



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

SEP 8 1916

SEP 17 1916

Schmollers Jahrbuch

für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche

40. Jahrgang,
herausgegeben von
Gustav Schmoller

• Drittes Heft •



Verlag von Dunder & Humblot
München und Leipzig 1916

Sür dieses Heft ist die Ausführungsgenehmigung vom Stellvertretenden Generalkommando des 1. Bayer. I. Armee-Korps erteilt worden.

**Das nächste Heft — Mitte Oktober erscheinend — wird
voraussichtlich folgende Aufsätze enthalten:**

Fürst Bälows Politik. Von Gustav Schmoller. — Die Krise der sozialen Gruppierung und der Neuaufbau der europäischen Staatenwelt. Von W. Eggenschwiler. — Zur Frage des Geburtenrückgangs. Von R. E. May. — Die Volkszählungen und die Entstehung der Berufs- und Betriebszählungen im Deutschen Reich. Von Willy Krebs. — Der Kampf um die Gründung einer Notenbank in Württemberg. Von Fritz Elsas. — Einige Tatsachen zur Eiligungshypothek im städtischen Bodentredit. Von Walter Leiste. — Einfuhrmonopole. Von Karl Keller. — Die Grundsteuer in Österreich. Von Franz Reisel. — Zur Theorie der öffentlichen Meinung. Von Ferdinand Ebner. — Obrigkeitstaat und Volksstaat, ein mißverständlicher Gegensatz. Von Gustav Schmoller. — Gemeindebetriebe. Von Otto Wolf.

Alle Zusendungen an die Redaktion

bitte ich nicht an mich persönlich, sondern an Schmollers
Jahrbuch, Berlin W. 62, Wormser Straße 13, zu richten.

Gustav Schmoller.

Diesem Heft liegen Prospekte folgender Verlagsbuchhandlungen bei:
J. Cotta, Berlin; Duncker & Humblot, München und Leipzig; Veit & Comp., Leipzig.

Verlag von Duncker & Humblot, München und Leipzig.

Vor kurzem erschien die zweite, neubearbeitete Auflage von:

Depositenbanken und Spekulationsbanken.

Ein Vergleich deutschen und englischen Bankwesens.

Von

Dr. Adolf Weber,

ord. Professor der wirtschaftlichen Staatswissenschaften an der Universität Breslau.

Preis geheftet 10 Mark, in Leinwand gebunden 11 Mark.

W. Loq im Bankarchiv: „Das vorliegende Werk zeugt von ungewöhnlichem theoretischen Scharfsinn und großer Belesenheit. Hiermit vereint sich ein Verständnis für das praktische Leben, welches durchaus nicht allen Banktheoretikern in gleichem Maße eigen ist.“

L. Jaffé in Schmollers Jahrbuch: „Bei der Lektüre des Buches fällt vor allem der staunenswerte Fleiß ins Auge, mit dem . . . alles zusammengetragen ist, was auf die einschlägigen Verhältnisse Bezug hat. . . . Für England war es relativ leicht, auf diese Weise ein klares Bild der Verhältnisse zu geben. Für Deutschland war die Aufgabe weit schwieriger, weil es an derartigen aus der Praxis stammenden Schilderungen fast ganz gebricht. Um so mehr ist es anzuerkennen, daß es Weber trotz dieser Schwierigkeiten gelungen ist, uns sowohl die englischen wie die deutschen Verhältnisse lebendig zu veranschaulichen.“

W. Loq in Conrads Jahrbüchern über die 2. Auflage: „Ich kann nur wiederholen, daß es sich um ein sehr wertvolles Buch handelt, dessen Verf. mit nüchternem Urteil und viel Belesenheit und Fleiß die Entwicklung auch verfolgt hat.“

◄ Schmollers Jahrbuch ► für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche

40. Jahrgang,
herausgegeben von
Gustav Schmoller

◄ Drittes Heft ►



München • Verlag von Dunder & Humblot • Leipzig
1916

H 5
J 2,
1916:3

Alle Rechte vorbehalten.

70 VNU
ANNO 1916

Mittenburg, S.-M.
Kaiserliche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.

Inhaltsverzeichnis

I. Aufsätze

	Seite
Landwehr und Landsturm seit 1814. Von Friedrich Meinecke.	1
Zur Würdigung von Karl Lamprecht. Von Gustav Schmoller	27
Waren die Landstände eine Landesvertretung? Von Felix Kaufahl	55
Die Rechtswissenschaft als Norm- oder als Kulturwissenschaft. Von Hans Kelsen.	95
Zur polnischen Kultur- und Wirtschaftsgeschichte. Von Rudolf Leonhard	155
Die wirtschaftliche Bedeutung der luxemburgischen Erz- und Eisenindustrie. Von R. Ungeheuer	211
Die Landwirtschaftskammern. Von W. Wygodzinski	275
Agrarverfassung und Grundsteuer in Bulgarien. Von Leo Barbar	335
Palästina und die Ostjudenfrage. Von Leon Schulman	377
Neuere Literatur über Banken und Börse. Von E. v. Philippovich	395

II. Besprechungen

(Bentham.) Jeremy Benthams Grundsätze für ein künftiges Völkerrecht und einen dauernden Frieden (Principles of international law). Übersetzt von Klatscher, herausg. von D. Kraus. (G. Jäger.) S. 493.	
Bitterauf, Theodor: Die deutsche Politik und die Entstehung des Weltkrieges. (G. Seibt.) S. 495.	
Bingen, Oskar: Die Bevölkerungstheorien der letzten Jahre. Ein Beitrag zum Problem des Geburtenrückganges. (Münchener Volkswirtschaftliche Studien, herausg. von L. Brentano und W. Loß, 136. Stück.) (R. Oldenberg.) S. 497.	
Bemanczyk, Albert: Die Geburtenfrequenz in den vorwiegend katholischen und vorwiegend protestantischen Teilen Preußens und ihre Entwicklung. (R. Oldenberg.) S. 498.	
Boeninger, Rieffmann, Rombert, Schöniß, v. Schulze-Gaeverniß: Die private Unternehmung und ihre Betätigungsformen, sozialökonomische und juristische Abhandlungen auf privatwirtschaftlicher Grundlage. Heft 1: Der privatwirtschaftliche Gesichtspunkt in der Sozialökonomie und Jurisprudenz. Fünf Aufsätze. (E. v. Bederath.) S. 499.	
Apelbaum, Johannes: Basler Handelsgesellschaften im 15. Jahrhundert. (Beiträge zur schweizerischen Wirtschaftskunde, herausg. von Bachmann, Geering, Georg, Landmann, Milliet, Rappard, Wartmann, 5. Heft.) (E. Brinkmann.) S. 444.	
Dig, A.: Bulgariens wirtschaftliche Zukunft. (E. Jenny.) S. 445.	
Rudnycki, Stephan: Ukraina, — Land und Volk. Übersetzung aus dem Ukrainischen. (E. Jenny.) S. 447.	
Emin, Ahmed: The Development of modern Turkey as measured by its press. (Studies in history, economics and public law. Edited by the Faculty of political science of Columbia University, Vol. LIX, N. 1.) (E. Heiß.) S. 449.	
Mannstaedt, Heinrich: Preisbildung und Preispolitik im Frieden und im Kriege. (E. Jenny.) S. 452.	
Ludewig, Hans: Selbmarkt und Hypothekendarlehen-Obligationen. (Staats- u. sozialwissenschaftliche Forschungen, herausg. von Gustav Schmoller und Max Sering, Heft 181.) (G. Mauer.) S. 454.	

- Reinhardt, Ewald:** Die Kupferversorgung Deutschlands und die Entwicklung der deutschen Kupferbörsen. (Kölner Studien zum Staats- und Wirtschaftsleben, herausg. von Aberer, Ederdt, Flechtheim, Friedrich, Gammersbach, Geffken, Hassert, Hirsch, Kuske, Moldenhauer, Stier-Somlo, W. Weber, Wiedenfeld, Wieruszowski, Wygodzinski, Heft IV.) (D. Jöhlinger.) S. 455.
- Dreßler, Walter:** Der europäische Schiffsverkehrsverkehr nach Australien. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, herausg. von Gustav Schmöller und Max Sering, Heft 182.) (Cl. Heiß.) S. 460.
- Jurovsky, L.:** Der russische Getreideexport. (Münchener Volkswirtschaftliche Studien, herausg. von L. Brentano und W. Vog, 105. Stück.) (E. Jenny.) S. 463.
- Benetsch, A.:** Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Torfmoore und Wasserkräfte unter besond. Berücksichtigung der Luftstickstofffrage. (Cl. Heiß.) S. 466.
- Die Verbände der Arbeitgeber, Angestellten und Arbeiter im Jahre 1911, 1912 und 1913.** (Reichsarbeitsblatt, 6., 8. und 11. Sonderheft.) (Cl. Heiß.) S. 469.
- Robbins, Edwin Clyde:** Railway conductors, a study in organized labor. (Studies in history, economics and public law. Edited by the Faculty of political science of Columbia University, Vol. LXI, N. 1.) (Cl. Heiß.) S. 470.
- Schulte, Fritz:** Die Bodenkreditinstitute der Österreichisch-Ungarischen Monarchie 1841—1910. (Veröffentlichungen zur Statistik des Bodenkredits und verwandter Gebiete, herausg. vom Archiv für Bodenkredit der Bayerischen Handelsbank zu München, Heft 2.) (H. Mauer.) S. 472.
- Blank, S.:** Die Landarbeiterverhältnisse in Rußland seit der Bauernbefreiung. (Zürcher volkswirtschaftliche Studien, herausg. von H. Sieveking, 3. Heft.) (E. Jenny.) S. 475.
- Brockner, Bruno:** Zucker und Zuckerrübe im Weltkrieg. (R. Ballob.) S. 479.
- Kraukauer, Viktor:** Über den gerechten Preis für Eisenbahnleistungen. (E. v. Wederath.) S. 481.
- Rosenthal, Curt Arnold:** Die Gütertarifpolitik der Eisenbahnen im Deutschen Reich und in der Schweiz. I. Teil. (E. v. Wederath.) S. 481.
- Philippovich, E. v.:** Grundriß der Politischen Ökonomie. 2. Band. Volkswirtschaftspolitik. 2. Teil. 4. u. 5. Auflage. (E. v. Wederath.) S. 481.
- Nogaro, B. und Oualid, W.:** L'Évolution du Commerce, du Crédit et des Transports depuis cent cinquante ans. (Histoire universelle du travail. Publiée sous la direction de G. Renard.) (E. v. Wederath.) S. 481.
- Fankhauser, William C.:** A financial history of California. Public revenues, debts and expenditures. (Unisersity of California publications in economics, Vol. 3, Nr. 2.) (W. Gerloff.) S. 490.
- Sowers, Don C.:** The financial history of New York State from 1789—1912. (Studies in history, economics and public law. Edited by the Faculty of political science of Columbia University, Vol. LVII, N. 2.) (W. Gerloff.) S. 490.
- Landsburgh, Alfred:** Die Kriegskostenbedeckung und ihre Quellen. (Dsm. Schneider.) (S. 494.)
- Ἀνδραδάδου, Ἀνδρέου:** Ἐπεὶ τῆς οἰκονομικῆς διοικήσεως τῆς Ἑπτανήσου ἐπὶ Βενετοκρατίας. (Die venetianische Finanzverwaltung der Ionischen Inseln.) (D. Kalitjunakis.) S. 496.
- Gide, Charles et Rist, Charles:** Histoire des doctrines économiques depuis les physiocrates jusqu'à nos jours. — Dieselben, Geschichte der volkswirtschaftlichen Lehrmeinungen. Herausg. von Franz Oppenheimer, deutsch von R. W. Horn. (Fr. Voese.) S. 500.
- Bernstein, Eduard:** Wesen und Ausichten des bürgerlichen Radikalismus. (Schriften des Sozialwissenschaftlichen Akademischen Vereins in Czernowitz, Heft 6.) (Fr. Voese.) S. 505.
- Eingefandte Bücher** S. 507.

Landwehr und Landsturm seit 1814¹

Von Friedrich Meinecke - Berlin

Inhaltsverzeichnis: Leistungen von Landwehr und Landsturm im heutigen Kriege S. 1. — Epochen der Geschichte der preussisch-deutschen Feldarmee S. 3. — Erste Epoche (1815—1860) S. 4. — Zweite Epoche (1860—1888) S. 8. — Dritte Epoche (1888 ff.) S. 18. — Heerwesen und Staatsleben S. 20. — Volkscharakter S. 23. — Schlußbetrachtungen S. 24.

Die Festung Nowo-Georgiewsk mit ihren 90 000 Mann Besatzung ist, wie ich aus sicherer Quelle erfahren habe, von etwa 55 000 Mann, die in der Hauptsache aus Landwehr- und Landsturmtruppen bestanden, eingenommen worden. Man hatte im Anfange des Krieges wohl ziemlich allgemein angenommen, daß unsere Landstürmer und älteren Landwehrmänner meist hinter der Front bleiben und im wesentlichen nur den Stappen-, Besatzungs- und Bewachungsdienst zu leisten haben würden. Das tun sie ja auch im großen Umfange, aber es ist doch merklich anders gekommen. Schon in der Schlacht bei Tannenberg haben nicht nur Landsturmabtheilungen, sondern sogar Landsturmabtheilungen mitkämpfen müssen. Und unsere Schlachtberichte namentlich aus dem Osten haben seitdem mehr als einmal von den Leistungen der Landwehrtruppen und ihren erfolgreichen Sturmangriffen, von den wirksamen Operationen des schlesischen Landwehrkorps v. Woyrsch usw., erzählt. Man hört, daß unsere Landwehr- und Landsturmmänner zuweilen selbst schon verlangt haben, aus dem abstumpfenden Stappenleben heraus in die Schützengräben und zum Sturme geführt zu werden. Die Volkslegende schreibt unserem Hindenburg sogar die Meinung zu, daß er am liebsten mit Landwehr- und Landsturmtruppen operiere. Das würde nicht übel zu dem Bilde des großen Generals passen, der selber wie ein ausgegrabener Feldhauptmann des Landsturms anmutet. Aber eher trifft man wohl damit seine Ansicht, daß der ältere gereifte Mann unter Umständen auch im modernen Kriege und vielleicht gerade in ihm dem jungen Springinsfeld überlegen sei. Wir haben glaubhafte Schilderungen von dem tüchtigen und zähen Geiste unserer Landwehr- und Landsturmtruppen, die zwar von

¹ Nach einem im November 1915 in der Staatswissenschaftlichen Gesellschaft in Berlin gehaltenen Vortrage.

Romandichtern herrühren, aber von Dichtern, die Landwehr- und Landsturmkompanien in die Schlacht zu führen hatten¹. Der Führer einer Landwehrkompanie, Träger eines alten märkischen Namens, schrieb seinem Vater etwa folgendes: Als meine Kompanie zusammentrat, war ich verzweifelt, — die reine Pöffelgarde. Aber wie es vor den Feind ging, war ich beruhigt. Sie haben nie versagt. Ich verstehe es nicht, aber gegangen ist es immer wieder mit den Leuten. — Wohl mag es auch nicht an minder günstigen Erfahrungen gefehlt haben, aber auf alle Fälle steht zweierlei fest. Zum ersten Male seit den Befreiungskriegen sind Truppen des Landwehrtypus im großen Kriege als integrierender Faktor der eigentlichen Feldarmee aufgetreten und für Schlacht und Sturm in größerem Umfange verwandt worden. Und — sie haben sich im großen und ganzen bewährt. Das sind zwei Tatsachen, die denjenigen aufs stärkste bewegen müssen, der die Geschichte der preußischen Heeresverfassung im 19. Jahrhundert und zumal der Zeit, die zwischen 1815 und 1870 liegt, kennt; denn die Landwehr war das Schmerzenskind des preußischen Heerwesens. Um sie sind die heißesten Kämpfe geführt worden, fast vom Augenblicke an, wo sie der Kriegsminister von Boyen durch die Landwehrordnung vom 21. November 1815 organisierte, bis zu den Zeiten des Konfliktes, der aus der Reorganisation des preußischen Heeres durch König Wilhelm und Roon entstand. Und in die stärksten Knotenpunkte der preußisch-deutschen Einigungsgeschichte schlingt sich der Faden der Landwehrfrage hinein. Man hat wohl geradezu gesagt, daß die Boyensche Landwehrverfassung uns nach Olmütz, die Reorganisation des Heeres aber, durch die die Landwehr aus der Feldarmee verdrängt wurde, nach Königgrätz und Sedan geführt habe. Rante und Moltke haben sich 1873 einmal darüber unterhalten. Rante sagte: Olmütz war eine Rettung. Moltke wiederholte das Wort, denn in schwerer Vernachlässigung habe sich die Landwehr befunden. „Der große Stratege meinte doch, daß er damals keinen Krieg hätte führen können.“ Streng genommen traf diese Kritik Moltkes ja nicht die ältere Landwehrverfassung überhaupt, sondern nur ihre damalige Vernachlässigung. Auch kann man ihm entgegenhalten, daß er zur Zeit von Olmütz selber anders geurteilt hat. „Was für eine Streitmacht haben wir beisammen gehabt . . . Hatte Friedrich der Große je solch ein Material gehabt?“ schrieb er seinem Bruder am 25. Februar 1851. Jedenfalls ist durch die großen

¹ Söder und Wolzogen.

Leistungen des reorganisierten Heeres, das im wesentlichen Linienheer war, ein dunkler Schatten auf den Versuch Boyens gefallen, die preussische Heereskraft auf Linie und Landwehr zugleich zu begründen und die Feldarmee halb aus Landwehrtruppen zusammenzusetzen. Nun aber werfen die Erfahrungen dieses Krieges ein neues Licht auf diese Entwicklung. Die wegen ihrer minderen Brauchbarkeit aus der Feldarmee verdrängte Landwehr ist, sogar noch in gesteigerter Form durch die Mitverwendung des Landsturms, wieder in sie eingetreten, und die Boyenschen Gedanken scheinen wieder zu Ehren gekommen zu sein. Alle diese Probleme müssen jetzt wieder neu untersucht werden. Eine ganze Reihe von Fragen drängt sich auf. War die Boyensche Landwehrverfassung im Kerne wirklich falsch konstruiert, oder waren ihre Gebrechen, wie Moltkes Urteil anzudeuten scheint, nur durch Vernachlässigung entstanden? Und wie ist im Lichte der heutigen Erfahrung die Kritik zu bewerten, die an ihr von den Vertretern des Reorganisationsgedankens geübt worden ist? Oder ist die Landwehr Boyens und die Landwehr von 1914 überhaupt inkommensurabel, und haben wir etwa heute eine Landwehr von wesentlich anderem und besserem Charakter vor uns als damals? Ferner aber: Was ist auf Grund der heutigen Erfahrungen von der Heeresverfassung der Reorganisation zu halten? Daß sie für die Aufgaben von 1866 und 1870 glänzend sich bewährte, wissen wir. Aber würde sie auch für die unendlich größeren Aufgaben von 1914 ausgereicht haben? Es drängt sich ja sofort die Beobachtung auf, daß wir in der Geschichte unserer Feldarmee drei scharf geschiedene Epochen zu unterscheiden haben. Die erste, die der Boyenschen Grundsätze, ließ Linie und Landwehr ersten Aufgebots ungefähr gleich stark und gemeinsam, Schulter an Schulter innerhalb der Brigaden vereint, ins Feld rücken. Sie reicht bis 1860. Die zweite, mit der Reorganisation von 1860 beginnend, war auf eine radikale Verjüngung der Feldarmee gerichtet, derart, daß die Linienarmee durch verstärkte Aushebung und Vermehrung der Linienregimenter auf etwa dieselbe Zahl gebracht wurde, wie die bisher aus Linie und Landwehr ersten Aufgebots zusammengesetzte Feldarmee, das erste Aufgebot aber für die sekundären Kriegsaufgaben bestimmt wurde, die bisher das zweite Aufgebot zu leisten hatte. Das zweite Aufgebot wurde schließlich ganz aufgehoben durch das Wehrgesetz von 1867, so daß für die über 32 jährigen nur eine allgemeine, nicht näher bestimmte Landsturmpflicht, bis zum 42. Jahre reichend, übrig blieb. Die dritte Epoche aber beginnt

genau mit dem Wehrgeetze vom 11. Februar 1888, wodurch das zweite Aufgebot wieder hergestellt und die Landsturmpflicht bis zum 45. Jahre ausgedehnt wurde. Auf Grund dieses Gesetzes ist die gewaltige Entfaltung unserer nationalen Wehrkraft erfolgt, die wir heute anstaunen und die doch schon dem ersten Gesetzgeber der allgemeinen Wehrpflicht vor Augen gestanden hat. Ein gewisses *ritornare al segno* also hat doch stattgefunden, — wie weit, werden wir zu prüfen haben. Aber es ist klar, daß hinter all diesen Wandlungen große historische Kräfte gewirkt haben, wechselnde politische Bedürfnisse und Ziele, verschiedene militärische Anschauungen, Bedürfnisse und Möglichkeiten, und auch schließlich wirtschaftliche Momente. Denn die Ausschreibung der Landwehr aus der Feldarmee wurde 1860 wesentlich auch damit begründet, daß man den angehenden und verheirateten Bürger schonen müsse, und daß die moderne wirtschaftliche Entwicklung dies verlange. Nun hat man ihn doch wieder von seiner Arbeitsstätte geholt, trotzdem das Wirtschaftsleben seit 1860 sich so gewaltig gesteigert hat.

Alle diese Probleme erschöpfend zu behandeln, ist mir heute nicht möglich. Auch reicht das Quellenmaterial zwar aus für die Fragen der ersten und zweiten Epoche, und wir können hier die Motive der Gesetzgeber einigermaßen erkennen; aber für die Gesetzgebung der dritten Epoche, deren Vorläufer schon in die siebziger Jahre fallen, war ich nur angewiesen auf die Drucksachen und Sitzungsberichte des Reichstags. So kann ich also nur eine vorläufige und lückenhafte Konstruktion der Entwicklung versuchen.

Ich muß zunächst die ältere Landwehr- und Landsturmverfassung und die Kämpfe um sie erläutern.

Von der Landwehr und dem Landsturm von 1813 habe ich in diesem Zusammenhange kaum zu reden. Die Landwehr von 1813 war, abgesehen von einem kleinen Prozentsatze von Berufsoffizieren, der ihr zugewiesen wurde, eine reine Miliz, gebildet aus den nicht zum Linienheere ausgehobenen Jahrgängen vom 17. bis 40. Jahre. Der Landsturm von 1813, nach dem Edikt vom 21. April gedacht als allgemeine, elementare Volkserhebung nach dem Muster der Spanier und Tiroler, ist in den Ansätzen stecken geblieben. Um ihn vom Unmöglichen auf das Mögliche zurückzuführen, milderte man im Juli die radikalen Bestimmungen des Apriledikts und gab dem Landsturm auch schon die praktischere, den heutigen Organisationsgrundsätzen mehr entsprechende Bestimmung, Reserve und Ersatzquelle für die Landwehr zu sein.

Die Landwehr, die dann auf Grund des Wehrgesetzes vom 3. September 1814 und der Landwehrordnung vom 21. November 1815 organisiert wurde und bis 1860 bestand, war nicht mehr als Miliz gedacht, aber sie enthielt starke milizartige Bestandteile. Den Kern des ersten Aufgebotes bildeten die im stehenden Heere ausgebildeten Mannschaften vom 26. bis 32. Lebensjahre. Das stehende Heer erhielt also außer den drei aktiven Jahrgängen nur zwei Reservejahrgänge. Das geschah deswegen, um es so rasch wie möglich mobilisieren zu können, aber auch deswegen, weil Boyen seiner Lieblingserschöpfung, der Landwehr, so viel Lebensblut wie möglich zuführen wollte. Um aber das erste Aufgebot auf die geplante volle Kriegsstärke zu bringen, mußte er seine Zusammensetzung wieder milizartig verwässern und sogenannte Landwehrrekruten einstellen, Dienstpflichtige, die nicht Platz fanden im Friedensetat des stehenden Heeres und nun ein paar Wochen flüchtig für die Landwehr ausgebildet wurden. Ich habe in meiner Biographie Boyens nachgewiesen, daß der Prozentsatz der Landwehrrekruten im ersten Aufgebot bald bedenklich größer wurde, als ursprünglich geplant war, weil man nämlich seit 1816 aus Sparsamkeit den Friedensstand des stehenden Heeres verringerte. Mindestens die Hälfte des ersten Aufgebots betrug sie nun. Das war also ein Fehler, der nicht in der ursprünglichen Idee lag, sondern aus Zeitumständen und falschen Berechnungen floß. Der Fehler konnte auch ohne Umsturz des ganzen Systems beseitigt werden durch die seit 1833 erfolgende Einführung der zweijährigen Dienstzeit bei der Linieninfanterie des stehenden Heeres. Nun konnte dieses so viel ausgebildete Mannschaften an das erste Aufgebot abliefern, daß man keine minderwertigen Landwehrrekruten mehr nötig hatte.

Milizartig aber war noch eine andere Einrichtung des ersten Aufgebots, mußte es auch immer bis zu gewissem Grade bleiben und haftet deswegen noch heute unseren Landwehr- und Landsturmformationen an: Die Zusammensetzung des Offizierkorps aus den zu Landwehroffizieren ausgebildeten ehemaligen Einjährigen. Boyen legte den größten Wert darauf, daß die Offizierstellen der Landwehr bis zum Hauptmann aufwärts aus ihnen besetzt wurden, um dem gebildeten Bürgertume eine ehrenvolle Stellung im Heere zu geben, um die Landwehr volkstümlich zu machen, um den Kommiß und Paradegeist der Linie von ihr fernzuhalten. Aber um diesen Punkt wurden nun die heftigsten Kämpfe geführt. Der Linienoffizier warf dem Landwehroffizier vor, daß er nichts tauge, daß die Land-

wehr unter seiner Führung nicht schlagfertig sei. Die Landwehr aber wurde zugleich von Freund und Feind nicht nur als eine militärische, sondern auch als eine politische, als eine liberale Institution aufgefaßt, als ein Mittel, so hieß es einmal, zur Emanzipation des Mittelstandes. Unzweifelhaft also brach in der an der Landwehr geübten Kritik auch die soziale und politische Abneigung der aristokratischen und reaktionären Schichten gegen den bürgerlich-liberalen Charakter der Landwehr aus, unzweifelhaft aber hatte sie militärisch in der Hauptsache recht. Die Ausbildung der Einjährigen zu Landwehroffizieren ist, wenn man die damaligen Bestimmungen und Gewohnheiten mit den heutigen vergleicht, recht mangelhaft gewesen. Boyens Idealismus hat sie vernachlässigt, aber auch seine weniger idealistischen Nachfolger haben sie vernachlässigt. Auch die Linie aber trug ihre Schuld daran, denn sie kümmerte sich um die Einjährigen, die doch nur halb, nach einem Dienst- und zwei Reservejahren, zur Landwehr übertraten, zu wenig. Hier stoßen wir allerdings auf einen organischen Mangel des Instituts, der aber aufs engste zusammenhängt mit der Einrichtung, daß die Linie nur zwei ausgebildete Reservejahrgänge für ihre Kriegsstärke erhielt und noch keine Reserveoffiziere für sich ausbildete. Erst die Reorganisation, durch die der Linie vier Reservejahrgänge überwiesen wurden, hat zugleich das Institut der eigentlichen Reserveoffiziere, die bei der Mobilmachung in die Linie eintreten, geschaffen; erst 1867 wurde es gesetzlich begründet. Nun entwickelte auch die Linie mehr Interesse, mehr Lust und Liebe für die Ausbildung der Einjährigen, auf deren Dienste sie selber fortan mit angewiesen war.

Es wirkten aber auch noch andere Momente vor und nach 1860 ein. Der ganzen Zeit zwischen 1815 und 1860 fehlte der scharfe, treibende Wind des politischen Ehrgeizes und Machtdranges. Man zog deswegen auch die Zügel des Heerwesens nicht so straff an. Allein schon die bekannte Tatsache, daß die Friedensstärke des stehenden Heeres trotz mächtig wachsender Bevölkerung im wesentlichen stehen blieb auf dem Fuße von 1815, beweist es. Man sorgte wohl, von der Behandlung der Einjährigen abgesehen, für strammen Dienst im stehenden Heere — hierin ist die altpreussische Tradition niemals untergegangen —, man klagte auch jahraus jahrein über die schlecht geführte und disziplinlose Landwehr, — aber man erhob sich nicht mehr oder noch nicht zu dem großen Gedanken, daß es für einen ringsum gepreßten, zersüddelten und unfertigen Staat wie Preußen gelte, das Maximum von Wehrkraft aus der Nation herauszuholen

und Qualität und Quantität des Kriegsheeres aufs äußerste zu steigern.

Und doch war dies gerade der ursprüngliche Gedanke Boyens, der schon 1817 die Möglichkeit eines Zweifrontenkrieges ernst erwog, gewesen. Die Kraftentwicklung, die seine Heeresverfassung dem preußischen Volke im Falle eines Krieges zumutete, war enorm, war derart, daß seine inneren reaktionären Gegner ihm vorwarfen, sie errege im Auslande Argwohn gegen die Eroberungssucht Preußens, daß selbst der Freiherr vom Stein 1824 sie überspannt schalt¹. Das zweite Aufgebot der Landwehr, die Jahrgänge vom 33. bis 39. Jahre umfassend, trat bei einer Mobilmachung dem ersten sofort zur Seite und sollte nicht nur die Garnisonen der Festungen stellen, sondern, wie es im Wehrgefeze vom 3. September 1814 hieß, „nach dem augenblicklichen Bedürfnis auch im ganzen zu Besatzungen und Verstärkungen des Heeres gebraucht“ werden. Nach der Landwehrordnung von 1815 sollte es sogar jährlich acht Tage üben, also in steter Zucht und Routine bleiben. Das ist zwar aus Sparsamkeit und wohl auch aus wirtschaftlichen Rücksichten nicht durchgeführt worden, aber auch das 1888 wiederhergestellte zweite Aufgebot, aus dem heute wohl die Hauptmasse unserer Landwehrregimenter zusammengesetzt ist², braucht im Frieden nicht zu üben und ist im Frieden um nichts straffer organisiert als das zweite Aufgebot Boyens. Die Landsturmpflicht aber dehnte Boyen noch weiter aus, als wir sie heute haben, vom 17. bis 50. Jahre, so daß sie sowohl elf Jahrgänge gedienter Mannschaften, wie die ganze Masse der Ungeübten vom 17. bis 50. Jahre umfaßte. Das Wehrgefez von 1814 plante auch schon eine Friedensorganisation des Landsturms in Bürgerkompagnien der großen Städte und Landkompagnien des übrigen Landes. Sie ist nicht ausgeführt worden, aber sie kennzeichnet ebenfalls die ursprüngliche Intention. Sieht man vom Landsturm ab, der erst bei feindlicher Invasion zusammenberufen werden sollte, so konnte Preußen in Linie, erstem und zweitem Aufgebot zusammen gegen 5—600 000 Mann mobil machen, also 5—6% der Bevölkerung nach dem Stande von 1815. Wir sind heute freilich an höhere Prozentsätze gewöhnt worden. Für damalige Anschauungen und Verhältnisse bedeuteten sie ein unerreichtes Maximum.

¹ Berk 6, 103.

² Die Mannschaften des ersten Aufgebots stehen wohl mehr in den Reserveregimentern, vermischt mit den überschüssigen Reservisten usw. der Linie.

Man wirft nun freilich dem preußischen Heerwesen der Epoche vor 1860 vor, daß es die Last des Heeresdienstes ungleich verteilt habe, weil der Friedensstand nicht Schritt gehalten habe mit der wachsenden Bevölkerung, so daß nun bei jeder Mobilmachung die älteren ausgebildeten Landwehrmänner unter Gewehr treten mußten, während hunderttausende ungebienter, jüngerer Männer, die von der Aushebung zum stehenden Heere einst verschont geblieben waren, frei umherliefen. An diesem Mißverhältnis hat allerdings auch schon die ursprüngliche Boyensche Organisation etwas gekrankt. Zwar war die Friedensstärke des stehenden Heeres in den ersten Friedensjahren durchaus nicht relativ geringer, als sie heute zu sein pflegt — 1,20 bis 1,25 % der Bevölkerung —, aber das stehende Heer umfaßte damals auch viele Kapitulanten, die einen Teil der Plätze in ihm wegnahmen, so daß, wie ich früher berechnet habe, schon bei den Aushebungen der ersten Friedensjahre jährlich etwa 20 000 vollkommen wehrfähige Jünglinge frei blieben. Das Institut der Landwehrrekruten war, wie wir sahen, nur eine schlechte Abhilfe dagegen. Es verschwand in der Hauptsache, wie wir sahen, mit der Einführung der zweijährigen Dienstzeit seit 1833. Auch das Kapitulantenwesen war eine im ganzen absterbende Einrichtung, weil der wachsende wirtschaftliche Wohlstand den Anreiz zum Kapitulieren verminderte. Wohl gab es noch in den sechziger Jahren Kapitulanten als Gemeine, aber in der Mehrzahl kapitulierten schließlich nur noch die künftigen Unteroffiziere.

Das Mißverhältnis zwischen der Aushebungsziffer und der Ziffer der Wehrfähigen wurde also erst dadurch ganz schlimm und fatal, daß man im Laufe der nächsten Jahrzehnte nicht den Mut fand, die Friedensstärke des stehenden Heeres auf denselben Prozentsatz wieder zu setzen, den sie 1817/19 gehabt hatte. Volkszahl und Wohlstand wuchsen, und doch war die Friedensstärke der vierziger Jahre noch fast genau dieselbe wie in den Zeiten schwerer Erschöpfung nach 1815. Auch Boyen unterlag in seinem zweiten Ministerium, von 1841—1847, der allgemeinen politischen Mattigkeit und wagte an eine durchgreifende Vermehrung der Aushebung nicht zu denken.

Erst die Erfahrungen der Revolutionsjahre und der Mobilmachung von 1850 brachten in die Bewegung, die zur Reorganisation führte, stärkere Strömung. Die politischen Machtbedürfnisse wurden trotz oder wegen Odmüß wieder lebhafter empfunden. Mindestens ebenso stark wie sie aber trieben zwei andere Motive vorwärts. Einmal die alte, immer lebendig gebliebene, jetzt aber noch gesteigerte Ab-

neigung des Berufsoldaten gegen die saloppe Landwehr, und dann die ebenso alte und jetzt nach der Revolutionszeit ebenfalls wachsende Abneigung der konservativen Schichten gegen den bürgerlich-liberalen Beigeschmack der Landwehr, — eine Abneigung, die sich nach den einzelnen unerfreulichen Vorkommnissen des Frühjahr 1849 zu einem Mißtrauen gegen die politische Zuverlässigkeit der in der Landwehr zusammengefaßten älteren, aus den angefahrenen niederen Schichten stammenden Jahrgänge steigern konnte. Dazu ein weiteres: Die ursprünglich an der Landwehr geübte Kritik hatte noch nicht an dem Alter der Landwehrmänner Anstoß genommen, hatte die militärische Brauchbarkeit und Felddienstfähigkeit der Landwehr, hatte ferner auch ihre wirtschaftliche Abkömmlichkeit nicht bezweifelt, hatte sie vielmehr nur stärker militarisieren wollen. Das konnte, wenn wir von kleineren Mitteln absehen, geschehen durch größere Zuteilung von Linienoffizieren, durch Verwandlung von Landwehrjahrgängen in Reservejahrgänge der Linie, schließlich durch Verlängerung der aktiven Dienstzeit, die den einzelnen Wehrmann stärker zu imprägnieren vermochte. Das erste dieser Mittel hatte man von jeher anzuwenden versucht, konnte es aber wegen der Beschränktheit der Mittel niemals im großen Stile tun. Das dritte Mittel wurde ergriffen durch die Wiedereinführung der dreijährigen Dienstzeit im Jahre 1856. Das zweite Mittel war wohl auch immer wieder erwogen worden, aber hätte eine völlige Umbildung der Heeresformation erfordert, an die man sich nicht heranwagte. Ein viertes und radikalstes Mittel war dann schließlich, durch gewaltig verstärkte Aushebung zur Linie und Schaffung neuer Linienregimenter die Landwehr im Felde überhaupt entbehrlich zu machen und höchstens nur die jüngsten Landwehrjahrgänge in Anspruch zu nehmen und der Linie einzuverleiben. Dieses vierte und stärkste Mittel bildet den Grundgedanken der Reorganisation von 1860. Ihr Nerv liegt in der Verjüngung der Feldarmee. Dieser Verjüngungsgedanke konnte erst zünden, nachdem man die alten Argumente gegen die Landwehr vermehrt hatte durch das ganz neue Argument, daß der Landwehrmann selber — immer abgesehen von den jüngsten Landwehrjahrgängen — zum Feldsoldaten nicht taugt, wirtschaftlich und militärisch für die Feldarmee unerwünscht sei. Dieses Doppelargument taucht, soweit wir sehen, erst in der zweiten Hälfte der fünfziger Jahre auf¹, um dann rasch die Erörterungen zu

¹ H. Witte scheid in seiner trefflichen Schrift „Die Reorganisation des preussischen Heeres durch Wilhelm I.“ (1910), S. 25 in der Boninschen Denk-

beherrschen und zum Gemeingut der militärisch leitenden Kreise zu werden.

Es war der jüngere Clausewitz, Oberstleutnant im Kriegsministerium, der im Juli 1857 den großen und epochemachenden Gedanken aufstellte, daß es gelte, die Feldarmee radikal zu verjüngen durch eine starke Vermehrung der Aushebung — von 36 000 auf 63 000 jährlich — und durch Preisgebung des zweiten Aufgebots. Er stellte dabei das wirtschaftliche Motiv in den Vordergrund. Das Landwehrinstitut lähmt, so führte er aus, den Aufschwung von Industrie, Handel und Ackerbau. Der 25—26 jährige müsse seine Zukunft sicher begründen können, jetzt aber lege ein blutiger Krieg Tausende von Familienvätern ins Grab und führe ihre Familien dem Proletariate zu. Die Jahrgänge des ersten Aufgebots ganz freizugeben, ging freilich auch nach seiner Meinung nicht an, aber da den 27—32 jährigen nach seinem Plane in Zukunft die sekundären Kriegsaufgaben des bisherigen zweiten Aufgebots übertragen werden sollten, so konnte der Krieg nicht mehr so starke Opfer aus ihren Reihen fordern.

Es ist mir zweifelhaft, ob Clausewitz wirklich in erster Linie durch das wirtschaftliche Motiv zu seinem Verjüngungsgedanken gekommen ist. Daß er und später auch die Regierung mit ihm zu wirken und Stimmung für ihren Plan zu machen versuchte, ist selbstverständlich. Es war ja das Motiv, mit dem man auch auf die unmilitärisch Gesinnten den stärksten Eindruck machen konnte. Aber man kann doch bemerken, wie die ganze soldatische Empfindung jetzt, genährt durch die politischen und militärischen Erfahrungen der Revolutionsjahre, den älteren Landwehrmann mit anderen, kritischeren Augen anzusehen begann, als die vormärzliche Zeit. Früher hatte man, wie gesagt, mehr den bürgerlichen Landwehr *o f f i z i e r* kritisiert, jetzt fand man, daß auch der ältere Landwehr *m a n n* nicht ganz vollwertig sei. Clausewitz war der Meinung, daß seine militärische Tüchtigkeit mit den Jahren abnehme. Noch viel schärfer ging ihr Roon zu Leibe. Das Herz des Landwehrmanns hängt, so heißt es in seiner großen Denkschrift vom Juli 1858, an seinen Feldern,

Schrift von 1851 den Verjüngungsgedanken zuerst deutlich ausgesprochen. Bonin fordert in Wahrheit nur (Milit. Schriften Kaiser Wilhelms des Großen 2, 152), daß „die gesamte oder doch der größere Teil der Mannschaft des ersten Aufgebots“ der Reserve des stehenden Heeres einverleibt werde. Damit wäre die Feldarmee entweder nur wenig oder gar nicht verjüngt worden. Nicht auf Verjüngung der Feldarmee, sondern auf Militarisierung der Landwehr geht seine Tendenz.

seinem Meißel, seinem Reisten, aber nicht an seiner Fahne. Er sei zu sehr verbürgert, um den richtigen Soldatengeist zu haben. Und Roon war zugleich derjenige, der die politische Abneigung gegen den älteren Landwehrmann zum schärfsten Ausdruck brachte. Er machte geltend, daß die Regierung durch die Landwehr abhängig werde vom Winde der öffentlichen Meinung, daß sie in ihrer inneren und äußeren Politik bei Konfliktfragen immer fragen müsse: Wie wirkt sie auf die Landwehr? Jetzt noch mehr als früher, da der Landwehrmann Wähler geworden sei! Es fehlt dem preussischen Staate jetzt, so bemerkte er, die Möglichkeit zu schneidiger und wuchtiger Degenführung. Von dem „guten Willen“, von der „patriotischen Gefinnung“ der Landwehr hielt er nicht allzuviel. Als Kühler, aber zugleich von einem starken und feurigen Machtehrgeiz erfüllter Realist wollte er sich nur auf den straffen Soldatengeist des Linienheeres verlassen.

Zimmerhin leugnete er noch nicht grundsätzlich und schlechthin den militärischen Wert älterer Jahrgänge. Sein A und O war es, feste, innerlich starke Friedensstädte zu schaffen, denen er dann auch die Fähigkeit zutraute, das bisherige Landwehrmaterial in Linienmaterial und den bisherigen Landwehrgeist in echten Soldatengeist umzuwandeln. Um aber diese Friedensstädte schaffen zu können, brauchte er notwendig eine stärkere Friedenspräsenz, die dann von selber auch zu einer Verjüngung der Feldarmee führen mußte. Auch er betonte, wenn auch nicht mit dem Nachdruck wie Clausewitz, den Wert der wirtschaftlichen Entlastung, die durch die Ausscheidung der älteren Jahrgänge des ersten Aufgebots aus der Feldarmee gegeben werde.

Die militärische Kritik des älteren Landwehrmanns griff nun weiter um sich. Er kann, so erklärte der Kriegsminister von Bonin im September 1859, für das moderne Gefecht, das mit der verbesserten Feuerwaffe in weit beweglicheren Formen geführt werden muß, als kaum noch befähigt erachtet werden. In der Beratung der Generale vom 1. November 1859 machte der Dezerent jenes Ministeriums, Oberstleutnant von Hartmann, dasselbe geltend. Brangel wieder hob hervor, daß die sozialen Verhältnisse und der lange Frieden einen Umschwung der Gefinnung im Volke erzeugt hätten, der sich in der Unlust und Unzufriedenheit der Landwehrmänner äußere. Der General von Schack stimmte ihm bei. In seinem großen Vortrage vom 3. Dezember 1859 erklärte dann auch der Prinzregent es nicht nur für eine Pflicht der Gerechtigkeit

keit, die älteren Jahrgänge der Landwehr zu schonen, sondern sprach ihnen auch die Fähigkeit ab, der moderneren, viel beweglicheren Taktik zu genügen.

So also brach sich der Verjüngungsgebante Bahn. Wer könnte an seinen verschiedenen Motiven genau scheiden, was primär und was nur taktisch gemeint war! Alle die verschiedenen, teils ursprünglichen, teils erst hinzu erwachsenen Stimmungen und Erwägungen schufen zusammen eine feste Überzeugung, die den jungen Soldaten ans Herz schloß und den Wehrmann beiseite schob. Der 1860 dem preussischen Landtage vorgelegte Entwurf forderte demnach Vermehrung der jährlichen Aushebung von 40 000 auf 63 000, Vermehrung der Linienregimenter um 39 Infanterie- und 10 Kavallerieregimenter, Einverleibung der drei jüngsten Jahrgänge des ersten Aufgebots in die Kriegsreserve der Linie, Ausscheidung der vier älteren Jahrgänge aus der mobilen Feldarmee. Die Landwehrverpflichtung sollte nach dem Entwürfe freilich noch nicht, wie Clausewitz für möglich gehalten hatte, mit dem 32. Jahre erlöschen, sondern wie bisher bis zum 39. Jahre dauern. Auch eine Landsturmpflicht vom 17. bis 49. Jahre wurde noch gefordert. Aber der Ton des Entwurfes lag auf der Entlastung aller älteren Jahrgänge. Sie werden voraussichtlich, hieß es in den Motiven, überhaupt nur bei großen historischen Krisen zu den Waffen zu rufen sein. Eine bedeutende numerische Verstärkung der im Kriegsfall in erster Linie in das Feld zu stellenden Armee wurde ausdrücklich als nicht erforderlich erklärt.

Das reorganisierte Heer wurde, wie Roon es gewünscht hatte, die schneidige Waffe einer starken und kühnen Politik, die es wagen durfte, der öffentlichen Meinung Trost zu bieten und inmitten der Stürme der Konfliktzeit die Kriege von 1864 und 1866 zu führen. Es war ein Qualitätsheer, aus jungen Soldaten gebildet, von Berufsoffizieren überwiegend geführt, das den Gegnern von 1866 und 1870 innerlich durchaus überlegen war und auch die Zahlen der Gegner nicht zu fürchten hatte. Osterreich vermochte, obgleich es 35 Millionen Einwohner gegen nur 18 Millionen Preußens hatte, doch nur eine Feldarmee von 350—360 000 Mann aufzustellen, von denen aber gegen 40 000 Mann zurückgehalten werden mußten. Preußens eigentliche Feldarmee betrug 311 000 Mann. Mit der Einziehung der Landwehr hielt man zurück. Nur gegen 70 000 Mann wurden formiert, die höheren Jahrgänge verschont, namentlich in den Rheinlanden, wo die Stimmung nicht gut war. Wäre es zum Doppelkriege gegen Osterreich und Frankreich gekommen, dann hätte man

freilich doch sehr tief in die älteren Jahrgänge hineingreifen müssen und war dazu auch entschlossen.

Trotzdem die Möglichkeit eines Zweifrontenkrieges schon 1866 über Preußen gegangen hatte, blieb man doch, als man 1867 das Wehrgesetz des Norddeutschen Bundes aufstellte, bei den Prinzipien der Reorganisation, bei dem Verjüngungsgedanken, und verzichtete nun endgültig auf das zweite Aufgebot. Die Heeresdienstpflicht erlosch mit dem 32. Jahre. Allerdings wurde daneben die alte Landsturmpflicht des Gesetzes von 1814 festgehalten, aber auch um acht Jahrgänge verringert, so daß sie fortan nur das 17. bis 42. Jahr umfaßte. Ohne Frage war sie gedacht als eine Sparbüchse für Notfälle; aber man hielt es nicht für notwendig, organisatorische Vorbereitungen zu ihrem Gebrauche zu treffen. Es hieß lediglich: Der Landsturm tritt nur auf Befehl des Bundesfeldherrn zusammen, wenn ein feindlicher Einfall Teile des Bundesgebietes bedroht oder überzieht. Man glaubte also zu einer erfolgreichen Offensive, auf die doch die Heeresverfassung einer Macht wie Deutschland-Preußen in erster Linie zugeschnitten sein muß, auf das Aufgebot der gesamten physischen Streitkraft der Nation verzichten zu können. Und wie damals die Dinge lagen, versteht man das. Preußen-Deutschland holte ja jetzt schon durch den Hebel der allgemeinen Wehrpflicht verhältnismäßig viel mehr heraus als seine Nachbarmächte. Der moderne Rüstungswetteifer begann nach 1866 eben erst einzusetzen mit der französischen Heeresreform des Marschalls Niel. Preußen war mit seiner allgemeinen Wehrpflicht eben früher aufgestanden als seine Nachbarn und konnte es sich darum trotz seiner geringeren Volkszahl jetzt gestatten, sie zu ermäßigen, sie auf die jüngeren Jahrgänge zu beschränken. Statt den Quantitätswert, den es schon hatte, noch weiter zu steigern, als es bereits durch die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht im Norddeutschen Bunde geschah, konnte es sich darauf beschränken, ihn in einen Qualitätsvorzug umzubauen. Auf diesem Vorsprung beruht ja unser Aufstieg zu Macht und Einheit, — eine unendlich glückliche Konstellation im Heerwesen der übrigen Mächte ermöglichte ihn. Die alte Tradition Friedrichs des Großen und der Befreiungskriege, stärker und besser gerüstet dazustehen als die Nachbarn, belohnte sich glänzend. Aber wie wurde es, wenn die Nachbarn den Vorsprung einzuholen sich ansahen? Das verhältnismäßig kleine Berufsheer Napoleons III., aus alten Troupiers gebildet, wurde wohl in raschem Anlauf niedergeworfen. Dann aber wurden durch Gambetta die Milizheere der allgemeinen Wehrpflicht

aus dem Boden gestampft. Nun mußte die Qualität der deutschen Heere ersetzen, was ihnen an Quantität abging. Man hat es diesmal noch geschafft, aber man kam dabei hart an die Grenze der Leistungsfähigkeit des reorganisierten Heerwesens. Wir haben darüber Licht erhalten durch Gustav Lehmanns Altenveröffentlichung über die Mobilmachung von 1870 (1905) und durch Emil Daniels' darauf gestützte Untersuchung: „Roon und Moltke vor Paris“ (Preuß. Jahrbücher 121).

162 Landwehrbataillone wurden dem Mobilmachungsplane gemäß zu Beginn des Krieges aufgestellt. 129 von ihnen sind dann nach und nach auf französischen Boden gezogen worden. Das Gesetz von 1867 erlaubte, den jüngsten Jahrgang der Landwehrinfanterie zur Ergänzung des Feldheeres zu verwenden. Nach den Augustschlachten mußte man noch tiefer greifen und weitere Landwehrjahrgänge zum Ersatz des Linienheeres benutzen. Die beiden neu aufgestellten Armeekorps Nr. 13 und 14 erhielten je eine Landwehrdivision. Da Trains für diese nicht vorgesehen waren, so dauerte ihre Mobilmachung 60 bzw. 69 Tage. Ferner aber mußte auch die gesetzliche Altersgrenze des 32. Jahres überschritten werden, um die Bataillone der Provinziallandwehr auf ihren vollen Stand zu bringen. In großem Umfange mußte man auf die 35-jährigen, zum Teil sogar auf die 36-jährigen zurückgreifen. Im November verlangte dann Moltke mehr Landwehr nach Frankreich für den Etappendienst. Roon glaubte nur 12 Landwehrbataillone hergeben zu können. Dann versuchte Roon, die sämtlichen 162 Landwehrbataillone von 802 auf 1002 Mann zu bringen. Das Kriegsministerium erwiderte achselzuckend, daß die nötige Anzahl von Landwehroffizieren dafür nicht aufzutreiben sei. 6900 hätten es sein müssen; es gab nur 4435. Im Dezember verlangte dann Moltke, angesichts der gewaltigen Neuformationen Frankreichs, alle noch im Inlande stehende Landwehr — 57 Bataillone damals —, um die Feldarmee zu entlasten von der Aufgabe, das okkupierte Feindesland zu sichern. Er forderte Roon auf, sie im Inlande zu ersetzen durch Neuformationen, gebildet aus allen noch Verpflichteten, aber da diese nicht mehr ausreichten, auch aus den nicht mehr verpflichteten jüngsten Jahrgängen des Landsturms. Er wies ihn mahnend auf das Beispiel Frankreichs hin, das jetzt aus schlechterem Materiale, als Deutschland habe, operationsfähige Feldarmeen aufzustellen vermöge. Roon erwiderte, daß die Einreihung von Landsturm in die neu zu bildenden Garnisonbataillone gesetzlich unzulässig sei, weil nach § 14 des Wehrgesetzes

von 1867 der Landsturm nur als solcher aufgeboten werden dürfe. Und er versieg sich dabei zu dem höchst bedenklichen Worte: „E. E. werden . . . mit mir übereinstimmen, daß auch die fernere Kriegsführung die nur verfügbare, die gegebene Summe der vorhandenen Streitmittel in Betracht zu ziehen hat.“ Die Mannschaften der nun neuformierten Garnisonbataillone wurden denn auch nicht aus dem Landsturme, sondern aus den noch vorhandenen Beständen der Landwehrpflichtigen und aus unausgebildeter Ersatzreserve zusammengekratzt. Aber man erließ doch einen Aufruf an die Landstürmer zu freiwilligem Eintritt in die Garnisonbataillone. Das Resultat war kläglich, nur 556 Mann folgten ihm. Roon gab dann im Dezember, Januar und Februar von den von Moltke geforderten, noch im Inlande befindlichen 57 Landwehrbataillonen noch insgesamt 36 her. Sechs volle Wochen dauerte es, bis 24 von ihnen (am 21. Januar) die französische Grenze erreichten, und Roon murrte und knurrte dabei andauernd über die hohen Ansprüche Moltkes. „Eine Kriegsführung,“ bemerkte er in einem Marginal im Februar 1871, „die uns bis an den Fuß der Pyrenäen führt, ist ohne Überspannung unserer Kräfte eine Aufgabe für Jahre.“

Der Abschluß der Friedenspräliminarien am 26. Februar 1871 entthob ihn weiterer Mühen und Ärgernisse. Aber wir sehen deutlich: Nicht nur Roon persönlich und als Stratege versagte hier gegenüber den Aufgaben, die Moltke stellen mußte, sondern auch sein Reorganisationswerk versagte hier. Das ist eine Erkenntnis, die uns jetzt erst ganz aufgeht, wenn wir die Akten von 1870 mit den Erfahrungen des heutigen Krieges vergleichen. Hätte Gambetta seinen Willen durchgesetzt, und wäre der Krieg im Februar 1871 mit derselben verbissenen Energie weitergeführt worden, wie er heute von allen Mächten geführt wird, so hätte man den Landsturm der 32—42jährigen aufbieten und organisieren müssen. Dann aber hätte sich die große Lücke der Reorganisation gezeigt. Man wäre darauf nicht vorbereitet gewesen, man hätte, wie die paar gegebenen Beispiele schon zeigen, eine ganz unverhältnismäßig große Zeit zu ihrer vollen Mobilmachung gebraucht, und man hätte mit der Beschaffung des Offizierkorps die größte Not gehabt. Jenes starke Defizit im Landwehroffizierkorps zeigt doch, daß man in dem Jahrzehnt seit 1860 nicht genug für die Landwehr gesorgt hatte. Man muß gewiß ja zugute halten, daß die preussische Heeresverfassung in den neuen Provinzen und im außerpreussischen Deutschland erst seit kurzer Zeit funktionierte. Dennoch wird man urteilen müssen, daß man durch

die Reorganisation, die allen Eifer auf die Begründung eines glänzenden Linienheeres richtete und die Landwehr als nebensächlich ansah, doch etwas aus der Scylla in die Charybdis geraten war.

Freilich, gegenüber der großartigen Gesamtleistung des reorganisierten Heeres erschienen die unbehaglichen Möglichkeiten, die am Schlusse seines Siegeslaufes zur Sorge seiner Führer geworden waren, nur wie eine kleine, eben aufsteigende, aber sich gleich wieder zerstreuende Gewitterwolke. Das Heerwesen des neuen Reiches nahm zunächst nicht auf sie Rücksicht, obgleich Frankreich jetzt den Schritt schon tat, die Prinzipien der Reorganisation — die Ausnutzung der allgemeinen Dienstpflicht für ein möglichst starkes Linienheer — mit den Prinzipien Bopens — die Wehrkraft der älteren ausgebildeten Jahrgänge auszunutzen —, zu kombinieren und durch Heranziehung von 20 Jahrgängen eine Territorialarmee von über einer Million der aktiven Armee von 1 200 000 Mann hinzuzufügen. Wir sind den Franzosen, sagte Moltke im Reichstage am 16. Februar 1874, nicht gefolgt auf dem Wege der Vergrößerung. Unsere Friedensstärke von 401 659 Mann mit zwölfjähriger Gesamtdienstzeit, so hieß es in den Motiven zum Reichsmilitärgesetz von 1874, kann nur „im Vertrauen auf die von der Solidität der Organisation abhängige Schneidigkeit des Kriegsinstrumentes, sowie auf eine zweckmäßige Verwendung desselben für ausreichend erachtet werden“. Aber man ging doch immerhin nicht ungerne auf eine Anregung des Reichstags ein, die freilich ganz anders gemeint war. Eugen Richter hat hier einmal, ohne es zu wollen, Handlangerdienst für den Militarismus geleistet. Sein bohrendes Auge blieb bei dem Worte „Landsturm“ in dem Wehrgesetz von 1867 haften, das dort nur eine wenig definierte Existenz führte. Er hatte das hartnäckige Bedürfnis, die Pflichten des Bürgers gegen den Racker von Staat und vor allem gegen den Militärstaat bestimmt abzugrenzen und mit Kautelen zu umgeben und forderte darum genauere gesetzliche Bestimmungen über die Landsturmpflicht. Die Konservativen erklärten sie für überflüssig und machten gleich darauf aufmerksam, daß man dadurch gedrängt werde, aus dem Landsturm eine neue Landwehr zweiten Aufgebotes zu machen, was wohl schwerlich dem Wunsche der Antragsteller entsprechen würde. Und in der Tat wurde, als die Regierung Ende 1874 einen Landsturmgesetzentwurf vorlegte, sogleich auf den Bänken des Zentrums die Klage laut: Ja, uns schwebte doch, als wir ihn verlangten, mehr oder weniger ein Landsturm vor wie der von 1813. Was aber jetzt die Regierung will, wird eine Art von Landwehr

zweiten Aufgebotes werden. Die wichtigste Bestimmung des 1875 zum Gesetze werdenden Entwurfes war nämlich: „Der Landsturm erhält bei Verwendung gegen den Feind militärische, auf Schußweite erkennbare Abzeichen und wird in der Regel in besonderen Abteilungen formiert. In Fällen außerordentlichen Bedarfs . . . kann jedoch auch die Landwehr aus dem Landsturm ergänzt werden.“ Es wurde also damit die gesetzliche Schranke im wesentlichen aufgehoben, auf die sich Moos berufen hatte, als Moltke 1870/71 Neuformationen mit Hilfe der Landsturmjahrgänge forderte. Es blieb aber dabei die Klausel des Gesetzes von 1867 bestehen, daß der Landsturm nur aufzubieten sei im Falle der feindlichen Bedrohung oder Überziehung von Bundesgebiet. Immerhin war diese Klausel elastisch. Wichtig und folgenreicher war ferner, daß man von jetzt an besondere Landsturmformationen, die als reguläres Militär auftraten, zu organisieren entschlossen war. Es würde freilich, hieß es in den Motiven, kaum je möglich sein, alle Landsturmpflichtigen vom 17. bis 45. Jahre in ihnen unterzubringen, und man werde den Umfang des Aufgebotes ganz nach den jedesmaligen Umständen bemessen. Sehr denkwürdig aber ist es, daß man, indem man den ersten Schritt zu einer wirklichen militärischen Organisation des Landsturms tat, doch auch auf den alten, unorganisierten, ungekämmtten Landsturm von 1813 nicht ganz verzichten wollte. Man glaubte auch den elementaren, fessellosen Volkskrieg noch nicht aus den Mitteln der nationalen Verteidigung ausschließen zu dürfen. Ausdrücklich haben die Motive des Gesetzes und hat der Kriegsminister von Rameke diesen Fall damals erörtert. Durch dies Gesetz, heißt es in den Motiven, soll und darf der Geist nicht abgeschwächt werden, der die Landsturmverordnung vom 21. April 1813 diktiert hat. „Verwerflich wäre ein Akt der Gesetzgebung, durch welchen in der Nation der Wille gelähmt werden könnte, erforderlichenfalles alles einzusetzen für die Ehre. Es ist daher nicht die Absicht der Vorlage, Schranken dagegen zu errichten, daß die Nation auch fernerhin im Augenblick der höchsten Not — selbst im Bewußtsein der unvermeidlichen Konsequenzen — die äußersten Maßregeln zur Niederwerfung des Feindes ergreife.“ Nur solle dieser Augenblick künftig eben erst später eintreten, als es unter Umständen bisher der Fall gewesen wäre.

Das Landsturmgesetz von 1875 blieb also auf halbem Wege stehen und schuf zweierlei Landsturm, organisierten und unorganisierten. Wohl beruhte es auf der heroischen Voraussetzung, daß im Notfalle

alles an alles gesetzt werden müsse bis zu den letzten Reserven, aber es griff nicht durch mit der Erkenntnis, daß für diesen Notfall auch alles an die Organisierung dieser Reserven gesetzt werden müsse. Wir denken nicht daran, sagte der Vertreter des Kriegsministeriums am 11. Januar 1875 im Reichstage, Montierungsstücke bereitzuhalten, nicht einmal die Beschaffung der Erkennungszeichen haben wir in Aussicht genommen. Die Waffen haben wir sowieso im Depot. Wir werden aber des Landsturms im Augenblicke der Mobilmachung noch nicht bedürfen. Treitschke aber erklärte: Ich halte dies Gesetz für das harmloseste und unbedeutendste der Militärgesetze, welche wir im Verlauf der letzten Jahre beraten haben. Der Zustand der deutschen Wehrkraft werde ungefähr derselbe bleiben wie bisher.

Er hatte wohl tatsächlich, aber nicht ideell recht, denn das Landsturmgesetz von 1875 ist doch das Vorpiel des Größeren, das 1888 erfolgte, geworden. Man wußte wohl 1875 genau, daß man noch einmal mit Frankreich zu fechten haben werde, aber man stellte sich noch nicht auf die Möglichkeit eines gewaltigen Zweifrontenkrieges ein. Erst die ausgehenden achtziger Jahre brachten den ganzen Ernst einer solchen Situation zum Bewußtsein. Es ist allbekannt, unter welchen politischen Auspizien das Gesetz vom 11. Februar 1888 dann gegeben worden ist.

Die Motive des Entwurfes vom 9. Dezember 1887 beriefen sich nicht nur auf die gesteigerten Rüstungen Frankreichs, das über 20 Jahrgänge, und Rußlands, das über 15 Jahrgänge damals verfügte, und auf die Bedrohung Deutschlands durch beide Mächte, sondern auch auf die frühere Wehrverfassung Preußens, „wie sie aus der Opferfreudigkeit der Bevölkerung heraus sich entwickelt hatte“. Das zweite Aufgebot der Landwehr vom 33. bis 39. Jahre wurde wiederhergestellt. Es wurde von Friedensübungen dispensiert, aber der militärischen Kontrolle unterworfen. Die Landsturmpflicht wurde vom 42. auf das 45. Lebensjahr ausgedehnt und in zwei Aufgebote, vom 17. bis 39. und vom 40. bis 45. Jahre geteilt. Das Aufgebot des Landsturms wurde nicht mehr auf den Fall einer feindlichen Bedrohung oder Invasion des Bundesgebietes beschränkt, sondern erhielt ganz allgemein die Pflicht, „an der Verteidigung des Vaterlandes teilzunehmen“; es durfte ferner in Fällen außerordentlichen Bedarfs auch zur Ergänzung des Heeres — also nicht mehr nur der Landwehr — und der Marine herangezogen werden. Im Bedarfsfalle sollten auch die kommandierenden Generale, die Gouverneure und Kommandeure von Festungen ihn schon aufbieten dürfen.

Von unorganisiertem Landsturm war jetzt gar nicht mehr die Rede. Der organisatorische Gedanke ergriff nun auch diese letzte Staffel der nationalen Wehrkraft, durchdrang sie vollständig und ging damit selbst über die rudimentären Landsturmprinzipien des Boyenschen Wehrgesetzes hinaus. Der Landsturm ersten Aufgebots bedeutete fortan nichts anderes, als eine allgemeine Ersatzquelle des ganzen Heeres zu sein. Der Landsturm zweiten Aufgebots, der, so hieß es, in der Regel in besonderen Abteilungen formiert werden sollte, war, da er zum größten Teile aus ausgebildeten Mannschaften bestand, nichts anderes als eine Landwehr dritten Aufgebots. Ausdrücklich befahl das Gesetz, daß der Landsturm in einer für jede militärische Verwendung geeigneten Art zu bewaffnen, auszurüsten und zu bekleiden sei. Die Mittel hierfür und für die Ausrüstung des zweiten Aufgebots der Landwehr wurden gleichzeitig gefordert und bewilligt. Die Monturkammern und Zeughäuser mußten nun riesig erweitert werden. Dieser neuen Epoche der preußisch-deutschen Heeresverfassung, die mit 1888 beginnt, wurde der Prolog gesprochen durch die große Rede, die Bismarck am 6. Februar 1888 hielt. Da fielen die Worte von uns Deutschen, die nichts in der Welt fürchten als Gott, und daß Deutschland bei einem ihm aufgedrungenen Kriege aufklammen würde wie eine Pulvermine. Von der Wiederherstellung des zweiten Aufgebots sagte er, das sei eine Verstärkung, als wenn eine vierte Großmacht mit 700 000 Mann — was ja früher, wie er hinzufügte, die größte Stärke war, die es gab — dem Bunde beigetreten wäre. Das sei eine Armee von Triariern, und der beste Mann, der Familienvater, diese Hünengestalten müßten auch das beste Gewehr an der Schulter haben. Das Bild der Triarier des Landsturms zweiten Aufgebots beschwor er noch nicht vor der Phantasie der Nation, — vielleicht doch, weil sie vor seinem eigenen Auge noch nicht als Schlachten- und Sturmtruppe standen. Aber es ist so gekommen, und er hat dafür gesorgt, daß sie es werden konnte.

Diese dritte Epoche stellt also eine Synthese der ersten und zweiten Epoche, der Boyenschen und der Roon'schen, dar; sie vereinigt ihre Vorzüge, sie vermeidet ihre Mängel. Sie will mit Boyen die ganze Wehrkraft der Nation herausholen, sie will mit König Wilhelm und Roon das junge Linienheer als stärksten Pfeiler der Wehrkraft behaupten und pflegen, aber sie hält es in den stürmischeren und entwickelteren Machtverhältnissen der neuen Zeit nicht mehr für allein genügend, die Schlachten zu schlagen. Sie

führt der Landwehr und dem Landsturm mehr militärischen Galt und stärkeres Blut zu, als Bogen und seine Zeit es zu tun vermochten. Dies ist geschehen einmal dadurch, daß man in den letzten Jahrzehnten die Ausbildung der Reserve- und Landwehroffiziere sehr viel sorgfältiger durchgeführt hat, weiter aber auch dadurch, daß die Wiedereinführung der zweijährigen Dienstzeit im Jahre 1893 zum heilsamen Zwange wurde, die Ausbildungsmethoden für die Mannschaften überhaupt zu verbessern und sich gründlicher mit der militärischen Erziehung des einzelnen Mannes und der Entwicklung seiner geistigen Fähigkeiten zu beschäftigen. Man hat also nicht bloß aus der Not eine Tugend gemacht, als man, im stärksten Gegensatz zu Kron und König Wilhelm, die ältere Landwehr wieder für selbstdienstfähig erklärte. Wohl werden ja immer Unterschiede bleiben. Das aktive Regiment gilt auch heute immer für etwas besser als das Reserveregiment und das Reserveregiment wieder für besser als das Landwehrregiment usw. Schon daß es heißt: „Ihr seid aktives Regiment, ihr müßt mehr leisten“, wirkt ja. Aber die Unterschiede haben sich gegen früher, wie man auf den ersten Blick heute sieht, doch merklich vermindert.

Man muß das Problem indessen noch tiefer greifen und sich fragen, ob nicht auch noch andere Momente die Wandlungen im Urteil über die Leistungsfähigkeit der Landwehr und des älteren Landwehrmannes erklären. Die Frage der Heeresverfassung ist zu allen Zeiten auch eine politische Frage gewesen. In dem Zeitraum zwischen 1815 und 1860 aber, der eine lebendige Entfaltung der Macht nach außen nicht kannte, war sie vor allem eine innerpolitische Frage. Die Bayersche Heeresverfassung war das integrierende Stück einer liberalen Reformpolitik, die auf Verfassung und Volksvertretung hinaussteuerte, sie nicht erreichte und nun das Staatsleben in ein unorganisches Nebeneinander von Einrichtungen des Herrschaftsstaates und des Gemeinschaftsstaates brachte. Indem die Landwehr zum billigen Auskunftsmitglied eines Absolutismus ohne Machtpolitik entartete, erschien sie den Anhängern des konservativen Absolutismus selber nicht immer ganz zuverlässig. In dem Konflikte der Parteien, der darüber ausbrach, hielten die Anhänger des Herrschaftsstaates das Linienheer mit seinem militärischen Berufsgeiste für die eigentliche Stütze der Monarchie, während eine vor ihr losgelöste und selbständige Landwehr in Gefahr schien, zur revolutionären Truppe zu entarten. Prinz Wilhelm hat dies in den dreißiger und vierziger Jahren deutlich genug aus-

gesprochen¹. Der Übergang Preußens zum konstitutionellen Systeme 1848/50 löste diese Dissonanzen zwischen Regierenden und Regierten noch nicht, gab den Regierenden vielmehr erst recht den Impuls, Gegengewichte gegen die Rechte der Volksvertretung zu schaffen und die völlige Militarisierung des Heeres durchzuführen, was durch die Vermehrung des Linienheeres und die Zurückdrängung und Verringerung der Landwehr am wirksamsten geschah. Es ist ganz selbstverständlich und ganz menschlich, daß die militärische Kritik dieser Zeiten, die zuerst nur die Landwehrverfassung im ganzen, später auch das Material der älteren Landwehrjahrgänge schlecht machte, leise und oft unbewußt mit gelenkt wurde durch die politischen Besorgnisse und Bedürfnisse der Regierenden². Man braucht diese Kritik also nicht immer für buchstäblich richtig zu halten; sie war durchaus nicht etwa rein tendenziös und subjektiv, aber sie war auch nicht ganz objektiv. Die alten politischen Dissonanzen zwischen Regierenden und Regierten wurden dann, wenigstens im Verhältnis der Monarchie zu den bürgerlichen Schichten, überwunden durch das, was das reorganisierte Heer für die Nation leistete, durch die Aufrichtung des deutschen Nationalstaates. Das alte Mißtrauen, das man haben einst gegen die Landwehr, drüben gegen das Berufsheer gehabt hatte, trat nun so weit in den Hintergrund, daß es möglich wurde, den alten Gegensatz zu überbrücken durch die Wiederbelebung der Boyenschen Landwehrverfassung im Jahre 1888, derart aber, daß die erneuerten Formationen der älteren Jahrgänge stärker vom Geiste des stehenden Heeres durchtränkt wurden, als Boyen beabsichtigt hatte. Die Heeresverfassung des Jahres 1888 ist der Ausdruck des geeinten Willens von Regierung und Nation, das Werk von 1871 zu behaupten gegen die ganze Welt. Weil der alte innerpolitische Gegensatz hierbei ganz zurücktrat, so waren auch innerpolitische Wirkungen dieser breiteren nationalen Fundierung des Heerwesens nicht sofort zu erwarten. Immerhin kann man daran erinnern, daß die Heeres-

¹ Milit. Schriften I, 366 u. 502.

² Die Meinung Wahls, Die preussische Heeresreorganisation vom Jahre 1860 (Neue Jahrbücher f. d. Klass. Altertum 1905, I), daß innerpolitische Motive und Erwägungen konservativer Natur für das Reorganisationswerk ohne wesentliche Bedeutung gewesen seien, hält bei einer eingehenden Nachprüfung seiner Argumente nicht Stand. Die Motive des Prinzregenten sind nicht allein aus seinen Äußerungen um 1860, sondern aus der ganzen Gesinnung, wie sie sich seit Jahrzehnten in ihm entwickelt hatte, zu erschließen, und für diese sind die oben angeführten Zeugnisse völlig beweiskräftig.

vermehrungen der nächsten Jahre, die durch den steigenden Druck der europäischen Kriegsgefahr erforderlich wurden, den Liberalen die Erfüllung eines alten Lieblingswunsches, die Wiedereinführung der zweijährigen Dienstzeit im Jahre 1893, eingebracht haben. Aber der Zusammenhang zwischen Heeresverfassung und Staatsverfassung trat doch bei dem Wendepunkte des Jahres 1888 nicht so deutlich und einleuchtend hervor wie bei der Boyenschen und der Roon'schen Heeresorganisation, wo er mit Händen zu greifen war. Das schließt nicht aus, daß die militärische Synthese der Boyenschen und Roon'schen Gedanken im Laufe der Zeit auch einer neuen politischen Synthese von Herrschaftsstaat und Gemeinschaftsstaat den Weg zu bahnen vermöchte. In der großen Bewährung der Heeresverfassung von 1888, die wir in diesem Kriege erleben, tauchte dieses Ziel sofort auf. Das Wort des Kaisers: „Ich kenne keine Parteien mehr, ich kenne nur Deutsche“, und die Verheißung einer Reform des preussischen Wahlrechts leitet nun vielleicht diejenige Epoche unseres inneren Staatslebens ein, die die politischen Komplemente zur Heeresverfassung von 1888 bringen wird.

Die Entwicklung der Sozialdemokratie ist es gewesen, die die neuen Risse in unser Staatsleben gebracht und die weitere Umbildung des Herrschaftsstaates zum Gemeinschaftsstaate im letzten Menschenalter verzögert hat. Es ist denkwürdig, daß man trotzdem 1888 keine Sorge hatte, als man das Volksheer im weitesten Sinne ins Leben rief. Man vertraute darauf, daß die militärische Zucht, die vom stehenden Heere ausging, auch die Massen der aus Industriearbeitern gebildeten Landwehr- und Landsturmbataillone durchdringen werde, man vertraute auf die Macht der vaterländischen Empfindung und der nationalen Solidarität. Dieses fast instinktive Vertrauen hat nicht getrogen; die deutsche Sozialdemokratie hat sich, als die Stunde des Ernstes schlug, den zusammenhaltenden Klammern unseres Staats- und Nationallebens nicht entzogen. Und doch war die Sozialdemokratie eine politische Potenz von ganz anderer Kraft und Wucht als die demagogische Bewegung nach 1815 und die vormärzliche und selbst märzliche Demokratie, mit deren Schreckgespenste einst gegen das Boyensche Landwehrinstitut Stimmung gemacht wurde. Warum dachte man damals so pessimistisch und 1888 so optimistisch? Denkt man dem nach, so blickt man hinein in die ganze Tiefe der staatlichen, sozialen und geistigen Wandlungen des Jahrhunderts. Alle Potenzen des Staatslebens sind in seinem Verlaufe erstarrt, nicht nur die Opposition gegen den Staat,

sondern auch der Staat selber, und zwar in noch höherem Grade als jene, so daß die Angst vor einer inneren Revolution nicht gewachsen, sondern gesunken ist. In dem ungefunten und unfertigen Zustande des deutschen Staatslebens vor 1860 wucherte das Unkraut des Mißtrauens der Regierenden gegen die Regierten üppiger als in dem Nationalstaate des neuen Reiches mit seinem frischeren und freieren Luftzuge. Nun können sich selbst die Oppositionsparteien, wie gewaltig sie sich auch vermehren, wie kräftig sie sich organisieren mögen, ihm nicht entziehen; auch sie sind von der Macht der neuen nationalen Staatsidee erfaßt worden.

Staatsleben und Heerwesen, unter sich im engsten Zusammenhange, stehen wieder mit dem Volkscharakter in innigsten Wechselwirkungen. Im Geben und Nehmen zwischen Staat, Heer und Volk hat sich auch eine Wandlung unseres Volkschlages vollzogen, die die Wandlungen des Landwehrproblems erst ganz verständlich macht. Aus den Massen von Einzelberichten über den Zustand der Landwehr aus der Zeit zwischen 1815 und 1850, die ich früher einsehen durfte, tritt ein Typus des kleinen Mannes und des kleinen bürgerlichen Landwehroffiziers entgegen, der mir biedermeierisch im schlechten Sinne zu sein scheint. Es fehlte doch in großem Umfange der rechte Ernst, die volle Energie, das unbedingte Pflichtgefühl. Das scharfe Urteil Moons von 1858 über die weichliche Unlust der zur Fahne berufenen älteren Jahrgänge dürfte heute — trotz aller Menschlichkeiten, die auch heutzutage noch passieren — nicht mehr gelten. Was soll man selbst vom damaligen Geiste der Berufsoffiziere denken, wenn Moon schreiben konnte: „Es ist eine wohlbekannte Erfahrung, daß pensionierte Offiziere in großer Zahl bei den neuesten Mobilmachungen ihre Verwendung bei den Ersatzbataillonen usw. abgelehnt . . . haben.“ Heute ist es Ehrensache selbst für den ehemaligen, längst ausgeschiedenen Landwehroffizier, bei der Mobilmachung sich zur Disposition zu stellen für jede Verwendung, zu der seine körperliche Kraft noch ausreicht. Energie und Einsicht sind heute, so darf man ohne Überschätzung urteilen, stärker im deutschen Volke als vor 60 Jahren. Das ganze Volk, schrieb mir während dieses Krieges einmal der greise Alfred Dove, sonst ein laudator temporis acti —, ist heute bismärckischer geworden. Mit gutem Grunde hat man im Voluntarismus das geistige Kennzeichen unserer Epoche gesehen. Nicht zuletzt ist auch der kleine Mann Deutschlands im Laufe des 19. Jahrhunderts selbstbewußter, leistungsfähiger und straffer geworden, — durch die erfolgreiche Arbeit, die er leistete, durch die

politischen Rechte, die er erhielt, insgesamt durch alle politischen, sozialen und wirtschaftlichen Umwälzungen, zu denen es auch gehörte, daß die Traditionen der allgemeinen Wehrpflicht von Jahrzehnt zu Jahrzehnt stärker und dichter wurden. Es war gleichzeitig ein großer säkularer Volksprozeß der Militarisierung, Nationalisierung und — Demokratisierung, der unsere heutigen kämpfenden Millionenheere geschaffen hat. So paradox es auch klingen mag, Kriegervereine und Gewerksvereine, die im Tagesleben spinnefeind aufeinander sehen, haben in der Tiefe zusammengewirkt und mitgeholfen, den heutigen Typus des kleinen Mannes in Deutschland zu schaffen.

Aber in wie eigenartigem, historisch bedeutendem Lichte erscheint nun die ursprüngliche Konzeption der Boyenschen Landwehrverfassung. Auf ein Maximum militärischer Volkskraft gestellt, griff sie ihrer Zeit voraus und entfaltet erst jetzt ihre volle Wirkung, wo das Volk so weit herangereift ist, daß es dieses Maximum moralisch miterzeugt. Sie warf dem Körper des Volkes einen Königsmantel um, in den dieser erst nach und nach hineinwuchs. Boyens gläubiges Vertrauen erwies sich als eine der genialen und schöpferischen Illusionen, deren das geschichtliche Leben bedarf.

Es braucht kaum noch gesagt zu werden, daß auch für die Finanzkraft des alten Preußens der Mantel der Boyenschen Heeresverfassung zu weit geschnitten war. Die Finanznot drückte wieder und wieder die Entwicklung des Heerwesens seit 1815 und zwang zu allerlei Flickwerk nicht nur in der Zeit der bescheidenen Lebensführung zwischen 1815 und 1860, sondern auch später noch oft genug. Erst ein sehr großes Maß von Nationalreichtum setzte den Staat in stand, die von Boyen geschaffenen Möglichkeiten so reichlich auszunutzen, wie wir es heute erleben.

Warum erleben wir nun aber nicht zugleich die wirtschaftlichen Katastrophen, die die Reorganistoren von 1860 von einem umfassenden Aufgebote der älteren Jahrgänge fürchteten? Wir dürfen freilich den Tag noch nicht zu stark vor dem Abend loben. Wir haben kolossale Lasten in Zukunft zu tragen für die Unterstützung der Invaliden und Hinterbliebenen. Aber die Umstellung der Arbeitskräfte und Anpassung der Arbeitsverhältnisse während des Krieges ist so über Erwarten günstig ausgefallen, daß wir hoffen dürfen, den ungeheuren Einschnitt in unser Wirtschaftsleben, der durch die Herausholung von Landwehr und Landsturm erfolgt ist, auch nach dem Kriege überwinden zu können. Unsere Wirtschaftsverfassung ist seit 1860 durch ihre ungeahnt reiche und komplizierte Entwicklung

zwar einerseits wohl, wie oft gefürchtet wurde, empfindlicher und zarter, andererseits aber und in noch stärkerer Progression elastischer, anpassungsfähiger und darum auch widerstandsfähiger geworden. Nicht der einfache Agrarstaat mit etwas Industrie, wie er zwischen 1850 und 1860 bestand, sondern der kombinierte und gleichmäßig hoch entwickelte Agrar- und Industriestaat, wie wir ihn heute haben, vermag militärisch das Höchste zu leisten.

Es ist eine Höchstleistung, verglichen mit allem Früheren. 1813/14 standen 5—6 % der Bevölkerung unter Waffen, 1870/71 noch nicht 4 %¹. Wir ahnen es heute nur eben, daß die Anstrengung von 1914/16 das Doppelte von 1813/14, das Dreifache von 1870/71 betragen könnte. Und doch war das, was wir unmittelbar vor dem Kriege in unserer Friedensrüstung leisteten, noch weiterer Steigerung fähig und bedarf ihrer vielleicht in Zukunft angesichts der gewachsenen Gegnerschaften und Gefahren. Die volle Durchführung der allgemeinen Wehrpflicht, die Ausbildung aller Wehrfähigen — ein Ziel, das bezeichnenderweise gerade in der Epoche der Gesetzgebung von 1888, im Jahre 1890 von Verdy scharf und bestimmt aufgestellt worden ist — wurde selbst durch die letzte große Heeresvermehrung von 1913 nicht ganz erreicht. Und sie ist doch nötig, um dem ganzen Heeresorganismus, wie er pyramidenförmig von der Linie zum Landsturm aufsteigt, die volle breite Basis zu geben. Eine bloß milizartige Ausbildung der Überschüssigen, etwa im Stile der Boyenschen Landwehrrekruten oder der früheren Ersatzreserve, würde nicht genügen. Aber wie die Idee der allgemeinen Wehrpflicht selber einst in nicht geringem Grade aus dem Ursprungsboden des Milizgedankens ihre Kraft zog und das Landwehrinstitut in ihm mit wurzelte, so kann ohne Schaden für die Festigkeit unseres Heerwesens auch noch weitere Befruchtung von ihm ausgehen. Der Gedanke der militärischen Jugendausbildung, an die wir jetzt ernstlich gehen, stammt aus ihm. Wir sind vorurteilsloser geworden und sehen keinen Makel darin, daß sie im neuen Reiche zuerst von den doktrinärsten Schwärmern des Milizgedankens, von den Hasenclever und Debel gefordert worden ist. Wird sie nun, wie wir hoffen dürfen, im großen Stile durchgeführt werden, so wird zugleich an unsere Militärs die ernste Aufforderung herantreten, ohne jedes Vorurteil zu prüfen, ob nicht eine kleine Verkürzung der zweijährigen

¹ G. Lehmann, Die Mobilmachung von 1870/71, S. 145.

Dienstzeit möglich ist, um eine Kompensation zu schaffen für die Einstellung sämtlicher Wehrfähigen.

Wir haben das wundervolle Material unserer Kriegsfreiwilligen, mit bloß milizartiger Ausbildung in Reserveregimentern formiert, im Herbst 1914 gegen die Yserlinie anstürmen und sich verbluten sehen. Hätten diese Reservekorps schon gleich zu Beginn des Krieges aus fertig ausgebildeten Soldaten aufgestellt werden können, so würde vielleicht die Entscheidung in der Marne Schlacht anders ausgefallen sein.

Zur Würdigung von Karl Lamprecht

Von Gustav Schmoller

Inhaltsverzeichnis: Persönliche Beziehungen zu Lamprecht S. 27—30. — Seine Leistungen S. 30. — Seine methodologischen Schriften und sein Kulturzeitalter S. 31—37. — Die Persönlichkeit Lamprechts S. 37—39. — Seine Deutsche Geschichte, hauptsächlich die Ergänzungsbände S. 39—51. — Zusammenfassendes Urteil über Lamprecht S. 52—54.

Meine Beziehungen zu diesem viel verherrlichten und viel angegriffenen deutschen Historiker begannen 1878; ich veröffentlichte seine Doktor-dissertation „Zur Geschichte des französischen Wirtschaftslebens im 11. Jahrhundert“ in meinen Staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen. Ich lernte ihn dabei persönlich kennen und schätzen: seine große Arbeitskraft und seine frische, energische Persönlichkeit zogen mich ebenso an wie seine Richtung auf wirtschafts- und verwaltungsgeschichtliche Studien.

Als 1885 sein großes Werk „Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, Untersuchungen über die Entwicklung der materiellen Kultur des platten Landes auf Grund der Quellen zunächst des Mosellandes“ in vier großen Bänden erschienen war, machte ich mich eifrig an das Studium und schrieb über dasselbe und die zwei zusammenfassenden Bände von Th. Rogers, *Six centuries of work and wages* (1884) einen gemeinsamen Bericht für dieses Jahrbuch unter dem Titel „Die soziale Entwicklung Deutschlands und Englands, hauptsächlich auf dem platten Lande des Mittelalters“ (Bd. 12 [1888], S. 203—218).

Ich hatte aus dem Buche viel gelernt und sagte aus vollster Überzeugung, Lamprecht habe sich damit ebenbürtig neben die älteren deutschen Agrarhistoriker, wie Hanffen, Maurer, Nitzsch, Arnold, Inama, Meitzen und Schröder gestellt. Ich fügte bei, sein Werk habe fast noch größere Bedeutung für die Verwaltungs- und Finanz- als für die Agrargeschichte; es sei grundlegend für die ältere Domänenverwaltungsgeschichte; seine Untersuchungen über die Verwandlung der Lehen in Ämter, über die Bedeutung des Burgenbaues, über die Ämter des territorialen Burggrafen, des Amtmannes, des Kellners, über die trierische Finanzverwaltung durch Judenkontortien, über die ganze territoriale Verwaltungsgeschichte des 13. bis 15. Jahrhunderts erschienen mir ebenso als große Fortschritte wie die über die Grundeigentumsverteilung, die Zunahme

der Bevölkerung und der Besiedlung, über die Preisgeschichte und die soziale Lage des Bauernstandes im Mosellande. Ich war glücklich, hier ein gelungenes Beispiel vorführen zu können, wie die Untersuchung der wichtigsten sozialen Institutionen uns die Erkenntnis vermitteln, daß ihre Geschichte uns den Niederschlag sittlicher Ideen in ihrer Verdrichtung und Festsetzung zeige. —

Wir haben uns dann bis in die neunziger Jahre mannigfach gesehen, wir haben unsere Schriften ausgetauscht, gern und viel über Wirtschafts-, Verwaltungs-, Kulturgeschichte geplaudert. Lamprecht hauptsächlich veranlaßte mich, den Vortrag über den deutschen Beamtenstaat vom 16. bis 18. Jahrhundert 1894 auf dem Leipziger Historikertage zu halten (Jahrbuch 1894, S. 695, und Umriss und Untersuchungen 1898, S. 289 ff.).

In diesen Jahren unserer häufigen Berührung lernte ich die Tatkraft und Energie, den riesenhaften Fleiß und die künstlerische Gestaltungskraft Lamprechts immer mehr schätzen; aber zugleich wurde mir auch klar, daß die Rehrseite dieser Eigenschaften eine überhastete Produktivität, ein leidenschaftlicher Ehrgeiz sei. In den Jahren 1896—1900 entbrannte der heftige Streit über den ganzen Wert seiner Leistungen, über seine Methode, wobei Lenz, Nachsahl, Duden, Finkle als seine Hauptgegner auftraten. Ich verfolgte denselben mit großem Interesse, nahm aber nicht teil daran; so sehr ich die Schwächen und Fehler von Lamprecht sah, es schienen mir doch die Angriffe überwiegend nicht das Zentrum der Fragen zu berühren, die mich interessierten und ebensowenig den Gesamtwert der Lamprechtschen Leistungen. Unterdessen kam in rascher Folge von 1891 an ein Band nach dem anderen von Lamprechts großem Lebenswerk, seine Deutsche Geschichte in 14 Bänden heraus. Er sandte mir die bis 1904 erschienenen Bände. Ich habe mich öffentlich nicht über sie geäußert, mußte aber im zweiten Bande meines Grundrisses der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre im Schlußkapitel (1904) doch Stellung zu Lamprechts ganzer Tätigkeit nehmen. Ich erkannte auch damals an, wie sehr er verstehe, die letzten Probleme groß und tief anzufassen, wie glänzend und geistreich er schildern könne; aber ich betonte auch, daß er die Fülle seiner Gesichte nicht recht ausreifen lasse. Von da an sandte er mir seine Schriften nicht mehr. Unser Verhältnis wurde ein kühles, wenn wir uns auch noch ab und zu sahen.

Vielleicht stand ich 1896—1904 etwas zu sehr unter dem Eindruck der Angriffe seiner Gegner. Aber mehr noch trafen mich die

Erfahrungen, die ich selbst mit ihm machte. Als er die Anfänge seines ersten Bandes niedergeschrieben hatte, kam er mal mit dem Abschnitt über die Verfassung der Urzeit zu mir und las ihn mir vor. Ich erschrak förmlich; Lamprecht hatte keine umfassende Kenntnis von den neueren Forschungen über Mutterrecht, Gentilverfassung, Entstehung der patriarchalischen Familie. Ich hatte eben die ganze neuere Literatur darüber durchgearbeitet, veranlaßte ihn, Morgans Ancient society zu lesen. Er arbeitete dann seine bisherige Darstellung um; aber auch die Umarbeitung hatte keineswegs meinen vollen Beifall. Aber was die Hauptsache war, ich hatte wie durch eine Türspalte in die Entstehungsgeschichte des großen Werkes hineingeschaut, die allzu große Raschheit der Konzeptionen von einer ungünstigen Seite her kennengelernt.

Als meine Frau dann die ersten Bände mir vorlas, kamen wir mal an eine Stelle über Verfassung und soziale Gliederung der Städte, die mir bekannt vorkam; ich suchte in meinen Schriften, fand bald, daß 5—6 Druckseiten wörtlich von mir ohne jede Verweisung abgeschrieben waren. An anderen Stellen der folgenden Bände fand ich Ähnliches; zum Beispiel bei der Schilderung der Entstehung der Landstnechtverfassung sind ein ganzes Kapitel hindurch die wichtigsten Stellen, oft mehrere Sätze hintereinander, wörtlich aus meinem Vortrag über die Entstehung des preussischen Heeres entlehnt. Es wurde mir sehr schwer, Lamprecht darüber zu verurteilen. Ich suchte nach Entschuldigung für ihn; über die 5—6 wörtlich abgeschriebenen Seiten sagte ich mir, es kann ihm begegnet sein wie einem anderen Bekannten von mir, der aus alten Vorlesungsheften diese oder jene Perle in ein eigenes Buch übernahm, im Glauben, er habe das, was er, meist ohne Verweis auf die Quelle, ins Heft geschrieben, selbst gemacht. Aber immerhin, die Benutzung meiner Arbeiten von Lamprecht war so stark, daß er irgendwo sie hätte erwähnen müssen. Die Anklagen seiner Gegner hatten durch meine eigenen Erfahrungen nun ein größeres Gewicht bekommen, als sie sonst vielleicht gehabt hätten.

Ich füge noch einen ungünstigen Eindruck an, den ich erlebte und als Beitrag zur richtigen Beurteilung Lamprechts bis heute empfinde. Eine große Gesellschaft wissenschaftlicher Größen wurde in einem Schlosse statt vom Fürsten von einem kleinen unbedeutenden Prinzen empfangen. Ich ließ mich nicht vorstellen, aber mußte mit ansehen, wie Lamprecht sich um diese Vorstellung bemühte, welche Haltung er dabei zeigte. Ich hätte gewünscht, daß er mehr

Gelehrtenstolz und Mannesmut vor Fürstenthronen gezeigt hätte, als da zu beobachten war.

Doch genug des persönlich Erlebten. Es trat auch bald wieder zurück gegenüber der Freude an dem ganzen Kerl, an seinen großen Zügen und den Schriften, die sich an seine Kämpfe knüpften.

Die Kritik, die 1896—1900 Lenz, Nachsahl, Friede, Onden und andere an ihm geübt hatten, hatte ich bei aller Anerkennung seiner Vorzüge für eine heilsame Lektion gehalten; ich hoffte, sie werde die Wirkung auf ihn haben, etwas vorsichtiger, langsamer zu arbeiten. Diese Hoffnung erfüllte sich freilich nicht. Die späteren Bände seines großen Werkes sind noch weniger auf eigener Forschung aufgebaut als die ersten. Waren doch schon die Hauptangriffe gegen den fünften Band, die Reformationszeit, gerichtet, häufig mit dem Zusatz, in den vorhergehenden Bänden habe er besseren Boden unter seinen Füßen gehabt. Diese Epoche war ihm fremder als das Mittelalter; er fing hier hauptsächlich an, fast nur Exzerpte auf Exzerpte zu häufen und sie vollends zu hastig zu verwenden, seine Gewährsmänner ab und zu falsch abzuschreiben, sein Werk durch eine größere Zahl falscher Daten zu verunzieren. Immer aber hatten die Angriffe die Folge, daß er begann, die prinzipiellen Gegensätze, die ihn von der bisherigen deutschen Geschichtschreibung, von Ranke bis Sybel und Droysen trennten, ernstlich zu durchdenken und zu formulieren. Die dabei (1895—1905) gewechselten Schriften gehören zum Lehrreichsten aus der neueren deutschen theoretischen Geschichtsliteratur. Über sie möchte ich zuerst ein Wort sagen, dann auf seine Lehre von den psychologisch zu unterscheidenden Kulturzeitaltern eingehen.

Die Abhandlung über die Entwicklungsstufen der deutschen Geschichtswissenschaft (Oktober 1897) und der damit vielfach identische Vortrag auf dem Nürnberger Historikertag (14. April 1898), die Entwicklung der deutschen Geschichtswissenschaft vornehmlich seit Herder, sind jedenfalls höchst erhebliche Beiträge zum Entwicklungsgang der deutschen Geschichtswissenschaft. Beide Arbeiten stehen im ganzen jenseits der Kontroversen, die Lamprecht damals auszufechten hatte, aber sie bilden die wissenschaftliche Grundlage für seinen prinzipiellen Standpunkt. Jeder, der heute in Deutschland Geschichte studieren will, sollte sie lesen. So sehr Lamprecht dabei wertvolle Vorarbeiten benutzen konnte, so sehr man über die Stellung, die

dem einzelnen unserer deutschen Historiker und ihren Schulen zugewiesen wird, da und dort wird streiten können, so sehr wird doch der Unbefangene zugeben, daß wir hier einen glänzenden, einheitlichen Versuch vor uns haben, die inneren Zusammenhänge der neueren deutschen Geschichtschreibung in sich und mit dem ganzen deutschen Geistesleben zu verstehen. Die Entwicklung von Leibniz bis zu Herder, J. Möser, Eichhorn, Rant, Niebuhr, die Stellung unserer großen Philosophen, die von W. v. Humboldt, von Ranke und seiner Schule bis zur Gegenwart ist mit feinem Verständnis gezeichnet. Jakob Burckhardt wird mit höchster Anerkennung seine Stelle zugewiesen; der Idealismus von Droysen wird dem Realismus von Comte, Buckle, Marx, Hellwald, Lippert gegenübergestellt. Man wird auch nicht sagen können, daß hier Lamprecht das Verständnis für Ranke und seine Ideenlehre, für seine großen Verdienste fehle; er sucht Ranke aus der Idealitätsphilosophie und aus Humboldts Ideengängen zu erklären. Er will nur nachweisen, daß er, ein Produkt der geistigen Atmosphäre von 1800—1860, nicht mehr für die Zeit von 1880—1900 genügen könne. Natürlich läuft die Darstellung in eine Rechtfertigung seines eigenen prinzipiellen Standpunktes aus. Er sucht zu beweisen, daß es eine auf empirischer Notwendigkeit beruhende Abfolge typischer, psychologischer Zeitalter gebe, welche die deutsche Geschichte wie die der anderen Staaten beherrsche. —

Ich will nicht sagen, daß diese Abfolge der Kulturzeitalter nun ein gesichertes Ergebnis für alle Zukunft sei. Ich komme darauf zurück. Aber es ist ein erster, ernsthafter empirisch-realistischer Versuch, der erhebliche Reime der Wahrheit in sich schließt. Es ist ein Versuch, an dem man künftig weiterbauen wird. Ein Versuch, der sich anschließt an die vier Weltzeitalter der Kirchenväter und an die Ideen Machiavells, Rankes und D. Lorenz' über den inneren Zusammenhang der Weltgeschichte.

In innerer Verbindung mit diesem Versuche einer deutschen Literaturgeschichte der Wendepunkte der Geschichtswissenschaft stehen nun die eigentlichen Kontroverschriften Lamprechts dieser Jahre. Ich habe hauptsächlich folgende im Auge:

Was ist Kulturgeschichte? Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, N. F. Bd. 1, 1896—97.

Die geschichtswissenschaftlichen Probleme der Gegenwart. Zukunft vom 7. u. 14. Nov. 1896.

Die kulturhistorische Methode, 1900.

Moderne Geschichtswissenschaft. Fünf Vorträge 1905.

In diesen Schriften stellt Lamprecht die ältere Geschichtsschreibung, als die individualistische, der jetzigen, als der kollektivistischen, gegenüber. Die ältere leite alles Geschehen wesentlich aus großen Persönlichkeiten, aus den Felten der Geschichte ab; Lamprecht führt als heutigen sprechendsten Typus dieser Art Max Lehmann mit seiner Leipziger Antrittsrede an; in ihr behauptet Lehmann, die Geschichte kenne überhaupt keine Gesetze und keine Notwendigkeit. Lamprecht erinnert daran, daß auch Ranke den Urgrund der Geschichte ein göttliches Geheimnis nennt; aus diesem gingen die Ideen der Geschichte auf unerklärbare Weise zurück. Die neueren Theorien Windelbands und Rickerts, die die großen Persönlichkeiten und die großen historischen Ereignisse als einzigartig bezeichnen, entspringen ähnlichen Gedankenreihen. Lamprecht meint, nach einer solchen Auffassung sei die Einwirkung der großen Männer einer rationalen Deutung nicht fähig; sie gehöre dann in das Gebiet des Unbegreiflichen, sei nur einer künstlerischen, nicht einer begrifflichen Erfassung zugänglich. Ranke und Droysen hätten übrigens später über den schöpferischen Einfluß großer Persönlichkeiten viel bescheidener gedacht, wie es unter den neueren auch Schopenhauer, Eucken und Simmel getan.

Die psychische Haltung großer Menschengemeinschaften beherrsche, sagt Lamprecht, jedenfalls Sitte, Sprache und Recht. Die kollektiven sozialpsychischen Kräfte, die auf den einzelnen Kulturgebieten herrschend seien, beeinflussten alle Menschen, ganz besonders auch die höheren Schichten der Gesellschaft und ihre Führer. Die „Ideen“ Rankes seien daher, richtig erfasst, nichts so wesentlich anderes als seine sozialpsychischen Kräfte. Deren Einfluß in der Geschichte des Altertums sei längst von Männern wie Böckh und Mommsen anerkannt; er wolle eigentlich nur für die neuere Geschichte dasselbe durchführen, was sie fürs Altertum schon getan. Eine ausgebildete Ideenlehre hätte am Ende auch zu seinen psychologisch charakterisierten Kulturzeitaltern hingeführt. Die Aufeinanderfolge seiner Kulturzeitalter werde bestimmt durch die fortschreitende Intensivität des Seelenlebens, welche einen kontinuierlich steigenden Überschuß psychischer Energie ergebe. Eine vergleichendes empirisches Studium der sozialpsychischen Entwicklungsfaktoren habe ihm vorläufig für die deutsche Geschichte die von ihm aufgestellten Kulturzeitalter ergeben; diese offenbarten sich zunächst in der volkswirtschaftlichen Verfassung und dann in den Folgen der wirtschaftlichen und sonstigen Kultur-elemente für die übrigen höheren Gebiete der Kultur. Die politische

Geschichte könne man also nur verstehen auf dem Boden der Kulturgeschichte, der psychisch-gesellschaftlichen Kulturelemente.

Ranke selbst habe eigentlich auch neben der individualistischen Betrachtungsweise die sozialpsychologische angewandt; erst seine Schüler hätten durch einseitigenetrieb der politischen Geschichte sich einseitig auf den individualistischen Standpunkt gestellt, während Burthardt mit der Erkenntnis der Renaissancekultur als Zeitalter des Individualismus den Fortschritt zur massenpsychologischen Geschichtserklärung gemacht habe; ähnlich habe Comte mit seinen drei großen Kulturzeitaltern die Gesamtentwicklung aufgefaßt; seine eigene Bedeutung bestehe darin, daß er seine Zeitalter definitiv zur Grundlage der wissenschaftlichen Geschichtserkenntnis gemacht habe.

Wir fügen ein Wort über diese Zeitalter bei, welche seine deutsche Geschichte beherrschen. Kürzer zusammengefaßt hat er ihr Wesen in der Einleitung zum zweiten Ergänzungsband, erste Hälfte (1903) und in den amerikanischen Vorträgen (Moderne Geschichtswissenschaft 1905) dargelegt.

Die erste Periode, deren erste Hälfte in die Urzeit, deren zweite in die Epoche der Völkerwanderung und der ersten Sesshaftwerdung bis ins 8. bis 10. Jahrhundert falle, charakterisiere sich durch die okkupatorische Geschlechterwirtschaft, durch die Sippenverfassung und die erste Staatsbildung. Die okkupatorisch-kollektivistische Wirtschaft gehe in der zweiten Hälfte der Periode in individualistisch-familienhafte über; das animistische Geistesleben würde mehr und mehr ein symbolisches. Die einheitlich seelischen Funktionen erschienen symbolisch in Sprache, Kunst, Weltanschauung, Sitte. Die Erscheinungen des Natur- und Menschenlebens würden in einer Welt von Göttern symbolisiert; der Heldengesang spiegele die Schicksale der Völker ab. Die einzelne Person sei von Geschlecht und Familie beherrscht. Die Einzelnen seien wenig verschieden voneinander; Arbeitsteilung war kaum vorhanden. Geburt, Verlobung, Weisclaf, Tod sind, sagt er, von symbolischen Kultushandlungen begleitet. Als fremde Elemente bringen die Christliche Lehre und der römische Staatsgedanke ein. Man wird nicht leugnen können, daß im ersten Bande der Deutschen Geschichte (Buch II, Kap. 3, S. 160—195) dieses symbolische Zeitalter anziehend und geistvoll geschildert ist; der Zusammenhang der psychologischen Zustände mit Sitte, Recht und Religion, mit Kunst und sozialen Einrichtungen wird da anschaulich vorgeführt.

Es beginnt die zweite große Periode: die germanischen und romanischen Volkselemente scheiden sich in das west- und ostfränkische Reich; ein rein germanischer großer Staat entsteht mit Grundherrschaft und Anfängen des Städtewesens. Die innere Kolonisation vollzieht sich vom 8. bis 13. Jahrhundert, wobei die genossenschaftliche Verfassung der bäuerlichen Bevölkerung überwiegt. Ritterschaft, Hörigkeit, Bürgertum entstehen. In typischen Formen fixieren Sitte und Recht alles soziale Leben; in typischen Formen entwickelt sich Baukunst, Ornamentik, Poesie, Volkslied, Klassenordnung, wirtschaftliche Organisation und Staatsleben. Das Deutschtum hatte seine typische Gestalt erhalten, seinen nationalen Charakter im Geistes-, Gesellschafts-, Rechts- und Staatsleben erreicht. Im zweiten und dritten Bande seiner Deutschen Geschichte, die von den Karolingern bis zu den Staufern reichen, wird hauptsächlich Bb. II, S. 168 ff. und Bb. III, S. 204 ff. das geistige Leben dieser Epoche vorgeführt.

Diese typischen Formen gehen nun in einer weiteren Periode vom 13. bis 15. Jahrhundert in konventionelle über. Der Typismus verwandelt sich in den Konventionalismus. Er wird im IV. Bande S. 253 ff. geschildert sowie in den Abschnitten über das Geistesleben des späteren Mittelalters; in den fünf amerikanischen Vorträgen S. 36—40, wie mir scheint, nicht mehr so lebendig und überzeugend wie die vorhergehenden. Lamprecht sagt: „Man ist nicht mehr typisch, noch weniger individuell. Man bewegt sich in der Zwischenstufe des Konventionellen. Schon die gesellschaftlich-sozialen Formen zeigen es; nicht frei ist die ritterliche Gesellschaft und die bürgerliche noch des 14. und teilweise des 15. Jahrhunderts, sondern in halb genossenschaftlichen Formen gegängelt, konventionalisiert und darum, so namentlich die ritterliche Welt, äußerlichen Idealen der Erziehung anheimgegeben.“

Die Unruhen des 15. Jahrhunderts zeigen den Übergang zum folgenden Kulturzeitalter, dem individualistischen. Der Individualismus beherrscht nun volle neun Generationen, bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts. In gewissem Sinne eine Befreiung, aber keine Rationalisierung, eine Welt ohne Ruhe, ein Fortschritt zu höherem Kausalitätsbewußtsein. Die Geldwirtschaft hatte in den Städten gesiegt, drang dann aufs Land hinaus, es entstanden kapitalistische Lebensformen, drückende Kreditabhängigkeiten mit schweren sozialen Kämpfen, mit den Anfängen eines Proletariats. Daneben konsolidieren sich die deutschen Territorialgewalten; die Reformation

befreit das überkommene Glaubensleben; das römische Recht bringt als Stütze des Individualismus vor. Lamprecht schildert in seinem fünften Bande, erste Hälfte, die Entwicklung der individualistischen Gesellschaft und die erste Blüte des individualistischen Geisteslebens, die Reformation und die soziale Revolution des 16. Jahrhunderts unter diesen Gesichtspunkten. Dazu kommen als weitere Folge des freien Geisteslebens die großen Entdeckungen, die Fortschritte der Wissenschaften, der Naturalismus der Kunst. Aus der seelischen Revolution entsteht die neue materielle, geistige und soziale Kultur des 16. bis 18. Jahrhunderts (Mod. Gesch.-Wissensch. S. 44—45). —

Aus den Kämpfen des individualistischen deutschen Zeitalters geht von 1750 das neue subjektivistische Zeitalter hervor. Von 1750—1870 setzen sich die neuen Wirtschaftsformen, das freie Unternehmertum, die ausgebildete kapitalistische Wirtschaft, die neue freie Agrarverfassung durch. Dazu kommt die Auswanderung, die Entstehung eines breiten Gelblohnarbeiterstandes, die ganz neue soziale Gliederung. Eine Summe großer seelischer Dissonanzen entsteht mit den großen Aufschwungsbewegungen; das Großstadtleben steigert sich, gewinnt großen Einfluß mit seinem Nervenverbrauch.

Die Zeit von 1870 an ist als eine Epoche der Reizbarkeit zu charakterisieren. Die Kunst schwelgt in Naturalismus, teilweise in leichtem Pathos; das Sensationelle, der Kultus des Häßlichen und Perversten tritt hervor. Aber daneben erheben sich neue religiöse und sittliche Ideale, synthetische, ethische Bewegungen, eine neue Frömmigkeit (Mod. Gesch.-Wissensch., S. 51—76).

Kann mit diesen wenigen Strichen auch kein volles Bild der Lamprecht'schen deutschen Kulturzeitalter entstehen, eine Andeutung, wie er sie erfaßt und verdeutlicht, wie er die psychischen Veränderungen schildert, sie aus den älteren Zuständen hervorgehen und die späteren beherrschen läßt, dürfte damit doch gegeben sein. Hauptsächlich im Anschluß an die Zeit von 1750—1870 gibt Lamprecht noch eine besondere Analyse (Zur Psychologie der Kulturzeitalter überhaupt in Mod. Gesch.-Wissensch., S. 77—102), wie er sich die Entstehung und Neubildung der seelischen Kräfte beim Übergange denkt. Er gibt zu, wie schwierig eine solche Forschung sei, er betont, daß nur volle Beherrschung der neuen wissenschaftlichen Psychologie zu ihr befähige. Er sucht zu zeigen, wie aus neuen materiellen Zuständen das veränderte Seelenleben entstehe, wie aus den Dissonanzen die Kämpfe und die neuen Ideale herauswachsen, wie die neuen größeren psychischen Kräfte mit höherer Synthese, mit schöpferischem Erfolge, sich bilden.

Ich möchte sagen, Lamprecht leiste gewiß dabei mancherlei, aber er erreiche bei diesen Versuchen doch z. B. nicht die geistige Höhe und Freiheit, welche Dilthey bei einer Reihe analoger Schilderungen des geistigen Lebens vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart zeige. Ich möchte vor allem betonen, daß er seine Vorstellungen über die verschiedenen geistigen Kollektivkräfte der einzelnen Zeitalter nicht zu einer beherrschenden massenpsychologischen Theorie ausgebildet hat, aus der nun mit Folgerichtigkeit ihre Entwicklung auseinander und die Abhängigkeit aller Kulturanschauungen aus ihrer jeweiligen Gestaltung sich ergeben. Es handelt sich bei ihm für jedes Zeitalter mehr um eine Summe von einzelnen psychischen Zügen und von sozialen Erscheinungen, deren Zusammenhang mit Künstlerhand dargestellt, der kongeniale Leser ahnen kann, als um eine voll überzeugende Beweisführung.

Ich gebe dabei gern zu, daß die Versuche Lamprechts in den Kapiteln seiner Deutschen Geschichte, welche dann der Charakterisierung der verschiedenen Zeitalter des deutschen Geistesleben gewidmet sind, und in den diesem Thema gewidmeten Kontroversschriften, nicht bloß viel Geistvolles, in die Tiefe Blickendes enthalten, sondern auch daß er verstanden habe, vielfach die kausalen Verbindungslinien zwischen geistigen Ursachen und äußerer Geschichte des Wirtschafts- und Staatslebens da und dort herzustellen. Aber es geschah nicht in wissenschaftlicher, begrifflicher, kausal unwiderleglicher Weise, sondern nur durch eine gewisse künstlerische Intuition. Unsere historischen Quellen und unsere wissenschaftliche Psychologie erlauben freilich heute, vielleicht auch in aller Zukunft, nicht mehr.

Lamprecht hat seinem psychologisch getauften Zeitalter, Symbolismus, Typismus, Konventionalismus, Individualismus, Subjektivismus, in der Hauptsache geschaffen, als er mit der wissenschaftlichen Psychologie von Wundt und Lipps noch nicht näher bekannt war. Er kam von Burckhards „Kultur der Renaissance in Italien“ zu der Bezeichnung des 15. und 16. Jahrhunderts als Sieg des Individualismus und suchte dann wesentlich unter dem Einfluß ästhetisch-kunsthistorischer Studien und des wirtschaftsgeschichtlichen Stufengangs, wie ihn List, Roscher und Hilbebrand aufgestellt haben, auch für die okkupatorische, die Naturalwirtschaft usw. entsprechende, psychisch charakterisierende Namen; er kam so zugleich dazu, diese psychischen Bezeichnungen auch zur Ursache der sich folgenden Wirtschafts- und sonstigen Kulturformen zu machen. Er tat es mit Geist und mit historischem Blick. Seine ganzen Aus-

führungen über die Kulturzeitalter zeigen diese Eigenschaften in hohem Grade. Sie eröffnen eine Menge von Ausblicken und Erklärungen. Aber sie sind, wie ich schon sagte, mehr ein erster Versuch der psychologischen Erklärung der Geschichte als eine grundlegende, allgemein anzuerkennende Theorie.

Die oben (S. 31) genannten Schriften und Reden, welche der Verteidigung seiner Kulturzeitalter gewidmet sind, gehören gewiß zum Besten, was die neuere deutsche Geschichtsphilosophie geliefert hat. Aber sie sind nicht das, für was sie Lamprecht hält: die erstmalige Begründung einer wissenschaftlichen Geschichtstheorie. Sie sind eine Theorie, die vielleicht höher steht als die Geschichtstheorie Herders, Kants, W. v. Humboldts, noch mehr als die der Kirchenväter; aber sie sind doch eine Theorie neben anderen. Sie wollen dem Bedürfnis genügen, die Weltgeschichte als eine Einheit zu erfassen. Sie sind der letzte und wohl auch der zurzeit vollkommenste Versuch dieser Art. Aber sie erscheinen mir auch nicht mehr als ein Versuch. Schon die Namen der verschiedenen Zeitalter zeigen keine einheitlichen Ursachen, sind nicht einheitliche Glieder einer geschlossenen Kette; sie sind mehr geistreiche Einfälle als tiefere Erklärung schaffende Begriffe.

Die zwei Gruppen von Schriften, die wir bisher besprochen haben, gehören notwendig zur vollen Charakteristik von Lamprecht, aber sie sind doch nicht so wichtig wie sein großes Lebenswerk, die Deutsche Geschichte, die in elf Bänden und in drei Ergänzungsbänden 1891—1906, teilweise schon in dritter Auflage erschienen sind. Es ist eine im größten Stil angelegte deutsche Geschichte, zuerst mehr gedacht als politische Geschichte auf der Grundlage der Wirtschaftsgeschichte, dann mehr und mehr auf der der allgemeinen Kultur- und Geistesgeschichte. Sie kann in ihrer Tendenz verglichen werden mit R. W. Nitzschs Geschichte des deutschen Volkes und seiner Geschichte der römischen Republik; mit Mommsen (Römische Geschichte) hat sich Lamprecht selbst in eine Linie gestellt. Mit Eduard Meyers Geschichte des Altertums berühren sich die Tendenzen Lamprechts vielfach; auch dieser größte neuere Geschichtsschreiber der antiken Welt gibt eine Wirtschafts-, Verfassungs- und Kulturgeschichte, sowie eine Geistesgeschichte neben der politischen Geschichte und der der großen Männer und ihrer Epochen. Also ist Lamprecht nicht eine einzigartige Erscheinung, sondern bewegt sich auf Wegen, die andere neuere deutsche hervorragende Gelehrte ähnlich beschritten haben, so

sehr er sich auch von jedem der Genannten unterscheiden mag, und so sehr er die Absicht hat, über sie alle hinauszukommen.

Die universalistischen Tendenzen, die Verachtung der spezialistischen Gelehrsamkeit sind bei ihm stärker ausgebildet als bei allen anderen. Seine Fleißarbeitskraft und seine innere Hast haben ihm gestattet, von 1886—1906, in 20 Jahren 14 Bände neben aller seiner großen Vorlesungs-, Seminar- und Organisations-tätigkeit zu schaffen. Und er hat so ein Werk zustande gebracht, das in die weitesten Kreise dringt, sehr viel und sehr gern gelesen wird. Das werden ihm selbst seine Feinde nicht abstreiten können. Und der unparteiische sachkundige Leser wird auch zugeben, daß der große Erfolg seiner Deutschen Geschichte nicht bloß auf der Reklame guter Freunde, nicht allein auf der Anpassung an den Zeitgeschmack, sondern doch überwiegend auf ihren inneren Vorzügen beruhe.

Gewiß hat sich Lamprecht bei seiner Deutschen Geschichte überhastet, und darauf gehen die Fehler, die man ihm vorwarf, in der Hauptsache zurück. Er hat aber dafür ein Werk geschaffen, das fertig wurde, und so viele unserer anderen großen Geschichtswerke sind unfertig geblieben. Er hatte selbst ein klares Bewußtsein seiner Hast. Er pflegte zu sagen: Ich muß so rasch verfahren, sonst gelingt es nicht, die „Deutsche Geschichte“ aus einem Gusse herzustellen.

Gewiß hat Lamprecht verstanden, sich dem Zeitgeschmack und dem Lesebedürfnis weitester Kreise anzupassen. Lamprecht mußte sich sagen lassen, er schreibe im modernsten Zeitungsdeutsch, mit den Künsten der Effekthascherei aufgestuzt, in reizvollem Wechsel zwischen Manier und Platttheit. Aber das Wesentliche ist doch, daß er seine Leser zu fesseln versteht, daß er patriotisches Pathos mit anziehender Lebendigkeit und Anschaulichkeit verbindet und so die weitesten Kreise in seinen Bahnen festhält. Es wird wenige schwere große Geschichtsbücher geben, die so gelesen wurden, die solche Wirkung ausübten. Und das ist doch zuletzt der Zweck der Bücher, vor allem der historischen.

Gewiß hat Lamprecht seine eigene Reklame besorgt; er war darin ein ganz naiver Mensch; er war erfüllt davon, eine große historisch-wissenschaftliche Mission zu haben. Aber er setzte sich auch als Kämpfer überall frisch und mutig ein; er ließ sich nicht verblüffen. Er machte mir immer den Eindruck eines kampflustigen Vogers, der frohgemut, mit aufgestülpten Hemdärmeln in die Arena eilte, seinen Gegnern wuchtige Schläge zu versetzen. Der unbedingte Glaube an sich selbst verließ ihn nie, und der jubelnde Beifall der Schüler stärkte

niets sein Selbstgefühl. Er hatte auf dem Höhepunkt seiner Tätigkeit Auditorien von Hunderten von Zuhörern. Die Zahl nahm später ab, wie Sachkundige sagen, weil seine Allgeschäftigkeit ihm nicht mehr die Zeit zu ausreichender Vorbereitung ließ. Seine lebenswürdige Lebendigkeit und Aufgeschlossenheit gegenüber den Studierenden ließ ihn zeitlebens wie einen älteren Kameraden erscheinen. Er verstand auf jeden Schüler, auf seine Wünsche und Gedanken einzugehen; er machte Spaziergänge und Fußtouren mit ihnen. Er liebte die Jugend und ward von ihr vergöttert.

Sein starkes Selbstgefühl war an sich nicht unberechtigt. Es hat ihm ja auch an vollster Anerkennung von vielen Seiten nicht gefehlt. Sie wäre ihm noch mehr zuteil geworden, wenn er selbst auch anderen mehr gerecht geworden wäre, wenn er das, was ihn auszeichnete und das, was ihm fehlte, etwas klarer erkannt hätte. Ich mußte bei seinem Wesen oft an die elssässischen Verschen vom Hans im Schnodeloch denken:

„Denn was er hat, das will er nicht,
Und was er will, das hat er nicht.“

Er wollte ein reformierender Methodiker und geschichtsphilosophischer Denker sein und war doch in erster Linie ein großer literarischer Künstler, ein unvergleichlich anschaulicher Geschichtserzähler. Sein Freund, der große Philosoph Wundt, sagte an seinem Grabe von ihm: Nicht aus seinen Schriften und Reden in der Öffentlichkeit, sondern nur aus seiner ganzen Persönlichkeit sei er zu verstehen, „aus der impulsiven, mit leidenschaftlichem Interesse jede Aufgabe ergreifenden und mit unermüdem Interesse an ihr arbeitenden, aber auch jeder neuen Anregung zugänglichen Persönlichkeit“. Er blieb zeitlebens ein strebender, vorwärtsschreitender, neue Aufgaben sich stellender Gelehrter und merkte so nicht, wie er selbst immer wieder ein anderer geworden war.

Um dieses Urteil näher zu begründen, scheint es aber nötig, noch etwas auf eine Analyse seines Hauptwerkes, der Deutschen Geschichte, einzugehen. Dabei ist es ausgeschlossen, alle 14 Bände in Betracht zu ziehen; wir müssen uns begnügen, einen oder einige herauszugreifen. Ich wollte zuerst ausschließlich den fünften Band wählen, da er ein gutes Beispiel bietet, wie Lamprecht verfährt. Er schildert in den zwei Hälften dieses Bandes zuerst (Buch 14) die Politik Maximilians I. und den Sieg des Föderalismus über ihn, dann die wirtschaftlichen Wandlungen des 14. bis 16. Jahr-

hundreds, die Entwicklung der individualistischen Gesellschaft und die erste Blüte des individualistischen Geisteslebens; im 15. Buch das Auftreten, die Persönlichkeit Luthers und die soziale Revolution, das Reifen des Protestantismus und seine Kämpfe mit Karl V. bis 1555. Im 16. Buch folgen die Darstellung der nationalwirtschaftlichen Reaktion, die Kämpfe zwischen Reich und Territorien bis gegen 1600, der niederländische Aufstand, die Entstehung von Union und Liga, der Dreißigjährige Krieg und der Westfälische Frieden.

Im Mittelpunkt der 766 Seiten steht durchaus die Persönlichkeit Luthers, dessen Charakter und Wirksamkeit mit Liebe, ja mit Begeisterung geschildert wird; man könnte meinen, ein Historiker der Heroenverehrung führe da die Feder. Auch andere vortreffliche Porträts begegnen, so das Maximilians (S. 16). Im übrigen wird S. 49 bis 217 der wirtschaftliche und geistige Hintergrund der Zeit geschildert, S. 322—336 die soziale und politische Lage der führenden Klassen; daran schließt sich die Erzählung des Bauernkrieges; die Folgen desselben, ganz verschieden in den einzelnen Territorien, werden gut geschildert. Der volkswirtschaftliche Rückgang gegen Ende des Jahrhunderts, die Entwicklung der territorialen Verfassung und Verwaltung kommen lebendig zum Ausdruck. Ich habe den Eindruck, daß eben die Verbindung der historischen mit den wirtschaftsgeschichtlichen und geisteswissenschaftlichen Studien das ist, was dem Bande seinen eigenen Wert verleiht. Doch gehe ich nicht näher auf ihn ein, weil es mir doch richtiger erschien, die Ergänzungsbände, welche das 19. Jahrhundert umfassen, hier einer Besprechung zu unterziehen. Ich fühle mich da kompetenter und denke damit auch den Interessen der Jahrbuchleser besser entgegenzukommen. Freilich muß ich mir auch da eine Beschränkung auferlegen; ich muß den ersten dieser Bände, welcher die Tonkunst, die bildende Kunst, die Dichtung und die Weltanschauung der deutschen Gegenwart, als die Grundlage der neuesten deutschen Geschichte behandelt, beiseite lassen. Ich fühle mich zur Beurteilung des größten Teils seines Inhalts, trotz dem lebendigen Interesse, mit dem ich ihn gelesen, nicht berufen genug. — Im übrigen möchte ich nicht unterlassen zu betonen, wie sehr ich diesen Band bewundere. Es gibt keinen anderen deutschen Nationalökonom oder Historiker, der ihn schreiben könnte: Die Summe der Literatur- und Kunstkenntnisse ist erstaunlich. Welcher Nichtfachmann vermöchte so, wie es hier geschieht, die Entstehung und die Gestalt der neuen deutschen, naturwissenschaftlich gerichteten Psychologie zu schildern? Doch kommen wir zur Sache.

Der zweite Ergänzungsband (erste Hälfte) behandelt das Wirtschaftsleben und die soziale Entwicklung Deutschlands im 19. Jahrhundert, die zweite Hälfte die innere und die auswärtige Politik derselben Zeit. Dabei greift Lamprecht nochmal weit zurück in die Anfänge der germanischen Geschichte.

Er führt im Vorwort zu Band II, 1. Hälfte aus, daß er die bisherige Lehre von den Wirtschaftsstufen durch eine neue psychologische Theorie ersetzen und das Verhältnis von Naturwissenschaft, Technik und Volkswirtschaft für das 15. bis 19. Jahrhundert geschichtlich klarlegen müsse. Dem seien die ersten hundert Seiten des Buches gewidmet. Die bisherigen national- und sozialökonomischen Begriffe und Kategorien seien von ihm umgebeutet oder verworfen; aber das sei für seinen sozialpsychischen und entwicklungsgeschichtlichen Standpunkt notwendig.

Seine Darstellung beginnt mit einer Parallele der älteren naturwissenschaftlichen gegenüber der späteren geisteswissenschaftlichen Entwicklung unserer Erkenntnis überhaupt, auf die wir nicht eingehen, und erörtert dann, was er die Befeeelung der Wirtschaftsstufen nennt. Er versucht aufs neue, ohne engeren Anschluß an das, was er im ersten Bande, zehn bis zwölf Jahre früher, über die wirtschaftlichen Anfänge der Germanen gesagt hat, die wirtschaftlichen Gefühle, Gedanken und Handlungen der Germanen im kommunistischen Sippenzeitalter, in der Zeit der Selbstvererbung, sowie bei der Entstehung der Hundertschaften und des Staates einerseits, der Familienwirtschaft andererseits darzulegen. Eine Zeit fast animalischen Triebens, einer Bedürfnisbefriedigung, die keinen Zwischenraum zwischen Triebhandlung und Genuß kennt, geht — nach ihm — mit der Ausbildung von Familie, Hundertschaft und Staat, mit der Selbsttätigkeit und der gemeinsamen Ordnung des gesellschaftlich-politischen Lebens in eine teils kommunistische, teils individualistische Güterproduktion und in die Anfänge von Tausch und Verkehr über. Längere Erwägungen schieben sich nach und nach zwischen das Bedürfnis und seine Befriedigung ein, Tausch und Arbeitsgemeinschaft entwickeln sich, einander ergänzend. Die Hauswirtschaft ist dabei der modernste, der besonders rege wirtschaftliche Körper. Der Staat gewährt als Friedensordnung Schutz und Eigen an dem gemeinsamen Nutzungsgebiet; die Hundertschaft (bzw. Marktgenossenschaft) ordnet die Voraussetzungen der teils gemeinsamen, teils individuell-familienhaften Produktion. Aus den kräftigsten Hausgemeinschaften gehen die Führer und Eigentümer der Grundherrschaft hervor; durch sie

bildet sich ein mehr individuelles Wirtschaftsleben, eine höhere Produktion, eine kriegerische Organisation, eine Beherrschung und Führung der kleinen bäuerlichen Familienwirtschaften. Die kommunikativen Elemente des Wirtschaftslebens treten damit zurück. Die freie Übertragung des Bodens und der Fahrhabe nimmt zu. Die Grundherrschaft schafft die Ministerialität. Es entstehen mit den großen Grundherrschaften der Fürsten die Organisationsformen, die zum Beamtentum, zur Bürokratie hinüberführen. Die Grundherrschaften sind Vermittler und Bewältiger höherer seelischer Spannungen zwischen Bedürfnis und Genuß.

Mit zunehmender Sparsamkeit und erweiterter Kapitalbildung entstehen dann im 12. bis 13. Jahrhundert die Anfänge von Markt und Stadt, von Handel und Handwerk. Die Städte bedürfen der Beherrschung und Angliederung ihrer Umgebung. Die Bildung und Organisation der Territorien entsteht: „Das Territorium ist ein der früheren Stadt, mehr als es uns zunächst scheinen will, wirtschaftlich wesensähnliches Gebilde.“ Die Gütererzeugung wird berufsteilig. Vom 14. bis 16. Jahrhundert entsteht sogar schon ein nationaler, nach dem Ausland gerichteter Handel; einerseits nach Süden durch die oberdeutschen Städte, anderseits nach Norden durch die Hansestädte. Damit beginnt ein großer wirtschaftlicher Aufschwung, der aber von 1550—1650 wieder ins Stocken gerät, einer naturalwirtschaftlichen Reaktion Platz macht.

In der Stadt und ihren Wirtschaften werden die gebundenen Formen des ländlichen Lebens abgestreift: die Güter und die Personen werden frei; das wirtschaftliche Handeln wird überlegter, genauer; die Arbeitsteilung verbessert die Produktion; der Handel vermag weiter auszugreifen, zeigt vom 13. bis 15. Jahrhundert eine sehr große Steigerung. Handel und Handwerk der Städte schaffen eine neue Welt der wirtschaftlichen Tätigkeit; die Anfänge des Fernhandels bringen größeren Gewinn, größere Ersparnisse; der Kredit bildet sich aus, die Ersparnisse — die Kapitalbildung — befördern den Fortschritt. Die Leitung der Produktion geht von den Konsumenten mehr und mehr auf die Handwerker und die Händler über; das Berlegertum, die Hausindustrie, später die Manufaktur und die Fabrik, der moderne Unternehmer entstehen.

Ansätze dazu sind schon bis 1600 vorhanden, sie werden zurückgedrängt durch den erwähnten Stillstand, bringen erst wieder 1750 bis 1870 vor, nun freilich auf der Grundlage einer höheren Technik, eines ganz anderen Transportwesens, also mit ganz anderem Erfolg.

Der Sieg von Handel und Unternehmung in der Organisation ist das Wesentliche der modernen Volkswirtschaft. Mit den neuen Formen des Wirtschaftslebens kommen die neuen Formen des Verstandeslebens. Die Entstehung der Naturwissenschaften geht der Entstehung der neuen Volkswirtschaft parallel; die Entwicklung der Technik ist das Ergebnis der ersteren; das moderne Geldwesen, der moderne Verkehr, der moderne Handel sind die weitere Folge. Die moderne Gütererzeugung wird erst technisch, dann organisatorisch in den Formen der neuen Unternehmung geschildert.

Eine schematische Übersicht über die Entwicklung der Unternehmung schließt den ganzen Abschnitt der wirtschaftlichen Entwicklung. Dabei werden unterschieden: A. Vorstufen, B. Höhezeit, C. Abbläser. Zu A. gehören die Anfänge einer unregelmäßigen, unreglementierten „wilden“ Unternehmung, wie die Zeit der absolutistisch reglementierten Unternehmung; zu B. gehören die freien Unternehmungen des 19. Jahrhunderts; zu C. die gebundenen Unternehmungen seit den achtziger Jahren des 19. Jahrhunderts.

Gewiß wird der Volkswirt und der Historiker auch diese Darstellung der historischen Entwicklung des deutschen wirtschaftlichen Lebens mit Interesse lesen. Aber ich habe doch nicht die Empfindung, daß Lamprecht damit erheblich Besseres und Grundlegenderes geleistet habe, als was seine Vorgänger über die Entwicklungsstufen des deutschen Volkswirtschaftslebens aufstellten. Er begibt sich hier auf ein Gebiet, auf dem er doch nicht Fachmann genug ist. Das, was er naturalwirtschaftliche Reaktion von 1550—1650 nennt, ist damit nicht aus den eigentlichen Ursachen erklärt, nämlich aus der Unfähigkeit der Reichsgewalt und der Territorialgewalten, eine entsprechende staatliche Wirtschaftspolitik großen Stils nach dem Vorbilde West- und Südeuropas zu beginnen und durchzuführen. Der Gegensatz der freien und der gebundenen Unternehmung ist keine eigenste Erfindung Lamprechts; er ist das Gesamtergebnis der ganzen neueren deutschen wissenschaftlichen Volkswirtschaftslehre. Ebenso wenig sind die Betrachtungen über den Einfluß der neuen Naturwissenschaften auf Technik und Verkehr etwas Lamprecht Eigentümliches. Die gegen früher etwas andere Fassung seiner historisch-psychologischen Grundlagen des wirtschaftlichen Handels — das Auseinanderrücken von Bedürfnis und Genuß — mag nicht unrichtig sein; ich kann aber nicht finden, daß sie sehr fruchtbar sei.

Die psychologisch-historischen Bemerkungen Cunninghams in seinem Buche: *Christianity and Economic Science*, die ich eben

im Jahrbuch (XL, 1916, S. 421 ff.) besprochen habe, scheinen mir tiefer zu greifen als Lamprecht. Cunningham führt aus: in jedem Zeitalter stehe den volkswirtschaftlichen Tatsachen eine sittlich-rechtliche Ordnung gegenüber; es komme stets darauf an, wie sie beschaffen sei, und mit welcher Kraft sie maßgebend das Wirtschaftsleben beherrsche.

Was ich in Lamprechts psychologisch-historischen Ausführungen bezüglich des Wirtschaftslebens weiter vermisse, ist eine so tiefgreifende Behandlung der kirchlich-religiösen Einflüsse, wie wir sie jetzt M. Weber und Troeltsch danken. Er erörtert wohl die kirchlich-religiösen Entwicklungsreihen da und dort, aber sie kommen, meo voto, nicht ganz zu ihrem Recht.

Und ebenso vermisse ich in seinem ganzen Werke ein Eingehen auf die historische Entwicklung des psychischen Trieblebens: die größte historische Veränderung des Seelenlebens liegt für mich in dem Stärkegrad, mit dem zu verschiedenen Zeiten die niedrigen und die höheren Triebe auftreten, in der fortschreitenden Ausbildung und dem Siege der höheren über die niedrigen Triebe. Darin liegt, wie mir scheint, die empirische Erklärung der wachsenden Ver-sittlichung alles menschlichen Handelns. Lamprecht spricht wohl ab und zu auch von sittlichen Kräften, von sittlichen Fortschritten; aber nur nebenbei. Eben dadurch hat er bewirkt, daß er ab und zu den Materialisten beigezählt wird, was er ja nicht eigentlich ist, denen er sich aber immer wieder in einzelnen Ausprüchen nähert.

Ich schrieb 1904 nach der ersten Lektüre des volkswirtschaftlichen Teils des Bandes über denselben folgende Worte auf einen Zettel, den ich ins Buch legte und jetzt wieder fand, nieder: „Beruht auf der Zusammenfassung der Arbeiten anderer, wobei durch neue Formulierung der Ursprung der Gedanken verwischt ist; mehr geistreich als erschöpfend und die Kernpunkte treffend. Das Beste ist der Versuch der einheitlichen Zusammenfassung, der Vergleich der späteren mit den älteren Epochen Deutschlands. Der Versuch einer psychologischen Erklärung des ganzen Geschichtsprozesses ist natürlich ein ganz berechtigtes Ziel; ob es ganz erreicht sei, möchte ich dahingestellt sein lassen. Was mir bei einem solchen Versuche das wichtigste wäre, die Erklärung und Würdigung der wichtigsten Institutionen für jedes Zeitalter, ist nur teilweise gegeben: die Stadtwirtschaftspolitik, die Territorial-, die modern-staatliche Wirtschaftspolitik ist gar nicht dargestellt. Gesamteindruck: es liegt ein erster Entwurf vor, kein fertiges Werk.“ —

Die zweite Hälfte des Bandes behandelt „Die soziale Entwicklung“, wobei die allerneueste Zeit, der Geschäftsaufschwung von 1895—1900 den Ausgangspunkt bildet. Dem ehrbaren Kaufmann aus „Hermann und Dorothea“, der noch halb Aderbürger ist, wird der freie große Unternehmer von 1895 gegenübergestellt, der einem Felbherrn oder Staatsmann gleiche. Das moderne Jagen und Hasten nach Gold und Macht wird geschildert. Das Wort von Steffen wird zitiert: „Ein gesellschaftlicher Scheinrang und eine verwüstete Seele ist oft der einzige Reingewinn von all dem Mühen und Hasten.“ Wir laufen Gefahr, in unseren Kapitalien zu ersticken. Die Nervosität des Zeitalters, die damit verbunden ist, müsse aber nicht notwendig, so tröstet uns Lamprecht, zur Entartung führen; nur müßte die unregelmäßige Konkurrenz der freien Unternehmung abgelöst werden durch einen geregelten Wettbewerb. Ganz dasselbe habe ich im zweiten Bande meiner Volkswirtschaftslehre im Kapitel über die wirtschaftliche Konkurrenz ausgeführt; dieses Buch ist etwa gleichzeitig mit dem Bande Lamprechts erschienen.

Die Nervosität des freien Unternehmers, von Lamprecht mit dem neuen Worte „Reizbarkeit“ benannt, dehnt sich infolge der Macht der Unternehmer auf weitere Kreise, hauptsächlich die Kopfarbeiter, die Berufe des Staatsdienstes, der Kirche, der Gemeinde aus. Die freie Unternehmung verändert oder beeinflusst auch die Hausindustrie, das Handwerk, den Handel, die Landwirtschaft; der deutsche Großgrundbesitzer und der Bauer sind nicht vollständig Unternehmer geworden, wohl aber etwas anderes als früher. Es wird (S. 387—419) versucht, die ganze deutsche agrarische Umbildung von 1806—1900 in allen ihren sozialen Ergebnissen zu schildern.

Die gewerbliche wie die ländliche Umbildung wird frei nach den bekanntesten volkswirtschaftlichen Schriften, vielfach nach den Publikationen des Vereins für Sozialpolitik geschildert; aus den sozialen Um- und Neubildungen von 1840—80 werden die auftauchenden sozialen und politischen Forderungen von 1848—70 erklärt; Lassalle und Marx, die sozialistischen und gewerkschaftlichen Organisationen werden in ihrer Entstehung, in dem Kampf um politische Rechte, um die Macht vorgeführt; ebenso die Auswanderung, die Großstadtbildung, das Schicksal des Mittelstandes. Neben die wachsenden Ersparnisse, die steigende wirtschaftliche Energie, die größere persönliche Freiheit des Lebens tritt die falsche Genußsucht, die übertriebene Großstadtbildung und ihr steigender Einfluß, die

Schwierigkeit, den aufstrebenden Elementen den Zugang zu den höheren Klassen und Stellungen zu öffnen.

Alles gut geschildert, nicht gerade viel Neues, aber einzelnes mit erheblicher Kunst dargestellt. So vor allem in dem Abschnitt IV die Darlegung der deutschen agrarischen Verfassungs- und der sozialen Veränderung im 19. Jahrhundert. Es fehlt da freilich nicht an kleinen Mißgriffen, zum Beispiel S. 399, wo Lamprecht die Aufhebung der preussischen Gutsuntertänigkeit, das heißt, wie er sagt, die Aufhebung der Fronen und die Eigentumsverleihung ins Jahr 1807 setzt, statt sie aus den Gesetzen von 1811—50 zu erklären. Aber im übrigen erinnere ich mich trotz der reichen und glänzenden Literatur über dieses Thema von Hansen bis zu Knapp und seiner ganzen Schule, bis zu Sombart, Weber usw. kaum einer so lebendigen und anschaulichen Schilderung der sozial-agrarischen Umwälzung bis zur Agrarkrise und zu den neuen agrarischen Schutzzöllen und agrarischen Reformen hin. Die ganze Betrachtung ist unter den Gesichtspunkt des Sieges der freien Unternehmung gestellt; die Frage wird zu beantworten gesucht: wie weit war sie möglich, wie weit hat sie gesiegt, wie weit wurden die Arbeiter proletariisiert, wo haben die Reformen angefangen, die zur gebundenen Unternehmung hinführten? Die polnische Frage, das bäuerliche Erbrecht und das Fideikommiß, der Bimetallismus und die Eisenbahnpolitik in bezug auf die Landwirtschaft, die innere Kolonisation werden erörtert.

Die beiden letzten Kapitel führen die Titel: „Soziale Neu- und Umbildungen“ und „Gegenwirkungen. Anfänge eines neuen Zeitalters der gebundenen Unternehmung“. Im ersten wird die soziale Schichtung des deutschen Volkes in der Gegenwart geschildert: der alte und der neue Adel, die Mittelstandsschichten, die Stände der Kopfarbeiter, der vierte Stand. Im zweiten die Sozialisierung der freien Unternehmung, worunter die Einwirkung von Gemeinde und Staat ebenso verstanden wird wie die Ring-, Trust- und Kartellbildung, die Organisation der Konsumenten wie die Entwicklung und die Einwirkung des Sozialismus. Der Sozialismus von England und Frankreich wird dem deutschen gegenübergestellt; die wissenschaftliche Überholung der Smithschen Nationalökonomie wie die Ausbildung der Marxschen Lehre aus der deutschen Philosophie heraus wird auseinandergesetzt. Die sozialen Reformen von Gemeinde und Staat sind es, nach Lamprecht, noch mehr als diese geistigen Bewegungen, die das neue Zeitalter der gebundenen Unternehmung herbeiführten.

Das Verdienstliche auch dieser letzten Kapitel ist wieder, daß ein bekannter Stoff unter dem Gesichtspunkt der historisch-psychologischen Entwicklung betrachtet wird, daß versucht wird, die sozialen Tatsachen dem psychologischen und geistigen Entwicklungsprinzip einzufügen. Jeder Volkswirt und Sozialpolitiker wird bei allen Fragezeichen, die er etwa zu machen hat, doch die Ausführungen mit Nutzen und Dankbarkeit lesen und bekennen, daß hier sein Arbeitsgebiet unter eine neue und belehrende Beleuchtung gestellt ist.

Die zweite Hälfte des zweiten Ergänzungsbandes gibt eine Geschichte der inneren und äußeren Politik Deutschlands im 19. Jahrhundert. Sie gehen, sagt der Verfasser im Vorwort, von einer Gesamtanschauung aus, wie sie bisher noch nicht vertreten worden sei. Ich weiß nicht, ob man das sagen kann.

Die innere Politik umfaßt nach einer einleitenden Umschau folgende Kapitel: I. Die Entwicklung der alten Parteien, II. Die Fortbildung der Parteien, III. Entwicklungsmomente der Reichsverfassung, äußere Sicherung des Reichs, IV. Ausbau des Reichs zu den Zeiten Kaiser Wilhelms I. unter der Einwirkung vornehmlich der freien Unternehmung und des vierten Standes, V. Wandlung der Parteien unter Kaiser Wilhelm II., veränderte Wirtschafts- und Sozialpolitik, VI. Neue Bahnen in Schul- und Kirchenpolitik; Rechtseinheit und Bundesstaat.

Die äußere Politik behandelt: I. Die Entwicklung des deutschen Volksgebietes vornehmlich außerhalb des Reichs, II. Die Entwicklung der Auswanderung, III. Die Entwicklung deutscher Interessen auf außerdeutschem Gebiete, IV. Moderne Expansion, moderne Staats- und Weltpolitik, V. Kolonialpolitik, VI. Weltpolitik.

Die einleitende Umschau gehört zum Geistvollsten, was Lamprecht geschrieben hat. Er schwärmt förmlich in weltgeschichtlichen Dithyramben, in kühnen Erklärungsversuchen großer Zusammenhänge durch die Jahrhunderte hindurch. Die neueste deutsche Entwicklung wird erklärt durch die Intensivierung der menschlichen Arbeitsweise; sie ist gefördert durch die Kapitalbildung, durch die Macht, die das Kapital verleiht. Das Wesentliche ist die Wirkung dieser wirtschaftlichen Veränderungen auf das Seelenleben, das freilich daneben noch sehr die Züge der ganzen älteren deutschen Geschichte an sich trägt. Das moderne deutsche Wirtschaftsleben mit der Spitze, die es in der Unternehmung hat, ergänzt zugleich die neue deutsche Machtbildung und Machtpolitik, die ihre Hauptziele im Kampf um die deutsche Einheit und in der neuen Weltpolitik hat. Es ist das

Zeitalter der größten deutschen Veränderungen, äußerer wie innerer, wirtschaftlicher wie sozialer und politischer Art. Neben den alten Adel tritt der der neuen Unternehmung; die neuen Schichten der kopfarbeitenden Mittelstände treten neben das Handwerk und das befreite Bauerntum; der neue Stand der Lohnarbeiter tritt neben die Unternehmer; die unteren Klassen werden immer demokratischer, die Parteien verwandeln sich durch ihre Macht- und Interessenpolitik. Das preussische Königtum steigt zum Kaisertum auf: von den großen Persönlichkeiten, Kaiser Wilhelms des Alten, Bismarcks, Kaiser Wilhelms II., werden glänzende Porträts entworfen, und wir werden belehrt, daß sie nur zu verstehen seien aus der Subjektivität und Reizbarkeit, den charakteristischen Merkmalen ihrer Zeit. Den zwei Porträts von Bismarck und Wilhelm II. wird Vertiefung und Ähnlichkeit nicht abzuspochen sein. Die weniger temperamentvollen Leser werden aber wünschen, Lamprecht hätte das Weihrauchpulver gegenüber dem regierenden Kaiser etwas mehr gespart. Die deutsche Wissenschaft hat mit Recht bisher in dieser Beziehung auch da sich Beschränkung gegenüber Lebenden aufgelegt, wo stärkstes Lob der inneren Überzeugung entsprach.

In dem Kapitel „Entwicklung der alten Parteien“ wird davon ausgegangen, daß Stein und Hardenberg in Preußen eine gesunde Selbstverwaltung schufen, daß in den Mittelstaaten das nicht geschah und demgemäß den gegebenen Verfassungen hier die rechte Grundlage fehlte. Eine abnorme Parteibildung sei die Folge gewesen; eine konservative Partei ohne großes Ideal, ein Liberalismus, dem die praktische Erfahrung fehlte. Daran knüpft sich die Erzählung der Entstehung der ultramontanen Partei; weit zurückgreifend werden die Formen der deutschen protestantischen und katholischen Frömmigkeit seit der Reformationszeit, das Zusammengehen von Liberalismus und Katholizismus in der ersten Hälfte des Jahrhunderts, die Siege der katholischen Kirche über die deutsche Regierung, das Versinken der römischen Kirche in immer weitere Reaktion, die Entstehung der ultramontanen Partei 1850—70, der Ausbruch des Kulturkampfes geschildert.

Das Kapitel „Fortbildung des Parteiwesens“ erzählt zuerst die Entstehung der sozialdemokratischen Partei, dann die Entwicklung des Liberalismus, die Nationalisierung und Demokratisierung aller Parteien; die Übergänge der Parteien in soziale Klassenorganisationen, die Entstehung der Unternehmerverbände; der alte agrarische wie der der junge industrielle Adel sucht Regierung und Königtum je für

sich zu gewinnen, die Macht der Krone wächst dabei. Die Parlamente von 1840—60 sind noch vom akademischen Geistesleben beeinflusst und beherrscht. Das tritt zurück unter steter Verschlechterung der parlamentarischen Reden, unter wachsendem Einfluß von Klasseninteressen. Alle Parteien sozialisieren sich; die Sozialdemokraten beginnen zugleich Gewerkschafts- und Genossenschaftspolitik zu treiben. Die Konservativen haben kein richtiges Programm, treten seit 1848 für das ein, was der Liberalismus früher gefordert hatte, werden partikularistisch, zeigen sich 1862—78 unfähig, Bismarck zu folgen und zu verstehen, erhalten erst in den neunziger Jahren durch die Herrschaft des Bundes der Landwirte über sie wieder eine größere Kraft.

Die nächsten Kapitel behandeln die Entstehung der Reichsverfassung und den Ausbau derselben unter Einwirkung der sozialen neuen Gestaltungen. Die Reichsverfassung von 1848 bezeichnet Lamprecht als beherrscht von den ideologischen deutschen Professoren; die „Grundrechte“ haben in ihrer Nachwirkung die Bahn frei gemacht für den Einfluß der freien Unternehmung. Bismarck griff 1866/67 wohl etwas auf die Entwürfe von 1848 zurück, aber mit Betonung der Fürstenrechte und mit Annäherung an die alte Bundesverfassung. Die Staatsbildung von 1867—71 wird verglichen mit der Karls des Großen, mit der deutschen Reichsbildung des Mittelalters. Die Beziehungen zu Österreich, Italien, Frankreich werden klargelegt: Deutschland hatte bis 1874 eine führende Stellung in Europa erungen. Das deutsch-österreichische Bündnis von 1879, der Anschluß Italiens 1883 sind das Ergebnis der politischen europäischen Machtgruppierung. Die sozialen Elemente des Reichs, die beginnende Reichsgesetzgebung, die Schutzzoll- und Finanzreform, die Anfänge der sozialen Reform, die soziale Versicherung werden geschildert.

Die veränderte Wirtschafts-, Handels- und Sozialpolitik seit 1888, ihr Zusammenhang mit den inneren Wandlungen, die neue Kirchen- und Schulpolitik unter Kaiser Wilhelm II. werden dargestellt; der Sieg des Unternehmertums über den staatlichen Gedanken 1895—1900 wird betont. Von 1887—1893 versucht man, Konservative und Nationalliberale im Kartell zusammenzufassen; die Wahlen von 1893 beseitigen den Versuch. Aber im ganzen siegt 1890—1904 doch der Gedanke einer großen Finanz-, Eisenbahn-, Militär- und Marine reform; der unitarische Charakter des Reiches wächst, ein glücklicher Ausgleich „fürstlicher Herrschaft und voller Freiheit des Volkes“ bahnt sich an.

Die Kapitel über die äußere Politik schließen den Band. Zuerst wird die Ausbreitung der Deutschen außerhalb des Reiches dargestellt. Die Deutschen in Österreich, das Verhältnis des Reiches zu Österreich-Ungarn wird besprochen, dann das Deutschtum der Balten, der Schweizer, die Deutschen in den Niederlanden und Belgien. Es folgt die Schilderung der deutschen Auswanderung; eine Erörterung der Tatsache, daß in den Vereinigten Staaten 10—12 Mill. Deutsche leben und 25 Mill., in denen deutsches Blut fließt. Daran schließt sich die Darstellung der deutschen wirtschaftlichen Interessen auf außerdeutschem Gebiete, des deutschen Exports und Imports, der deutschen Kapitalanlagen im Auslande. Die Betrachtung schließt mit einer Würdigung der deutschen Sprache und der deutschen Bücher: in den Vereinigten Staaten, England, Frankreich, Deutschland werden jährlich 5000, 6000, 13 000, 20 000 Bücher gedruckt. Ihre Verbreitung ist auch ein Machtmittel.

In dem Kapitel: „Moderne Expansion, moderne Staats- und Weltpolitik“ geht Lamprecht von dem Satze aus: das Reich hört heute auch als politischer Körper nicht mit seinen Grenzen auf. Bessere Vertretung im Ausland, Wachsen des Ansehens unserer Flotte bessere Sorge für unsere Sprache, für die Deutschen im Ausland, für die Kolonien ist nötig. Deutsche Kapitalanlagen im Ausland haben für diese Außenwirkung immer mehr zu sorgen. England darf nicht mehr das Monopol solcher Tätigkeit haben.

Ein besonderes Kapitel behandelt die deutschen Kolonien, deren Geschichte im Zusammenhange mit der der anderen Kolonialmächte erzählt wird.

Das letzte ist der Weltpolitik gewidmet, der der großen Mächte, wie der Deutschlands. Die Ereignisse von 1899—1904 stehen im Vordergrund. Der Imperialismus Englands und Rußlands, wie der Vereinigten Staaten und Frankreichs, zeigt uns, was wir tun, was wir lassen müssen. Die Versuche gemeinsamer Begleichung der schwebenden Differenzen werden nicht auf die Dauer ausreichen. Wenn es zum Kampfe komme, werden die idealen Werte der einzelnen Völker entscheiden.

Damit schließt Lamprecht. Heute bewährt sich seine Voraussagung.

Die drei Ergänzungsbände haben ziemlich verschiedenen Wert. Ein Teil des Inhalts will mir vorkommen wie ein gutes Vorleseheft, das freilich noch nicht druckreif war; es erschien dem Verfasser

aber als Abschluß seiner Deutschen Geschichte passend und notwendig. Einzelne Abschnitte sind sehr gelungen, ja glänzend, andere weniger. Das politische Urteil zeigt keine besondere Eigentümlichkeit; der Verfasser ist nicht so ganz Politiker, wie es einst Treitschke, Sybel, Droysen, Max Duncker waren. Was auch diese Bände wie das ganze Werk auszeichnet, ist der weite Horizont, die große allgemeine Bildung des Kunst- und Literaturhistorikers, die stete Vergleichung der neuesten Zeit mit den älteren deutschen Epochen. Das am meisten Anziehende ist auch hier die Kunst des Erzählers, die geschickte Gruppierung, die lebendige Anschaulichkeit, die Treffsicherheit des Schriftstellers.

Das Gesamtwerk der deutschen Geschichte wird für lange Zeit ein Hauptlesebuch für ältere Gymnasiasten, für die Studierenden, für die lesenden Familien der Gebildeten bleiben. Es entspricht dem Bedürfnis unserer Zeit mehr als die meisten gelehrten und spezialisierten Geschichtswerke. Es wird auch im Auslande als ein Hauptwerk der neuen deutschen Historiographie sich behaupten.

Indem wir von Lamprecht Abschied nehmen, betonen wir nicht das: *de mortuis nil nisi bene*. Seine Persönlichkeit hat so viel Licht und Glanz, daß das Bild auch die Schatten erträgt, die in keinem Menschenleben fehlen. Seine Persönlichkeit wird für die Zeit von 1880—1915 stets im Vordergrund der führenden deutschen historischen Gelehrten bleiben. Ein universaler, immer weiter sich ausbreitender Forscher, ein Bücherleser auf allen möglichen Gebieten, konnte Lamprecht nicht zugleich die Vorzüge des ganz vorsichtigen Spezialisten in sich vereinigen. Seine impulsive, stürmische, ja hastige Natur ließ ihm keine Zeit, bei den Blumensträußen, die er band, streng darauf zu achten, welche Blumen er, welche andere gezogen hatten. Von der Wirtschaftsgeschichte ausgehend und sie geschickt verwertend, fand er doch bald, daß sie nicht alle Rätsel löse: er ging immer weiter der Kunst- und Literaturgeschichte nach. Bald genügte ihm auch das nicht. Er fand, der letzte Schlüssel zu den Rätseln der Geschichte liege in der menschlichen Psyche, in der Geschichte des geistigen Lebens, in den massenpsychologischen Zuständen. Er suchte sich dieser Elemente zu bemächtigen, er studierte Philosophie, Psychologie und ihre neueste naturwissenschaftliche Begründung. Er gelangte so zu vielen Lichtblicken. Aber das genügte ihm wieder nicht. Er wollte sich zuletzt auch der Kultur Asiens bemächtigen, glaubte dabei in der Geschichte des Ornaments einen genügenden Schlüssel zum

Verständnis dieser fernen Kulturen, ja aller Kultur überhaupt gefunden zu haben.

Mit großer geistiger Kraft wollte er in immer neuen Bahnen fortschreiten, seine deutsche Geschichte wie seine Geschichtstheorie fundamentieren. Die älteren Zeitgenossen und die Kritiker schüttelten die Köpfe, die Jugend aber jubelte: endlich ein Professor, der jung bleibt, nicht verrostet ist! Die Zahl seiner Gegner wuchs bis gegen 1905; von da nahm sie wieder ab. Und wenn man die Schriften, die 1895—1905 gegen ihn gerichtet sind, genauer ansieht, sieht man, daß bald freudig, bald widerwillig doch die große Persönlichkeit neben aller Kritik anerkannt wird.

Manche seiner Gegner betonten eigentlich nur, daß sie die Grenzen dessen, was sie unter Geschichte verstehen, anders abstecken als Lamprecht. Manche geben über die großen Ereignisse und Einschnitte der deutschen Geschichte nur ein anderes Gesamturteil ab, wobei dieses und das seinige offenbar gleichberechtigt sind; so zum Beispiel wenn einer ihm zuruft, der Hauptabschnitt der deutschen Geschichte liege nicht, wie er will, im 13., sondern im 16. Jahrhundert. Manche Einwendung bildet nur eine berechtigte Ergänzung seiner Darstellung; so zum Beispiel, wenn Nachsahl ihm sagt: das Lebenswesen sei nicht bloß aus der Naturalwirtschaft, sondern ebenso aus politischen, religiösen, sozialen Ideen der Zeit zu erklären. Derartiges hat Lamprecht später gerade zum Kernpunkte seiner Theorie gemacht.

Die Gegner, die ihn als Schüler Comtes angriffen, hatten im strengeren Sinne nicht recht; er bewies, daß er Comte erst spät habe kennenlernen; sie hatten in gewissem Sinne aber doch recht, sofern er in seinen Grundanschauungen ihm doch ziemlich nahe stand. Die, welche ihn einen Materialisten schalten, hatten für manche ältere gewagten Aussprüche wohl recht, ganz unrecht für seine spätere, für die Hauptzeit seines Schaffens, in der er sich zu einer psychologischen Geschichtserklärung bekehrt hatte. Sie meinten häufig nur, er sei den Idealisten nicht zuzuzählen, er sei überwiegend Realist. Die Gegner und Kritiker, die ihm vorwarfen, daß er nicht genug aus ersten Quellen, sondern aus Arbeiten anderer schöpfe, hatten in der Hauptsache recht. Es war nur die Frage, ob die universalistischen Ziele, die ihm vorschwebten, anders zu erreichen waren. Weniger Hast, mehr Sorgfalt, mehr offenes Bekenntnis zu den benützten Büchern wäre natürlich wünschenswert gewesen.

Auch die Gegner, die ihn auf diesem Felde am schroffsten angriffen, wie Duden, haben teilweise betont, daß durch ihre Kritik

kein Gesamturteil über ihn abgegeben sein soll. Unden zum Beispiel fügt bei, Lamprechts Deutsche Geschichte enthalte an einzelnen Stellen Anregungen und Anläufe, die als fruchtbare Erweiterungen der Geschichtswissenschaft angesehen werden dürften. Finte gibt zu, daß die literarischen Kämpfe, die sich an Lamprechts Tätigkeit angeschlossen, auch Nutzen geschaffen hätten; es habe auf dem bebauten Gebiete manche Schäden, manchen Schlenbrian gegeben, die zu beseitigen waren; seine Aufsätze hätten einen frischen Hauch gebracht, wo sonst Langweile geherrscht. „Man darf sagen, daß Lamprechts Buch durch das Streben nach Erkenntnis und Kausalzusammenhängen manche Anregung, manches Neue gebracht hat.“

D. Hünge sagt im Anschluß an die Schrift „Was ist Kulturgeschichte?“, sie sei nach seiner Meinung nicht das Schlechteste, was über diese Frage geschrieben worden sei; sie enthalte auch für die prinzipiellen Gegner des Lamprechtischen Standpunktes manches Lehrreiche, wenn sie auch ein richtiges Prinzip zu einseitig durchführe. Der Leser wird also vermuten dürfen, Hünge halte die Schriften mancher Gegner für weniger gut, die Lamprechts jedenfalls für die besseren.

Die Entwicklung der Völker und der Wissenschaften kann nur durch Gegensätze und Kämpfe voranschreiten. Die großen Kämpfer waren immer mehr oder weniger einseitige Naturen. Lamprecht war ein großer Kämpfer für Ideale und Fortschritte, die ihre Berechtigung haben, so oft er auch fehlgriff oder übertrieb. Und solchen Kämpfern muß man auch verzeihen, wenn sie ihre Person und ihren Ruhm oft zu sehr mit der Sache identifizieren, für die sie kämpfen. Den sensitiven großen Künstlern, Gelehrten, Staatsmännern ist es ja so vielfach nicht gelungen, von Eitelkeit und Ruhmsucht sich fernzuhalten. Von Heinrich Heine sagte mal ein witziger Pariser: Er hat Ruhm für eine Million und ist doch hungrig nach jedem weiteren Sous. Unter den großen Gelehrten, die ich persönlich kannte oder von denen ich Genaueres weiß, sind manche so eitel gewesen wie Lamprecht. Es waren teilweise die allerbedeutendsten. Sollen wir ihnen darum nicht doch dankbar sein für das, was sie uns gelehrt haben?

Unter allen ird'schen Gütern

Ist der Ruhm das höchste doch!

Universalistische Bestrebungen der Fachgelehrten sind nicht an sich zu verwerfen. Gewiß treten sie oft auch in einer Weise auf, die wir mißbilligen; nämlich dann, wenn einige oberflächliche Kennt-

nisse aus anderen Fächern mit der Präntention auftreten, den gleichen Rang zu haben wie die tiefsten speziellen Fachkenntnisse. Wer, wie ich, Dubois-Reymonds akademische Festreden mit angehört hat, der weiß, was falsche Universalität ist. Unvergeßlich bleibt mir seine Rede, in der er den Untergang des römischen Reiches darauf zurückführte, daß sie keinen Chemiker hatten, der das Pulver erfand. Aber wer daneben die Universalität eines Helmholtz, eines Dilthey, eines Loge, eines Wundt schätzen und bewundern gelernt hat, der weiß auch, daß gerade die höchsten Leistungen solchen Männern gelingen, die über die Grenze der einzelnen Fachwissenschaften hinaus eine Reihe von aneinandergrenzenden Wissensgebieten beherrschen. Und eher diesen Männern als den erstgenannten möchte ich doch Lamprecht anreihen.

Berlin, 24. Februar 1916.

Waren die Landstände eine Landesvertretung?

Von Felix Radsfahl-Freiburg i. B.

Inhaltsverzeichnis: Vorbemerkungen S. 55. — Die Schrift Schiefers S. 58. — Das Steuerwesen, besonders die Befestigungen, als Grundlage der Entstehung und Vertretungskompetenz der Landstände S. 59. — Schließt die Eigenart der landständischen Verfassung ihren Vertretungscharakter aus? S. 72. — Schiefers „Charakteristik“ der Definition des Repräsentationsbegriffs bei R. v. Mohl S. 83. — Die Landstände galten stets als Landesvertretung S. 89. — Exkurs: Zum dualistischen Charakter des Ständestaates S. 92.

In einem Vortrage, den ich 1908 auf dem Internationalen Kongresse für Geschichtswissenschaften in Berlin hielt¹, habe ich den Versuch gemacht, eine Übersicht über den damaligen Stand der Forschung auf dem Gebiete der landständischen Verfassung zu geben. Ich wies dabei auch darauf hin, daß über diesen Gegenstand zwar schon wichtige und aufschlußreiche Arbeiten vorlägen, daß aber gleichwohl unsere Kenntnis der Verhältnisse in den einzelnen Territorien noch nicht so weit gefördert sei, daß man schon jetzt eine allgemeine und zusammenfassende Darstellung der ständischen Verfassung in Deutschland geben könnte, und zwar vor allem wegen der Gefahr übereilten Generalisierens. Sie gipfelt in der Alternative, „entweder partikuläre Besonderheiten eines einzelnen Territoriums als charakteristisch für die landständische Verfassung im allgemeinen anzusehen, oder auch dieser umgekehrt bestimmte Merkmale generell deshalb abzusprechen, weil sie dieser oder jener Einzelverfassung fehlen. Erst wenn wir“, so betonte ich, „befriedigende Monographien über die Einzellandtage in genügender Anzahl besitzen, erst dann wird es an der Zeit sein, das Werk Ungers² wieder aufzunehmen, eine Geschichte der deutschen Landstände zu schreiben; erst dann wird es möglich sein, ein Allgemeinbild der landständischen Entwicklung in Deutschland zu entwerfen, das alle wesentlichen Züge enthält und streng das Singuläre vom Generellen scheidet.“ Ich hatte es weiterhin für notwendig erklärt, bei den Untersuchungen über die Entstehung der

¹ „Alte und neue Landesvertretung in Deutschland“, gedruckt in diesem Jahrbuch, Bb. XXXIII, 1909, S. 89 f.

² Unger, Geschichte der deutschen Landstände. 2 Bde., 1844.

Landstände eines Territoriums deren Vorgeschichte streng von ihrer eigentlichen Geschichte zu sondern: man darf, so führte ich aus, von einer landständischen Verfassung erst dann reden, wenn der Landtag ein dauerndes Institut des territorialen Staatsrechtes zur förmlichen Beschränkung des Landesherrn in der Zentralinstanz des territorialen Staatslebens in Vertretung der übrigen Untertanen, d. h. des ganzen Landes, also eine feste Landesvertretung mit beschließender Kompetenz ist, deren Beschlüsse bindende Kraft für das ganze Land haben. Ich setzte auseinander, daß der Landtag in dieser Gestalt in der Regel im Zusammenhange mit dem Bedürfnisse der Landesherren nach Steuern entstanden ist, und bestimmte den Vertretungscharakter der Landstände dahin, daß sich ihre Vertretungsmacht nicht etwa auf einem Übertragungsakte seitens der Vertretenen gründet, sondern sich als ein kraft bestehenden Rechtsfaktes unentziehbares und dauerndes Recht darstellt, beruhend seinem Ursprunge zufolge auf Privilegierung seitens des Landesherrn; ich hatte endlich den Unterschied zwischen der ständischen und der modernen Volksvertretung untersucht und als dafür vornehmlich maßgebend den dualistischen Charakter der ständischen Verfassung festgestellt und näher im einzelnen erörtert.

In den sieben Jahren, die seitdem vergangen sind, sind mehrere Monographien¹ über einige Territorien in der von mir als

¹ W. Schotte, Fürstentum und Stände in der Mark Brandenburg. Leipzig 1911. M. Haß, Die kurmärkischen Stände im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts. Ebd. 1918. Croon, Die landständische Verfassung von Schweidnitz-Zauer. Breslau 1912. S. Siebeck, Die landständische Verfassung Hessens im 16. Jahrhundert. Kassel 1914. S. Koken, Die Braunschweiger Landstände um die Wende des 16. Jahrhunderts. Braunschweig 1914. W. Krosch, Die landständische Verfassung des Fürstentums Lüneburg. Kieler Dissertation von 1914. Es sei hier auch auf das vortreffliche Werk von Spangenberg, Vom Lehnsstaat zum Ständestaat (München 1912) verwiesen. — Ein klassisches Beispiel einer Rezension, wie sie nicht sein soll, bietet eine Besprechung der Siebedsches Schrift durch A. Lichtner in der Zeitschr. d. Ver. für Hessische Geschichte und Landeskunde, Bd. 48, S. 280 ff. Lichtner tabelt, daß Siebeck für seine Untersuchung „die Frage nach der verfassungsmäßigen Stellung“ der alten Landstände in den Vordergrund rücke, anstatt ihrer „Tätigkeit“ nachzugehen, und daß er sich auf das 16. Jahrhundert beschränke. Mit solchen Vorwürfen beweist der „Rezensent“ nur, daß er dem Problem mit einer geradezu naiven Verständnislosigkeit gegenübersteht. Nur wenn wir solche Arbeiten, die, wie die Siebedsche über Hessen, die staatsrechtliche Seite der ständischen Entwicklung erörtern, in noch reicherer Fülle bekommen, wird eine Lösung des landständischen Problems im allgemeinen möglich werden. Daß sich Siebeck das 16. Jahrhundert dazu ausgewählt hat, hat seinen Grund darin, daß die

wünschenswert bezeichneten Richtung erschienen, so daß es sich wohl lohnen könnte, sie einmal daraufhin zu prüfen, was sich aus ihnen

landständische Verfassung hier erst in dieser Zeit zur Ausbildung gelangt ist, und daß der Quellenbestand für diese Zeit ihre Darstellung gestattet. Dem Einspruche Lichtners zum Troste werden hoffentlich die Studien zum ständischen Verfassungsrechte auch weiterhin kräftig gepflegt werden. Wenn er übrigens sagt: „Zum anderen heißt es, konstitutionelle Ideen des 18. Jahrhunderts in das 16. tragen, wenn man meint, erst der Landtag, wo er als dauernde Verfassungseinrichtung auftritt, mache das Wesen der landständischen Verfassung aus“, — so möchte man wohl wissen, was sich Lichtner unter „konstitutionellen Ideen des 18. Jahrhunderts“ vorstellt. Sehr mißbegierig ist Lichtner nicht; denn sonst würde er sich wohl nicht mit der Beschreibung der hessischen Landtagsverfassung begnügen wollen, die Ledderhose (Kleine Schriften I, 1787) für das Ende des 18. Jahrhunderts gegeben hat, die weder ausführlich noch einbringend genug ist, um heute noch genügen zu können; sie ist auch von den Problemen noch ganz unberührt, die bei Arbeiten dieser Art heutzutage vor allem ins Auge zu fassen sind, von denen Lichtner freilich keine Ahnung hat, — ganz abgesehen davon, daß Siebeck nicht das 18., sondern das 16. Jahrhundert zum Gegenstande seiner Untersuchung wählte. Zu Siebecks Untersuchungen über die Grundlage der Standschaft des Abels (das ist bekanntlich ein Punkt von größter allgemeiner Wichtigkeit) bemerkt Lichtner, die Matrifel von 1763 (!!) sei dafür der erste sichere Anhaltspunkt. Das überhebt doch den Forscher auf dem Gebiete des 16. Jahrhunderts nicht von der Pflicht, sich auch mit der Frage zu beschäftigen, wie es damals damit bestellt war, selbst auf die Gefahr hin, daß das Material zu zweifelsohner Feststellung nicht ausreicht. Wer die Kenntnis der rechtlichen Eigentümlichkeiten der landständischen Verfassung in Deutschland im allgemeinen fördern will, der geht natürlich an das Studium der landständischen Entwicklung eines bestimmten Territoriums mit ganz anderen Voraussetzungen und Gesichtspunkten heran, als jemand, der sich mit demselben Gegenstande vom Standpunkte des Territorialhistorikers aus beschäftigt; für ihn tritt die politische Rolle in den Hintergrund, den irgendwelche Landstände in einem bestimmten Augenblicke gespielt haben. Daher sind die Vorwürfe hinsichtlich, die Lichtner gegen Siebeck erhebt, er habe der Haltung der hessischen Stände im Schmalkaldischen Kriege nicht die nötige Aufmerksamkeit zugewandt, worüber übrigens auch schon Olagau gehandelt hat, oder Siebeck habe bei seinen Auseinandersetzungen über die Ansätze zur Bildung einer Grafenkurie nur das ständische, nicht auch das politische Material ausgenützt. Ein Mehr in dieser Hinsicht hätte außerhalb des Rahmens der Siebeck'schen Abhandlung gelegen, und dieser hat nun einmal nicht eine Geschichte der hessischen Landstände im 16. Jahrhundert schlechthin schreiben, sondern nur eine systematische Schilderung der Landtagsverfassung geben wollen, — eine Aufgabe, um deren Verechtigung und Wichtigkeit zu verkennen, man schon ein „Kirchturmhistoriker“ in solchem Grade, wie Lichtner, sein muß. Wenn Lichtner die Siebeck'sche Schrift für überflüssig hält, so scheint er der Ansicht zu sein, daß es besser ist, die bezüglichen Akten in den Archiven schlummern zu lassen; damit steht es freilich in gewissem Widerspruche, wenn sich Lichtner schließlich einzugestehen genötigt ist, daß die

für die Kenntnis des landständischen Problems im allgemeinen gewinnen läßt. Es ist aber auch der Versuch gemacht, generell meine Aufstellungen über das Wesen der landständischen Verfassung, zumal der Vertretungscharakter der Landstände, zu bestreiten. Es sei daher in den folgenden Zeilen zweierlei miteinander verbunden: indem ich der Polemik gegen meine Auffassung entgegentrete, will ich sie zugleich durch das, was sich aus den Veröffentlichungen der letzten Jahre ergibt, stützen und erweitern. —

„Der Repräsentantencharakter der deutschen Landstände. Eine rechtshistorische Untersuchung vornehmlich für das Mittelalter“, so lautet der Titel einer Abhandlung von Schiefer¹, die uns hier vornehmlich beschäftigen wird. Es handelt sich um eine Erstlingsarbeit, was man freilich nach dem Tone und der Art des Urteilens, die dem Autor zu eigen sind, zunächst nicht ohne weiteres annehmen würde. Sowohl das Thema als auch der Titel erregen bereits Bedenken. Was der Erforschung der ständischen Verfassungsgeschichte not tut, das sind nicht allgemein-dogmatische Erörterungen, wie Schiefer sie anstellt, und die im letzten Grunde, wie wir noch zeigen werden, auf unfruchtbare Streitigkeiten um Worte und Wortbedeutungen hinauslaufen, sondern gründliche Einzeluntersuchungen für die verschiedenen Territorien; damit wird der wirklich „rechtshistorischen Untersuchung“ mehr gedient. Hätte der Autor die ständischen Akten eines bestimmten Territoriums durchgearbeitet, so wären ihm Zweifel am Vertretungscharakter der alten Landstände schwerlich gekommen. Wir besitzen eben noch nicht genug Mono-

Untersuchung mit größter Sorgfalt angestellt worden und das archivalische Material durchaus einwandfrei benutzt ist, so daß einem späteren Forscher, der das gesamte hessische Ständewesen darstellen will, die Arbeit sehr erheblich erleichtert sei. Mehr als einen Beitrag zur Geschichte des Ständetums in Hessen hat Siebeck auch gar nicht geben wollen, zugleich freilich auch, was Lichtner gründlich übersehen hat, einen Beitrag zur Geschichte des Ständerechts überhaupt in Deutschland.

¹ Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst, Heft 32 (1913) S. 261 ff. Vgl. dazu die Besprechung G. v. Belows, Histor. Zeitschrift Bd. 114, S. 357 ff. Mit Recht betont v. Below, daß es sich bei der Schieferschen Abhandlung um eine Wiederholung des Versuchs handelt, den bereits Tezner (Technik und Geist des ständisch-monarchischen Staatsrechtes, Schmollers Forschungen XIX, 3, 1901) unternommen hatte, nämlich dem alten Landtage den Charakter einer landständischen Verfassung abzusprechen. Dagegen erkennt Schiefer den dualistischen Charakter der Verfassung an, den Tezner auch bestritten hatte (vgl. Schiefer a. a. O. S. 263 f.).

graphien über den Gegenstand, und so ist es denn leicht zu verstehen, wenn ein noch so unerfahrener und wenig sachkundiger Autor, der noch dazu die bereits vorhandene Literatur nicht mit der nötigen Gründlichkeit durchgearbeitet hat, in die Versuchung gerät, aus noch nicht genügend zahlreichen und teilweise auch mangelhaften Einzelergebnissen falsche allgemeine Schlüsse abzuleiten. Entschuldigend sagt er zwar, er könne auf primäre Quellen nur zurückgehen, insofern sie gedruckt vorlägen; aber auch das ist nur in recht bescheidenem Umfange geschehen¹. Und wenn man den „Repräsentantencharakter“ der Landstände untersuchen will, so darf man sich nicht „vornehmlich“ auf das Mittelalter beschränken, sondern man muß „vornehmlich“ den Blick auf das 16. und 17. Jahrhundert richten, das klassische Zeitalter des dualistischen Ständestaates; erst in der Zeit des Überganges vom Mittelalter zur Neuzeit gelangt dieser in Deutschland zu seiner endgültigen und vollen Ausbildung. —

Allerdings nicht einmal, insoweit es sich um das Mittelalter handelt, sind Schiefers Ausführungen und Angriffe gegen meine These vom Vertretungscharakter der Landstände erschöpfend und richtig. Ich hatte darauf hingewiesen, daß die landständische Verfassungsbewegung zuerst im 13. Jahrhundert in Fluß kam, daß sie zuerst in den Territorien des Ostens zu praktischer Durchführung gelangte, und zwar im Zusammenhange mit den Figierungen der alten Bede, daß weiterhin die damals entstehenden Landstände schon von Anfang an den Charakter einer Landesvertretung trugen, indem zwar allen Untertanen ein Recht der Steuerfreiheit, aber nur gewissen Klassen der Bevölkerung das Recht der Bewilligung neuer Auflagen auf die Gesamtheit eingeräumt wurde. An der Spitze der ganzen Entwicklung steht das bekannte Reichsweistum von 1231, daß die Landesherren für ihre Untertanen keine neue Auflagen festsetzen dürften, nisi meliorum et majorum terrae consensus primitus habeatur², und zwar in dem Sinne, daß damit eine bestimmte Rechtsidee festgelegt wird: Den Notabeln der einzelnen Territorien, wobei es ganz gleichgültig ist, wie dieser Begriff in der Praxis umgrenzt wird, wird ein Steuerbewilligungsrecht im Prinzip, es wird ihnen die Vertretung der Gesamtheit für die Steuerbewilligung zugesprochen.

¹ Lediglich eine Verlegenheitsphrase ist es, wenn Schiefer (S. 2) im Anschlusse daran sagt: „Die Bearbeitungen nehmen gewissermaßen den Rang von Quellen an.“

² „Alte und neue Landesvertretung“, S. 95 Anm. 1, woselbst es (3. 2 v. u.) heißen muß „denn sonst wäre“ (anstatt „wäre denn sonst“).

Worin allein kann die Tendenz dieser Bestimmung gipfeln? In der Übertragung einer Mitherrschaft über das Land an die Notablen in Gemeinschaft mit dem Landesherrn? Nichts wäre absurd! Dann müßten ja die Notablen am Genuße der neuer Auflagen mitbeteiligt werden. Davon aber ist keine Rede; es handelt sich ganz offenbar um nichts anderes, als daß der Herrscher beschränkt werden soll zugunsten des Landes durch die Notablen, die dadurch eine Vertretungsbefugnis für das Land gegenüber dem Herrscher gewinnen. Sie sollen das Land ihm gegenüber schützend vertreten; sie sind ja selbst ein Teil des Landes, eine Gruppe der Bevölkerung, der Herrschaft des Landesherrn gleichfalls unterworfen, seiner Steueranforderung gleichfalls ausgesetzt: fortan sollen sie sich selbst und die übrigen vor Verationen des Landesherrn bewahren können. Es heißt nun wirklich, den natürlichen Sinn der Worte des Privilegs von 1231 in ihr gerades Gegenteil zu verkehren, wenn man aus ihnen die Verleihung eines Rechtes der Mitherrschaft als die eigentliche und einzige Tendenz der ihnen zugrunde liegenden Rechtsidee herauslesen will. Nur indirekt, aber gewiß ganz unbeabsichtigt, als die einfache logische Konsequenz der Tatsachen, knüpft sich an die somit statuierte Vertretungsbefugnis ein Machtverhältnis der Notablen gegenüber dem ihrer Vertretung unterstellten Lande. Jedes Recht muß einen Inhalt haben, dem Berechtigten eine Macht einräumen, — das liegt im Wesen des Begriffs. Und diese Macht liegt hier eben in der Verfügungsgewalt über das Vermögen der übrigen zugunsten des landesherrlichen Finanzbedarfs. Aber das ist ganz und gar nicht der Zweck des Privilegs, sondern dieser besteht eben im Schutze des eigenen Geldbeutels der Notablen und des der übrigen, in der Einschränkung des Herrschers und in der (politischen) Kontrolle über seinen Finanzbedarf. Diese Macht, die den Notablen also eingeräumt wird, ist jedenfalls qualitativ etwas ganz anderes als die landesherrliche Gewalt, die dadurch eben eingebämmt werden soll; sie ist keineswegs als eine Mitherrschaft in Gemeinschaft mit dem Fürsten Dritten gegenüber intentioniert¹. Im übrigen dachte

¹ Es sei hier alsbald ein Einwand Schiefers erörtert, der sich auf die Stellung der Landstände als Mitherrn gründet, dessen alsbaldige Hinwegräumung für den Fortgang der Untersuchung notwendig ist. Der Vertretungscharakter der Landstände lasse sich, so führt er S. 321 aus, auch nicht aus dem Umstände herleiten, daß sie Beschlüsse mit Rechtsverbindlichkeit für das ganze Land fassen; denn solche könne „auch jede in einem obrigkeitlichen Verhältnisse zu demselben stehende Person fassen: auch als ein Verband von eigenberechtigten

man sich die Vertretenen schwerlich als unberechtigt, wie wir alsbald des Näheren sehen werden.

Das Gesetz von 1231 steht zwar, wie gesagt, an der Spitze der landständischen Entwicklung, ist aber gleichwohl keineswegs deren Ausgangspunkt geworden; denn diese hat daran keineswegs angeknüpft. Es ist lediglich der erste uns bekannte Ausfluß einer herrschenden Rechtsidee, die in der Folgezeit, unabhängig von jenem Akte der Reichsgewalt, von selbst in den einzelnen Territorien Deutschlands allmählich und sehr langsam zu praktischer Verwirklichung gelangte, und zwar zuerst in gewissen Territorien des Nordostens. Ich hatte dafür in meinem Vortrage eine Reihe von Belegen aus Schlesien, aus Brandenburg, Schwerin, Werle, Magdeburg aus dem Ende des 13. und dem Anfange des 14. Jahrhunderts zusammengestellt. Es handelte sich dabei um sogenannte „Bedesizierungen“, d. h. um Fälle der Verwandlung der alten, außerordentlichen, vom Landesherren einseitig und in beliebiger Höhe auferlegten Steuer in eine feste, ordentliche und jährliche Abgabe: dabei verzichtet der Landesherr auf weitere Steuern vom Lande, gewährt ausdrücklich allen Einwohnern Steuerfreiheit und macht für den Fall, daß solche doch in bestimmten oder außergewöhnlichen Fällen notwendig werden sollten, ihre Erhebung von der Zustimmung keineswegs aller Untertanen, sondern nur bestimmter Gruppen unter ihnen, also von Notabeln im Sinne des Gesetzes von 1231, abhängig. Mit anderen Worten: er gewährt allen Untertanen ein Recht der Steuerfreiheit; diese dürfen das aber nicht selbst wahrnehmen, sondern mit ihrer Vertretung in Sachen der Steuerbewilligung werden Notable betraut, — das eben ist das Institut der Landstände, das auf diese Weise entsteht, und sich also schon von seiner Entstehung an und gerade durch die ganze Art seiner Entstehung als eine Landesvertretung darstellt.

So erhellt der Charakter der Landstände als einer Landesvertretung schon durch seine Entstehung. Hätte Schiefer dem widersprechen wollen, so hätte er zeigen müssen, daß meine Interpretation der von mir herangezogenen Quellen falsch ist, oder daß ich aus

„Rittern können die Stände auf alle staatlichen Angelegenheiten und über die gesamten Landesinsassen ihren Wirkungsbereich ausdehnen, ohne daß ihre Stellung, die ihrer Begründung und Entstehung nach eine obrigkeitliche ist, sich zu einer repräsentativen verändern müßte.“ Nun ist die Stellung der Stände, wie oben im Texte nachgewiesen ist, gerade „ihrer Begründung und Entstehung nach“ keine obrigkeitliche, sondern eine repräsentative; damit wird Schiefers ganze Argumentation hinfällig.

ihnen unhaltbare Schlüsse gezogen habe. In der Tat hat er dazu einige Versuche gemacht, aber höchst unzulängliche. Was Schlesien anbelangt, so habe ich auf die Urkunde von 1249 für die geistlichen Güter, sowie die Privilegien Boleslavs III. von 1337 für die Lande Liegnitz, Goldberg und Haynau, König Johanns für das Fürstentum Breslau-Neumarkt von 1341 und das Privilegium Wladislai von 1498 für ganz Schlesien verwiesen. Da macht es denn doch einen kümmerlichen Eindruck, wenn Schiefer seine Polemik gegen mich in diesem Punkte mit dem Satze einleitet: „Gehen wir zunächst auf die einzelnen Urkunden ein“, dann aber von den für meine These maßgebenden letzten drei Urkunden von 1337, 1341 und 1498 nicht ein Sterbenswörtchen redet, sondern sich lediglich mit der von 1249 beschäftigt und dabei in der Eile soviel Ignoranz und schiefes Urteil zutage fördert, wie man es kaum für möglich halten sollte. Zur Kennzeichnung seiner Arbeitsweise und Polemik kann ich nicht umhin, auf die Sache näher einzugehen. Die betreffende Stelle lautet:

„Item collectas sive exactiones generales super homines et bona ecclesiastica non faciemus nisi justas, que fuerint per episcopum et barones pro utilitate terrae et necessitate approbate.“

Hören wir nun, was Schiefer (S. 297 f.) daraus macht:

„Der Wortlaut der Urkunde für das Bistum Breslau in der Parallelstellung *exactiones super — homines — et bona* läßt die Hintersassen nur als eine spezielle Sache neben anderen erscheinen, er bezeichnet als Empfänger des betreffenden Privilegs ebensowenig die Hintersassen wie die *bona ecclesiastica*, sondern deren Herren; nicht die Hintersassen, sondern die Grundherren sind die Privilegierten, und nicht als Vertreter ihrer Hörigen, sondern als deren wie ihres übrigen Eigentums Herren und Besitzer paktieren sie mit dem Landesherrn. Daß eine Bedebefreiung wie die erwähnte nur als eine Privilegierung der Herren rechtlich aufzufassen ist, bezeugt aufs unzweideutigste die Tatsache, daß Klöster usw. solche Bedebefreiungen doch wegen der kanonischen Bestimmungen und wegen des geistlichen Standes erhielten.“

Wie man sieht, hat Schiefer den springenden Punkt überhaupt nicht erfaßt. Nicht darum handelt es sich hier, wer der Empfänger des Privilegs ist, sondern die Urkunde kommt für uns in Betracht als ein Symptom dafür, wie die Vertretungsidee an Boden gewinnt. Sie gehört natürlich auch nur in die Vorgeschichte der landständischen Entwicklung; denn es steht ja hier noch keineswegs eine Ver-

vertretung des ganzen Landes in Frage, sondern nur einer bestimmten Bevölkerungsgruppe, nämlich der Hinterlassen der Kirche. Immerhin sind verschiedene beachtenswerte Parallelen vorhanden: Vertretung niederer durch höhere Klassen, und zwar gerade im Falle der Besteuerung, und was das Interessante ist: der alte polnische Landtag, das sogenannte colloquium, die Versammlung der Barone¹, erhält in Gemeinschaft mit dem Oberhaupte der schlesischen Kirche eine den Fürsten beschränkende Kompetenz; hätte dieser Weg konsequent verfolgt werden können, so wäre die alte polnische Reichsversammlung zum neuen Landtage geworden. Auf das gleiche weist auch die Formel pro utilitate terrae et necessitate hin; sie wird ja in der Tat später zur Motivierung der Landtagsbeschlüsse und Bewilligungen gebraucht; es kommt darin die Rücksicht auf das Wohl des Landes und die pflichtmäßige Vertretung seiner Interessen zum Ausdruck. Im übrigen wird durch die Urkunde nun einmal ohne Zweifel den kirchlichen Hinterlassen Steuerfreiheit bewilligt; sie ist auch kein Privileg, dessen Empfänger die „Herren“ der Befreiten sind, und nicht eben diese „Herren“ haben mit dem Landesherrn paktiert und fortan für sie zu bewilligen. Unter den „Baronen“ sind nämlich die hohen Hof- und Landesbeamten bis zum Kastellan hinunter zu verstehen, und diese sind gar nicht die „Grundherren“ der kirchlichen Hinterlassen, sondern das sind natürlich die verschiedenen geistlichen Stifter, der Bischof usw. Und weder die Barone noch auch die geistlichen Grundherren sind in Schlesiens „Herren und Besitzer“ schlechthin ihrer Hinterlassen oder ihres [d. h. der Hinterlassen] „übrigen Eigentums“, — schon deshalb nicht, weil die kirchlichen Hinterlassen in ihrer Gesamtheit weit davon entfernt sind, „Hörige“ zu sein; es gab damals bereits freie deutsche Erbzinsleute auf den geistlichen Gütern. Aber solche Kleinigkeiten machen unserem Autor wenig Kopfzerbrechen; er beduziert wacker darauf los, indem er die schlesischen Verhältnisse, von denen er gar nichts weiß, in Beziehung zu denen in anderen Ländern bringt, die ganz anderer Art ist. Man sieht daraus, wie gefährlich es ist, wenn sich ein Anfänger mit allgemeinen Problemen beschäftigt, die so viele lokale und sachliche Einzelkenntnisse erfordern, daß er ihnen unmöglich gewachsen sein kann.

Das Wichtigste aber ist: nicht durch die Urkunde von 1249 ist die schlesische Ständeversammlung begründet worden; ich habe sie nur als

¹ Rauchaßl, Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens vor dem Dreißigjährigen Kriege, 1894, S. 37 f.

eine Art von Vorläufer erwähnt. Konstitutiver Natur sind vielmehr die obenerwähnten von 1337 und 1341 für einzelne Fürstentümer und das von 1498 für ganz Schlesien; die aber läßt Schiefer unerwähnt. Ich will zu ihrer Ergänzung jetzt nur noch das inzwischen neu publizierte¹ Privileg von 1353 für Schweidnitz-Zauer anführen. Es ist erteilt „allen mannen, rittern, knechten, burgern, schultheysen, lantfessen und allen volke gemeynlich der stete, landis, weichbilbe und freyß der herzogthumb und herschafte zur Schweidenitz und zu dem Zauer“. Also „Empfänger“ sind hier auch ganz unzweifelhaft die sämtlichen Einwohner der besagten Lande; und es heißt weiter, „das wir alle dy obgenanten man, ritter und knechte, kloster, burger, stete, schultheissen, lantfessen und alles volk gemeynlich der stete und der lande bey allen rechten, gnaden, freyheiten, guettern etc. lassen und behalden wellen gnediglich unverhinderth“. Also sind auch alle einzelnen Untertanen Inhaber und Träger von Rechten und Freiheiten, und die Berechtigten sind nicht nur, wie Schiefer meint, die „Herren“, die Mitglieder des landständischen Korpus. In demselben Freibrief heißt es weiter: „Also globen wir auch bey guetten treuen, das wir in keynerley neue recht machen, geben aber aussetzen in keynerley weyse, es sey den mit irem gutten willen.“ Danach mußte man glauben, daß sich der Herrscher für solche Fälle an die Zustimmung aller band; daß dem aber nicht so war, daß dabei, wenn gleich vom „guten Willen“ aller die Rede war, doch an eine Vertretung der Gesamtheit durch „Notable“ gedacht war, erhellt nicht nur aus den tatsächlich damals bestehenden Zuständen; sondern es gibt auch deutliche Fingerzeige dafür, daß das Land gleichsam in Aktivbürger und Passivbürger zerfiel, und weiterhin dafür, wer zu jenen gehörte, ein anderes Privileg von 1356. Es ist gleichfalls gewährt „allen treuwirdigen rittern und knechten, lehenluten, schultheissen, richtern, burgern, gebowern und der gemeinde armer und reicher der lande, vesten und stete“; aber Artikel 5 und 6 lauten: „Duch wollen wir, daz die man, ritter und knechte und burger derselben lande, stete und weichpilbe keine eynunge ane urloup, rate und wizzen ired erbherren hoher machen sullen noch mugen denne zu dreizzig schillingen. Duch sol under den herren allewege der eldste herre sein, wo ir mer wer dann eynes, und denselben eldsten sullen die man, stete und burger vor ired herren halben und die andern

¹ Croon, Die landständische Verfassung von Schweidnitz-Zauer, 1912, S. 173 ff.

nicht.“ Also Rechte besitzen alle, aber bei der Masse ruhen sie; eine aktive politische Berechtigung haben nur der Adel (wozu hier die Prälaten gehören) und die Städte; die logische und faktische Konsequenz davon ist, daß die Handhabung und Vertretung der Rechte der übrigen und des ganzen Landes Adel und Städten gebührt, und so war es in der Tat, wie ja eben schon die Verhältnisse der Steuerbewilligung beweisen.

Neben den schlesischen hatte ich mich für meine These von der Bedeutung der Befestigungen auf die brandenburgischen Verhältnisse berufen; auch da erhebt Schiefer Einspruch, aber mit gleich unzulänglichen Argumenten. Er bemerkt (S. 289) hinsichtlich der Bebeverträge von 1280/81, diese seien ja nur mit der Ritterschaft, nicht mit den „(späteren) Landständen“, also der „zukünftigen Landesvertretung“, wie ich sie auffasse, geschlossen worden. „Sodann“, so fährt er fort, „erfolgten die Steuerbewilligungen, nach Nachsah! das entscheidende Moment für die Ausgestaltung des Repräsentationsrechtes, in der Folgezeit nicht durch die ‚so geschaffene Landesvertretung‘, sondern in den verschiedenen Territorien durch die einzelnen politischen Machtfaktoren . . . selbst. Eine allgemeine Bebebewilligung auf einer allgemeinen Ständeversammlung für die ganze Mark erfolgte 1472 zum ersten Male.“ Übrigens ist, wie er hinzusetzt, die treibende Kraft bei der Fixierung der Bebe nicht die Aufgabe gewesen, die Interessen anderer pflichtgemäß zu wahren, sondern das Interesse des Adels¹, „und bezeichnenderweise wird nur ihnen, den Vasallen, das Recht zum Abfall gewährt, falls der Landesherr außer ‚gerechter Not‘ eine außerordentliche Steuer fordert.“

Daß nur die Vasallen das Recht zum Widerstande erhalten, ist ganz naturgemäß, weil nur sie die Befugnis bekommen, darüber zu entscheiden, ob weiteren Steuerforderungen der Landesherren nach-

¹ Als Beleg dafür beruft er sich auf Vorgänge in Niederbayern 1311, Lacomblet (also für den Niederrhein!), Schulze (was er damit meint, ist nicht ersichtlich, da bis dahin dieser Name noch nicht zitiert ist; er meint wohl die S. 290 Anm. 116 zitierte Arbeit über die Grafschaft Mark, — immerhin eine arge Unsauberheit der Arbeitsweise), worauf dann die Worte folgen: „Vgl. dazu folgende Bemerkung Böhlau's S. 12“ und eine dilettantische Äußerung über das, was seines Erachtens „die Kolonatswirtschaft jener Zeit bedingte“. Man sieht, es geht alles wie Kraut und Rüben durcheinander. Hatte denn der Autor keinen einigermaßen kundigen Berater, der ihm da sein Konzept einigermaßen zu verbessern verstand? Aber solche wahllose Zusammenstoppelung unpassender Belegstellen ist bei ihm nun einmal Methode.

zugeben sei. Die Wahrung der eigenen Interessen schließt gar nicht aus, daß auch eine Wahrnehmung der Interessen, d. h. eine Vertretung, anderer in Frage kommen kann. Die Sache ist einfach die: zum Ende des 13. Jahrhunderts zerfiel die Mark in eine Anzahl kleiner Territorialstaaten; daher erfolgte immer nur für eben diese einzelnen die Fixierung der Hebe, d. h. die Befreiung von weiterer Steuer; ob das somit für ein bestimmtes Gebiet bewilligte Steuerprivileg im einzelnen Falle wieder aufzuheben, also das der bestimmt umgrenzten Gesamtheit der Untertanen zugestandene Recht der Steuerfreiheit aus einem ganz bestimmten Anlasse zu sistieren sei, das wurde im Sinne des Reichsgesetzes von 1231, d. h. der nun eben obwaltenden Rechtsidee, einem Kreise von „Notabeln“ zur Entscheidung anheimgestellt, und dieser Kreis wurde (wieder ganz in dem gleichen Sinne) insofern begrenzt, als da angeordnet wurde, es solle darüber eine Kommission von mehreren Rittlern, vier oder sechs, allein oder unter Zuziehung der potiores et seniores des Landes befinden. Auch hier hat Schiefer wieder den springenden Punkt nicht erfaßt: für die „rechtshistorische Untersuchung“ und noch dazu „vornehmlich für das Mittelalter“, wie er sie betreiben will, aber ihr leider gar nicht gewachsen ist, kommt es darauf an, festzustellen, wie sich die obwaltende Rechtsidee zuerst in den Territorien Deutschlands in der Praxis eingebürgert hat, wie der Repräsentantencharakter der Landstände zuerst aufgekommen ist. Das ist mir sehr wohl bewußt, daß eine Kontinuität zwischen diesen ersten Vertretungskörperschaften in den Teilgebieten der Mark in der askanischen Zeit (wenn sie, was ich nicht weiß, für unsere Zwecke auch durchaus gleichgültig wäre, überhaupt je einigermaßen umfassend und wirksam in das Leben getreten sind) und dem brandenburgischen Gesamtlandtage zum Ausgange des Mittelalters nicht besteht; es ist mir auch bekannt, daß für die Geschichte des ständischen Steuerbewilligungsrechtes in der Mark Brandenburg im 16. Jahrhundert die alten Hebeverträge von 1280/81 gar nicht mehr in Betracht kommen, sondern daß man sich damals nur noch auf die durch Albrecht Achilles zugestandenen Privilegien bezog¹. Aber das spricht doch nicht gegen die Tatsache, daß das Vertretungsprinzip als Grundlage der Landstandtschaft in der Mark zuerst durch die Hebeverträge von 1280/81 statuiert worden ist, und ob der Kreis

¹ Vgl. jetzt darüber Schotte, Fürstentum und Stände in der Mark Brandenburg unter der Regierung Joachims I., 1911, S. 37 f.

der „Rotabeln“, die mit dieser Vertretung damals betraut waren, eine andere Zusammensetzung hatte, als wir sie beim märkischen Gesamtlandtage zwei Jahrhunderte später finden, ist ganz gleichgültig. Schon deshalb, weil zum Ende des 13. Jahrhunderts die Mark noch in mehrere kleinere Gebiete zersplittert war, konnte es eine allgemeine Bedebewilligung und eine allgemeine Landesvertretung für sie noch nicht geben. Mit der wachsenden äußeren Zentralisation¹, mit der Ausbildung der Mark zu einem einzigen territorialen Staatswesen war die Voraussetzung zu einem Gesamtlandtage gegeben, und sobald dieser auftritt, ist er eine steuerbewilligende Versammlung; er tritt als solche geradezu in die Erscheinung, und darin (und gar nichts anderem) ist die Ursache seiner Entstehung beschlossen.

Hat somit Schiefer nicht einmal meine quellenmäßigen Darlegungen, insofern sie sich auf Schlesien und Brandenburg beziehen, umstoßen können, so ist es um so mehr zu verwundern, woher er den Mut nimmt, weiterhin zu schreiben:

„Treten so der Nachsahlschen Theorie meines Erachtens schon an und für sich in wesentlicher Hinsicht Schwierigkeiten entgegen, so läßt sie uns bei der größten Zahl der deutschen Territorien überhaupt im Stiche. Wir finden sowohl Bedefixierungen, ohne daß damit die Schaffung von Landständen Hand in Hand ging, als auch ständische Corpora in Territorien, wo eine Bedefixierung allgemeiner Art unter korporativer Beteiligung der nunmehrigen ‚Landstände‘, wie sie die Voraussetzung für die Nachsahlsche Theorie bildet, nie stattgefunden hat . . . Zwar will ja auch Nachsahl die Möglichkeit nicht abweisen, daß schon Vertretungskörperschaften existierten, an die nunmehr auch die Handhabung des Steuerbewilligungsrechtes überging;‘; da er sich aber nicht darauf einläßt, wie und durch wen diese ‚Vertretungskörperschaften‘ ihre Eigenschaften und ihr Recht der Vertretung der Gesamtheit der Untertanen erlangt haben, bevor sie durch Übertragung des Steuerbewilligungsrechtes dazu bestimmt werden, so erübrigt sich auch das für uns.“

Nicht nur das „erübrigt sich“ für den Autor, sondern noch manches andere, was ich gesagt habe. Jedenfalls verzichtet er auf eine Auseinandersetzung mit meiner Auslegung der Urkunde von

¹ Damit erledigen sich auch die Ausführungen Schiefers S. 293. Er hätte sich mit meinen Erörterungen „Alte und neue Landesvertretung“ S. 100 ff. auseinandersetzen sollen. Gerade die Bildung von Gesamt- oder Generalständen beweist ganz schlagend, daß die Steuerbewilligungskompetenz für das ganze Land die Grundlage der Vertretungskompetenz der Landstände ist. (Vgl. ebd.)

1279 betreffend Schwerin, von 1285 betreffend Werle, 1292 betreffend Magdeburg, mit meiner Verweisung auf das Ordensland Preußen, auf Bayern, Mainz, Münster. Und doch sind manche dieser Fälle recht interessant, so zum Beispiel wenn 1292 der Erzbischof von Magdeburg verspricht, seinem Lande fortan „Steuern nur mit Genehmigung seines Kapitels und der magdeburgischen Bürgerschaft aufzulegen“¹; d. h. in Sachen der Steuerbewilligung wird dem Domkapitel und der magdeburgischen Bürgerschaft die Vertretung des Landes zugesprochen. Das sind ganz andere „Notable“ als 1280/81 in der Mark Brandenburg; jedenfalls sind sie keineswegs die Grundherren oder die „Herren und Besitzer ihrer Hörigen wie auch ihres [d. h. der Hörigen] Eigentums“. 1289 fixieren die Grafen von Schwerin die Bede, erklären darüber hinaus alle Untertanen bis auf gewisse Fälle für steuerfrei und fügen für eben diese Fälle hinzu: *tunc terram nostram petere possumus, ut nobis subveniant in subsidium expensarum*. Es handelt sich aber dabei um einen Vertrag mit ihren Vasallen und Rittersn, und es wird in der Folgezeit über solche Beden gar nicht verhandelt mit der „terra nostra“ im Sinne der Gesamtheit der Untertanen; mit anderen Worten der Notabelnkreis, mit dem die Grafen kontrahieren, oder der nachher die Steuern bewilligt, erscheint als mit dem Lande durchaus identifiziert, als das „Land“ selbst schlechthin, als die Gesamtheit der Aktivbürger, so daß über seinen Charakter als der ordentlichen Vertretung des Landes kein Zweifel bestehen kann, indem sich ihnen gegenüber die übrigen Landeseinwohner als in die Stellung von bloßen Passivbürgern versetzt darstellen. Nur in diesem Sinne ist es ja zu erklären, daß sich ganz allgemein auch später der Ausdruck „Land“ oder „Landschaft“ als gleichbedeutend mit dem Korpus der Landstände findet. Im übrigen erweisen sich die zuletzt zitierten Ausführungen Schiefers als nicht stichhaltig. Er führt aus, es gebe „Befestigerungen, ohne daß damit die Schaffung von Landständen Hand in Hand ging“. Besser hätte er bestimmte Fälle solcher Art namhaft gemacht, damit sich daran eine Prüfung der Einzelvorgänge knüpfen konnte. Jedenfalls wird sehr häufig bei der Festlegung der Bede und Steuerfreiheitsprivilegien überhaupt zugleich eine Bestimmung darüber getroffen, wie es zu halten sei, wenn es in der Folgezeit doch einmal erforder-

¹ Der Abschluß der landständischen Verfassungsentwicklung fällt in Magdeburg freilich erst in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts. Vgl. Krütgen, Die Landstände des Erzstiftes Magdeburg. Hall. Dissertation 1914, S. 78.

lich sein sollte, um eine Steuer zu bitten. Zum mindesten wäre es in den Fällen, die Schiefer hier im Auge hat, ein weiteres Problem, ob nicht doch noch dann nachträglich, ohne daß darüber sofort etwas festgesetzt worden ist, die landständische Entwicklung von selbst und tatsächlich der Befestigung als deren natürliche Konsequenz gefolgt ist. Man sieht daraus, wie bitter notwendig uns vor allem Einzel Forschungen sind, welche uns Ergebnisse über solche kontroverse Punkte liefern; damit ist mehr anzufangen als mit leerem Hin- und Herreden auf Grund ungenügenden Materials. Bis wir nicht so weit sind, ist es auch eine ebenso voreilige wie auch überhebliche Erklärung, daß meine Theorie „bei der größten Zahl der deutschen Territorien überhaupt“ versage. Gerade das Umgekehrte ist richtig: soweit wir genau unterrichtet sind, trifft sie für die größte Zahl zu; ich werde weiter unten dafür noch einige weitere Belege anführen. Daß es Territorien gibt, in denen sich die Bildung der ständischen Corpora ohne förmliche Befestigung vollzogen hat, oder, wo es sich wenigstens nicht urkundlich belegen läßt, daß eine solche mit dabei im Spiele gewesen ist, das habe ich selbst bemerkt¹. Charakteristisch ist es jedoch, daß gerade in den nachweisbar ältesten Fällen die Entstehung der Landstände als der ordentlichen Landesvertretung an die Befestigung anknüpft; war das Vertretungsprinzip so in einer Reihe von Territorien zur Anerkennung gelangt, so konnte es sich durch Rezeption nach anderen verpflanzen, ohne daß ein förmlicher Kreierungsakt stattzufinden brauchte, indem die Idee eines Steuerbewilligungsrechtes eines bestimmten Notabelnkreises für das ganze Land dem Rechtsbewußtsein der Zeit so entsprach, daß es auch ohne förmliches Privileg des Landesherrn zur Geltung kam und so die landständische Verfassung in das Leben rief oder zur dauernden Einrichtung machte. Den letzten Anstoß hätten dann aber immer, wenngleich mittelbar, die Steuerverhältnisse gegeben, wie es ja dem Kerne meiner These entspricht. Man muß auch immer im Auge behalten, daß bei der Frage nach der Entstehung der Landstände in einem bestimmten Territorium zweierlei auseinanderzuhalten ist — die Frage nach der Entstehung der Körperschaft und die der Vertretungskompetenz. Ein mehr oder minder scharf abgegrenzter Notabelnkreis, der politisch schon lange einen großen Einfluß auf die Geschichte seines Landes ausgeübt hat, übernimmt zu einem be-

¹ Vgl. ebd. S. 99, wo ich Anm. 1 auf das Beispiel Meißens aufmerksam machte.

stimmten Zeitpunkte auch die staatsrechtliche Vertretung des Landes gegenüber dem Fürsten; demgemäß gliedert sich die Geschichte des Ständetums in dieser Landschaft in zwei Perioden, von denen die erste, vom Standpunkte der Verfassungsgeschichte aus betrachtet, sich lediglich als eine Vorgeschichte¹ zur zweiten darstellt, wenn gleich sie unter dem Gesichtspunkte der politischen Geschichte vielleicht viel wichtiger erscheint. Aber das kann uns doch nicht die Erkenntnis verdunkeln, daß wir es in der ersten nur mit Notabeln des Landes und erst in der zweiten mit einem Landtage als einem dauernden Institute der Verfassung zu tun haben; mit anderen Worten, solange die sogenannten „Landstände“ nur „Notabeln“ ohne eine fest ausgebildete und abgegrenzte Vertretungskompetenz sind, gehören sie noch gar nicht (oder nur als vorläufige Machtfaktoren) in die staatsrechtliche Entwicklung des betreffenden Gebietes; erhalten sie aber eine solche Kompetenz, so schließt sich das, insoweit zuerst nachweisbar, in der Regel an die Verhältnisse der Steuerbewilligung an, und es tritt zugleich entweder als ein landesherrliches Privileg auf, das vom Landesherrn ausdrücklich verliehen wird, oder als eine gewohnheitsrechtliche Übung, die auf stillschweigender Anerkennung des Landesherrn beruht².

Sollte Schiefer die Lust in sich verspüren, das Versäumte nachzuholen und sich mit den urkundlichen Belegen für meine „Theorie“ wirklich auseinandersetzen zu wollen, so will ich ihm dabei noch etwas mehr zu tun geben, indem ich ihm noch einige andere Territorien namhaft mache, in denen sich die Vertretungskompetenz und damit die feste Landtagsverfassung eben an die Verhältnisse der Steuerbewilligung angeschlossen hat. Was die welfischen Territorien anbelangt, so ist für das Fürstentum Lüneburg Krosch³ zum zusammen-

¹ In dieser Periode, in der von einer Vertretungskompetenz in staatsrechtlichem Sinne noch nicht die Rede ist, kann doch die politische Vertretungs-idee schon in Kraft sein.

² „Alte und neue Landesvertretung“ S. 100 f. hatte ich die Möglichkeit erwähnt, daß bereits Vertretungskörperschaften existierten, die zuerst mit anderen Kompetenzen ausgestattet waren, das Steuerbewilligungsrecht aber erst später bekamen. Daran bemängelt Schiefer, daß ich mich nicht darüber ausspreche, „wie und durch wen diese ‚Vertretungskörperschaften‘ ihre Eigenschaft und ihr Recht als Vertretung der Gesamtheit erlangt haben“. Im Sinne meiner „Theorie“ ist das doch ganz klar: durch landesherrliche Privilegierung oder gewohnheitsrechtliche Übung; vgl. oben im Text.

³ W. Krosch, Die landständische Verfassung des Fürstentums Lüneburg. Kieler Dissertation von 1914, S. 11 ff. Da der Verfasser inzwischen leider ge-

fassenden Schlussergebnis gekommen: „Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts treten die Stände gelegentlich, insbesondere wenn es sich um die großen Privilegienversicherungen, welche die Herzöge dem Lande beim Regierungsantritt geben, oder um Bewilligung allgemeiner Steuern handelt, als Landesvertretung auf; Ständigkeit findet sich erst Ende des 15. Jahrhunderts, und damit werden sie ein dauerndes Institut der Verfassung im Sinne einer festen Beschränkung der landesherrlichen Gewalt. Entscheidend ist für diese Entwicklung die Geldnot der Fürsten gewesen, durch die sie vom Jahre 1495 ab gezwungen werden, die Stände regelmäßig zu berufen.“ Für Braunschweig-Wolfenbüttel hat Kolen¹ dargelegt, wie sich die Berufung der Landtage an das Steuerbedürfnis der Herzöge knüpfte. In Hessen hat sich eine wirkliche Ständevertretung mit Vertretungskompetenz für das ganze Land überhaupt erst in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, und zwar auf Grund der hier bestehenden Steuerfreiheit der Ritterschaft und ihrer Hinterlassen, gebildet². Interessant sind die Verhältnisse in Schleswig-Holstein. Hier finden wir im Mittelalter zwei Vorläufer des späteren Landtages: die Landesversammlungen, die sich hier von den ältesten Zeiten her erhalten hatten und auch von den Bauern besucht wurden, die zugleich als Gerichtsversammlungen dienten und erst im 16. Jahrhundert förmlich abgeschafft wurden, — daneben die Mannen, die hier seit dem 14. Jahrhundert eine ähnliche Rolle als Berater der Landesherren usw. spielten wie in anderen Territorien. Die eigentliche landständische Entwicklung aber kam hier erst im 15. Jahrhundert mit einem Privilege der Schaumburger Heinrich, Adolf und Ger-

fallen ist, konnte er seine verdienstliche Arbeit nicht, wie es seine Absicht gewesen war, zu Ende führen. Vgl. auch Krosch über die große Privilegienversicherung Herzog Ludwigs vom 9. Dezember 1355: „Es ist die erste Urkunde, in der die drei Stände als die Vertretung des Landes und der ihm zustehenden Rechte erwähnt werden. Ausdrücklich wird in ihr sämtlichen Untertanen des Fürstentums vom Herzoge Ludwig die Versicherung gegeben, daß sie im Besitze aller ihrer Privilegien und Rechte bleiben sollen; jedoch ist das Gelöbnis am Schlusse der Urkunde nicht an die Gesamtheit der Landesbewohner gerichtet, sondern nur an die Geistlichkeit, die Ritterschaft und die Städte, also an die spätere ‚Landschaft‘.“ Die Analogie mit den Verhältnissen in den ostelbischen Territorien springt in die Augen.

¹ H. Kolen, Die Braunschweiger Landstände um die Wende des 16. Jahrhunderts unter den Herzögen Julius und Heinrich Julius 1568—1613 im Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel. Braunschweig 1914.

² Siebed, a. a. D. S. 17 u. 102 ff.

hard vom Jahre 1422 in Fluß, welches sie ihren tapferen Männern im Lande Holstein und allen Einwohnern erteilten, des Inhaltes, daß sie, ausgenommen in bestimmten wenigen Fällen, steuerfrei seien, und daß sie sich zu weiteren Leistungen nur „wegen des großen Bedürfnisses und unserer und des Landes Noth“ freiwillig verstanden hätten¹. Die Bewilligung ging aus durch die „holsteinische Ritterschaft und guten Männer“, also durch Notable, während alle Einwohner für steuerfrei erklärt wurden, — eine vollkommene Übereinstimmung mit den Verhältnissen in Schlesien und den anderen ostelbischen Gebieten im 13. und 14. Jahrhundert. Ebenso gelobt Friedrich I. 1524, man solle in Schleswig-Holstein „keine Akzise, Zoll oder Beschwerten den Prälaten, Ritterschaft, Mannschaft oder Städten und allen Einwohnern auflegen, ohne Zustimmung der gemeinen Mannschaft“². —

Bleibt es somit trotz Schiefers Widerspruch bestehen, daß die landständische Verfassung im wesentlichen im Zusammenhange mit den Verhältnissen der Besteuerung entstanden ist, und daß sie insofern von vornherein den Charakter einer Landesvertretung trägt, so ist es jetzt unsere Aufgabe, darzutun, daß auch seine übrigen Einwendungen gegen den Charakter der Landstände als einer Landesvertretung haltlos sind. Sie sind doppelter Art, einmal nämlich Erwägungen theoretisch-debuktiver Art; dann aber haben sie auch Bezug auf gewisse Eigenarten der ständischen Verfassung, die Schiefer dahin ver-

¹ Gedruckt bei Jensen-Hegewisch, Privilegien der Schleswig-Holsteinischen Ritterschaft. Kiel 1797, S. 1 ff. Auch die Pflicht zur Landfolge wurde darin dem Herkommen gemäß geregelt. Zugleich wurden alle „bederven man und ere erven und inwoner der lander to Holsten“ in allen ihren alten Berechtigkeiten und Gewohnheiten bestätigt.

² Ebd. S. 145. In aller Kürze sei hier nur bei dieser Gelegenheit darauf aufmerksam gemacht, daß der Charakter der Landstände als einer Zwangsgenossenschaft eben darauf beruht, daß sie ihrer Entstehung zufolge im wesentlichen Schöpfungen des Landesherrn als des Inhabers der territorialen Staatsgewalt sind. Eben dieser Charakter erhellt auch in späterer Zeit mitunter noch daraus, daß die Berufung in der Form eines Befehls sogar mit Strafandrohung auftritt, daß demgemäß das Erscheinen auf dem Landtage als Gehorsamspflicht gilt. Mit der Zeit gewann der Charakter der Berechtigung aber so sehr die Oberhand, daß es mit Pflicht, Befehl und gar mit Strafe nicht so ernst genommen wurde. In der Praxis (so in Lüneburg) schickten sich die Dinge vielmehr in der Regel so, daß der Herrscher zufrieden war, wenn die Stände auf dem Landtage „in ziemlicher Anzahl“ erschienen und von einem Vorgehen gegen Nichtkomponenten überhaupt nicht erst die Rede war. Auch der Zustand, daß diese wenigstens Stellvertreter schickten, erschien in den Territorien, wo er sich herausbildete oder erhielt, schließlich als ein Recht.

sieht, daß durch sie der Charakter der Landstände als einer Landesvertretung ausgeschlossen wird. Wir beginnen mit denen der zweiten Kategorie; dabei kommt es gar nicht auf die Reihenfolge an, da sie ziemlich unsystematisch zusammengestellt sind; der Mangel an Präzision, der Schiefers Untersuchungen anhaftet, bewirkt leider öfters, daß seine falschen Aufstellungen schwer zu fassen sind.

Schon wegen ihrer Zusammensetzung und der Grundlagen der Landständenschaft können die Landstände, so meint Schiefer, keine Landesvertretung sein. Nun ist zu diesem Punkte von vornherein zu bemerken, daß sich das Streben, hier zu einer einheitlichen und allgemeingültigen Formel zu gelangen, was die Zugehörigkeit insbesondere zur Adelskurie betrifft, mit der steigenden Intensität der Forschung als undurchführbar herausgestellt hat. Man kann eben nur sagen: es sind die *meliores et majores terrae* im Sinne des Reichsmeistums von 1231 gewesen, die „*Notabeln*“, die zur Landständenschaft herangezogen wurden; aber ihr Kreis wurde in den verschiedenen Ländern ganz verschieden abgegrenzt. Schon früher habe ich darauf aufmerksam gemacht¹; es sei mir hier gestattet, aus den inzwischen weiterhin erzielten Forschungsergebnissen² einiges mitzuteilen: In Hessen scheint die Landtagsfähigkeit der Ritterbürtigen im 16. Jahrhundert rein persönlicher Natur gewesen zu sein; alle Adligen waren zunächst, wie es scheint, als Angehörige ihres besonderen Geschlechtes zum Erscheinen berechtigt; später (Ende des 18. Jahrhunderts) wurde der Besitz eines Rittergutes notwendig; doch schimmert der alte Zustand insofern durch, als nichtadlige Inhaber abligier Güter von der Standtschaft ausgeschlossen sind. In Schweißnitz-Jauer war die Grundlage das ritterliche Lehen; als solches galten aber nicht nur Güter, sondern auch Renten aller Art, Geschöffer, Obmäßigkeiten (d. h. Jurisdiktionsrechte) usw. Demgemäß waren nicht alle Adligen landtagsfähig, wohl aber Freie und Stadtbürger, die solche Lehen innehatten. Später wurden diese Lehen in die Landbücher eingetragen, und diese Eintragung war fortan das Kriterium der Landtagszugehörigkeit. Die Ritterschaft suchte nun durchzusetzen, daß solche Güter nur noch in den Besitz Adliger übergehen dürften, ist aber damit im 17. Jahrhundert im Zusammenhange mit den gegenreformatorischen Bestrebungen der habsburgischen

¹ Vgl. „*Alte und neue Landesvertretung*“, S. 107 f.

² Siebed, a. a. D. S. 14 f. Croon, S. 39 f., 50 f. Haß, S. 21 ff. Krosch, S. 29 ff. Koken, S. 9 ff.

Regierung gescheitert. Die Geistlichkeit bildete hier keine besondere Kurie, sondern war lediglich das vornehmste Glied der Ritterschaft; ihre Landstandtschaft beruhte auf ihrem Lehensbesitze, und dasselbe ward schließlich sogar der Fall bei den Städten, von denen nur die Immediatstädte landtagsfähig waren. Durch Vertrag vom Jahre 1546 wurde nämlich die Teilnahme der Städte auf ihren Lehensbesitz an Landgütern begründet; seitdem waren sie dem förmlichen Recht zufolge gar nicht mehr Vertreter des Bürgertums als solchen.

In mancher Hinsicht ähnelten die Verhältnisse in der Mark Brandenburg denen in Schweidnitz-Jauer. Auch hier waren nur die Immediatstädte landtagsfähig, und die Prälaten gehörten wenigstens später zur Ritterschaftskurie. Ebenso war für die Zugehörigkeit zu dieser der Lehensbesitz das Kriterium; auch Witwen und unmündige Kinder hatten Standtschaft, übten aber ihr Recht durch Vertreter¹ aus. Bürgerliche, die Rittergüter hatten, waren hier im 16. Jahrhundert gleichfalls landtagsfähig. In Lüneburg scheint die Zugehörigkeit zur Ritterschaftskurie im 16. Jahrhundert rein persönlicher Natur gewesen zu sein; im 17. und 18. Jahrhundert ist dann die Berechtigung von dem Besitze eines immatrikulierten oder abligen Gutes abhängig; bürgerliche Rittergutsbesitzer durften damals zwar an der Wahl der Deputierten zur Abelskurie teilnehmen, aber nicht selbst als Deputierte gewählt werden. Für Braunschweig ist die Bedingung der Ritterfik, d. h. ein von bäuerlichen Lasten freies Gut, aber nicht die Burg; hier wie in Lüneburg bildeten die „beschloßten“ nur einen Teil der Ritterkurie; Bürgerliche wurden durch Erwerb eines abligen Gutes landtagsfähig. In Schleswig-Holstein² spielte die Lehensqualität keine Rolle; die Lehensgüter waren hier nicht sehr zahlreich, da die abligen Güter zumeist Allodialgüter waren. 1600 soll es nach einem Privatverzeichnisse nur 28, 1711 nur noch 15 Lehensgüter gegeben haben, und noch dazu fast ausschließlich in Holstein. Um Mitglied der Ritterkurie zu sein, mußte man ablig sein und ein Landgut besitzen; es deutet sogar manches darauf hin, daß hier ursprünglich vielleicht nur ein besetzter Ritterfik landtagsfähig machte. Die klösterlichen Güter, die nach der Reformation in den Besitz des Adels übergingen, blieben jedoch offen; trotzdem ruhte auf ihnen das Landstandsrecht. Die Zahl

¹ Stellvertretung findet sich auch (für Ausbleibende) in Hessen und in Braunschweig; vgl. Siebeck, S. 69 und Kosen S. 22.

² Nach einer noch ungedruckten Arbeit eines meiner Schüler, Herrn Hoffmann.

der landtagsberechtigten Ablichen belief sich auf rund 200. Neu einwandernde Familien, auch wenn sie sich ankaufte, wurden nicht landtagsfähig; dasselbe galt hier auch von den Mebiatstädten, wie in Brandenburg und Schweidnitz-Jauer.

Die Belege für diese Verschiedenheit in der Rechtsgrundlage der Landstandschast je nach den einzelnen Gebieten lassen sich aus der vorhandenen Literatur noch mit Leichtigkeit vermehren, und sie ist Schiefer auch sehr wohlbekannt; er erörtert sie seitenlang, kommt aber doch — in krassem Widerspruche zu dem, was er also selber sagt — zum Schlusse, worauf G. v. Below¹ mit Recht hinweist, zu einer Aufwärmung der alten patrimonialen Auffassung Hallers, daß die Landchast nichts anderes als die Gesamtheit der Patrimonialherrschaften sei, und behauptet, schon deshalb könne es sich beim Verhältnisse der Landstände nicht um eine Vertretung, sondern nur um eine Mitherrschaft handeln. Nun ist aber schon früher von Below, mir und anderen darauf hingewiesen worden, daß die Landstände keineswegs immer identisch mit der Summe der Patrimonialgewalten sind², daß in den Territorien, zumal des Westens, die landständischen Beschlüsse für zahlreiche Elemente verbindlich sind, die nicht der Patrimonialgewalt eines Mitgliedes landständischer Körperschaften und überhaupt keiner Patrimonialgewalt unterstellt sind, daß auch die Rechtsgrundlage der Landstandschast (wie wir soeben an den verschiedensten Beispielen darlegten) der Mitglieder der ritterschaftlichen Kurien sehr oft durchaus nicht darin zu erblicken ist, daß sie Inhaber obrigkeitlicher Patrimonialgerechtsame sind. Damit hätte sich Schiefer auseinandersetzen müssen; er bestreitet nur, beweist aber nicht, und seine eigenen Ausführungen zeugen gegen ihn selber, oder sie sind Binsenwahrheiten, die sich mit der Vertretungsthefe sehr wohl vertragen, — so zum Beispiel (S. 303), wenn er sagt,

¹ In seiner Rezension Schiefers, a. D. S. 360.

² Am ehesten ist es dazu noch im Nordosten gekommen, und in der Tat hat Haß (S. 308 ff.) für die Mark Brandenburg die Stände als die Summe der Grundobrigkeiten erklärt und darauf ihren Vertretungscharakter zurückgeführt: denn es gebe hier niemanden, der nicht durch seine Grundobrigkeit vertreten sei, da sich „die landtagsunfähigen Bevölkerungsteile haarscharf mit denen deckten, die nur als Hinterlassen der Landtagsfähigen galten“. Das ist nicht richtig. Denn nicht qua Summe der Grundobrigkeiten vertritt der Adel seine hinterlässigen Bauern, sondern auf Grund landesherrlicher Privilegien, und keineswegs deckt sich der Kreis der Landtagsunfähigen „haarscharf“ mit dem der Hinterlassen der Landtagsfähigen; denn die Beschlüsse des Landtages verpflichten auch die Domanialbauern.

seine Untersuchung über die Zusammensetzung der Landschaft zeige, daß „alle zu aktiver politischer Tätigkeit Berechtigten in ihr vorhanden seien, daß außer den Privilegierten niemand berufen und befähigt sei zur Miterledigung von Herrschaftsangelegenheiten, daß sie als die Gemeinde der politischen Staatsbürgerrecht innehabenden Elemente aufzufassen sei“¹. Daß auch eine „Mitherrschaft“ der Landstände über die Gesamtheit der Untertanen vorliegt, habe ich selber schon oft genug betont²; aber schließt denn die Mitherrschaft den Vertretungscharakter aus? Der Tendenz ihrer Begründung zufolge und gemäß der Rechtsidee, auf der sie beruhten, waren, wie wir sahen, von vornherein die Landstände eine Landesvertretung, und wenn Schiefer im Schlußsatze (S. 335) sein Gesamtergebnis in dem Satze zusammenfaßt: „Die staatsrechtliche Idee, auf der das landständische System sich aufbaut, ist die eines Herrschaftsverhältnisses der Stände zu den Untertanen,“ so muß man gerade umgekehrt sagen: sie ist vielmehr die einer Vertretung, welche, da ihren Inhabern die Vollmacht als eine private Berechtigung, sei es ausdrücklich und förmlich vom Landesherren, sei es durch gewohnheitsrechtliche Entwicklung, übertragen wird, auch den Charakter einer Mitherrschaft annimmt, ohne doch deshalb ihren ursprünglichen und eigentlichen Charakter zu verlieren³.

¹ Wenn er freilich daraus weiter schließt, daß die Stände nicht „repräsentieren“, sondern „präsentieren“, so macht mit Recht v. Below (a. a. O.) dagegen geltend, daß diese Konstruktion bereits am Verhältnisse der Städte scheiterte, auch an dem des Adels, wo dieser nicht in seiner Gesamtheit an den Landtagen teilnimmt. Und wenn Schiefer, indem er den Vertretungscharakter der Landstände leugnet, ihre Stellung im „Schema der Verfassungsformen“ dahin bestimmt, sie sei als eine „unmittelbare Oligarchie“ anzusehen, die „den Landesherren beschränkt“, so fragt Below wiederum mit Recht: „Sind denn Landesrepräsentation und Oligarchie Gegensätze?“

² Zum Beispiel „Alte und Neue Landesvertretung“, S. 110.

³ Es versteht sich von selbst, daß die Stellung von Mitgliedern des Landtags als Inhabern lokaler Staatsgewalt nie den Anteil erklären kann, den sie in ihrer korporativen Vereinigung an der zentralen Staatsgewalt erlangen. Es ist dilettantisch, dafür den Umstand anzuführen, daß im 16./17. Jahrhundert hier und da Landstände „ihre Stellung derjenigen der Reichsstände gleichartig erachteten“ (Schiefer, S. 333). „Huldigung“ seitens ihrer „Hörigen“ [??] oder „Betätigung“ ihres grund[??]herrlichen Willens als „Regierungsakte“ darf den Unterschied nicht verkennen lassen, der die „Landassen“ von den Reichsständen trennte. Ganz willkürlich endlich ist die Annahme (S. 334 Anm. 277): „Bieleicht ist aus der Tatsache, daß der bewaffnete Widerstand der Stände gegen den Landesherren nicht als Landesverrat aufgefaßt wurde, auch darauf zu

Aus den Verhältnissen der Zusammensetzung läßt sich jedenfalls kein Argument gegen den Vertretungscharakter der Landstände ableiten, und ebenso verhält es sich mit den anderen Einwendungen, die Schiefer dagegen erhebt. Wir beschäftigen uns zunächst mit denjenigen von ihnen, die sich nicht gut zu einer systematischen Gruppe zusammenfassen lassen. Da kommen zunächst einige, auf die hier nicht weiter einzugehen nötig ist, da sie bereits die gebührende Zurückweisung empfangen haben¹. Mit dem Vertretungscharakter der Landstände hat es doch auch nichts zu tun, daß beim Fehlen einer geschriebenen Verfassung die Möglichkeit von Machtverschiebungen

schließt, daß die Stände und der Landesherr erstere als auf gleichem Rechtsboden mit diesem stehend betrachteten.“ Der bewaffnete Widerstand der Stände gegen den Landesherrn wurde nicht als Landesverrat niemals aus diesem Grunde aufgefaßt, sondern höchstens dann, wenn er sich auf Gewohnheitsrecht, in der Regel aber auf ausdrückliche Privilegierung im Falle der Verletzung der Landesrechte und Landesprivilegien berufen konnte. So gab es zum Beispiel in Schleswig-Holstein ein Widerstandsrecht bei Nichtbestätigung der Privilegien, um nur einen von vielen Fällen anzuführen. Man merkt aus dem zuletzt zitierten Satze, daß Schiefer die Verhältnisse, wie sie in den Territorien tatsächlich bestanden, gar nicht kennt.

¹ Über Schiefers Berufung auf das Vergische Rechtsbuch aus dem 14. Jahrhundert und „die Rechtsauffassung eines mitten im landständischen Leben stehenden und wirkenden Prälaten des 18. Jahrhunderts“, nämlich des Abtes Heyndal von Kolduc aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts vgl. v. Below, a. a. O. S. 358. Zum ersten Punkte sei nur noch bemerkt, welche kolossale Übertreibung darin liegt, daß durch das Versprechen des Grafen, „das Land nie zu veräußern und eine Geldbede nur mit Bewilligung der Ritterschaft und der Städte zu erheben“, die Stände damit „auf die denkbar klarste Weise“ bekundet haben sollen, „daß sie ihre, mit der landesherrlichen konkurrierende[!] Machtstellung nicht etwa von einem anderen Rechtssubjekte herleiten“. Damit gibt Schiefer eben glatt zu, daß meine „These“ richtig ist, daß die Vertretungskompetenz der Landstände sich aus dem Rechte des Landesherrn herleitet; daß sie aus einem Rechte des Volkes her stammt, habe ich auch nie behauptet. Aber damit hat Schiefer noch nicht genug; er fährt fort: „Sondern durch den Loskauf [der Graf hatte sein Land wegen Überschuldung verkaufen müssen, und die Stände hatten es ihm zurückgekauft, wofür er ihnen das vorliegende Privileg ausstellte] befand sich das Land in ihrem Besitz und Eigentum, sie waren die Herren des Landes“ usw. Ein blühender Unsinn! Charakteristisch ist es auch für seine Methode, daß er darauf hinweist, Nikolaus von Cues habe die Repräsentationsbefugnis der „Stände“ aus „Wahl“ hergeleitet; daraus schließt er auf die Falschheit der Repräsentationstheorie, während doch eben daraus hervorgeht, daß die Idee bestand, die Stände seien eine Repräsentation, indem eben nur die Begründung des Vertretungscharakters, wie Nikolaus von Cues sie gab, unrichtig war.

größer, die Grenze der Befugnisse von Landesherren und Landständen flüssiger ist, oder gar, daß die Befugnisse und Machtstellung der Kurien in den verschiedenen Territorien nicht immer dieselben waren, auch die Tatsache nicht, daß die Stände oft schlechte und egoistische Vertreter der ihrem Schutze anbefohlenen Klienten waren. Im übrigen wird in diesem Punkte auch den unzweifelhaften Verdiensten der Stände nicht immer nach Gebühr Gerechtigkeit zuteil. Durch ihre Proteste gegen Gebietsveräußerungen, Landesteilungen usw. haben sie für die Erhaltung der territorialen Einheit schon lange vorher zu wirken getrachtet, ehe die Landesherren dafür durch Erlaß von Primogeniturordnungen sorgten; und ihre Bestrebungen für die Herstellung von Ordnung, Recht und Sicherheit, besseres Münzwesen, gute „Polizei“ sind bekannt genug, so daß hier darauf nicht des näheren eingegangen zu werden braucht; wenn sie es schließlich auch nicht fertig brachten, auf die Dauer die territorialen Finanzen in Ordnung zu bringen, so sind sie doch in der Regel dafür meist momentan eingetreten, und zwar zunächst nicht ohne Erfolg, als das den Landesherren noch unmöglich war. Oft genug haben sie jedenfalls das Wohl des Landes wahrgenommen, auch wenn sie ihre eigenen Interessen dabei hätten besser pflegen können und selbst schädigten¹. Gewiß kehrt es wieder, daß neben allgemeinen Steuerforderungen der Landesherr an einzelne Stände und Klassen der Bevölkerung mit besonderen Beden herantritt; aber das schließt doch nicht aus, daß die Landstände, wenn sie gemeinsam tagen, eine gemeinsame Proposition zu beraten haben und daraufhin einen gemeinsamen Beschluß fassen, als Vertreter des ganzen Landes fungieren. Ganz absurd ist es, wenn neben dem „tatsächlichen Verhalten“ der Stände ihre „rechtlichen Befugnisse einer Betrachtung unterzogen werden, um festzustellen, ob und inwiefern sich auch hieraus für die

¹ Vgl. zum Beispiel für Braunschweig Koken, S. 33, besonders Anm. 1: „Zum Beispiel wurde der berühmte Artikel des Salzdhalmers Abschiedes von 1595 auch unter Zustimmung der Mehrheit der Ritter geschlossen, obwohl sie darin wichtige Eigentumsrechte zugunsten ihrer Meier aufgeben mußten.“ Nicht so bauernfreundlich waren ja die Landstände in Brandenburg; aber auch hier fehlt es doch nicht an versöhnenden Zügen; vgl. neuerdings Schotte, S. 4 f. („Auch sie bedekten in ihrer Arbeit die Allgemeinheit, und es ist sogar die auffallende Tatsache zu konstatieren, daß sie gegen ihr besonderes Interesse aus Gründen des Allgemeinwohls, aus einer moralischen Verpflichtung für die ‚arm gemein‘, denen kein besonderer Anwalt zur Seite steht, wirken“), 42, 45 und das Gesamturteil für das Ende des 16. Jahrhunderts bei Haß, S. 134.

Beantwortung unserer Frage etwas ergibt“¹. Denn wie auch immer die Abgrenzung der Kompetenzen im einzelnen sich gestalten wird, daraus kann sich einfach gar nichts „für die Beantwortung unserer Frage“ ergeben, ob zu diesen Kompetenzen auch die Vertretung des Landes gehört, ob sie unter diesem Gesichtspunkte (oder ausschließlich unter dem der „Mitherrschaft“) ihre sonstigen Kompetenzen ausgeübt haben. Im übrigen sind Schiefers Ausführungen gerade hierbei recht unvollkommen: die Belege sind einseitig gewählt, aus Einzelbestimmungen werden falsche Folgerungen von allgemeiner Geltung abgeleitet. So lesen wir (S. 312), um nur eins anzumerken: „Da die Stände, kraft ihrer Herrschaftsbefugnisse über Landesinsassen, bei der Durchführung von Erlassen und Gesetzen nicht umgangen werden konnten, so ergab sich ihre Hinzuziehung bei der Schaffung derselben naturgemäß.“ Von „naturgemäß“ kann um so weniger die Rede sein, als die Landesherrn keineswegs, falls nicht Privilegien, Wohnheitsrecht oder politische Rücksicht im einzelnen Falle im Spiele waren, sich verpflichtet fühlten, die Stände zu Erlassen und Gesetzen heranzuziehen; aus der Stellung der Stände als Inhaber lokaler obrigkeitlicher Befugnisse hätten sie auch einen Anspruch nach dieser Richtung nicht herleiten können; und auch das kann nicht allgemein und schlechthin behauptet werden, daß sie bei der „Durchführung“ solcher Akte nicht „umgangen werden konnten“. Es ist endlich kein Argument gegen den Vertretungscharakter der Landstände, wenn Schiefer (S. 291) sagt: „. . . Auf Grund eigenen Rechtes, das sich aus ihrer Machtstellung ergibt, teilen sich die Stände mit dem Landesherrn in die Regierung des Territoriums.“ Denn die Vertretungskompetenz der Landstände war eben, wenn man sich so ausdrücken will, ein „eigenes Recht“, an sie gekommen, sei es durch ausdrückliches Privilegium des Landesherrn, sei es durch gewohnheitsrechtliche Entwicklung unter seiner stillschweigenden Zulassung. Sehr glücklich formuliert Wolzenborff² dieses Verhältnis dahin, „daß

¹ Schiefer, S. 310 ff.

² Mit Interesse richtet man bei der Lektüre dieses Satzes das Auge abwärts auf die dazu gehörige Anm. 209, um den Beleg für diese Behauptung zu finden, und liest mit Erstaunen: „Schotte, S. 34. Auf den Landtagen wurden faktisch oft Beschlüsse gefaßt, aber häufig dienten sie dem Kurfürsten nur zur Verkündigung einseitig beschlossener Gesetze und Regierungsmaßnahmen. — Hegel, S. 143.“ Das paßt wie die Faust aufs Auge!

³ In seiner Besprechung von Jugelmann, Ständische Elemente in der Volksvertretung, Archiv für öffentliches Recht 34, S. 204.

die Stellung der Landstände, nicht wie die der modernen Volksvertretung, nur die staatsrechtliche Kompetenz eines Staatsorgans, sondern gleichzeitig das subjektive Recht einer Körperschaft (und noch weiterhin ihrer einzelnen Mitglieder) war."

Eine letzte Gruppe von Argumenten Schiefers bleibt uns noch zu erledigen; sie hängen zusammen mit der relativen technischen Unvollkommenheit der ständischen Organisation, mit dem ihr anhaftenden Mangel an korporativem Zusammenschluß und an Durchführung des Prinzipes der staatsrechtlichen Einheit. Was diese Dinge anbelangt, so habe ich auf sie selbst schon früher mit Nachdruck hingewiesen¹; ich kann aber nicht aus ihnen den Schluß ableiten, daß durch sie „eine wirkliche Repräsentation des Landes“ unmöglich gemacht wird.

Der Mangel an korporativem Zusammenschlusse beruht, wie Schiefer ausführlich, auf zwei Gründen, nämlich auf dem Fehlen der unbedingten Vollmachten und des „festen Einheitsprinzipes“² sowohl für den ganzen Landtag als auch für die einzelnen Kurien. Tatsächlich sind jedoch diese Einrichtungen viel reichhaltiger vorhanden, als man nach Schiefer annehmen sollte. Es gibt nicht nur schon hier und da unbedingte Vollmachten, sondern es begegnet uns auch zum öfteren die Tendenz, solche durchzusetzen, und zwar mit Erfolg³. Ebenso ist das Mehrheitsprinzip im 16. Jahrhundert im Vordringen begriffen; in Schlesien bricht es sich Bahn sowohl in den Einzellandtagen wie auch im Generallandtage, sowohl innerhalb der einzelnen Kurien wie auch für die Feststellung des Gesamtvotums. In Braunschweig war innerhalb der einzelnen Kurien Einstimmigkeit erforderlich, und keiner der drei Stände konnte durch die beiden anderen überstimmt werden; immerhin verfocht die Regierung die Forderung der pluralitas votorum, und es ließ sich in den einzelnen Kurien nicht immer eine Überstimmung der Minderheit umgehen. In Schleswig-Holstein wurde mitunter, aber nicht immer, viritim abgestimmt; es bestand Mehrheitsprinzip, aber in Verbindung mit Not-

¹ „Alte und neue Landesvertretung“, S. 105 ff., besonders betreffend die niederländischen Territorien.

² Es muß hier natürlich heißen „Mehrheitsprinzipes“!!

³ Betreffend Schlesien und die Niederlande vgl. ebd. S. 106. In Hessen hatten die Städteboden schon im 16. Jahrhundert unbedingte Vollmacht (Siebeck, S. 85 f.), in Braunschweig setzte sie der Herzog zur selben Zeit durch (Kolen, S. 13 f., 18 Anm. 2). In Lüneburg scheint das „Zurückbringen“ unbekannt gewesen zu sein (Krosch, S. 36 f.), und in der Mark Brandenburg wurde es von der Landesherrschaft heftig bekämpft.

wendigkeit der moralischen Einstimmigkeit; der schwächere Teil (das waren in der Regel die Städte im Gegensatz zu Prälaten und Ritterschaft, die eng miteinander verbunden waren und eine einzige Kurie bildeten) „konformierte“ sich schließlich dem überlegenen. Sessen erscheint noch sehr rückständig: ein Landtagsbeschluss kam hier nur zustande, wenn Einstimmigkeit der Kurien herrschte, und in diesen hinwiederum galt nicht das Majoritäts-, sondern das Autoritätsprinzip; die Feststellung der Mehrheit mittels Durchzählen der Stimmen in ihnen war unbekannt; immerhin war wenigstens so viel erreicht, daß die Landtagsbeschlüsse auch für die Nichterschiedenen galten. Mitunter kommt es vor, daß, wenn sich die Kurien oder einzelne Glieder nicht untereinander einigen konnten, der Landesherr vermittelnd eingriff und einen einheitlichen Beschluss zustande brachte, so in Brandenburg. Hier konnten zuerst die Prälaten und Ritterschaft die Städte überstimmen; das hörte aber auf, nachdem sich jene beiden zu einer einzigen Kurie verschmolzen hatten, und es war nun die Aufgabe des Fürsten, „zwischen den häufig sich widersprechenden Resolutionen der beiden Stände einen vermittelnden Ausgleich zu schaffen, bei dem zugleich sein eigener Standpunkt gewahrt bleibt“. Auf derselben Brette steht das Mittel der sogenannten „Komprehension“ oder „Verwagens“ in Brabant: wenn nur ein oder einige Glieder der Städtekurie verweigern, darf der Fürst sie mit Genehmigung der anderen Stände eben als „verwangen“, d. h. zahlungspflichtig, erklären².

¹ „Alte und neue Landesvertretung“, S. 107, für das Folgende Croon, S. 88 f., Koken, S. 19 f., Siebed, S. 68 u. 90 ff., Haß, S. 53, 311 f.

² „Alte und neue Landesvertretung“, S. 107, hatte ich darauf hingewiesen, daß Übereinstimmung beider Häuser für das Zustandekommen von Parlamentsbeschlüssen auch beim heutigen Zweikammersystem notwendig ist, das sich ja seinem Ursprung zufolge als eine Fortsetzung der Kuriatverfassung darstelle. Schiefer (S. 307) bestreitet diese Analogie, da Herrenhaus und Abgeordnetenhaus „nach der Rechtsfiktion eine Vertretung des gesamten Volkes“ seien, während im ständischen Staate sich die einzelne Kurie doch nie hätte als Vertreter des ganzen Landes betrachten oder als solche gelten können“. Das läuft darauf hinaus, das thema probandum als Mittel der Argumentation zu benutzen; außerdem wird dadurch gar nichts bewiesen. Die Tatsache bleibt doch bestehen, daß Übereinstimmung beider Häuser und beider Kurien erforderlich ist, und bei Landtagen, die nur aus zwei Kurien bestanden, springt die Analogie erst recht in die Augen. Tatsächlich sind ja auch die beiden Häuser, historisch betrachtet, gar nichts anderes als die beiden ständischen Kurien, in die die alte englische Ständeversammlung zerfiel. War auch endlich im ständischen Staate der einzelne Stand oder die einzelne Kurie zunächst Vertreter eines bestimmten, ab-

Aber selbst das völlige Versagen von unbedingten Vollmachten und Mehrheitsprinzip könnte dem Landtage den Charakter als Landesvertretung nicht rauben, wenn anders dieser sonst Anspruch darauf hat. Ob ein Stand überstimmt werden kann oder nicht, das Entscheidende ist, daß überhaupt Beschlüsse, auf welche Weise es auch immer sei, zustande kommen, die das ganze Land verbinden, und schon insofern, als dadurch dem Lande gewisse Leistungen an den Landesherrn auferlegt werden, ist auch darin eine Vertretungsbefugnis für das Land zunächst gegenüber dem Landesherrn enthalten, da von einer bloßen Mitherrschaft, wie wir sahen, keine Rede sein kann. Schiefer weist (S. 319 f.) darauf hin, daß früher oft die einzelnen Stände eines Territoriums auf besonderen Tagungen, ein jeder für sich, bewilligt hätten: wenn diese nun ihren bisherigen Bewilligungsmodus insofern ändern, als sie von jetzt ab gemeinsam die fürstliche Proposition entgegennehmen, d. h. einen gemeinsamen Landtag halten, so wird, wie Schiefer meint, dieser neue „Landtag“ doch dieses rein äußerlichen Neben- und Zusammentagens halber nicht plötzlich eine Landesvertretung, — schon deshalb nicht, weil, wie er dargelegt zu haben meint, „von einer auch nur halbwegs durchgängigen Existenz des Korporationsbeschlusses keine Rede sein kann, zumal nicht bei der Steuerbewilligung“. Aber wie wir gezeigt haben, ist der korporative Charakter der Landschaft, wengleich noch so mangelhaft ausgebildet, doch immerhin vorhanden, und Korporationsbeschlüsse liegen vor, sobald die Gesamtheit der Stände auf Grund eines Mandates, das ihnen übertragen ist, sei es durch ausdrückliche Privilegierung oder auch nur durch stillschweigende Zulassung des Landesherrn, im Namen des Landes und für das Land verbindlich handeln, wie dabei der Hergang auch immer im einzelnen gewesen sein mag. Das aber ist erst recht der Fall, insofern als durch die neue Beschließungsform, indem nämlich diese eine gemeinsame ist, alle Landeseinwohner der Besteuerung unterworfen werden, während ja auf den vorher stattgehabten Sondertagungen jeder Stand immer nur für seine Angehörigen bewilligen konnte, solche Personen also, die keiner der großen ständischen Gruppen angehörten, an der Steuer gar nicht beteiligt werden konnten. Wenn die Landstände späterhin,

gegrenzten engeren Kreises, so waren sie doch naturgemäß als Angehörige des ganzen Landtages, wenn anders diesem überhaupt der Vertretungscharakter zuzusprechen ist, indirekt auch Repräsentanten des ganzen Landes. Über die juristische Fiktion der „Vertretung des ganzen Volkes“ s. auch Woljendörff, a. a. D. S. 207.

nachdem die gemeinsamen Landtage in die Erscheinung getreten sind, wirklich „die Lasten möglichst auf die Nichtstandschafsberechtigten abshoben“, so würde das nur beweisen, daß sie eine schlechte, egoistische Vertretung, nicht aber, daß sie gar keine Vertretung waren¹. War auch die Maschinerie des altständischen Staatsrechtes noch so kompliziert und unbehilflich, funktionierte sie auch noch so langsam und schwerfällig, besaßen auch die einzelnen Glieder eine so große Selbständigkeit, daß sie sie jederzeit lahmzulegen vermochten, war der Landtag auch hier und da weniger eine beschließende Versammlung als vielmehr „nur ein Kongreß von Delegierten mit gebundener Marschrouten, die nur indirekt als Organe des ganzen Landes zu betrachten sind“, — kam ein gemeinsamer Beschluß doch irgendwie zustande, so handelten die Stände dabei als eine wahre Vertretung des Landes: der Landtagsabschied, wenn er perfekt wurde, schuf einen einheitlichen Landeswillen. —

Auch mit theoretisch-debuktiven Gründen bestreitet nun freilich Schiefer den Landständen diesen Charakter, und zwar geht er dabei von der Definition aus, die Mohl für den Begriff der „Repräsentation“ aufgestellt hat; sie lautet dahin, „daß die Repräsentation oder Vertretung im staatlichen Sinne diejenige Einrichtung ist, vermöge welcher der einem Teile oder der Gesamtheit zustehende Einfluß auf die Staatsgeschäfte durch eine kleinere Anzahl aus der Mitte der Beteiligten, in ihrem Namen und verpflichtend für sie, besorgt wird“².

Nun ist eine Definition, von wem sie auch immer stamme, kein *noli me tangere*, das über jede weitere Prüfung erhaben wäre. So erscheint in der Mohlschen Begriffsfeststellung von „Repräsentation“ gewiß der Ausdruck „Einfluß auf die Staatsgeschäfte“ nicht besonders glücklich gewählt; er ist zu unbestimmt und farblos. Dieser „Einfluß auf die Staatsgeschäfte“ besteht ja eben, präzise formuliert, in der Existenz von Rechten, durch welche die Regierungsgewalt in der zentralen Instanz Beschränkungen unterworfen wird. Unter diesem Vorbehalte angewandt, paßt die Mohlsche Definition aber vollkommen auf die staatsrechtliche Stellung der Landstände im alten dualistischen

¹ Ebensovienig spricht es gegen den Vertretungscharakter, wenn die einzelnen Stände ihre Bewilligungen nach festgelegtem Quotenverhältnis vornahmen und unter der Voraussetzung, daß diese Quoten genau eingehalten wurden. Es handelt sich dabei eben immer nur um Einzelheiten des Beschlusses, den sie als Landesvertretung faßten.

² R. v. Mohl, Staatsrecht, Völkerrecht und Politik, I, 1860, S. 8 f.

Ständestaate: sie sind unzweifelhaft eine Einrichtung, vermöge deren die Handhabung der der Gesamtheit aller Untertanen, kurz gesagt, dem Lande, zustehenden Rechte, durch welche die Regierungsgewalt des Territoriums in der zentralen Instanz, d. h. der Landesherr, beschränkt wird, „durch eine kleinere Anzahl aus der Mitte der Beteiligten, in ihrem Namen und verpflichtend für sie, besorgt wird“. Es kommt in ihr die Rechtsidee, auf der die landständische Entwicklung seit ihren ersten Anfängen vom Reichsweistum von 1231 an beruht, zu vollkommenstem Ausdruck; die Bebeverträge und Steuerprivilegien, auf die in der Hauptsache die Entstehung der Landstände zurückgeht, zumal ihre ersten Gestaltungen in den Territorien des Ostens, stellen sich dar gleichsam als ihre Verwirklichung in der Praxis. Die Gesamtheit der Untertanen, das Land, erhält Privilegien und Rechte, zumal solche, durch welche die Regierungsgewalt auf dem Felde des Steuerwesens beschränkt wird; diese Rechte der Gesamtheit werden wahrgenommen oder besorgt „durch eine kleinere Anzahl aus der Mitte der Beteiligten, in ihrem Namen und verpflichtend für sie“: alle diese Merkmale des Begriffs treffen bei den Landständen zu, folglich fallen sie unter diesen Begriff; mit anderen Worten, die Landstände sind tatsächlich eine „Repräsentation oder Vertretung im staatlichen Sinne“.

Man sollte denken, diese Dinge lägen so sonnenklar, daß da jeder Zweifel ausgeschlossen ist. Und doch verwirft Schiefer gerade auf Grund der Mohlschen Definition den „Repräsentantencharakter“ der Landstände. Wie kommt er dazu? Weil er in Wahrheit an der von ihm selbst herangezogenen Mohlschen Begriffsbestimmung nicht festhält, sondern weitere Merkmale einschleibt, die Mohl an der zitierten Stelle gar nicht anführt. Nachdem Schiefer (S. 265) diese wiedergegeben hat, fährt er fort: „Charakterisieren wir das Repräsentationsverhältnis noch etwas ausführlicher. Nach der hier zugrunde liegenden Anschauung ist die mehr oder minder vollständige Gesamtheit der Untertanen zur Ausübung ihrer politischen Rechte befugt¹; wegen technischer Schwierigkeit oder Unmöglichkeit der gemeinsamen Handhabung politischen Mitwirkens erfolgt die Übertragung dieses Rechtes auf ‚eine kleinere Anzahl aus der Mitte der Beteiligten‘ (und zwar **zumeist** durch einen Willensakt eben dieser). Jene ‚kleinere Anzahl‘ bildet also die Organe, durch

¹ Die Sperrungen im Zitat von Schiefer rühren von mir her; sie deuten die Punkte an, in denen Schiefer über Mohls Definition hinausgeht.

die der Untertanenverband handelt, deren Wille als Verbandswille gilt. Diese Organe sind aber immer sekundäre Organe, Organe eines anderen primären Organes, eines Rechtsobjektes, das in seiner Wesenheit mit jenen nicht identisch ist — eben des mit politischen Rechten versehenen Teiles (oder Gesamtheit) des Volkes. Demnach kann staatsrechtlich den Repräsentanten die Anteilnahme an der staatlichen Herrschaft nur in dem Sinne zustehen, daß sie an Stelle ‚des primär zur Selbstaussübung berufenen Volkes‘ den diesem zustehenden Anteil an der Bestimmung seiner Geschichte auszuüben und die Interessen des Volkes zu wahren haben, nicht aber etwa kraft eines originären, nur ihnen zustehenden und ihnen eigenen Rechtes.

„Im Fortschreiten unserer Untersuchung werden wir nun unser Augenmerk darauf zu richten haben, wiefern das ständische Staatsrecht mit den hier gezeichneten Grundstrichen einer repräsentativen Staatsidee übereinstimmt, ob der alte ‚Landtag den Charakter einer repräsentativen Versammlung ebenso gut trägt wie unsere heutigen Parlamente‘, oder aber, ob die Abweichung der der ständischen Verfassung zugrunde liegenden Idee von der repräsentativen so fundamentaler Art ist, daß es unstatthaft erscheint, Landstände und modernes Parlament, beide als Volksvertretung zu bezeichnen, ob nicht vielmehr erstere als in einem Obrigkeitsverhältnis zum Volke stehend zu betrachten sind.“

Und erläuternd zu diesen Ausführungen heißt es noch in einer dazugehörigen Anmerkung (S. 265 Anm. 12):

„Wie man aber auch den Begriff Repräsentation bestimmen mag, festzuhalten ist an dem Vorhandensein des Gedankens, daß der Vertreter ein Recht ausübt für einen anderen, dem dies im Grunde zusteht. Fehlt dieser Gedanke, so kann meines Erachtens von einer Repräsentatividee keine Rede sein. Die Rechtsverbindlichkeit der Beschlüsse einer Person für Dritte kann auf einem Rechte der Vertretung oder auf einer obrigkeitlichen Stellung über dieser fußen. Eine Definition, welche die in Frage stehende Rechtsstellung so umschreibt, daß beides hieraus entnommen werden kann, ist zu weit gefaßt, da jede Bestimmung und Verfügung kraft obrigkeitlicher Gewalt als ein Ausfluß einer Vertreterstellung erscheinen könnte.“

Prüfen wir nun einmal Schiefers „Charakteristik“ der Mohlschen Definition, so gewahren wir, daß sie auf deren Verfälschung hinausläuft. Zunächst benutzt er denjenigen Passus in ihr, der am bedenklichsten erscheint, um sie in einer unzulässigen Weise zu verengern.

Er folgert nämlich aus den Worten „der einem Teile oder der Gesamtheit zustehende Einfluß auf Staatsgeschäfte“, die der Definition zugrunde liegende Anschauung bestehe darin, „daß die mehr oder minder vollständige Gesamtheit der Untertanen zur Ausübung ihrer politischen Rechte befugt ist“. Das liegt keineswegs im richtig verstandenen (s. o.) Sinne der zitierten Worte Mohls. In ihnen wird nur gesagt, daß die Gesamtheit politische Rechte besitzt, an denen die landesherrliche Gewalt eine Grenze findet; daß sie auch zu deren Ausübung selbst befugt ist, ist lediglich ein willkürlicher Zusatz des Kommentators, der seine vorliegende Interpretation höchstens mit dem hier wenig präzisen und glücklichen Wortlaute der Mohlschen Begriffsbestimmung einigermaßen, freilich schlecht genug, decken könnte. Darüber, daß er hier schon implizite weiter annimmt, die Rechte des Volkes und der Vertretung seien die gleichen, und es seien die Rechte des Volkes, die das Parlament lediglich ausübe, handeln wir alsbald unten.

Wo aber in aller Welt ist in der Mohlschen Definition etwas davon zu lesen, daß die Übertragung des Rechtes (oder richtiger und präziser gesagt: der Befugnis zur Wahrnehmung der Rechte) der Gesamtheit auf „eine kleinere Anzahl aus der Mitte der Beteiligten“, zumeist durch einen Willensakt eben dieser erfolgen solle. Praktisch ließe das hinaus auf eine Mandaterteilung durch Wahl, wie bald noch gezeigt werden wird. Das hat Mohl nicht nur nicht gesagt, sondern es hätte nicht einmal seinen Intentionen entsprochen¹. Seltsam wirkt die Verklausulierung des Satzes durch das Wörtchen „zumeist“; man weiß nicht recht, was man sich dabei denken soll. Im Fortgange seiner Darlegungen wird auch ganz offenbar, daß Schiefer nur eine einzige Art der staatsrechtlichen Vertretung kennt, nämlich die durch Erteilung der Vollmacht seitens des Volkes, also durch periodische Wahl. Tatsächlich gibt es ja, wie der geschichtliche Hergang zeigt, nur die Alternative zwischen zwei Systemen der Zusammensetzung des Landtags, das sind das sogenannte ständische

¹ Vgl. Mohl, a. a. O. S. 12 in den Erläuterungen zu seiner Definition: „Sehr absichtlich ist es geschehen, wenn in der Begriffsbestimmung die Bezeichnung der Repräsentanten nicht ausdrücklich als eine ‚Wahl‘ angegeben, somit für die Art ihrer Hervorhebung aus der Menge der Beteiligten freier Spielraum gelassen ward.“ Die weiter folgenden Ausführungen zum Beispiel über die „zu einer Repräsentation berechtigten Genossenschaften und Korporationen“ und über die „erbliche Berechtigung“ können sich sehr gut auch auf die Landstände beziehen. Sogar einer Ernennung der Repräsentation durch das Staatsoberhaupt rebete Mohl unter gewissen Umständen das Wort.

Prinzip oder die (periodische) Volkswahl, mit welchen Abstufungen des Wahlrechtes auch immer verknüpft; nur bei dieser letzteren kommt ein „Willensakt“ der Gesamtheit in Frage; es gibt somit für unseren Autor nur eine einzige Form der Vertretung, nämlich die durch Erteilung der Vollmacht durch die Vertretenen, d. h. durch periodische Wahl. Das ist die Quintessenz aller weiteren Ausführungen Schiefers, — so, wenn er sagt, Vertretungen seien nur „sekundäre Organe eines anderen primären Organes, eines Rechtssubjektes“ nämlich des Volkes. So gelangt er schließlich durch seine „Charakteristik“ der Röhlschen Definition dahin, sie auf den Begriff der modernen Repräsentativverfassung zu verengern, und selbst auf diese paßt schließlich seine „Charakteristik“ nicht mehr. Natürlich sind die Stände nicht sekundäre „Organe“ des Volkes, als eines anderen, primären Organes, das zugleich Rechtssubjekt ist. Denn das Volk ist im ständischen Staate überhaupt kein besonderes Staatsorgan, und da es einer besonderen Organisation entbehrte, konnte es als solches gar kein Rechtssubjekt sein. Wohl aber waren die einzelnen, aus denen sich das Volk summierte, im Besitze subjektiver politischer Rechte; doch steht ihnen die Wahrnehmung dieser Rechte nicht selber zu, sondern sie ist den Landständen anvertraut, wobei es weder rechtlich noch auch politisch darauf ankam, ob die Einwohner des Landes selbige auch immer als ihre „Vertreter“ betrachteten und mit ihnen als solchen zufrieden waren. Im konstitutionellen Staate ist nun das Volk zwar Staatsorgan, und seine Funktion als solches besteht eben darin, daß von ihm die Bildung eines anderen Staatsorganes, des Parlamentes, ausgeht; dieses aber besitzt die Rechte, die ihm zustehen, unmittelbar durch die Verfassung, bekommt sie keineswegs durch den Wahlakt vom Volke; also auch hier kann man nicht einmal sagen, daß das Parlament anstelle des primär zur Selbstausübung berufenen Volkes den diesem zustehenden Anteil an der Bestimmung seiner Geschicke auszuüben und die Interessen des Volkes zu wahren habe. Eine Identität der Befugnisse von Volk und Parlament, so daß selbige „primär“ oder „im Grund“ bei jenem ständen, von diesem aber für das Volk ausgeübt würden, gibt es nicht einmal im modernen Staatsrecht der konstitutionellen Monarchie, sondern ist ein Residuum der alten naturrechtlichen konstitutionellen Doktrin, der man ihre Provenienz aus der Theorie der Volkssouveränität noch recht deutlich anmerkt¹.

¹ Zu dem oben S. 85 zitierten Passus sei noch kurz folgendes bemerkt: Eine Vertretung hört nicht auf, diesen Charakter zu tragen, wenn sie auf Grund

Was hat Schiefer mit seinen theoretischen Erörterungen somit nun eigentlich bewiesen? Nichts anderes, als daß der alte Landtag kein modernes Parlament ist. Das aber hat auch niemand behauptet¹. Was er aber ganz und gar nicht erwiesen hat, das ist, daß der alte Landtag keine Landesvertretung ist; ich stelle fest, daß er sich mit meinen Ausführungen über die Natur des ständischen Repräsentationsprinzipes, über seine grundlegende Verschiedenheit von dem des modernen Staatsrechtes² gar nicht auseinandergesetzt hat, daß er sie auch nicht mit einem einzigen Sterbenswörtchen glossiert hat. Insofern geht er der Kontroverse aus dem Wege, ohne auch nur einen einzigen, wenngleich den bescheidensten Versuch zu machen, sie zu fördern. Wie kann man das Problem lösen, wenn man der

eines originären, nur den Vertretern zustehenden und ihnen eigenen Rechtes ausgeübt wird. Nach Schiefer kann die Rechtsverbindlichkeit der Beschlüsse einer Person für Dritte nur auf einem Rechte der Vertretung für diese oder auf einer obrigkeitlichen Stellung über eben diese fußen. Sie kann aber auch einen gemischten vertretungs-herrschaftlichen Charakter haben, wie das eben bei den Landständen der Fall ist, die Vertretung und Mitherrschaft zugleich sind (siehe u. a. oben S. 60 A. 1). Schiefer bestreitet das, indem er sagt: „Eine Definition, welche die in Frage stehende Rechtsstellung so umschreibt, daß beides hieraus entnommen werden kann, ist zu weit gefaßt, da jede Bestimmung und Verfügung kraft obrigkeitlicher Gewalt als ein Ausfluß einer Vertretungsstellung erscheinen könnte.“ Die Fällung eines richterlichen Urteils, die Ausübung einer militärischen Kommandogewalt wird man schwerlich als „Ausfluß einer Vertretungsstellung“ erklären können.

¹ Es ist irreführend, wenn Schiefer (S. 266) sagt, daß meiner Ansicht nach der alte Landtag den Charakter einer repräsentativen Versammlung „ebenso gut“ wie unsere heutigen Parlamente trage. Gerade an der Stelle, die er dafür zitiert („Dualistischer Ständestaat in Deutschland“, in diesem Jahrbuch XXVI, 1902, S. 1091) setze ich den Unterschied zwischen die Verwirklichung des Repräsentationsprinzipes im Ständestaate und im konstitutionellen Staate eingehend auseinander. Im übrigen vermeide ich es, vom alten Landtage als einer Volksvertretung zu sprechen (indem ich den Ausdruck Landesvertretung vorziehe), weil es im ständischen Staate das Volk als besonderes Staatsorgan gar nicht gibt, und um auch schon äußerlich zum Ausdruck zu bringen, daß es hier keine Vollmachterteilung durch das Volk gibt. Ich brauche wohl auch nicht noch einen längeren Einspruch gegen Schiefers Behauptung zu erheben, daß meines Erachtens der Unterschied zwischen den beiden Verfassungsinstitutionen (dem alten Landtag und der modernen Volksvertretung) weniger „als eine Frage des Rechtes denn der Zweckmäßigkeit“ zu gelten habe. Gerade an der zitierten Stelle meines früheren Aufsatzes habe ich den Unterschied zwischen dem ständischen und dem modernen Vertretungsprinzip für die rechtshistorische Betrachtung mit aller Schärfe herausgearbeitet.

² Ebd. S. 192 f., 198 ff. und „Alte und neue Landesvertretung“, S. 109 f.

Diskussion ausweicht? Wollte der Autor den Vertretungscharakter der Landstände durch theoretische Argumentation mit Erfolg leugnen, so mußte er dartun, daß von „Vertretung“ juristisch nicht gesprochen werden darf, wenn nicht Vollmachtverteiung durch den „Vertretenen“ selbst vorliegt, — ein Unterfangen, dessen Unmöglichkeit, ja Sinnlosigkeit, schon der Sprachgebrauch beweist. Denn das Wort „der Vertretene“ dürfte dann gar keine andere Bedeutung haben als „der Mandant“, was Schiefer doch wohl schwerlich wird behaupten wollen¹. Bequemer freilich ist es, die Mohlsche Definition von der Vertretung heranzuziehen, sie zu verfälschen, indem man sie von hintenherum durch die kasuistischen Kniffe einer sogenannten „Charakteristik“ zum Begriffe der modernen Volksvertretung verengert, und an diesem Maßstabe dann in bogenlangen, unpräzisen Darlegungen auf Grund eines wahllos zusammengestoppelten, oft genug an unpassendem Orte (wohl um den Schein ausgebreiteter Gelehrsamkeit zu erregen) untergebrachten und zitierten Materials, die Verhältnisse des alten Ständestaates zu messen, um schließlich triumphierend ausrufen zu können: Der alte Landtag ist keine Vertretung!² —

Daß sich die alten Stände selbst als eine solche ansahen, daß sie das der jahrhundertlang herrschenden Rechtsauffassung zufolge waren, das hat nach Schiefer nichts zu besagen. Aber es bleibt doch bestehen, daß ihre ganze Wirksamkeit vom Vertretungsgebanken getragen war, daß sie das immer wieder zum Ausdruck brachten, und daß sie demgemäß handelten. Mit Recht sagt G. v. Below

¹ S. 321 ff. polemisiert Schiefer dagegen, daß das Eintreten der Stände für die gesamte Untertanenschaft als ein Beweis für die Repräsentationstheorie gelten könne, da sich „nur Interessenwahrung doch nicht schlechtweg als staatsrechtlich identisch mit Repräsentation auffassen“ lasse. Das ist auch nie behauptet worden; aber Interessenwahrung ist tatsächlich mit Repräsentation identisch, wenn sie auf der bestehenden Staatsverfassung beruht, indem sie nämlich sätungs- oder gewohnheitsrechtlich fundiert ist.

² Auf S. 335 sagt Schiefer noch einmal seine Grundauffassung dahin zusammen: „Immer aber erfordert der Begriff Volksvertretung schlechthin, daß der Wille des Volkes geltend gemacht werde, daß der Vertreter Interpret seiner, des Volkes, Interessen sei.“ Der zweite Teil dieses Satzes trifft auch auf die Landstände zu, — denn das war die Intention, die ihrer Entstehung zugrunde lag, und es kann, wie schon ausgeführt wurde, daran auch nichts dadurch geändert werden, daß sie ihrer Vertretungspflicht oft nicht genügten; der erste Teil trifft aber nur auf die moderne Volksvertretung zu, nicht auf jede staatliche Vertretung überhaupt.

(a. a. D. S. 359): „Es ist nun einmal nicht wegzubisputieren, daß die Stände für andere Inzassen mit handeln“¹. Wie oft geschieht es, daß der Landtag seine Maßregeln, zumal wenn es sich um Ordnung von Gericht und Verwaltung handelt, ausdrücklich damit motiviert, daß das zum Besten des Landes gehöre! Gerade bei der Huldbigung tritt sein Charakter als Landesvertretung recht deutlich in die Erscheinung: die Stände schwören dabei Treue und Gehorsam für sich und für das Land; der Herrscher schwört, die Landesrechte und Landesprivilegien zu bewahren, und spricht wohl auch für den Fall, daß er dagegen verstoßen sollte, das Land und die Stände als dessen Vertretung ihres Eides und der Gehorsampfschuld lebendig. Das Land ist ein Rechtssubjekt, in dem alle Landesangehörigen zu einer organischen Einheit zusammengefaßt sind; diese zerfallen aber in zwei Gruppen, Aktivbürger und Passivbürger. Nicht daß es diesen an Rechten fehlt; aber sie sind für sich nicht besonders organisiert, und ihre Rechte werden vertreten durch die Aktivbürger, die Landstände, als deren Schutzgenossen sie somit erscheinen; die Landstände bilden die Landesgemeinde. In diesem Sinne erklären

¹ Mit das interessanteste Beispiel dafür bietet Hessen. Eine Besteuerung des ganzen Landes war nur mit Zustimmung beider Kurien (Ritterschaft und Städte) möglich. In seiner Gesamtheit vertrat der Landtag also das ganze Land; zunächst aber vertrat die Ritterschaft dabei sich und ihre Hinterzassen, während die Städteboten dabei nicht nur das städtische Element repräsentierten, sondern auch die landesherrlichen Ämter (für die das Steuerbewilligungsrecht eben den Städten zustand), ja sogar unter einer bestimmten Voraussetzung die geistlichen Güter (Siebeck, S. 124 f. u. 181 f.) In Lüneburg bestimmen die Stände 1527, daß der Landesherr während der von ihnen damals bewilligten Schätzung seine Hinterzassen mit keiner anderen Steuer belegen dürfe, — ein Beschluß, der durchgeführt und wiederholt wurde. Ähnlich war die Entwicklung in Schleswig-Holstein. Im großen Privileg Christians I. von 1460 war noch betreffend die Steuerverhältnisse bestimmt worden: „Wir, unsere erben und nachkommen sollen und wollen auch keine schätzung oder bede legen auf die einwohner dieser lande, sammt und sonders, ausgenommen unsere eigenen bonden und lanfen, die unverfekt und unverständet sind, ohne freundliche einwilligung und zulassung, einträchtige zustimmung aller rätze und mannschaft dieser lande, geistlicher und weltlicher.“ Ursprünglich waren also die Bauern des landesherrlichen Domaniums von den landständischen Bewilligungen nicht betroffen; das waren sie jedoch seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, ohne daß sie auf dem Landtage etwa eine eigene Vertretung erhielten. Denn die anwesenden Amtmänner waren als eine solche nicht anzusehen; sie waren vielmehr lebendig als Mitglieder der ritterschaftlichen Kurie zugegen. Man sieht jedenfalls, wie die Vertretungskompetenz die Tendenz aufweist, wirklich das ganze Land zu umfassen, die Gesamtheit der Untertanen sich anzugliedern. Über Braunschweig vgl. Koken, S. 33, Anm. 3, 4 und 5.

die ostpreussischen Landstände, daß ‚Land‘ und Regierung miteinander durch einen Vertrag verbunden seien, indem sie dabei unter dem ‚Land‘ eben sich selbst mit allen seinen, durch sie vertretenen Einwohnern verstehen¹. Zur Kennzeichnung des Verhältnisses zwischen dem Landtage und der Gesamtheit der Einwohner habe ich auf die Analogie aufmerksam gemacht², die das Privatrecht in der Vertretung des Mündels durch den Vormund bietet: „sie werden politisch und rechtlich nach der Analogie Unmündiger behandelt.“ Schiefer selbst stellt dafür einige hübsche Belege zusammen, so wenn von den Ständen in Kleve gesagt wird, sie seien „gestellt, dem Lande, dessen Privilegien, den armen Untertanen, Wittiben und Waisen mit vorzustehen“, wenn sich die Stände selbst als tutores patriae, als Landstände und Vormünder . . . der von Gott anvertrauten Armen bezeichnen. Auf dasselbe läuft der Schlußpassus des großen Privilegs Christians I. von Dänemark für Schleswig-Holstein von 1460 hinaus:

„Wir geloben ferner für uns, unsere erben und nachkommen alle diese vorgenannten artikel und stücke und einen jeden für sich den ehrwürdigen und würdigen herrn prälaten, ritterschaft, mannschaft und gemeinen einwohnern des Herzogthums Schleswig und der lande Holstein und Stormarn, und zu treuer Hand der vorbenannten rätthen³ desselben landes, stet und fest unverbrochen zu

¹ Schiefer, S. 270.

² „Alte und neue Landesvertretung“, S. 110.

³ Die „Räte“ fungieren dabei als ein ständischer Ausschuß und Vertrauenskörper. Ihre Genehmigung ist für eine Reihe von Handlungen des Herrschers erforderlich, zum Beispiel Übereignung von Gütern an seine Gemahlin, Bestallung des Drostens in Schleswig, des Marschalls in Holstein und Stormarn. Krieg will der König nur beginnen „na rade und vulborde und willen der menen reden better lande“; Steuern will er den Einwohnern (mit Ausnahme seiner eigenen Bonden und Lansten) nicht auferlegen, „sonder frudlite willen und tolaten endrachtliken vulbord aller reden und manschopp better Lande gestit und werlit“. (So nach dem großen Privileg vom 5. März 1460, Jensen-Hegewisch, S. 42 ff.). Daß die „gemeinen Räte“ einen ständischen Charakter tragen, erhellt aus dem ergänzenden Privileg vom 4. April 1460 (ebd. S. 59), worin der König erklärt, Krieg nicht ohne „rad und vulbord unser reden und gemener manschopp“ der beiden Herzogtümer führen zu wollen. Interessant ist es übrigens, daß beide Privilegien von 1460 auch „den gemeinen Einwohnern“ beider Lande erteilt sind, und daß im ersten sogar geradezu gesagt wird: „alle wy nu van vreißen willen geforen sind to dessen landen van den inwonern“, während doch die Wahl durch die Stände vorgenommen worden war. Deutlicher konnte der Vertretungscharakter der Landstände für die Gesamtheit der Untertanen nicht zum Ausdruck gebracht werden.

halten, ohne arg, und haben deshalb unser kgl. sekret unten an diesen brief zu hängen befohlen.“

Als die Mitherrschaft der Landstände in der zentralen Instanz des territorialen Staatslebens längst gebrochen war, als es sich nach den Freiheitskriegen darum handelte, die dabei gegebenen Verheißungen einer verfassungsmäßigen Beschränkung der monarchischen Gewalten in den einzelnen Staaten des Deutschen Bundes zu verwirklichen, da hat man an dem Repräsentantencharakter der alten Landstände so wenig gezweifelt, daß man von der Notwendigkeit sprach, die „alte Landesrepräsentation“ wiederherzustellen, daß die ersten konstitutionellen Bestrebungen bewußt an die alten Landtage und die Reste der altständischen Verfassungen, die noch bestanden, anknüpften, um sie zu erhalten, neu zu beleben und zeitgemäß fortzubilden. Und es gibt Staaten, wo die Kontinuität zwischen alter und neuer Landesvertretung offen zutage liegt, wo sich die heutigen Kammern direkt als die institutionelle Fortsetzung des ständischen Landtags darstellten wo sich die alte Landesvertretung ausgewachsen hat zur modernen Volksvertretung.

G r u n d

Zum dualistischen Charakter des Ständestaates

Wie große Verschiedenheiten und Abweichungen die dualistische Ausprägung des ständischen Staatsrechtes in den einzelnen Territorien aufweist, habe ich (Alte und neue Landesvertretung, S. 114 ff.) eingehend erörtert. Ich füge hier noch eine kurze Zusammenstellung von Ergebnissen der neueren Forschung in dieser Richtung bei, die sich in den Gang der vorstehenden Untersuchung nicht gut eingliedern ließen. Es kommen dabei außer dem Selbstversammlungsrecht und dem Widerstandsrecht vornehmlich die Gebiete der Gesetzgebung und der Finanzverwaltung in Betracht.

In Braunschweig hat sich das ständische „Selbstkonvokationsrecht“ trotz Belämpfung durch den Landesherrn formell wenigstens bis in das 19. Jahrhundert erhalten (Koken 16 f.), und in Lüneburg ist es noch bis zum Anfange des 18. Jahrhunderts ausgeübt worden; ebenso wurde hier das Widerstandsrecht 1471 und 1527 ausdrücklich anerkannt. Auch in Schleswig-Holstein finden wir bei der Huldbigung zugleich das Widerstandsrecht im Falle der Nichtbestätigung der Privilegien. Besonders stark variierten die Verhältnisse der Gesetzgebung. In der Mark Brandenburg hatten die Stände daran unter Joachim I. einen regen Anteil, doch nur beratender Natur; lediglich für Ausfuhrverbote belamen sie das Recht der Zustimmung (Schotte 32 f., 35). Im wesentlichen

erhielt sich dieser Zustand; bei faktisch einflussreicher Mitwirkung bei der Gesetzgebung hatten die Stände doch unter Johann Georg noch keinen staatsrechtlich garantierten Anteil daran; zwar hatten sie die Steuerbewilligung, doch stand die Steuergesetzgebung beim Kurfürsten (§ aß 305). Der weitgehenden Mitwirkung des Landesherrn beim Zustandekommen der Landtagsbeschlüsse in der Mark wurde schon gedacht: „Die Regel ist, daß die Ritterschaft auf der einen, die Städte auf der anderen Seite ein Votum zustande bringen und so ohne Verbindung, getrennt voneinander, zwei Beschlüsse als Antwort auf die Proposition dem Fürsten zugehen, so daß es dessen Aufgabe bleibt, zwischen den häufig sich widersprechenden Resolutionen der beiden Stände einen vermittelnden Ausgleich zu schaffen, bei dem zugleich sein eigener Standpunkt nach Möglichkeit gewahrt blieb“ (§ aß 311. Vgl. auch ebd. 54 und 80 f.) Der Landtagsprozeß trägt also hier seinem Zustandekommen zufolge den Charakter eines Vertrages zwischen Landesherrn und Landständen; ebenso ist es in Braunschweig (Koken 20 f.), und auch in Lüneburg bildet sich dieser Zustand heraus. Bis 1548 wurde hier der Rezeß vom Landesherrn allein unterzeichnet, im Anschlusse an Steuerreverse, Privilegienversicherungen usw.; er heißt „bref“ oder „brieff“, und es wird darüber nur ein Exemplar ausgefertigt, das den Ständen zugestellt wird. Später wird er vom Landesherrn und Vertretern der Stände unterzeichnet, und es werden zwei Exemplare ausgefertigt, von denen das eine der Landesherr, das andere die Landstände an sich nehmen; es kommt jetzt auch dafür (seit 1575) bezeichnenderweise der Name „Abreden“ oder „Vergleichungen“ auf. Im Jahre 1592 erklärt hier der Landesherr, er wolle „ohne derselben [sc. der Landstände] wissen und vollwort sonsten keine neue constitution oder ordnung machen oder publicirn lassen“; es wird den Ständen also hier beschließende Mitwirkung bei der gesamten Gesetzgebung ausdrücklich zugestanden, gewiß ein seltener Fall. Dagegen war in Hessen (abgesehen von der Steuergesetzgebung, und auch da nur in beschränktem Maße) von einer solchen im allgemeinen nicht die Rede (Siebeck 150 f.). Wie hier, so auch trägt der Rezeß in Schleswig-Holstein einen ausgesprochenen Vertragscharakter; für die Gesetzgebung hat der Landtag gleichfalls nur ein Recht der Mitberatung. Am weitesten, soweit sich bisher erkennen läßt, gehen die an die Steuerbewilligung anknüpfenden ständischen Gerechtigkeiten auf dem Gebiete des Finanzwesens in Schlesien; hier beschließt nicht nur der Generallandtag, sondern auch der Landtag von Schweidnitz-Jauer eigene Landesanlagen (Croon 129). Die dualistische Rassenrennung freilich findet sich zumeist überall, in scharfer Form in Brandenburg, in gemäßigter, mit Kontrolle der ständischen Administration durch landesherrliche Organe in Hessen (Siebeck 138 ff.). In Schleswig-Holstein war die ganze Steuerverwaltung ständisch; es gab hier den ständischen „Land- oder Liegekasten“; von Zeit zu Zeit legte die Verwaltung dieser Kasse Rechnung vor einem eigens dazu eingesetzten Ausschusse, der aus landesherrlichen Räten und vier bis acht Ständemitgliedern bestand, — also hatte doch auch hier der Landesherr eine gewisse Kontrolle über die ständische Administration. Ganz eigenartig waren die Verhältnisse in Lüneburg. Hier war die alte Bede zum

Ende des Mittelalters verschwunden, von den Verpflichteten abgelöst, von den Städten durch eine feste jährliche Abgabe ersetzt. Die landständischen Bewilligungen, die jetzt einsetzten, galten, wie in Schlesien, als ein reines Geschenk; sie kamen zustande lediglich durch den Beschluß der Stände; die Annahme durch den Landesherrn spielte dabei keine Rolle. Das geht schon aus der Bewilligungsformel hervor, die mitunter den Zusatz enthält, daß die Stände die Steuer „bewilligen und auflegen“. Diese wird also dem Lande nicht schließlich durch den Landesherrn auferlegt, sondern direkt von den Ständen; von diesen, nicht von jenem, geht an das Land der Befehl zur Steuerzahlung aus. Dagegen verzichteten die Stände hier auf die Kaffentrennung. 1541 trat der Landesherr an sie mit der Bitte heran, sie möchten „die verwaltung der umschlege und schulden auch von s. f. gn. nemen und durch ihre verordneten bestellen“. Sie hatten jedoch dazu keine Lust, sondern baten ihn, es beim alten bewenden zu lassen. Die Einziehung und Administration der Steuer wurde hier ganz und gar Sache des Landesherrn und seiner Beamten; die Stände strebten hier überhaupt nicht darnach, einen Anteil daran oder die Kontrolle über die Steuerverwaltung zu bekommen; sie ließen die einschlägigen Ämter in der landesherrlichen Machtsphäre und trachteten nur danach, daß die gut dotierten Stellen mit Männern aus ihrem eigenen Kreise besetzt wurden. Auch in Braunschweig galt die Steuer als ein „Geschenk“, für das der Fürst seinen „Dank“ aussprach; es bildete sich hier zwar eine besondere ständische Steuerverwaltung aus; doch hatten die Stände weder hier noch auf dem Gebiete der Steuergesetzgebung völlige Autonomie.

Zum Schluß sei hier noch bemerkt, daß ähnlich wie in den Niederlanden (Alte und neue Landesvertretung, S. 111) in Schleswig-Holstein ein Anlauf zur Einführung der Periodizität gemacht worden ist. 1460 versprach Christian I., die Mannschaft Holsteins alle Jahre einmal in Bornhövede zu versammeln, wenn es nötig wäre, die Schleswigs in Urnehövede (bei Apenrade). Im Jahre 1524 wurde dieses Versprechen wiederholt, und zwar wurde für Holstein Kiel, für Schleswig Flensburg als Versammlungsort bestimmt. Gleichwohl wurde es nicht gehalten; es kommt im Jahrhundert nach 1460 auf durchschnittlich fünf Jahre nur je ein Landtag (Jensen-Hegewisch, a. a. D. 60 u 147).

Auf die wichtigen Fragen des Zusammenhanges der Landstände mit dem landesherrlichen Rate und der Entwicklung der ständischen Ausschüsse, worüber in neuester Zeit mannigfache Aufschlüsse erzielt worden sind, kann in diesem Zusammenhange nicht näher eingegangen werden.

Nachschrift. Neuerdings ist in der Grünhut'schen Zeitschrift für das Privat- und Öffentliche Recht der Gegenwart Bd. 41 ein neuer Artikel von F. Texner über das Ständisch-Monarchische Staatsrecht erschienen, der sich gegen meine Auffassung des dualistischen Ständestaates richtet; ich komme darauf noch zurück.

Die Rechtswissenschaft als Norm- oder als Kulturwissenschaft

Eine methodenkritische Untersuchung

Von Hans Kelsen - Wien

Inhaltsverzeichnis: Vorbemerkung: Sein und Sollen S. 95. Die Grundeinteilung der Wissenschaften S. 97. — I. Kiererts Begründung der Kulturwissenschaft: Natur und Kultur S. 98. Der Gegenstand der Kulturwissenschaft S. 99. Werten und auf Werte beziehen S. 108. Das individualisierende und das generalisierende Verfahren S. 119. — II. Die Stellung der Rechtswissenschaft im Kierertschen Wissenschaftssystem: Kantorowicz: Die dogmatische Jurisprudenz außerhalb dieses Systems S. 121. Lasz: Die Rechtswissenschaft als empirische Kulturwissenschaft S. 122. „Wert“ und „Bedeutung“ S. 127. Das Recht als Norm S. 130. Die Positivität des Rechts S. 132. Der formale Charakter des Sollens S. 135. Die Relativität des Rechtswerts S. 136. — III. Die Durchführung der Kierert-Lasz'schen Auffassung bei Kadbruch: Die Rechtswissenschaft ihrem Gegenstande nach empirische Kulturwissenschaft, ihrer Methode nach Normwissenschaft S. 139. Die Kultur als „Zwischenreich“ von Sollen und Sein S. 141. Norm und Imperativ S. 147. „Geltung“ und „Sinn“ des Rechts S. 149. Der „Sinn“ des Rechtsimperativs als Gegenstand der Rechtswissenschaft S. 150. Der „Sinn des Rechtsimperativs“ gleichbedeutend mit „das Recht als Norm“ S. 151. Verhältnis von Gegenstand und Methode S. 152.

Vorbemerkung

In Herbart's Allgemeiner Metaphysik findet sich der charakteristische Satz: „Dem unverkünstelten Verstande kann man es ohne weiters anmuthen, sich ursprünglich zu besinnen, daß er, wenn das Seyn und das Sollen gesucht wird, in zwey ganz verschiedene Richtungen hinauschaue¹.“

Mit großem Scharfsinn gründet Herbart, der den Gegensatz von Sein und Sollen prinzipieller und konsequenter noch als Kant erfasst hat, den fundamentalen Dualismus auf eine ursprüngliche Besinnung und konstituiert ihn erkenntnistheoretisch korrekt in der totalen Verschiedenheit der Blickrichtungen. Gerade in diesem Sinne muß der formal-logisch unlösbare Antagonismus von Sein und Sollen zur Grundlage eines Erkenntnisystems und sohin einer Grundeinteilung der Wissenschaften werden. Je nachdem das

¹ a. a. O. I, § 120.

Ziel der Betrachtung das Sein tatsächlichen Geschehens, das heißt die Realität, oder ein sittliches, rechtliches, ästhetisches oder sonstiges Sollen, das heißt also eine Idealität ist, scheiden sich die Bezirke unserer Erkenntnis in zwei von Grund aus verschiedene Gruppen, teilt sich die Welt — als das Ergebnis unserer Erkenntnis (nicht unseres Fühlens oder Wollens) — in zwei Reiche, die kein Weg miteinander verbindet. Sofern die Erkenntnis des Seins nach der Kausalität orientiert ist — Kausalität ist die Einheit, unter der die Gegebenheit hier zusammengefaßt wird, Sein ist kausal geordnetes Sein — und sofern die Erkenntnis des Sollens die Gegebenheit nach der Einheit einer Norm ordnet, an der Normalität orientiert ist, scheiden sich die Wissenschaften in Kausalwissenschaften auf der einen und Normwissenschaften oder normative Disziplinen auf der anderen Seite. Der Gegensatz von Sein und Sollen ist identisch mit dem Gegensatz von Wirklichkeit und Wert oder Natur und Zweck. Denn das kausal geordnete Sein ist eins mit demjenigen, was unter dem Begriffe der Wirklichkeit oder dem der Natur (im weitesten Sinne dieses Wortes) erfaßt wird. Ebenso sind „Wert“ und „Zweck“ nur Synonyma für den Begriff des Sollens und die Norm nur der Ausdruck für ein Sollen, einen Wert oder Zweck, wie das Kausal- oder Naturgesetz ein Ausdruck für das Sein oder die Wirklichkeit der Natur ist. Dabei müssen freilich die Begriffe Wert und Zweck in einem streng objektiven Sinne genommen und deutlich von jenen Tatbeständen geschieden werden, die unter der gleichen Bezeichnung einen realen Vorgang, ein psychisches Geschehen darstellen. Der rein formale Charakter der Begriffe Sein und Sollen sowie ihrer Synonyma kann nicht nachdrücklich genug betont werden. Es handelt sich tatsächlich nur um Erkenntnisformen, unter denen die Gegebenheit das eine Mal zur Wirklichkeit, das andere Mal zum Wert wird. Und sofern er die Methode, d. h. der Weg der Erkenntnis ist, durch den der Gegenstand bestimmt wird, beruht der Gegensatz von Kausal- und Normwissenschaften ebenso auf einem Unterschied der Erkenntnisrichtung wie des Erkenntnisobjektes. Denn man kann die Wirklichkeit und den Wert ebenso als Objekt der Erkenntnis wie als ihre Form oder Richtung bezeichnen.

Da es sich um einen Gegensatz innerhalb der Wissenschaften handelt, Wissenschaft aber nur systematische Einheit von Erkenntnissen bedeutet, darf man das Wesen einer normativen Wissenschaft, als welche die Ethik, die Grammatik, die Rechtslehre usw. aufgefaßt werden sollen, nicht darin erblicken, daß sie Normen, daß

sie ein Sollen schaffen, das heißt autoritär statuieren, sondern darin, daß sie Normen erkennen und begreifen, indem sie sie nach einem einheitlichen Gesichtspunkt ordnen. Es wäre ein Fehler, die normative, d. h. normerkennende Wissenschaft mit der normsetzenden Autorität zu identifizieren, deren spezifische Funktion im Wollen, nicht aber wie bei der Wissenschaft im Erkennen und Begreifen liegt. Nicht die als „Ethik“ bezeichnete Wissenschaft statuiert die sittlichen Gebote, sondern das Gewissen, die Gottheit oder sonst eine Autorität; die Ethik hat diese Normen nur aufzusuchen und zu ordnen. Ebenso wie nicht die theoretische Disziplin der Grammatik, sondern der Sprachgebrauch die Regeln richtiger Sprache setzt, die von der Grammatik nur systematisch bearbeitet werden. Und sofern man unter Politik die Kunst eines richtigen und zweckmäßigen Wollens (und Handelns) versteht, also ein Wollenkönnen, ist Wissenschaft auch von Politik zu scheiden, die freilich als solche Gegenstand einer Wissenschaft sein muß.

Darum ist es unzulässig, eine Einteilung der Wissenschaften auf den Gegensatz von Erkennen und Wollen zu gründen. Wissenschaft ist nie Wollenschaft. Auch eine Wissenschaft von den Wollungen resp. deren „Gesetzen“, den „Normen“, wie Ethik und Rechtslehre, ist nur eine Summe von Erkenntnissen (wobei Wollungen keineswegs das einzige oder spezifische Substrat der Norm sind; gesollt kann auch etwas anderes sein als ein Wollen; jeder beliebige Inhalt kann in dieser Form vorgestellt werden). Ebenso wenig kann das Verhältnis von Intellektualität und Aktualität zu einem Differenzierungskriterium innerhalb der Wissenschaften führen, wie dies gelegentlich versucht wurde. Wissenschaft ist stets nur Intellektualität.

Ob die systematische Erkenntnis von Normen, wie die Ethik, die Rechtslehre usw., noch als „Wissenschaft“ zu bezeichnen ist, oder ob dieses Wort nur auf die Kausalwissenschaften beschränkt werden soll, ist eine terminologische Frage ohne tiefere Bedeutung. Grundet man den Begriff der Wissenschaft aber auf den der Gesetzmäßigkeit, dann muß man sich bewußt bleiben, daß „Gesetz“ im Sinne von Kausal- (Natur-) Gesetz etwas wesentlich anderes bedeutet als Gesetz im Sinne von Norm. Gesetzmäßigkeit ist entweder Kausalität oder Normalität. Die Gemeinsamkeit besteht tatsächlich nur im Worte, das den fundamental-logischen Gegensatz nur zu verschleiern, nicht aber zu überbrücken vermag.

I.

Der oben entwickelte Gegensatz von kausalen und normativen Disziplinen ist wohl zu sondern von der Einteilung in Natur- und Kulturwissenschaften, die hier mit Rücksicht darauf untersucht wird, daß neuestens der Versuch gemacht wurde, die Rechtswissenschaft nach Gegenstand und Methode als Kulturwissenschaft zu begründen.

Bekanntlich hat es Rickert¹ unternommen, den Gegensatz von Natur und Kultur scharf herauszuarbeiten, um ihn zur Grundlage eines neuen Wissenschaftssystems zu machen. Doch soll die Einteilung in Natur- und Kulturwissenschaften lediglich die erklärenden Seinswissenschaften erfassen. Trotz der Verschiedenheit des Objektes wie der Methode, nach der sich Kultur- und Naturwissenschaft differenzieren, stehen dennoch beide auf gemeinschaftlicher Basis: der kausalen Erklärung der Wirklichkeit. Es handelt sich dabei in einer gewissen Richtung um einen „Hauptgegensatz“ der „empirischen Wissenschaften“², der an die Stelle der üblichen Einteilung in Natur- und Geisteswissenschaften treten soll.

Sofern man als den Gegenstand der empirischen Wissenschaften die „Natur“ in jenem weitesten Sinne des Rantschen Naturbegriffes versteht, in dem Natur und Wirklichkeit zusammenfallen, scheint der Versuch, der „Natur“ innerhalb der Wirklichkeit einen anderen Begriff entgegenzusetzen, der als „Kultur“ zwar Wirklichkeit, aber nicht Natur bedeutet, auf Schwierigkeiten zu stoßen; zumal Rickert anerkennt, daß „es nur eine Wirklichkeit gibt“³, und daß mit dem Gegensatz „nicht zwei verschiedene Realitäten, sondern nur dieselbe Wirklichkeit unter zwei verschiedenen Gesichtspunkten gemeint ist“⁴. Ergibt sich doch die „Wirklichkeit an sich“ schon als Resultat einer bestimmten (der empirischen) Betrachtungsweise nur unter einem gewissen „Gesichtspunkte“ und es bleibt fraglich, wie es möglich sein soll, diesen Gesichtspunkt aufzugeben, ohne dabei die Realität aus dem Auge zu verlieren.

Das Wesen der Kulturwissenschaft im Gegensatz zur Naturwissenschaft ist in erster Linie bestimmt durch ihren Gegenstand: die

¹ Grenzen der naturwissenschaftlichen Begriffsbildung, 3. Auflage 1915; Kulturwissenschaft und Naturwissenschaft, 3. Auflage 1915.

² Kulturwissenschaft S. 63.

³ a. a. D. S. 15.

⁴ a. a. D. S. 60. Hier hat R. speziell den Gegensatz von Natur- und Geschichtswissenschaft im Auge.

Kultur. Da die Kulturwissenschaften empirische Seinsdisziplinen sind, kann „Kultur“ nur ein Stück Realität, eine irgendwie qualifizierte Wirklichkeit sein. Dabei muß natürlich jene Qualifikation, durch welche sich die als „Kultur“ bezeichnete Realität von der „Natur“ differenziert, durch ein Moment geschehen, das nicht außerhalb der Wirklichkeit liegt. Eine Erinnerung, die scheinbar selbstverständlich, mit Rücksicht auf die Rickertsche Entwicklung des Kulturbegriffes aber nicht überflüssig ist.

Es wird nun vor allem darauf ankommen, den Begriff der Kultur, der den Kernpunkt der Rickertschen Wissenschaftstheorie bildet, klarzustellen und insbesondere sein Verhältnis zu den Kategorien des Seins und Sollens, der Wirklichkeit und des Wertes zu bestimmen.

Da Rickert die Kulturwissenschaften von vornherein als empirische Seinsdisziplinen etabliert, muß „Kultur“ — wie schon bemerkt — eine irgendwie differenzierte Realität sein. Durchaus in der Richtung dieser Erwägung liegt, daß Rickert als „Kultur“ „aus der Gesamtwirklichkeit einer Anzahl von Dingen und Vorgängen heraushebt, die für uns eine besondere Bedeutung oder Wichtigkeit besitzen, und in denen wir daher noch etwas anderes sehen als bloße Natur“¹. Ein Stück „Gesamtwirklichkeit“ also ist Kultur, ein reiner Seinsbegriff. Dabei soll schon jetzt betont werden, daß es methodologisch durchaus zulässig ist, den Gegenstand wissenschaftlicher Betrachtung abzugrenzen nach einem besonderen Interesse, einer gewissen „Bedeutung“ oder „Wichtigkeit“ für den Betrachter (natürlich nur als Mitglied der Gesellschaft, das heißt in der Voraussetzung, daß diese „Bedeutung“ auch für die meisten anderen Zeitgenossen zutrifft, also: allgemein ist). Solche Abgrenzung hat für die Methode der wissenschaftlichen Betrachtung des Objektes keine wesentliche Relevanz. Eine Chemie der menschlichen Nahrungsmittel ist in demselben Sinne (das heißt mit derselben Methode) Chemie wie eine Chemie der anorganischen Substanzen, wenn auch die Abgrenzung des Objektes im ersten, nicht aber im zweiten Falle nach deren besonderen Bedeutung für uns (das heißt die Menschen als Genossen des Betrachters) erfolgte.

Allein es ist nicht sicher, ob dieses Beispiel ganz im Sinne Rickerts gewählt ist. Denn eine Chemie der Nahrungsmittel wäre ebenso Naturwissenschaft wie eine Chemie der anorganischen Sub-

¹ a. a. D. S. 15.

stanzen; und genau genommen ist jeder besondere Gegenstand einer engeren (Spezial-)Wissenschaft durch die besondere „Bedeutung“ abgegrenzt, die er für uns hat, und wäre es nur ein Interesse der Neugierde, ein Wissenstrieb, der sich gerade diesem noch unerforschten Gegenstande zuwendet. Ohne solche „Bedeutung“ gäbe es überhaupt keinen Gegenstand wissenschaftlicher Betrachtung, und diese „Bedeutung“ wäre daher nicht geeignet, die spezifische Differenz des Kulturobjektes — als eines besonderen Gegenstandes einer eigenartigen Wissenschaft — zu bilden. Daß aber Rickert unter „Bedeutung“ tatsächlich dasselbe versteht wie unter „Wichtigkeit“, „Interessantheit“, darf deshalb angenommen werden, weil er diese Worte als Synonyma häufig verwendet. So zum Beispiel a. a. O. S. 94, wo er als das Wesen der Geschichte (als der spezifischen Kulturwissenschaft) behauptet, sie habe nur darzustellen, was „wichtig“, „bedeutsam“ und „interessant“ ist, es werde jeder Historiker „als Vorwurf gegen seine Wissenschaftlichkeit empfinden, wenn man ihm sagt, daß er das Wesentliche nicht vom Unwesentlichen unterscheiden könne“. Allein dieser Vorwurf kann auch den Naturwissenschaftler treffen, wenn er „Unwesentliches“ darstellt. Auch für ihn ist doch nicht alles wesentlich. Auch er hat eine Auswahl zu treffen, wenn auch vielleicht nach anderen Gesichtspunkten als der Historiker, weil hier eben ein anderes „Interesse“ des Forschers gegeben ist.

Versucht man näher zu präzisieren, welcher Art jener Akt ist, durch welchen ein Objekt — seiner besonderen Bedeutung, Wichtigkeit oder Interessantheit wegen — zum Gegenstand einer Wissenschaft gemacht wird, so muß man ihn als „Wertung“ charakterisieren; Wertung, sei es im subjektiven oder objektiven Sinne. Ohne hier schon auf die sehr wichtige Unterscheidung einzugehen, sei bemerkt, daß es gleichgültig ist, ob das Objekt wissenschaftlicher Erkenntnis sich bestimmt nach dem subjektiven Werte, das heißt dem Interesse, der Bedeutung und Wichtigkeit, die es für den speziellen Forscher tatsächlich hat, oder nach dem objektiven Werte, den der Forscher als allgemeingültig voraussetzt. Denn dieser Akt der Wertung, auf welchem die Objektwahl beruht, nach dem sich das Objekt wissenschaftlicher Erkenntnis abgrenzt, ist vorwissenschaftlicher Natur, ist eine notwendige Voraussetzung jeder Wissenschaft, die auf die Methode, das Wesen der Wissenschaft keinen Einfluß hat. Die „Wichtigkeit“, welche eine Kenntnis der Gestirne etwa im Hinblick auf die Orientierung zur See, somit letzten Endes im Hinblick auf die technische Kultur hat, und die zweifellos auch zur Wahl

dieses Objektes wissenschaftlicher Erkenntnis geführt hat, ist ohne Wirkung auf die Methode der Astronomie als eines Zweiges der Naturwissenschaft. Sind aber die Gestirne für uns deshalb mehr als „bloße Natur“?

In diesem Sinne verstanden, ist die „Bedeutung“ oder „Wichtigkeit“, die ein Ding für uns hat, eine vorwissenschaftliche Voraussetzung (gewissermaßen in demjenigen oder für denjenigen, der die Wissenschaft betreibt). Allein es muß zweifelhaft erscheinen, ob Adert durchwegs in diesem Sinne jene „Bedeutung“ oder „Wichtigkeit“ verstanden haben will, durch die gewisse Objekte aus bloßer Natur zur Kultur werden. Denn schon einige Seiten nach der oben wiedergegebenen Begriffsbestimmung versucht er dem Wesen der „Kultur“, dem Sprachgebrauche folgend, diesermäßen näherzukommen: „Naturprodukte sind es, die frei aus der Erde wachsen, Kulturprodukte bringt das Feld hervor, wenn der Mensch geädert und gesät hat. Hiernach ist Natur der Inbegriff des von selbst Entstandenen, Geborenen und seinem eigenen Wachstum Überlassenen. Ihr steht die Kultur als das von einem nach gewerteten Zwecken handelnden Menschen entweder direkt Hervorgebrachte oder, wenn es schon vorhanden ist, so doch wenigstens um der daran haftenden Werte willen absichtlich Gepflegte gegenüber¹.“ Auch nach dieser Charakterisierung liegt das Wesen des als „Kultur“ bezeichneten Objektes in einer gewissen „Bedeutung“, „Wichtigkeit“ oder (wie hier zum erstenmal gesagt wird) in einem gewissen Werte dieses Objektes für die Menschen. Allein hier ist es nicht ein Urteil über die „Bedeutung“, die „Wichtigkeit“ oder den „Wert“ des Objektes, das den Gegenstand der Wissenschaft konstituiert und so als vorwissenschaftliche Voraussetzung des Betrachters fungiert. Es ist nicht eine vorwissenschaftliche Selektion, eine Scheidung zwischen Wesentlichem und Unwesentlichem in demjenigen, der die wissenschaftliche Erkenntnis vollzieht, wodurch das Objekt der Kulturwissenschaft bestimmt wird. Vielmehr sind es die wertenden, die Dinge nach Wichtigkeit und Bedeutung einschätzenden Menschen selbst, bzw. die Objekte ihrer Zweckstrebungen, die als „Kultur“ der „Natur“ gegenübergestellt werden. Die „Bedeutung“ oder der „Wert“ bietet in diesem Zusammenhange keine Scheidung des Wesentlichen vom Unwesentlichen, denn unter all dem, was der Mensch selbst hervorbringt oder um der daran haftenden Werte willen pflegt,

¹ a. a. D. S. 19/20.

ist selbst wieder zwischen Wesentlichem und Unwesentlichem, Bedeutendem und Unbedeutendem zu scheiden. Ansonst müßte der Historiker alle Zielstrebungen der Menschen ohne Unterschied zum Gegenstand seiner Darstellung machen. Denn alles menschliche Handeln ist entweder ein Hervorbringen oder Pflegen von (geistigen oder körperlichen) Gütern. In diesem Sinne wäre Kultur der Inbegriff der menschlichen Güter. Das scheint auch Ridert zu meinen, wenn er sagt, „daß in allen Kulturvorgängen irgendein vom Menschen anerkannter Wert verkörpert ist, um dessentwillen sie entweder hervorgebracht oder, wenn sie schon entstanden sind, gepflegt werden.“ „An Kulturobjekten haften also Werte, und wir wollen sie deshalb Güter nennen¹.“

Der hier von Ridert eingeführte Begriff des „Gutes“ ist in der Nationalökonomie allgemein im Gebrauch, und es kann keinem Zweifel unterliegen, daß er eine ganz besondere Art von Wirklichkeit darstellt, die von den engeren Naturwissenschaften nicht zum Gegenstand der Betrachtung gemacht wird. Dabei könnte nur insofern eine schärfere Formulierung in Frage gezogen werden, als der Begriff des Gutes als einer Sache, an der menschliche Werte „haften“ oder in der menschliche Werte „verkörpert“ sind, an einer gewissen Unklarheit leidet. Die spezifischen Objekte einer von den engeren Naturwissenschaften verschiedenen Disziplin sind nicht eigentlich diese Sachen, d. h. körperlichen Gegenstände, welche von den Menschen, weil sie ihrer Bedürfnisbefriedigung dienen, hervorgebracht oder gepflegt werden, sondern eben jene Zweckverfolgungen, Zielstrebungen, Wertschätzungen der Menschen, durch welche die Sachen zu Gütern werden. Der Inbegriff dieser Vorgänge könnte sehr wohl als Inhalt der „Kultur“ einer bloßen „Natur“ entgegengesetzt werden, und die auf diesem Gegensatz aufgebaute Einteilung der empirischen Wissenschaften hätte möglicherweise die Tendenz, der Naturwissenschaft die Sozialwissenschaft gegenüberzustellen. Faßt man speziell die nach Ridert typische Kulturwissenschaft, die Geschichte, ins Auge, dann wird sinnfällig, daß nur menschliches Verhalten, psychische und physische Funktionen der gesellschaftlich lebenden Individuen, nicht aber irgendwelche Sachen oder Gegenstände Objekt der Kulturwissenschaft sind. Diese letzteren kommen hier überhaupt nur insofern in Betracht, als sie den Inhalt menschlicher Zweckvorstellungen bilden. Der Begriff des „Gutes“ bezeichnet eine seelische Wirklichkeit:

¹ a. a. D. S. 20.

den Inhalt oder das Ziel eines menschlichen Wollens, Zielstrebens, Wertschätzens. Geld oder Ware sind für die ökonomische Theorie nicht in ihrer Körperlichkeit „Güter“ — als solche sind sie Objekte der Naturwissenschaften —, sondern als Inhalt menschlichen Wollens und Zwecksetzens. Nicht mit irgendeiner Königskrone hat sich die Geschichte zu befassen, sondern mit den Kämpfen um dieses Gut, d. h. mit den Zielstrebungen und Wertschätzungen der Menschen und den aus diesen feelischen Vorgängen entspringenden Handlungen, die auf den Besitz einer Machtstellung gerichtet sind, die durch eine Königskrone symbolisiert wird. Und einen integrierenden Bestandteil der Kulturgeschichte bildet nicht die Geschichte der Gemälde, sondern eine Geschichte der Malerei; Objekt dieser Kulturwissenschaft sind nicht Sachen, sondern Handlungen. Auf diese Weise muß der Begriff des Gutes als einer Sache, an der menschlicher Wert „haftet“, oder in der menschlicher Wert „verkörpert“ ist, aufgelöst werden in den reinen Naturbegriff der Sache und in den Kulturvorgang der menschlichen Wertung, durch den eine Sache zum Gut wird. Ja es gibt „Kulturgüter“, bei denen jede Beziehung zu einer „Sache“ als dem Objekt gewisser Wertschätzungen fehlt. Das Recht, die Moral, der Staat, die Religion, das sind — sofern man damit nicht gewisse Normsysteme, sondern soziale Realitäten bezeichnet — komplexe menschlicher Wertschätzungen, Tendenzen, Zweckvorstellungen und Handlungen, die keine wesentliche Beziehung auf körperliche Sachen aufweisen.

Während Ricert in seiner ersten Charakterisierung des Kulturbegriffes von „Wichtigkeit und Bedeutung“ gesprochen hat, führt er hier den vieldeutigen Terminus des „Wertes“ ein. Unter Kultur will er Dinge oder Vorgänge verstanden wissen, an denen Werte haften. Hält man sich an jenen Sinn, der sich aus dem von Ricert angezogenen Gegensatz zwischen Natur als dem von selbst Entstandenen, und Kultur als dem von zielstrebigen, wertschätzenden Menschen Erzeugten ergibt, dann möchte es scheinen, daß der Begriff des Wertes hier in einem subjektiven Sinne zu verstehen ist, und zwar als psychische Wirklichkeit des Wertens und als physische Realität des Wertverwirklichens der Menschen. Der Begriff des Wertes kommt hier nicht in jener spezifischen Bedeutung in Betracht, in welcher er in einen Gegensatz zum Begriff der Wirklichkeit tritt. Der Wert, oder richtiger der Vorgang des Wertens, erscheint vielmehr selbst als ein Stück der Wirklichkeit; und nur insofern Werte in diesem Sinne als Wirklichkeiten in Betracht kommen, können

sie mit anderen Wirklichkeiten eine spezifische Verbindung eingehen, können Werte an Dingen oder Vorgängen „haften“, in solchen „verkörpert“ sein, kann man mit Ridert von „wertvollen Wirklichkeiten“¹ sprechen. Faßt man den Begriff des Wertes dagegen in einem objektiven Sinne, d. h. als ein Sollen im Gegensatz zum Sein der Wirklichkeit, dann ist jene Synthese von Wert und Wirklichkeit, die im Begriffe des Gutes vollzogen wird, logisch unmöglich.

Dennoch will Ridert den „Wert“, „der Wirklichkeiten zu Kultur-
gütern macht und sie dadurch aus der Natur heraushebt“², gerade in jenem objektiven Sinne verstanden wissen. Von der Art dieses Wertes sagt er ausdrücklich: „Von Werten kann man nicht sagen, daß sie sind oder nicht sind, sondern nur, daß sie gelten oder nicht gelten“³. Und an anderer Stelle: „Werte sind keine Wirklichkeiten, weder physische noch psychische. Ihr Wesen besteht in ihrer Geltung, nicht in ihrer Tatsächlichkeit“⁴. Allein wie kann ein Wert in diesem Sinne, also etwas, was in keiner Weise wirklich oder seiend ist, an einem Wirklichen oder Seienden „haften“ oder gar in einem Seienden „verkörpert“ sein? Wie kann die Wirklichkeit eines Wertes voll sein, der keine Wirklichkeit ist; wie kann Seiendes und Geltendes (das ist Sollendes) zu einem einheitlichen Begriffe verbunden sein, wenn sich die Kategorien des Seins und Geltens (Sollens), der Wirklichkeit und des Wertes gegenseitig ausschließen? Das Sollen, mit dem der Wert als Geltung identisch ist, kann in keiner Weise an das Sein der Wirklichkeit herangebracht werden. Realität und Idealität können sich niemals in einem Begriffe verbinden oder von demselben Standpunkt einer Wissenschaft aus erfaßt werden, da sich die Realität nur unter einem wesentlich anderen Gesichtspunkt der Betrachtung ergibt als die Idealität, da ein Inhalt nur entweder in der Erkenntnisform des Seins oder in der des Sollens, in dem ersten Falle als Wirklichkeit, im zweiten als Wert sich darstellt. Auf dem Wege ganz verschiedener Erkenntnisrichtungen wird das Gegebene zur Wirklichkeit oder zum Werte.

Dennoch vollzieht Ridert diese Synthese. Wäre es nicht gerade einer der bedeutendsten Logiker, wäre man geneigt, diesen Synkretismus der Methoden darauf zurückzuführen, daß der psy-

¹ a. a. D. S. 20.

² a. a. D. S. 20.

³ a. a. D. S. 20.

⁴ a. a. D. S. 96.

chische Akt des (subjektiven) Wertens — also einer psychischen Realität des Seins — mit dem Werte im Sinne objektiver Sollgeltung — einem Sollen — verwechselt wurde. Allein gerade Ridert hebt diesen Unterschied scharf hervor! „Man sollte vielmehr das geistige Sein oder die psychischen Akte der Wertung von den Werten selbst und ihrer Geltung ebenso scharf begrifflich trennen, wie man die Güter von den an ihnen haftenden Werten trennen muß. . . . Nur als Wertung ist es (das psychische Sein) mit der Kultur verknüpft, und auch als Wertung fällt es nicht mit dem Werte zusammen, der aus einer Wirklichkeit ein Kulturgut macht¹.“ Ridert stellt hier fest, daß die Vermengung des psychischen Aktes der Wertung mit gültigem Werte ein logischer Fehler sei und fordert ihre begriffliche Trennung; er verlangt aber auch, daß man ebenso scharf begrifflich „die Güter von den an ihnen haftenden Werten trennen muß“. Früher sprach er davon, daß die Werte an den Wirklichkeiten (nicht an den Gütern!) haften, die Wirklichkeit erst zum Gute machen. Das ist nicht unwesentlich! Denn wenn man die „Güter“ von den an ihnen haftenden „Werten“ begrifflich trennt, hören sie auf, „Güter“ oder „Kultur“ zu sein; gerade durch die von ihm abgelehnte begriffliche Synthese von Wirklichkeit und (daran „haftendem“) Wert hat doch Ridert den Begriff des Gutes und sohin seinen ganzen Begriff der Kultur geschaffen. Wie kann er zugleich die Werte an den Wirklichkeiten (oder Gütern) haften lassen und doch logisch von ihnen trennen wollen, wo diese Haftung nur eine logische Verbindung bedeutet, die Verbindung zweier Elemente zu einem Begriffe, nämlich dem der „Güter“ oder der „Kultur“? Und zumindest eine Unklarheit ist es, wenn Ridert im selben Sage sagt, das Psychische sei nur als Wertung mit der Kultur „verknüpft“ (er spricht gelegentlich davon, daß die Wirklichkeit durch „Verknüpfung mit Werten“ zur Kultur werde), und daß es doch nur der Wert sei, der eine Wirklichkeit zum Kulturgut mache.

Das ist das Unbefriedigende des Ridertschen Kulturbegriffes, daß er bald die in der Geschichte auftretenden, nach Zeit und Ort wechselnden Wertungen der Menschen, ihre Zielstreben und Zweckverfolgungen zum Inhalt zu haben, Kulturwissenschaft somit eine Darstellung der menschlichen Wertstreben zu sein scheint, bald aber das Objekt der Kulturwissenschaft durch die spezifische Relation

¹ a. a. D. S. 26/27.

auf einen gültigen Wert gewonnen werden soll, der nur in der Voraussetzung des wissenschaftlichen Betrachters steht. Faßt man den Begriff der Kultur ins Auge, so wie ihn Ridert ursprünglich formulierte: das von den Menschen (um ihrer Bedürfnisse willen) künstlich Geschaffene und Gepflegte, so scheint gar kein Zweifel möglich, daß Kulturwissenschaft Wertklärung im Sinne von Erklärung menschlicher Wertschätzungen sein muß. Kultur als Inbegriff gewisser allgemein verbreiteter Wertungen, die zu verschiedenen Zeiten verschiedenen Inhalt hatten, menschlicher Zielstrebtungen typischen Charakters: dieser durchaus diskutabile Begriff scheint sich aus den Worten Riderts zu ergeben: „Ferner darf es sich bei Kultur im höchsten Sinne nicht um Gegenstände eines bloßen Begehrens, sondern um Güter handeln, zu deren Wertung oder Pflege wir uns mit Rücksicht auf die Gemeinschaft, in der wir leben, oder aus einem anderen Grunde zugleich mehr oder weniger verpflichtet fühlen. Damit grenzen wir die Kulturobjekte sowohl gegen das ab, was zwar von allen, aber nur triebartig gewertet und erstrebt wird, als auch gegen das, was zwar nicht einem bloßen Trieb, aber doch nur den Anwendungen einer Laune seine Wertung als Gut verdankt¹.“ Wertungen, Strebungen, Begehungen, also realpsychische Akte, das sind hier die Kulturobjekte oder machen doch ihre Ziele zu solchen. Und in dem gleichen Sinne scheinen die Worte verstanden werden zu dürfen: „Die Religion, die Kirche, das Recht, der Staat, die Sitten, die Wissenschaft, die Sprache, die Literatur, die Kunst, die Wirtschaft und auch die zu ihrem Betrieb notwendigen technischen Mittel sind, jedenfalls auf einer gewissen Stufe ihrer Entwicklung, Kulturobjekte oder Güter genau in dem Sinne, daß der an ihnen haftende Wert entweder von allen Gliedern einer Gemeinschaft als gültig anerkannt oder seine Anerkennung ihnen zugemutet wird².“ Auch hier sind es also die faktischen Wertungen, somit reine Seinsvorgänge, die den Kulturbegriff konstituieren. Und mit einer jeden Zweifel ausschließenden Deutlichkeit sagt Ridert von der typischen Kulturwissenschaft: „Niemals ist für die Geschichte die Geltung eines Wertes ein Problem, sondern die Werte kommen für sie nur insofern in Betracht, als sie faktisch von Subjekten gewertet und daher faktisch gewisse Objekte als Güter betrachtet werden³.“ Um so schwerer

¹ a. a. D. S. 21.

² a. a. D. S. 21.

³ a. a. D. S. 97.

zu verstehen ist es daher, wenn Rickert an anderen Stellen den Wert als Geltung zum konstituierenden Faktor des Kulturbegriffes macht und die Kulturwissenschaft nicht als eine Darstellung und Erklärung der menschlichen Wertungen (die Wertungen als Objekt der Erkenntnis), sondern als eine unter einem gewissen Wert Gesichtspunkt erfolgende Betrachtung (der Wert als Voraussetzung oder Beziehungspunkt der Erkenntnis) etabliert. So in der bereits früher zitierten Stelle, wo von der Art des Wertes, der Wirklichkeiten zu Kulturgütern macht, ausdrücklich hervorgehoben wird, er komme nicht als Tatsache der Wertung, sondern als gültiger Wert in Betracht, dessen Wesen eben nicht in seiner Tatsächlichkeit, sondern in seiner Geltung besteht (S. 20, S. 96). Ebenso finden sich mehrere Stellen, wo das Wesen der Kulturwissenschaft in einer bestimmten Betrachtungsweise charakterisiert wird, die irgendwie auf Werte Rücksicht nimmt. So heißt es schon auf S. 20, „daß in allen Kulturvorgängen irgendein vom Menschen anerkannter Wert verkörpert ist, um dessentwillen sie entweder hervorgebracht oder, wenn sie schon entstanden sind, gepflegt werden, daß dagegen alles von selbst Entstandene und Gewachsene ohne Rücksicht auf Werte betrachtet werden kann und, wenn es wirklich nichts anderes als Natur sein soll, auch wirklich betrachtet werden muß“. Hier scheint sich eine Verschiebung zu vollziehen. Soeben wurde Kultur als Inbegriff von Gütern, d. h. faktisch geschätzten, von Menschen angestrebten Gütern erklärt, somit die realpsychische Tatsache der Wertung zum Objekt der Kulturwissenschaft gemacht; dann aber wird der Wert im Sinne einer Geltung zu einer Voraussetzung der Kulturwissenschaft, deren spezifische Betrachtung mit Rücksicht auf diesen Wert erfolgt. Daraus erklärt sich auch die Annahme, daß nur das von selbst Entstandene, die Natur im engeren Sinne Rickerts, „ohne Rücksicht auf Werte betrachtet werden kann“, denn ohne diese „Rücksicht auf Werte“ als Betrachtungsvoraussetzungen kann auch das „von einem nach gewerteten Zwecken handelnden Menschen entweder direkt Hervorgebrachte oder, wenn es schon vorhanden ist, so doch wenigstens um der daran haftenden Werte willen absichtlich Gepflegte“, das ist die Kultur, betrachtet werden. Die tatsächlichen Wertstrebungen der Menschen, die ja auch nur ein Stück Wirklichkeit sind, müssen sogar, sofern sie in ihrer Tatsächlichkeit erkannt werden, ohne jede Rücksicht auf Werte erfaßt werden, wobei ja durchaus im Sinne Rickerts als selbstverständlich angenommen werden darf, daß die faktischen Wertungen der Menschen als Objekt einer empirischen

Wissenschaft etwas anderes sind als die gültigen Werte, mit Rücksicht auf die irgendeine Erkenntnis vollzogen wird. Daß die menschlichen Wertungen nicht deshalb ohne „Rücksicht auf Werte“ betrachtet werden könnten, weil es eben Wertungen sind, kann ernstlich nicht behaupten, wer mit Ridert die fundamentale Differenz zwischen faktischer Wertung und gültigem Wert nicht überfieht. Daß die hier von Ridert eingeführte „Rücksicht auf Werte“ nicht etwa identisch ist mit der Betrachtung menschlicher Wertungen, daß vielmehr hier der Wert als Geltung, als Voraussetzung der Kulturwissenschaft fungiert, das geht auch aus der Wendung hervor, Ridert wolle zeigen, „wie ohne einen Wertgesichtspunkt, der Güter von wertfreien Wirklichkeiten trennt, keine scharfe Scheidung von Natur- und Kulturgütern möglich ist“¹.

Gelegentlich hat es den Anschein, als ob der Wert für die Kulturwissenschaft in einem doppelten Sinne von Bedeutung sein soll: sowohl als Objekt der Wissenschaft, nämlich als Akt der Wertung, als auch als gültiger Wert und Voraussetzung der Betrachtung. „Die Kulturvorgänge werden ja wirklich nicht nur mit Rücksicht auf einen Wert, sondern zugleich auch immer mit Rücksicht auf ein psychisches Wesen, das sie wertet, betrachtet werden müssen“². Indes läßt sich auch diese Auffassung Ridert gegenüber nicht aufrechterhalten; dies ergibt eine Analyse jenes Verfahrens, das er als charakteristisch für die Kulturwissenschaften angibt, und das zur Gewinnung des Kulturbegriffes wesentlich sein soll. Da die Scheidung der Kulturobjekte von der Natur durch eine „Beziehung auf Werte“³ erfolgt, spricht Ridert von einem „wertbeziehenden“ Verfahren. Der Wert fungiert somit hier als ein Gesichtspunkt der Betrachtung, nicht aber das Wertes als Gegenstand der Erklärung; „über die Art des Wertes aber, der Wirklichkeiten zu Kulturgütern macht und sie dadurch aus der Natur heraushebt“, jenes Wertes also, auf den die Beziehung erfolgt, sagt Ridert zunächst, und zwar in unmittelbarem Anschluß an jene Ausführungen, in denen er zum erstenmal von einer „Beziehung auf Werte“ und der durch dieses Verfahren gewonnenen Scheidung von Natur und Kultur spricht, daß sie nicht der Welt des Seins angehören, sondern „daß sie gelten oder nicht gelten“⁴.

¹ a. a. D. S. 25.

² a. a. D. S. 26.

³ a. a. D. S. 20.

⁴ a. a. D. S. 20.

Und auch an jener Stelle, wo er im besonderen das wertbeziehende Verfahren zu erklären bemüht ist, beginnt er mit der Konstatierung, daß Werte keine Wirklichkeiten seien, weder physische noch psychische. „Ihr Wesen besteht in ihrer Geltung, nicht in ihrer Tatsächlichkeit¹.“ Und wenn er fortfährt: „Doch sind Werte mit Wirklichkeiten verbunden,“ so vollzieht er ausdrücklich jene logische Verbindung, die er an anderer Stelle zurückweist. Zwei Arten dieser Verbindung unterscheidet Rickert: „Der Wert kann erstens an einem Objekte so haften, daß er es dadurch zum Gute macht, und er kann außerdem mit dem Akte eines Subjektes so verknüpft sein, daß dieser dadurch zu einer Wertung wird².“ Allein zum Gute wird ein Objekt durch den psychischen Akt der Wertung; und dieser entsteht nicht aus der Verbindung eines objektiv gültigen Wertes, eines Sollens mit irgendeinem realen Seelenvorgang, sondern ist ein spezifischer, ganz und gar im Bereiche des Seins beschränkter seelischer Prozeß des Wünschens, Wollens, Zielstrebens, Zweckvorstellens oder wie sonst man jenen Akt bezeichnen will, mit dem der Mensch zu irgendeinem Dinge, das seine Lust befördert oder verringert, Stellung nimmt. Rickert fährt dann fort: „Die Güter und die Wertungen lassen sich nun so behandeln, daß man nach der Geltung der mit ihnen verbundenen Werte fragt, also festzustellen sucht, ob ein Gut den Namen des Gutes wirklich verdient, und ob eine Wertung mit Recht vollzogen wird³.“ Sie lassen sich aber auch — so müßte die Darstellung Rickerts sinngemäß ergänzt werden — behandeln, ohne daß nach der Geltung der mit ihnen verbundenen Werte gefragt wird, und gerade diese Behandlung soll diejenige der Kulturwissenschaften sein, soll in dem wertbeziehenden Verfahren zum Ausdruck kommen. Allein wenn die Werte, die mit den Objekten oder Akten eines Subjektes verbunden sind, nach Rickerts Versicherung keine Wirklichkeiten sind, wenn ihr Wesen in ihrer Geltung und nicht in ihrer Tatsächlichkeit besteht, dann ist schlechterdings unbegreiflich, wie Güter und Werte anders behandelt werden können, als daß man nach der Geltung der mit ihnen verbundenen Werte fragt, da doch gerade nur in dieser Geltung das Wesen der mit ihnen verbundenen Werte besteht. Und darum ist es nicht leicht verständlich, wie die historischen Kulturwissenschaften, welche Güter, also im Sinne Rickerts mit

¹ a. a. D. S. 96.

² a. a. D. S. 96.

³ a. a. D. S. 96.

gültigen Werten verbundene Wirklichkeiten zum Gegenstande haben, der Geltung jener Werte aus dem Wege gehen können, die einen integrierenden Bestandteil ihres Objektes ausmachen¹.

„Das wertbeziehende Verfahren, von dem wir sprechen, ist also, wenn es das Wesen der Geschichte als einer theoretischen Wissenschaft zum Ausdruck bringen soll, auf das schärfste vom wertenden Verfahren zu trennen und das heißt: niemals ist für die Geschichte die Geltung eines Wertes ein Problem, sondern die Werte kommen für sie nur insofern in Betracht, als sie faktisch von Subjekten gewertet und daher faktisch gewisse Objekte als Güter betrachtet werden. Auch wenn die Geschichte es also mit Werten zu tun hat, so ist sie doch keine wertende Wissenschaft. Sie stellt daher lediglich fest, was ist².“ Allein wie können Werte, „deren Wesen nicht in ihrer Tatsächlichkeit besteht“, für die Kulturwissenschaft gerade nicht in ihrer „Geltung“, also nicht in ihrem Wesen, sondern in eben jener Tatsächlichkeit, in der ihr Wesen, wie Rickert nachdrücklich hervorhebt, nicht besteht, in Betracht kommen? Wie können Werte für die Kulturwissenschaft nur insofern vorhanden sein, „als sie faktisch von Subjekten gewertet werden“; werden denn Werte gewertet? Heißt das nicht, daß für die Kulturwissenschaft nicht Werte im Sinne objektiver Gültigkeiten, sondern nur die realpsychischen Akte subjektiver Wertungen in Betracht kommen, zwei Begriffe, die Rickert selbst prinzipiell geschieden wissen will? Wenn man die eben zitierten Ausführungen Rickerts dahin auffassen muß, daß für die Kulturwissenschaft die Tatsächlichkeit der faktischen Wertungen in Betracht kommt, dann ist es schwer, keinen Widerspruch zu der gleichfalls schon wiederholt zitierten Behauptung Rickerts zu sehen, daß der Wert, auf den innerhalb der Kulturwissenschaft bezogen werden müsse, um das Objekt dieser Wissenschaft zu gewinnen, in einer Geltung und nicht in einer Tatsächlichkeit bestehe. Daß aber Rickert diese Auffassung fallen gelassen und nicht mehr eine Beziehung auf Werte, sondern auf Wirklichkeiten als kulturwissenschaftliches Verfahren erklärt, das geht auch aus der folgenden Stelle unzweifelhaft hervor: „Die theoretische Wertbeziehung

¹ Es ist auffallend, daß Rickert in diesem Zusammenhange als Objekt der Kulturwissenschaft Güter und wertende Menschen bezeichnet, während er früher nur Güter als Kultur erklärte und darunter „das von einem nach gewerteten Zwecken handelnden Menschen Hervorgebrachte oder Gepflegte“ (S. 20) verstand.

² a. a. D. S. 96/97.

bleibt im Gebiete der Tatsachenfeststellung, die praktische Wertung nicht. Es ist eine Tatsache, daß Kulturmenschen bestimmte Werte als Werte anerkennen und danach streben, Güter hervorzubringen, an denen diese Werte haften. Nur mit Rücksicht auf diese Tatsache, die der Historiker meist stillschweigend voraussetzt und voraussetzen muß, nicht etwa mit Rücksicht auf die Geltung der Werte, nach der er als Mann der empirischen Wissenschaft nicht zu fragen braucht, zerfallen für die Geschichte die Wirklichkeiten in wesentliche und unwesentliche Bestandteile¹.“ Allein, ist das der „Wert Gesichtspunkt“, „der Güter von wertfreien Wirklichkeiten trennt“ und ohne den „keine scharfe Scheidung von Natur und Kultur zu finden ist“?² Und wie soll die eben entwickelte Auffassung Riderts, daß die historische Kulturwissenschaft es ausschließlich mit den psychischen Wertungsakten zu tun hat, mit der an anderer Stelle aufgestellten Behauptung vereinbart werden, daß die Kulturvorgänge nicht nur mit Rücksicht auf ein psychisches Wesen, das wertet, d. h. also die reale Tatsache der Wertung, sondern auch mit Rücksicht auf einen gültigen Wert betrachtet werden müssen³? Daß es nicht gültige Werte, sondern reale Tatsachen sind, auf welche die Kulturwissenschaft ihre Objekte zu beziehen habe, behauptet Ridert gelegentlich der Frage, ob Geographie und Ethnographie Natur- oder Kulturwissenschaften seien; das hänge davon ab, „unter welchem Gesichtspunkt sie ihre Gegenstände bringen, d. h. ob sie sie als bloße Natur ansehen oder zum Kulturleben in Beziehung setzen“⁴. Das Kulturleben ist freilich etwas anderes als die gültigen Werte, zu denen in Beziehung gesetzt, die Wirklichkeit zur Kultur wird. Kulturleben ist eine Seins-tatsache, ist der Inbegriff der tatsächlichen Wertschätzungen und Wertverwirklichungen; „Wert“ im Sinne dessen, was die Menschen faktisch dafür halten.

Ist der Punkt, auf welchen die Kulturwissenschaften ihr Objekt beziehen, kein Wert, sondern eine Wirklichkeit, nämlich die Realität psychischer Wertungsakte, dann hat eigentlich der Terminus „Wertbeziehung“ keinen rechten Sinn mehr. Es ist eine Beziehung zwischen Wirklichkeiten, welche die Kulturwissenschaft vornimmt, und diese Beziehung kann im Grunde nur ein Kausalnegus sein. Es wäre

¹ a. a. D. S. 90.

² a. a. D. S. 25.

³ a. a. D. S. 25.

⁴ a. a. D. S. 22.

durchaus denkbar, einer Wissenschaft die Aufgabe zu stellen, die Entstehung der tatsächlichen typischen Wertungen, Zielstrebnngen, Zwecksetzungen, die in einem bestimmten Zeitpunkt und bei einer bestimmten Menschengruppe auftreten, darzustellen. Man kann es sicherlich als die Aufgabe der Geschichte betrachten, die Entwicklung der menschlichen „Güter“ oder der Kultur als den Inbegriff der faktischen Wertschätzungen darzustellen. Was hat zum Beispiel eine Religionsgeschichte anderes als eine Entwicklungsgeschichte der religiösen Güter zu liefern? In diesem Sinne ist eben die ganze Geschichte Kulturgeschichte. Allein demgegenüber findet sich bei Rickert die ausdrückliche Verwahrung dagegen, daß durch das wertbeziehende Verfahren in der Geschichte „irgend etwas aus den bewußten Zwecksetzungen der Personen, von denen sie handelt, erklärt werde“. Mit dem wertbeziehenden Verfahren sei nichts über den „Inhalt der Geschichte“ ausgesagt, sondern lediglich der „methodische Gesichtspunkt“ charakterisiert¹.

Dabei kann nicht nur bezweifelt werden, ob von einer „Wertbeziehung“ gesprochen und gesagt werden darf, daß „Werte“ die Darstellung der historischen Kulturwissenschaft leiten, wenn doch die faktischen Wertungen, also realpsychische Wirklichkeiten gemeint sind; es ist auch fraglich, ob eine „Beziehung“ vorliegt, weil dies den Anschein erweckt, als ob das Objekt wissenschaftlicher Erkenntnis durch Beziehung auf einen gültigen Wert, etwa durch die Beziehung menschlichen Verhaltens zur Idee des Guten, gewonnen würde. Rickert sagt wörtlich: „Hat der Historiker auch nicht nach der Geltung der Werte zu fragen, die seine Darstellung leiten, so wird er seine Objekte doch auch nicht auf irgendwelche beliebigen Werte beziehen, sondern voraussetzen, daß diejenigen, an die er sich mit seiner geschichtlichen Darstellung wendet, wenn auch nicht diese oder jene bestimmten Güter, so doch die Werte der Religion, des Staates, des Rechts, der Sitten, der Kunst, der Wissenschaft (an anderer Stelle spricht er auch von der Kirche, der Sprache, der Literatur, der Wirtschaft), mit Rücksicht auf welche das geschichtlich Dargestellte wesentlich ist, im allgemeinen als Werte anerkennen oder doch wenigstens als allgemein anerkannte Werte verstehen².“ Denn die historische Kulturwissenschaft stellt ja gar nicht „in Beziehung auf“ oder „unter Voraussetzung von“ als Kunst, Recht, Staat, Reli-

¹ a. a. D. S. 102.

² a. a. D. S. 107.

gion usw. bezeichnete Werte, sondern diese Güter als Wert-
 schätzungen in ihrer kausalen Entwicklung dar. Die Geschichte ist
 eben durchaus auch im Sinne Rickerts eine Geschichte des Rechtes,
 der Staaten, der Kunst, der Religionen, kurz aller menschlichen
 Güter, die man unter dem Namen der Kultur zusammenfaßt.
 Nicht die „Werte“ sind Beziehungspunkte, sondern die Wert-
 schätzungen der Menschen sind der Gegenstand der Kulturwissenschaft,
 sind keine Voraussetzung, auf die bezogen wird, sondern ein Objekt,
 das kausal erklärt wird. Als solche Objekte der kulturwissenschaftlichen
 Darstellung, als Gegenstände und nicht als einen von der wissen-
 schaftlichen Betrachtung vorausgesetzten Wert hat ja Rickert
 selbst auch das Recht, den Staat, die Kultur, die Wissenschaft, die
 Sprache usw. aufgefaßt und als die spezifischen Objekte der
 Kulturwissenschaft den Objekten der Naturwissenschaft entgegen-
 gesetzt¹. Nur gültige Werte, nicht jedoch Wirklichkeiten faktischer
 Wertungsprozesse, können als jene spezifischen Voraussetzungen,
 als jene Gesichtspunkte oder Beziehungspunkte fungieren, mit denen
 eine besondere Betrachtungsweise, eine eigenartige, von der naturwissen-
 schaftlichen verschiedene Blickrichtung der Kulturwissenschaft zu be-
 gründen versucht werden könnte. Rickert hat die zweifellos richtige
 Tatsache, daß der Historiker nur solche Gegenstände, die faktisch
 allgemein als Güter geschätzt werden, wie Recht, Staat, Kunst,
 Religion, Moral usw., kurz „Güter“ oder typische menschliche Wert-
 strebungen, zur Darstellung bringt, durch die Terminologie klar ge-
 macht, der Historiker stelle seinen Gegenstand mit „Beziehung auf
 Werte“ dar.

Auf diese Terminologie ist es zurückzuführen, daß sich Rickert
 immer wieder vor seinen Gegnern dagegen verwahren muß, daß seine
 „wertbeziehende“ Kulturwissenschaft eine wertende Disziplin sei.
 Daß eine solche Auffassung möglich ist, hat Rickert selbst verschuldet,
 da er immer wieder davon spricht, daß die Beziehung auf „Werte“
 erfolge, und das Wesen dieser „Werte“, zum Unterschied von den
 faktischen Wertungsprozessen, in einer Geltung feststellt. Denn auf
 solche gültige Werte beziehen, ist nichts anderes als der logische
 Akt des (objektiven) Werturteils. Dagegen wünscht Rickert, daß
 zwischen seinem „auf Wert beziehen“ und einem „Werten“ scharf
 geschieden werde. Die Wertbeziehung bleibe im Gebiete der Tat-
 sachenfeststellung, die Wertung nicht. „Werten muß immer Lob

¹ Bgl. a. a. O. S. 21.

oder Tadel sein. Auf Werte beziehen ist keins von beiden!¹ Dagegen könnten jedoch Bedenken geltend gemacht werden. Das Zeitwort „werten“ kann nämlich ebenso wie das Hauptwort „Wert“ in einem doppelten Sinne genommen werden. Als „Wert“ wird sowohl eine objektiv gültige, generelle Norm² bezeichnet, deren Geltung unabhängig ist von dem Sein eines entsprechenden Wollens, als auch ein konkretes reales Wollen, Wünschen, Zielstreben, durch welches der Gegenstand desselben zum „Gute“ wird. Etwas ist in objektivem Sinn wertvoll (oder hat objektiven Wert), wenn es dem als objektiv gültig vorausgesetzten Wert, dieser generellen Norm entspricht; etwas ist subjektiv wertvoll, hat subjektiven Wert, wenn es faktisch gewünscht, gewollt, angestrebt, geschätzt usw. wird. Der objektive Wert ist eine Funktion des Sollens, der subjektive eine Funktion des Wollens, somit eine Seins-Tatsache innerhalb der Wirklichkeit. „Wert“ in jenem spezifischen Sinne eines Gegensatzes zur „Wirklichkeit“ ist natürlich nur der objektive Wert, der identisch ist mit dem Begriffe des Sollens überhaupt oder der Norm. Der sogenannte Wert im subjektiven Sinn ist selbst eine Wirklichkeit, ein seelischer Akt. Es wäre besser, hier überhaupt nicht von „Wert“ zu sprechen. Doch ist dieser Sprachgebrauch in der Nationalökonomie schon zu eingebürgert, um ernstlich bekämpft werden zu können.

Objektiv „wertet“ man, wenn man einen Tatbestand zu einem objektiv gültigen Wert, das heißt zu einer Norm oder zu einem Sollen in Beziehung setzt, das unabhängig ist oder als unabhängig vorausgesetzt wird von dem eigenen Wünschen und Wollen des Wertenden. Eine solche Beziehung stelle ich dadurch her, daß ich den konkreten Vorgang, der bewertet werden soll, als Inhalt eines Sollens vorstelle und nun diese Sollvorstellung einer generellen, als gültig vorausgesetzten Norm gegenüberstelle. Ist der konkrete Sollsatz mit dem generellen vereinbar, d. h. läßt sich der konkrete (individuelle) aus dem abstrakten (generellen) im Wege einer logischen Operation ableiten, dann ist der fragliche Tatbestand positiv gewertet, er wird als „schön“, „gut“, „gerecht“, „wahr“ usw. qualifiziert. Ist dagegen ein solches Verhältnis nicht herzustellen, stellt sich der zu bewertende Tatbestand seinem Inhalte nach in einen Gegensatz zu dem Inhalt der generellen Norm (des obersten Wertes), dann ist er negativ zu bewerten oder, mit anderen Worten,

¹ a. a. D. S. 98.

² Vgl. oben S. 96.

er erhält, in der Form des Sollens vorgestellt, gleichsam ein negatives Vorzeichen, er wird als „häßlich“, „böse“, „ungerecht“ usw. qualifiziert. Dabei muß man den Irrtum vermeiden, zu dem man leicht durch den ungenauen Sprachgebrauch des täglichen Lebens verführt wird: als ob es die Wirklichkeit wäre, die gewertet wird. In diesem objektiven Sinne einer Beziehung zu gültigen Werten ist eine „Wertung“ der „Wirklichkeit“ logisch nicht möglich, da Wert und Wirklichkeit die Resultate zweier fundamental verschiedener Betrachtungsweisen sind. Nur der Inhalt, der das eine Mal in der Erkenntnisform der Wirklichkeit oder des Seins auftritt, kann das andere Mal in die Erkenntnisform des Wertes oder des Sollens gekleidet und, je nach seiner Beziehung zu den obersten Werten oder Normen, den letzten nicht weiter ableitbaren Sollsätzen positiv oder negativ bewertet, d. h. mit einem positiven oder negativen Vorzeichen in der Form des Sollens gedacht werden. Unter der Voraussetzung gewisser gültiger Normen, Werte oder Sollsätze — und nur unter dieser Voraussetzung — sind solche objektive Werturteile möglich, die in keiner Weise irgendeine subjektive Stellungnahme des Wertenden wie überhaupt keine reale Seinstatsache zum Ausdruck bringen. Man muß eine konkrete Lüge — unter Voraussetzung des allgemeinen Lügenverbotes — als unmoralisch, als gegen das Moralgebot der Wahrhaftigkeit verstößend qualifizieren, obgleich man vielleicht selbst diese Lüge gewünscht hat oder ihr mit seinem Wollen und Fühlen indifferent gegenübersteht. Das objektive Werturteil ist ein Akt der Erkenntnis, nicht des Wollens oder Fühlens.

Subjektiv bewerten aber heißt, einen Tatbestand zu einem subjektiven Wert, das ist zu einem eigenen faktischen Wünschen oder Wollen des Wertenden selbst in Beziehung setzen. In diesem subjektiven Sinn ist etwas wertvoll, was vom Wertenden selbst gewünscht, gewollt, bezweckt wird. Das Urteil, das einen subjektiven Wert ausspricht, ist ein Wirklichkeits-, ein Tatsachenurteil; es konstatiert eine Beziehung innerhalb der Realität, eine Relation zwischen dem Innern eines Menschen und einem Gegenstand oder Vorgang in der Seinswelt. Als Urteil ist es allerdings auch ein Akt der Erkenntnis; allein die subjektive Wertung muß nicht in der Form des Urteils ausgedrückt werden, muß nicht den Umweg durch die Erkenntnis machen. Sie kann der unmittelbare Ausdruck des Wünschens, Begehrens, Wollens, der Stellungnahme des Subjektes zu einem Objekte sein. Dieser Ausdruck kann in Handlungen, in Worten, in einem ganzen Komplex von Taten, einem Verhalten der Individuen

erfolgen. Alles menschliche Tun ist im Grunde genommen als zweckmäßig, zielstrebig, als Willensemanation ein „Werten“ in diesem Sinne, ein Bejahen oder Verneinen, ein Stellungnehmen zur Welt. Dieses „wertende“ Verhalten der Menschen ist das Objekt der Kulturwissenschaften, richtiger, ist das ungeheure Reservoir, aus dem die Kultur- (und Sozial-)wissenschaften ihre Objekte holen.

Natürlich kann ein objektives Werturteil mit einem subjektiven sogenannten Wertungsakte im konkreten Falle tatsächlich zusammenfallen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Wertende die Norm, die er im konkreten Falle anwendet, auch persönlich „anerkennt“, d. h. wenn sein subjektives Wollen und Wünschen mit den Forderungen, dem Sollen der objektiven Norm übereinstimmt, subjektiver und objektiver Wert koinzidieren. Selbstverständlich muß auch in diesem Falle das objektive Werturteil, das die Beziehung zur gültigen Norm feststellt, von dem Akte der subjektiven Wertung geschieden werden, durch den die persönliche Stellungnahme des Wertenden erfolgt, sein eigenes Wollen oder Wünschen, seine subjektiven Gefühle ausgedrückt werden.

Sofern man unter „Lob“ und „Tadel“ den Ausdruck eines Gefühls der Billigung oder Mißbilligung versteht, wird eine Wertung zu Lob oder Tadel durch ihre Subjektivierung, d. h. dadurch, daß in die fragliche Relation der subjektive Wert eingestellt wird. Alles Werten ist ein „auf Werte beziehen“, Lob und Tadel aber: auf subjektive Werte beziehen. Ja, das subjektive Werturteil wird nur dadurch mehr als eine bloße Feststellung eigenen Wünschens oder Wollens, eines eigenen Lust- oder Unlustgefühls oder sonst einer faktischen Reaktion der Seele der Wertenden, daß es mit dem Anspruch auf Gültigkeit auftritt, d. h. daß der Urteilende sich in Übereinstimmung mit einer als objektiv gültig vorausgesetzten Norm behauptet. „Dies Bild ist schön“ bedeutet nur insofern ein Werturteil und kein bloßes Wirklichkeitsurteil, das eine angenehme Gefühlsempfindung des Urteilenden behauptet, als es implizite die Aussage enthält, das Bild entspreche einer als objektiv gültig vorausgesetzten Schönheitsnorm.

Darum ist Rickeerts Versuch, das „Wertbeziehen“ vom „Werten“ dadurch zu unterscheiden, daß dieses nicht, aber jenes stets Lob oder Tadel bedeute, nicht einwandfrei. Wenn Lob und Tadel — im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauches — den oben angenommenen Sinn haben, dann bedeutet Werten im objektiven Sinne eines auf gültige Werte Bezieheus niemals Lob oder Tadel. Gerade

dieses objektive Wertes setzt aber Rickert seinem „auf Werte beziehen“ entgegen. Allerdings ist es nicht ganz ausgeschlossen, „Lob“ und „Tadel“ im Sinne objektiver Werturteile zu gebrauchen.

Zweifelhaft ist auch, ob die objektive Wertung zum Unterschiede von der Wertbeziehung, wie Rickert behauptet, immer positiv oder negativ sein müsse¹. Auch das Urteil, das einen Tatbestand für wertindifferent konstatiert, von einem Tatbestand aussagt, daß er keinen (weder einen positiven noch einen negativen) Wert habe, ist formal ein Werturteil, in demselben Sinne, wie die Null eine Zahl ist. Denn es ist die gleiche formale Beziehung zu einem objektiven Wert, einer Norm, die ein solches Urteil ausdrückt. Nur jener psychische Akt, der als subjektive Wertung bezeichnet wird, muß als Wollen stets positiv oder negativ sein, weil entweder einem positiven oder einem negativen Ziele zustreben. Über den positiven oder negativen Wert, den eine Wirklichkeit hat, kann Streit herrschen, sagt Rickert, um die „Wertung“ zum Unterschied von der Wertbeziehung zu charakterisieren. Und gerade nur über jenes Werturteil, das eine Beziehung zum objektiv gültigen Wert ausdrückt — und daher einen positiven, einen negativen und einen indifferenten Inhalt haben kann, ist ein Streit möglich, sofern eben die Gültigkeit der vorausgesetzten Norm in Frage gestellt wird. Über die subjektive Wertung, die als Ausdruck eines seelischen Verhaltens zu einem Objekte eine Tatsache beinhaltet, ist ein Streit unmöglich. Über die Behauptung, daß mir eine Speise schmeckt, daß mich ein Verhalten meines Nebenmenschen empört, ist ein Streit sinnlos. *De gustibus non est disputandum.*

„Auf Werte beziehen“ umschreibt Rickert auch mit den Worten: „ein Objekt als bedeutsam für die Werte und die Realisierung von Kulturgütern bezeichnen“². Wie können aber „Werte“, also Geltungen, mit den Tatsachen einer Realisierung von Kulturgütern auf eine Basis gestellt werden? Erfolgt die „Beziehung“ auf Werte und Wirklichkeiten? Hat nicht Rickert gelegentlich die Kulturgüter als „Realisierungen von Werten“ bezeichnet? Davon muß man jedoch absehen, will man zu dem Resultate vordringen, daß für die historische Kulturwissenschaft nicht nur das „wichtig und bedeutsam“ sei, „was die Realisierung von Kulturgütern fördert, sondern ebenso das, was sie hemmt. Allein das Wertindifferente

¹ a. a. D. S. 98.

² a. a. D. S. 98.

wird als unwesentlich ausgeschieden“¹. Die Wertbeziehung fungiert hier als Selektionsprinzip.

Die Wertbeziehung — das kann vielleicht als ihr endgültiger Sinn aufgefaßt werden — stellt eine Methode dar, um die Wirklichkeit in wesentliche und unwesentliche Bestandteile zu sondern, wobei vom Standpunkte der Kulturwissenschaften das „Wesentliche“ mit Kultur, das „Unwesentliche“ mit Natur zu identifizieren ist. „Auch wenn keiner der von den Kulturmenschen gewerteten Werte gelten sollte, bleibt es doch auf jeden Fall richtig, daß für die Verwirklichung der faktisch gewerteten Werte oder für die Entstehung von Gütern, an denen diese Werte haften, nur eine bestimmte Anzahl von Objekten bedeutsam sind, und daß an diesen Objekten wiederum nur ein bestimmter Teil ihres Inhalts dafür in Betracht kommt“². Gewiß lassen sich Güter von Naturdingen deutlich scheiden, gewiß stellen die menschlichen Wertschätzungen und Zielstreбungen ein besonderes Stück Wirklichkeit dar; allein innerhalb dieses so abgegrenzten Objektes, das im Grunde genommen mit dem gesellschaftlichen Leben der Menschen überhaupt zusammenfällt, muß die Kulturwissenschaft doch selbst wiederum eine Scheidung zwischen Wesentlichem und Unwesentlichem vornehmen. Wie hier die Rüdert'sche Wertbeziehung ein brauchbares Selektionsprinzip bilden soll, ist nicht ganz klar. Nicht alles, was in irgendeiner Weise kausal mit einer menschlichen Wertschätzung oder mit einem Gute zusammenhängt und somit die Realisierung eines Kulturgutes fördert oder hemmt, ist wesentlich für die Entstehung dieses Gutes, für die Verwirklichung des faktisch Gewerteten. Hier ist wohl eine „Wertbeziehung“ gegeben, aber keineswegs eine endgültige Auswahl des Wesentlichen. Denn auch innerhalb dessen, was in irgendeiner vielleicht sehr entfernten Weise zu einem Kulturgut in positiver oder negativer Beziehung steht, muß eine Auswahl des Wesentlichen vom Unwesentlichen getroffen werden. Für das Kulturgut der deutschen Strafrechtsordnung ist die CCC historisch von Bedeutung. Für das Zustandekommen dieser wieder Karl V. und eine Reihe von Juristen; in entfernter Weise schließlich auch der Schreiber, der das Originalmanuskript geschrieben hat. Seine Arbeit hat kausal zur Förderung der Kulturgüter beigetragen, die wir heute in der deutschen Strafrechtsordnung schätzen. Dennoch ist sie historisch un-

¹ a. a. D. S. 97.

² a. a. D. S. 98.

wesentlich. Aber nach dem „wertbeziehenden“ Verfahren gibt es keine Möglichkeit, sie von der Darstellung auszuschließen. Als Selektionsprinzip faßt Ridert die „Wertbeziehung“ bald in dem Sinne auf, daß nur dasjenige, was ein Kulturgut fördert oder hemmt, zum Gegenstand der Kulturwissenschaft gemacht werde, wobei also die Wertbeziehung eine (Kausal-)Relation innerhalb des Objektes ist, bald aber wieder in dem Sinne, daß nur dasjenige, was uns „in irgendeiner Weise ‚interessant‘ oder ‚wichtig‘ ist“, zum Objekt kulturwissenschaftlicher Betrachtung werde, wobei Ridert ausdrücklich dieses Interessant- oder Wichtig-Sein eines Objektes damit identifiziert, „daß es zu Werten in Beziehung steht, die von uns gewertet werden“¹. Daß in diesem Sinne jede Wissenschaft Kulturwissenschaft wäre, da die Wichtigkeit des Objektes oder gar das Interesse dafür die Voraussetzung jeder Wissenschaft von dem Objekte ist, und zwar eine vorwissenschaftliche Voraussetzung, wurde bereits früher festgestellt².

Faßt man das Ergebnis zusammen, das eine kritische Untersuchung des materialen Einteilungsprinzipes bietet, so ist zu konstatieren, daß der Begriff der Kultur nicht klar und deutlich genug von dem der Natur geschieden ist, um beide in einen Gegensatz zu bringen, da das Wesen des „wertbeziehenden“ Verfahrens, das den Kulturbegriff konstituieren soll, unsicher zwischen einer objektiven Wertkenntnis (der Beziehung zu objektiv gültigen Werten) und einer Darstellung der psychisch-realen Wertstrebungen in der Geschichte, also einer Wirklichkeitskenntnis, zu schwanken scheint.

Klarer als das materielle Einteilungsprinzip hat Ridert das formale herausgearbeitet, den Gegensatz von individualisierender und generalisierender Betrachtung: Wissenschaften, die auf die Aufstellung von Naturgesetzen, auf die Bildung allgemeiner Begriffe gerichtet sind — die generalisierende Naturwissenschaft — und solche, welche die Wirklichkeit in ihrer Individualität darstellen — die individualisierende Geschichte. Unklar ist nur die Verbindung des materialen mit dem formalen Einteilungsprinzip. Die Kulturwissenschaft soll sich einer individualisierenden, die Naturwissenschaft einer generalisierenden Methode bedienen. „Nur die individualisierende historische Behandlung wird also dem Kulturvorgang gerecht, sobald seine Bedeutung

¹ a. a. O. S. 145.

² Vgl. oben S. 100.

für die Kulturwerte in Frage steht“¹. Es ist nämlich nicht einzusehen, warum unser Interesse bei den Kulturvorgängen, das ist — wie Ridert früher behauptet — das vom Menschen Hervorgebrachte und Gepflegte, sind „Güter“ wie Religion, Recht, Sitte, Staat, Sprache, Kunst, Wirtschaft usw. . . . — „auch auf das Besondere und Individuelle und dessen einmaligen Verlauf gerichtet“ sein soll, warum einem solchen Kulturvorgang — man denke an das Rechtsleben, die Wirtschaft, die Sitten und Gebräuche eines Volkes — „nur“ die individualisierende Betrachtung gerecht werden könne; wobei der einschränkende Zusatz: „sobald seine Bedeutung für die Kulturwerte in Frage steht“², doch wohl überflüssig ist, da ja nach Ridert ein Vorgang, als Stück der Wirklichkeit, gerade nur in seiner Bedeutung für gewisse Werte Kultur ist! Die Unklarheit beginnt in demselben Augenblicke, da der Kulturbegriff auf den Plan tritt. Ist Gegenstand der Kulturwissenschaft nicht nur alles, „was die Realisierung von Kulturgütern fördert, sondern ebenso das, was sie hemmt“³, liegt gerade in diesem Verhältnis der Förderung oder Hemmung die „Beziehung“ auf Werte, welche die kulturwissenschaftliche Betrachtung herstellt, sind es eben die geförderten oder gehemmten Werte, die an der Wirklichkeit haften und so diese zur Kultur machen, dann ist es unverständlich, warum gerade diese Wirklichkeit in ihrer Individualität in Betracht kommen, warum die „Kulturbedeutung einer Wirklichkeit“ „immer am Besonderen“ „haften“⁴, wie „durch die Werte, die an der Kultur haften“, „der Begriff einer darstellbaren historischen Individualität“ erst konstituiert werden soll⁵. Die Darstellung des Rechts- und Wirtschaftslebens, des religiösen oder sittlichen Verhaltens der Menschen kann generalisierend und individualisierend ganz ebenso wie das biologische Verhalten der Lebewesen dargestellt werden. Fakt man auch die wertenden oder normativen Disziplinen ins Auge, so muß festgestellt werden, daß ein konkreter, individueller Inhalt gewertet wird, indem er zu einer generellen Norm in Beziehung gebracht wird. Ebenso wie eine konkrete oder individuelle Tatsache dadurch erklärt wird, daß sie auf ein generelles Naturgesetz zurückgeführt wird. Die Beziehung zu objektiv gültigen Werten steht somit an

¹ a. a. D. S. 88.

² a. a. D. S. 87/88.

³ a. a. D. S. 98.

⁴ a. a. D. S. 120.

⁵ a. a. D. S. 90.

sich nicht in einem spezifischen Zusammenhange mit individualisierender Methode.

Im übrigen gibt Rickert die Möglichkeit generalisierender Kulturwissenschaften selbst zu, und da er die Rechtswissenschaft — ohne näher auf sie einzugehen — als generalisierende Kulturwissenschaft oder doch zumindest auch als solche gelten läßt¹, kommt gerade für die Frage, ob die Rechtswissenschaft als Kulturwissenschaft konstituiert werden könne, nur das materiale, nicht aber das formale Einteilungsprinzip in Betracht.

II.

Die Unklarheit der Begriffe Kultur und Kulturwissenschaft hat zur Konsequenz, daß diejenigen, die Rickerts Wissenschaftstheorie auf die Rechtswissenschaft anzuwenden versuchten, zu sehr divergierenden Resultaten gelangten. Während Rickert selbst — freilich ohne nähere Begründung — die Rechtswissenschaft als Kulturwissenschaft in Anspruch nimmt, hat Kantorowicz², der die Rickertsche Einteilung der Wissenschaften bedingungslos akzeptiert, die Rechtswissenschaft als außerhalb des Wissenschaftssystems stehend erkannt, das auf den Gegensatz von Natur und Kultur aufgebaut ist³. Zu diesem Resultate mußte Kantorowicz folgerichtig gelangen, da er die dogmatische Jurisprudenz als wertende Normwissenschaft auffaßt, die Einteilung in Kultur- und Naturwissenschaften aber sich ausschließlich auf die empirischen (wertfreien) Seinsdisziplinen bezieht. Nur die Rechtsgeschichte und die Rechtssoziologie — also Disziplinen, die mit der Rechtswissenschaft im eigentlichen und engeren Sinne nichts zu tun haben, von dieser wesensverschieden sind — kann Kantorowicz als Kulturwissenschaften erkennen, und zwar die ersten als individualisierend-historische, die letzteren als generalisierende.

Dabei ist es nicht uninteressant, festzustellen, wie Kantorowicz jene spezifische „Wertbeziehung“ auffaßt, durch die speziell die Rechtssoziologie zur Kulturwissenschaft wird. Von Rechtssoziologie spricht Kantorowicz dann, „wenn das soziale Leben auf seine Beziehung zu den Rechtsnormen hin untersucht wird“⁴. Aus seinen Ausführungen geht hervor, daß er die Rechtsnormen, deren Beziehung

¹ a. a. D. S. 114 ff.

² Rechtswissenschaft und Soziologie, 1911.

³ a. a. D. S. 23.

⁴ a. a. D. S. 2.

zum sozialen Leben Gegenstand der Rechtssoziologie ist, nicht als gültige Normen (im Soll-Sinne), sondern als reale, psychische Tatsachen auffaßt, somit eigentlich die Vorstellung, das Erlebnis der Rechtsnormen meint. Von den Wirkungen dieser Tatsachen im sozialen Leben und von Ursachen ihrer Wirkungslosigkeit handelt die Soziologie. Nur reale Tatsachen können in der Ebene des Seins in einem Kausalnexus stehen. Dabei ist diese Beziehung — die ja nur ein Kausalzusammenhang sein kann — Objekt der kulturwissenschaftlichen Betrachtung. An jener Stelle freilich, an der Kantorowicz das Ricdertsche Wissenschaftssystem darlegt und auf die Rechtssoziologie anwendet, definiert er: „Die Rechtssoziologie ist also eine theoretische, die Wirklichkeit des sozialen Lebens mit Beziehung auf den Kulturwert des Rechtszweckes generalisierend bearbeitende Wissenschaft“¹. Man merke: An Stelle der Rechtsnormen als Tatsachen tritt jetzt ein Wert — der Kulturwert des Rechtszweckes; und die Beziehung auf diesen Wert bedeute eine methodische Einstellung der Wissenschaft — nicht das Objekt ihrer Darstellung. Es ist aber etwas anderes, „das soziale Leben auf seine Beziehung zu den Rechtsnormen hin“ untersuchen und „die Wirklichkeit mit Beziehung auf den Kulturwert des Rechtszweckes“ bearbeiten. Nur daß eben Kantorowicz tatsächlich bloß das erstere durchführt und den in der letzteren Formulierung ausgedrückten methodischen Gesichtspunkt praktisch ignoriert. Über dessen Schwierigkeit hilft er sich aber dadurch hinweg, daß er beide Formeln als gleichbedeutend ausgibt.

Im Gegensatz zu Kantorowicz, der die Rechtswissenschaft als außerhalb des Schemas: Kultur- und Naturwissenschaft stehend erkennt, hat ein anderer Anhänger der Ricdertschen Wissenschaftstheorie — Lasz — die dogmatische Jurisprudenz — im unmittelbaren Anschluß an Ricdert selbst — als empirische Kulturwissenschaft zu begründen versucht². Dieser Versuch Laszks ist schon deshalb von größter Bedeutung, da er zugleich eine Grundlegung der Rechtsphilosophie und die prinzipielle Stellungnahme einer bedeutenden Richtung neuantiker Philosophie zu den methodologischen Problemen der Rechtswissenschaft darstellt. Lasz unternimmt es, die Rechtswissenschaft dem Ricdertschen Wissenschaftssystem einzuordnen und näher auszuführen, was bei Ricdert selbst nur angedeutet wurde.

¹ a. a. D. S. 23.

² Lasz, Rechtsphilosophie, in: Die Philosophie im Beginn des 20. Jahrhunderts, herausg. von W. Windelband. 2. Aufl. 1907. S. 269 ff.

Den Gegensatz von Wert und Wirklichkeit nimmt Lasz zum Ausgangspunkte, um die Rechtsphilosophie als Rechtswertlehre, d. h. als Lehre vom Werte des Rechtes, der Rechtswissenschaft als Rechtswirklichkeitsbetrachtung gegenüberzustellen¹. Dabei bestimmt Lasz das Verhältnis von Wert und Wirklichkeit in der Weise, daß er die Wirklichkeit „als Schauplatz oder Substrat überempirischer Werte“² bezeichnet, die Werte, wie Ridert, an den Wirklichkeiten „haften“ läßt. Allein diese Vorstellung ist strenggenommen nicht vereinbar mit einer „Zweidimensionalität der Betrachtungsweise“, von der Lasz spricht, mit dem Dualismus von Sein und Sollen, der in dem Gegensatz von Wirklichkeit und Wert zum Ausdruck kommt. Sie wurzelt letzten Endes in dem Sprachgebrauch des täglichen Lebens. Man sagt wohl: Ein Seiendes, eine Wirklichkeit ist wertvoll oder wertwidrig, wird gewertet, an die Realität wird der Wertmaßstab gelegt. Allein dieser Satz oder die damit verbundene Vorstellung eines an der Wirklichkeit haftenden Wertes, der gleichsam durch eine Betrachtung der Wirklichkeit abgelesen werden könne, ist unvollziehbar, weil sich selbst widersprechend. Denn sofern etwas als seiend gedacht, als Wirklichkeit vorgestellt wird, kann es — kritischer Voraussetzung nach — gar nicht gewertet, d. h. als wertvoll oder wertwidrig gedacht werden. Die Betrachtungsweise, auf Grund deren etwas als seiend vorgestellt wird, steht in einem strikten Gegensatz zu jener, in der etwas gewertet wird. Sofern ein Inhalt als „wirklich“ behauptet wird, kann von keinem Werte mehr die Rede sein, und sofern ich etwas werte, darf ich es eben nicht als wirklich, d. h. seiend vorstellen, sondern muß versuchen, es als Inhalt eines Sollens zu denken. Wie sich logisch die Wertung eines konkreten Substrates oder mit anderen Worten die Wertbetrachtung eines bestimmten Objektes vollzieht, habe ich schon früher gezeigt: ich muß das zur Bewertung gestellte Substrat als Sollvorstellung mit einer von mir als allgemein gültig vorausgesetzten Norm (Sollvorstellung) konfrontieren, um dann zu entscheiden, ob dem konkreten, in der Form des Sollens gedachten Inhalt ein positives oder negatives Wertvorzeichen gebührt, d. h. ob er in Übereinstimmung mit der allgemeinen Norm als wertvoll, im Widerspruch zu ihr als wertwidrig zu erkennen ist. Der Wert oder das Sollen kann niemals an die Wirklichkeit oder das Sein herangeführt, niemals kann beides miteinander verbunden, d. h. unter

¹ a. a. D. S. 271/2.

² a. a. D. S. 271.

ein und demselben Gesichtspunkte erfasst werden. Es gibt ebensowenig eine wertvolle Wirklichkeit, wie es einen wirklichen Wert geben kann; beides wäre eine *contradictio in adjecto*.

Das „Substrat“ oder der „Schauplatz“ des Wertes ist niemals ein Seinsvorgang oder eine Wirklichkeit, sondern dasjenige, was möglicherweise auch Inhalt, d. h. Substrat oder Schauplatz des Seins ist. Wert und Wirklichkeit sind eben nur verschiedene Anschauungsformen eines und desselben Substrates. Für dieses Substrat, das ich das eine Mal als Inhalt des Seins, somit als Wirklichkeit, das andere Mal als Inhalt eines Sollens, somit als Wert vorstelle, hat die Sprache leider keine spezifische Bezeichnung und die Philosophie noch keinen festen Begriff geschaffen. Der irreführende vulgäre Sprachgebrauch identifiziert die Wirklichkeit, somit eine Anschauungsform mit ihrem Inhalt, wenn er die Realität als Substrat des Wertes, d. h. wiederum einer Anschauungsform, erscheinen läßt, welche diejenige der Wirklichkeit ausschließt. Dieser logische Fehler zeigt sich am schärfsten in dem Ausdruck, den die Sprache dafür hat, daß irgendein Inhalt als gesollt vorgestellt wird. Man sagt: etwas soll sein, obgleich es widerspruchsvoll ist, von etwas zugleich ein Sollen und ein Sein auszusagen.

Ich muß daher — so schwer mir auch ein solches Urteil gegenüber einem Logiker vom Range Lasks fällt — es als unzutreffend bezeichnen, wenn dieser ausführt: „Aus der notwendigen Auseinanderhaltung von Wert und empirischem Wertsubstrat folgt die grundlegende Zweidimensionalität der Betrachtungsweise, der Dualismus philosophischer und empirischer Methode. Die Philosophie betrachtet die Wirklichkeit lediglich unter dem Gesichtspunkte ihres absoluten Wertgehaltes, die Empirie lediglich unter dem ihrer tatsächlichen Inhaltlichkeit¹.“ Denn die Philosophie kann die „Wirklichkeit“ nicht unter dem Gesichtspunkte ihres absoluten Wertgehaltes betrachten, wenn die Wirklichkeit selbst nur das Ergebnis einer absolut wertfreien Betrachtung ist. Ein erkenntnistheoretischer Standpunkt, den gerade Lasz zu teilen scheint, der in voller Anerkennung dieser „kopernikanischen“ Umkehrung vulgärer Vorstellungen, „die Wirklichkeit als ein Erzeugnis kategorialer Synthesen“ gelten läßt².

Nach Feststellung dieser nicht unwesentlichen Differenz in den prinzipiellen Voraussetzungen kann nunmehr Lasz's Auffassung von

¹ a. a. D. S. 3.

² a. a. D. S. 299.

der Rechtswissenschaft als einer empirischen Rechtswirklichkeitsbetrachtung untersucht werden.

Lasß behauptet, die Rechtsphilosophie suche „die allgemeingültige Rechtswertformel, den formalen, absoluten Zweck jedes einzelnen geschichtlichen Rechtes, den systematisch gegliederten Inbegriff von Postulaten, die an jede empirische Rechtswirklichkeit ergehen oder, wie Stammler sagt, das Recht des Rechtes, das richtige Recht. Rechtsphilosophie ist die Auffuchung des transzendentalen Ortes oder der typischen Wertbeziehungen des Rechtes, die Frage nach seinem Eingespantsein in einen Weltanschauungszusammenhang“¹. Daran ist zweifellos richtig, daß die Rechtsphilosophie — in ihrem materiellen Teile — als Lehre von der Gerechtigkeit den richtigen Inhalt des positiven Rechtes aufzusuchen, daß sie festzustellen hat, wie das positive Recht beschaffen sein soll. Sie steht dem positiven Rechte als ein Postulat gegenüber, hält ihm den Imperativ eines Sollens vor. Allein ist damit schon gesagt, daß das positive Recht diesem in der Rechtsphilosophie erkannten Sollen als ein Sein, als eine Realität gegenübersteht? Muß das Recht, als Gegenstand der Rechtswissenschaft, eine empirische Realität sein, um in der Rechtsphilosophie „Substrat“, „Schauplatz“ eines Wertes, Gegenstand einer Bewertung zu sein? Die Bejahung dieser Frage hat Lasß offenbar zu seiner Auffassung der Rechtswissenschaft als einer empirischen Wirklichkeitsbetrachtung geführt. Trotzdem kann er sich aber nicht der Tatsache verschließen, daß das positive Recht gerade für den Juristen der Wirklichkeit des sozialen Lebens in irgendeiner Weise gegenübersteht, daß das Recht, als Gegenstand der Rechtswissenschaft, ein Normenkomplex ist, dessen spezifische Geltung — nicht dessen Faktizität — für den Juristen in Betracht kommt; daß es dem mit der Erkenntnis einer positiven Rechtsordnung befaßten Juristen nicht auf die Kausalerklärung irgendwelcher empirischer Seinsvorgänge, sondern offenbar auf etwas ganz anderes ankommt als einer empirischen Seinswissenschaft, deren Typus die Naturwissenschaft ist, sofern generalisierende Erkenntnis erstrebt wird, — und Lasß spricht auch der Rechtswissenschaft die generalisierende Methode zu. Lasß, der die kritische Auseinandersetzung von Wert und Wirklichkeit als einen obersten Leitsatz ge-

¹ So lautet die Formulierung in der 1. Auflage der Lasßschen Schrift, S. 45. Vgl. dazu 2. Aufl., S. 278: „Sie (die Rechtsphilosophie) erforscht die letzten formalen Zwecke des Rechtes, seine Stellung im Reich der Kulturwerte...“

wählt hat, muß dem positiven Rechte eine Geltung zusprechen und es zugleich als empirische Realität erkennen. Eine Geltung als empirische Realität ist ein Sollen, das ein Sein ist, die voll kommenste Vereinigung von Wirklichkeit und Wert. Lasz bezeichnet wiederholt das Recht — das den Gegenstand der Rechtswissenschaft bildet — als „Norm“; er gibt als das Wesen des positiven Rechtes seine „Verbindlichkeit“ an. Verbindlichsein heißt aber nichts anderes als befolgt werden sollen. Er führt diese „Verbindlichkeit“ auf „Autorität“, also wiederum auf eine Norm, ein Sollen zurück: Und dennoch, die Rechtswissenschaft soll eine empirische Wirklichkeitsbetrachtung sein? Was hat aber „empirische Wirklichkeit“ mit „Geltung“, „Verbindlichkeit“ und „Norm“ zu tun?

Die Postulate des in der Rechtsphilosophie zu erkennenden Gerechtigkeitsideales richten sich streng genommen gar nicht an das positive Recht als einen abstrakten Komplex von Normen, sondern an die Subjekte, welche die Rechtsordnung erzeugen oder anwenden. Diese sind die Adressaten, an die sich die Gerechtigkeitsnorm richtet, und die durch diese verpflichtet werden. Die Rechtsordnung als unpersönliches Objekt kann wohl an der Gerechtigkeitsnorm gemessen, durch diese gewertet, nicht aber verpflichtet werden. Dabei steht das Pflichtsubjekt ebenso wie das Bewertungsobjekt nicht in der Erkenntnisform der Realität, sondern als Inhalt eines Sollens in jener der Idealität. Die „Person“, nicht der Mensch — eine ethisch-juristische, nicht eine biologische Einheit — ist Pflichtsubjekt und das verpflichtete Verhalten eben als Inhalt einer Norm und nicht als realer Vorgang zu denken. Wenn die Rechtsordnung an dem Gerechtigkeitsideal gemessen oder gewertet werden soll, muß sie in der gleichen Erkenntnisform wie dieses gedacht werden, da sonst ein Vergleich zwischen beiden gar nicht möglich ist. Die Form des Sollens ist gleichsam der gemeinsame Nenner, auf den Gerechtigkeit und positives Recht gebracht werden müssen, um einander gegenübergestellt werden zu können; zwischen Sein und Sollen ist ein Vergleichs- oder Berührungspunkt nicht möglich. Die logische Struktur der objektiven Wertung, die ich schon früher klargelegt habe, zeigt sich auch in der Bewertung einer konkreten Rechtsnorm durch das allgemeine Gerechtigkeitsideal. Es handelt sich dabei lediglich darum, festzustellen, ob das konkrete positiv-rechtliche Sollen an die allgemeine Norm der Gerechtigkeit herangebracht mit einem positiven oder

¹ Vgl. a. a. D. S. 6 und 33.

negativen Wertvorzeichen zu versehen ist, d. h. ob der Inhalt der Rechtsnorm mit dem des Gerechtigkeitsideales in Einklang steht, die Rechtsnorm somit aus dem Gerechtigkeitsideal logisch abgeleitet werden kann, oder ob der Inhalt der Rechtsnorm zu dem des Gerechtigkeitsideales in einem Widerspruch steht.

Soll das positive Recht — als Gegenstand der Rechtswissenschaft — durch das in der Rechtsphilosophie erkannte Gerechtigkeitsideal gewertet werden, muß es in der Erkenntnisform des Sollens und nicht in der des empirischen Seins gedacht werden, kann somit die Rechtswissenschaft nur als eine Sollerkenntnis, nicht aber als empirische Seinsbetrachtung begründet werden.

Wie bereits hervorgehoben, faßt Laßk im Anschluß an Rickert die Rechtswissenschaft als eine empirische Kulturwissenschaft auf, da er die empirische Realität des positiven Rechtes als einen Kulturvorgang qualifiziert. Die Unklarheit des Kulturbegriffes, seine schwankende Stellung im Verhältnis zu den Kategorien des Seins und des Sollens, des Wertes und der Wirklichkeit, ist schon bei Rickert aufgefallen. Bei Laßk zeigt sie sich auf das schärfste.

Rickert bestimmt den Begriff der Kultur — soweit von einer eindeutigen Bestimmung überhaupt die Rede sein kann — als die auf Werte bezogene Realität; er bedient sich mitunter statt des Wertbegriffes auch des Begriffes der „Bedeutung“, und zwar in demselben Sinne. Es macht bei Rickert keinen Unterschied, ob er von auf Kulturwerte oder auf Kulturbezeichnungen bezogene Realitäten spricht. Laßk benützt nun den ebenso nach der Wert- wie der Wirklichkeitsseite hin gerichteten Kulturbegriff, um dasjenige, worauf die Realität bezogen ist (um überhaupt zu Kultur zu werden), selbst als Wirklichkeit anzusprechen. Zwar ist bei Rickert, wie ich gezeigt habe, die Auffassung keineswegs festgehalten, derzufolge die den Kulturbegriff konstituierende „Beziehung“ auf gültige Werte erfolgt. Auch Rickert läßt häufig die Realität auf die Wirklichkeitsstatifache faktischer Wertungsvorgänge „beziehen“, um Kultur gegenüber bloßer Natur zu differenzieren; gerade diese letztere Auffassung wird bei Laßk zum Prinzip und zur wichtigsten Voraussetzung für die Begründung der These, daß die Rechtswissenschaft eine empirische Wirklichkeitsbetrachtung sei.

Für die Bezeichnung dessen, was Rickert in dem Vorgang der Wertbeziehung den „Wert“ nennt, bedient sich Laßk des Wortes „Bedeutung“. Er sagt zunächst, wir hören nicht auf, die „Kulturwelt, trotz ihrer . . . gleichsam entstellenden Bezogenheit auf Kultur-

bedeutungen (Ricert würde auch sagen: Kulturwerte) als Wirklichkeit anzusehen . . ." ¹. Hierin ist er ja — abgesehen davon, daß er eine „Entstellung“ der Wirklichkeit durch die Beziehung derselben auf Werte oder Bedeutungen halb und halb (gleichsam!) zugibt — mit Ricert noch auf einer Basis. Nunmehr geht Lasß aber noch einen Schritt weiter. Er sagt, die Logik der Kulturbisziplinen habe sich die Frage vorzulegen — und hierin liege ihre schwierigste Aufgabe — „inwieweit die kulturwissenschaftliche Bearbeitung bloß bis zu den auf Kulturbedeutungen bezogenen ‚Realitäten‘ vordringt und inwieweit sie das Reich reiner losgelöster Bedeutungen selbst zu ihrem Endziel macht“ ². Zum Gegenstand kulturwissenschaftlicher, also empirischer Wirklichkeitsbetrachtung wird also dasjenige, worauf die Realität bei Ricert bezogen wird, um dadurch zur Kultur zu werden, und was Ricert als „Wert“ bezeichnet, dessen Wesen in seiner Geltung, nicht seiner Tatsächlichkeit besteht. „Bedeutung“ sagt Lasß; kann aber nicht verlangen, daß man darunter etwas anderes verstehe als den Ricertschen „Wert“, sofern er eben den Ricertschen Kulturbegriff akzeptiert. Kulturwissenschaft wäre somit eine empirische Wirklichkeitsbetrachtung gültiger Werte oder Bedeutungen!

Allein Lasß lehnt die Identifizierung von „Wert“ und „Bedeutung“ ab, obgleich er das Wort „Bedeutung“ schlechterdings an jener Stelle eingeschoben hat, an der Ricert von „Wert“ oder im gleichen Sinne von „Bedeutung“ spricht. Dabei gibt Lasß einen Gegensatz von Realität und Bedeutung zu: „Die, wie Loge glaubt, schon von Plato erkannte Gegensätzlichkeit von Realität und Bedeutung muß hier in einem ganz eingeschränkten empiristischen Sinne für die Methodologie fruchtbar gemacht werden.“ Wie „Bedeutung“ zu „Realität“ in Gegensatz stehen und dennoch zugleich als Gegenstand empirischer Wirklichkeitsbetrachtung Realität sein kann, muß freilich rätselhaft bleiben. Steht überdies auch im Widerspruch zu dem Gedanken, den Lasß unmittelbar vorher ausführt ³: Realität ist nicht bloß das „Konkretissimum der erkenntnistheoretischen Wirklichkeit“, sondern auch die auf die Kulturbedeutung (Kulturwert im Sinne Ricerts) bezogene Wirklichkeit in ihrer Totalität, d. h. einschließlich dieser Beziehung zur Kulturbedeutung. Ja, schließlich

¹ a. a. D. S. 302.

² a. a. D. S. 303.

³ a. a. D. S. 303.

⁴ a. a. D. S. 302.

ist sogar dieser Kulturwert bzw. diese Kulturbedeutung selbst Realität, da sie ja zum Gegenstand empirischer Seinswissenschaft gemacht wird.

Worin der Unterschied von Wert und Bedeutung liegt, sagt Lasß leider nicht; er begnügt sich mit der Behauptung: „Man wird somit die methodologisch-empiristische ‚Kulturbedeutung‘ und den absoluten ‚Kulturwert‘ zum mindesten in formalmethodischer Hinsicht auseinanderhalten müssen¹.“ Nach der Lasßschen Konstruktion müßte man somit zwei Arten von empirischen Realitäten unterscheiden, nämlich „Realitäten“ im eigentlichen Sinne und „Bedeutungen“, die zwar selbst Realitäten sind, aber dennoch zu solchen in Gegensatz stehen und zugleich irgendwie einen Übergang zur Kategorie der Werte darstellen.

Wenn die Rechtswissenschaft als eine empirische Seinsdisziplin aufzufassen ist, dann muß ihr Gegenstand die Wirklichkeit und ihre Methode die generalisierende oder individualisierende Kausalerklärung sein; sie muß als Naturwissenschaft oder als Geschichte auftreten. Daß die dogmatische Jurisprudenz keines von beiden ist, wird jedem Juristen außer Zweifel stehen. Dagegen hat man die Rechtssoziologie als empirische Betrachtung der sozialen Wirklichkeit zu begründen unternommen. Sie versucht das Recht als ein irgendwie differenziertes Stück des realen gesellschaftlichen Lebens anzusehen und steht darum in einem völligen Gegensatz zur dogmatischen Jurisprudenz, die es eben nicht mit einem Sein, sondern einem Sollen, nicht mit Wirkungen, sondern mit Geltungen zu tun hat. Lasß erkennt und anerkennt diesen Methodendualismus vollkommen. Er unterscheidet durchaus das Recht „als realen Kulturfaktor und als sozialen Lebensvorgang“², das den Gegenstand der Soziallehre oder Soziologie des Rechtes bildet, von dem Recht als Normenkomplex, dem Gegenstand einer dogmatischen Rechtswissenschaft, die „nicht ein Existierendes, sondern ein bloß Bedeutendes, nicht ein Seiendes, sondern ein Seinsollendes, ein Befolgung Heischendes zum Objekt hat“³. Dennoch hält er daran fest, diese Rechtswissenschaft als empirische Wirklichkeitsbetrachtung aufzufassen

¹ a. a. D. S. 299.

² a. a. D. S. 302.

³ a. a. D. S. 304. Hier wird „Sollen“ und „Bedeutend“ als synonym nebeneinander gestellt.

und lehnt mit Entschiedenheit ab, die Jurisprudenz als Normwissenschaft „in einen Gegensatz zu den rein empirischen Disziplinen“ zu stellen¹.

Diesen Widerspruch überwindet er nur dadurch, daß er den Gegensatz zwischen empirischer Rechtssoziologie und der, seiner Meinung nach allerdings auch empirischen dogmatischen Rechtswissenschaft (worin könnte der Gegensatz zweier empirischer Disziplinen liegen, die beide das Recht als Realität zum Gegenstand haben?) nicht in dem Gegensatz von Sein und Sollen, Wirklichkeit und Wert aufgehen läßt, sondern mit einem Antagonismus von Realität und Bedeutung identifiziert. „In der Entgegensetzung von Realitäts- und Bedeutungsforschung zeigt sich der Parallelismus philosophischer und empiristischer Wissenschaftstendenzen in seiner verwirrendsten Gestalt. Nur allzunaheliegt der Gedanke an den letzten spekulativen Gegensatz von Sollen und Sein, Normen und Naturgesetzen, normativer und genetischer Betrachtungsweise, und häufig — zum Beispiel von Jellinek, Kistkatowsky, Kohlrausch, Elsbacher — ist dieser allgemeinste Methoden dualismus zur Charakterisierung der Jurisprudenz verwertet worden. Allein, es gäbe keine verderblichere Verwischung methodologischer Grenzlinien, als wenn über all den unbezweifelbaren Analogien und Parallelitäten andererseits die Vieldeutigkeit des Normbegriffes, die Kluft zwischen seinem philosophischen und empirischen Sinn übersehen würde und dadurch die Jurisprudenz als ‚Normwissenschaft‘ etwa unvermerkt in einen Gegensatz zu den rein empirischen Disziplinen geriete“².

Demgegenüber muß gefragt werden, wie eine Wissenschaft, die nach Laas nicht ein Existierendes und nicht ein Seiendes zum Gegenstand hat, als empirische Wirklichkeitsbetrachtung möglich sein kann, wo er doch selbst voraussetzt³, die Empirie betrachte die Wirklichkeit lediglich unter dem Gesichtspunkte ihrer tatsächlichen Inhaltlichkeit. Und es ist schwer zu begreifen, warum eine Wissenschaft, deren Objekt zugestandenenermaßen Normen, d. h. also ein Sollen (und zwar im Gegensatz zum Sein) ist, die es nicht mit Wirkungen, sondern mit Geltungen zu tun hat, keine Normwissenschaft, keine Sollbetrach-

¹ a. a. D. S. 304.

² a. a. D. S. 304.

³ a. a. D. S. 3.

tung sein solle. Und all dieser Widerspruch soll gedeckt werden durch die Differenzierung zwischen Wert und Bedeutung.

Nun ist schon früher gezeigt worden, daß Laß, wenn er in Anwendung der Rickertschen Wissenschaftstheorie das Wort „Bedeutung“ an Stelle des bei Rickert verwendeten Wortes „Wert“ setzt, nicht berechtigt ist, in diesem Zusammenhange zwischen Wert und Bedeutung zu differenzieren. Allein, ganz abgesehen davon, kann dem Begriffe „Bedeutung“ gerade in seiner Verbindung mit Kultur und speziell im Zusammenhange mit dem Begriff des Rechtes keine andere Bedeutung zugesprochen werden als ganz die gleiche, welche auch dem Begriff des Wertes zukommt. In jenem Sinne, in dem man von der Bedeutung eines symbolischen Zeichens oder eines fremdsprachigen Wortes spricht, ist natürlich hier keine Rede; auch nicht in jenem Sinne, in dem der vulgäre Sprachgebrauch „Bedeutung“ mit „Wirkung“ identifiziert. Wenn von der „Kulturbedeutung“ des Rechtes die Rede ist, kann darunter nur der Zweck, und zwar der objektive Zweck oder Wert gemeint sein. Wenn man behauptet, die Jurisprudenz habe es mit der rechtlichen „Bedeutung“ gewisser Tatbestände zu tun, so heißt das, es kommt hier auf die Bedeutung an, die gewissen Tatbeständen von den Rechtsnormen dadurch verliehen wird, daß sie als Inhalt dieser gebietenden oder verbietenden Rechtsnormen erkannt werden. Dieser Vorgang „bedeutet rechtlich“ einen Diebstahl, sagt soviel wie: dieser Vorgang wird unter dem Namen des Diebstahls von einer Rechtsnorm verboten, oder allgemeiner ausgedrückt: Was ich hier konkret als Inhalt eines realen Vorganges feststelle, erkenne ich auch allgemein irgendwie als Inhalt einer Rechtsnorm. In diesem Sinne hat die Rechtsanwendung die rechtliche Bedeutung gewisser Vorgänge zu erforschen, die Rechtswissenschaft hat es mit den Normen zu tun, die selbst nichts „bedeuten“, sondern den von ihnen beibehaltenen Tatbeständen Bedeutung verleihen. Der Sollcharakter dieser „Bedeutung“, ihr allem Sein, aller Wirklichkeit ferner Sinn erhellt am besten daraus, daß keine noch so eindringliche empirische Betrachtung der Wirklichkeit jemals imstande ist, in ihr eine rechtliche Bedeutung zu erkennen. Denn für sie sind nichts als kausale Zusammenhänge gegeben. Nur eine Betrachtung, die ein rechtliches Sollen oder rechtliches Wertes voraussetzt und Tatbestände zu diesem Sollen in Beziehung setzt, kann die rechtliche Bedeutung oder den rechtlichen Wert erkennen. Laß identifiziert gelegentlich die „Be-

deutung“ der Rechtsnormen mit ihrem „Inhalt“. Allein wenn er meint, dem Juristen komme es „lediglich darauf an, den gedankmäßigen Inhalt der Normen, die auf Grund sozialtheoretischen Urteils als ‚Recht‘ erkannt sind, in einen systematischen Zusammenhang zu bringen“¹, so ist dagegen zu bemerken, daß eine empiristische Wirklichkeitsbetrachtung das Recht von vornherein gar nicht als „Norm“ erfassen kann und daß aus dem systematischen Zusammenhang des Inhalts irgendeiner Realität niemals eine gültige Rechtspflicht abzuleiten ist.

Der tiefste Grund für die Schwierigkeiten, in die Last dadurch gerät, daß er zu vermeiden bestrebt ist, die Rechtswissenschaft als Norm- oder Wertdisziplin in einen klaren Gegensatz zu den empirischen Seinswissenschaften zu setzen, ist der: Er geht von einer irrigen Auffassung des Rechtspositivismus aus. Allerdings schließt er sich dabei nur an die herrschende Lehre der heutigen Rechtswissenschaft an, welche die Positivität des Rechtes in der tatsächlichen Existenz, der Gegebenheit oder faktischen Wirkung einer Rechtsordnung erblickt. Last spricht hier von dem Momente der empirischen Gegebenheit des tatsächlichen Bestehens². Nun ist doch offenbar, daß die Rechtsordnung als reale Tatsache des sozialen Lebens, als ein sozialpsychischer Prozeß oder Zustand, wohl für eine soziologische, auf das Sein und dessen kausale Erklärung gerichtete Betrachtung, nicht aber für eine juristische Erkenntnis relevant sein kann, für die nicht die Wirkung, sondern die Geltung der Rechtsordnung, nicht die Tatsache irgendwelcher Motivationen durch bestimmte Normvorstellungen, sondern die Verpflichtung von Personen durch Sollnormen, ohne Rücksicht auf die tatsächliche, mehr oder weniger wirksame psychische Bindung der Menschen in Frage steht. Dem Problem der Rechtspositivität gegenüber gerät die herrschende Lehre, wie in so vielen Fällen, in den typischen Fehler des Methodensynkretismus, die Berufskrankheit des theoretischen Juristen, ein Fehler, der hier mit Rücksicht auf die besonderen logischen Schwierigkeiten, die gerade dieses Problem bietet, begreiflich ist.

Unter der Positivität der Rechtsordnung kann — die Rechtsordnung als ein System von Normen vorausgesetzt — logischerweise nichts anderes verstanden werden als die Eigenschaft der Rechts-

¹ a. a. O. S. 303.

² a. a. O. S. 305.

ordnung, derzufolge sie als ein oberstes, von keiner höheren Norm ableitbares, oder der Ableitung bedürftiges Normsystem angesehen wird. Darin liegt das Wesen des positiven Rechtes zum Unterschiede vom Naturrecht — und gerade in diesem Gegensatze tritt der Rechtspositivismus in die Erscheinung —, daß das Recht nach naturrechtlicher Auffassung aus der Moral, der Gerechtigkeitsnorm, aus der Natur der Sache oder wie sonst man ein oberstes Norm- oder Wertprinzip zu umschreiben oder zu erklären pflegt, abzuleiten ist, daß jede Norm, die mit diesem obersten Norm- oder Wertprinzip in Widerspruch steht, nicht als Rechtsnorm angesehen werden darf. Und sofern man mit einer gewissen Vereinfachung als das eigentliche Normprinzip, aus dem fast alle Naturrechtslehrer — ob sie es nun ausdrücklich zugestehen oder nicht — die Rechtsnormen ableiten, die Moral erkennt, ist das Wesen des positiven Rechtes im Gegensatz zum Naturrecht darin zu erblicken, daß es unabhängig von der Moral, ein selbständiges, von der Moral verschiedenes, aus ihr nicht ableitbares Normsystem ist, so daß eine Rechtsnorm als solche in ihrer Gültigkeit unberührt bleibt, wenn man sie zu einer Moralnorm in Widerspruch stehend erkennt, daß eine Rechtsnorm, um ihre Gültigkeit zu beweisen, es nicht nötig hat, auf eine höhere Moralnorm zu referieren. Moral und Recht stehen nach positivistischer Anschauung als zwei Normenkomplexe neben- und eventuell auch gegeneinander, nicht aber über- und untereinander, wofür letzteres der naturrechtlichen Auffassung entsprechendes Verhältnis im Grunde ja ein Aufgehen des Rechtes in der Moral, somit die Geltung nur eines, nicht aber zweier verschiedener Normensysteme bedeutet. Als Normenkomplexe! Damit ist gesagt, daß das Recht ebenso wie die Moral im Reiche des Sollens, nicht des Seins steht und daß daher seine Wesenheit nach keiner Richtung hin durch eine Tatsache der Realität bestimmt sein kann.

Mit der Frage nach der Positivität des Rechtes ist natürlich keineswegs die Frage nach seinem Wesen überhaupt beantwortet, ist der Begriff des Rechtes nicht restlos bestimmt, sondern nur eines seines Merkmale angegeben. Es bleibt noch immer die Frage offen, welche Normen denn eigentlich als Recht anzusehen seien, wodurch sie sich von anderen unterscheiden. Und wenn nun etwa — ob zutreffend oder nicht, bleibe hier dahingestellt — als Recht diejenigen Normen bezeichnet würden, die von einem bestimmten sozialen Machtfaktor, zum Beispiel dem Staate oder absoluten Gerichten, gesetzt oder anbefohlen werden, so wäre es von Grund aus verfehlt, die

Geltung einer konkreten Rechtsordnung, ich meine ihre Sollgeltung, ihren Normcharakter auf die Tatsächlichkeit dieses Befehles, die empirische Begebenheit eines faktischen Vorganges zurückzuführen, der als Gesetzgebungsakt bezeichnet wird. Niemals kann ein Sollen auf ein Sein zurückgeführt, aus einem Sein abgeleitet werden! Das gehört zum methodologischen ABC jeder Erkenntnis. Die Antwort auf die Frage: warum sollen die Befehle des Fürsten, die Gesetze des Staates (wie man zu sagen pflegt) befolgt werden, warum sind sie Normen, kurz dasjenige, worauf die Geltung der konkreten Rechtsordnung zurückzuführen ist, kann wiederum nur ein Sollen sein: die oberste, nicht weiter abgeleitete Norm: du sollst den Befehlen des Fürsten oder den Gesetzen des Staates gehorchen. Dieser Satz — der „Rechtssatz“ in einer gesteigerten Bedeutung des Wortes — ist die Voraussetzung — die einzige Voraussetzung jeder konkreten Rechtsordnung. Die Rechtsordnung wird, materiell genommen, gar nicht auf diesen Satz zurückgeführt oder aus ihm abgeleitet; in seiner reinen Formalität bedeutet er ja nichts anderes, als daß die konkrete Rechtsordnung eben nicht weiter ableitbar ist, oder mit anderen Worten, daß er eine willkürliche, nicht weiter diskutabile Voraussetzung ist (die allerdings psychologisch ihre tiefen Gründe und politisch ihre höheren Zwecke haben kann), daß ich die Befehle des Fürsten oder die Gesetze des Staates als Inhalt von Normen vorstelle, die in ihrer Sollgeltung verpflichten. Der faktische, in gesprochenen oder geschriebenen Worten erteilte Befehl des Fürsten, der reale Vorgang des sogenannten staatlichen Gesetzgebungsaktes ist nicht der Grund — d. h. der Erkenntnisgrund — für die „Geltung“ der bezüglichen Rechtsordnung, sondern der Inhalt dieser Befehle oder Gesetze ist Inhalt der gültigen Rechtsordnung. Warum? Auf diese Frage gibt es eben keine oder nur jene rein formale Scheinantwort, die der „Rechtssatz“ im oben dargelegten Sinne gibt. In dem Verzicht auf eine materielle Beantwortung dieser Frage, in der Ausschaltung dieser auf das „Recht des Rechtes“, letzten Endes auf die Gerechtigkeit gerichteten Frage selbst, liegt ja gerade das Wesen des juristischen Positivismus!

Daß die juristische Theorie, die sich recht abseits von philosophischen Spekulationen, insbesondere methodologischer und erkenntnistheoretischer Natur entwickelt hat, und die bisher so gut wie gar nicht von dem kritischen Methodendualismus berührt wurde, bei dem Problem der Positivität des Rechts durchweg den schweren Fehler beging, die Geltung der Rechtsordnung, d. h. das rechtliche

Sollen, auf irgendeine Seins-tatsache, einen realen Vorgang zurückzuführen, ist nicht allzu bestreblich. Weniger verständlich ist es, wenn ein Philosoph, der als ein Vertreter des kritischen Methoden-dualismus auftritt und gerade als solcher berufen wäre, die Juris-prudenz aus mancher Wirrsal zu befreien, sie in einem ihrer ver-hängnisvollsten Irrtümer bestärkt, ja sogar den überaus erfreulichen Ansätzen, die speziell in dieser Richtung zu konstatieren waren, mit dem ganzen Gewicht seiner philosophischen Autorität entgegen-tritt. Das tut aber Laß, wenn er im Verlaufe seiner Argumentation gegen die Auffassung der Jurisprudenz als „Normwissenschaft“ die Positivität des Rechtes betont und erklärt, die Jurisprudenz habe zwar „nicht ein Seiendes, sondern ein Sollsollendes, ein Befolgung heischendes zum Objekt“, aber dieser Sollsollenscharakter sei auf eine „empirische Autorität“ zurückzuführen, „habe seinen formellen Grund in positiver Anordnung durch Gemeinschaftswillen. Das von Stammler und Elsbacher gerade in diesem Zusammenhange mit Recht hervorgehobene Moment der empirischen Gegebenheit, des tat-sächlichen Bestehens, ist nicht etwa, wie es bei Jellinek und Kistia-rowsky zuweilen den Anschein hat, bloß für die soziale Seinslehre, sondern gerade auch für die juristische Sollsollenslehre vom Recht relevant¹.“ Allein dieser auf jede nähere Begründung verzichtenden Regierung des doch im Prinzip anerkannten Methoden-dualismus muß mit aller Entschiedenheit entgegengehalten werden, daß ein „Sollsollenscharakter“ seinen „formalen Grund“ niemals in einer em-pirischen Tatsache finden kann, sofern die „positive Anordnung durch Gemeinschaftswillen“ als solche zu verstehen ist; und daß ein „Moment der empirischen Gegebenheit, des tatsächlichen Bestehens“ als Seins-tatsache eben nur für eine Seinslehre und niemals für eine Sollsollenslehre relevant sein kann, sofern der Gegensatz von Sein und Sollen überhaupt einen Sinn, und speziell jenen Sinn hat, der in einem kritischen Dualismus der Methoden zum Aus-druck kommt.

Im innigsten Zusammenhange mit dieser irrigen Auffassung des Rechtspositivismus und der aus ihr resultierenden Verschiebung der methodologischen Stellung der Rechtswissenschaft in der Richtung empirischer Seinsbetrachtung steht, daß Laß die Begriffe des Wertes und Sollens in einem absoluten und materiellen Sinne nimmt. Er befindet sich in diesem Punkte allerdings in Übereinstimmung mit

¹ a. a. O. S. 305.

der herrschenden Auffassung. Trotzdem muß hier — gerade mit Rücksicht auf den Rechtsbegriff — der rein formale Charakter des Sollens und des Wertbegriffes mit Nachdruck betont werden. „Sollen“ und „Wert“ sind nur Anschauungs- oder Erkenntnisformen, ganz ebenso wie die Begriffe des Seins oder der Wirklichkeit. An sich ist mit ihnen kein bestimmter Inhalt wesentlich verbunden. Es wäre ein logischer Fehler, ein Sollen nur dann als solches anzunehmen, wenn es einen bestimmten — oder: richtigen — Inhalt hat. Unabweislich ist das Bedürfnis nach einem Begriffe des Sollens oder Wertes, der alle möglichen Inhalte haben kann, unter dem sich das sittliche Ideal der Chinesen wie das des Europäers, die Schönheitsnorm des Japaners wie die logischen Postulate der Erkenntnis überhaupt subsumieren kann: Das Gemeinsame, das jedem irgendmöglichen materialen Wert anhaftet, ist eben nichts anderes als dieser inhaltslose Begriff des „Wertes“, dieses rein formale „Sollen“, mit dem nur eine bestimmte Erkenntnisform, nicht aber irgendein bestimmter Inhalt ausgesagt ist. Ein solch rein formaler Soll- oder Wertbegriff setzt allerdings voraus, daß auf die Annahme eines materiell bestimmten, absoluten höchsten Wertes, eines letzten Sollens bestimmten Inhaltes, einer obersten, auch inhaltlich determinierten Norm verzichtet werde. Abgesehen davon, daß bisher alle Bemühungen, den Inhalt einer solchen obersten Norm oder eines solchen höchsten Wertes in allgemein gültiger Weise zu bestimmen, gescheitert sind, bedeutet der historisch berühmteste Versuch — Kants Entwicklung des kategorischen Imperativs — den glänzendsten Beweis dafür, daß im Bereiche der Werte letzten Endes mit absoluter und objektiver Gültigkeit nichts anderes ausgesagt werden kann, daß auf der höchsten Spitze der Wertpyramide nichts anderes steht: als das von jedem Inhalte befreite, reine Sollen, die abstrakte Form des Wertes an sich. Nichts anderes besagt — trotz seiner scheinbaren Inhaltlichkeit — der kategorische Imperativ: du sollst, was du sollst!

Vertritt man bei der Frage nach dem Inhalt des höchsten Sollens den relativistischen Standpunkt, von dem aus eine eindeutige Antwort überhaupt nicht als möglich gilt, dann kann gegen die Auffassung des positiven Rechtes als Normkomplex, gegen die Gültigkeit rechtlichen, von der Moral gänzlich unabhängigen Sollens nicht eingewendet werden, man könne nicht etwas als (rechtlich) gesollt vorstellen, was etwa unmoralisch, somit gegen ein (anderes) Sollen verstoße, das man mit dem Sollen schlechtweg, mit dem absoluten Wert identifiziert. Dann kann man nicht — wie Laß es tut —

gegen den normativen Charakter der Rechtswissenschaft geltend machen, der „Sollenscharakter“ entstamme hier nicht wie in der Philosophie „einer absoluten Werthhaftigkeit“, könne hier nicht „aus dem absoluten Werte gefolgert“¹ werden. Denn von dem kritischen Standpunkte des Relativismus aus gibt es keinen solchen absoluten Wert im materiellen Sinne, aus dem allein jedes Sollen abgeleitet werden kann.

Die grundlegende Bedeutung dieses rein formalen Sollensbegriffes einer relativistischen Wertanschauung wird sich jedem eröffnen, der bemüht ist, das spezifische Wesen des positiven Rechtes zu erfassen, das nur als ein Sollen — als Norm — vorgestellt werden kann und dabei gänzlich unabhängig von dem — seinem Inhalt nach — als Moral bestimmten Sollen, dem materiellen Sittengebote entwickelt werden muß. Wie anders denn als „Geltung“ kann jene spezifische Existenz des positiven Rechtes aufgefaßt werden, die unberührt bleibt durch jede Verletzung ihrer Vorschrift, an die das tatsächliche Geschehen eines Zuwiderhandelns so wenig heranreicht, daß von einem „Rechtsbruch“ niemals in dem Sinne die Rede sein kann, als ob durch dieses rechtswidrige Sein der Bestand der Rechtsnorm in Frage gestellt, das Recht in seiner spezifischen Erscheinungsform „gebrochen“ wäre. Wie läßt sich dieses Nebeneinander, diese gleichzeitige Existenz zweier einander ausschließender Vorstellungsinhalte ermöglichen, wenn nicht dadurch, daß jede von ihnen in eine andere Vorstellungsform gebracht wird? Und da die eine — die Rechtswidrigkeit — als Sein vorausgesetzt wird, welche andere bleibt für die des Rechtes als jene des Sollens? Kann das Urteil, das einen Inhalt als rechtmäßig oder rechtswidrig bezeichnet, das zwischen „Recht“ und „Unrecht“ scheidet, ein anderes als ein Werturteil sein, so es nicht eine Wirklichkeit ausdrückt? Muß es nicht ein Wert sein, als welcher die Rechtsordnung der ihr nur möglicherweise entsprechenden, aber auch widersprechenden sozialen Wirklichkeit gegenübergehalten, als ein — irgendwie geartetes — Ideal vorgelegt wird? Kann der Jurist — will er die eigenartige Form zum Ausdruck bringen, in der das von der Rechtsordnung „geforderte“ Verhalten an das Subjekt herantritt, sich mit dem zur „Person“ gewordenen Subjekte verknüpft — auf den Begriff der Pflicht verzichten; und ist diese Rechtspflicht — sofern nur ihre formale Struktur in Betracht gezogen und von ihrem Inhalt abstrahiert wird — nicht von der gleichen logischen

¹ a. a. D. S. 304/5.

Art wie die sittliche Pflicht, deren Sollenscharakter ja selbstverständlich ist? Ist dieser Pflichtbegriff der Rechtstheorie nicht wesentlich, wenn eine Rechtsordnung, ohne daß sie Rechtspflichten statuierte, gar nicht gedacht werden kann? Und welcher Art muß diese Rechtspflicht sein, wenn es schlechterdings unmöglich ist, sie als realpsychischen Vorgang oder Zustand (etwa der seelischen Gebundenheit durch die motivierende Wirkung der Rechtsnormvorstellung) zu bestimmen, da ihre Existenz — ebenso wie die der korrespondierenden Rechtsnorm — unabhängig von dem faktischen Wollen, Denken oder Fühlen, unabhängig auch von jedem Handeln des verpflichteten Subjektes, völlig unabhängig von jedem realen Sein ihres Inhaltes ist?

Letzten Endes freilich läßt sich der Sollenscharakter des positiven Rechtes nicht logisch beweisen. Es mag rückhaltslos zugegeben werden, daß die tiefste Wurzel dieser Anschauung — wie immer, so auch hier — in einer gleichsam intuitiven Wesensschau ruht. Im Bereiche logischer Erörterungen muß man sich begnügen, auf die Brauchbarkeit dieser Auffassung hinzuweisen, die sich vor allem darin zeigt, daß sie eine große Anzahl von sonst unlösbaren Schwierigkeiten, die sich bei der Entwicklung des Rechtsbegriffes ergeben, leicht und zwanglos überwindet, daß ihr kein ernstlicher Einwand entgegensteht!

Das einzige Bedenken, das auf den ersten Blick einen Schein von Berechtigung hat, wie nämlich das positive Recht, auch wenn es unsittlich, unrichtig oder ungerecht ist, seinen Sollenscharakter zu bewahren imstande sei, da doch Unsittliches, Unrichtiges oder Ungerechtes nicht „gefollt“ sein könne, erlebigt sich mit der Erkenntnis des rein formalen Charakters des Sollbegriffes und der Relativität des Wertes. Das Sollen oder der Wert des positiven Rechtes ist nur relativ; es „gilt“ nur, gilt als positives Recht nur, sofern davon abgesehen wird, seine Normen auf einen höheren Imperativ der Moral oder Gerechtigkeit zurückzuführen und so zu rechtfertigen. Allein dieser relative Charakter kommt dem positiven Rechte nicht anders als den Normen der Moral zu, wenn man die Annahme eines einzigen, absoluten, höchsten materiellen Moralprinzipes ablehnt. So gelten etwa die Normen einer kollektivistischen Moral, die die Existenz und das Wohl des Kollektivums als obersten Zweck setzt, nur relativ, d. h. nur unter der Voraussetzung, daß man davon absieht, sie an den Normen einer individualistischen zu messen, für die das Individuum oberster Zweck ist. Ich muß, will ich moralisch werten, dogmatisch Moraltheorie treiben — so operieren, als ob die

Normen der von mir akzeptierten Moral ein höchstes, nicht weiter ableitbares, d. h. ein souveränes Normsystem wären. Ganz ebenso wie eine selbständige Rechtswissenschaft, besondere Rechtswerturteile nur unter der analogen Voraussetzung der Souveränität der Rechtsordnung möglich sind. Diese Souveränität der Rechtsordnung und nichts anderes ist dasjenige, was man als ihre Positivität bezeichnet. Vom Standpunkte normativ-juristischer Betrachtung ist Souveränität eine Eigenschaft der Rechtsordnung, nicht aber einer als Staat bezeichneten sozialen Realität. Nur sofern man den Staat als eine Ordnung erkennt, die dann nur die Rechtsordnung sein kann, wenn man den Staat als die Personifikation des Rechtes vorstellt, dann gebührt natürlich dem Staate das Attribut der Souveränität, dessen rein normativen Charakter die bisherige Staatslehre übersehen hat. (Woraus sich die argen Verwirrungen erklären, die alle modernen Darstellungen des Souveränitätsproblems charakterisieren.) Damit ist aber auch die wahre Beziehung aufgeklärt, die zwischen dem Begriffe des positiven Rechtes und dem des (souveränen) Staates besteht, und die unter manchen Verzerrungen von der herrschenden Theorie im Prinzip angenommen wird, wenn sie die Positivität des Rechtes auf die fälschlich für empirisch gehaltene Autorität des Staates gründet.

Ob diese Positivität des Rechtes oder die damit gleichbedeutende Souveränität des Staates eine Fiktion ist, kann hier dahingestellt bleiben; es genügt in diesem Zusammenhange, festzustellen, daß sie keinen absoluten Charakter habe, da keinem inhaltlich irgendwie bestimmten Normsysteme, keiner konkreten Ordnung, somit auch jener nicht, die man als Staat anspricht, die Eigenschaft einer obersten, nicht weiter ableitbaren, von der Erkenntnis mit Notwendigkeit zugesprochen werden kann; es genügt, den relativen Charakter der Positivität des Rechtes oder der Souveränität des Staates aufzuzeigen und festzustellen, daß der Verzicht auf die Annahme der Positivität oder Souveränität des Rechtsstaates die Unmöglichkeit eines selbständigen Rechtsbegriffes und somit einer selbständigen Rechtswissenschaft bedeutet.

III.

Während Kantorowicz die dogmatische Jurisprudenz als normative Disziplin außerhalb des nur die empirische Erkenntnis un-

fassenden Systems der Kultur- und Naturwissenschaften stellt, Laß dagegen in ihr eine Kulturwissenschaft und sohin eine empirische Seinsbetrachtung erblickt, kommt ein dritter Vertreter der Rickertschen Theorie, Radbruch, zu dem merkwürdigen Resultate, daß die Rechtswissenschaft beides zugleich sei, sowohl empirische Seinsbetrachtung als auch Normwissenschaft, und zwar — wenn das zu untersuchende Ergebnis seiner „Grundzüge der Rechtsphilosophie“ schon jetzt vorweggenommen werden darf — ihrem Gegenstande nach eine Erfahrungswissenschaft, ihrer Methode nach eine Normwissenschaft.

Zu diesem auffallenden Resultate gelangt Radbruch im engsten Anschluß an Laßs „Rechtsphilosophie“, mit der er das Rickertsche Wissenschaftssystem und die Grundanschauungen von dem Verhältnis zwischen Rechtsphilosophie und Rechtswissenschaft — diese Rechtswirklichkeits-, jene Rechtswertbetrachtung — akzeptiert. Bei Radbruch, der als Jurist an das Problem herantritt, zeigen sich die Mängel, die schon bei Rickert und Laß konstatiert wurden, gleichsam unverhüllt. Hier, wo die Rickert-Laßsche Formel in unmittelbarste Berührung mit der Rechtsmaterie gebracht wird, tritt ihre Unzulänglichkeit besonders deutlich in die Erscheinung.

Hält man sich das Ergebnis der Radbruchschen Untersuchungen vor Augen, derzufolge die Rechtswissenschaft den Gegenstand einer Erfahrungswissenschaft haben soll, dann muß die Annahme stutzig machen, von der sie ihren Ausgang nehmen: daß der Begriff des Rechtes — der doch den Gegenstand der Rechtswissenschaft bildet — nicht auf Erfahrung gegründet werden könne, sondern a priori debuziert werden müsse¹. Radbruch geht aus von „der Grundeinteilung alles Denkbaren in zwei Welten, zwei Reiche — besser: von der Zweifelt der Betrachtungsweisen, die aus ein und derselben Gegebenheit zwei Weltbilder formt“²; und setzt auf die eine Seite das Sein oder die Wirklichkeit, die Natur; auf die andere Seite das Sollen, den Wert oder Zweck. Radbruch stellt zunächst mit voller Entschiedenheit fest, „daß der Rechtsbegriff nicht dem Reiche der

¹ a. a. D. S. 25.

² a. a. D. S. 35. Also ist es die Betrachtungsweise, somit doch wohl die Methode, die den Gegenstand der Erkenntnis (Wirklichkeit oder Wert) erzeugt! Wie kann also ein „empirischer“ Gegenstand durch normative Methode erzeugt werden?

³ a. a. D. S. 36.

Natur angehöre“¹ oder, mit anderen Worten, nicht unter die Kategorie des Seins oder der Wirklichkeit falle; was freilich schwer mit seiner Endbehauptung vereinbar ist, daß die Rechtswissenschaft den Gegenstand einer Erfahrungswissenschaft habe. Obgleich nun Radbruch ausdrücklich erklärt, daß irgendeine juristische Erkenntnis „ohne Heranziehung des Zweckgedankens“ unmöglich sei, daß „durch eine wert- und zweckfreie Betrachtungsweise“ das Recht nicht erfaßt werden könne¹, sagt er: „Dennoch darf aber im Reiche der Zwecke dem Rechtsbegriffe sein transzendentaler Ort nicht angewiesen werden.“ Nun müßte man eigentlich annehmen, daß gerade nach dem von Radbruch akzeptierten „Methoden dualismus“ die Einteilung in Sein und Sollen, Wirklichkeit und Wert, Natur und Zweck eine erschöpfende ist; handelt es sich doch dabei nach Radbruchs eigenen Worten um eine „Grundeinteilung alles Denkbaren“; ein Drittes ist somit gar nicht denkbar. Dennoch versucht Radbruch noch ein drittes Reich zu konstruieren², in das er den Rechtsbegriff verlegt. Und dieses dritte Reich — das weder Sein noch Sollen, weder Wirklichkeit noch Wert, weder Natur noch Zweck ist — ist die Kultur³!

Interessant ist die Auffassung, die Raderts Kulturbegriff bei Radbruch gefunden hat. Dieser versucht die „Kultur“ und mit ihr das „Recht“ zwischen die — alles Denkbare erschöpfenden — Kategorien des Seins und Sollens zu stellen; er bezeichnet sie als ein „Zwischenreich“, dem er selbst allerdings das Attribut des „Wertwürdigen“⁴ nicht versagen kann. Da Radert die „Kultur“ nur innerhalb der Gesamtwirklichkeit der „Natur“ entgegengesetzt und somit Kulturwissenschaft vom Standpunkte der Methode lediglich als empirische Disziplin gelten läßt⁵, scheint bei Radbruch nur ein Mißverständnis vorzuliegen. Von einem dritten Reich zwischen Sein und Sollen ist bei Radert eigentlich nirgends die Rede. Allein die Radbruchsche Auffassung des Kulturbegriffes ist erklärlich durch die Haltung des Radertschen Kulturbegriffes im Verhältnis zu den Kategorien des Wertes und der Wirklichkeit. Dabei

¹ a. a. D. S. 36.

² Daß er überdies noch ein Viertes (das religiöse) annimmt, kann hier außer Betracht bleiben.

³ a. a. D. S. 38.

⁴ a. a. D. S. 38.

⁵ Vgl. oben S. 98 ff.

ist es nicht uninteressant zu beobachten, wie Kadbruch mit der Ridert'schen „Wertbeziehung“ fertig wird. „Die Betrachtungsweise, welche aus der Gegebenheit (Ridert sagt: aus der Wirklichkeit!) die Kultur herauschält, ist ja offenbar keine bewertende: die Kultur eines Volkes oder einer Zeit, wie sie zum Beispiel den Gegenstand der Kulturgeschichte¹ bildet, umfaßt ja nicht nur die Tugenden, die Einsichten, den Geschmack dieses Volkes, dieses Zeitalters, sondern auch seine Laster, Irrtümer und Geschmacklosigkeiten, ohne daß es dem Kulturhistoriker zustände, die einen von den anderen richtend zu sondern².“ Allein die Feststellung eines „Lasters“ ist ebenso ein Werturteil wie die Behauptung einer „Tugend“; und die „Wertbeziehung“ unterscheidet sich bei Kadbruch durch nichts von einem objektiven Werturteil, wenn er diese „Beziehung auf Werte“ in der Weise charakterisiert: sie läßt aus der Gegebenheit nur diejenigen Bestandteile aus, „welche sich Wertbegriffen subsumieren lassen“; denn was anderes heißt „werten“, als unter einen Wertbegriff subsumieren? Allerdings muß es völlig unbegreiflich bleiben, wie diese als Kultur qualifizierten Bestandteile der Gegebenheit unter Wertbegriffen subsumierbar sein sollen, wenn Kadbruch von ihnen sagt, daß sie sich als „Verwirklichungen eines Wertes oder Unwertes“ oder als „Mittel oder Hemmnisse der Wertverwirklichung“ darstellen. Wie kann eine Wirklichkeit unter einen Wertbegriff subsumiert werden, wenn die Kategorie des Wertes und der Wirklichkeit — nach dem von Kadbruch akzeptierten Methodendualismus — a u s einander fallen?

Merkwürdig ist der Wandel, den der Ridert'sche Kulturbegriff auf dem Wege über Lasks „Rechtsphilosophie“ bis zu Kadbruchs „Grundzügen“ erfahren mußte: „Kulturerscheinung ist also ein Seinsgebilde (nur von ‚Gegebenheit‘ sprach Kadbruch bisher vorsichtigerweise), insofern es zum Gegenstande einer Beurteilung gemacht werden kann, insofern es mögliches Substrat eines Wertes oder Unwertes ist³.“ Es bedeutet einen Widerspruch in sich selbst, wenn ein Sein, das nach Kadbruchs eigener Annahme nur das Ergebnis einer wertfreien, d. i. nicht-wertenden Betrachtung ist, zum Gegenstand einer Beurteilung, das ist einer Bewertung, gemacht werden soll, um zur

¹ Es ist von Wichtigkeit, festzustellen, daß Kadbruch die Kulturgeschichte und die dogmatische Rechtswissenschaft auf ein- und dieselbe Basis stellt!

² a. a. D. S. 38.

³ a. a. D. S. 39.

Kultur zu werden! Von der schon bei Laß konstatierten Fehlvorstellung eines Seins als Substrat des Sollens kann hier abgesehen werden. Von Bedeutung ist nur, daß bei Kadbruch die „Wertbeziehung“, durch die Wirklichkeit zur „Kultur“ wird — nach einigen schwachen Versuchen, sie von der „Wertung“, dem objektiven Werturteile, zu unterscheiden —, mit diesem kurzerhand identifiziert wird. Das Seinsgebilde zum „Gegenstand einer Beurteilung“, zum „Substrat eines Wertes oder Unwertes“ machen, ist das nicht geradezu jenes „Bewerten“, das Kadbruch noch einige Zeilen vorher vom Wertbeziehen geschieden haben wollte? Nunmehr fällt der Kulturbegriff schlechterdings mit dem der Wirklichkeit zusammen. Denn — in dieser fehlerhaften Vorstellung der Wirklichkeit als Substrat oder Schauplatz des Wertes weitergedacht — ist es nicht die ganze Wirklichkeit, die beliebig zum Gegenstande irgendeiner Bewertung gemacht werden kann? Ganz in diesem Sinne spricht noch Laß „die empirische Wirklichkeit als einzige Art der Realität, zugleich aber als Schauplatz oder Substrat überempirischer Werte, allgemeingültiger Bedeutungen“¹ an. Aber er identifiziert sie noch nicht mit der „Kultur“.

Weil Kadbruch auf dieser Definition des Kulturbegriffes den Begriff des Rechtes als einen Kulturbegriff und die Rechtswissenschaft als eine Kulturwissenschaft aufbaut, muß auch die Anwendung auf andere Kulturbegriffe und andere Kulturwissenschaften geprüft werden. „So ist dem Wertgebilde der Wahrheit die Kultur Tatsache der Wissenschaft, dem Wertgebilde der Schönheit die Kultur Tatsache der Kunst, dem Wertgebilde der Sittlichkeit die Kultur Tatsache der positiven Moral zugeordnet.“ Aber ist es wirklich die Wissenschaft, die als Seinsgebilde, als ein Stück Wirklichkeit zum Gegenstand einer Wahrheitsbeurteilung und dadurch zur Kultur wird? Sollte nur die Kunst zum Gegenstande eines Schönheitswerturteiles gemacht werden? Wird eine Landschaft zum Kunstgegenstand, wenn man sie schön findet? Und ist die positive Moral nicht selbst ein Maßstab, ein objektiver Wert, an dem menschliches Verhalten beurteilt wird?

In demselben Sinne wie die Wissenschaft, die Kunst und die Moral nimmt Kadbruch das Recht als eine Kultur Tatsache, die, ein Seinsgebilde, das Substrat des Gerechtigkeitswertes bildet. Diese Auffassung steht allerdings schon in Widerspruch zu der von ihm

¹ a. a. D. S. 3.

vertretenen Anschauung eines „Zwischenreiches“, als welches die Kultur weder Sein noch Sollen, weder Natur noch Wirklichkeit, somit keinesfalls als ein „Seinsgebilde“ gelten kann. Die schon bei Lasz und Rickert kritisierte Vorstellung von der Wirklichkeit als Substrat des Wertes ist unvereinbar mit der Annahme eines dritten Reiches zwischen beiden. Nichtsdestoweniger bedient sich Radbruch beider Konstruktionen, wenn er erst die Kultur Tatsache des Rechtes als „Seinsgebilde“ bezeichnet und unmittelbar darauf erklärt, der Rechtsbegriff sei kein Wertgebilde, „aber noch viel weniger eine Naturtatsache“, weil er nur „in Hinblick auf einen Wert“, auf die Gerechtigkeit nämlich, gebildet werden könne. „Recht ist alles, was zum Gegenstande eines Gerechtigkeitsurteiles, also auch eines Ungerechtigkeitsurteiles gemacht werden kann. Recht ist dasjenige, was gerechtes Recht sein sollte, gleichviel ob es wirklich gerechtes Recht ist¹.“ Es ist natürlich leicht zu zeigen, daß gerade nach dieser Begriffsbestimmung das Recht nur als Sollgebilde gedacht werden kann, wenn man den von Radbruch akzeptierten erkenntnistheoretischen Standpunkt voraussetzt: die Gegebenheit wird zum Sein oder Sollen, zu Wirklichkeit oder Wert, je nach der Blickrichtung, nach der wertblinden oder wertenden Betrachtungsweise.

Was „in Hinblick auf einen Wert“, was durch eine bewertende, nämlich nach dem Gerechtigkeitswerte beurteilende Betrachtungsweise „gebildet“ wird, das kann nichts anderes sein als das zweite Reich, das Radbruch als das des Sollens, des Wertes oder Zweckes, dem des Seins, der Wirklichkeit oder der Natur entgegengesetzte. Der Rechtsbegriff Radbruchs zeigt wie unter einem Vergrößerungsglas die inneren Widersprüche, an denen der Kulturbegriff leidet. Es ist darum gar nicht zu verwundern, daß sich bei Radbruch nicht nur die einander widersprechenden Behauptungen finden, das Recht sei zwar ein Seinsgebilde aber doch keine Naturtatsache, sondern daß auch der These gegenüber, das Recht sei kein Wertgebilde², gelegentlich von einem „juristischen Wert“ die Rede ist, der selbst Gegenstand ethischer Bewertung sein könne³; wobei hier als Substrat der Bewertung — nicht eine Wirklichkeit, sondern wiederum ein Wert erscheint!

¹ a. a. D. S. 39.

² a. a. D. S. 39.

³ a. a. D. S. 56.

Es ist Rabbruch ohne weiteres zuzugeben, daß Recht gerecht sein solle, daß das Recht Gegenstand eines Gerechtigkeitsurteiles sein könne, und daß auch „ungerechtes Recht“ Recht bleibe. Allein es ist schon unrichtig, daß alles, was gerecht sein soll, auch Recht (d. h. positives, im Gegensatz zum richtigen Rechte) sei. Es gibt Inhalte, die als gerecht oder ungerecht beurteilt werden können, ohne mit dem positiven Rechte das geringste zu tun zu haben. Eine Mutter, die eines ihrer gleich würdigen Kinder in ihrer Liebe bevorzugt, handelt ungerecht, wengleich ihr Verhalten rechtlich gänzlich irrelevant bleibt; und ein Vater, der sein Vermögen unter seine gleich würdigen Kinder letztwillig gleich verteilt, handelt gerecht, obgleich die Verteilung des Vermögens innerhalb gewisser Schranken eine außerrechtliche Angelegenheit bleibt. Ebenso gibt es Rechtsstatbestände, d. h. von Rechtsnormen postulierte Verhaltensweisen, die weder gerecht noch ungerecht, somit dem Gerechtigkeitswerte gegenüber indifferent, überhaupt nicht Substrat einer solchen Bewertung sind. Man denke an zahlreiche Vorschriften des Prozeßrechtes. Aus der von Rabbruch selbst gegebenen Begriffsbestimmung des Rechtes geht hervor, daß Gerechtigkeit nur eine mögliche, keine notwendige Eigenschaft des Rechtes ist. Wie soll es dann möglich sein, wie Rabbruch nichtsdestoweniger fordert, den Begriff des Rechtes aus dem der Gerechtigkeit — des „richtigen Rechtes“ — zu „gewinnen“¹, wenn Rabbruch gleichzeitig zugibt, daß beide Begriffe voneinander „streng unterschieden“ seien²? Nach Rabbruch soll sich der Begriff der Gerechtigkeit zu dem des Rechtes so verhalten wie der Wert zu seinem Substrat; wie kann es dann aber möglich sein, das Recht aus der Gerechtigkeit, das hieße: aus dem Werte sein Substrat, im Sinne Rabbruchs: aus einem Sollen ein Sein abzuleiten?

Die Unzulänglichkeit der Rabbruchschen Ausführungen geht zum großen Teile auf gewisse Voraussetzungen zurück, die schon früher aufgezeigt wurden, und die Rabbruch von Ridert und Laß übernommen hat. Das ist vor allem die Vorstellung, das Recht müsse, soll es an der Gerechtigkeit gewertet werden können, als ein Sein, eine Realität gedacht werden, da nur die Wirklichkeit Substrat des Wertes sei. Das Irrige dieser Annahme habe ich bereits dargelegt. Hier sei nur noch hinzugefügt, daß von einem positiven

¹ a. a. D. S. 39.

² a. a. D. S. 39.

Rechte ja nur die Rede sein kann, sofern man davon abieht, den außerrechtlichen Maßstab einer absoluten Gerechtigkeit anzulegen, daß die Positivität des Rechtes geradezu in der Ausschaltung der Frage nach der Gerechtigkeit der Rechtsordnung liegt. Das ist der Sinn der ja auch von Radbruch angenommenen Voraussetzung, daß auch ungerechtes Recht Recht bleibe, daß die Eigenschaft der Gerechtigkeit für das positive Recht irrelevant ist! In ganz seltsamer Weise wird diese Voraussetzung bei Radbruch umgedeutet. Nicht weil die Rechtsordnung selbst als souveräner Wert gedacht wird, ist sie in ihrem Wesen unabhängig von der Gerechtigkeit, sondern ebenso wie eine Handlung als solche unabhängig ist davon, ob ihr das Attribut gerecht oder ungerecht zukommt, ist auch das Recht nur Substrat des Gerechtigkeitwertes. Radbruch meint: „Es war der verhängnisvolle Fehler des Naturrechtes, das Recht ins Reich der Zwecke und Werte zu versetzen, also nicht zweckmäßigem und nicht wertvollem Recht mit der Gerechtigkeit auch den Rechtscharakter und die Geltung abzusprechen¹“. Man hätte somit dem Rechte als solchem, ohne Rücksicht auf seine Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit, die Geltung zusprechen sollen! Die Geltung? Das heißt doch wohl, das Recht als ein Sollen, als Wert betrachten. Und dennoch scheint Radbruch gar nicht für möglich zu halten, das Recht als (Sollen oder) Wert vorzustellen und dabei seine Geltung trotzdem von der Gerechtigkeit seines Inhaltes nicht abhängig zu machen. Radbruch denkt eben nicht daran, das Recht als einen von der Gerechtigkeit unabhängigen Wert, gleichsam neben der Gerechtigkeit, gleichgeordnet mit der Moral und anderen obersten Werten, als souveräne Ordnung zu begründen. „Nur die Gerechtigkeit . . . kann dem Reiche der Werte angehören, nicht jedoch das Recht als solches²“.

Daß sich Radbruch dieser Erkenntnis verschlossen hat, ist um so verwunderlicher, als ihm keineswegs ihre Grundvoraussetzung mangelt: Die Ablehnung eines einzigen, absoluten und objektiven, inhaltlich bestimmten obersten Wertes. Radbruch ist durchaus Relativist und hat im materiellen Teil seiner Rechtsphilosophie diesen Relativismus treffend begründet. Dennoch hat ihm an entscheidender Stelle die Erkenntnis des rein formalen Charakters des Soll- oder Wertbegriffes und der Relativität des Rechtswertes gefehlt. Darum hat er sich der zwanglosen Auffassung des Rechtes als eines Normsystems

¹ a. a. D. S. 36.

² a. a. D. S. 36.

verschlossen und wurde dazu gedrängt, das Recht als Seinstatsache darzustellen.

Die Unhaltbarkeit dieser Annahme zeigt sich wohl am besten darin, daß Radbruch selbst gezwungen ist, sie noch im Laufe seiner Darstellungen aufzugeben!

Zunächst versucht Radbruch die Realität, als welche er das Recht bezeichnet, näher zu bestimmen. Als psychischen Vorgang des Wollens glaubt er das Recht erkennen zu können. „Das Recht tritt deshalb an den Willen des einzelnen nicht nur als sittliches Sollen, sondern auch als empirisches Wollen, nicht nur als geltende Idee, sondern auch als wirkende Kraft, nicht nur als Lehre, sondern auch als Macht, nicht nur als Norm, sondern auch als Imperativ heran.“ Man ist gewöhnt, diesen Gegensatz der beiden Erscheinungsformen des Rechtes in der Literatur unter dem Antagonismus von „Recht als Macht“ und „Recht als Norm“ zu erfassen. Doch muß man sich dabei stets bewußt bleiben, daß es ungenau und irreführend ist, in beiden Fällen von „Recht“ zu sprechen, als ob dasselbe Objekt zugleich „realer Machtfaktor“, somit ein Sein, und Norm, somit ein Sollen wäre. Das ist logisch unmöglich. In Wahrheit liegen zwei gänzlich verschiedene Objekte vor: ein seelischer Prozeß und sein Inhalt. Das Denken, Fühlen, Wollen, das Erleben des Rechtes ist etwas anderes als das Recht selbst. Nur dieses ist Norm und Sollen, der psychische Akt, der es trägt, dagegen Sein, motivierte und motivierende Realität, und als solche Macht. Der seelische Vorgang, der das Recht zu seinem Inhalt hat, ist ebensowenig das Recht selbst, wie das Denken eines Begriffes dieser Begriff selbst ist.

Um das Recht als Seinstatsache zu retten, bezeichnet Radbruch jene psychischen Prozesse, die das Recht tragen, selbst als Recht, oder besser gesagt, er greift den ungenauen Sprachgebrauch des naiven Denkens auf und macht ihn zur Grundlage seiner Erkenntnis. Daß er das Recht auch als Norm anspricht, ist freilich merkwürdig genug; aber er muß offenbar damit nur eine uneigentliche Bezeichnung meinen. Nicht eigentlich das Recht, sondern die im Rechte stekende Sittlichkeit oder Gerechtigkeit ist Norm und Sollen, nur als sittliches Sollen läßt er das Recht auftreten. „Die Sittlichkeit ist ein Inbegriff von Normen für den Willen, die Gerechtigkeit ein Inbegriff von Normen für das Verhalten und, sofern sie zum sittlichen Werte wird, für den Willen. Das positive Recht aber gehört dem Reich der Kultur an: es ist das Seinsgebilde... also eine Realität aus grobem, irdischem Stoffe gemacht, aus

wirklichen Willensäußerungen wirklicher Menschen — aus Imperativen¹“.

Als „Imperativ“ bezeichnet Radbruch ein Objekt, das die sogenannte Rechtssoziologie zu erfassen bemüht ist, die Kantorowicz in seiner auf Rickerts Wissenschaftssystem gegründeten Programmschrift als Kulturwissenschaft — neben der als Normwissenschaft erkannten dogmatischen Jurisprudenz — auszubauen versucht hat. Dagegen wäre in diesem Zusammenhange nichts einzuwenden. Nur will eben Radbruch in dieser sozialpsychischen Realität das Recht schlechtweg, somit den Gegenstand der Rechtswissenschaft überhaupt erbliden. Darin unterscheidet er sich — wenigstens an dieser Stelle seines Werkes — ganz wesentlich von dem ihm sonst nahestehenden Kantorowicz. Dabei fällt die eigenartige Verwendung des Imperativbegriffes auf. Reale Seelenvorgänge, empirische Wollungen werden als „Imperative“ der Norm entgegengesetzt. Dieser Sprachgebrauch ist deshalb im höchsten Grade bedenklich, weil er mit einer ganz allgemein anerkannten, vor allem auf die Autorität Kants gestützten Terminologie in Konflikt gerät. Der Imperativ ist eine charakteristische Sprachform, in der die Norm, das Sollen zum Ausdruck kommt. Kants „kategorischer Imperativ“ ist geradezu die zum Gemeingute der Wissenschaft gewordene klassische Bezeichnung für das sittliche Sollen, die sittliche Norm schlechtweg. Angesichts dieses Umstandes muß die Kühnheit Radbruchs in Erstaunen setzen, der den Begriff des Imperativs dem der Norm direkt entgegenzustellen sucht, indem er unter Imperativ ein Sein verstanden wissen will. Dies muß um so mehr wundernehmen, als Radbruch keineswegs Kants kritischen Idealismus negiert und weit davon entfernt sein möchte, sich, wie so mancher Rechtssoziologe, auf den Standpunkt eines empirischen Naturalismus zu stellen.

Nun könnte man diese „Imperativ“ genannte psychische Realität als eine Besonderheit der Radbruchschen Terminologie schließlich und endlich mit in den Kauf nehmen, wenn nicht damit eine arge Begriffsverwirrung verbunden wäre, wenn das einmal gewählte Wort nicht tatsächlich auch eine normative Nebenbedeutung erhielte. Wie gefährlich es ist, eine Wirklichkeit als Imperativ zu bezeichnen, und welchen zweideutigen Charakter dieser reale Imperativ Radbruchs hat, geht daraus hervor, daß sich dahinter im Grunde doch wieder eine „Norm“, ein Sollen verbirgt. Es heißt da: „Die Norm ist eine

¹ a. a. O. S. 82.

Nichtwirklichkeit, die verwirklicht sein will, der Imperativ eine Wirklichkeit, die wirken will¹. Aber eine Wirklichkeit „will“ nicht wirken, sondern wirkt. Der Imperativ, der etwas „will“, und zwar im objektiven Sinne — da doch dem Imperativ als solchem kein „Wille“ innewohnt — nähert sich stark einer Norm, die postuliert. „Die Norm fordert normgemäßes Verhalten aus normgemäßen Motiven; dem Imperativ geschieht durch wie auch immer motiviertes, imperativgemäßes Verhalten Genüge. Mit anderen Worten: Die Norm verlangt Moralität, der Imperativ bloße Legalität²“. Aber glaubt Radbruch wirklich, daß eine Realität etwas „verlangt“, daß einer Realität „Genüge geschieht“, daß eine Realität „befolgt“ wird? Sieht Radbruch nicht ein, daß er damit den Imperativ in ganz demselben Sinne wie die Norm der Wirklichkeit gegenüberstellt? Zwischen Imperativ und Wirklichkeit formal das gleiche Verhältnis voraussetzt wie zwischen Norm und Wirklichkeit, wenn er auch — weil er im Grunde nur zwei verschiedene Normen im Auge hat — in beiden Fällen nicht denselben Inhalt annimmt. Es fordert eben die eine Norm ein bestimmtes Verhalten aus bestimmten Motiven, die andere Norm postuliert lediglich ein äußeres Verhalten. Ist die zweite darum weniger Norm? In dem „fordern“ liegt doch der Normcharakter! Wie wäre es überhaupt möglich, Norm und Imperativ miteinander zu vergleichen, wie Radbruch es tut, wenn nicht beide von derselben Art wären, nicht letztlich der gleichen Kategorie — des Sollens — unterstünden?

Die von Radbruch versuchte Differenzierung zwischen Norm und Imperativ ist für sein ganzes System von größter Bedeutung, da er den Imperativ zum Objekt der Rechtswissenschaft macht. Sie muß als gänzlich mißlungen zurückgewiesen werden. Der als „wirkend“ gedachte reale Imperativ — im Gegensatz zur „geltenden“ Norm — trägt in Wahrheit auch die untrüglichen Zeichen einer Geltung, das Stigma des Sollens auf der Stirn. Sein doppelter Charakter entspricht durchaus dem Boden, dem er entwachsen ist: dem zweideutigen Kulturbegriffe, dessen problematisches Wesen er widerspiegelt.

Faßt man das Recht — so wie Radbruch den Imperativ als Gegenstand der Rechtswissenschaft bestimmt — als Seinstatfache,

¹ a. a. O. S. 63.

² a. a. O. S. 63.

als einen Inbegriff empirischer Wollungen auf, dann kann von keiner „Geltung“ des Rechtes mehr die Rede sein, dann ist die Verwendung des Pflichtbegriffes innerhalb der Rechtswissenschaft — der spezifisch juristische Begriff einer Rechtspflicht — unmöglich. Daß damit auch der — rein normative — Begriff der Rechtspersönlichkeit, ja alle Grundbegriffe der Rechtslehre fallen müssen, da sie bei näherer Betrachtung ihren normativen Charakter nicht verbergen können, ist selbstverständlich. Radbruch erklärt denn auch durchaus in Übereinstimmung mit seiner Grundauffassung vom Recht als realer Kultur-tatsache als den eigentlichen Bereich des Pflichtbegriffes die Sittlichkeit¹ und sagt ausdrücklich, daß man — das Recht als Willen aufgefaßt — „auf die Begründung seiner Gefoltheit, seiner verpflichtenden Kraft, seiner Geltung zu verzichten“ gezwungen sei². Angesichts dieser klaren und unzweideutigen Erkenntnis müssen die seltsamen Auffassungen wundernehmen, zu denen Radbruch in einem „Die Geltung des Rechtes“³ überschriebenen Kapitel gelangt. Nunmehr stellt er die Frage der Geltung des Rechtes ernstlich in Untersuchung, obgleich sie nach seiner bisherigen Stellungnahme von vornherein negativ zu beantworten gewesen wäre. Allein Radbruch erklärt jetzt: „Der Jurist hat es nicht mit der Tatsächlichkeit der Rechtsordnung zu tun“⁴, mit jener Tatsächlichkeit, die — in den „wirklichen Willensäußerungen der Menschen“ gelegen — noch im Kapitel vom „Begriff des Rechtes“ als das Wesen des positiven Rechtes und sohin als Gegenstand der Rechtswissenschaft erklärt worden war. Nicht mit der Tatsächlichkeit der Rechtsordnung habe es der Jurist zu tun, „sondern mit ihrem Sinn“. Man greift wohl nicht fehl, wenn man hier an die „Bedeutung“ Laßks denkt, die dieser vergeblich von dem „Werte“ zu differenzieren versuchte. Bei Radbruch wird dieser Versuch gar nicht mehr gemacht. Der „Sinn“ der Rechtsordnung, dasjenige also, womit es die Rechtswissenschaft zu tun hat, und was somit als ihr Gegenstand bezeichnet werden darf, ist nach Radbruch — das Resultat muß nach dem Vorangegangenen einigermaßen verblüffen — ein Sollen, geradezu eine Norm. „Der Sinn jedes Wollens aber, wenn wir ihn ganz sauber von seinem psychisch tatsächlichen Träger ablösen, ist ein Sollen, der Sinn jedes Imperativs, wenn man (mit

¹ a. a. D. S. 49 ff.

² a. a. D. S. 55.

³ a. a. D. S. 159 ff.

⁴ a. a. D. S. 161.

Wortels Ausdrücken) seinen Lehrgehalt aus seinem Machtgehalt herauspräpariert, ist — eine Norm¹. Wenn Radbruch den Sinn der Rechtsordnung ein Sollen nennt und dieses Sollen als Gegenstand der Rechtswissenschaft bezeichnet, so sagt er doch nur mit anderen Worten, daß das Recht als Sollen oder Norm, nicht aber als Sein oder tatsächliches Wollen Objekt der Jurisprudenz ist! Mit den Worten: „ . . . wenn wir ihn (den Sinn der Rechtsordnung) ganz sauber von seinem psychisch-tatsächlichen Träger ablösen — . . .“ vollzieht Radbruch auf das Präziseste jene Abstraktion, durch die der Gegenstand einer möglichen Rechtssoziologie von dem einer normativen Rechtswissenschaft, das Recht als sozialpsychische Realität, als Macht, als Sein, von dem Recht als Norm oder Sollen geschieden zu werden pflegt. Nur um das vollkommene Fallenlassen seiner Auffassung des Rechtes als reale Seinstatsache, um den vollkommenen Zusammenbruch seines Kulturbegriffes einigermaßen zu verschleiern, bedient er sich der Ausdrucksweise: der Jurist habe es mit dem Sinn der Rechtsordnung zu tun, der ein Sollen sei, und nicht: der Gegenstand der Rechtswissenschaft ist die Rechtsordnung als Sollen oder Norm vorgestellt. Zum Schluß läuft es ja doch auf dasselbe hinaus. Kann denn überhaupt der „Sinn“ eines Seins ein Sollen sein? Die Wollungen, die nach der ursprünglichen Darstellung Radbruchs in ihrer Tatsächlichkeit (d. h. als jeind gedacht) das Recht darstellen, sind in Wahrheit nur der Inhalt jenes Sollens, jener Norm, als welche die Rechtsordnung dem Juristen erscheint. Die Rechtsordnung postuliert menschliches Wollen, aber sie ist nicht dieses Wollen selbst, das ausbleiben kann, ohne daß dadurch die Rechtsordnung in ihrer Existenz, d. i. in ihrer Geltung berührt wird.

Die Unhaltbarkeit der Situation, in die Radbruch dadurch gedrängt wurde, daß er auf der einen Seite das Recht als reale Seinstatsache im Sinne des Rickertschen Kulturbegriffes zu fassen verleitet wurde, auf der anderen Seite aber als Jurist mit richtigem Instinkte den unabweislichen Bedürfnissen der juristischen Begriffsbildung folgend, den spezifischen Normcharakter seines Gegenstandes anzuerkennen gedrängt war, zeigt sich am deutlichsten in der Formulierung der „wichtigsten Konsequenz“, die Radbruch aus seinen einander widersprechenden Prämissen zieht: „Die Rechtswissenschaft, mit den faktischen Rechtsimperativen befaßt, ihrem Gegen-

¹ a. a. D. S. 161.

stande nach also eine Tatsachenwissenschaft, ist, da sie nur mit dem Sinne dieser Imperative zu schaffen hat, der Sinn jedes Imperativs aber eine Norm ist, in ihrer Methode von einer Normwissenschaft nicht zu unterscheiden¹.

Ist es möglich, zwischen dem „Gegenstand“ der Rechtswissenschaft, demjenigen, womit sie „befaßt“ ist, und demjenigen zu unterscheiden, womit sie „zu schaffen“ oder „zu tun“ hat? Kann man behaupten, der Jurist habe mit der Tatsächlichkeit der Rechtsordnung — also mit dem Gegenstande der Rechtswissenschaft nichts zu tun! Ist es zulässig, in einem Atem zu sagen, die Rechtswissenschaft sei mit einem Sein befaßt, habe aber „nur“ mit einem Sollen zu schaffen? Eine Wissenschaft, die mit ihrem Gegenstande nichts zu tun hat!

Nur so ist die Annahme einer Wissenschaft möglich, die ihrem Gegenstande nach empirische Seinsbetrachtung, ihrer Methode nach eine Normwissenschaft sein soll. Diese ganz seltsame und überaus befremdliche Isolierung des Gegenstandes von der Methode seiner wissenschaftlichen Erfassung steht zu der bisher für selbstverständlich erachteten Annahme in Widerspruch, daß die Methode einer Wissenschaft sich nach ihrem Gegenstande richte oder, umgekehrt, durch die Methode — d. h. durch Weg und Richtung der Erkenntnis — deren Gegenstand bestimmt werde; daß Gegenstand und Methode miteinander so untrennbar verbunden seien, daß eines ohne das andere gar nicht gedacht werden, daß ein Gegenstand nur insofern als „empirisch“ bezeichnet werden kann, als er durch empirische Methode gewonnen wird, oder eine Methode nur insofern normativ ist, als den Gegenstand der Erkenntnis Normen bilden, weil mit „Gegenstand“ und „Methode“ gar nicht zwei verschiedene Begriffe, sondern nur zwei Seiten derselben Erkenntnisfunktion bezeichnet werden. Allerdings beschränkt sich auch für Abbruch der Gegensatz von Gegenstand und Methode darauf, daß er unter Gegenstand dasjenige versteht, womit die Wissenschaft „befaßt“ ist, während die Methode bestimmt wird durch dasjenige, womit die Wissenschaft zu „schaffen“ hat!

So kann es gelingen, die „Imperative“, die Abbruch auf das prinzipiellste von den Normen unterscheidet, „unbefangen als Normen zu bezeichnen“, von einer juristischen Geltung der Rechtsordnung zu sprechen, nachdem festgestellt wurde, daß beim Gegen-

¹ a. a. O. S. 161.

stande der Rechtswissenschaft — den tatsächlichen Willenssätzen wirklicher Menschen — von einer Geltung keine Rede sein könne, und im Rechtsgebiete „dem Begriffe der Pflicht unbedenklich Aufnahme zu gewähren“, nachdem er aus diesem feierlich ausgewiesen wurde¹.

* *

Zusammenfassend muß als das positive Ergebnis dieser kritischen Auseinandersetzung festgestellt werden, daß gerade dem Versuche gegenüber, die Rechtswissenschaft auf Basis des Rickertschen Wissenschaftssystems als empirische Kulturwissenschaft zu begründen, sich die Auffassung der dogmatischen Jurisprudenz als einer Normwissenschaft bewährt hat. Unter der Voraussetzung, daß der rein formale Charakter des Sollens und die Relativität des positiven Rechtswertes erkannt wird.

¹ a. a. O. S. 162.

Zur polnischen Kultur- und Wirtschaftsgeschichte

Von Rudolf Leonhard - München

Inhaltsverzeichnis: 1. Der polnische Adel, dessen Geschichte die des ganzen Landes ist, ist Sippenadel und bildet kein eigentliches Feudalsystem aus S. 155—165. — 2. Er zieht deutsche Siedler in die Dörfer, die sich im schlechteren Rechte der unfreien Eingeborenen bald wieder verlieren, und in die Städte, die als Fremdkörper dahinsiechen und zugleich durch Änderung der Handelswege den Durchgangsverkehr aus dem Orient nach dem Westen verlieren S. 165—175. — 3. Weitere Einwanderung aus Deutschland erfolgt nicht mehr, weil sich dort die Verhältnisse konsolidieren S. 175—190. — 4. Als Ersatz für den fehlenden inneren Markt wird die Grundherrschaft weiter ausgebaut, teils durch Ausdehnung der Eigenwirtschaft und des Exports, teils durch zwangsmäßigen Austausch der gutsherrlichen mit bäuerlichen Produkten, also durch feudales Tauschsystem S. 190—193. — 5. Trotz gelegentlicher zeitlicher und örtlicher kapitalistischer Einschläge bleibt der polnische Adel unkapitalistisch, lediglich innerpolitisch interessiert S. 193—196. — 6. Politik und Luxus sind die Ursachen erhöhter Anforderungen an die Bauern, vermehren den inneren Konsum der Fronhöfe, aber nicht die innere Produktion, machen Handels- und Zahlungsbilanz passiv und wirken durch Verzehren von Überschüssen kapitalzerstörend S. 196—206. — 7. Neuen Ideen gänzlich abgeneigt, hält der polnische Adel bis zum Untergang des Staates an seinen Privilegien fest S. 206—207.

1.

Die Geschichte des ehemaligen Königreiches Polen bietet mehr noch als dem reinen Historiker dem Kultur- und Wirtschaftshistoriker die interessantesten Probleme und Parallelen, doch besitzen wir bisher noch keine zusammenfassende Darstellung, welche das Wesentliche aus der Fülle der Einzelheiten heraushebt. An leicht zugänglichen Monographien über polnische Wirtschaftsgeschichte fehlt es nicht; die Unterdrückung der polnischen Studien im ehemals russischen Polen trieb die Studierenden ins Ausland, vorwiegend auf deutsche, österreichische, schweizerische und französische Universitäten, und so kommt es, daß gut die Hälfte der einschlägigen Arbeiten in deutscher oder allenfalls französischer Sprache abgefaßt ist und auch dem der polnischen Sprache weniger Kundigen, besonders seit der Übersetzung des „polnischen Staatsrechts“ von Rutzeba ins Deutsche, einen guten Einblick in die einschlägige Materie gewährt. Man muß nur mit der erforderlichen Kritik gegenüber der begreiflichen und teilweise verzeihlichen Voreingenommenheit polnischer Autoren verfahren, die, je unerfreulicher für sie die Gegenwart war, mit um so größerer Inbrunst

in eine angeblich bessere Vergangenheit flüchteten und nur zu geneigt waren, die früheren Zustände in verklärendem Lichte zu sehen.

Fragen wir uns zunächst, wodurch die historische und gesellschaftliche Entwicklung des alten Königreiches Polen von Anfang an von der westeuropäischen sich unterscheidet, und worin sie ihr äußerlich ähnelt.

Die in historischer Zeit uns entgegentretenden Anfänge unterscheiden sich auf den ersten Blick von den Zuständen im Westen höchstens insofern, als Polen von den großen westlichen Bewegungen, die im frühen Mittelalter meist von Frankreich ausgehen, stets um mehrere Jahrhunderte später getroffen wird und um diese Zeitspanne hinter der westeuropäischen Entwicklung zurückbleibt, eine Differenz, die sich allerdings schließlich so erweitert, daß ein Kulturhistoriker¹ meint, Polen sei aus der Quarta der gemeinsamen westeuropäischen Bildungsanstalt abgegangen und habe seitdem nichts mehr zugelehrt. Zwei Jahrhunderte etwa nach Karl dem Großen sehen wir das damalige Polen, das seinen Schwerpunkt etwa in der heutigen Provinz Posen hat, unter der Herrschaft starker Landesfürsten zu einem durchaus zentralistischen Staat zusammengefaßt. Die Komitatsverfassung des Frankenreichs erlebt in Polen in der Castellaneiverfassung ihr getreu und unselbständig kopiertes Nachbild. Von diesen Castellaneien aus, den Landesburgen, die von großen Fronhöfen ernährt werden, wird in energisch zentralisierter Verwaltung das flache Land regiert. Rutzeba gibt in seiner zuverlässigen und vorurteilslosen Darstellung der Entwicklung des polnischen Staatsrechts offen zu, daß alle jene Einrichtungen aus dem Westen entlehnt wurden und durchaus germanisch-fränkischen Ursprunges sind. Darauf weisen schon die Namen der polnischen Reichsbeamten hin (z. B. Kanzlerz), der Burgvögte (Bojt), die auch, genau wie im Westen, mitunter Domini und Billici heißen. Auch die kirchlichen Institutionen (ganz abgesehen von der Übernahme des Christentums in der römisch-katholischen Fassung überhaupt) sind dem Westen entlehnt. Hat doch der schwärmerisch-unpraktische Otto III. im Jahre 1000 durch die das deutsche Erzbistum Magdeburg schwer schädigende Gründung des Erzbistums Gnesen den Polen erst einen kirchlichen Mittelpunkt geschaffen und wurde so gewissermaßen zum Gründer einer polnischen Nationalkirche.

Diese erste Periode starker Landesfürsten ist, allerdings durch gelegentliche Interregna und Adelsanarchien unterbrochen, etwa vom Jahre 1000—1200 zu rechnen.

¹ v. d. Brüggen, Polens Auflösung. Leipzig 1878 (S. 103).

Unter dem König ſteht als Gefolge ein Adel, der die Hof- und Verwaltungſämter beſetzt, die Umgebung und Gefolgschaft des Königs bildet, ihm Kriegsdienſte leiſtet. Unter dem Adel, ihm zur Ernährung zugewieſen, Landvolk verſchiedenen Rechts, welches (die einſchlägigen Darſtellungen ſind ganz verſchwommen und gehen vielfach auseinander) offenbar niemals frei war, ſondern (wie das Wittlich auch von der eigentlich landbebauenden Klaſſe im alten Germanien behauptet) eine durch Kriegsrecht unterworfenen, in abhängige Stellung geratene Urbevölkerung geweſen zu ſein ſcheint. Die Abgaben, die an die Adelsſitze und Landesburgen und (nach Einführung des Chriſtentums) an die Kirchen und Klöſter zu entrichten waren, ſind großenteils öffentlich-rechtlichen Urſprunges; eine gewiſſe Rolle ſpielt der Burgenbau, der inſofern Gemeinbedienſt zum allgemeinen Nutzen iſt, als in den ausgedehnten Mauerring ſich bei feindlichen Einfällen die ganze Bevölkerung flüchtet, ferner Wegebau, Vorſpann- und Botendienſte. Die Hauptrolle ſpielen indeſſen die Naturalabgaben, die aber keine große Höhe erreichen konnten. Denn der Pole jener Zeit iſt (ſeinem Namen: Feldmenſch zuwider) damals noch durchaus Wald- und Waſſermenſch; der Schwerpunkt der Wiſtſchaft liegt ganz wie im Germanien des Tacitus noch nicht im Ackerbau, der nur mit einem dürftigen, den leichten Boden oberflächlich auftragenden Haſen auf kleinſter Fläche durch Weiber und Sklaven betrieben wird, vielleicht noch nicht einmal in der Viehzucht, ſondern in der Okkupationswiſtſchaft. In dem von undurchbringlichen Wäldern und Sümpfen bedeckten unwirtlichen Lande ſchmiegen ſich die ſeltenen Siedlungen den zahlreichen trägen Waſſerläufen an und leben vorwiegend von den Erträgen der Jagd und des Fiſchfanges, deren Ueberſchüſſe an die Grundherren abgeliefert werden; auffallend und ein Zeichen dafür, daß die damaligen Polen noch nach Art der heutigen nordruſſiſchen und ſüdbiſirischen Siedler ſozusagen in der Wald- und Holzkultur lebten, iſt auch die große Zahl der im Wald gelegenen Zieldörfer, deren Honig nicht nur den Zucker erſetzte, ſondern auch, zu Met gegoren, das Hauptgetränk lieferte und eine mit Vorliebe erwähnte Abgabe an die Adelshöfe darſtellte.

Wie aber entſtand jene zahlreiche Adelsklaſſe, an die vom 13. Jahrhundert ab in langſamer, dann immer ſchnellerer Entwicklung der politiſche Schwerpunkt fällt, und die ſpäter ſo excluſivlich das Schickſal des Landes lenkt, daß ſie ſich mit Recht kurzweg als die Nation überhaupt bezeichnet, ganz ſo wie die wenigen Spartiaten oder atheniſchen Vollbürger die Nation κατ' ἔξοχην repräſentierten?

Wo eine geschlossene Adelskaste die Herrschaft über ländliche Volksgenossen minderen Rechtes ausübt, kann ihr Ursprung ein zwiefacher sein, durch Emporsteigen aus dem gleichen ethnographischen Untergrunde und späteren Abschluß gegen ihn oder durch Unterwerfung eines fremden Volkes seitens eines siegenden Erobererstammes. Für Polen nun, dessen historische Quellen relativ spät zu fließen anfangen, ist eine solche Überlagerung durch ein fremdes Volk, wie sie uns im vollen Licht der Geschichte in England noch 1066 entgegentritt, nicht zuverlässig nachzuweisen. Apriorisch ist aber nach Analogiefällen deshalb für Polen auf Fremdsfeudalismus zu schließen, weil die Hörigkeit in allen slawischen Ländern östlich der Elbe, zum Beispiel Vorpommern und Rügen (darauf hat schon Fuchs aufmerksam gemacht), einen besonders harten Charakter zeigte, der auch durch spätere deutsche Kolonisation nur eine vorübergehende Milderung erfuhr. Polnische Historiker bekennen sich in der Mehrzahl auf Grund unzuverlässiger Indizien, von Volksagen und der Heraldik, zur sogenannten „Überschüttungstheorie“, d. h. der Ansicht, die Invasion eines Fremdvollkes habe ein Herrschaftsgebäude über einer unterworfenen Unterschicht errichtet. Und auch im polnischen Adel selbst hat sich diese Tradition noch im 18. und an der Schwelle des 19. Jahrhunderts lebendig erhalten¹. Nur über die Herkunft jenes fremdstämmigen Adels bestehen Zweifel. In der Regel wird nach Analogie der normännischen Varäger, die keineswegs von den Russen, wie deren Tradition es fälscht, freiwillig herbeigerufen wurden, sondern das Land eroberten und unterjochten, angenommen, daß von Norden und Nordwesten her skandinavisch-germanische Stämme in Polen eingebracht wären. Dieser Annahme widerspricht aber alles,

¹ Ein preukischer Justizbeamter, der in der interessanten Zeit von 1795 bis 1807 ähnlich wie C. L. A. Hoffmann und Hitzig im damals preukischen Warschau Verwaltungsbeamter war und sehr im Gegensatz zu den heutigen Beamten in Polen an die damaligen polnischen Adelskreise freundschaftlichen Anschluß fand, sagt (Anonymus: Die Polen, aus den Erinnerungen eines alten Justizbeamten. Berlin 1848): „Die adeligen Polen, einzelne wenigstens, rühmten sich gegen mich, daß sie ein anderes und besseres Volk seien als ihre Bauern, und daß ihre Voretern, aus dem Süden kommend, Polen eroberten und den Landbauer unterjochten.“

Wie wenig jene ethnographischen Gegensätze sich noch im 18. Jahrhundert ausgeglichen hatten, zeigt das von v. d. Brüggen zitierte Tagebuch eines biederen Adelligen, der mit Entsetzen schreibt, er habe nach fürchterlichen Wahrzeichen des himmlischen Zornes in seinem Hause „juvante Deo“ als Ursache einen Fall von Sodomie entdeckt, nämlich das Verhältnis einer weiblichen Verwandten des Hauses mit einem leibeigenen Diener!

was wir über Charakter und Habitus der polnischen Adelsklasse wissen, die von skandinavisch-germanischer Eigenschaft weit entfernt ist.

Zwar das niedere Volk, die Bauern, besonders in Westpolen, unter denen blonde Haare und blaue Augen recht häufig sind, scheint, von gelegentlichen mongolischen Massenüberflutungen abgesehen, eher einen westlichen Typ darzustellen, und so ist auch bereits die nicht ganz unwahrscheinliche Vermutung ausgesprochen worden, daß die keltische Bevölkerung, die ursprünglich die weiten Räume zwischen Rhein und Weichsel, vielleicht bis zum Schwarzen Meere, erfüllte, die im zweiten vorchristlichen Jahrhundert sogar Kleinasien und die Balkanhalbinsel überschwemmte, und die man bereits mit den Skythen hat identifizieren wollen, hier in der Weichselgegend sitzen geblieben sei¹ und höchstens fremde Sprachen sich habe aufzwingen lassen (was aber die Rassefrage nicht tangieren würde, da ja auch zum Beispiel ein englisch sprechender Neger deshalb noch kein Engländer ist)². Adler (Studien zur Kulturgeschichte Polens, Berlin 1866, S. 34) teilt eine Schenkungsurkunde des Klosters Mogilno von 1068 mit, in welcher die Namen der dem Kloster geschenkten Leibeigenen: Sulimir, Milon, Cechen, Belin, Sulon, Herod, Gomen, Sulidab, Radis, Reben, Unamir, Sabor, Radast, Semyr, Syra, Selistrich, Gromis, Dena, Gotandin, Domosul, Dan, Treballan usw. geradezu an offianische Namen erinnern. Frappante Analogien des Volkscharakters und der äußeren Geschichte ergibt auch ein Vergleich Polens mit der keltischsten Gegend Europas, mit Irland³.

¹ Georges Bottin, Manuel pour servir à l'étude de l'antiquité celtique. Paris 1906, nimmt die ältesten Sitze der Kelten nicht in Gallien, sondern in Ostdeutschland an, weil nur diese Wohnsitze den Einbruch in Osteuropa und Kleinasien erklären könnten. Ebenso sei eine Invasion aus dem reicheren Gallien als Stammland nach dem ärmeren Germanien unwahrscheinlich, das Gegenteil anzunehmen (S. 345).

² In der Tat verzeichnet Droysens historischer Handatlas auf Karte 17 (Germanien unter den Römern) einen Ort Carrodunum an der oberen Weichsel. Die Endung „Dunum“ = Dun (z. B. Verdun) ist echt keltisch.

³ Adler, S. 35/36: „Wir finden bei beiden Völkern dieselbe rätselhafte Beweglichkeit der Phantasie und des Temperaments, dieselbe Vaterlandsliebe, denselben Eifer, die poetischen Züge der Überlieferung festzuhalten, der in Irland manche köstliche Perle vor dem Untergange bewahrt hat. Im gemeinsamen Schiffsbruch der geselligen Zustände ist hier wie dort jeder bemüht, das Vaterland, von dem ein Stück nach dem anderen abbröckelt, wenigstens im Abbild zu erhalten. Anmut, Berebbarkeit, Schönheit ist beiden Völkerstämmen gemeinsam; der irische unterliegt, ohne sich zu ergeben, und bewahrt seine Erinnerungen aus Mangel an Hoffnungen, ebenso der polnische.“

Woher stammt dann aber die sich von den Unterworfenen so scharf abhebende Oberschicht? Wieder macht der bereits zitierte preussische Justizbeamte (S. 20) geistvoll darauf aufmerksam, der polnische Adel könne nicht, wie vulgo angenommen, aus dem Norden gekommen sein; denn die polnischen Monatsnamen enthielten eine dem nordischen Klima nicht mehr angemessene Prolepsis, nach welcher der April Blütenmonat, der November (listopad) Blätterfallmonat heiße, während es in Polen bestenfalls im Mai Frühjahr und schon im Oktober Spätherbst würde. Aber es bedarf nicht solcher Invidien. Wir brauchen uns nur an die vielfach beschriebene traditionelle und zäh bis ins 18. Jahrhundert festgehaltene Tracht des berittenen oder, wenn zu verarmt, um ein Pferd zu besitzen, noch mit Sporen an den bloßen Füßen herumlaufenden polnischen Schlachzigen zu erinnern¹, den breiten Gürtel, die hauschigen, zum Reiten und Niederhocken zugeschnittenen Beinkleider, den hängenden Schnurrbart, den kalmlüdenhaft glattgeschorenen Schädel mit dem auf dem Wirbel stehengelassenen Haarbüschel, den krummen Säbel, und die Tracht der Gefolgschaft, der noch im 18. Jahrhundert mit Pfeil und Bogen bewaffneten Haiducken, der Bedienten mit tatarischem Oberkleid (v. d. Brüggen, S. 117) zu erinnern, um den Eindruck zu gewinnen, daß ein östliches, vielleicht finnisch-tatarisches Reitervolk² hier die Herrschaft über eine andersgeartete Unterschicht gewonnen hat. Über den gelegentlichen, uns historisch besser zugänglichen Einwirkungen und Einwanderungen aus dem Westen hat man immer zu sehr die viel ursprünglicheren und stärkeren östlichen Einflüsse vergessen, denen Polen mit seiner breiten östlichen Front namentlich von dem ganz unter byzantinischem Kultureinfluß stehenden Kiew her offen stand, und von dem wir einzelne Symptome noch in den wohlhabenden und privilegierten Kolonien von Osten her eingewanderter armenischer Kaufleute in Lemberg und Warschau, in den Dörfern mohammedanischer Tataren in Litauen, in den bereits lange vor den Westjuden aus dem Kaukasus und der Schwarzen Meer-gegend eingewanderten Ostjuden, den Karäern, erkennen können. Dieser orientalische Einschlag namentlich durch die herrschende und tonangebende Kaste hat auf den gesamten Volkscharakter einen ver-

¹ Merkwürdigerweise erzählt auch von den Iren gerade ein zur Zeit der Königin Elisabeth an Irlands Küste verschlagener polnischer Ritter, daß die Häuptlinge würdevoll mit Sporen an den bloßen Füßen herumtiefen.

² Der Deutsche Ritterorden nennt die leichten slawischen Reiter, deren er sich zuweilen als Hilfstruppen bedient, geradezu „Turkopolen“.

hängnisvollen Einfluß ausgeübt, der auch zum Beispiel Eduard Brandes in seinem sonst sehr oberflächlichen Buch über Polen zu der richtigen Beobachtung veranlaßt hat, die Polen seien ein ausgesprochen morgenländisches Volk, was sich nicht nur im Temperament und der leicht entzündlichen Phantasie, sondern vor allem auch in dem unbestimmten schweifenden und blumigen Charakter der Sprache zeige¹. Nicht erst Rußland, bereits Polen ist „kalter Orient“.

Aber auch auf die innere Politik und dadurch schließlich auf die Wirtschaft hat jenes ethnographische Moment einer stammfremden Adelskaste die weitgehendsten Folgen gehabt. Aus ihm läßt sich fast die ganze polnische Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte restlos erklären. Der polnische Adel unterscheidet sich von Anfang an vom westeuropäischen durch den engeren Zusammenhalt der Familie, durch eine nach außen exklusive, unter sich demokratische Sippenverfassung, die als Merkmal der Zugehörigkeit zur Adelsklasse nicht den Grundbesitz — das Fehlen dieses Moments eben ein Zeichen nomadischer Herkunft —, sondern lediglich die traditionell anerkannte Zugehörigkeit zur Sippe, später nach Einführung von Wappen das Recht der Wappenführung betrachtet. Es fehlt das für den westeuropäischen Adel charakteristische Moment der Bodenständigkeit und Landsässigkeit, das dort bis ins späte Mittelalter ein ständiges Steigen und Fallen bewirkt, derart, daß mit der Vertretung der Grundherren beauftragte Meier neue Adelschichten bilden, landlos gewordene arme Ritter aber ins Bürger- und Bauerntum zurücksinken. Wieder berichtet sehr bezeichnend jener preußische Beamte, daß polnische Adlige, die der preußischen Herrschaft sich anpassen wollten, für das den Landbesitz bezeichnende „Von, Zu und Auf“ so wenig Verständnis hatten, daß sie das Von vor den Vornamen setzten. Mit jener Sippchaftsverfassung hängt der große Umfang des heutigen polnischen Adels zusammen, der auch bei Landlosigkeit und größter Armut nie ins Volk zurücksinken, sondern kraft seiner Geschlechtszugehörigkeit den Adel gar nicht verlieren konnte, hängt es ferner zusammen, daß eine Feudalität mit ausgebildeten Normen im westlichen Sinne in Polen sich nicht entwickeln konnte, sondern daß es

¹ Nebenbei bemerkt ist es nach Brandes eine interessante Antinomie und ein Beweis sich berührender Gegensätze, daß gerade dieses Volk, dessen zweite Sprache das Französische ist, von dem wahren Charakter dieser Sprache, der *clarté latine*, am weitesten entfernt ist.

bei undifferenzierten Vorformen derselben blieb. Feudalität hat ein festes soziales Gefüge, eine auf Bodenvergebung und Grundbesitz sich in scharfer vertikaler Gliederung aufbauende soziale Hierarchie einander über- und untergeordneter Adelsklassen zur Voraussetzung. Solche scharf gegeneinander abgestufte Klassen können sich innerhalb der polnischen Adelsklasse eben wegen ihres sippenhaften und zugleich provisorisch-nomadenhaften Charakters, der das gegenseitige Verhältnis der Genossen auch nach dem Seßhaftwerden im Grunde noch als Contubernium betrachtet, nicht entwickeln; höchstens gehen aus ihr gleichgeordnete ephemere Gelegenheitsverbände, Konföderationen, hervor, mit dem gesetzlich garantierten Recht zu politischen Verschwörungen gegen Reich und Krone. Daher die frühen Erfolge des sowohl gegen ihm übergeordnete Instanzen wie den König als auch gegen unter ihm aufkommende Stände wie Pech und Schwefel zusammenhaltenden Adels; ist es doch selbst dem König im Grunde nicht gestattet, einen Plebejer zu nobilitieren; denn der König kann wohl Land, nicht aber die nachträgliche Zugehörigkeit zu einer der bereits vorhandenen Adelsfamilien verleihen und muß also den zu Nobilitierenden gewissermaßen selbst adoptieren, indem er ihm einen Teil seines eigenen Wappens verleiht¹. Mächtige Monarchen, die am Anfang der polnischen Reichsgeschichte häufiger sind wie am Ende, versuchen wohl den Adel zu Bausteinen ihres Staatsgebäudes zu benutzen, belehnen ihn mit Amtslehen und führen ihre Kriege mit dem heerespflichtigen, berittenen Adelsaufgebot, aber bald tritt ihnen ihr Werkzeug selbständig gegenüber.

Insofern jene Amts- und Militärlehen, die Castellaneien und später die Starosteien, die Staatsdomänen, der Krone entfremdet und größtenteils erblicher Lebensbesitz, schließlich allodifiziert werden, ähnelt die allmähliche Verarmung der Krone, der Verlust ihres Hausgutes, der westlichen Entwicklung. Die Parallele geht bis in Einzelheiten und erinnert sogar an frühe englische Epochen, da annähernd zur gleichen Zeit der auffässige polnische Adel der Krone persönliche Immunität abringt. Der Grundsatz „neminem captivabimus nisi jure convictum“ entspricht genau der „habeas corpus“-Akte. Aber nur in diesen dezentralisierenden Tendenzen

¹ Noch am Anfange des 18. Jahrhunderts muß, als August der Starke seinem Günstling, dem Grafen Brühl, das polnische Adelsindigenat verschaffen will, zu einer Schiebung gegriffen werden, indem ein heruntergekommener polnischer Magnat ähnlichen Namens den Grafen Brühl für seinen Verwandten erklärt und ihm gegen reichliche Zahlung sein Gut abtritt.

liegt eine Ähnlichkeit vor. Sie geht nicht ſo weit, daß etwa auch wie in Deutſchland beſonders reich und mächtig gewordene Magnaten ihre Beſitzungen zu ſelbſtändigen Territorien zuſammenfaſſen und ſich zu autonomen Landesfürſten aufſchwingen, den Kleinadel als Piedefal benutzend und tief unter ſich laſſend. Das ging in Polen aus geſellſchaftlichen Gründen nicht an; zu lebhaft erhielt ſich bis in die Neuzeit der traditionelle Sippenzuſammenhang, der auch den zu größerer Macht und Anſehen Emporgeſtiegenen an die Sippengeſoſſen band, ihn zwang, mit jenen zu haufen und zu teilen. Das im Weſten ſchon zur Zeit Karls des Großen verſchwindende Sippen-eigentum iſt in Polen noch im 13. Jahrhundert nachweisbar. Die Verwandten können zufolge der *consuetudo terrae* die Veräußerung von Familien- bzw. Sippſchaftsland verhindern, das ganze Geſchlecht muß den Bodenverkauf billigen¹.

Überaus bezeichnend für die vornehmen Abſchluß nicht duldbenden geſellſchaftlichen Anſchauungen iſt die wohl beglaubigte Anekdote, wie der Kronmarſchall Branicki (derſelbe, der mit Caſanova in Wa-riſchau ein Duell hatte), wegen ſeiner jovialen Sitten der Abgott des größeren, ſich bewußt rein ſarmatiſch gebenden Adelsſteils im Gegenſatz zu der kleinen, vom weſtlichen Geiſte der Aufklärung ergriffenen franzöſiſchen Partei, betrunken zu König Stanislaus in die Audienz kommt und auf deſſen Vorhalten gemächlich erwidert, er rate ihm, auch zu trinken, dann werde er jedenfalls populärer werden, als er eſ jetzt ſei². Ein Kenner ſeines Volkes! Dadurch, daß er wie ſeine Leute und in ihrer Mitte lebt, frère et cochon mit ihnen, beſonders das letztere, wird der Magnat der Abgott ſeines Gefolges, daß er kleidet und ernährt, und daß deſhalb mit ſtieſelküſſender Unterwürfigkeit an ſeinem Brotgeber hängt, das letzterer aber ſeinerſeits nicht minder notwendig braucht. Verweißt doch das geltende Recht, dem noch im 18. Jahrhundert, abgeſehen von der ſonſtigen Unſicherheit der äußerlich auf Obſervanz, innerlich auf Korruption

¹ v. Rakowski, S. 1. „Auch kann der Vater nicht ohne Zuſtimmung ſeiner Söhne verkaufen. Im ganzen geſellſchaftlichen Leben, das ja allein durch die Adelskaſte repräſentiert wird, drückt ſich dieſe quaſi kameradſchaftlich-demokratiſche Adelsverfaſſung aus, und mit großer Energie wird bis zum 18. Jahrhundert, in welchem von Sachſen aus höhere deutſche Adelsmittel durchfiltrieren, verhindert, daß ſich übergeordnete Adelsklaſſen, Grafen und Barone, ausbilden und gegen das Groß des Allgemeinadels abſchließen (der allein geduldete Fürſtentitel [Knaś] iſt litauischen Urſprungs und mußte bei der Personalunion übernommen werden.“)

² v. d. Brügggen, Polens Auflöſung. Leipzig 1878 (S. 181).

beruhenden Rechtsprechung, jede Exekutivgewalt fehlt, selbst nach gewonnenem Prozeß, der sich meist um Grundstückstreitigkeiten dreht, den Sieger auf Selbsthilfe. Durch „Einreiten“ mit möglichst zahlreichem Gefolge, dem sich der Angegriffene natürlich wieder mit seinen Leuten widersetzt, sucht man sich des strittigen Objekts zu bemächtigen, um dann als beatus possidens die weiteren Schritte des Gegners ruhig abwarten zu können. Dazu und zu sonstigen Zwecken, speziell um Einfluß auf die allein vom Adel gewählten Land- und Reichstage und die ebenfalls größtenteils aus Adelswahlen sich rekrutierenden Gerichtshöfe zu gewinnen, braucht der Magnat eben eine zahlreiche und ergebene Gefolgschaft; er kann nicht vornehm den Coriolan spielen, sich von seinen Untertanen zurückziehen, die zugleich seine Wähler sind. Daher wird in der ganz oberflächlichen polnischen Erziehung des jungen Adligen neben der Übung in den Waffen und im Reiten vor allem der „Polor“ erstrebt, die Aneignung gewinnender Umgangsformen, die im Umgang mit niedriger Stehenden unerlässlich sind, um sich ein ergebenes Gefolge zu schaffen, mit Gleichstehenden, um eine politische Rolle zu spielen und sich nicht von einem noch Mächtigeren an die Wand drücken zu lassen. Auf die wirtschaftliche Bedeutung jenes namentlich vom 16. Jahrhundert ab stärker hervortretenden Gefolgschaftswesens werden wir später noch zurückzukommen haben.

Die bäuerliche Bevölkerung wird anfangs durch die Krone gegen die ärgsten Übergriffe geschützt. Da aber die wenigen Verwaltungs- und Justizbeamten ebenfalls dem Adel angehören, ist mit Ausnahme der Kronomänen eine wirkliche Kontrolle so wenig möglich, daß bereits Kasimir der Große bei ihm schutzsuchenden Bauern raten muß, sich mit Knüppeln und Steinen gegen den Adel zu verteidigen. Außerdem wächst der Druck von oben in dem Maße, als die schwächer werdende Zentralgewalt, die nicht auf einer geregelten Verfassung, sondern nur auf dem naturgemäß sich verringernenden Hausgut und der Person einzelner starker Monarchen beruhte, den ursprünglichen sozusagen zentralistisch-feudalen Verband lockerte und eine Allodifizierung der Kronomänen und Adelsgüter zugab, welche die Bauern nunmehr ohne Aufsichtsrecht der Krone den Grundherren auslieferte. Nur in den litauischen Grenzmarken erhielt sich bezeichnenderweise auf den ausdrücklich mit der *defensio terrae* beauftragten Lehen die Feudalität und die Verpflichtung zur *residentia personalis* länger¹,

¹ Kobakiewicz, Die galizischen Bauern unter der polnischen Republik. Brünn 1902 (S. 14).

bis auch dort ſchließlich das polniſche jus terreſtre ſiegte, ſo daß bei der Luſtration von 1564 auch dort nur noch ganz wenige Lehen vorhanden waren.

2.

Jene Beſtrebungen, die Bauern feſt an die Scholle zu binden, der Obergerichtsbarkeit der Krone zu entziehen und ihre (meiſt ungemessenen) Leiſtungen zu erhöhen, reichen ſo weit zurück wie die polniſche Geſchichte überhaupt und haben vermutlich ihren Grund in der Eigenart der unterworfenen Landbevölkerung. Bis zur deutſchen Kolonisation, alſo bis zum Anfang des 12. Jahrhunderts etwa, iſt dieſe Unterſchicht nämlich noch ſehr labil; wie im heutigen Rußland unternehmen die noch nicht allzuſehr durch inveſtierte wirtſchaftliche Interellen und ſolid gebauten Siedlungen an den Boden geſellten Landleute große Wanderungen, wenn es ihnen in der engeren Heimat nicht mehr behagt¹. In dem menſchenleeren Lande werden ſie überall mit offenen Armen aufgenommen. Da aber das Land ohne Leute und deren Naturallieferungen damals noch wenig wert iſt, ſucht man der Bevölkerung natürlich den Abzug zu erſchweren. — Dem gleichen Beſtreben, das an ſich faſt wertloſe Land beſſer zu nutzen, ver dankt dann die umfangreiche, auf friedlichem Wege erfolgte Kolonisation im weſtlichen Polen durch deutſche Siedler ihren Urfprung. Durchweg faſt iſt es ein abligter Grundherr, der unter Vermittlung eines Unternehmers (conductor) durch Verſprechung günſtiger Bedingungen deutſche Siedler ins Land zieht. Überall aber, wo ſolche Siedlungen vorgenommen werden, muß vorher der König auf ſeine Hoheitsrechte über das betreffende Adelsland, u. a. ſeine Gerichtshoheit, welche dem Untertan drückende öffentliche Dienſte auferlegt, verzichten. Dadurch können den neuen Siedlern zunächſt günſtigere Bedingungen rein wirtſchaftlicher Art gewährt werden. Die deutſche Siedlung geht alſo — und das iſt für die Folge von ausſchlaggebender Wichtigkeit — Hand in Hand mit der Allobifikation des Adelslandes. In jenem königlichen, urſprünglich gutgemeinten Verzicht liegt aber bereits der Keim und die Möglichkeit zu ſpäterer Herabdrückung der deutſchen Siedler, die vorläufig nach deutſchem Zinsrecht faſt als Eigentümer, mindedeſtens

¹ Noch im 17. Jahrhundert ſchlägt der Schriftſteller und Moralift Oſa-
linſki vor, die Ukraine zu kolonifizieren, aber nur mit Deutſchen, „denn die
Polen ſeien ein unſtabiles Element, hielten es nicht lange an einem Orte aus,
würden dann wohl zu Abenteurern und Roſafen werden“ (Gorſas, Volkswirtſchaftliche Anſichten in Polen im 17. Jahrhundert. Inſbruck 1905, S. 64).

aber als durch Einkauf im Besitzrecht gesicherte Erbpächter zu mäßigem Zins und mit einer Reihe steuerfreier Jahre in eigenen Dörfern mit weitgehender Selbstverwaltung angesiedelt werden. Vorläufig ist ihre Lage günstig, aber indem der König ausdrücklich sein Desinteressament an den neuen Siedlungen erklärt, verliert er auch die rechtliche Möglichkeit, die Bauern gegen spätere Übergriffe der Grundherren vermöge seines Lehensrechtes über den Grundherrschaft zu schützen. Staatsrechtlich hätte er in Polen überhaupt keine Handhabe gehabt.

Übrigens scheint nicht überall die Stellung der deutschen Siedler von vornherein eine so völlig selbständige und unantastbare gewesen zu sein. Wenigstens hat nach Kummeler¹ der Schulze, dieser Hort und Schirm bäuerlicher Selbständigkeit, dessen Verwaltung und Gerichtsbarkeit vorläufig die des Grundherrschaft ersetzt, und der dem Grundherrschaft gegenüber die Interessen des Dorfes vertritt, vielfach eine eigentümliche Doppelstellung als Dorfvertreter einerseits, als Lehnsmann des Grundherrschaft andererseits, unter dem er nicht nur beritten zu Felde ziehen muß, sondern den er auch auf Reisen und kleinen Ausritten bewaffnet als untertäniger Gefolgsmann zu begleiten hat. Auch gibt zu denken, daß in manchen Siedlungsurkunden bereits der Grundherrschaft, nicht der Siedler, als haeres bezeichnet wird². Auch sind durch den Verzicht der Krone die drückenden öffentlich-rechtlichen Leistungen nicht gänzlich verschwunden; sie scheinen zum Teil auf den Grundherrschaft übergegangen zu sein, und darin liegt von vornherein der Keim zur späteren Unfreiheit der deutschen Siedler begründet; denn ganz freier, voller Grundbesitz, von keiner Person abhängig, sondern nur direkt dem abstrakten Staat unterstehend, ist ja erst in der Neuzeit denkbar, während im Mittelalter alle öffentlich-rechtlichen Gewalten, die Verwaltung, die Justiz, die Verteidigung, sich stets in der Person eines leiblichen Oberherrschaft verkörperten und auf den privilegierten Grundbesitz radiziert waren. Zwischen öffentlichem Recht und Grundbesitz bestand also eine unlösliche Affinität; von Auflagen und Diensten völlig freien Grundbesitz konnte man nur bei allodifiziertem, privilegiertem Adels- und Kirchenland.

Jene deutsche Kolonisation schafft nun überhaupt erst einigermaßen stabile Grundbesitzverhältnisse in Polen. Von da datieren die ersten regulären Vermessungen, und die bis dahin leichtflüßige

¹ Ernst Kummeler, Die Schulzen der deutsch-rechtlichen Dörfer Groß-Polens im 13. und 14. Jahrhundert. Posen 1895.

² v. Rakowski, Entstehung des Grundbesitzes im 15. und 16. Jahrhundert in Polen. Posen 1899.

polnische Volksmenge kommt durch das labartige, quantitativ geringe, aber qualitativ sehr wirksame, weil seine Wirkung auf die Umgebung durch Kontaktmetamorphose weitergebende Ferment deutscher Einwanderung zum Gerinnen. In begreiflichem nationalen Chauvinismus stellen es manche polnische Schriftsteller so dar, daß auch vor der deutschen Einwanderung Polen sich schon einer relativen Eigenkultur erfreut hätte. Tatsächlich verdankt es, wie dem Frankenreich die erste zentrale Organisation, so den deutschen Einwanderern des 12. Jahrhunderts die ersten Anfänge rationellen Ackerbaues mit Zwei- und Dreifelderwirtschaft und breiter, den Boden wendender Pflugshare, und zugleich die erste feste Ordnung der Wohn- und Grundbesitzverhältnisse. Langsam weicht die Wald- und Holzkultur¹ der Agrikultur, aber nur in den westlichen Landesteilen; in den erst viel später zum Königreiche Polen durch Personalunion oder Eroberung hinzukommenden neuen Erwerbungen Litauen, Podolien, Wolhynien, der Ukraine, bestehen die alten Zustände noch lange fort.

Da auch polnische Dörfer das dem Grundherrn vorteilhaftere deutsche, kulmische oder Magdeburger Recht erhalten — der Grundherr bezieht hier zum erstenmal feste Naturalerträge und Geldzins und ist nicht mehr ausschließlich auf die schwankenden Ergebnisse der bisherigen Okkupationswirtschaft von Leibeigenen angewiesen —, so ist es schwer, bei den Siedlungsurkunden zwischen solchen deutscher und ursprünglich slawischer Dörfer zu unterscheiden, um so mehr, als auch gemischte Bevölkerung vorkommt. Vielleicht beziehen sich jene Stellen, welche schon frühzeitig die Abwanderung erschweren sollen, nur auf slawische, mit deutschem Recht belehnte Dörfer; nicht ausgeschlossen ist aber ihre Gültigkeit auch für die deutschen Siedler. Hatte doch damals eine mächtige Wander- und Abenteuerlust das deutsche Volk ergriffen, die sich in den Kreuzzügen und später dann in ihrer Fortsetzung, den Wanderungen nach dem Osten, Luft machte. Wohl nicht ausschließlich soziale Not trieb zu jenen großen Verschiebungen. Noch waren auch im damaligen Deutschland die Verhältnisse nicht so stabil, daß nicht ein verhältnismäßig kleiner Anstoß, die Sage von Gegenden mit besserem Besitzrecht und fruchtbarerem Boden, genügt hätte, um große Massen aufs Geratewohl in Bewegung zu setzen. Wurden dann im neuen Lande von anderer Seite — die Grundherren suchten mit günstigen Bedingungen sich zu überbieten und die Siedler sich gegenseitig wegzufangen — noch bessere Be-

¹ Warsjawski, S. 7. „Das Brot war ein Luxusgegenstand.“

dingungen gestellt, so zog man eben dorthin, zum Schaden des bisherigen Grundherrn, bei dem man die ersten Siedlungsjahre gänzlich abgabefrei gehaust hatte. Das sollte verhindert werden, und so sehen wir Keime zur späteren Schollenbindung gleich anfangs in den häufigen Bedingungen festgelegt, daß der Bauer bei eventuellem Abzug für die abgabefreien Jahre nachzahlen, den Hof in gutem Zustand, die Felder gut angebaut übergeben müsse. Wie flüchtig die Verhältnisse damals noch gewesen sein müssen, wie wenig dauernde Werte der abziehende Kolone zurückließ und in den Boden hineingearbeitet hatte, beweisen noch die viel späteren Statuten von Wisliza 1347, in denen Fälle festgestellt werden, wo der Bauer seinen Grundherrn verlassen kann und sogar muß; muß, wenn ersterer dem Kirchenbann verfällt, kann, wenn er seine Schulden auf die Bauern abwälzt oder sich an den Weibern der Bauern vergreift.

Wir sagten, die neuen deutschen Siedler zahlten dem Grundherrn Gelbzinse. Das beweist a priori, daß ein Markt vorhanden sein mußte, auf dem Überschüsse der Wirtschaft abgesetzt und in Geld verwandelt werden konnten. Dieser Markt konnte nicht im Ausland liegen, denn ein stärkerer Getreidebedarf westlicher Gegenden kommt für das 12. und 13. Jahrhundert noch nicht in Frage. Es konnte sich also nur um einen inneren Markt handeln. Diesen stellen die zahlreichen städtischen Siedlungen dar, die besonders in den westlichen Landesteilen, in Groß- und Klempolen, emporgewachsen, teilweise entstanden aus früheren Märkten um die Landesburgen herum und durch dauernde Siedlung innerhalb der schützenden Mauerringe, in der Hauptsache aber von den Grundherren auf ihrem Gebiet ähnlich wie die offenen Dörfer massenhaft gegründet, um dem übrigen Grundbesitz mehr Wert zu verleihen und den Agrarprodukten der Untertanen einen gewissen Absatz zu verschaffen. Größtenteils von Deutschen und von den aus Deutschland zur Zeit der Kreuzzüge geflüchteten Juden bevölkert, unterstanden sie als sogenannte Mediastädte bei sehr geringer Selbstverwaltung der Jurisdiktion und Willkür des Grundherrn in kaum geringerem Maße als die offenen Dörfer, von denen sie sich auch durch die Lebensweise der Bewohner wenig unterschieden. Denn neben etwas Handwerk und Kleinhandel betrieben die Einwohner genau so Ackerbau und Viehzucht wie die Bauern¹, so daß sie diesen außer Getreide kaum etwas abzukaufen brauchten.

¹ Kollontaj schreibt um 1790: „Der Städter unterscheidet sich gar nicht vom Landmann; er wühlt auch im Felde, und zu Hause ist er gleich ihm der Trunksucht ergeben.“

Etwas mehr Kaufkraft entfalteten die wenigen größeren Städte, die auf den alten Heerstraßen des Weltverkehrs lagen und durch ihren Wohlstand sich eine bessere Stellung als reichsunmittelbare Immediatstädte geschaffen hatten. (Auf den Reichstagen war indessen nur Krakau vertreten, und auch dieses hat jene Vertretung später wieder aufgegeben; dagegen hatten seine Bürger das Ausnahmerecht, Landbesitz zu erwerben.) Ursprünglich lag nämlich Polen nicht so abseits von den Wegen des Weltverkehrs wie seit dem 16. Jahrhundert; so oft der Donauverkehr mit dem Orient behindert war, ging der Orienthandel auf dem uralten, schon bei Herodot nachweisbarem Wege von den Häfen der Krim und des Schwarzen Meeres nach Kiew (das Boleslaus Chrobry bereits 1018 erobert hatte, so sein Land dem Orient und orientalisches-byzantinischem Einfluß öffnend), und von dort teils nach Breslau, teils nach den preussischen Häfen der Bernsteinküste. Thorn bezog auf diese Art orientalische Waren und verschiffte sie nach dem Westen. Ein anderer Handelsweg ging von Lemberg aus südwärts durch die Wallachei nach der Balkanhalbinsel, ebenso ein viel begangener Weg von Oberschlesien und Oberungarn durch die heutige Provinz Posen nach der Ostsee (wobei Partsch in seinem Werke über Schlesien die Identität des bei Plinius erwähnten Calisia mit dem heutigen Kalisch nachgewiesen hat). Die Städte, die an jenen Handelswegen lagen, vor allem Lemberg, Krakau und Posen, bereicherten sich namentlich durch den Einfuhrhandel mit ungarischen Weinen und Kupfer und zogen aus dem Durchgangsverkehr der Orientwaren reichen Gewinn, so daß sich im 14. und 15. Jahrhundert Ansätze zu einer ähnlichen Entwicklung zeigen wie der der deutschen Reichsstädte, die ja ebenfalls, wie das Beispiel Straßburgs lehrt, aus einer ursprünglich vom Grundherrschaft, Grafen oder Bischof abhängigen Stellung sich zu souveränen Mächten entwickelt haben.

Indessen die Umwelt und die herrschenden politischen Mächte waren im Osten der Entwicklung städtischer Selbständigkeit nicht günstig. Der polnische Nomadenadel betrachtete mit unverhohlenem Mißtrauen die aufkommende Macht der Städte und verhinderte ihr Emporkommen in jeder Art. Während in Deutschland und in Italien die Landjunker selbst freiwillig oder gezwungen in die Stadt ziehen und dort das grundbesitzende Patriziat bilden, sind die Städte in Polen keine bodenständigen, aus der Konzentration des Wohlstands- und Bevölkerungsüberschusses der umliegenden Landschaft erwachsenen Agglomerationen, sondern eben in der Hauptsache künstliche, der

Landschaft aufgepfropfte, von Fremden bewohnte Siedlungen; daher die instinktive Abneigung der Schlachta gegen diese Fremdkörper; aber gerade ihre Abneigung hinderte die Nationalisierung der Städte.

Indessen nicht diese Mißgunst des Adels allein, ja nicht einmal sie überwiegend war es, die wenigstens den größeren Städten den ökonomischen Boden unter den Füßen entzog und sie dadurch auch politisch mundtot machte. Wie wohl in allen solchen Fällen resultiert vielmehr die letzte Ursache aus einer Umkehrung der Welthandelswege, wodurch bisher begangene Routen verschlossen und neue eröffnet wurden. 1453 erobern die Türken Konstantinopel, und damit ist für längere Zeit der einträgliche Orienthandel aus dem Schwarzen Meer heraus nicht nur südwärts, sondern auch nordwärts abgeschnitten. Der Untergang der blühenden genuesischen und venezianischen Kolonien im Schwarzen Meer machte sich mit seinen Rückwirkungen auch im nordwestlichen Hinterland Polen schmerzlich fühlbar. Soweit seitdem noch Orientwaren nach Polen kommen, gelangen sie auf umgekehrtem Wege über Oberdeutschland von Nürnberg oder Breslau aus nach Polen oder auf dem Seeweg vom Mittelmeer durch die Nord- und Ostsee nach den preussischen Küstenstädten und erst von da aus landeinwärts. Der bisherige einträgliche Zwischenhandel geht den bisher beteiligten polnischen Städten verloren.

Dies die Ursache des Verfalls für die größeren Städte; die kleineren und kleinsten Flecken dagegen können sich teils überhaupt nicht recht entwickeln, weil sie, besonders in der heutigen Provinz Posen, durch übermäßigen Gründungsseifer zu eng aneinandergesetzt, nicht leben und sterben können, teils verfallen sie und gehen zurück durch den stärkeren und vielseitigeren Ausbau der Fronhöfe und Gutswirtschaften, die der Städteentwicklung die Existenzbedingungen entziehen. Man braucht die kränkliche Existenz dieser deutsch-polnischen Kleinstädte nicht mit Kutrzeba ausschließlich auf nationalistische Gründe, nämlich darauf zurückzuführen, daß sie im Grunde fremde, nach deutschem Muster kopierte Einrichtungen gewesen seien, die einer andersgearteten Umgebung ohne Tragkraft aufgepfropft wurden. Es zeigt sich vielmehr in Polen wie an einem interessanten Gegenbeispiel, daß für die mittelalterliche Städteentwicklung all jene vielleicht engherzigen und krämerhaften, aber den damaligen Verkehrsverhältnissen durchaus entsprechenden Grundlagen und Vorbedingungen, nämlich eine ausschließliche ökonomische Herrschaft über die engere Umgebung und weiterhin die Flüsse und Landstraßen, eine Art Fernbesteuerung des Verkehrs, unbedingt notwendig waren. Wegen des Fehlens dieser

rechtlichen Vorbedingungen gleichen die polniſchen Städte meiſt einem Baum, den man in eine vorher mit Fruchtterde ausgefüllte Grube geſetzt hat, und der ſich eine Zeitlang gut entwickelt, bis er mit ſeinen Wurzeln an die kieſige Umgebung des ſchlechteren Untergrundes gelangt, worauf er kränktelt und eingeht. Den deutſchen und italieniſchen Städten kam bei ihrem Wachstum die reichere geographiſche Gliederung, die kantonale und territoriale Zerſplitterung des Landes zugute. Leicht ließ ſich, oft ſogar mit Zuſtimmung des Landesherrn, nicht nur ein Bannmeilen-, ſondern auch ein Stapel- und Wegerecht durchſetzen, das den durchreisenden Kaufmann zur Einkehr und Ausſtellung ſeiner Waren zwang. Anders in den weiten polniſchen Ebenen, in denen ſich zwar kein zentraliſtiſcher Einheitsſtaat entwickelte, in welchen aber der Adel in völlig einheitlicher und gleichmäßiger Weiſe die Wiſchaftspolitik zu ſeinen Gunſten lenkte und ſein Intereſſe in allen Punkten im Schaden der Städte zu finden glaubte. Allerdings iſt er der Anſicht, daß ſtädtiſche Siedlungen (beſhalb wurden ſie ja in der Hauptſache gegründet) immerhin ein gutes Mittel ſein, um überſchüſſige Agrarprodukte an den Mann zu bringen. Das ſollte aber nicht dadurch erreicht werden, daß man die Städte wachſen und gedeihen und ſich dabei womöglich politiſch über den Kopf wachſen ließ, ſondern dadurch, daß man ihnen zu einem durch Reichstag oder Staroſt feſtgeſetzten Tagespreiſe das Getreide der Umgegend aufhalſte; wenigſtens dauerten dieſe Beſtrebungen ſo lange, als man nicht für den Überſchuß einen lohnenderen Ausweg ins Ausland gefunden. Wurde die Stadt ſo zum Kaufen gezwungen, ſo mußte ſie auch eine geſicherte Verkaufsmöglichkeit haben. Einen entſprechenden Abſatz für ihre Handwerksprodukte in die umliegende Landſchaft kann ſie aber nicht finden. Denn die Schlachta baut ihr Fronhofſyſtem (wir nennen die polniſchen Rittergüter im folgenden beſhalb Fronhöfe, weil ſie bei aller Anerkennung ihres, wo der Eigenbau ausgebehnt wird, gutswirtſchaftlichen Charakters ſich durch Angliederung von Handwerk und Handel möglicher der Autarkie beſſerigen, außerdem mehr der Herrſchaft als dem Erwerb dienen) zielbewußt auch darin aus, daß ſie Handwerker für den eigenen Bedarf auf ihren Gütern arbeiten, ja wohl gar die Überſchüſſe auf die ſtädtiſchen Märkte bringen läßt. So klagt zum Beiſpiel Opalinski in ſeinem „Wurm“ um 1650¹ darüber, daß der Adel, anſtatt ſich

¹ Siegiſmund Gargaſ, Volkswirtſchaftliche Anſichten in Polen im 17. Jahrhundert. Innsbruck 1905, S. 70.

mit dem Ackerbau zu begnügen, in den Städten das Leder aufkaufe und von seinen leibeigenen Schustern daraus Schuhe machen lasse, die dann auf den Jahrmärkten verkauft oder weit weg versandt würden.

Vom Markt- und Stapelrecht der Städte ist so wenig die Rede, daß im Gegenteil geflissentlich fremde Kaufleute ins Land und auf die einheimischen Stadtmärkte gezogen werden, damit sie ausländisches Geld im Lande verzehren. „So hatte man nacheinander alle Arterien des Handels und Gewerbes durchschnitten; es scheint sich gleichsam alles zum Untergange der Städte verschworen zu haben.“ (Gargas 210.) Unsinnige Tarzgesetze, die vor allem gänzlich undurchführbar sind, schreiben dem Kaufmann vor, zu welchem Preis er ausländische Waren verkaufen darf, und geben dem Juden geringere Verdienstmöglichkeit als dem Christen. Vergebens protestieren 1621 die Kaufleute von Wilna gegen jene Taren, da man ja naturgemäß den etwa steigenden Einkaufspreis in fernen Ländern wie Italien, der Türkei, Rußland und Persien nicht beeinflussen könne. Die Kaufleute der fremden Stadt Prag würden besser behandelt als die von Wilna. „So wäre es denn besser, alle Privilegien und das ganze Magdeburger Recht dem König zu Füßen zu legen und sich nach einer anderen Welt umzusehen oder der Pestkrankheit zu unterliegen; denn es ist besser zu sterben, als ein elendes Leben zu führen.“ (Gargas 211.) Da ihm so alle soliden Verdienstmöglichkeiten abgeschnitten sind, erhält der einheimische polnische Handel einen illegitimen Charakter, beruhend auf Schmuggel, Wucher, Betrug und schwindelhaften Gewinnen. Der Krämer ist durchaus Proletarier, und nur wenn einer der zahlreichen Provinziallandtage ins Städtchen einzieht, das vorübergehend seine Einwohnerzahl verzehnfacht, macht er eine goldene Ernte auf Kosten des leichtlebigen, verschwenderischen Adels.

Bäuerlicher Zuzug vom Lande ist ferner streng verboten, die Städter dürfen einen Bauern nicht nur ohne Abzugsschein nicht aufnehmen, sie dürfen ihn nicht einmal eine Nacht über in den Stadtmauern behalten. Allein dadurch schon sind die polnischen Städte, die ja im Mittelalter überall wegen ihrer schlechten hygienischen Verhältnisse oft durch Epidemien dezimiert wurden und aus sich heraus nicht wachsen konnten, sondern auf ländlichen Zuzug angewiesen waren, zur Stagnation, ja zu direktem Rückgang verurteilt. Gewissermaßen das Siegel wird jener Rückentwicklung aufgedrückt durch den allgemeinen Exodus der Juden im 16. Jahrhundert, die wie die

Ratten das ſinkende Schiff die Städte, in denen es nichts mehr zu verdienen gibt, verlaſſen und ſich in der Nähe der Rittergüter, der Fronhöfe, anſiedeln, dabei zugleich den bisherigen Schutz des Landesherren mit dem eines beſtimmten Abligen vertauſchend. Ihre vermittelnde und verwaltende Tätigkeit auf dem Fronhof bringt ihnen reiche Ernte, vor allem bemächtigen ſie ſich des Schnapshandels und -verkaufs, der beſonders in ungünstig gelegenen Gegenden für den Grundherrn das einzige Mittel iſt, ſeine Getreideüberſchüſſe durch Verflüſſigung an den Mann zu bringen. Ihren kräftigſten Ausdruck findet ſchließlich die politiſche und wiſchaftliche Ohnmacht der polniſchen Städte in einer Erſcheinung, die das genaue Gegenbild der weſteuropäiſchen Stadtentwicklung darſtellt, nämlich in der Ausbildung ſogenannter Juridiken, d. h. von der Stadtverwaltung erimierter Häuser und Viertel, die, obgleich im Weichbild der Stadt gelegen, unter grundherrſchaftlicher Verwaltung und Jurisdiktion ſtehen, alſo keine Kommunalſteuer zahlen¹ und von der ſtädtiſchen Gerichtsbarkeit befreit ſind. Während alſo in Weſteuropa die Städte als Inſeln bürgerlicher Freiheit Enklaven im Meere der Grundherrſchaft und Unfreiheit bilden und dieſe mehr oder weniger zerſetzen, während dort die Stadt ſich über das Land ausdehnt, indem ſie auch auf ländlichem Gebiet Beſitzungen hat, die ſtädtiſchem Recht unterſtehen,

¹ Nur in den beiden Mecklenburg, wo die rechtliche, wenn auch zum Glück nicht die wiſchaftliche Entwicklung eine ähnliche geweſen iſt, haben ſich gleiche Erſcheinungen nicht nur ausgebildet, ſondern ſogar bis zur Gegenwart erhalten. Folgende Nachricht aus den „Münchener Neueſten Nachrichten“ vom 28. März 1916 ſei hier abgedruckt: „Mecklenburgiſche Zuſtände. Es iſt ungläublich, wie hartnäckig die bevorrechtigten Stände in Mecklenburg an ihren aus dem Mittelalter ſtammenden Privilegien auch jetzt noch, nach 20 Kriegsmonaten, feſthalten. Nicht einmal die Stürme des Krieges vermögen die dort herrſchende, allen heute geltenden ſtaatsrechtlichen Begriffen ſpottende Rechtsungleichheit zu entwurzeln. In der Stadt Koſtock gibt es jetzt noch Leute, die völlige Steuerfreiheit genießen. Dieſe ‚Eximierten‘ ſollten nun, wie man uns von dort ſchreibt, nach einem Antrage der Stadt Koſtock auf dem jetzt beendeten mecklenburgiſchen Landtag wenigſtens zu einer außerordentlichen Kriegsſteuer herangezogen werden. Ein Teil der Steuerfreien gab dazu jedoch folgende Erklärung ab: ‚Die ſtädtiſchen Beamten und der Adel Koſtocks lehnen die Übernahme der Steuerpflicht ab, da ſie nicht bereit ſind, den Etat der Stadt Koſtock aus ihrem Einkommen mit zu decken. Sie erklären ſich bereit, an Stelle der Kriegsſteuer größere Summen zur Verfügung zu ſtellen zur Beiſtütze an bedürftige Kriegerfamilien.‘ Bekanntgegeben wurde, daß außer Adel und Beamtenſchaft die übrigen Eximierten ſich jeder Steuer unterworfen hätten. Es wurde ſchließlich beſchloſſen, die Angelegenheit bis zum nächſten Landtag ruhen zu laſſen.“

bringt umgekehrt in Polen das politisch übermächtige Adelsland buchstäblich in die Städte ein und schafft dort Inseln der Unfreiheit; und während in den westeuropäischen Städten Vororte minderen Rechts, von Pfahlbürgern, geflüchteten Leibeigenen oder Leuten minderer, rechtloser Nationalität (wie zum Beispiel in der Mark von den in den Fischervororten, den „Kieken“ angesiedelten Wenden) bewohnt, den privilegierten Stadtkern umgaben und der städtischen Jurisdiktion unterstanden, ohne ihrerseits vollbürgerliche Rechte zu genießen, errichteten die polnischen Grundherren oft unmittelbar vor den Toren einer widerspenstigen freien Immediatsstadt eine ihnen unterstehende grundherrschaftliche Siedlung, die natürlich alle Vorteile der nahen Stadt mitgenießt, ohne zu ihren Lasten irgendwie beizutragen.

Schwer lastet unter solchen Umständen die soziale Mißachtung auf den städtischen Vertretern von Handel und Handwerk, denen es in Polen im allgemeinen nicht gelingt, über den Standard, den ihre Standesgenossen in Westeuropa etwa um 1200 einnehmen, sich zu erheben. Müssen doch die Insassen der ganz kleinen Nester in Posen noch im 18. Jahrhundert dem Grundherrn persönliche Frondienste leisten und meilenweite Botengänge machen, die Handwerker umsonst oder gegen imaginäre Vergütung Handwerksprodukte an den Fronhof abliefern, ja, die Mediatstadt muß sogar kollektiv für die Schulden des Grundherrn aufkommen, weshalb ihre Finanzen, als die preussische Verwaltung das Land übernimmt, meist in verzweifeltstem Zustande sind¹. Es ist nicht verwunderlich, daß unter solchen Umständen die wenigen Patrizier, die sich noch einen Rest des früheren Wohlstandes gerettet haben, mit allerlei Mitteln versuchen, dem geradezu diffamierenden Bürgerstand den Rücken zu kehren und unter Erwerb von ländlichem Grundbesitz auf Schleichwegen den Übergang zum Adel zu vollziehen².

¹ Grützmacher, Grundherrschaft und Bürgerschaft in den südpreußischen Mediatstädten. Posen 1912. (S. 10.)

² Der Schriftsteller Jar em ba sagt im 17. Jahrhundert (Gargas, S. 219): „Wäre der Bürgerstand frei von Verachtung und anderer Unterdrückung, würde er die ihm gebührende Achtung genießen, dann würde er sich ad ordinis equestris prae eminentiam nicht herandrängen und sich seiner Geburt nicht schämen; da er aber belächelt und verachtet und cum agresti poble gehalten wird, da er allerlei Unrecht seitens des Adels ertragen muß, so ist es kein Wunder, daß er miserrimam suam conditionem nicht ertragen kann und nach Möglichkeit nach Mitteln sucht, um seine Lage zu verbessern.“ Die interessante Stelle zugleich eine Probe des nicht nur mit lateinischen Zitaten durchsetzten, sondern auch im Satzbau ganz von den klassischen Schriftstellern ab-

Daß es auch den Juden, wenn ſie ſich taufen ließen, möglich war, in den Adelsſtand überzugehen, wird von polniſchen Schriftſtellern zwar energiſch beſtritten, indem das betreffende Geſetz nur für das auch ſpäter beſondere Verfaſſung beibehaltende Großfürſtentum Litauen gegolten hätte und auch dort keine große Wirkung gehabt habe, iſt aber deſhalb nicht zu bezweifeln, weil erſtens der Übergang von Litauen nach Polen leicht zu vollziehen und weil zweitens trotz des theoretisch ſcharfen Abſchlusses der Adelskaſte gerade in Polen mit Geld alles zu machen war.

3.

Nur zwei Stände, der geſchloſſen auftretende Adel, der das immer ſchwächer werdende Königtum nur als dekorative Spitze über ſich duldet und in den einzelnen Landtagen und dem von ihnen auſbeſchieden Reichstag ſich das Organ ſeines Willens ſchafft, und die unterworfenen, gänzlich rechtloſen Bauern, in deren Maſſe auch die wenig beſſer geſtellten deutſchen Siedler auf dem Lande und in den kleinen Städten bald wieder untergehen, ſtehen einander alſo gegenüber. Die herrſchende volkwirtſchaftliche Lehrmeinung nimmt nun an, hier in Polen habe ſich zuerſt und mit ganz beſonderer Energie der Übergang von der alten, vorwiegend politiſchen, wirtſchaftlich autarken Grundherrſchaft zur modernen, verkehrswirtſchaftlich und kapitaliſtiſch orientierten Gutsherrſchaft mit vorwiegendem Eigenbetrieb vollzogen, ein Gegenſatz, den Oppenheimer im zweiten, wirtſchafts-hiſtoriſchen Teil ſeines „Großgrundbeſitz und ſoziale Frage“ mit der charakteriſtiſchen Antithefe ausdrückt: „Der Grundherr will herrſchen, der Gutsherr verdienen“¹. Eben weil ihm das Verdienen über das Herrſchen gegangen ſei, ſo ſei es, meint Oppenheimer, in Polen nicht wie in Weſt- und Zentraleuropa zur Ausbildung ſelbſtändiger kleiner Territorien gekommen, ſondern hätten ſich die Magnaten mit dem wirtſchaftlichen Nutzen begnügt, den ihnen der Eigenbau und die Getreideverwertung ermöglicht hätte. Und indem er die biſherigen Grundherren unter Vertreibung der Bauern von ihrer

hängigen polniſchen Stiles, einer Folge davon, daß die Zöglinge der Jeſuitenſchulen, der einzigen, auf denen die alten Sprachen gelehrt wurden, auch in den Freizunden nur lateiniſch reden durften.

¹ Da politiſche Herrſchaft und wirtſchaftlicher Beſitz nur verſchiedene Erſcheinungsformen deſſelben primären Willens zur Macht in verſchiedenen Wirtſchaftsperioden ſind, wäre vielleicht beſſer zu formulieren: „Der Grundherr will durch Herrſchen verdienen, der Gutsherr durch Verdienen herrſchen.“ Erſterer nützt die Menſchen direkt, letzterer die Dinge aus.

Scholle, die bis ins 14. Jahrhundert zurückzuverfolgen sei, zur Ausdehnung des Gutlandes, zur Eigenwirtschaft übergehen läßt, nimmt Dppenheimer eine „Sperrung“ des Bodens im Königreich Polen an, die eine weitere Einwanderung aus Deutschland unmöglich gemacht und so indirekt im deutschen Westen zum Aufstand des von übermächtigen Grundherren bedrängten deutschen Bauernstandes in den Bauernkriegen von 1525 geführt habe. Polen wäre also insofern für den Ablauf der deutschen Wirtschafts- und Agrargeschichte von entscheidender Bedeutung geworden. Es verlohnt sich deshalb, auf die Frage genauer einzugehen, ob jene Prämisse Dppenheimers von einem frühen und allgemeinen polnischen Getreideexport nach dem Westen und einer daraus folgenden allgemeinen Umwandlung der polnischen Grund- in die Gutsherrschaft sich als haltbar erweist.

Zu diesem Zwecke werden wir die Stellung der polnischen Bauern in ihrer allmählichen Verschlechterung oder besser in der genaueren juristischen Fixierung ihrer von vornherein unfreien Lage an der Hand der Reichstagskonstitutionen verfolgen und festzustellen suchen, ob ihre Leistungen schon längere Zeit vor den deutschen Bauernkriegen oder erst gleichzeitig beträchtlich erhöht worden sind. Erleichtert wird uns diese Betrachtung durch die große Einheitlichkeit jener misera plebs, die nicht der der in Westeuropa traditionellen Dreiteilung in Domänenbauern, Adelsbauern und Kirchenbauern unterliegt. Zwar hat die Krone bis in die Neuzeit ausgedehnte Domänen, allerdings meist in wenig fruchtbaren Gegenden, sich gerettet, die bei ehrlicher Verwaltung dem stets in Geldnöten befindlichen Staate über alle Schwierigkeiten hätten weghelfen können. Aber der Reichstag hatte dem Monarchen mit der Möglichkeit der Selbstverwaltung die Verfügung über diesen Besitz entzogen durch die Bestimmung, daß jene Domänen, die Starosteien, mit denen zugleich die politische Verwaltung des betreffenden Bezirks verbunden war, regelmäßig an Angehörige des Adels zu vergeben und bei Todesfall des bisherigen Inhabers als „*panis bene merentium*“ sofort wieder auszutun seien. Ein Viertel des Ertrages (vermutlich des Rohertrages) war zwar abzuliefern, erblickte aber nie die Staatskasse. Jedenfalls, durch diesen gesetzlichen Zwang, der die Krondomänen effektiv zu Adelsland machte, unterstand auch die dortige Bauernbevölkerung, obwohl in Streitfachen Appell an die Krone theoretisch möglich war, dem Adel und bildete insofern keine besondere Kategorie. Ebensowenig die der Kirchengüter; denn einerseits hatte, was in westlichen Ländern die betreffenden Herrscher, von Karl dem Großen her angefangen, in vergeblichen

Kämpfen erstrebt hatten, in Polen der Adel erfolgreich durchgesetzt, nämlich ein wirksames Verbot allzu starken Grunderwerbs durch die Kirche, zweitens hatte jene horizontale Ausdehnung des Adelsstandes durch alle Landkategorien, die bereits das Kronland de facto zum Adelsland gemacht hatte, sich auch auf das Kirchenland erstreckt, insofern schon frühzeitig durch Reichstagsbeschlüsse der polnische Klerus nationalisiert war und nur polnische Adlige zu höheren Kirchenstellen zugelassen wurden, welche nationalen Ansprüche Rom sorgfältig respektierte. Übrigens waren nahezu alle höheren Berufe, das Studium an Universitäten, die Advokatur, die Stellen der höheren Zollbeamten dem Adel vorbehalten. Überall hatte also der Bauer miteinander versippte Adelsgenossen über sich; seine Lage war überall gleich schlecht.

Die ersten Symptome dafür, daß man auf die gleiche Stufe auch die deutschen Siedler herabdrücken wollte, zeigen sich auf dem Reichstag zu Warta 1423, wo die Konstitution „de sculteto inutili et rebeli“ dem Grundherrschaften erlaubt, den Schulzen, der sich gegen ihn ungebührlich benehme, seiner Stelle zu entsetzen, allerdings gegen Entschädigung. Die dörfliche Selbstverwaltung wird hier der Willfür des Grundherrn preisgegeben, doch handelt es sich für den Grundherrn lediglich darum, sich der an das Schulzengrundstück geknüpften einträglichen Dorfgerichtsbarkeit mit ihren Sporteln zu bemächtigen und die Dorfverwaltung so unter grundherrliche Botmäßigkeit zu bringen. Die erledigten Schulzenstellen werden sogar vielfach mit grundherrlichen, dem hungrigen Kleinadel entstammenden gefügigen Beamten neu besetzt. Um Landhunger des Grundherrn handelt es sich jedenfalls noch nicht.

Die Freizügigkeit der Bauern war, wie wir sahen, immer ungern gesehen und erschwert gewesen; bereits durch die Statuten von Wisliza 1347 unter dem bauernfreundlichen Kasimir dem Großen wird die Zahl der aus einem Dorf abzugsberechtigten Bauern auf höchstens zwei im Jahre festgesetzt. Als dann die Bedürfnisse der Grundherren steigen und die Leistungen der Bauern höhere Werte erhalten, ermächtigt — dies bereits ein Zeichen beginnender Dezentralisation — der Reichstag von 1496 jede Provinz, autonome Bestimmungen über die Abzugsfähigkeit der Bauern zu erlassen. Nunmehr wurde die Schollenpflicht auch ausdrücklich auf die Bauernsöhne ausgedehnt, von denen nur einer aus jeder Familie abziehen und ein

¹ Sehr bezeichnend beschließt 1541 der ostpreussische Adel Gleiches, kann es aber nicht durchsetzen, weil die Landesherrschaft ihn nicht unterstützt und sich die Städte an seine Aspirationen einfach nicht kehren.

Sandwerk lernen durfte¹, den Bauernmädchen wird 1511 die Heirat mit Ortsfremden erschwert, um nicht ihrer Arbeitskraft verlustig zu gehen. Natürlich nahmen fremde Grundherren einen flüchtigen Bauern trotzdem gern bei sich auf. Dagegen richtet sich die Konstitution von 1543: „kmetho profugus restituatur et non redimatur.“ Die ewige Wiederholung dieser und ähnlicher Verfügungen während des ganzen 16. und 17. Jahrhunderts — ein polnischer Historiker zählt deren einige zwanzig — beweist aber ihre Erfolglosigkeit.

Nun sind aber alle jene Bestrebungen, den Bauern auf seinem Hofe festzuhalten, noch kein Beweis für eine frühzeitige, etwa schon im 15. Jahrhundert allgemein erfolgende Ausdehnung des Gutlandes auf Kosten des Bauernlandes. Bezeichnenderweise werden die Frondienste später verschärft als die Schollenbindung. Noch 1500 stellt man den Bauern frei, ob sie lieber mehr zahlen oder einige Tage im Jahre mehr Ackerfron übernehmen wollen; an der Wende des 16. Jahrhunderts war das Hoffeld noch relativ klein, erst 1519 und 1520, auf den Reichstagen von Bromberg und Thorn, wird auf Petitionen von seiten der Bauern, daß in die alten Siedlungsverträge neuerdings erhöhte Frondienste hineingefälscht und freiwillig geleistete Bittdienste zwangsmäßig eingefordert worden wären¹, ein

¹ Gargas zitiert aus einem Schriftsteller des 17. Jahrhunderts folgende interessante Stelle (S. 107): „Der Herr soll seine Untertanen bitten, indem er ihnen Ersatz verspricht oder eine Erleichterung gibt. Aber die Bitte besteht gewöhnlich nur den Worten nach, in der Tat ist es Zwang. Sehr oft geschieht es, daß die Untertanen der Bitte des Herrn nicht nachkommen wollen, weil sie fürchten, daß es zur Gewohnheit werde.“ Die Herkunft aller Fronen aus ursprünglich freiwilligem Bittdienst, einer Abart jener gegenseitigen Hilfe, die alle Gemeindefassen sich gegenseitig leisteten, ist öfters (zum Beispiel von Siebek: Der Frondienst als Arbeitssystem) behauptet worden und wenigstens zum Teil wahrscheinlich. Speziell für den aus dem alten Großfürstentum Litauen bestehenden Osten Polens läßt sich die ursprüngliche starke Verbreitung der gegenseitigen Hilfe und der Bittdienste nachweisen. A. Bezzenberger: Der Werdegang des litauischen Volkes (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 1915, 1. und 2. Heft) sagt: „Eine große Rolle hat auch in Litauen die Talle, die gegenseitige Hilfe der Dorfgemeinschaften, gespielt, der niemand sich entziehen konnte. Sie kostete aber dem Unterjüngsten ein Festmahl.“

Auch der Grundherr war ursprünglich nur primus inter pares. In einer Monographie über eine babishe Grundherrschaft (Zahn, Die Domäne Insultheim. Karlsruhe 1914) protestieren die Bauern gegen erhöhte Fronen mit der Eingabe an den Grundherrn: „Und daß sie ihm Mist führten und gezadert hätten, als er leß zu unserm Kaiser geritten, wäre von betten wegen (auf Bitten) geschehen und seiner Hausfrau zu willen, und würde unbillig für eine Gerechtigkeit herangezogen.“

Tag in der Woche als gesetzliche Norm erklärt, allerdings gewissermaßen als Minimalnorm, da Gegenden, die bereits die Observanz mehrerer Frontage hätten, bei ihrem Status bleiben durften. Diese laze Auffassung öffnet natürlich jedem Mißbrauch das Tor, und von jetzt ab wachsen die Frondienste in manchen Gegenden des westlichen Polens in so rapider Kurve, daß um 1600 bereits 208 Frontage im Jahre keine Seltenheit mehr sind.

Wir dürfen uns aber deshalb nicht das damalige Polen als von großen Rittergütern in modernem Sinne mit Eigenbetrieb bedeckt vorstellen; Getreide konnte der Grundherr auch dadurch in die Hand bekommen, daß er, etwa wie der Deutsche Ritterorden, den Bauern überschüssiges Korn abforderte und es vom Fronhof aus verkaufte; und in der Tat wird viel darüber geklagt, daß die Bauern dem Grundherrn ihr Getreide, wenn die Auslandspreise hochstehen, billig „leihen“ müssen, um es später zur Ausfaat teuer berechnet zurückzuempfangen. Daß die Ausdehnung der eigenen Äcker der Grundherren leicht überschätzt werden konnte, hatte seinen besonderen Grund: für die eigenen Produkte genoß nämlich der Adel Zollfreiheit von den Aus- wie Einfuhrzöllen; (die polnische Zollpolitik kannte keine protektionistischen Nebenzwecke und verfolgte lediglich die Erzielung möglichst hoher Finanzerträge, weshalb sie unsinnigerweise den Durchfuhrhandel doppelt, bei der Ein- wie Ausfuhr, besteuerte, so die Städte schädigte und bewirkte, daß die Kaufleute wenn möglich Polen in weitem Bogen aus dem Wege gingen.) Deklarierte nun der polnische Adel Getreide und Vieh, die er zugekauft hatte, oder die ihm von Händlern anvertraut worden waren, als auf seinem Acker gewachsen, so genoß er für sie Zollfreiheit. Dieses Privileg wird systematisch mißbraucht, indem der Adel geradezu einen schwungvollen Handel mit Ein- und Ausfuhrscheinen betreibt, die blankoakzeptartig an der Stelle, wo die Güter deklarieren werden sollen, einen erst auszufüllenden weißen Fleck zeigen¹. In die Staatskasse kommt durch diesen für den Adel sehr einträglichen Handel mit Zollbefreiungsscheinen natürlich nicht viel ein. Jedenfalls entstammte aber nur ein Teil dessen, was unter Abelsflagge segelte,

¹ Starowolski (nach Gargas): „Dies ist für den adligen Stand wahrhaft eine unschickliche Sache, denn wenn sich der Adel mit Handel abgibt, wird er mit Lüge und Verrat seinen Stand schänden und der Republik schaden, wenn er Getreide, Ochsen oder sonstige Waren ankauft und, um die Zollgebühren zu umgehen, auf der königlichen Kammer schwört, daß diese Dinge bei ihm daheim auf den eigenen Vorwerken gediehen seien. Andere wiederum gestatten es für ein Geschenk, daß auswärtige Händler diese Waren als adlige ausgeben.“

der Adelswirtschaft. Ein anderer indirekter Beweis dafür, daß einheitliche Großbetriebe des Adels jedenfalls keine allzuweite Ausdehnung auf Kosten des Bauernlandes gewannen, ist der Tatsache zu entnehmen, daß selbst im westlichen Teil des früheren russischen Polen das Gutsland heute noch vielfach im Gemengelage mit dem Bauernland liegt, und daß man namentlich über drückende Servituten des Bauernlandes auf das Gutsland klagt. Daß es sich ferner bei der Ausdehnung des gutsherrlichen Eigenbetriebs und der Erhöhung der Frondienste zwecks Getreideexport überhaupt nur um die nächsten Abjzenten an der unteren und mittleren Weichsel handeln konnte, ist bei dem grauenhaften Zustand der polnischen Verkehrswege, von dem zum Beispiel der englische Reisende Coxe uns noch im 18. Jahrhundert anschauliche Schilderungen gibt, selbstverständlich, wird aber meist vergessen. Anschauungen wie die, daß von weither per Ache polnisches Getreide zu den Flüssen gebracht worden oder gar auf trockenem Wege über die westlichen Grenzen gegangen sei (höchstens ging welches den kurzen Weg durch die Neumark nach den pommerischen Häfen), stehen auf gleicher Höhe wie die Meinung, daß antike Rom hätte von Italien aus ernährt werden können¹. Einen Export größerer Getreidemengen verbot, abgesehen von den ungünstigen Verkehrsverhältnissen, auch der elende Zustand bäuerlicher Agrartechnik, von dem, da die Rittergüter fast ausschließlich mit Frondiensten, bäuerlichen Gespannen und Geräten arbeiteten, auch der grundherrliche Ackerbau abhing, und der nicht viel mehr als das dritte und vierte Korn erzeugte. Wirklicher Überschuß war auch in den exportierenden Gegenden vermutlich nie vorhanden, Polen war eben für den getreidebedürftigen Westen, wenn auch in viel kleinerem Umfange, das damalige Indien und Rußland, das wie heute jene auch aus hungernden Gebieten infolge innerpolitischer Drucks exportieren mußte. Slupski dichtet²:

¹ Wie eng lokal begrenzt der Export auch in den besten Zeiten gewesen sein muß, beweist die Tatsache, daß mitunter in abseitigen Gegenden der Getreidepreis höher stand als im nachfragenden Ausland (v. d. Brüggem, S. 67), und daß in Galizien bei der Annexion durch Österreich die Rittergüter nur ganz klein waren, weil von dort keine Exportmöglichkeit bestand (Kobakiewicz, S. 24, Kornreich, S. 19).

² Selbst im damaligen Neustpreußen, das doch vom schiffbaren Njemen durchströmt wird, kann nach Polische (S. 217) bei guten Ernten ein Überschuß nur durch Schnapsbrennen verwertet werden.

³ Bei Gargas, S. 228.

Wieviel Güter und Schiffe wir fortziehen ſehen,
 Die Fremden daraus den größten Vorteil genießen;
 So laſſen wir unſer Brot den Deutſchen zufließen.
 Polen iſt wie die Mutter, die alle kann ernähren“

Rönte. — Tatsächlich waren Hungersnöte nicht ſelten¹. Auch Jedel ſagt in ſeiner polniſchen Handelsgeſchichte Bd. II S. 38 mit Recht: „Wenn von Getreide und Schlachtvieh beträchtliche Verſendungen ins Ausland gemacht werden konnten, ſo war dieß, da doch nur ein Siebentel Polens bebaut iſt, bloß möglich, weil die größte Zahl der Untertanen, die leibeignen Bauern, ſich kümmerlich ernähren und kaum dreimal im Jahre Fleiſch eſſen“².

Andere als ſolche indirekte Indizienbeweiſe ſind bei dem gänzlichen Mangel exakter und kontinuierlicher Angaben über die Höhe des polniſchen Exports aus den preußiſchen Häfen, die meiſt nur in Schiffs-laſten gemacht werden, außerdem ſich auch auf preußiſches Getreide beziehen, kaum zu erbringen, jedenfalls aber müſſen wir uns vor Übertreibungen hüten und den Umfang des polniſchen Getreide-exports nicht zu hoch veranſchlagen.

Wann aber hat ſich jener Export zu ſo großem Umfang entwickelt, daß es ſich verlohnte, die Eigenwirtsſchaft auf Koſten der Bauern auszudehnen? Durch das berühmte, überall, auch bei Oppenheimer zitierte Beiſpiel von 1392, wo angeblich 300 Schiffe in Danzig Getreide abholten, welche Zahl übrigens Raubé für übertrieben hält, braucht man ſich nicht zu allzufrüher Anſetzung beeinflussen zu laſſen. Herrſchte doch damals in England und Frankreich Hungersnot, die eben zu außergewöhnlichen, wahrſcheinlich zu ſpät erfolgenden Maßnahmen zwang. Erſt ein regelmäßig in größeren Mengen erfolgender Abſatz in Städte und induſtriereichen Gegenden, die den eigenen Bedarf dauernd oder für längere Zeit nicht decken konnten, konnte eine polniſche Exportperiode begründen. Ein ſolches dauerndes Fehlgebiet entſteht in Weſteuropa hauptſächlich durch den induſtriellen und kaufmänniſchen Aufſchwung ſlandriſch-holländiſcher

¹ Im 16. Jahrhundert ſagt F. Roderewski (De emendanda republica) Krakau 1551: „. . . ne noſtri agri aliis ſint fertiles, nobis vero ſteriles. Itaque illae exportationes nimiae moderandae.“

² Hoſſche ſagt (S. 172): „Daß die Getreideausfuhr über Danzig abgenommen hat, iſt eher ein gutes als ein böſes Zeichen“, hält es für einen großen Vorteil, daß die Exporte im 18. Jahrhundert immer mehr eingeklappt ſind und erwartet davon einen Aufſchwung der Agrikultur, denn biſher haben (S. 404) „viele Bauern nur drei Vierteljahre Brot, und das letzte Vierteljahr vor der Ernte leben ſie von Kräutern und Milch“.

und englischer Städte, speziell den von London, das 1688 nach Gregory King bereits 530 000 Einwohner hatte. Für beides kann man etwa das letzte Viertel des 16. Jahrhunderts ansetzen, wo namentlich in England die Rückwirkung der durch die industrielle Nachfrage nach Schafwolle hervorgerufenen Einbegungen auf die Entstehung einer städtischen Wollmanufaktur sich bemerkbar macht¹. Doch darf auch dann Umfang und Regelmäßigkeit des Imports nicht überschätzt werden. Folgen wir der vorsichtigen und kritisch abwägenden Darstellung von Raubé, so erhalten wir den Eindruck, daß der ganze das 14. und 15. und noch einen Teil des 16. Jahrhunderts beherrschende Getreidehandel der Hansa nicht dauernde Versorgung bestimmter Fehlgebiete, sondern durchaus ein Gelegenheitshandel nach wechselnden Zielen war, bestimmt, das überschüssige Getreide dorthin zu dirigieren, wo die im Mittelalter unausbleiblichen Missernten und Hungersnöte gerade einen vorübergehenden Mangel schufen. Das konnte ebenso gut im slawischen Osten wie in England und Flandern der Fall sein. 1231 mußte Nowgorod durch hanseatischen Getreideimport aus dem Westen vor einer Hungersnot gerettet werden. 1389 geht zur Bekämpfung einer Teuerung in den baltischen Ländern südennglisches Getreide nach der Ostsee (Raubé I, S. 213—225). Zwar überwog im allgemeinen der umgekehrte Handelsweg, „aber trotz dieser zeitweilig starken Zufuhren und Ankäufe im Ausland kann man nicht sagen, daß England im 14. und besonders im 15. Jahrhundert auch nur entfernt in dem Maße auf die hanseische Kornzufuhr angewiesen war, wie etwa Spanien im 17. und 18. Jahrhundert auf die holländische². Im allgemeinen deckte sich auf der Insel der einheimische Bedarf mit dem Kornertrag.“ (S. 217.)

¹ Nebenbei bemerkt ist die Anschauung Oppenheimers, welche die deutsche Wirtschaftsentwicklung von einer angeblichen Sperrung des polnischen Bodens infolge der dortigen Getreideexportpolitik herleitet, wenn man wieder deren letzter Ursache auf den Grund geht, nicht agrozentrisch, sondern eminent industriezentrisch. In Flandern und England entwickelten sich größere, durch Handel und Manufaktur bereicherte Küstenstädte, die auf überseeische Zufuhr angewiesen sind. Ihre Nachfrage nach Getreide erst bewirkt jene agrarische Umwälzungen in Polen, die dann angeblich auf Deutschland zurückgewirkt hätten. Nur das polnische Zwischenglied in der Wirkungskette wäre agrarisch, das *primum movens* industriell.

² Welche letztere tatsächlich größtenteils aus Polen stammte. Der Höhepunkt des polnischen Getreideexports, den ich an anderer Stelle aus den Zitaten polnischer Schriftsteller zu ermitteln suchte, fällt zeitlich genau zusammen mit dem Höhepunkte der Entwicklung der Amsterdamer Getreidebörse, etwa 1620—1650.

Nun ſetzen allerdings die meiſten polniſchen Hiſtoriker (mit Ausnahme von Kutrzeba, welcher mit Recht ſagt, daß im 15. Jahrhundert ein größerer weſteuropäiſcher Getreidebedarf noch gar nicht beſtand) den Aufſchwung des polniſchen Getreideexports ſchon für das 15. Jahrhundert an, indem ſie ſpeziell das Jahr 1466, das Datum des Thorer Friedens, als den Anfangspunkt zielbewußter polniſcher Getreideexportpolitik bezeichnen¹. Es wird ſo bargeſtellt, als wäre jener die Macht des Deutſchen Ordens vernichtende Nationalitätenkrieg, der weniger von den Polen als den noch gänzlich rohen, eben erſt getauften Litauern ausging, aus weitschauenden handelspolitischen Beſtrebungen, aus dem Wunſche heraus, in der Oſtſeeküſte Anſchluß an das Meer zu gewinnen, entſtanden. Von ſolchen Gedanken war der Litauerfürſt und ſpättere Polenkönig Jagiello ſicher weit entfernt. Wäre jene Annahme richtig, ſo hätte man das eroberte Weſtpreußen und vor allem Danzig wegen ſeiner Wichtigkeit als Ein- und Ausfuhrpforte politiſch und wirtſchaftlich dem polniſchen Reichskörper viel feſter angegliedert, als das in Wirklichkeit geſchah. Aber die große „Liberalität“, in Wirklichkeit Nachläſſigkeit und wirtſchaftliche Gleichgültigkeit des Königreichs Polen zeigte ſich gerade darin, daß man dem eroberten Weſtpreußen ſtäbdiſche Vertretung, eigene Verwaltung und eigene Beamte beließ. Der ſchwunghafte Kornhandel, den der Deutſche Orden mit den Naturalabgaben ſeiner Bauern betrieben, war es ja gerade geweſen, der die benachteiligten preußiſchen Städte in offenem Auſſtand dem Königreich Polen in die Arme getrieben hatte; ſonſt wären Weſtpreußen und Ermland nie erobert worden. Eben deßhalb beließ man den weſtpreußiſchen Städten, vor allem Danzig, unter polniſcher Oberhoheit große politiſche Selbſtändigkeit, und wirtſchaftlich wurde Weſtpreußen ſogar, ganz ähnlich wie Elſaß-Lothringen von ſeiten Frankreichs

¹ Auch die zeitlich letzte Publikation über polniſche Wirtschaftsgeſchichte von Stefan Roſiński: Der Getreidehandel im Königreich Polen und die deutſchen Getreidezölle, Poſen 1916, ſtellt es in dem ſehr dürftigen hiſtoriſchen Teil ſo dar, als ob der polniſche Getreideexport ſchon ſehr früh anzufehen ſei. Die vage Angabe „Naudé l. c.“ auf S. 41 ſoll vortäuſchen, daß nach deſſen Meinung „ſchon ſeit dem 13. Jahrhundert Polen in ſteigendem Maße das Getreide zum überſeeiſchen Export lieferte.“ Nichts davon ſteht bei Naudé, der ſich vor ſo ſahrläſſigen Verallgemeinerungen wohl hütet, ſich den polniſchen Getreideexport vielmehr in der Hauptſache auf das 17. Jahrhundert konzentriert denkt.

Der Paſſus bei Roſiński S. 44 „So floß ein ſehr anſtändiger Profit in die Taſchen der Danziger Kaufleute“ iſt übrigens wörtlich Naudé Bd. I S. 345 entlehnt, ohne daß R. ſeinen Gewährsmann nennt.

bis 1789, stets als nicht völlig zugehörig, gewissermaßen als Außen-
glacis, behandelt. Passierten Danziger Kaufleute, polnische Reichs-
angehörige also, mit ihren Waren die alte polnische Grenze bei
Diebau, so mußten sie wie Reichsfremde einen Einfuhrzoll zahlen¹.
Häufige Proteste beim Reichstag blieben erfolglos. Diese kleine
Erschwerung des Danziger Importhandels war aber nur ein schwaches
Äquivalent dafür, daß umgekehrt Danzig das Königreich Polen in
stärkster Weise ökonomisch ausnützte. Von Danzig mußte der polnische
Staat umgekehrt wie die antiken Stoiker sagen: *ἐχουαι, οὐκ ἔχω*.
Politisch privilegiert beherrschte es wirtschaftlich geradezu das pol-
nische Hinterland, von dem er sich nicht hatte erobern lassen, sondern
dem er, vom deutschen Ritterorden abfallend, freiwillig beigetreten
war. „Der Gewinn, den die Danziger bei diesem Geschäft machten,
war der, daß sie einen direkten Verkauf des polnischen Edelmannes
an den holländischen Lieger auf das strengste verboten, daß jeder
Scheffel polnischen Kornes, der aus dem Innern des Reiches auf der
Weichsel anlangte, die Zwischenhand des Danziger Kaufmanns passieren
mußte. Durch raffinierte Kunstmittel wußten sie es einzurichten, daß
der Pole in Unkenntnis aller Marktverhältnisse blieb, daß er sein
Getreide billig an die Danziger losßlug . . .“ (Kaudé I, 218.) Nach
einer zielbewußten Getreideexportpolitik, einem Anschlußsuchen an das
offene Meer, sieht das nicht aus².

Noch weniger hätte die Stadt Thorn ihre Privilegien, ihr
Stapel- und Straßenrecht mit Sperrung der Weichsel zwischen Danzig
und dem polnischen Hinterland, gegen den privilegierten Getreide-
handel des polnischen Adels bis 1537 erfolgreich behaupten können,

¹ Quittungen wurden übrigens nicht gegeben, und der Eid des abligen
Zöllners gilt mehr als der des bürgerlichen Kaufmanns. Schon damals beginnt,
wie bis 1914 Rußland, id est Asien, virtuell an der polnisch-preussischen Grenze.

² Ein Ausschnitt von zwei Jahren aus der Danziger Handelsgeschichte 1474
bis 76 zeigt uns an der Hand zwei gerade aus diesem Zeitraum uns erhaltene
Zollbücher, daß um diese Zeit der Schiffshandel Danzigs noch ganz interner
Ostseeverkehr war, speziell mit Lübeck, aus dem fast ein Drittel aller einfahrenden
Schiffe kamen. Der Verkehr mit England und Flandern war noch ganz sporadisch.
(Victor Lauffer: Danzigs Schiffs- und Warenverkehr am Ende des 15. Jahr-
hunderts. Danzig 1894.)

Die Blüte des Danziger Exports von polnischem Getreide läßt übrigens
auch Kaudé mit dem Dreißigjährigen Krieg zusammenfallen. Erst „der Dreißig-
jährige Krieg brachte das Getreidegeschäft auf seinen Höhepunkt“ (Bd. I S. 384).
Der Danziger Kaufmann Refner schreibt 1680, die beste Zeit sei die 1630 bis
1650 gewesen.

wenn Polen damals ſchon eine zielbewußte Getreideexportpolitik gehabt und ſein Export ſchon nennenswerten Umfang gehabt hätte¹.

Übrigens wurde ja, wenigſtens theoretisch, auch der Export von Getreide und Vieh, ſoweit nicht durch ablige Ausfuhrſteine gedeckt, beſteuert. Von einer planmäßigen Exportförderung, etwa in der Art der englischen Exportprämien unter Wilhelm von Oranien, iſt in Polen keine Rede. Das Jahr 1466 leitet alſo keinesfalls eine ſtärkeren polniſchen Getreideexports ein.

Ein Moment, welches eine Zeitlang, bis die Verhältniſſe ſich konſolidiert und ausgeglichen hatten, dem Export eine lebhaftere Anregung geben mußte, und auf das in dieſem Sinne von polniſchen Schriftſtellern auch hingewieſen wird, war die große europäiſche Preisrevolution, die, von dem Einfließen amerikaniſch-ſpaniſchen Silbers ausgehend, wie eine Welle langſam vom europäiſchen Weſten nach dem Oſten vorſchreitet und zu allerlezt die Grenzmark des damaligen Europas, Polen, erreichte. Indem die vorhandene Geldmaſſe, deren vorausgehende Knappheit ja zu den großen geographiſchen Entdeckungen geführt hatte, damals eine plözhliche Ausweitung und inſolgedeffen Wertverminderung erfuhr, mußte natürlich der Wert der Naturalprodukte entſprechend ſteigen, ein Agrarexport aus Gegenden, in denen zudem der Geldwert vielleicht noch nicht in entſprechendem Maße gefallen war, doppelt lohnend werden. Indeffen dieſe Wirkungen trafen Polen, wie die dortige Preisliteratur, die Klagen über Verſchlechterung, d. h. ſinkende Kaufkraft des Geldes, und Verteuerung der eingeführten Luxuswaren beweifen, erſt am Anfang des 17. Jahrhunderts, beweifen alſo gerade, daß man den Höhepunkt polniſchen Getreideexports ſpäter als üblich anſetzen muß. Behandelt doch auch die geſamte moralisierende polniſche Literatur von Anfang und Mitte des 17. Jahrhunderts, welche den Getreidehandel des Adels als ein Übergreifen in fremde Sphären ſittlich verurteilt, dieſe Neuerung als etwas, das kaum ein Menſchenalter zurücliegt^{2 3 4 5}.

¹ S. Deſterreich, Die Handelsbeziehungen der Stadt Thorn zu Polen 1454—1597.

² Zaremba ſagt 1823 in ſeiner Schrift: „Briſſen für die Ausgaben innerhalb und außerhalb der Krone“ (nach Gargas, S. 113): „Und dies muß in Erinnerung gebracht werden, daß ſie (die Adligen) die Wiſtſchaft vernachläſſigen; ſie haben begonnen, mit ihren Untertanen Handel zu treiben, wodurch ſie dieſelben zugrunde richten und ebenſo die Wiſtſchaft . . . und daher kommt die gegenwärtige Teuerung.“

³ Ebenfalls im erſten Drittel des 17. Jahrhunderts äußert Starowolski in ſeiner „Reformation der polniſchen Sitten“ (nach Gargas, S. 71): „Vor

Es dürfte damit bewiesen sein, daß die Ausdehnung des Hoflandes und die daraus folgende Verschlechterung der Lage des polnischen Bauernstandes den deutschen Bauernkriegen nicht vorausgeht, sondern um ein oder zwei Menschenalter nachfolgt, also als Ursache eben dieser deutschen Bauernkriege keinesfalls betrachtet werden kann¹. Eine unbestreitbare und bereits erwiesene Rückwirkung der Verschlechterung der Lage des polnischen Bauernstandes auf ostdeutsches Kolonisationsgebiet besteht allerdings, und zwar so, daß jede gesetzliche Maßnahme in Polen seit 1525 von einer entsprechenden in der Mark Brandenburg und in Pommern gefolgt ist. In beiden Ländern besteht das Gemeinsame, daß gerade ihre Bauern, die an den Aufständen sich absolut nicht beteiligt hatten, in der Folge am stärksten unterdrückt wurden².

Jahren war es Bauernsache, sich mit dem Acker, und Sache der Städte, sich mit Handel zu befassen, der Edelmann aber hatte das Ritterhandwerk in Händen und den unaufhörlichen Krieg. Jetzt gibt es keine Kriege mehr bei uns, keine Männer und Helden (wer denkt nicht an Sombarts tendenziöse Gegenüberstellung von: Händler und Helden?), sondern nur Schenkwirte, Prozeßhüchtige und Geschäftsleute in allerlei Gewerben und Handel, wo es als größte Tapferkeit gilt, an die Grenze die Ochsen und nach Danzig Getreide zu führen.“ — Die an anderer Stelle erfolgende Fortsetzung des Zitats wird aber zeigen, daß es sich bei dieser Jeremiade größtenteils um den Verkauf gutsherrschaftlicher Produkte im Innland an die abhängigen Bauern handelt.

¹ In einem 1595 erschienenen Buch des Pfarrers Grabowski heißt es (Gargas, S. 44): „Seit vielen Jahrzehnten beziehen fremde Nationen von uns das Getreide wie von ihrem Speicher.“ Die Stelle ist insofern wertvoll, als der Autor den Getreideexport, dessen Gesamtwert zu seiner Zeit er übrigens, allerdings ganz unmaßgeblich, auf nur 6 Mill. Gulden veranschlagt, offenbar als etwas betrachtet, dessen Anfang er noch persönlich erlebt hat. Wir dürften kaum fehl gehen, wenn wir die Zeit zwischen 1550 und 1650 die eigentliche Periode des polnischen Getreideexports nennen, den Höhepunkt etwa mit der Periode des Dreißigjährigen Krieges zusammenfallen lassen.

² v. Rakowski meint ebenfalls (S. 37): „Die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts stellt das Aufblühen des Großbetriebs und die Agonie des Kleinbetriebs dar.“ Der Bodenwert um Warschau stieg nach ihm 1525—1570 um das 2¹/₂-fache; nach einer anderen, ganz unkontrollierbaren Angabe desselben Autors verhielten sich noch 1540 in Polen die Wiesen zu Acker wie 1:1¹/₂, 1600 aber wie 1:2¹/₂, ein Beweis für die Ausdehnung der Anbaufläche, zugleich aber auch für das relativ späte Einsetzen dieser Bewegung.

¹ v. Römmer (Beiträge zu Litauens Wirtschaftsgeschichte, München 1897) führt sogar S. 6 die Verschlechterung der Lage der litauischen Bauern auf die der deutschen durch deren Aufstand von 1525 zurück, nicht umgekehrt die der deutschen auf eine östliche „Bodensperre“.

² Große Aufstände polnischer Höriger soll es nach der legendenhaften Darstellung polnischer Chronisten schon um das Jahr 1060 gegeben haben, doch entzieht sich das der historischen Kritik.

War nun aber auch in der Folgezeit der polnische Boden wirklich für weitere deutsche Einwanderung gesperrt (mit welchem Begriff Oppenheimer einen Zustand bezeichnet, welcher durch mißbräuchliche Ausnutzung politischer Übermacht zu wirtschaftlichen Zwecken auch in menschenleeren Räumen die Einwanderung kulturell höherstehender Bevölkerung, die sich nicht zu Unfreien herabdrücken lassen will, unmöglich macht)? Da ist vor allem darauf hinzuweisen, daß noch im 17. und 18. Jahrhundert Holländer und Schotten einwandern, die von Hause aus doch wirklich einen besseren Personalstand gewohnt waren, und daß, wenn man auch jene tropfenweisen Einwanderungen nicht mit dem machtvollen Strom deutscher Kolonisation des 12. und 13. Jahrhunderts vergleichen kann, noch im 17. Jahrhundert vertriebene deutsche Protestanten an der schlesisch-polnischen Grenze (Fraustadt und Lodbz) den Grund zur polnischen Tuchindustrie legten. (Daß auch brandenburgische Bauern mitunter über die polnische Grenze gingen, um die preussische mit der polnischen Leibeigenschaft zu vertauschen, was polnische Schriftsteller stets als einen Beweis von deren Gelindigkeit anführen, ist hingegen nicht beweiskräftig; sie kamen eben vom Regen in die Traufe.) Nicht mit Unrecht sagt Holsche¹, das Elend der polnischen Bauernbevölkerung scheine ihm mehr von dem allgemein niedrigen kulturellen Zustand des Landes herzuführen wie aus der besonders ungünstigen rechtlichen Stellung der Bauern, deren wirtschaftliche Wirkung man nicht überschätzen dürfe. Seien doch die juristischen Bestimmungen über Leibeigenschaft in Westfalen, dem klassischen Lande der Halshörigkeit, viel schärfer, wo der leibeigene Hofbesitzersohn beim Todesfall des Vaters mit dem Grundherrn alle fahrende Habe des Erblassers bis auf den Löffel an der Wand teilen müsse, und dennoch dränge sich dort alles, um einen freierwerbenden Hof zu erwerben und dadurch halshörig zu werden. Dort in Westfalen mit seiner guten Verkehrslage sei eben für den leibeigenen Hofbesitzer trotz seiner schlechten rechtlichen Lage wirtschaftlich mehr zu holen als in dem armen, zurückgebliebenen Polen.

Übrigens hatte in Polen selbst die angebliche Sperrung des Bodens, soweit man unter ihr eine zu wirtschaftlicher Ausnutzung mißbrauchte politische Unfreiheit der Landbewohner versteht, ein Loch. Die weiten, im Laufe des 15. und 16. Jahrhunderts teils durch Personalunion, teils durch Eroberung erworbenen, vielfach sehr frucht-

¹ Holsche (S. 408).

baren östlichen Gebietsteile, wie Litauen, Podolien, Wolhynien, die Ukraine, standen der inneren Kolonisation und infolgedessen dem eventuellen Abfluß der polnischen Landbevölkerung aus dem relativ in manchen Landschaften bereits übersehten Westen (in den Weichselgegenden gehörten im 16. Jahrhundert Vollsüßner unter den Bauern bereits zur Seltenheit, waren Ahtelshüßner die Regel, Häusler, Einlieger und Lohngärtner bereits sehr häufig) weit offen. In jenen Gegenden hatten, nachdem die Regierung sich gegen eine solche Entwicklung lange gesperrt und sich selbst die Oberhoheit vorbehalten hatte, klein- und großpolnische Magnaten ungeheure Latifundien, besser Interessenssphären, erworben, die natürlich wie seinerzeit die westlichen Adelsgüter erst durch Besiedlung höheren Wert bekommen konnten. Der Menschenhunger dieses neu entstandenen Großgrundbesitzes bewirkte, daß hierher gesüchtete Bauern so gut wie nie ausgeliefert wurden, und eben hiergegen richteten sich jene ebenso häufigen wie erfolglosen Landtags- und Reichstagsbestimmungen über Auslieferung gesüchteter Leibeigener. Namentlich die Ukraine mit ihrem unbegrenzten fruchtbaren Boden war sozusagen der „far east“ Polens und bot die günstigsten Siedlungsbedingungen. Man konnte die dortigen Bauern gar nicht allzu stark drücken, sonst flohen sie einfach zu den Kosaken und führten dort ein freies Räuberleben. Es waren quasi west-amerikanische Zustände; die in der Ukraine sich entwickelnde dünne Bevölkerung war oft von sehr verdächtiger Vergangenheit und Herkunft, nach der aber niemand fragte. Oppenheimer weist selbst auf jene großen, neuererschlossenen Flächen hin mit den Worten¹: „Die Wanderlust, der Wandermut, welcher die Schwaben und Sachsen bis nach Siebenbürgen und Rotrußland führte, hätten Franken, Sachsen und Westfalen bis in die Gebiete der Schwarzen Erde führen können, ohne daß ein Hindernis natürlicher Art vorhanden war.“ In der Tat haben die Russen ja noch im 18. Jahrhundert unter Katharina deutsche Siedler, die man jetzt wieder vertreibt, noch viel weiter süd- und ostwärts bis nach Beharabien, der Krim und der unteren Wolga gelockt. Jedenfalls hätten einer deutschen Masseneinwanderung in die im 16. Jahrhundert polnische Ukraine nicht nur keine natürlichen, sondern auch keine politischen Hindernisse entgegengestanden. Die dortigen Magnaten hätten sie mindestens zu ebenso günstigen Bedingungen angefiebelt wie seinerzeit die deutschen Bauern im westlichen Polen.

¹ Großgrundbesitz und soziale Frage, S. 425.

Rein, die Ursache, warum die deutsche Masseneinwanderung nach dem slawischen Osten seit dem 14. Jahrhundert immer spärlicher wird und schließlich ganz versiegt, liegt nicht sowohl in den geänderten innerpolitischen Verhältnissen des Königreichs Polen, als in den inzwischen erfolgten Wandlungen des deutschen Volkscharakters. Oppenheimer hat ein Gesetz aufstellen zu können geglaubt, nach welchem die Volksmassen zu allen Zeiten und unter allen Umständen von den Gegenden erhöhten sozialen Drucks auf dem Wege des geringsten Widerstandes nach Orten des mindesten Drucks abfließen. In diesen geistvollen Vergleich hat er sich entschieden zu sehr verliebt und behandelt ihn als volle Wirklichkeit, statt sich bewußt zu sein, daß er doch nur eine hintende Anwendung rein physikalischer auf psychobiologische Verhältnisse darstellt. Eine bestimmte Flüssigkeit, zum Beispiel Wasser, wird bei gleichem Wärmegrad allerdings immer dieselbe Vabilität zeigen und mit einer dem Neigungswinkel entsprechenden Geschwindigkeit auf der Linie des geringsten Widerstandes zum Ort des geringsten Druckes hineilen, und unsere apriorische Meinung von der Kontinuität der sogenannten Naturgesetze zwingt uns zu dem Glauben, daß das gleiche schon vor Jahrtausenden der Fall war und immer sein wird. Anders aber werden sich zu verschiedenen Zeiten Völkerschaften, die sich in verschiedenen Lebenszeitaltern oder, wenn schon einmal physikalische Bilder gebraucht werden sollen, in verschiedenen Aggregatzuständen befinden, gegenüber äußerem Druck verhalten. Im beginnenden Mannesalter ist man kein Wandervogel mehr wie in der Jugend. An Beispielen ist kein Mangel: Die Germanen zur Zeit Cäsars brachen vielleicht noch ohne nennenswerten äußeren Druck aus bloßer Wanderlust ins Römische Reich ein. Der russische Bauer wandert noch in der Gegenwart mit großer Leichtigkeit nach Sibirien aus, kehrt aber mit derselben Leichtigkeit, wenn es ihm dort nicht gefällt, wieder in die Heimat zurück, ebenso wie es ihm nicht darauf ankommt, größtenteils zu Fuß eine Pilgerfahrt nach Jerusalem zu machen. Er ist mit dem Boden, den er bebaut, noch nicht organisch verwachsen. Anders im europäischen Westen, wobei auch die angeblich nicht so bodenständige Stadtbevölkerung keine Ausnahme macht¹. Wollen wir die größere oder geringere Neigung zu Wanderungen unter einem physikalischen Bild darstellen, so müssen wir durchaus noch einen neuen Begriff, den der Dichte

¹ Von den 900 000 geflüchteten Belgiern, größtenteils Stadtbevölkerung, sind die meisten, trotzdem der Krieg fortbauert, bereits zurückgekehrt.

oder Viskosität, einführen und können den Satz aufstellen: Die Neigung zu Wanderungen ist umgekehrt proportional zu der Bevölkerungsdichtigkeit. Überall in der Weltgeschichte wiederholt sich die Erscheinung, daß überhaupt noch nicht sesshaft gewordene, wenig zahlreiche Nomadenstämme vermöge ihrer größeren Stoßkraft alte Kulturvölker überrennen und unterwerfen, während letztere den Stoß nicht weitergeben, sondern unter der Fremdherrschaft weiterleben.

Die naheliegende rein materialistische Erklärung, daß bei Kulturvölkern die investierten Interessen zu groß geworden sind, um eine Auswanderung zu erlauben, genügt nicht allein, um dieses gegensätzliche Verhalten zu erklären. Es liegt, je länger ein Volk sesshaft war, desto stärker eine psychologische *glebae adscriptio* vor, die das Verlassen des Heimatlandes erschwert und eine Fortexistenz selbst unter fremder Herrschaft vorziehen läßt. Der Jenenser Geschichtsprofessor Schiller läßt dem sizilianischen Chor sagen:

„Die fremden Eroberer kommen und gehen;
Wir gehorchen, aber wir bleiben bestehen.“

Dies ist wohl der einzige zureichende Grund, warum die deutschen Bauern, nachdem der Aufstand von 1525 mißlungen war, das Land nicht massenweise ostwärts verließen.

4.

Kehren wir nach diesem Exkurs, der sich auf allgemeinere Gebiete erstreckte, zur polnischen Wirtschafts- und Agrargeschichte im speziellen zurück. Wir hatten Frühzeitigkeit und Stärke des polnischen Getreideexports gelehrt. Wer aber beides bestreitet, dem fällt die Aufgabe zu, die beiden Fragen zu beantworten, welches denn überhaupt gerade vom 16. Jahrhundert ab für die polnischen Magnaten der innere Antrieb gewesen sei, die Leistungen ihrer Hintersassen so stark zu erhöhen, und ferner, auf welche spezielle Art die Bauern in den doch weit überwiegenden verkehrsschwachen, küsternen Gegenden zu höheren Leistungen herangezogen wurden. Um dies zu beantworten, geben wir im folgenden eine Blütenlese aus den polnischen Schriftstellern des 17. Jahrhunderts, fast sämtlich dem systemlosen, aber stofflich ergiebigen Buch von Gargas entnommen, aus denen hervorgeht, daß, wenn auch der Export, der, wie bereits nachgewiesen, größtenteils nicht von Herrschaftsäckern herrührte, sondern fälschlich unter der Adelsflagge segelte, eine große Rolle spielte, der Schwerpunkt grundherrlicher Erwerbswirtschaft doch vor allem im Ausbau

des Fronhoffsystems lag. Die Villikationsverfassung wird gewissermaßen integriert, was speziell in zwei Erscheinungsformen wirtschaftlicher Ausnutzung rechtloser und abhängiger Untertanen seinen Ausdruck findet, die wir bereits in westlicheren Gegenden mit slawischem Untergrund dort antreffen, wo die Grundherrschaft politisch unbeschränkt und in ihrer Verfügung über die Bauern nahezu nicht gehemmt, die Absatzmöglichkeit für ihre Agrarprodukte infolge schlechter Verkehrswege aber gering ist: Wir meinen, das, was man in Böhmen und Schlesien die „Aufbringung obrigkeitlicher Feilschaften“ und die „Abbringung bäuerlicher Feilschaften“ nennt¹, und was wir, ins Moderne übersetzt, agrarisches Trucksystem nennen könnten². Es ist das ein System raffinierter Ausnutzung bäuerlicher Arbeits- und Konsumkraft, das den fehlenden inneren Markt ersetzen soll, das aber ebensowenig kapitalistischen und kaufmännischen Geist verrät wie etwa der spanische Kolonialhandel mit den Indianern, wobei nach einseitig festgesetzter Tage für ein Paar Stiefel eine Handvoll Gold zu geben war. Ist der eine Teil in politischer Abhängigkeit vom anderen, so ist der Vertragsabschluß einseitig und der angebliche Handel nur versteckter Tribut oder offener Raub. Die starke Entwicklung dieser Methoden gerade in Polen beweist, daß in Ermangelung des äußeren Marktes und städtischer Konsumkraft die Bauern selbst als innerer Markt erhalten mußten. Hören wir, was Opalinski (1650) sagt: „Es gibt auch solche, welche das Leder zu den Kürschnern geben und das fertige Pelzwerk ebenfalls versenden oder, wenn sie es nicht verkaufen können, unter die Untertanen verteilen und sie zwingen, zu zahlen, was sie verlangen. So unverschämt sind manche, daß sie mit toten Fischen die Untertanen vergiften,“ ja, „man zwingt sie, Bier zu trinken, mit dem der Teufel in der Hölle vergiftet würde“. Woher aber stammt dieses Bier? Da heißt es im „Wurm des schlechten Gewissens“ um 1600: „Auch dies ist zu erwähnen, daß manche habgierige Herren den Hopfen, der auf dem Bauerngrund aufgeht, für den Gutshof einsammeln lassen.“ Und dieselbe Schrift fährt fort: „Das beste Obst, das bei ihnen (den Bauern) gedeiht, verbieten sie einem anderen als dem eigenen Herrn zu verkaufen, wobei sie dann nach Willkür zahlen; daselbe gilt vom Leinen, vom Honig, Wachs, Wolle und ähnlichen

¹ Carl Grünberg: Die Bauernbefreiung in Böhmen, Mähren und Schlesien. Leipzig 1893/94.

² Erscheinungen, zu denen wir im europäischen Westen nur Ansätze in der Schank- und Braugerechtigkeit und überhaupt den Bannrechten finden.

Dingen, zum großen Schaden der armen Untertanen. Und noch schlimmer ist es, wenn die Herren die Untertanen zwingen, Dinge, die sie notwendig brauchen, bei keinem anderen als bei ihnen zu kaufen, was viel Ungerechtigkeit in sich birgt. Denn erstens benehmen sie den Untertanen mit Gewalt die Freiheit des Kaufens iure naturae et gentium. Zweitens drängen sie den Untertanen Dinge auf, die sie sonst nicht an den Mann bringen könnten, auch gegen deren Willen oder, wenn sie es nicht notwendig brauchen, was eine große Belastung ist. Die Herren schätzen die Ware, wie sie wollen, und lassen die Untertanen Preise zahlen, die sie auf dem Markte nicht erzielen könnten. Derselben Ungerechtigkeit machen sich jene Herren schuldig, welche ihre Untertanen bei 5 Mk. Strafe zwingen, in keiner anderen als in ihrer Schenke Brantwein zu trinken, der aus schlechtem Getreide schlecht bereitet wird¹. Ähnlich ging es in Galizien noch zur Zeit der österreichischen Okkupation zu; Rodakiewicz redet von „monopolistischer gutsherrlicher Absorption“ (S. 18) und davon, daß (S. 17) „die Arbeitsteilung innerhalb der gutsherrlichen Betriebe die Arbeitsteilung zwischen den ländlich-bäuerlichen und städtisch-gewerblichen Einzelwirtschaften ersetzte. Die Güter lösen sich vom Markte, die Fäden des interlokalen Güterausstauschs werden dünn“.

Im großen ganzen geht also aus jenen Zitaten hervor, daß die polnische Villikationsverfassung, nur wenig durch Verkauf ins Ausland durchlöchert, aber auch nicht so sehr versteinert wie etwa die bayerische im 16. und 17. Jahrhundert, unter Heranziehung der Kauf- oder besser Tauschkraft der unfreien Hinterlassen zu gewissermaßen marktähnlichen Gebilden ausgebaut worden ist. Auch sonst werden die Bauern durch die Grundherrschaft in einer Weise ausgenutzt, die von patriarchalischem Verhalten weit entfernt ist. Jede Notlage wird durch Gewährung von Vorschüssen ausgebeutet, deren Wucherzinsen die Bauern in noch tiefere Abhängigkeit von dem Grundherrschaften bringen. Höchstens wird, um auf ihn das Obium abzuwälzen, der Hofjude als Agent benutzt. Mit kapitalistischen Keimen und Ansätzen ist also die polnische Grundwirtschaft wenigstens der Weichsellandschaften in der Tat stark durchsetzt; im 18. Jahrhundert, als infolge der protektionistischen Maßnahmen der westlichen Staaten

¹ Sogar das unentbehrliche Salz, das der Adel kostenlos aus Wieliczka bezieht, wird von den Gutshöfen aus dem Bauern nur zu Wucherpreisen geliefert (v. Rakowski, S. 39).

die Getreideausfuhr längst stark gesunken ist, finden wir auch bereits sporadisch die gleiche Erscheinung wie in manchen deutschen Gegenden, zum Beispiel Sachsen, die Verpachtung der Herrschaften an landwirtschaftliche Unternehmer, meistens Juden, die natürlich auch die unfreien Leistungen der schollenpflichtigen Hinterlassen miterwerben und dieselben nach Kräften zu steigern suchen.

5.

Indessen dieser kapitalistische Anstrich, in welchen die feudale Grundherrschaft in Polen sich kleidet, ist doch nur durchaus oberflächlich und äußerlich. Es fehlt seinen Trägern gänzlich jene Voraussetzung, die Sombart als die Rechenhaftigkeit bezeichnet. Wir hatten die polnischen Schlachzizen insofern mit den böhmischen Magnaten verglichen, als beide das Fehlen eines äußeren Marktes durch zwangsmäßige Tauschverhältnisse mit den unfreien Hinterlassen zu ersetzen suchten. Aber auch nur soweit kann man die Parallele ziehen; die böhmischen Magnaten nämlich wirken, wie aus der von Salz¹ zusammengestellten Literatur hervorgeht, geradezu bahnbrechend als kapitalistische Unternehmer. In einer Zeit, wo ähnlich wie in Polen das städtische Bürgerthum in Böhmen durch den Dreißigjährigen Krieg verarmt und durch Religionsverfolgungen niedergetreten war, beuten sie in zielbewußter Weise Bergwerke und Glashütten aus, errichten auf ihrem Grund und Boden Manufakturen, um in ihnen ihre Rohprodukte zu verarbeiten und ihre leibeigenen Leuten, denen der weniger ergiebige Boden keine ausreichende Nahrung gibt, zu beschäftigen und festzuhalten. Von einem so konsequent und zweckmäßig durchgeführten Ausbau seines Fronhofsystems ist der polnische Adel auch in seinen reicheren Vertretern weit entfernt. Von wirklichem kapitalistischem Geiste hat er keinen Hauch verspürt, er ist nur von dem Wunsch geleitet, für gänzlich außerwirtschaftliche Zwecke Geld anzuhäufen und wieder auszugeben, nicht aber dafür, um es weiterarbeiten zu lassen. Die vorübergehende Getreideexportmöglichkeit versetzte ihn etwa in die Lage eines Grundbesitzers, unter dessen Land Kohlen gefunden werden; er beutet die günstige Lage aus, behält aber seine alte Lebensweise bei. Die Episode des polnischen Agrarexports hat eine Industrialisierung des Landes nicht nur nicht gefördert, sondern geradezu verhindert. Wenn man die polnische Agrarentwicklung im 17. Jahrhundert insofern mit der englischen des 16. Jahr-

¹ Geschichte der Industrie in Böhmen.

Schmollers Jahrbuch XL 3.

hundreds vergleichen kann, als in beiden Fällen eine ausländische Nachfrage zu Änderungen der Wirtschaftsordnung und verstärkter agrarischer Produktion anregte, so sind die Folgeerscheinungen für andere Erwerbszweige und die Entfaltung des Kapitalismus doch in beiden Ländern diametral entgegengesetzt. Die Ausbreitung der englischen Schafzucht und Wollproduktion trieb die entwurzelte Jeomanry in die Städte und schuf so das Kanonenfutter einer sich allmählich entwickelnden Manufaktur. Die eben als Korrelat jener frühkapitalistischen englischen Bevölkerungsanhäufungen etwa ein Menschenalter später in Polen einsetzende Kornausfuhr hielt infolge verstärkten gutsherrlichen Arbeitsbedarfs die energisch an die Scholle gebundene Bauernbevölkerung auf dem Land zurück und gab den Städten, an denen vorbei sich die Kornausfuhr ohne jede Beschränkung ins Ausland bewegte, den Todesstoß. Der konsequent durchgeführte agrarische Freihandel, ein Raubbau an der Boden- und Volkskraft, absorbierte alle anderen Interessen und ließ Städte und Bauern verarmen.

Bereicherte sich nun wenigstens jener einzige Stand, zu dessen Gunsten der forcierte Getreideexport, die raffinierte Umgehung der Zollämter, die Ausnutzung der Hinterzassen durch verstärkte Frondienste und unfreien Zwangstausch in Szene gesetzt worden war? Und warum waren seit dem 16. Jahrhundert die polnischen Adelsansprüche so hoch gestiegen?

Zwei Ursachen geben uns den Schlüssel. Sie liegen beide nicht auf wirtschaftlichem Gebiet, sind aber von entscheidender Bedeutung für die tatsächliche Wirtschaftsentwicklung. Sie heißen Politik und Luxus.

Auf den ersten Punkt, auf die überragende Stellung des polnischen Adels im Staat, wurde bereits anfangs hingewiesen; er sei nur so weit wiederholt, wie es seine Beziehungen zum zweiten Punkt, dem verstärkten Konsum des polnischen Fronhofs, erfordern. Der Gang der inneren polnischen Geschichte stellt sich, wie bereits dargestellt, als eine dauernde Schwächung der Zentralgewalt zugunsten der Adelsmacht dar. Ob nun diese Schwächung von Zufällen, d. h. von Ursachen einer anderen Entwicklungsreihe, welche die erste kreuzt, ohne mit ihr zu tun zu haben, begünstigt wird, bleibe hier unerörtert. Als solche Zufälle könnte man zum Beispiel die Tatsache aufführen, daß seit dem 16. Jahrhundert fast alle polnischen Monarchen kinderlos sterben, die Notwendigkeit von Neuwahlen sich also ganz von selbst ergibt. Jede dieser Wahlen wird aber vom Adel (ähnlich wie in Deutschland, wo sich indessen die Gelegenheit nicht so oft bot)

zur Erweiterung seiner Privilegien benutzt; besonders seitdem man angefangen hatte, mit Vorliebe Fürsten aus dem Auslande sich zu holen, die auch im Besitz des Thrones, aber ohne Versippung mit herrschendem Adel und Verwurzelung in dem einheimischen Volkstum, nicht energisch gegen den privilegierten Stand vorgehen konnten, der im Reichstag, dem Heer, der Verwaltung, Kirche und Justiz alle Stellen besetzt hatte. Immer mehr entgleitet so die Ausübung wirklicher politischer Macht der nur noch repräsentierenden Spitze. Legislative und Exekutive fallen an den Reichstag, dessen Schwerpunkt zudem in die Provinziallandtage der einzelnen Wojwodschaften verlegt wird. Die letzten Kraftpunkte aber sind die einzelnen, völlig autonom gewordenen Rittergüter, die sich etwa der gleichen souveränen Stellung erfreuen wie die der südwestdeutschen Reichsritter. Die Gesamtheit der Inhaber der polnischen Rittergüter stellt den Staat dar, jeder einzelne einen integrierenden Teil desselben, weshalb auch, wenigstens theoretisch, ihr sie vertretender Abgeordneter durch sein Veto jeden Reichstagsbeschluß, jedes Gesetz unmöglich machen kann¹. Da nun aber der sich stark vermehrende Adel, nachdem auch in Litauen und der Ukraine keine neuen Grundherrschaften mehr errichtet werden konnten, nicht jedem seiner Sprößlinge ein Rittergut verschaffen konnte, und auch die Zahl der Sinekuren beschränkt war, so wimmelt es von „armen Rittern“, die bei ihren vom Glück besser begünstigten Standesgenossen unterzukommen suchen, oft geradezu als bessere Dienstboten, jedenfalls als Gefolge, als Klientel, vor allem als bezahlte Landtagsrauser (Junaks). Das sind jene Leute, von denen Schiller in seiner wundervollen Reichstagsfzene² des Demetriusfragments sagt, daß sie um Brot und Stiefel dem Reichen und Mächtigen ihre Stimme verkaufen müssen.

Die politische und gesellschaftliche Verfassung Polens, wie sie sich bis zum 18. Jahrhundert mit großer Konsequenz entwickelt hat, ist typisches Klientelsystem und zeigt insofern frappante Ähnlichkeiten

¹ Auch die souveränen Wähler selbst nehmen aktiven Anteil an den Reichstagsitzungen, indem sie nicht nur zahlreich auf den Galerien, sondern auch in bunter Reihe unter den Abgeordneten sich niederlassen, um sie zu kontrollieren und gelegentlich ohne Mandat sich an den Debatten beteiligen.

² Streng historisch wäre die Szene besser in die Einzellandtage der Wojwodschaften zu verlegen, wo es bei den Wahlen und Beratungen selten ohne Nord und Totschlag zwischen den Knüppelgarden der Magnaten abging. Im Reichstag, der aus den Delegierten der Landtage, den Landboten, mit gemessenen Aufträgen und streng gebundener Marschrouten sich zusammensetzte, ging es etwas manierlicher zu.

und Konvergenzerscheinungen mit den späten Zeiten der römischen Republik¹. Nicht umsonst heißt der polnische Staat, trotz der dekorativen monarchischen Spitze, Republik. Wie in der späteren römischen Republik entfalten die ganz großen oligarchischen Magnaten eine Hausmacht mit uniformierten Armeen, die an Zahl der königlichen nahezu gewachsen sind. Wenn trotzdem der Rahmen des polnischen Staates nicht von innen heraus gesprengt wurde, wenn an dem alten Satz, Polen hält sich durch die Anarchie aufrecht, etwas Wahres ist, so liegt das an der trotz aller Vermögensungleichheit energisch festgehaltenen Fiktion der rechtlichen Gleichheit aller Abhängigen, die keinen noch so Mächtigen zur Alleinherrschaft gelangen ließ, und eben an jenen Klientelverhältnissen, die als gesellschaftlicher Kitt das morsche Staatsgebäude vor dem Einsturz schützten und den fehlenden administrativen Zusammenhang ersetzen². Jeder fast steht zu einem Mächtigeren in einem freiwillig erwählten oder ererbten Abhängigkeitsverhältnis, das ihn zur politischen Förderung seines Patrons, diesen aber zur wirtschaftlichen seines Klienten verpflichtet. Die Analogien mit der römischen Klientel gehen bis in die Einzelheiten, alles findet sich wieder, die morgendliche salutatio im Vorzimmer des Magnaten, das colere et observare, die je nach dem Rang des Klienten abgestuften Küsse auf Mund, Schulter, Brust und Hand, wozu allerdings als Merkmal slawischer Unterwürfigkeit noch die Küsse auf Armel, Kleidersaum und Stiefel kommen.

6.

Diese soziale und politische innere Struktur des späteren Polen hat aber auch ihre wirtschaftlich sehr bedeutsame Seite. Die finanziellen Anforderungen, die an jeden größeren polnischen Grundherrn von seinen ärmeren Standes- und Sippengeoffen gestellt wurden, sind nicht gering und wachsen ständig. Jeder mittlere Gutshof wird eine Art Hoflager, an welchem nicht nur eine unsinnig zahlreiche nichtsteuerliche Bedienung (jedes Familienmitglied hat meist seine eigene Dienerschaft) durchgefüttert wird³, sondern auch ein

¹ Siehe dazu meinen Aufsatz: „Flurgemeinschaft und Feudalität“ im 39. Jahrgang, 1915, dieser Zeitschrift.

² v. d. Brüggen: „Der Adel bildete die Gesellschaft; es gab weder einen Hof, der die Gesetze der Etikette machte, noch einen Bürgerstand, dessen Urteil die Gesellschaft zu scheuen hatte“ (S. 307). „Nirgends sonst finden wir ein solches Verhältnis gesellschaftlicher Herrschaft ohne den rechtlich-politischen Untergrund“ (S. 139).

³ v. d. Brüggen (S. 196): „Die polnische Sprache ist unerträglich in Ausdrücken für alle die Würden und Unterlegaten solcher Hofhaltungen.“

Schwarm von Gefolgschaft, der ebenfalls ernährt und gekleidet sein will. Grundherren mit mehreren Besitzungen können das gar nicht das ganze Jahr auf demselben Hof durchführen, noch im 18. Jahrhundert ziehen sie, wie weiland Karl der Große, mit ihrem politischen Gefolge von Hof zu Hof und essen ihre Güter der Reihe nach ab. Dazu kommt noch die bekannte, verschwenderisch ausgeübte polnische Gastfreundschaft, auch sie ein Mittel, sich mit dem ungerechten Mammon politische Freunde zu machen. Ganze Schwärme von Nachbarn legen sich mit Pferden und Dienerschaft unangemeldet und unaufgefordert ins Haus und verlassen es erst, wenn alles kahl gegessen, um sich dann beim Nachbar niederzulassen. Alles das erfordert große Mittel. Hier, in diesen steigenden Anforderungen inneren Konsums der Fronhöfe, liegt der Grund für den wachsenden Druck auf die Bauern, den Zwang, mehr Getreide abzuliefern oder auf erweitertem Herrenland durch verschärfte Frondienste zu produzieren. Hier auch der Grund dafür, daß gerade die landreichsten Magnaten, deren Einkommen sich auf Millionen beziffert, am schwersten verschuldet sind. Durch Politik und Gastfreundschaft ruiniert, sind sie gezwungen, die Untertanen zu immer stärkeren Leistungen heranzuziehen. Sicher also ist der Hauptgrund der verschärften Anforderungen an die polnischen Bauern nicht im Getreideexport zu suchen, sondern im wachsenden inneren Konsum; nicht in dem der zurückgegangenen, planmäßig unterdrückten und verelendeten Städte, sondern eben im Konsum der Fronhöfe, die, wirtschaftlich zu stadtartigen Gebilden integriert, gewissermaßen an Stelle der Städte getreten sind, und die politisch sich zu kleinen souveränen Höfen ausgewachsen haben, deren Unterhaltung schweren Tribut erfordert. Vor unmittelbarer, den freien Mann entehrender Arbeit drückt sich in Polen, wer kann. Der kleine Junker küßt lieber dem vom Glück begünstigten Bruder die Stiefel und hält ihm den Steigbügel, ehe er selbst den Acker bebaut¹. Das Ergreifen eines bürgerlichen Gewerbes hat in Polen

¹ Ausnahmen sind selten, und bereits im 17. Jahrhundert haben idyllische Schilderungen bescheidenen, von der Politik nicht angekränkelten Landlebens nur den Wert von *laudationes temporis acti* nach Art des Horazischen „*beatus ille*“. Eluski dichtet (nach Gargaś):

„Dreimal glücklich, wer mit dem Acker verkehrt;
Dem gibt Gott, der von der Arbeit sich nährt,
Vermeidet Feste, will nicht an Herren sich reiben,
Auf Hofbanketten sich nicht herumtreiben,
Begnügt sich daheim mit Gänsebraten,
Macht keine Bücklinge vor dem Magnaten.“

den Verlust des Adels zur Folge, die Übernahme einer Sakalienstelle mit allen ihren Konsequenzen nicht¹. Auch die Leibeigenen folgen, wo sie können, diesem von oben herab gegebenen Beispiel, indem sie sich zur Bedienung drängen und in den Vorzimmern und Küchen des Gutshofes herumlungern². Ohne Übertreibung kann man deshalb sagen, daß die Hälfte der Nation nichts produziert und von der anderen Hälfte, den Bauern, ernährt werden muß. Auf diesen Parasit und Kariatyden lastet der ganze Druck des sozialen Systems, das, auf Klientelverfassung und Protektionsverhältnissen begründet, nur darin besteht, durch freigebige Verschwendung politischen Einfluß zu erringen und durch dessen Mißbrauch dann wieder zu Gelde zu kommen (während in der kapitalistischen Wirtschaft in der Regel die Reihenfolge genau die umgekehrte ist, indem nämlich erst das erworbene Kapital den Zugang zum politischen Einfluß verschafft).

Lebendige Schilderungen gibt v. d. Brüggen noch aus dem Ende des 18. Jahrhunderts von den Landtagswahlen, wie die Magnaten mit ihren Horden von bewaffneter Gefolgschaft, Klienten und Parteigängern in die Kreisstädte einziehen³, deren Bevölkerung sich auf einmal vervielfacht, wie wochenlang ganze Hekatomben von Ochsen und Schafen auf Kosten des Kandidaten herangetrieben und geschlachtet, ungezählte Fässer mit Wein, Bier und Schnaps unter unendlichem Gefäuße geleert werden. Die Menge der gewöhnlichen Wähler kann natürlich nicht im Orte selbst untergebracht werden; nur hervorragende Leute, auf die man Rücksicht nehmen muß, finden schmale Unterkunft in Bürgerquartieren oder in den Klöstern. Die anderen kampieren ganz kriegsmäßig in offenen Zeltlagern und am Lagerfeuer, ein atavistischer Rückfall in die Lebensweise der nomadischen Vorfahren. Die Redensart vom „feindlichen Lager“ kann hier buchstäbliche Anwendung finden, ebenso die von der „Wahltschlacht“, da

¹ Der Abbé Coyer sagt in der „Histoire de Sobieski“: „Le gentilhomme sous la livrée fait-il une faute, le cantchou le corrige; mais on lui met un tapis sous les genoux par respect pour sa généalogie.“

² v. Polische (S. 208): „Es leben viele müßige Menschen von der herrschaftlichen Küche, . . . und die Leute, welche Zutritt zu der Küche haben, leben gewöhnlich besser als die Herrschaft selbst . . . Und hieraus läßt es sich erklären, daß ein Pole, welcher 4000 Taler Einkünfte hat, bei weitem nicht so bequem, gut und anständig lebt als ein Deutscher von der Hälfte solchen Einkommens.“

³ Czartoryski zieht auf den Landtag von Lublin 1788 mit Kamelen und tatarisch gekleideten, mit Pfeil und Bogen bewaffneten Kammerdienern ein. v. d. Brüggen (S. 221).

Rümpel und Säbel die Stimmzettel ſind und es ſelten bei einer Wahl ohne Tote und Vermundete abgeht, ſei es auch nur ſolche, die im Kampf zu Schaden gekommen oder von den Beſchgenossen nach gut altſlawiſcher Sitte zum Fenſter hinausgeworfen worden ſind¹. Es iſt eine üble, verhungerte Bande, die man aber gleichwohl eben wegen ihres Stimmrechts, des einzigen, was ſie beſitzt und zu verkaufen hat, gut füttern und bei guter Laune erhalten muß. Tiſchtücher, Meſſer und Gabeln müſſen an den Tiſchen befeſtigt werden, damit nicht alles maſſenhaft verſchwindet². Im Orte ſelbſt haufen ſie wie in einer eroberten Stadt, bezahlen oft nicht in den Läden, es herrſcht Mord und Totschlag, ſo daß ſich die Einwohner kaum vor die Türe wagen.

Hier haben wir, da ſolche Landtagswahlen mit ihren Maſſenanhäufungen ſich häufig und in allen Woivodſchaften wiederholen, einen weiteren Faktor ſtarken, wenn auch nur gelegentlichen inneren Konſums. Dieſe inneren, einſeitig politiſch orientierten Zuſtände wirken kapitalvernichtend. Wenn nach Sombart in Weſteuropa der Krieg letzten Endes kapitalvermehrend wirkte, indem er zwar zerſtörte, aber auch die Bedürfniſſe und Anſprüche vermehrte, dadurch neue Induſtrien hervorrief und die Produktion anregte, ſo wirkt in Polen die mit dem Krieg gleichzuſetzende innere Politik, ein ſtändiger innerer Kleinkrieg der Parteien gegeneinander, von wirtſchaftlichen Interereſſen ablenkend. Hier, in jener übermäßigen und einſeitigen Ausbildung des politiſchen Sinnes des polniſchen Adels auf Koſten aller anderen Geiſtesrichtungen³ liegt der Grund, warum die vom Ausland her in die Wirtſchaft hereingetragenen kapitaliſtiſchen Anſätze keine weiteren Konſequenzen hatten und nicht durchgebildet wurden, warum es nicht zur Weiterverarbeitung der eigenen Überſchüſſe und

¹ v. d. Brüggen (S. 227): „Es wimmelte in Polen von Krüppeln ohne Ohren, Naſen, Hände und Augen, die ihnen auf dieſen oder anderen ländlichen Schlachtfeldern abhanden gekommen waren.“

² v. d. Brüggen. S. 229.

³ Es wäre durchaus verfehlt, zu ſagen, wie man es mitunter leſen kann, die polniſche Nation (Nation ſelbſtverſtändlich gleich Adel, das Volk hatte weder Bürger- noch Menſchenrechte) ſei politiſch unbegabt geweſen und daran zugrunde gegangen; im Gegenteil, ſie war politiſch überbegabt, und nur an jener Hypertrophie ging ſie zugrunde, da niemand mächtig genug war, die gegeneinander gerichteten Kräfte zu einigen und nach außen zu lenken.

Eine ähnliche Rolle hat in Ungarn der dortige Adel geſpielt, der ebenfalls eine raffiniert ausgearbeitete Verfaſſung und einen ſtändiſchen Parlamentariſmus auf ſtreng ariſtokratiſch-egkluſiver Baſis ſchuf, zum Glück aber durch den von außen hereingetragenen haſsburgiſchen Abſolutiſmus verhindert wurde, dem beherrſchten Lande ein polniſches Schickſal zu bereiten.

zur Anlage untertäniger und leibeigener Fabriken kam wie in Böhmen und Rußland.

Und in der gleichen kapitalvernichtenden Richtung wirkt, auch wieder im umgekehrten Sinne als Sombart das wahr haben will, die Rolle, die in Polen der Luxus spielt. Auch er dient letzten Endes lediglich der Politik, der äußeren Repräsentation, dem splendor familiae, ist ein ganz nach außen gefehrter, barbarischer und kulturloser, lediglich auf Imponieren berechneter Aufwand. Kostbare importierte Gobelins auf Fachwerkwänden, durch welche der Wind pfeift, echte persische Teppiche auf gestampftem Lehmbofen sind seine Signatur. Die erforderlichen Luxusprodukte und der Rotwein werden in Frankreich gekauft, der Weißwein meist in Ungarn. Nicht enden wollen die Klagen polnischer Schriftsteller im 17. Jahrhundert, daß das gute polnische Geld für unproduktiven Luxus auf Nimmerwiedersehen ins Ausland gehe. Nur richteten sich diese fruchtlosen Jeremiaden und die dilettantischen Taggesetze niemals gegen die abligen Konsumenten und Standesgenossen, sondern immer nur gegen die benötigten Zwischenhändler, denen man ihren Verdienst nicht gönnt; nicht einmal so sehr gegen die Juden, die man im inneren Verkehr überhaupt nicht mehr entbehren konnte, und die als sogenannte Faktoren am Fronhof eine halboffizielle Stellung einnahmen, sondern vor allen Dingen gegen die Italiener, die:

„Dem Jud' und Lutheraner gleich, wenn nicht im Glauben,
So durch Verrat und Falschheit, Heuchelei und Rauben“¹.

Man wirft ihnen, in den meisten Fällen wohl nicht mit Unrecht, vor, daß nur finstere Existenzen, die zu Hause Schiffbruch erlitten hätten, nach dem polnischen Sibirien gingen, um sich dort zu bereichern, wobei natürlich alle Mittel galten, um dann mit dem zusammengescharrten Gelde nach Hause zurückzukehren und dort wieder den großen Mann zu spielen. Polen ist für diese Abenteurer (wie noch Casanova) das Land der unbegrenzten Möglichkeiten nicht nur auf wirtschaftlichem, sondern auch auf moralischem Gebiet:

„Macht einer in Italien bankrott im Geschäfte,
So flüchtet er zu uns und sammelt neue Kräfte“².

Der verschwenderische Adelsluxus, der durchweg außerhalb des Landes, auf Reisen, durch Ankauf fremder Waren und durch fremde Kaufleute befriedigt wird, ist also das unergründliche Loch, durch

¹ Krasinski im „Tanz der Republik“ nach Gargas, S. 86/87.

² Ebenda.

welches alle Überſchüſſe abfließen, welche die Agrarproduktion und der Export etwa ergeben. Dieſer Luxuskonſum verringerte ſich nicht einmal, als ſeit dem Ende des 17. Jahrhunderts durch die protektioniſtiſchen Maßnahmen Englands, das unter Wilhelm von Oranien nicht nur fremdes Getreide nicht mehr hereinläßt, ſondern ſogar den eigenen Export durch Prämien forciert, und Preußens, welches unter Friedrich Wilhelm I. den Konſum polniſchen Getreides verbietet und deshalb ſogar die Durchfuhr erſchwert, die Preiſe für Polen immer ſchlechter werden und die Ausfuhr immer mehr verſiegt¹.

Jene ſchnell vorübergehende günſtige Preiskonjunktur für Polen wurde nicht ausgenutzt, und ſo verblutete ſich das im Beſitz großer natürlicher, aber ungehobener Hilfsmittel befindliche Land an den gleichen Urfachen wie Spanien, der wirtſchaftlichen Unfähigkeit der führenden Klaffen², die von unzeitgemäßen Idealen geleitet werden, und bricht

¹ Am deutlichſten ſah man in Waſchau zur Zeit der Feiſchſtage, wo die Überſchüſſe der Grundherrſchaften blieben. Waſchau zeigt die typiſche Signatur aller nur von dem Luxuskonſum ländlicher Magnaten lebenden Landeshauptstädte, eine Signatur, die man zum Teil noch in Wien wiederfindet, wo aller Luxus auf die Bedürfnisse des ſogenannten Kavaliere, nicht des Bourgeois, zugeſchnitten iſt.

„Die ungeheuren Summen, welche Beſtehung hier anhäufte, und welche, leicht erworben, auch ebenſo leicht verſchleubert wurden, belebten den Verkehr auf beipielloſe Weiſe. Die glänzenden Läden prangten mit dem Luxus beider Hemisphären, die koſtbaren Tücher Armeniens, die teuren Spielfachen der Pariſer Mode, die Perlen Indiens, die Koſte des Landes, alles fand für die höchſten Preiſe immer ſeine Abnehmer.“ (H. v. Moltke, Darſtellung der inneren Verhältniſſe Polens. Berlin 1832, S. 63.)

² Die Analogie mit Spanien iſt ſo frappant, daß ſelbſt Stellen beiderſeitiger Schriftſteller über den wirtſchaftlichen Niedergang beider Länder ſich faſt wörtlich decken. Während in Spanien die Cortes von 1588—90 darüber klagen, daß Spanien für Geld höchſtens die Brücke ſei, da es zur Bezahlung der nach Spanien geſandten, im Lande nicht zu erzeugenden Waren abfließe, während Colmeiro (in ſeiner *Economia politica de España* II, 446) ſagt, daß „die Dukaten und Kronen, die in Sevilla geſchlagen würden und die Peſos von Mexiko und Lima nach Holland, Frankreich, England, Genua, Florenz und Venedig gingen“, und daß „Spanien weniger Geld im Umlauf hatte als die Völker, die keine Minen beſaßen“, ſagt im 17. Jahrhundert Garczynski (in ſeiner *Anatomie der Republik Polen*) nach Garças, S. 17, „wenn der allmächtige Gott ſolchen Regen auf uns herniederfallen ließe, daß ſoviel Dukaten wie Tropfen herabfielen und Polen bis an die Knöchel mit ihnen bedeckt wäre, ſo würde dennoch all dieſes Geld bei uns nicht lange verhalten, ſondern, ſowie die Waſſer von den Hügeln und Bergen zu den Strömen und Niederungen ihren Fall haben, nach Breslau, Leipzig, Frankfurt, Berlin, Danzig, Riga und Königsberg für Silbergeſchirr, Wagen, Möbel u. dgl. raſch abfließen.“

schließlich politisch und finanziell zusammen: Im 18. Jahrhundert ist die polnische Handels- und Zahlungsbilanz gänzlich passiv¹. Der endgültigen dritten Teilung gehen große Bankrotte der Warschauer Bankiers, welche die verschwenderische Lebensführung der polnischen Magnaten durch Überbeilehung ihrer Güter begünstigt hatten und nun in ihren Zusammenbruch hineingezogen werden, voraus.

Es sind also, wie eingangs behauptet und nunmehr hoffentlich nachgewiesen ist, im letzten Grunde ethnographische und aus ihnen resultierende gesellschaftliche Probleme, die den Zusammenbruch Polens verschuldet haben, die wirtschaftliche Unzulänglichkeit der herrschenden Klasse und das Fehlen eines Mittelstandes, welcher Träger eines kapitalistischen Systems hätte werden können. Es war das Unglück Polens, daß sein Adel sich dem Osten wahlverwandter fühlte als dem Westen und dessen kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung nicht mitmachte. Kleinow (die Zukunft Polens) weist mit Recht darauf hin, daß in den ersten Jahrhunderten, in welchen Polen in den Scheinwerfer der Geschichte tritt, zwischen Russen und Polen absolut keine Antipathien, sondern lebhaft, freundliche Beziehungen bestehen. Nicht der Russe, sondern der Deutsche und der Litauer ist damals der polnische Erbfeind. Nur durch den welthistorischen Zufall, daß die Russen durch die Byzantiner die ältere, hellenistisch-orientalische Urform des Christentums erhielten, während es den Polen in der romanisierten westeuropäischen Form gebracht wurde, wird ein Zwiespalt in die slawische Welt hineingeworfen ähnlich dem zwischen Kroaten und Serben, die auch nur durch den Glauben und das cyrillische Alphabet in zwei Teile geschieden sind.

Durch seine geographische Lage an die Schwelle von Westeuropa gestellt, wird Polen während des ganzen Mittelalters zwischen östlichen und westlichen Einflüssen hin und her gerissen. Mehrmals, bei der deutschen Kolonisation im 12. und 13. Jahrhundert, die bereits die polnische Volkssprache in Frage stellte und zu ähnlichen Schulkämpfen wie in der Gegenwart führte², und noch einmal in der

¹ Nach Jedel, *Ab. II*, S. 87, betrug 1777 die Einfuhr 47 Mill. polnische Gulden, die Ausfuhr nur 30. Die Zahlungsbilanz war infolge der Notwendigkeit, öffentliche und private Anleihen im Ausland verzinsen zu müssen, noch passiver.

² Eine Synodalordnung des Erzbischofs Fulco von Gnesen, 1257, sagt: „Item statuimus, ut omnes ecclesiarum rectores . . . cum habeant scolae per licentiam episcoporum statutas, non ponant teutonicam gentem ad regendum ipsas, nisi sint polonica lingua informati.“ Kummter, *Die Schulzen der deutschrechtlichen Dörfer Groß-Polens im 13. und 14. Jahrhundert*. *Polen* 1891/92.

Mitte des 16. Jahrhunderts, als die Reformation in Polen eindringt, ſcheint der weiſliche Einfluß den Sieg davonzutragen; aber den deutſchen Einfluß ſchaltete man als der polniſchen Nationalität, die nichts Gleichwertiges zu bieten hatte, zu gefährlich aus, und die Reformationsbewegung verlief, der Eigenart ihrer abligen Träger entſprechend, ſo diſziplinlos, daß ſie bald wieder in ſich zuſammenbrechen mußte¹.

Im 18. Jahrhundert ſympathisiert zwar eine ſozusagen europäiſche Partei mit weſtlichen Idealen, trägt demonſtrativ franzöſiſche Tracht und kann um ſo eher einen wohlwollenden Liberalismus zur Schau tragen, als ſie gar nicht daran denkt, aufkläreriſche Ideen über den Bereich ihrer Salons hinauszugelangen zu laſſen. Umſo ſchärfer markiert die Gegenpartei, die der „wahrhaft polniſchen Leute“, den urwüchſigen Sarmaten und geht in ihrer Tracht womöglich bis auf das 15. Jahrhundert zurück. Von den Ruſſen trennt ſie nur der katholiſche Glaube, die Unterdrückung der griechiſch-orthodoxen und unierten Diſſidenten. Ein großer Teil der Magnaten und der Schlachta ſympathisiert aber ganz offen mit den Ruſſen, ſo daß Polen im Siebenjährigen Kriege Rußland gegenüber bereits die gleiche Rolle ſpielt wie heute Portugal oder Griechenland gegenüber England. Es kann ſeine Neutralität gegen Preußen gar nicht mehr aufrechterhalten; ganz Polen war bereits ruſſiſche Intereſſenſphäre. Wollten Preußen und Öſterreich für den Weſten noch etwas retten, ihren Anteil aus der polniſchen Konkursmaſſe heraushaben, ſo mußten ſie zugreifen, wenn auch die Regierung der Kaiſerin Katharina das Odium der Teilung mit viel diplomatiſchem Geſchick auf die Zentralmächte abgewälzt hat. Das iſt mit ſolchem Erfolg geſchehen, daß die Mehrzahl der heutigen polniſchen Volkswirtſchaftler es ſo darſtellt, als ſeien vielverſprechende Anſätze zu einer ſpontanen inneren Regeneration der herrſchenden Klaſſe, zu einem großmütigen freiwilligen Verzicht des Adels auf ſeine Prerogative im Staate und zu einer Auflöſung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältniſſes durch die brutale preußiſch-öſterreichiſche Annexion im Keime vernichtet und zertreten worden.

¹ Wenn v. Römer S. 17 ſeiner litauwiſchen Wiſſenſchaftsgeſchichte behauptet, daß im 16. Jahrhundert die Lage der polniſchen Bauern ſich inſolge der günſtigen Einwirkung der Reformation auf die Grundherren, die geradezu eine „Verbrüderung aller geſellſchaftlichen Klaſſen“ angeſtrebt hätten, ſtark gebessert habe, ſo iſt das eine maßloſe Übertreibung, die gelegentliche Kanzelpredigten für die Tat nimmt. Auch gibt v. R. S. 20 ſelbſt zu, daß die Exportinterereſſen des Adels über etwaige religiöſe Strupel ſchnell und vollſtändig den Sieg davontrugen.

Diese Legende wurzelt in psychologisch erklärlichen Gefühlen, nicht in historischen Tatsachen. In keiner Weise wird eine Liquidation der Feudalherrschaft angestrebt. Bemühungen einzelner Magnaten, auf ihren Gütern zu „regulieren“, bedeuten, indem die ungemessenen Dienste lediglich fixiert werden, eher eine Erhöhung der Leistungen. Der Versuch, die bisherigen Naturalleistungen und Frondienste durch Geldleistung zu ersetzen, stellt nicht anderes dar als die Abwälzung des immer schwieriger werdenden Getreideverkaufs auf die Bauern. Was aber den Grundherren im 18. Jahrhundert nicht mehr gelingen will, angemessene Preise für ihr Getreide zu erzielen, kann natürlich den Bauern erst recht nicht glücken, und so werden jene Versuche bald wieder aufgegeben. Die obligate, in keinem Staat des 18. Jahrhunderts fehlende Reformliteratur ist in Polen überwiegend politisch orientiert und rührt nicht an die wirtschaftlichen und politischen Privilegien der Standesgenossen¹; ebensowenig wagt sich ein einziger jener zahlreichen reformatorischen Gesetzentwürfe, die dem kranken polnischen Staatskörper im letzten Moment noch neues Leben einflößen oder ihn wenigstens noch eine Zeitlang galvanisieren sollen, wirklich an die politischen und Besitzinteressen des Adels heran. Daß der Reformreichstag von 1768 das *jus vitae et necis* der Grundherren über die Untertanen beseitigt, gilt schon als ein großmütiger Verzicht des Adels auf eines seiner schönsten Vorrechte, nach Belieben über das Leben der Leibeigenen zu verfügen². Der gleiche Reichstag aber proklamiert weiter den Grundsatz: „Die Fülle des Domanial- und Eigentumsrechts des Adels über seine Erbgüter und Untertanen darf nach den Gesetzen des Statuts weder verkürzt noch vermindert werden.“ Also trockene Pelzwäsche. (Warczawski, S. 112.) Erst 1780 wird dann dem Reichstag durch den Kanzler Zamojcki wieder eine Kodifikation polnischen Rechts

¹ Wie in Bayern die sogenannte „Edelmannsfreiheit“ nach Kreitmayer die schönste Perle in der Krone des bayerischen Adels ist, so bedeutet in Polen die „*libertas communis*“, die aber keineswegs *communis*, sondern allein dem Adel vorbehalten ist, sein Vorrecht, auf seinen Gütern souverän und nach Belieben mit den Hörigen umspringen zu dürfen.

² Warczawski, S. 105: „In Wirklichkeit waren sie nur die Wortführer der wirtschaftlich bankrott gegangenen adligen Gutsherren, die sich um ihre Rettung bemühten.“

³ Dpalinski im 17. Jahrhundert (nach Gargas, S. 97):

„Der Beamte läßt den Bauern aufhängen.

Der Herr weiß nichts davon. Was hat er begangen?

Hat er gestohlen? Getötet? Gibt es Zeugen?

Da gibt es keinen Aufschub für ein Menschenleben.“

vorgelegt, die den Grundherren die Jurisdiktion über die Gutsuntertanen ausdrücklich beläßt und im übrigen zwischen spannfähigen Bauern und Häuslern unterscheidet, welchen letzteren eine (immer noch stark beschränkte) Abzugsfähigkeit gestattet wird. Diese letztere Neuerung scheint der Schlichta schon so radikal, daß sie lieber den ganzen Gesetzesentwurf scheitern läßt.

Der berühmte vierjährige Reichstag von 1788—1792, der Schwanengefang des selbständigen Königreiches Polen, beschließt, bereits mit dem Messer der russischen Besatzung an der Kehle, gleichwohl eine Konstitution, welche zwar von Rousseauschen Phrasen wimmelt, den Bauern aber noch viel weniger konzedierte. Es wird in ihr dem grundherrlich-bäuerlichen Verhältnis, das ganz unhistorisch als *Contrat social* aufgefaßt wird, einfach ein physiokratisches Vertragsmäntelchen umgehängt, um die Herkunft dieses Gewalteigentums zu verschleiern. Der Bauer wird lediglich als Pächter auf Grund eines imaginären Abkommens betrachtet, das der Grundherr jeden Augenblick kündigen kann, der Grundherr wird voller Eigentümer, und sein Eigentum wird ausdrücklich dem Schutze des neu zu schaffenden Einheitsstaates unterstellt¹. „Die höchste Landesgewalt und die durch sie gegründete Regierung soll sich unter dem Prätext der *jurium regalium* oder unter irgendeinem anderen Vorwande auch nicht die allergeringsten Ansprüche auf das Eigentum der Bürger weder im ganzen noch teilweise anmaßen“ (Warczawski, S. 116). Diese „Bürger“ der Konstitution sind eben wieder lediglich die gesetzgebenden Abtügen, Vollbürger im antiken Sinne, während den Städtern, deren Lage nach diesem Entwurf etwas verbessert wird, nur die Stellung

¹ Übrigens war auch die Verfassung, welche das von Napoleon 1807 neugeschaffene Großherzogtum Warschau erhielt, typische Konfektionsware aus dem Code Napoléon-Laden und nicht auf die speziellen Landesbedürfnisse zugeschnitten, sondern unter dem Schein völliger persönlicher und wirtschaftlicher Freiheit wieder ganz dem Interesse des Adels angepaßt. Die in ihr ausgesprochene radikale Bauernbefreiung war eine wirtschaftliche Eisenbartkur, von der v. Grevenitz (Der Bauer in Polen) mit Recht sagt: „Es war die Freiheit des Vogels auf dem Dach, der fortfliegt, wenn man ihn mit Steinen wirft.“ Bestimmt doch die Konstitution einfach: „Die Dienstleistungen und Lasten des Bauern können nur auf einem Vertrag beruhen. Haus, Hof, Land, Vieh und Geräte gehören dem Herrn, der Bauer aber sei vollkommen frei.“

Man stelle sich den Vertrag vor, den der Bauer als juristisch gleichberechtigter Kontrahent, dem aber kaum die Haare auf dem Kopfe gehören, mit dem Gutsherrn abschließen wird. Genau so gut kann ein einzelner Industriearbeiter einen Arbeitskontrakt mit einem Bergwerksyndikat abschließen!

von Perücken im Staate konzediert wird, die Lage der bäuerlichen Geloten die gleiche wie früher bleiben soll.

Konsequenz ist also der polnischen Adels herrschaft nicht abzusprechen, sie bleibt die gleiche bis ans Ende. Auch als man nach der dritten Teilung die Bauern bewaffnen und aufrufen muß, geschieht es nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß an die sozialen Verhältnisse nicht gerührt werden darf, und den Nationalhelden Kościuszko charakterisiert Warczawski (S. 121) als „den radikalsten Vertreter der adligen Schichten Polens, die in den schwierigsten politischen Situationen nicht geneigt waren, von ihren Klasseninteressen auch nur ein Jota zu opfern“. In seinem Manifest von Polaniec (7. Mai 1794) empfiehlt er den Geistlichen, das Volk zu belehren, daß „durch Erfüllung der Dienste der Bauer dem Gutsherrn gegenüber nur seine Pflicht erfülle, indem er damit für die Benugung des Bodens bezahle, den er vom Gutsherrn erhalten hat“.

Vielleicht wäre man noch eher zu Konzessionen bereit gewesen, wenn die Möglichkeit zu wirtschaftlichem Fortschritt, d. h. zur Ausbildung und Entfaltung differenzierterer Wirtschaftsformen, dem Adel ein unmittelbares Interesse an der Emanzipation der Bauern nahegelegt hätte. Aber gerade das 18. Jahrhundert mit seiner für Polen ungünstigen Entwicklung der Getreidepreise, die den Export erschwert und unlohnend gemacht hatte, war eine Zeit wirtschaftlichen Niederganges, hatte die polnische Volkswirtschaft auf ältere Formen der Fronhofswirtschaft und den herrschenden Stand ganz auf innerpolitische Kirchumsinteressen zurückgeworfen. Auf dieser schmalen Grundlage aber ließ sich kein modernes Staatswesen aufbauen, wenn man ihm auch die politisch vorgeschrittenste Konstitution aufpfropfte. Inmitten von Staaten, die über die durch zielbewußte Merkantilpolitik und kapitalistische Wirtschaft erzeugten Machtmittel, stehendes Heer und eine Hierarchie bezahlten Beamtentums verfügten, war die Fortexistenz jenes atavistischen, halb antiken, halb mittelalterlichen Ständestaates, wie die polnische Republik ihn zuletzt darstellt, unmöglich geworden.

7.

Fassen wir zusammen: Eine auf stammfremden Elementen basierende Grundherrschaft, deren Träger in ihrer Gesamtheit den Staat darstellen, verhindert mit Erfolg das Aufkommen anderer Mächte, der Monarchie und der Städte, und kann die letzteren, die stets ausländische Fremdkörper bleiben, um so leichter niederhalten, als gerade in der für die Städteentwicklung entscheidenden Zeit

Polen von den Wegen des Weltverkehrs abgeschnitten wurde und aufhörte, ein Durchgangsland zu sein. Die Lage der einheimischen bäuerlichen Bevölkerung, auf deren Niveau durch Kontaktmetamorphose, der ärgeren Hand folgend, auch die ursprünglich besser gestellten deutschen Kolonen herabgedrückt werden, ist bei ihrer völligen Rechtlosigkeit potentiell immer gleich schlecht gewesen, verschlechtert sich aber virtuell besonders seit dem ersten Drittel des 16. Jahrhunderts; in einigen wenigen küstennahen Landesteilen wegen der Möglichkeit, Getreide nach dem Westen zu exportieren, in allen anderen aber durch die steigenden Anforderungen der Fronhöfe an ihre Untertanen für den Eigenbedarf, da die Fronhofsherren ein wachsendes Gefolge nächststuernder Anhänger und Wähler ernähren müssen.

Die innere Politik erweist sich so als ein Agens des inneren Konsums, der dieser inneren Politik dienende Luxus als ein Mittel, Überschüsse zu zerstreuen, ins Ausland abzuleiten und kapitalistische Ansätze zu zerstören. Das 18. Jahrhundert zeigt wieder als vorwiegenden Wirtschaftstyp reine Fronhofswirtschaft, versteinerte Billikationsverfassung. In ihrem anachronistischen Fortbestehen liegt die Ursache zum Untergang des Staatswesens.

V e r z e i c h n i s

deutscher und aus dem Polnischen ins Deutsche übergesetzter Literatur

(Die Zusammenstellung beansprucht nicht, vollständig zu sein, und will nur Fingerzeige geben.)

- Adler:** Studien zur Kulturgeschichte Polens. Berlin 1886.
Richard Koepell: Polen um die Mitte des 18. Jahrhunderts. Gotha 1866.
Koepell: Über die Verbreitung des Magdeburger Stadtrechtes im Gebiete des alten polnischen Reiches. Breslau 1858.
Anonymus: Die Polen. Ein Beitrag zur Charakteristik dieses Volkes. Berlin 1848.
Georg Brandes: Polen. München 1898.
H. v. Roktke: Darstellung der inneren Verhältnisse und des gesellschaftlichen Zustandes in Polen. Berlin 1832.
Anonymus: Die Polen. Aus den Papieren eines alten Justizbeamten. Berlin 1848.
E. v. b. Brüggen: Polens Auflösung. Leipzig 1878.
D. v. Weissenhorst: Studien zur Geschichte des polnischen Volkes. Zürich 1850/55.
Niewenglowski: Les idées politiques et l'esprit public en Pologne. Paris 1901.
A. v. Holsche: Geographie und Statistik von West-, Süd- und Neupreußen. Berlin 1804.
Friedrich Herzberg: Südpreußen und Neupreußen. Berlin 1798.

- Coge:** Reisen in Polen, Rußland, Schweden und Dänemark. Zürich 1785.
(Übersetzt von Perzl.)
- Stanislaus Kutrzeba:** Grundriß der polnischen Verfassungsgeschichte.
Berlin 1912.
- Valerian Kalinka:** Der vierjährige polnische Reichstag, 1788–92.
Berlin 1836.
- E. Cuvier:** Neuere Geschichte Polens. Gotha 1915.
- E. Rütger:** Napoleon I. und Polen. 1901. (Schulprogramm.)
- Marie Zielinska-Brzostko:** Der dritte Stand und die polnische Konstitution vom 3. Mai 1791. Berlin 1913.
- Jakob Caro:** Geschichte Polens. Gotha 1886.
- Siegismund Gargas:** Volkswirtschaftliche Ansichten in Polen im 17. Jahrhundert. Innsbruck 1905.
- Julius Marchlewski:** Der Physiokratismus in Polen. Zürich 1896.
- Fritz Grünmacher:** Grundherrschaft und Bürgerschaft in den südpreußischen Mediastädten. Posen 1912.
- E. v. Sokolowski:** Krakau im 15. Jahrhundert. Marburg 1910.
- Hugo Rachel:** Polnische Handels- und Zollverhältnisse vom 16. bis 18. Jahrhundert. Schmollers Jahrbuch 1909.
- F. J. Jedel:** Geschichte und Darstellung des polnischen Handels. Wien und Triest 1809.
- R. F. Klöben:** Beiträge zur Geschichte des Oberhandels. 1848.
- Lucyan Jasinski:** Beiträge zur Finanzgeschichte Polens im 18. Jahrhundert.
Posen 1909.
- A. Porajinski:** Das Salzmonopol im Königreich Polen. Leipzig 1913.
- David Friedlaender:** Über die Verbesserung der Israeliten im Königreich Polen. Berlin 1819.
- Hermann Sternberg:** Versuch einer Geschichte der Juden in Polen.
Wien 1860.
- S. Spinner:** Etwas über den Stand der Kultur bei den Juden in Polen
im 16. Jahrhundert. Wien 1903.
- Alexander Brückner:** Polnische Andersgläubige. Berlin 1905.
- Zernicki-Szeliga:** Geschichte des polnischen Adels. Hamburg 1905.
- Pielosinski:** Die polnische Ritterschaft des Mittelalters. Krakau 1896.
- Marcelli-Janicki:** Die staatsrechtliche Stellung des polnischen Adels.
Berlin 1897.
- Zernicki:** Der polnische Kleinadel im 16. Jahrhundert. Hamburg 1907 (nur genealogisch).
- Mag. Haer:** Der Adel und der ablige Grundbesitz in Polnisch-Preußen.
Leipzig 1911 (rein statistisch).
- Döswald Szymanowski:** Beiträge zur Geschichte des Adels in Polen.
Zürich 1884.
- M. J. Marcjowski:** Die Entwicklung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse
in Polen. Zürich und Leipzig 1914.
- F. v. Grevenih:** Der Bauer in Polen. Berlin 1819.
- Adam Krasinski:** Geschichtliche Darstellung der bäuerlichen Verhältnisse in
Polen. Heidelberg (Krakau) 1898.
- K. v. Rakowski:** Polen. Berlin 1898.

- Stephan Jarkzewski: Über die Entſtehung des heutigen Bauernſtandes in Polen. München 1894.
- Ernst Kummſer: Die Schulzen der deutsch-rechtlichen Dörfer Groß-Polens im 13. und 14. Jahrhundert. Poſen 1898.
- Adolf Bochenski: Beiträge zur Geſchichte der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältniſſe in Polen. Krakau 1895. (Enthält nur die Monographie einer einzelnen Herrſchaft.)
- Œ. v. Koſtworowski: Die Entwicklung der bäuerlichen Verhältniſſe in Polen. Jena 1896.
- W. v. Gaſczyński: Die Entwicklung der bäuerlichen Selbſtändigkeit im Königreich Polen. München 1905.
- Kobakiewicz: Die galiziſchen Bauern unter der polniſchen Republik. Brünn 1902. (Auf Grund der Akten der Joſephiſchen Verwaltung.)
- Henryk Kornreich: Gutsherr und Bauer in Polen und Galizien. Poſen 1912.
- Ludwig v. Miſes: Die Entwicklung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältniſſes in Galizien. Wien und Leipzig 1902.
- St. v. Roſenwerth: Die Zuſammenlegung der Grundſtücke in Ruſſiſch-Polen. Halle 1910.
- Steinow: Die Zukunft Polens. Leipzig 1908.
- A. Bezzenberger: Der Werdegang des litauischen Volkes (Vierteljahrſchrift für Sozial- und Wirtschaftsgeſchichte 1915, 1. u. 2. Heft).
- Eugen von Römer: Beiträge zu Litauens Wirtschaftsgeſchichte. München 1897.
- Stefan Roſiński: Der Getreidehandel im Königreich Polen. Poſen 1916.
- W. Kaudé: Die Getreidehandelspolitik der europäischen Staaten. Berlin 1896.
- W. Kaudé: Die Getreidehandelspolitik Brandenburg-Preußens. Berlin 1901.
- B. Lauffer: Danzigs Schiffs- und Warenverkehr am Ende des 15. Jahrhunderts. Danzig 1894 (Heft 33 der Zeitschrift des weſtpreuſiſchen Geſchichtsvereins).
- H. Öſterreich: Die Handelsbeziehungen der Stadt Thorn zu Polen 1454 bis 1577 (ibidem Heft 33).

Die wirtschaftliche Bedeutung der luxemburgischen Erz- und Eisenindustrie

Von M. Ungeheuer - Luxemburg

Inhaltsverzeichnis: I. Der Minettebergbau in Luxemburg S. 211 bis 242. Das Minettevorkommen S. 211. Das luxemburgische Berggesetz von 1870 und die Konzessionspolitik S. 214. Die Erzförderung S. 227. Inlandsverbrauch, Ausfuhr und Einfuhr S. 229. Minettereserve S. 236. Förderkosten und Verkaufspreise der Minette S. 239. Die Arbeiterschaft und die Lohnverhältnisse S. 241. — II. Die luxemburgische Eisenindustrie S. 242—273. Mechanische Betriebskräfte S. 245. Die Steuern der Hüttenwerke S. 247. Die Roheisen- und Stahlerzeugung S. 249. Produktionskosten S. 251. Die Absatzgebiete S. 257. Die Kartelle in der Eisenindustrie S. 260. Die Frachtenfrage und die Roheisenanlieferung S. 269. Die Arbeiterschaft in der luxemburgischen Eisenindustrie S. 271.

Trotz des ungeheuren Aufschwungs und der gewaltigen Ausdehnung, welche die luxemburgische Eisenindustrie von dem letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts bis zur Gegenwart genommen hat, ist Luxemburg doch noch bis auf den heutigen Tag weit mehr Agrikultur- als Industriestaat geblieben. Von den 258 000 ha, die das Land umfaßt, nimmt das Eisenindustriengebiet nur einen sehr kleinen Teil ein. Es konzentriert sich hauptsächlich in der südwestlichen Ecke des Großherzogtums, im Kanton Esch a. A., und fußt auf dem reichhaltigen Vorkommen von oolithischem Eisenerz dieses Kantons, das eine Gesamtfläche von rund 3700 ha umfaßt.

(Siehe die Karte auf Seite 212.)

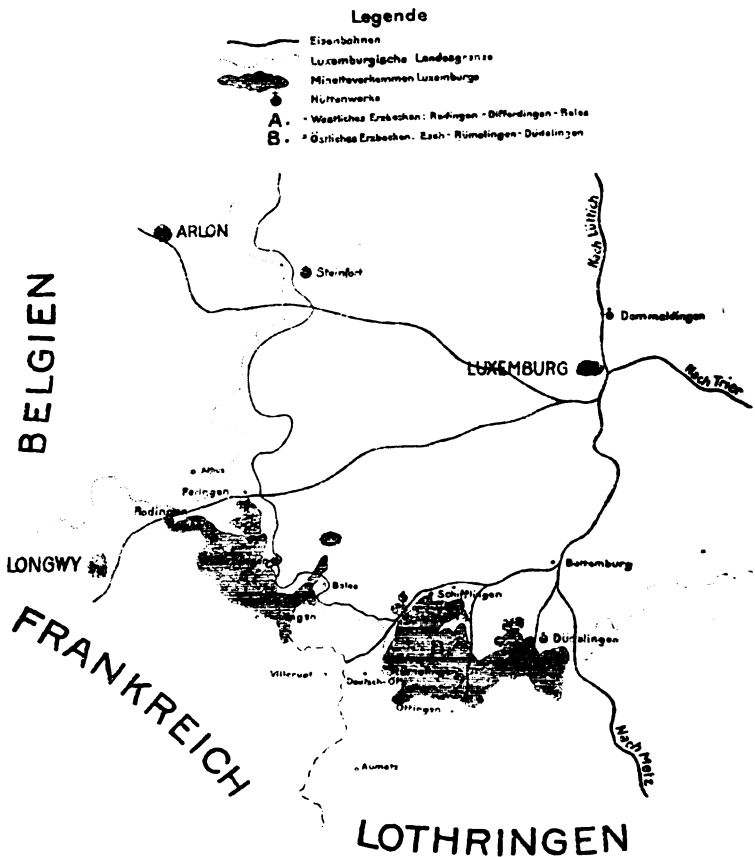
Der Minettebergbau in Luxemburg

Das Minettevorkommen

Das Vorkommen von oolithischem Eisenerz (Minette) im Luxemburger Lande, das auf ungefähr 100 km Länge und 40 km Breite nach Frankreich hinstreicht, bildet die Ausläufer der Juraformation des Plateaus von Briey und umfaßt nur einen kleinen Bruchteil jener gewaltigen Hochebene, die sich zwischen Vogesen und Argonnen ausdehnt und in einer Gesamtfläche von über 110 000 ha die unter dem Namen Minette bekannten oolithischen Eisenerze birgt. Die gesamte Hochebene zerfällt in zwei Gebiete, in denen die Minette in abbauwürdiger Beschaffenheit auftritt. Das nördliche ist das des

Plateaus von Briey, das südliche, an das Plateau de Haye gebunden, liegt in der Umgegend von Nancy.

Das erstere Vorkommen, das uns hier interessiert, reicht von dem Bezirk, wo Deutschland, Frankreich, Belgien und Luxemburg zusammenstoßen, südlich bis etwa dorthin, wo die deutsch-französische



Grenze die Mosel überschreitet (etwa 15 km südlich von Metz). Seine nordwestliche Spitze bringt in einer Ausdehnung von 354 ha nach Belgien vor und hat mit einer durchschnittlichen jährlichen Förderung von 70 000 t keine allzu große Wichtigkeit. Von der größten und weittragendsten Bedeutung dagegen ist besonders seit den neunziger Jahren der westliche Teil des Plateaus geworden, die Minetteablagerung des ostfranzösischen Departements Meurthe-et-Moselle und vorzüglich des

Plateaus von Brier, das den anderen Bezirken an Güte und Menge des gewonnenen Materials weit überlegen ist und deshalb im letzten Jahrzehnt im Mittelpunkt des Interesses steht. Das Minettevorkommen des ostfranzösischen Bezirks erstreckt sich über 71 000 ha, einschließlich des noch nicht freigegebenen Crusnes-Bedens¹. Der für Deutschland in Betracht kommende Teil der Hochebene ist der östliche, der sich über Lothringen mit einer Flächenausdehnung von 42 130 ha erstreckt. Der nördliche Teil endlich, der die Ausläufer der Hochebene darstellt, bildet das luxemburgische Vorkommen mit 3700 ha.

Die Hochebene ist vornehmlich aus Gebilden des mittleren Jura oder Dogger aufgebaut, nur am Fuß der Gehänge des Ostrand und seiner Täler sowie die Gehänge des im Luxemburger Lande gelegenen Nordrandes sind aus Schichten des Lias gebildet.

Das Einfallen der Hochebene ist, ebenso wie noch in verstärkterem Maßstabe das des Minettevorkommens, nach Süden und Westen gerichtet. Dadurch nimmt natürlich die Stärke der überlagernden Schichten zu, weshalb wir im Westen auch ausschließlich Tiefbau bei einem Deckgebirge von einigen hundert Metern vorfinden, während wir im Osten und vorzüglich im Norden, speziell in Luxemburg, neben dem durchschnittlich angewandten Stollenbau auch noch einen ausgedehnten Tagebau vorfinden.

Das Minettevorkommen von Luxemburg erstreckt sich nicht über eine zusammenhängende Fläche. Es wird durch das breite Alzette-tal, in dem die Minetteformation vollständig erodiert ist, in zwei voneinander völlig getrennte Gebiete geteilt. Das östliche Gebiet führt die Bezeichnung: Erzbecken von Esch-Rümelingen-Dübelingen, das westliche: Erzbecken von Rodingen-Differdingen-Belles. (Vgl. die Karte.) Diese beiden Gebiete sind nicht nur örtlich voneinander geschieden, auch die Entwicklung der Minetteformation erweist sich in beiden wesentlich anders, eine Erscheinung, welche in Anbetracht des nur kurzen minetteleeren Zwischenraumes auffallen muß. Die größere Bedeutung hat unzweifelhaft das östliche Gebiet; es besitzt eine größere Flächenausdehnung und eine durchweg bessere Ausbildung der Erz-lager, die größtenteils kalkige Beschaffenheit haben. In der Ausbildung der Minetteformation finden wir hier große Abweichungen vor.

¹ Siehe „Technik und Wirtschaft“, Monatschrift des Vereins Deutscher Ingenieure, Jahrgang 1912, meine Arbeit über „Die wirtschaftliche Bedeutung der ostfranzösischen Erz- und Eisenindustrie“.

In der Escher Gegend gibt es drei bis vier bauwürdige Lager mit einer Mächtigkeit bis zu 10 m. Nach Osten nimmt die gesamte Mächtigkeit der Minetteformation ab, und bei Rümelingen beträgt die Zahl der bauwürdigen Lager zwei bis drei, bei Dübelingen nur mehr eins bis zwei. Die Lagerungsverhältnisse in dem östlichen Minettegebiet Luxemburgs sind für den Bergbau sehr günstig. Abgesehen davon, daß in diesem Gebiet Tagebau in ausgedehntem Umfange möglich ist, liegen die Erzlager fast durchweg über den Sohlen der benachbarten Täler.

In dem westlich der Aizette gelegenen Teil des luxemburgischen Minettevorkommens, dem Erzbecken von Robingen-Differdingen-Beles, tritt uns die Erzformation in anderer Zusammensetzung und Ausbildung entgegen. Die gesamte Mächtigkeit ist durchweg geringer, die bauwürdigen Lager liegen näher beieinander und haben meist eine kieselige Beschaffenheit. Die Zahl der bauwürdigen Lager im westlichen Teile beträgt zwei bis drei mit einer gesamten bauwürdigen Mächtigkeit von 4—7 m.

Der durchschnittliche Eisengehalt der luxemburgischen Minette beträgt 32,63 % und nicht, wie Döbelinger, der Leiter der luxemburgischen Bergbauverwaltung, in dem Generalbericht „The iron ores resources of the world“ des Stockholmer Kongresses angibt, 35,96 %. Dabei beträgt nach einer ganzen Reihe von Analysen, die auf den einzelnen luxemburgischen Hüttenwerken gemacht wurden, der durchschnittliche Eisengehalt der Minette im Becken von Esch-Rümelingen-Dübelingen 29,96 % und im Becken von Robingen-Differdingen-Beles 35,30 %.

Das luxemburgische Berggesetz von 1870 und die Konzessionspolitik

Luxemburg stand bis 1870 unter dem französischen Berggesetz von 1810, das bekanntlich dem Grundeigentümer das Besitzrecht an allen im Tagebau abgebauten Erzen zusprach, ohne durch eine genaue, ziffernmäßig bestimmte Abgrenzung die Tiefe des Abbaues zu normieren. Im allgemeinen aber war ein rationeller Tagebau nur so lange möglich, als die Gewinnungskosten des Erzes im Tagebau den Wert desselben nicht überstiegen. So war also die Grenze zwischen Tagebau und konzessionspflichtigem Bergbau von den Schwankungen des Erzmarktes und den mehr oder minder vollkommenen technischen Hilfsmitteln abhängig, ein Umstand, der ihr vor allem jedwede

Stabilität entzog und sogar für den geschäftlichen Umsatz unangenehme Konsequenzen hatte.

Um diesem Übelstande abzuhelfen, änderte Luxemburg seine Berggesetzgebung um. Die Gelegenheit dazu bot sich im Jahre 1868, als der Staat der Gesellschaft Philippart für den Bau der Prinz-Heinrich-Eisenbahnen eine Unterstützung von 500 ha Erzterrain bewilligen sollte. Man hielt sich dabei an das Beispiel der französischen Verwaltung, die bei Abgrenzungsstreitigkeiten zwischen Tagebau und konzeffionspflichtigem Bergbau gewöhnlich für den Tagebau eine Tiefe bis zu 20 m festsetzte. Dieselbe Grenze wählte die Regierung in dem eben erwähnten Vertrag mit der Gesellschaft Philippart, und ein Gesetz vom 19. März 1869 genehmigte diese Abmachung. Diese Konvention jedoch verpflichtete nur die Regierung und die konzeffionierte Gesellschaft und beeinträchtigte keineswegs die von den Eigentümern erworbenen Rechte, da noch kein regelrechtes Berggesetz darüber bestand. Wenn also später der Wert des Erzes stieg — eine Annahme, die übrigens durch den Bau der projektierten Bahnen alle Wahrscheinlichkeit für sich hatte und beispielsweise für den Tagebau einen Abbau von 24 m zuließ —, so gehörte ein eventuelles Erzlager, das zwischen dem 20. und 24. Meter lag, mit vollem Rechte dem Grundeigentümer an. Es lag also eine Quelle ewiger Streitigkeiten vor. Um diesem vorzubeugen und um endlich ein klares Verhältnis in die bergbaulichen Besitzverhältnisse zu bringen, votierte man nach langen vorbereitenden Debatten in der Abgeordnetenkammer das Berggesetz vom 15. März 1870, das als Grundsatz aufstellte, daß die Erzlager, die Abbau unter Tag fordern, dem Staate gehören. Durch die freie Erklärung des rein domanialen Charakters der konzeffionspflichtigen Lager erschloß der Gesetzgeber neue Quellen des Reichtums und der Einnahmen für den Staat. Für die Abgrenzung zwischen Tagebau und konzeffionspflichtigem Bergbau oder, anders ausgedrückt, zwischen privatem und staatlichem Areal erklärte der Gesetzgeber im östlichen Becken das staatliche Verfügungswort von einer Tiefe von 6 m an und im westlichen Becken bei einer Tiefe von 24 m. Dieoolithischen Erzlager, die sich bis zu dieser Tiefe vorfinden, erklärte das Gesetz als tagebaufähig, und zwar bis zu gänzlicher Erschöpfung der Lager.

Dadurch verteilte sich nach einer Aufstellung der luxemburgischen Grubenverwaltung vom Jahre 1894 der Erzbesitz von konzeffionspflichtigem und von freiem Erzgelände folgendermaßen:

Gemeinde	Konzeſſions- pflichtiges Erzgelände ha	Freies Erzgelände ha	Zuſammen ha
1. Dübelingen	192	334	526
2. Kayl.	226	231	457
3. Rümelingen.	376	203	579
4. Eſch a./M.	246	222	468
5. Schiffingen.	—	152	152
6. Saffenheim (Beleſ).	—	65	65
7. Differdingen	979	234	1213
8. Petingen	95	115	210
	2114	1556	3670

Die Darſtellung auf S. 217 gibt eine entſprechende bildliche Überſicht über die Einteilung in privaten und konzeſſionspflichtigen Bergbau.

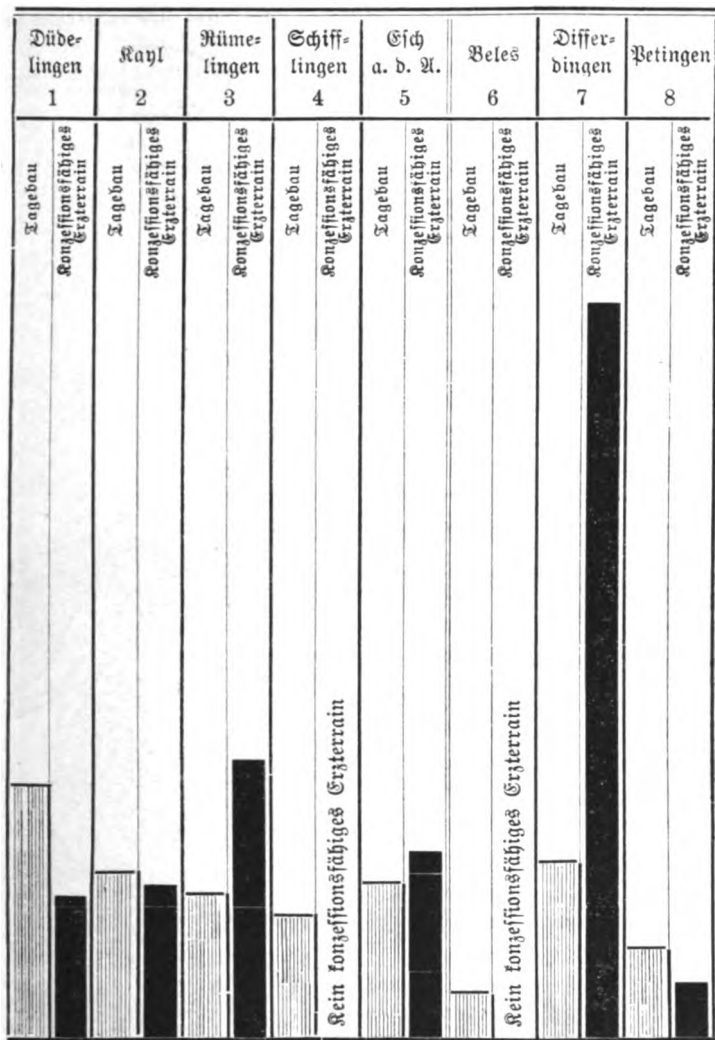
Das Erzbeden von Eſch-Rümelingen-Dübelingen iſt nach dieſer Abgrenzung in 111 Loſe eingeteilt worden, wovon 78 auf tagebaufähiges Erzgelände entfallen und 33 auf konzeſſionspflichtiges; das von Kobingen-Differdingen-Beleſ wurde in 69 Loſe zergliedert, wovon 40 auf tagebaufähiges und 29 auf konzeſſionspflichtiges Gelände. Die beiden Karten auf S. 218 und 219 geben uns ein Bild dieſer Einteilung.

Nach der Veröffentlichung des Geſetzes von 1870 liefen zahlreiche Konzeſſionsgeſuche bei der Regierung ein. Deren erſte Sorge mußte es nun ſein, den Mineralreichtum des Landes möglichſt vorteilhaft anzulegen, einmal im direkten Intereſſe des Staatsſchatzes, der neue Einkommenquellen forderte, als auch im Intereſſe einer raſchen und gedeihlichen Entwicklung der damals noch jungen Eiſeninduſtrie. Bevor ſie Konzeſſionen bewilligen konnte, mußte ſie ſich über den Verkaufsmodus, die Verkaufsbedingungen und den Verkaufspreis klar werden.

Für den Verkaufsmodus wurden zwei Vorſchläge in Erörterung gezogen: Entweder teilte man die Konzeſſion in öffentlicher Verſteigerung dem Meiſtbietenden zu, oder man ſchloß einen Vertrag mit dem Konzeſſionsbittſteller ab. Man erwog in längeren Debatten das Für und Wider dieſer beiden Vorſchläge und entſchloß ſich, die zu erteilenden Konzeſſionen vertraglich zu regeln, ohne jedoch den weiteren Modus, die Konzeſſionen in öffentlicher Verſteigerung feilzubieten, ganz von der Hand zu weiſen. Die Zentralſektion der Abgeordnetenſammer hat ſich darüber folgendermaßen geäußert: „Le

Südliches Erzbecken

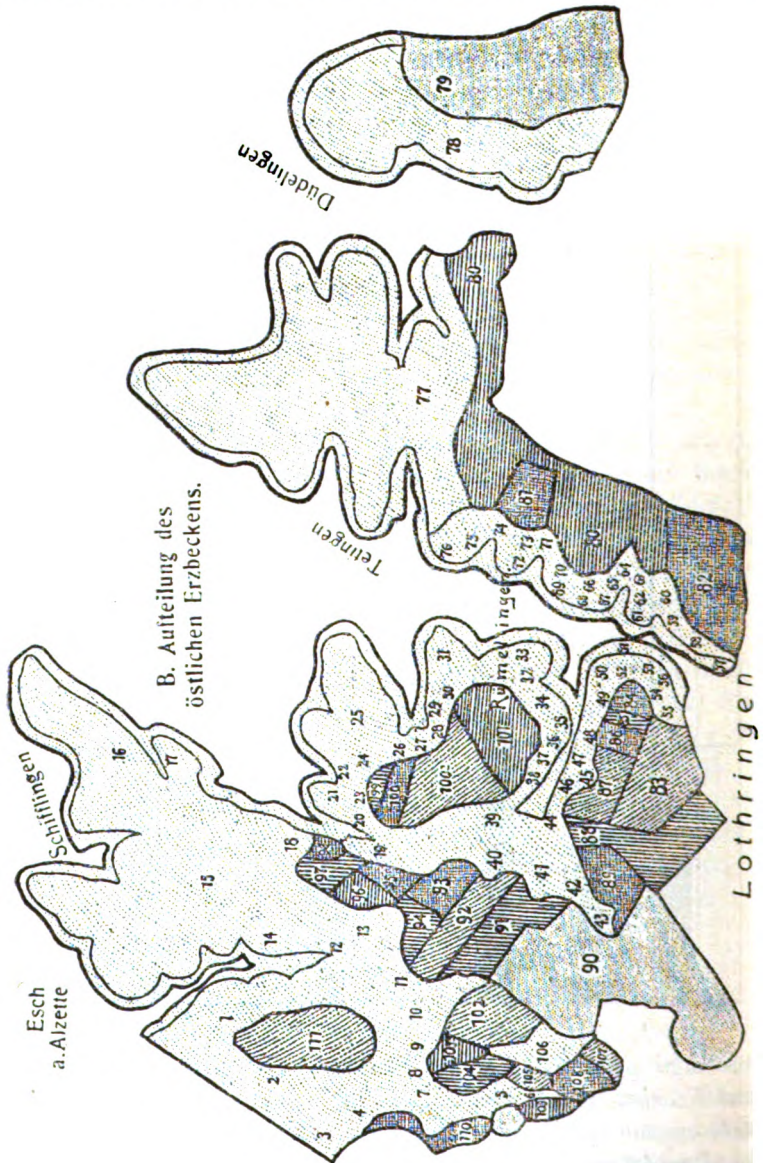
Westliches Erzbecken



Maßstab: 4 cm für 100 ha.

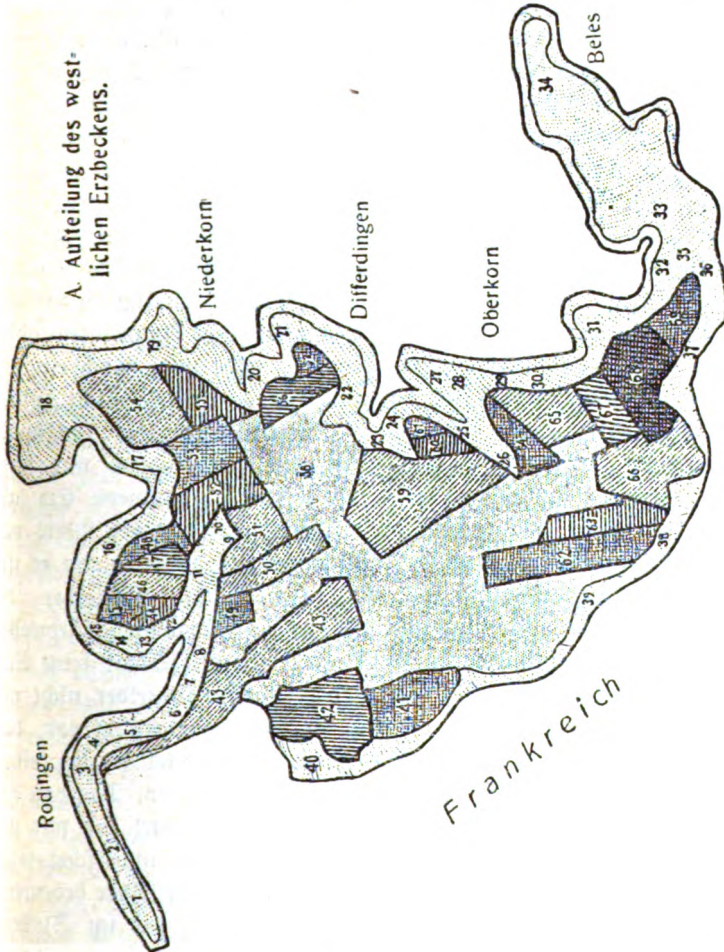
plus sage nous a paru de réserver l'avenir et dès à présent nous écartons tout système, dont la sanction pourrait être considérée comme une barrière morale à l'adoption des modifications, dont l'expérience démontrerait l'opportunité." Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juni 1874 schreibt daher kein bestimmtes System vor und verbietet auch keines.

Obgleich sich von Anfang an schon manche warme Verteidiger und Befürworter des Systems der öffentlichen Versteigerung der



Konzeptionen fanden, weil sie jedenfalls am vorteilhaftesten für die Interessen des Schatzes gewesen wären, schreckte man doch vor diesem

System zurück, weil man fürchtete, die kapitalkräftigen belgischen Gesellschaften, die mächtigen Firmen der Bezirke von Saarbrücken, Aachen und selbst von Westfalen würden durch Überbietungen die luxemburgische Eisenindustrie im Keim ersticken oder konkurrenzunfähig machen. Der Gesetzgeber erachtete es daher als seine Pflicht, die



Nationalindustrie insofern zu fördern und zu schützen, als er ihr die Rohmaterialien für den Betrieb der aufgehenden Hüttenwerke sicherte. Er suchte aber auch eine möglichst große und starke Industrie ins Land zu ziehen, indem er die Konzession von der Verhüttungsklausel abhängig machte, das heißt, jeder, der sich um die Erzkonzessionen

bewarb, mußte sich verpflichten, im Inland ein Hüttenwerk zu errichten und die aus den konzeffionierten Gruben geförderten Erze dort zu verhütten.

Im Gegensatz zu der in Deutschland und Frankreich herrschenden Übung wurden in Luxemburg die Gerechtsamen an dem Erzbesitz den einheimischen Werken nicht ohne Gegenleistung verliehen. Die Inhaber mußten als Kaufpreis für die von 1874 ab verliehenen Erzfelder an den Staat auf 50 Jahre lang eine Annuität oder sagen wir jährliche Rente von 750 Fr. je Hektar zahlen. Diese jährliche Rente von 750 Fr. stellte dar: a) ein beim Ankauf der Konzeffion einmalig zu zahlendes Kapital von 13 692 Fr. je Hektar und b) ein Kapital von 37 500 Fr. je Hektar, zahlbar in jährlichen Renten von 750 Fr. während 50 Jahren; wobei die Rente bzw. das Kapital von 37 500 Fr. die fünfprozentige Verzinsung des Kapitals von 13 692 Fr. und ungefähr eine $\frac{1}{2}$ prozentige Amortisation darstellt.

Die Gründe, weshalb sich der Staat die festen Annuitäten zahlen ließ, waren hauptsächlich zwei: Einmal wollte man durch eine beständige Einnahmequelle das Staatsbudget im Gleichgewicht halten, und andererseits wollte man der Nationalindustrie die Zahlungsbedingungen erleichtern, indem man vom Konzeffionär nur jedes Jahr ungefähr den Preis für das wirklich gewonnene Erz abverlangte. Man war anfänglich der Meinung, daß der Preis von 13 692 Fr. keineswegs einen Begünstigungspreis darstellte, da er um 625 Fr. den Durchschnittspreis der tagebaufähigen Erzfelder, die 13 066 Fr. kosteten, überstieg und überdies dem Konzeffionär jedwedes Risiko aufgebürdet wurde, da der Verkauf für den Staat keine Verantwortung einschloß, selbst wenn die verkauften Erzfelder nicht abbaufähig oder abbaufähig waren. Ferner hob man hervor, daß ein Hektar Erzland, das im Stollenbau ausgebeutet werde, einen weit geringeren Ertrag liefere als ein Hektar, das im Tagebau gewonnen werden könne, da die erstere Gewinnungsart sich nur um die Hauptlager kümmern, die Zwischenlager dagegen unberührt lassen, während diese die Tonnenzahl der tagebaufähigen Erzfelder bedeutend vermehre. Man rechnete, daß ein Hektar Erzland, das im Stollenbau abgebaut werde, durchschnittlich 75 000 t Erz liefere, während das im Tagebau abgebaute 125 000 t ergebe¹. Der Staat erhalte

¹ Man hat inzwischen eingesehen, daß die Zahl von 75 000 t je Hektar im Stollenabbau zu niedrig gegriffen und daß das Ergebnis fast das Doppelte war. Man hatte eben die Erzmenge je Hektar nur schätzungsweise angenommen, ohne sich von den für die Untersuchung und Bewertung von Erzlagerstätten geltenden wissenschaftlichen Verfahren leiten zu lassen.

also für 75 000 t 13 692 Fr., während die Eigentümer der nicht konzeffionsfähigen Erzfelder für 125 000 t nur 13 066 Fr. erhielten. Nach den Erwägungen des Gesetzgebers hatte man im Jahre 1874 diese Summe von 13 692 Fr. angenommen, einerseits um der Wertvermehrung Rechnung zu tragen, die das Erz bereits zu dieser Zeit erfahren hatte, und andererseits, um der progressiven Wertvermehrung der folgenden Jahre zu begegnen. Die Rente von 750 Fr. wurde denn auch beibehalten für alle Konzeffionen, die man von 1874 bis 1898, so 1874, 1879, 1881, 1882, 1883 und 1892, gewährte. Die Regierung schloß jedesmal mit den Hüttenwerken ein vertragliches Abkommen, das jedoch nach dem neuen Berggesetz von 1870 erst bindende Kraft erhielt, wenn die Abgeordnetenkammer dieses Abkommen anerkannt und gesetzlich sanktioniert hatte.

Im Jahre 1898 wurden bei Gelegenheit von neuen Erzfelder- verleihungen an die inländischen Hüttenbetriebe einige kleine Änderungen in den Vertrag aufgenommen, nämlich einmal das Verbot des Handels mit den konzeffionierten Gruben, weiter die Erhöhung der jährlichen Rente von 750 auf 800 Fr. und schließlich, im Verhältnis zum verliehenen Erzgelände, die Lieferung von Thomasschlacken für die Landwirtschaft zum Vorzugspreis von 100 Fr. je Wagenladung. Durch die letztere Bedingung wollte man sowohl ein versöhnliches Verhältnis zwischen Industrie und Landwirtschaft im Großherzogtum schaffen, als auch besonders die Landwirtschaft in gewissem Maße an dem Reichtum der Erz- und Eisenindustrie des Landes teilnehmen lassen. Die jährliche Lieferung war auf 17 t je Hektar mit einem Phosphorsäuregehalt von mindestens 15,5 % normiert worden. Da der Wert der rohen Thomasschlacke mit 23 Fr. die Tonne berechnet wird und man 17 t je Hektar jährlich von den Hüttenwerken für 10 Fr. verlangte, legte man den letzteren neben der Konzeffionsrente noch eine zweite Annuität in Form von Schlacken im Betrage von $13 \times 17 = 221$ Fr. je Hektar jährlich auf.

Von dem Gesamtareal von 2114 ha konzeffionspflichtigen Erzgeländes hatte man unter den Bedingungen von 1874 vergeben:

1. Als Subvention

- a) An die Prinz-Heinrich-Eisenbahngesellschaft 417 ha 66 a 05 a im Werte von 7 309 058 Fr.;
- b) An die anonyme Gesellschaft der Luxemburger Sekundärbahnen 142 ha 02 a im Werte von 1 944 538 Fr.

- c) An die Gesellschaft der Luxemburger Kantonalbahnen 145 ha 34 a 95 ca im Werte von 1990 125 Fr.¹.
2. An die Hüttenwerke unter der erwähnten Bedingung von 13 692 Fr. je Hektar (750 Fr. Rente) 365 ha 91 a 10 ca.
3. An Verschiedene 11 ha 54 a 18 ca im Werte von 148 692 Fr.

Im Jahre 1898 endlich hat der Staat unter den neu stipulierten Bedingungen, das heißt zu 20 584 Fr. je Hektar (800 Fr. Rente) 347 ha 23 a 62 ca im Gesamtwerte von 12 157 563 Fr. ausschließlich der durch die Schlackenlieferungen erzielten Vorteile, verliehen. Zusammen also rund 1430 ha zum Preise von 23 559 245 Fr. Es blieben demnach noch zu vergeben 2114 — 1430 = 684 ha, wovon 106 ha auf dem rechten Ufer des Dübelinger Baches, die als Ausläufer der Erzformation sehr eisenarm sind und für die Verhüttung nur insofern in Betracht kommen können, als sie wegen ihres Kalkgehaltes mit den kieselhaltigen Erzen des Differdinger Beckens gemischt werden können. Von regelrechten, abbauwürdigen Erzlagern blieben dem Staate also noch rund 580 ha zu vergeben, und zwar 178 ha im kalkhaltigen Vorkommen von Esch-Rümelingen und 402 ha im kieselhaltigen Becken von Differdingen.

Um die Vergebung dieser letzten 580 ha wurde von 1911 bis 1913 ein erbitterter politischer Kampf geführt. Trotzdem es sich um eine rein wirtschaftliche und finanzielle Angelegenheit handelte, wurde sie doch in die Arena der Parteipolitik hineingezerrt, und der Kampf artete derart aus, daß sogar das Luxemburger Zuchtpolizeigericht sowohl den Führer der Klerikalen Partei als auch den Bischof des Landes als Folge seiner berühmten Mezer Katholikentagsrede, wegen grober öffentlicher Verleumdung der Linksabgeordneten zu nicht unerheblichen Strafen verurteilen mußte. Die Veranlassung zu dem Kampf über die Minenkonzessionen bildete, man sollte es nicht für möglich halten, ein fortschrittliches, jedoch keineswegs religionsfeindliches Schulgesetz, das die Mehrheit der Fortschrittsparteien nach längeren Debatten im Jahre 1911 im Jahre 1912 votierten. Um nun das Volk gegen die Urheber des Schulgesetzes, das den Klerikalen nicht paßte, aufzubringen, machten diese sich die allgemeine Unkenntnis des Volkes über die Konzessionsangelegenheit zunutze und agitierten offen und versteckt gegen die Regierung, der es nach vielen Verhandlungen mit den Hüttenwerken schließlich gelungen war, die jährliche

¹ Die Ausbeutung dieser Erzfelder überließen die Eisenbahngesellschaften verschiedenen Hütten- und Grubengesellschaften.

Rente der restlichen Erzfelder je Hektar von 800 auf 1000 Fr. zu erhöhen, als ob sie im Einverständnis mit der Mehrheit der Linksparteien das Land bestehlen wolle, um ihre eigenen Taschen zu füllen und dergleichen mehr. Hierbei wurde nur ganz außer acht gelassen, daß gerade unter klerikaler Mehrheit zwei Drittel sämtlicher Konzessionen zu noch viel billigeren Preisen, als das letzte provisorische Abkommen vorsah, an die Hüttengeellschaften abgegeben worden waren.

Auch suchte man mit allen Mitteln dem Volke weiszumachen, daß das Abkommen der Regierung mit den Hüttenwerken definitiv sei, trotzdem die Führer genau wußten, daß Artikel 1 des Berggesetzes vom 12. Juni 1874 ausdrücklich vorsah, daß über die Vergabung nur auf Grund eines Gesetzes verfügt werden kann, daß also die Abgeordnetenkammer das letzte Wort zu reden hatte. Sehr gelegen kam der klerikalen Partei bei diesen Hekereien die vollkommene Unsicherheit, das Lasten im Dunkeln um den tatsächlichen Wert der zu vergebenden Erzländereien. Dem betreffenden Minister kann man dabei nichts verdenken, weil er als Nichtfachmann sich kein Urteil über die Untersuchung und Bewertung von Erzlagerstätten bilden konnte; man muß ihm im Gegenteil die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß er mit eisernem Fleiß alle Momente zusammenzuraffen suchte, die ihn über den Wert der Erzfelder aufklären konnten. Leider sind gerade für diese Wertberechnung die Vergleichsmomente derart verschieden geartet, es spielen in ihnen derart viele Ponderabilien und Imponderabilien mit, daß man ohne wissenschaftliche Fachbildung und systematisches Vorgehen in ein unentwirrbares Chaos hineingerät, aus dem man sich überhaupt kein richtiges Bild mehr zu machen vermag. Der Schuldige an der Zerfahrenheit und Verwirrung in der Bewertung dieser Konzessionen war zweifellos der Berater der Regierung, der Leiter der Grubenverwaltung, der als angeblicher Fachmann unbedingt den annähernden Wert der Erzfelder hätte studieren und kennen müssen, um so mehr, als schon lange vorher, speziell von sozialistischer Seite, auf die Unzulänglichkeit der bisherigen Preise hingewiesen worden war. Denn es standen ihm alle nützlichen und notwendigen Angaben zur Verfügung, um den Wert des noch zu vergebenden Erzvorkommens mit ziemlicher Genauigkeit bestimmen zu können: er kannte das Vorkommen im Streichen und im Fallen, er kannte die Erzführung in der Tiefe, die Schichtenfolge, den Eisengehalt der einzelnen Lager, er kannte den geologischen Verband, er kannte die anstoßenden analogen Abbaue, die Elemente

für die Massenberechnung und den rationellsten Bergbau; er konnte sich über die Lage des Erzmarktes, die Rentabilität der Hüttenwerke, die Verkehrsverhältnisse und die Frachtsätze für die einzelnen Liebhaber mit Leichtigkeit informieren. Es fehlte ihm also kein wesentlicher Bestandteil für die genaue Bewertung der zu vergebenden Erzlager. Aber das einzige, womit er sich begnügte, war eine spaltenlange Feststellung der Verkaufspreise der verschiedenartigen Erzterrains seit Anno dazumal, ein Bestandteil der Bewertung, der höchstens für Laien einen maßgebenden Anhaltspunkt abgeben kann, für den Fachmann aber nur einen höchst nebensächlichen Wert hat.

Des blinden Umhertastens müde, machte schließlich in der Sitzung der Abgeordnetenkammer vom 26. März 1912 der liberale Abgeordnete Brincour den Vorschlag, man solle angesichts der Ausichtslosigkeit, eine auch nur annähernd sichere Bewertung des Erzvorkommens vornehmen zu können, das alte Verleihungsverfahren aufgeben und die Minettefelder in öffentlicher Versteigerung unter möglichster Heranziehung der Konkurrenz loszuschlagen; an der Verhüttungsklausel müsse man aber im wirtschaftlichen und sozialen Interesse des Landes festhalten. Der Ressortminister stimmte im Prinzip diesem Vorschlag bei.

Inzwischen machte sich der Führer der Klerikalen, Brüm, auf die Suche nach ausländischen Konkurrenten, die natürlich wegen der Verhüttungsklausel nicht leicht zu finden waren. Aber er entdeckte dennoch einen solchen in der Person von August Thyssen. Wie er sich dabei angestellt hat, wäre interessant zu wissen, um so mehr, da Thyssen bereits früher einmal die Fühlhörner ausgestreckt hatte, um sich für sein Werk in Hagendingen mit Luxemburger Erzen zu versorgen, beim Hinweis auf die Verhüttungsklausel aber schleunigst den Rückzug angetreten hatte.

Kurz, am 28. März 1912 lief beim Minister des Innern ein Gesuch ein, worin August Thyssen ein Angebot auf den gesamten Restbestand der luxemburgischen ErzkonzeSSIONen machte. Statt 1000 Fr. bot er eine jährliche Rente je Hektar von 1200 Fr. während 50 Jahren und nahm auch die übrigen Nebenbedingungen, betreffend Schlackenlieferung, Anstellung von Luxemburgern usw., an. Bezüglich der Verhüttungsklausel jedoch suchte er zu entchlüpfen. Er drückte sich in seinem Gesuch folgendermaßen aus: „Ferner würden wir uns verpflichten, die Verhüttung der aus in Rede stehenden KonzeSSIONen gewonnenen Eisenerze innerhalb des Großherzogtums Luxemburg zu bewirken.“ Diese Wendung war reichlich ungenau,

und der Minister des Innern forderte ein formelles Versprechen, daß Thyssen für die Verhüttung der Erze ein Hüttenwerk im Großherzogtum baue. Wie berechtigt er war, diese Forderung zu stellen, erhellt aus einem späteren Gesuche Thyssens, worin dieser erklärt, er müsse berechtigt bleiben, Teile der luxemburgischen Erzkonzessionen gegen lothringische umzutauschen, ein Verfahren, das schon von Gesetzes wegen unzulässig gewesen wäre. Ein formelles Versprechen für den Bau eines Hüttenwerkes war auch jetzt noch nicht zu haben. Endlich, am 15. Juni 1912, schrieb Thyssen, daß der Bau eines Hüttenwerks von der Marktlage abhängt und daher nicht vorauszubestimmen sei, daß durch einen übereilten, der Marktlage nicht entsprechenden Bau „eine Erschütterung der Eisenindustrie“ hervorgerufen werde. Wenn man vorher nur annahm, daß Thyssen für die 580 ha Erzland kein Hüttenwerk im luxemburgischen errichten werde, um so weniger, als er für sein großes Werk in Hagendingen nicht einmal den nötigen Erzbedarf beizubringen vermochte, so war man nach diesem ausweichenden Schreiben überzeugt, daß er sich um die Verhüttungsklausel drücken wollte. Aber der Minister ließ nicht locker und erklärte, daß er ihm 5 oder 10 oder sogar 15 Jahre Zeit für den Bau eines Hüttenwerks lassen würde. Außerdem schrieb er ihm wiederum am 10. Juli 1912: „Der in Artikel 14 und 15 eingesetzten Verhüttungsklausel möchte ich eine genauere Fassung geben, indem die Errichtung eines vollständigen Hüttenwerks in einer bestimmten Frist in den Vertrag einzuschreiben ist, und ich ersuche ergebenst, diesbezügliche Vorschläge zu machen.“

Auf dieses Schreiben erhielt er überhaupt keine Antwort mehr. Ich habe darauf gehalten, diesen Punkt bezüglich der Offerte Thyssens klarzustellen und an der Hand von offiziellen Dokumenten zu beweisen, daß Thyssen die Hauptbedingung der Vergabung, die Verhüttungsklausel, nicht angenommen hat, folglich als Bewerber nicht in Betracht kommen konnte. Diese Feststellung ist insofern von großer Wichtigkeit, als die klerikale Presse im In- und Ausland und die klerikalen Wanderredner hartnäckig noch bis heute dem Volke einpauken, Brüm habe Thyssen in der höchsten Not als Konkurrent ins luxemburger Land gebracht, Brüm sei der Retter des Vaterlandes und Thyssen der Goldengel, der außer den Millionen für den Staat ein neues Hüttenwerk mit gewaltigem Verdienst ins Land gebracht hätte; ohne diese beiden hätte man den Erzreichtum des Landes an die inländischen Hüttenwerke verschleudert.

Alles dies entspricht nicht der Wirklichkeit. Thyssen kam als

Bewerber nicht in Betracht, weil er nicht auf die Verhüttungsklausel einging, und sein Übergebot hatte auch schon praktisch insofern keinen Wert mehr, als man schon vor seinem Angebot die Idee der öffentlichen Versteigerung mit größtmöglicher Heranziehung der Konkurrenz zu verwirklichen beschlossen hatte.

Deshalb hatte auch ein am 12. Juli 1912 von neuem an den Minister des Innern eingesandtes Gesuch der luxemburgischen Hüttenwerke „Gelsenkirchener Bergwerks-A.-G., Deutsch-Luxemburgische Bergwerks- und Hütten-A.-G., Rümelingen-St. Ingbert, Robingen und Steinfort,“ in dem diese die Offerte Thyssen um 50 Fr. Jahresrente überbieten, keinen praktischen Wert mehr. Aber unbedingt zu verurteilen ist die Kampagne von Haß, Verleumdung und Mißtrauen, die die clerikale Partei seit dem Erscheinen der Thyssen-Offerte im In- und Ausland begonnen hatte. Mit einer Verblendung sondergleichen hat sie sich auf dieses Angebot gestürzt und Regierung und Kammermehrheit in den Kot gezerrt. Ihre Presse brachte große Extranummern, in denen Thyssen gefeiert und dem unwissenden Volke goldene Berge versprochen wurden, und auf die Regierung suchte man sowohl in der Abgeordnetenkammer als auch in der Presse einen Druck auszuüben, damit die Offerte möglichst schnell berücksichtigt werde.

Die Regierung machte diesem unwürdigen Treiben ein Ende, indem sie am 15. Oktober 1912 die öffentliche Versteigerung der letzten Erzkonzessionen ankündigte. Das Lastenheft wurde ausgearbeitet und der Verkauf in allen größeren Tages- und Fachzeitungen des In- und Auslandes angezeigt. Am 4. Februar 1913 wurden die öffentlichen Submissionen eröffnet, und es hatten sich daran beteiligt: 1. die Société anonyme d'Ougrée-Marhay, Abt. Robingen; 2. die Eisen- und Stahlwerke Steinfort; 3. die Gelsenkirchener Bergwerks-A.-G., 4. die Verwaltung der Eisenerzgrube „Eweschbour“; 5. die Deutsch-Luxemburgische Bergwerks- und Hütten-A.-G. und schließlich 6. das Stahlwerk Thyssen A.-G. Hagendingen. Die Verwaltung der Eisenerzgrube „Eweschbour“ fiel als Nichteisenerzeuger weg, ebenso schaltete Thyssen aus, weil er mit seinem Angebot von 1325 Fr. jährlicher Rente je Hektar der Mindestbietende war, während die vier übrigen Gesellschaften, deren Angebote eine durchschnittliche jährliche Rente von 2104,16 Fr. je Hektar während 50 Jahren ausmachten, und die ebenfalls alle geforderten Nebenbedingungen annahmen, sich in den letzten luxemburgischen Erzbefugten teilten. Auch betreffend der bereits erwähnten 106 ha Minetteterrain auf dem rechten Ufer des Dübelinger Baches, die als minderwertig

gelten, wurde eine Vereinbarung mit den Hüttengesellschaften zum Preise von 100 000 Fr. getroffen.

Somit war nach nachträglicher Gutheißung und nach gesetzlicher Anerkennung durch die Abgeordnetenkammer die Konzessionsfrage, die so viel Staub aufgewirbelt und so viel böses Blut gemacht hatte, zu guterletzt doch vorteilhaft für den Staat erledigt, wenn sie auch heute noch, allerdings in ungefährlicher Weise, in politischen Diskussionen weiter wetterleuchtet.

Die Erzförderung

Die Erzförderung ist in Luxemburg von 722 059 t im Werte von 1,7 Mill. Fr. im Jahre 1868 auf 7 492 870 t im Werte von 22 Mill. Fr. im Jahre 1907 gestiegen, doch nicht ohne zeitweilige Rückschläge, entsprechend der allgemeinen wirtschaftlichen Konjunktur. So z. B. ging die Förderung von 6,2 Mill. Tonnen im Jahre 1900 auf 4,4 Mill. im Jahre 1901 zurück, um sich von da an wieder stetig zu heben bis gegen Ende des Jahres 1907, in welchem Jahre sie die höchste bis heute erreichte Förderziffer erreichte. Die schwere Krise, die alsdann hereinbrach, drückte die Förderung für das Jahr 1908 nun wieder auf 5 800 868 t im Werte von 16,6 Mill. Fr. herab; 1909 hielt sie sich ungefähr auf derselben Höhe, und 1910 erst setzte eine intensivere Tätigkeit wieder ein, welche die Förderung bis 1913 trotz der inzwischen wieder ausgebrochenen Krise auf 7 333 372 t im Werte von 21 965 818 Fr. brachte. Das Jahr 1914 brachte in seiner zweiten Hälfte durch den im August ausgebrochenen Krieg und die Besetzung des Landes durch deutsche Truppen einen fast vollständigen Stillstand in sämtlichen Zweigen des industriellen und gewerblichen Lebens; aber das erste Halbjahr 1914 hatte noch ein derartig günstiges Resultat zu verzeichnen, daß trotz allem Luxemburg dennoch eine Förderung von 5 007 457 t im Werte von 15 826 514 Fr. aufzuweisen hatte.

Das erste Halbjahr 1915 war wiederum eine Periode ausgeprägter Hochkonjunktur für den luxemburgischen Erzmarkt. Mit Beginn dieses Jahres nahmen nämlich mit der stärkeren Anziehung der Roheisenproduktion speziell die Verbraucher von Qualitätserzen ihre Zuflucht zu der luxemburgisch-lothringischen Minette, die die ausbleibenden schwedischen Manganerze ersetzen sollte. Infolgedessen begann eine äußerst rege Nachfrage nach luxemburgisch-lothringischer Minette, und die Preise gingen zusehends in die Höhe, speziell für die kieselhaltigen Sorten. Während die zehntonrigen Wagen vor

Kriegsausbruch je nach Eisengehalt bis zu 33 Fr. (26,40 Mk.) bezahlt wurden, stiegen dieselben Erze nun bis auf 40 Mk. und darüber. Die hohen Erzpreise verlockten viele Inhaber von Kleinbetrieben, ihre Förderung intensiver zu gestalten. Das trug wesentlich dazu bei, eine Art von Überproduktion hervorzurufen, die indes ohne Wirkung blieb, solange die starke Nachfrage aus Deutschland anhielt. Aber diese Nachfrage schien im Juli abzuebben. Seither ist eine völlige Wendung der Marktverhältnisse eingetreten. Der Abbruch legte sich gegen Ende August auffallend rasch. Die inländischen Verbraucher zeigten eine weitgehende Zurückhaltung, und nach Deutschland gingen nur mehr geringe Mengen. Der eigentliche Grund hierzu lag erwiesenermaßen in dem verstärkten Auftreten der Brieryerze, welche die deutsche Schutzverwaltung in dem besetzten Neurhetz-Moselle-Departement ausbeuten und nach Deutschland verschiden ließ. Sie hat sechs Schächte im Briey-Bezirk in Betrieb genommen, die von Joëuf, Auboué, Homécourt, Balleroy und Moutiers im Ornetal und Landres auf dem Höhenplateau von Briey. Die Förderung dieser Gruben betrug im Jahre 1913: für Joëuf 763 633 t, für Auboué 2 008 470 t, für Homécourt 1 783 548 t, für Balleroy 323 246 t, für Moutiers 919 843 t und für Landres 1 087 900 t. Wie aus den angeführten Ziffern ersichtlich ist, sind dies zumeist sehr leistungsfähige Betriebe. Außerdem wurden im Becken von Longwy die Gruben von Godbrange, Hussigny und Pulventeu, letztere ausschließlich für die Röchlingschen Werke, abgebaut, und auch die Tagebaue des französischen Grenzsaumes wurden von der deutschen Verwaltung in Betrieb genommen. Die in dem besetzten französischen Gebiete geförderten Erze wurden nach dem Niederrhein und Westfalen befördert. Von den luxemburgischen Hütten wurden keine Briey-Erze bezogen, obwohl unter anderen Gelsenkirchen dort die Gruben von St. Pierremont und Differdingen jene von Moutiers besitzt.

Mit der Wiederaufnahme größerer Lieferungen von Briey-Erzen haben sich mithin die Absatzverhältnisse äußerst rasch, fast plötzlich, zu Ungunsten der luxemburgischen Minette verschoben. Ein zwingender Anreiz für die Verhüttung der ärmeren luxemburgischen Erze lag nicht mehr vor. So haben unter anderen die Krupp'schen Werke ihre Bestellungen im luxemburgischen Reviere abgesagt, da sie anscheinend mit Erzen von Briey hinreichend versorgt werden. Der Rückgang in der luxemburgischen Erzförderung erreichte daher nach einigen Monaten durchschnittlich 1500 t je Arbeitstag. Die Tagebaue, welche die breit dahinflutende Absatzkonjunktur des ersten Halbjahres zu Ehren ge-

bracht hatte, stellten sämtlich ihren Betrieb ein. Dieser rückläufigen Bewegung konnten sich natürlich die Minettepreise nicht entziehen, von denen erst die minderwertigen Sorten erfaßt wurden, denen alsdann die anderen folgten. Eine Aufbesserung ist nun nicht mehr zu erwarten, solange der stark angezogene Abbau der Gruben des Brier-Bezirks den deutschen Markt mit diesen besseren Erzen sättigen wird. Die Tabelle auf S. 230 gibt ein klares Bild der Entwicklung der luxemburgischen Erzindustrie.

Hinsichtlich der Weltförderung an Eisenerzen steht nach den Förderziffern des Jahres 1911 das kleine Großherzogtum Luxemburg an sechster Stelle und übertrifft sogar Schweden, Rußland und Österreich-Ungarn, wie aus der folgenden Aufstellung hervorgeht:

Bereinigte Staaten	50 900 000 t
Deutschland	28 820 000 t
Frankreich	16 639 000 t
Großbritannien	15 768 000 t
Spanien	8 660 000 t
Luxemburg	6 060 000 t
Schweden	5 553 000 t
Rußland	5 390 000 t
Österreich	2 760 000 t
Ungarn	1 906 000 t
Kanada und die englischen Besitzungen in Amerika .	1 230 000 t
Griechenland	585 000 t
usw. usw.	

Inlandsverbrauch, Ausfuhr und Einfuhr

Von der im Großherzogtum Luxemburg geförderten Minette wird nur ein Bruchteil im Inlande verhüttet, der zwar ziffermäßig steigt, prozentual zum Jahresverbrauch aber stetig sinkt, wie uns die beigegebene Zahlentafel beweist:

Jahr	Minette- förderung Tonnen	Gesamter Verbrauch der luxemburgischen Hüttenwerke Tonnen	Verbrauch inländischer Minette Tonnen	Verhältnis des Verbrauchs inlän- discher Erze zum Gesamtverbrauch Hektar
1903	6 010 000	3 757 000	2 992 000	79,6
1904	6 348 000	3 874 000	3 056 000	78,9
1905	6 596 000	4 349 000	3 057 000	70,3
1906	7 229 000	4 689 000	3 339 000	71,2
1907	7 493 000	4 757 000	3 213 000	67,5
1908	5 801 000	4 120 000	2 635 000	63,9
1909	5 794 000	5 055 000	2 998 000	59,2
1910	6 263 000	5 551 000	3 303 000	59,5
1911	6 060 000	5 785 000	3 305 000	57,3
1912	6 534 000	7 489 000	3 804 000	50,8
1913	7 331 000	8 657 000	4 425 000	51,1
1914	5 008 000	6 198 000	3 176 000	50,2

**Erförderung im Großherzogtum Luxemburg
von 1868 bis 1914**

Jahr	Förderung in Tonnen	Wert in Franken	Wert je Tonne
1868	722 039	1 818 450	2,52
1869	924 382	3 048 730	3,29
1870	911 695	3 453 635	3,78
1871	990 499	3 373 237	3,40
1872	1 174 334	4 318 254	3,67
1873	1 331 743	4 820 977	3,62
1874	1 442 668	4 921 360	3,45
1875	1 090 845	3 794 484	3,48
1876	1 196 729	3 333 173	2,80
1877	1 262 825	3 766 747	2,98
1878	1 407 617	4 212 280	2,99
1879	1 613 392	4 499 019	2,75
1880	2 173 463	6 538 544	3,01
1881	2 161 881	6 247 836	2,89
1882	2 539 295	7 871 814	3,10
1883	2 551 090	7 627 759	2,99
1884	2 447 634	6 608 611	2,70
1885	2 648 449	6 792 597	2,54
1886	2 361 372	5 795 320	2,45
1887	2 649 710	6 675 005	2,48
1888	3 261 925	7 972 468	2,44
1889	3 102 753	7 686 812	2,47
1890	3 359 413	8 208 311	2,44
1891	3 102 050	7 550 478	2,43
1892	3 370 352	8 043 631	2,39
1893	3 351 938	7 797 843	2,32
1894	3 958 280	9 436 128	2,38
1895	3 913 076	9 590 443	2,46
1896	4 758 741	11 852 528	2,49
1897	5 349 009	13 980 550	2,61
1898	5 348 951	13 934 186	2,60
1899	5 995 412	16 225 280	2,70
1900	6 171 229	17 283 289	2,80
1901	4 455 179	11 770 046	2,65
1902	5 190 069	14 527 891	2,84
1903	6 010 011	15 278 922	2,54
1904	6 347 781	16 458 904	2,59
1905	6 595 860	16 514 630	2,50
1906	7 229 385	17 979 102	2,49
1907	7 492 869	21 997 404	2,93
1908	5 800 868	16 696 005	2,88
1909	5 793 874	15 850 965	2,73
1910	6 263 385	17 747 017	2,83
1911	6 059 797	18 647 325	3,08
1912	6 533 900	19 427 508	2,97
1913	7 333 372	21 965 818	2,99
1914	5 007 457	15 826 514	3,16

Während also der Verbrauch inländischer Minette im letzten Jahrzehnt von 2 992 000 t auf 4 425 000 t steigt, sinkt das Verhältnis zum Gesamtverbrauch der luxemburgischen Hüttenwerke um fast

Jahr	Minette- förderung	Inlands- verbrauch	Ausfuhr nach						Gesamt- ausfuhr
			Deutsch- Lothringen	der Saar	Rheinlands- Westfalen	Zusammen nach dem Zollverein	Belgien	Frankreich	
1903	6 010 000	2 992 000	185 000	—	230 000	415 000	1 753 000	850 000	3 018 000
1904	6 348 000	3 056 000	184 000	103 000	286 000	573 000	1 831 000	888 000	3 292 000
1905	6 596 000	3 057 000	255 000	245 000	270 000	770 000	1 829 000	940 000	3 539 000
1906	7 229 000	3 339 000	319 000	221 000	488 000	1 025 000	2 026 000	841 000	3 890 000
1907	7 493 000	3 213 000	354 000	241 000	580 000	1 175 000	2 259 000	846 000	4 280 000
1908	5 801 000	2 635 000	225 000	283 000	400 000	908 000	1 759 000	499 000	3 166 000
1909	5 794 000	2 993 000	192 000	278 000	371 000	781 000	1 625 000	395 000	2 801 000
1910	6 263 000	3 303 000	193 000	318 000	554 000	1 165 000	1 519 000	377 000	2 961 000
1911	6 060 000	3 305 000	214 000	371 000	502 000	1 087 000	1 318 000	350 000	2 755 000
1912	6 584 000	3 804 000	181 000	352 000	526 000	1 058 000	1 295 000	367 000	2 720 000
1913	7 331 000	4 425 000	279 000	240 000	541 000	1 060 000	1 470 000	375 000	2 908 000
1914	5 008 000	3 176 000	148 000	224 000	545 000	916 000	662 000	147 000	1 725 000

30%. Ein ansehnlicher Teil der luxemburgischen Minetteförderung dient der Ausfuhr, die sich vorzüglich nach dem Zollvereinsinland, nach Belgien und nach Frankreich, richtet.

Die Gesamtausfuhrziffer sinkt im letzten Jahrzehnt von 3 018 000 t im Jahre 1903 auf 2 906 000 t im Jahre 1913 herunter, nachdem sie ihre Höchstziffer im Jahre 1907 mit 4 280 000 t erreicht hatte.

Diese wenn auch relativ noch nicht sehr bedeutende Abnahme der Gesamtausfuhr Luxemburgs ist auf den Rückgang der Einfuhr Belgiens und Frankreichs zurückzuführen; denn die Ausfuhr nach dem Zollverein hält sich im großen ganzen in den nämlichen Grenzen. Belgien war von jeher der Hauptabnehmer luxemburgischer Minette gewesen, und 1907 noch bezog es 2 259 000 t, während die Zollvereinsstaaten zusammen in demselben Jahr nur 1 175 000 t einfuhrten. Aber der Bezug Belgiens ging seither von Jahr zu Jahr zurück; 1908 sank er bereits auf 1 759 000 t und erreichte 1913 nur mehr 1 470 000 t. Auch Frankreich ging von 850 000 t im Jahre 1903 auf 375 000 t im Jahre 1913 zurück.

Frankreich fällt allerdings für die luxemburgische Erzausfuhr nicht sehr stark in die Waagschale, weil es selbst ein starker Erzproduzent ist und seine Einfuhr aus Luxemburg nie stark angezogen hatte. Um so stärker ist von jeher der Einfluß der belgischen Einfuhr aus Luxemburg gewesen. Der Umschwung, der jedoch in den letzten Jahren in Belgien vor sich gegangen ist, ist ziemlich einzigartig und von sehr großer Bedeutung für die Interessen des luxemburgischen Minettebezirks. Ein kurzer Überblick über die Entwicklung der belgischen Erzpoltik in den letzten Jahren dürfte daher angebracht sein; er wird zugleich einen Ausblick auf die zukünftige Entwicklung der Einfuhr aus Frankreich bieten. — Belgien hat eine blühende Eisenindustrie, obgleich es keinen nennenswerten Erzbesitz hat; denn die 345 ha, die in der südöstlichen Ecke als Ausläufer des Plateaus von Driey in das Land hineinlugen, können tatsächlich nicht als ein Erzbesitz aufgefaßt werden, auf den man vernünftigerweise eine Industrie aufbauen könnte. Die belgische Eisenindustrie fußt vielmehr auf den reichen Kohlenbeden des Hainaut, des Lütticher Landes, und erhält noch eine gesichertere Grundlage durch die neuentdeckten Lager der Campine und der Provinz Limburg. Auch die zahlreichen Kanäle, die das Land in allen Richtungen durchkreuzen, erleichtern der Eisenindustrie ihre Lebensbedingungen in hervorragendem Maße. Seine Eisenerze aber bezieht Belgien von seinen Nachbarn, vorzüglich aus dem Minettegebiet Luxemburgs, Deutschlands und Frankreichs. Im Jahre 1910 betrug beispielsweise die belgische Einfuhr von Erzen 5 188 400 t; davon entfielen auf das französische Minettebeden 2 910 000 t oder 56,15 % der gesamten Einfuhr und auf den Zoll-

verein (Lothringen und Luxemburg) nur 1 827 300 t oder 35,25 %. Diese beiden Gebiete versorgten also den belgischen Markt 1910 mit 91,40 % seines Bedarfs. Aus Spanien wurden dann noch 140 800 t oder 2,72 % und aus Schweden und den übrigen Ländern 304 300 t oder 5,88 % bezogen. Das gewaltige Übergewicht Frankreichs über den Zollverein, speziell Luxemburg, auf dem belgischen Erzmarkt ist um so erstaunlicher, als der Zollverein noch im Jahre 1907 mit 2 209 000 t oder 61 % der Gesamteinfuhr Belgiens eine unbestrittene Vorherrschaft ausübte. Er behauptete seinen Vorrang sogar noch 1908 mit 2 130 000 t oder 54,8 %, sank dann aber stetig und unaufhaltsam herunter. Am empfindlichsten trifft diese rückläufige Bewegung zuungunsten des Zollvereins das kleine, industriell stark entwickelte Luxemburg, das stets der stärkste Lieferant Belgiens im Zollverein war. Die Entwicklung wird am besten charakterisiert durch die Gegenüberstellung der Erzausfuhrziffern der einzelnen Länder nach Belgien.

Belgien importierte an Minette aus:

	1906	1907	1908	1909	1910	1911	1912
	Tonnen	Tonnen	Tonnen	Tonnen	Tonnen	Tonnen	Tonnen
Lothringen	241 000	213 000	137 000	143 000	192 000	242 000	81 000
Luxemburg	1 889 000	1 996 000	1 697 000	1 644 000	1 636 000	1 438 000	1 366 000
Frankreich	804 000	1 026 000	1 192 000	2 274 000	2 910 000	3 466 000	4 396 000

Diese Zahlen zeigen deutlich den eingeschlagenen Weg an. Die französische Erzausfuhr nach Belgien, die im Jahre 1901 erst 49 313 t betrug, beziffert sich 1911, also nach zehn Jahren, bereits auf 3 466 000 t und steigt 1912 bereits um eine weitere Million, während die Ausfuhr Luxemburgs innerhalb sechs Jahren von 1906—1912 um zirka 500 000 t sinkt. 1913 lieferte Luxemburg noch an Belgien 1 470 000 t und 1914 bis zum Ausbruch des Krieges 662 000 t. Die Beteiligung Luxemburgs an der belgischen Erzeinfuhr, die also 1907 noch 55 % betrug, fiel 1908 bis auf 51 %, erreichte 1909 nur mehr 37,5 %, fiel weiter 1910 bis auf 31,5 %, 1911 bis auf 27 % und erreichte 1912 nur mehr 21,3 %.

Diese Bewegung wird aller Wahrscheinlichkeit nach auch nach dem Kriege nicht nur andauern, sondern noch erheblich verstärkt werden. Die vom Zollverein nach Belgien eingeführten Mengen mußten stark zurückgehen, sobald die reichen Erze des neuererschlossenen Beckens von Briey in ernsthaften Wettbewerb mit den luxemburgischen und lothringischen Erzen traten; denn während der Zollverein nur Erze

mit einem durchschnittlichen Eisengehalt von 30—32 % liefern konnte, trat das Becken von Briey mit durchschnittlich 35—38 % igen Erzen auf den Markt. Und während der Zollverein für den Transport seiner Erze unter möglichst ungünstigen Tarifen zu leiden hatte, konnte das Plateau von Briey seine Erze mit äußerst billigen Frachten auf der französischen Ostbahn und den belgischen Staatsbahnen an seinen Bestimmungsort bringen. Kommt nun noch der seit langem geplante Nordostkanal zur Ausführung, der das reiche Plateau von Briey mit dem französischen und belgischen Wasserstraßennetz in unmittelbare Verbindung bringt, dann wird, unter der Voraussetzung, daß die Verhältnisse nach dem Kriege nicht zu sehr verändert werden, die französische Erzausfuhr nach Belgien noch in verstärktem Maße zunehmen, zuungunsten der beiden mitkonkurrierenden Minetteländer Luxemburgs und Lothringens.

Privatwirtschaftlich betrachtet, ist diese rückläufige Bewegung sicherlich für einige Minettegrubenbesitzer sehr mißlich, weil sie dadurch ihr gutes Absatzgebiet verloren haben, aber vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus werden wir es wohl nicht allzu sehr zu bedauern haben, besonders da, wie wir unten sehen werden, mit dem Rückgang der Erzausfuhr nach Belgien eine schnell anwachsende Roheisenausfuhr Hand in Hand geht.

Ein anderer auffallender Umstand in der luxemburgischen Erzproduktion ist der scheinbare Stillstand in der Förderung, die sich nun schon seit einem Jahrzehnt auf fast der gleichen Höhe hält. Verglichen mit den anstößenden lothringischen und französischen Minettebecken, tritt diese Tatsache um so stärker in die Erscheinung.

Die Förderung betrug in:

Jahr	Luxemburg Tonnen	Deutsch- Lothringen Tonnen	Meurthe-et- Moselle Tonnen	Becken von Briey Tonnen
1904	6 348 000	11 172 000	5 845 000	1 647 000
1905	6 596 000	11 968 000	6 302 000	2 353 000
1906	7 229 000	13 894 000	7 399 000	3 114 000
1907	7 493 000	14 108 000	8 822 000	4 111 000
1908	5 801 000	13 282 000	8 750 000	4 607 000
1909	5 794 000	14 443 000	10 648 000	6 339 000
1910	6 263 000	16 654 000	13 205 000	8 507 000
1911	6 060 000	17 735 000	14 858 000	10 477 000
1912	6 566 000	20 050 000	17 235 000	12 717 000

Diese Tatsache ist aber nicht dahin zu bewerten, als ob die luxemburgische Erzindustrie den Höhepunkt ihrer Leistungsfähigkeit

erreicht hätte, sondern sie ist vielmehr auf die steigende Einfuhr aus dem lothringischen und französischen Erzbesitz der luxemburgischen Hüttenwerke zurückzuführen.

Wie aus der bereits früher angeführten Vergleichstafel des Inlandsverbrauchs zum Gesamtverbrauch der luxemburgischen Hüttenwerke erhellt, führte Luxemburg nahezu 50 % seines Verbrauchs an Minetten aus dem Auslande ein. Diese Einfuhr stammt aus Deutsch-Lothringen und aus dem Briey-Bezirk.

Jahr	Gesamtverbrauch der luxemburg. Hüttenwerke Tonnen	Einfuhr aus		Gesamteinfuhr Tonnen	Verhältnis der Einfuhr zum Gesamtverbrauch %
		Deutsch-Lothringen Tonnen	dem Briey-Bezirk Tonnen		
1903	3 757 000	637 000	128 000	765 000	20,4
1904	3 874 000	726 000	92 000	818 000	21,1
1905	4 349 000	1 128 000	164 000	1 292 000	29,7
1906	4 689 000	1 184 000	166 000	1 350 000	28,8
1907	4 757 000	1 293 000	251 000	1 544 000	32,5
1908	4 120 000	1 204 000	281 000	1 485 000	36,1
1909	5 055 000	1 773 000	289 000	2 062 000	40,8
1910	5 551 000	1 653 000	448 000	2 101 000	40,5
1911	5 785 000	2 040 000	349 000	2 389 000	42,7
1912	7 489 000	2 652 000	576 000	3 228 000	49,2
1913	8 657 000	2 815 000	1 128 000	3 943 000	48,9
1914	6 138 000	2 068 000	708 000	2 776 000	49,8

Aus dieser Tafel erfieht man, daß sich in den letzten zehn Jahren die Einfuhr Luxemburgs von 20,4 auf 49,8 % seines Verbrauches erhöht hat. Und während beispielsweise im Jahre 1913 die Minetteförderung Luxemburgs 7331000 t betrug, belief sich der Gesamtverbrauch in den inländischen Hüttenwerken auf 8657000 t, wovon fast 4000000 t aus den Nachbarländern Deutsch-Lothringen und Frankreich eingeführt wurden. Dieses Resultat erklärt sich aus dem gewaltigen Erzbesitz der luxemburgischen Hüttengesellschaften in den lothringischen und französischen Minettebezirken, der insgesamt ungefähr das Dreifache des gesamten luxemburgischen Erzbezirktes ausmacht. Nach einer amtlichen Aufstellung der luxemburgischen Bergwerksdirektion umfaßt dieser Bergwerksbesitz in Deutsch-Lothringen 9606 ha und in Frankreich 2190 ha, die noch zirka 800000000 t Erze bergen. Aus dieser Aufstellung ersehen wir, daß bereits 1896 die Firma Metz & Co. 977 ha Minetteterrain in Lothringen besaß, der Aachener Hütten-Aktien-Verein in Esch a. A. besaß dort 816 ha, die Eisenhüttengesellschaft Dübelling 338 ha und die Robinger Hoch-

ofengesellschaft 149 ha. — Die Durbacher Hütte besaß 1898 allein im lothringischen Bezirk 2441 ha.

Seither wurde der Erzbesitz der luxemburgischen Hüttenwerke in Lothringen noch bedeutend ausgedehnt. Durbach besaß 1912 4156 ha, Le Gallais-Mez & Co. 2338 ha und Dübelingen 534 ha, so daß der heutige lothringische Erzbesitz der Vereinigten Hüttenwerke Durbach-Eich-Dübelingen allein sich auf 7028 ha beläuft. Die Gelsenkirchener Bergwerks-A.-G. besitzt 1546 ha, die Deutsche-Luxemburgische 676 ha, Rümelingen 101 ha und Rodingen 255 ha, zusammen also 9606 ha.

Auch an dem Erzbesitz des Plateaus von Briey haben die luxemburgischen Hüttengesellschaften sich ansehnliche Beteiligungen gesichert. So ist die Deutsch-Luxemburgische seit 1903 zu 25,67% in der Konzession von Moutiers interessiert, so daß ihr der Ertrag von 178 ha 60 a zusteht; ferner ist Rümelingen, das seit 1911 in Interessengemeinschaft mit der Deutsch-Luxemburgischen steht, an der Konzession von Serrouville, die 720 ha umfaßt, beteiligt. Die Gelsenkirchener Bergwerks-A.-G. ist heute fast alleiniger Besitzer von St. Pierremont, die einen Umfang von 917 ha hat; ferner besitzt diese Gesellschaft Serrey (384 ha), St. Jean (150 ha), Sainte-Barbe (201 ha), Haute-Lay (152 ha), Crusnes (475 ha) und Billerupt (326 ha). Rodingen besitzt ein Drittel von Joudreville und ist durch Vireux-Molhain in der Konzession von Conflans beteiligt. Durbach endlich besitzt in Französisch-Lothringen die Konzession von Maxéville bei Nancy mit 295 ha, ein Drittel der Konzession von Errouville, die 948 ha groß ist, und ist ebenfalls an der Konzession von Bellecove beteiligt.

Der Erzbesitz der luxemburgischen Hüttenwerke ist also auf lange Zeit hinaus gesichert, und es ist begreiflich, daß bei einer entsprechenden Einfuhr aus diesem ausländischen Erzbesitz die Förderung der luxemburgischen Minette nicht in dem Maße des Verhüttungsbedarfs zunehmen kann.

Minettereserve

Außer der eben erwähnten Erzreserve im Auslande berechnet Karl Zimpach, der Herausgeber der Karte des Minettebezirks, am 1. Januar 1908 die Minettereserve des luxemburgischen Erzbeckens noch auf 266 934 000 t, die sich folgendermaßen auf die beiden Becken verteilen:

Erzbecken von	Flächeninhalt			Die am 1. Jan. 1908 noch zur Verfügung stehenden Erze in Tonnen
	Gesamt- ziffer Hektar	Davon sind aus- gebeutet Hektar	bleiben am 1. Jan. 1908 Hektar	
A. Eich-Kümelingen-Dübelingen				
a) nicht konzeffionsfähig	1221	659	562	45 109 300
b) konzeffionsfähig	1030	281	749	82 790 000
B. Kobingen-Differdingen-Beles				
a) nicht konzeffionsfähig	414	250	164	20 975 000
b) konzeffionsfähig	1075	220	855	118 060 000
	3740	1410	2330	266 934 300

Ziemlich übereinstimmend mit diesem verbleibenden Betrag ist derjenige, den der französische Bergbauingenieur Bailly auf Grund des Resultates von 1903 ausgerechnet hatte. Nach ihm verblieben nach 1903 in den drei aneinandergrenzenden Ländern Luxemburg, Frankreich und Deutsch-Lothringen an oolithischem Eisenerz noch

	in Millionen Tonnen
in Luxemburg	300
• Frankreich	2500
• Deutsch-Lothringen	1100 ¹
Zusammen	3900

In dem unten folgenden Diagramm hat Bailly die wahrscheinliche Dauer der Ausbeutungsfähigkeit dieser drei Erzgebiete kurvenmäßig dargestellt. Aus demselben geht hervor, daß die luxemburgischen Minettelager, die im Jahre 1907 eine Förderung von 7,4 Mill. Tonnen aufwiesen, im Jahre 1920 ihre Höchstziffer mit 10 Millionen Tonnen erreichen und im Jahre 1943 der Erschöpfung nahe sein werden. Lothringen wird im Jahre 1929 seine höchste Förderziffer mit 33 Mill. Tonnen erreichen und im Jahre 1953 seine Minettelager erschöpft sehen, während das reiche Meurthe-et-Moselle-Becken mit einer maximalen Gewinnungsziffer von 35 Mill. Tonnen im Jahre 1973, bis zum Jahre 2023 ausgebeutet werden kann². Besonders die qualitative und quantitative Überlegenheit des Erzbeckens von Briey, das für anderthalb Jahrhunderte eine intensive

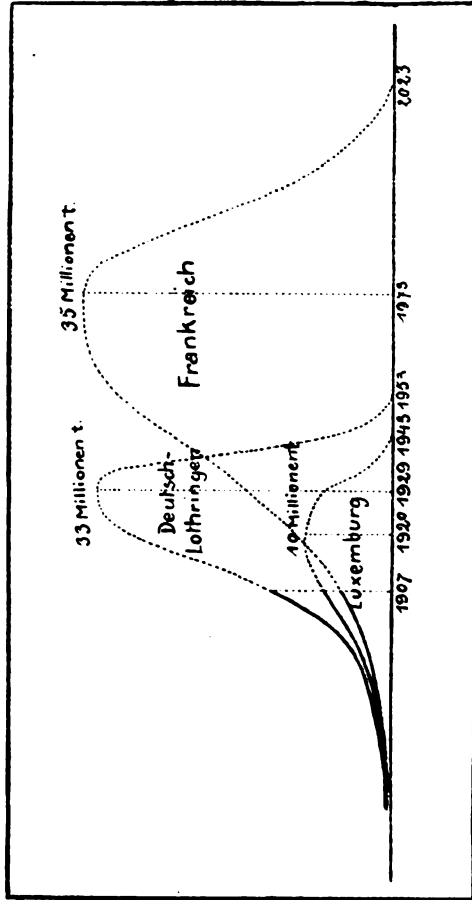
¹ Nach Schätzungen von deutscher Seite beträgt die Minettereserve für das Reichsland Lothringen allerdings noch 2180 Mill. Tonnen, und wenn auch diese Berechnung vielleicht etwas zu optimistisch ist, so entbehrt die Darstellung von Bailly auch der tendenziösen Färbung nicht.

² Diese Berechnungen sind natürlich unter der Annahme einer normalen jährlichen Förderzunahme aufgestellt.

Ausbeutung verträgt, sichert der französischen Eisenindustrie eine ausnahmsweise günstige Weltstellung und dem Erzbecken einen bemerkenswerten Aufschwung. Die frühere Erschöpfung der beiden benachbarten Bezirke muß diese Entwicklung noch beschleunigen.

Diagramm über die Ausbeutung der solitischen Erzgruben und voraussetzliche Dauer ihrer Ausbeutungsfähigkeit in Lothringen, Frankreich und Deutsch-Lothringen

Nach Bailly



(Die vollen Linien bezeichnen die Ersförderung in Millionen Tonnen bis zum Jahre 1907; die punktierten Linien die voraussetzliche Entwicklung der Erzeinnung)

Ohne wohl gerade Optimist zu sein, wird man sich dennoch ein etwas günstigeres Resultat für Lothringen und Luxemburg erwarten dürfen, als es die Berechnungen von Limpach oder Bailly ergeben. Denn dieselben zogen beispielsweise für Luxemburg die weniger ergiebigen Schichten, wie die beiden kalkigen Lager, welche die eisenhaltige Formation im Becken von Differdingen krönen, nicht in Be-

tracht, da diese noch nicht hinreichend untersucht sind, um ein Urteil über die Rentabilität ihrer Gewinnung zuzulassen; auch wurden die eisenschüssigen Kalle, die gleichfalls im Hochofen verwertet werden können, aus der Berechnung ausgeschlossen. Ferner geht die Tendenz des stetig wachsenden Fortschritts in der Bergbautechnik sowie die Vervollkommnung der metallurgischen Verfahren dahin, minderwertige Lager, deren Ausbeutung heute noch als vollständig unrentabel gilt, der nützlichsten und größtmöglichen Verwendung zu erschließen. Vor allem aber rechnete Bailly mit einem normalen Aufschwung jedes einzelnen Bezirkes, sah also ab von einer stärkeren Anziehung der Einfuhr auf Kosten der Eigensförderung und dergleichen mehr.

Um schließlich noch die Bedeutung der luxemburgischen Erzförderung im Rahmen des deutschen Zollvereins zu würdigen, sei erwähnt, daß der Anteil der luxemburgischen Erzgruben an der Förderung von Eisenerz im Zollverein, die beispielsweise 1907: 27,7 (1908: 24,2) Millionen Tonnen betrug, mit 7,5 (5,8) Millionen 27% (24%) darstellt. Mit dem benachbarten Lothringen, dessen Revier geologisch und wirtschaftlich mit dem luxemburgischen zusammenhängt, und das 1907: 14 (13,2) Mill. Tonnen oder zirka 51% (55%) der Eisenerze im Zollverein förderte, ergaben sich 78% (79%). Während seit 1890 die Förderung im Deutschen Reich und in Luxemburg um 143% (112%) zugenommen hat, beträgt die Zunahme für Luxemburg allein 121% (71%). Den Löwenanteil hat hierbei Lothringen, dessen Areal, größer als das luxemburgische (42130 ha gegen 3700), später als dieses voll entwickelt wurde: seine Förderung hat sich seit 1890 ungefähr verdreifacht, die der beiden Reviere zusammen um 226% (188%) vermehrt.

Förderkosten und Verkaufspreis der Minette

Die Förderkosten im luxemburgischen Erzbezirk sind entsprechend den einfachen Abbauverhältnissen ziemlich niedrige, so daß in der Selbstkostenberechnung der Eisenindustrie der Posten für Eisenerze trotz seiner quantitativen Überlegenheit doch eine verhältnismäßig geringe Rolle spielt. Zu 1000 kg Roheisen gebraucht man im Durchschnitt 3400 kg Eisenerze und 1200 kg Koks. Die Selbstkosten für die Beschaffung der Erze beliefen sich nach privaten Aufzeichnungen vom Jahre 1897 auf folgende Höhe:

Bezeichnung der Ausgaben	Heinzeberg rot	Heinzeberg grau	Heinzeberg braun	Raßenberg braun
	Preis pro Tonne in Mk.	Preis pro Tonne in Mark	Preis pro Tonne in Mark	Preis pro Tonne in Mark
Amortisation des Landankaufs	0,720	0,240	0,240	0,480
Lauerlohn	0,863	0,944	1,618	0,710
Transport und Verladen.	0,247	0,228	0,183	0,305
Unterhalt	0,069	0,048	0,049	0,222
Aufsicht	0,037	0,038	0,033	0,040
Generalunkosten	0,050	0,050	0,050	0,050
Holz	0,070	0,060	0,060	0,150
Materialien	0,035	0,035	0,031	—
Reservestücke	0,009	0,009	0,003	—
Diverses (Kohlen, Utensilien, Eisenbahnmaterial ufm.) .	0,038	0,038	0,038	0,119
Summe pro Tonne: Mark	2,138	1,690	2,305	2,076

Nach der bereits wiederholt erwähnten Aufstellung der Bergbauverwaltung vom Jahre 1912 machen die Förderkosten im Stollenbetrieb ungefähr 55—65 % der Gesteungskosten aus, die Zimmerung beansprucht 9—15 %, der Transport durchschnittlich 10—15 % und die Generalunkosten bei normalem Abbau 10—14 %.

Bei Tagebauen machen die Förderkosten nur etwa 30 % aus, während auf die Abräumung 40 %, den Transport 25 % und die Generalunkosten 5 % entfallen. Somit betragen die Selbstkosten im Tagebau ungefähr 2,10—2,50 Fr. die Tonne, während sie im Stollenbau im Escher Bezirk 2,20—2,50 Fr., in der Gegend von Rümelingen-Düdelingen 2,40—2,70 Fr. und im Differdingen Becken 2,20 bis 2,60 Fr. (natürlich ohne Loffagegebühren) ausmachen.

In Deutsch-Lothringen belaufen sich die Selbstkosten je Tonne Minette auf 1,98—3,73 Fr., und zwar entfällt nach Kohlmann auf:

Abbau	1,12—1,62 Fr.
Förderung und Transport	0,19—0,50 "
Zimmerung	0,06—0,37 "
Beleuchtung, Werkstätten, Materialien	0,31—0,69 "
Soziale Lasten	0,10—0,15 "
Generalunkosten	0,13—0,25 "
Steuerlasten	0,07—0,15 "
	<hr/>
	1,98—3,73 Fr.

Man nimmt gewöhnlich die durchschnittlichen Gesteungskosten zu 2,75 Fr. an.

In Meurthe-et-Moselle betragen nach dem Jahresbericht des Mineningenieurs Bailly die Gesteungskosten für eine Tonne Minette:

im Becken von Nancy	3,25 Fr.,	der Verkaufspreis	3,25—4,75 Fr.
„ „ „ Longwy	2,25 „	„	2,75—3,20 „
„ „ „ Briey	2,85 „	„	4,75—5,75 „

Diese Gesteinsspreise verstehen sich natürlich ohne Amortisation der Grube und ihrer Einrichtung.

Nach den Steuerabschätzungen beträgt der Verkaufspreis der luxemburgischen Minette in den Jahren 1901—1911:

Für das Jahr	Im kalkigen Becken	Im kieseligen Becken
	Esch-Schiffingen-Kayl-Kümelingen-Dübelingen je Tonne	Differdingen-Petingen je Tonne
1901	3,09 Fr.	2,29 Fr.
1902	3,05 „	2,25 „
1903	2,94 „	2,23 „
1904	2,90 „	2,25 „
1905	3,08 „	2,25 „
1906	3,27 „	2,80 „
1907	3,37 „	3,18 „
1908	3,45 „	3,00 „
1909	3,35 „	2,80 „
1910	3,32 „	2,80 „
1911	3,29 „	2,80 „

Die Arbeiterschaft und die Lohnverhältnisse

Es wäre zum Schluß noch ein Blick auf die in der luxemburgischen Eisenerzindustrie beschäftigte Arbeiterschaft zu werfen. Im Grubenbetrieb wurden im Jahre 1913 5162 Arbeiter beschäftigt. Die durchschnittliche Jahresleistung des einzelnen betrug nach einer regelmäßigen Steigerung von 404 t im Jahre 1868, 1108 t für das Jahr 1907 und 1420 t für das Jahr 1913 und ist wesentlich höher als die der Nachbarländer. Die Tabelle auf S. 32 gibt uns einen Überblick einerseits über die in den einzelnen Zentren beschäftigten Grubenarbeiter und andererseits über das Nationalitätsverhältnis dieser Arbeiter.

Als Hauptelemente kommen also im Grubenbetrieb in Betracht die Luxemburger mit 41,6%; die Italiener mit 35,7% und die Deutschen mit 12,3%.

Wie die Löhne der einzelnen Kategorien von Grubenarbeitern seit 1894 in die Höhe gingen, zeigt uns die auf S. 243 folgende, von der Grubenverwaltung im Jahre 1912 aufgestellte Tabelle.

Zahl und Nationalität der in den Minettegruben des Großherzogtums Luxemburg beschäftigten Arbeiter auf Grund einer Erhebung vom 1. September 1913

Gruben- zentren	Luxem- burger	Ita- liener	Deut- sche	Belgier	Fran- zosen	Aus den übrigen Ländern	Zu- sammen
1. Differdingen	260	208	68	38	54	3	631
2. Oberkorn . .	175	188	20	13	17	1	414
3. Düdelingen .	194	190	71	16	15	5	491
4. Esch a. A. . .	348	425	206	19	18	37	1053
5. Schifflingen .	39	—	5	—	—	1	45
6. Beles	46	60	8	—	1	2	117
7. Pétingen . .	5	—	2	2	1	—	10
8. Lamadelaine .	126	18	32	35	12	2	225
9. Riederkorn .	193	97	24	22	16	—	352
10. Rodingen . .	74	20	14	12	9	1	130
11. Sasauvage . .	45	81	8	75	53	2	264
12. Rümelingen .	570	505	169	14	24	6	1288
13. Zettingen . .	71	53	10	6	1	1	142
Zusammen	2146	1845	637	252	221	61	5162
Prozent	41,6	35,7	12,3	4,9	4,4	1,2	100

Während demnach die Steigerung der Löhne in den Grubenbetrieben Luxemburgs von 1894—1911 35—50% beträgt, sind die Preise der hauptsächlichsten Lebensmittel, wie Kartoffeln, Rindfleisch, Schweinefleisch, Weizenmehl, Mischmehl, Roggenmehl, Eier und Butter von 1900 ab bis 1913 um durchschnittlich 35% gestiegen. Einige von ihnen, wie Rindfleisch und Schweinefleisch beispielsweise, sind um 53 resp. 64% gestiegen.

Da die Steigerung der Lebensmittel derjenigen der Lohnhöhe schon in Friedenszeiten nahe auf dem Fuße folgte, wäre es wohl angebracht, bei der gegenwärtigen Kriegsteuerung sämtliche Löhne einer Revision zu unterziehen und sie einigermaßen mit der Steigerung wenigstens der notwendigsten Lebensmittel, wie Kartoffeln, Mehl, Eier, Butter und Rindfleisch, in Einklang zu bringen.

II. Die luxemburgische Eisenindustrie

Wegen der großen räumlichen Entfernung der beiden wichtigsten Rohstoffe der Eisenindustrie, der Eisenerze und der Kohle, hatte man es für vorteilhaft gehalten, die Eisenhüttenwerke größtenteils direkt auf die Erzfelder zu bauen. Somit hatte man nur mehr die Frachtkosten für die Herbeischaffung des Koks aus Belgien und aus dem Ruhrgebiet zu bestreiten, während man die Erze mit den geringli-

Jahr	Erdarbeiter		Tagebau- arbeiter		Hauer im Stollenbetrieb		Schlepper im Stollenbetrieb		Erzsortierer		Schienenleger		Schmiede		Zimmerer	
	Durch- schnitts- lohn Fr.	Steige- rung in Proz.	Durch- schnitts- lohn Fr.	Steige- rung in Proz.	Durch- schnitts- lohn Fr.	Steige- rung in Proz.	Durch- schnitts- lohn Fr.	Steige- rung in Proz.	Durch- schnitts- lohn Fr.	Steige- rung in Proz.	Durch- schnitts- lohn Fr.	Steige- rung in Proz.	Durch- schnitts- lohn Fr.	Steige- rung in Proz.	Durch- schnitts- lohn Fr.	Steige- rung in Proz.
1894	3,52		4,10		5,54		4,56		3,83		3,75		4,12		3,89	
1895	4,11		4,24		5,49		4,43		3,74		3,93		4,22		3,93	
1896	3,97		4,25		5,74		4,58		3,85		3,90		4,30		4,14	
1897	3,99		4,56		6,05		4,64		3,93		4,06		4,35		4,15	
1898	4,16	18,18	4,41	7,56	5,99	8,12	4,82	5,70	3,97	3,66	4,15	10,67	4,39	6,55	4,29	10,28
1899	4,11		4,73		6,25		5,00		4,08		4,25		4,44		4,38	
1900	4,27		4,97		6,27		5,18		4,13		4,35		4,57		4,45	
1901	4,21		4,77		6,30		4,84		4,14		4,35		4,67		4,51	
1902	4,29	21,87	4,74	15,61	6,35	14,62	4,94	8,33	4,17	8,88	4,40	17,33	4,69	13,83	4,55	16,97
1903	4,18		5,07		6,62		5,11		4,50		4,50		4,73		4,65	
1904	4,34		5,11		6,82		5,15		4,50		4,49		4,81		4,70	
1905	4,47		5,17		7,00		5,39		4,61		4,64		5,02		4,79	
1906	4,83	37,22	5,29	29,02	7,17	29,42	5,52	21,05	4,75	24,02	4,71	25,60	5,08	23,20	4,89	25,71
1907	4,96		5,44		7,67		5,81		4,96		4,96		5,28		5,11	
1908	4,76		5,45		7,37		5,95		4,99		5,01		5,41		5,14	
1909	5,00		5,57		7,70		5,95		5,06		5,09		5,57		5,30	
1910	5,26	49,43	5,99	46,10	8,00	44,40	6,26	37,28	5,14	34,20	5,35	42,67	5,66	37,38	5,50	41,39
1911	5,36	52,27	6,15	50,00	8,16	47,29	6,41	40,57	5,21	36,03	5,50	46,67	5,74	39,32	5,68	46,02

möglichen Transportkosten aus den Gruben direkt zur Hochofengicht befördern konnte. Nach diesem wirtschaftlichen Prinzip möglicher Frachtersparnis wurden in Luxemburg in den siebziger, achtziger und neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts, in der Zeit, wo infolge der Fortschritte der Technik, der Vervollkommnung der chemischen Verfahren und vorzüglich durch das Eindringen des Großkapitalismus in Form von Aktiengesellschaften die moderne großzügige Industrie sich herausgebildet hatte, eine ganze Reihe von Hüttenwerken gebaut. Sie waren sämtlich als reine Hochofenwerke geplant und ausgeführt worden, aber infolge der seit ungefähr 1900 einsetzenden und ständig zunehmenden Konzentration in der Eisenindustrie sind sie heute alle zu großen Gemischtbetrieben herangewachsen, die in den letzten Jahren ihre Interessentkreise immer weiter ausgedehnt und Unternehmungen von gewaltiger Ausdehnung geschaffen haben. Die folgende Zusammenstellung gibt uns eine klare Übersicht über die Ausdehnung und Bedeutung der heutigen luxemburgischen Eisenindustrie.

Ortschaften	Natur der Betriebe				Gesellschaften oder Eigentümer
	Hochöfen	Stahlwerke	Walzwerke	Gießereien	
Rodingen . . .	5	1	1	1	{ Société an. d'Ougrée-Marihaye, Abt. Rodingen
Differdingen .	10	1	1	—	{ Deutsch-Luxemburgische Bergwerks- und Hütten-A.-G., Abt. Differdingen
Esch a. A. } (Elden) }	11	1	1	—	{ Selskirchener Bergw.- u. G., Abt. Esch a. A. — inkl. Abolts-Ernsthütte
Esch a. A. } (Rorden) }	6	1	1	—	{ Vereinigte Hüttenwerke Burbach-Eich-Dübelingen, Abt. Esch a. A.
Rümelingen . .	3	—	—	—	{ Interessengemeinschaft Deutsch-Luxemburg. Bergw.- u. Hütten-A.-G., Abt. Rümelingen
Dübelingen . .	6	1	1	1	{ Vereinigte Hüttenwerke Burbach-Eich-Dübelingen, Abt. Dübelingen
Steinfort . . .	3	—	—	—	{ Eisen- u. Stahlwerke Steinfort A.-G. (Wird voraussichtlich nach dem Krieg an den weiteren Ausbau des Unternehmens herantreten.) Hat fusioniert mit dem Felten-Guillaume-Carlswerk
Dommeldingen	3	1 Elektro-Stahlw.	—	1	{ Vereinigte Hüttenwerke Burbach-Eich-Dübelingen, Abt. Eich

Außer diesen großen Hüttenwerken, die alle, mit Ausnahme der beiden letzteren, im Ranton Esch liegen, zählt das Großherzogtum noch eine Reihe von kleineren industriellen Betrieben, die das Roheisen in zweiter Schmelzung verwerten, wie Eisen- und Stahlgießereien, so namentlich in Kayl, Tetingen, Hollerich, Eich, Wecker, Kolmar-Berg, Ettelbrück und Diekirch.

Mechanische Betriebskräfte

Die Stärke der in den vorerwähnten Großbetrieben angewandten mechanischen Betriebskräfte beläuft sich nach den letzten Erhebungen, die allerdings bis zum Juli 1909 zurückgehen und seither durch die umfangreichen Neuanlagen vorzüglich der Gelsenkirchener Bergwerks-A.G. und der Vereinigten Hüttenwerke Burbach-Eich-Dübelingen um ein bedeutendes vermehrt sind, auf 192 794 HP. Der größte Teil entfällt in diesem Jahre auf das Differbinger Werk der Deutsch-luxemburgischen Bergwerks- und Hütten-A.G., nämlich 82 921 HP. Dübelingen kommt an zweiter Stelle mit 43 617 HP., während Kobingen 26 162 HP. und die Gelsenkirchener Bergwerks-A.G. in Esch a. A. 23 517 HP. ausnutzen. Das Dommeldinger Hüttenwerk verwertet 8995 HP., und das früher der Firma Metz & Co. und jetzt den Vereinigten Hüttenwerken gehörende und kürzlich ausgebaut Hüttenwerk in Esch a. A. 4626 HP. Es entfallen dann schließlich auf das Mümelinger Hochofenwerk noch 2426 HP. und auf das Hochofenwerk der Gebrüder Charles und Jules Collart in Steinfort, das auch heute um einen Hochofen vergrößert ist, 530 HP. Inwiefern diese mechanischen Betriebskräfte in den einzelnen Hüttenwerken durch Dampf, Gas, Elektrizität oder Wasser erzeugt werden, zeigt eine kurzer Blick auf die Tabelle S. 246.

Der größte Kräfteerzeuger in der luxemburgischen Eisenindustrie ist mithin im Jahre 1909 noch die Dampfkraft mit 103 217 HP., der als nächste die Gaskraft mit 51 095 HP. folgt. An dritter Stelle kommt erst die elektrische Kraft, und verschwindend ist heute die Ausnutzung der Wasserkraft, die in früheren Zeiten eine so große, beherrschende Rolle in der luxemburgischen Eisenindustrie gespielt hat.

Die Gaskraft wird heute dank der raschen Entwicklung der Technik aus dem Hochofenbetrieb selbst geschöpft. Denn während man früher die Hochofengase (Gichtgase) in einer mächtigen Flamme ungenützt hatte verbrennen lassen, leitet man sie jetzt unverbrannt zur Hüttensohle herab und benützt sie einesteils dazu, vermittels besonderer Gebläsemaschinen den Hochofen den nötigen Wind zuzuführen,

Mechanische Betriebskräfte in der Saugenburgischen Eisenindustrie im Jahre 1900

Firma	Betriebsort	Betriebsart	Dampfkräft			Gaskräft			Elektrische Kräft			Wasserkraft		Total der Betriebskräft		
			Kessel		Maschinen		Motoren		Dynamos		Motoren		Wassermotoren		Zahl	HP
			Zahl	Heizfläche	Zahl	HP	Zahl	HP	Zahl	HP	Zahl	HP	Zahl	HP		
Deutsch-Luxemburgische Bergwerks- u. Hütten- Aktiengesellschaft	Differdingen	Hochofen-, Stahl- u. Walzwerk	43	8387	38	39 290	19	24 900	15	18 572	474	18 731	—	—	531	82 921
			56	5224	39	11 048	6	8 100	10	2 837	137	4 369	—	—	182	23 517
Eisenhütten- Aktiengesellschaft, Düdelingen	Düdelingen	Hochofen-, Stahl- u. Walzwerk	96	7194	123	24 357	10	9 295	21	10 576	256	9 965	—	—	389	43 617
			26	3562	39	19 478	3	3 500	5	2 610	102	3 184	—	—	144	26 162
Société anonyme d'Ongrée-Marhaye	Roddingen	Hochofen-, Stahlwerk	11	2008	18	2 426	—	—	2	70	—	—	—	—	18	2 426
			5	512	10	519	—	—	1	35	4	11	—	—	14	530
Charles & Jules Collart	Steinfurt	Hochofen-, Stahlwerk	17	2753	23	4 082	—	—	2	1 000	2	544	—	—	25	4 625
			—	—	17	2 017	6	5 300	5	3 770	41	1 654	1	24	65	8 995
Le Gallais Meh & Cie.	Esch a. M.	Hochofen-, Stahlw.	—	—	307	103 217	44	51 095	61	39 470	1016	38 458	1	24	1368	192 794
			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Le Gallais Meh & Co.	Dommel- dungen	Hochofen-, Stahlw.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

der außerdem durch sie vorgewärmt wird. Die großartigste Verwendung aber finden andernteils die Hochofengase in den Gasmaschinen, die in den letzten Jahren immer mehr vervollkommenet wurden. Die Ersparnis gegenüber der Dampfkraft beziffert Lürmann theoretisch auf 5,91 Mk., praktisch abzüglich Amortisation und Verzinsung auf 3 Mk. Voll ausgenützt kann diese Kraft nur bei Betriebskombination werden, so wie wir sie heute fast ausnahmslos in Luxemburg vorfinden. Man schätzt nach einem Bericht der Grubenverwaltung die für die Gasmotoren verfügbare Kraft auf 2500 cbm je Tonne Roheisen, die nach Abzug der Gaskraft für Gebläsemaschinen, Pumpen, Aufzüge und dergleichen noch 23 HP. je Tonne Roheisen und je Tag ausmachen. Im Jahre 1911 erzeugten die Hochofen des Großherzogtums 1729 000 t Roheisen, was je 24 Stunden ungefähr 4800 t ausmachte; die entsprechende Gaskraft betrug demnach $4800 \times 23 = 110\,400$ HP. Die Roheisenproduktion des Jahres 1913 betrug 2 548 000 t, was pro Tag 7070 t und entsprechend an Gaskraft 162 610 HP. ausmachte. In den Hüttenwerken wird allerdings in den Gasmotoren nur ein Teil dieser erheblichen Kraftmenge verbraucht, doch werden mit der stetem Vervollkommenung der Technik auch immer weitere Ausnutzungsmöglichkeiten dieser reichen Kraftquelle geschaffen werden.

Die Steuern der Hüttenwerke

Abgesehen von den gewaltigen Summen, die dem Staat durch die Verleihung der Erzfelder zufließen und auf deren Wert und Bedeutung wir schon hingewiesen haben, soll die Tabelle auf S. 248 uns einen Überblick gewähren über die Einnahmequelle, die die luxemburgische Eisenindustrie als Steuerzahler dem Staat und den Gemeinden bietet.

Der größte Steuerzahler der luxemburgischen Eisenindustrie sind die Vereinigten Hüttenwerke Durbach-Eich-Dübelingen, die im Jahre 1914 von ihren luxemburgischen Werken Dübelingen, Eich und Eich an Staatssteuern 497 942 Fr. und an Gemeindesteuern 540 550 Fr., zusammen also 1 038 492 Fr. zahlten. Es ist dies die bedeutendste luxemburgische Hüttengesellschaft, die auch den reinsten nationalen Typus in jeder Hinsicht darstellt. An zweiter Stelle kommt die Deutsch-luxemburgische Bergwerks- und Hütten-A.-G., die an Staatssteuern 312 167 Fr. und an Gemeindesteuern 285 646 Fr. zahlt, also zusammen 597 813 Fr. Die Gelsenkirchener Bergwerks-A.-G. in Eich a. A. zahlt an Staats- und Gemeindesteuern 435 848 Fr.;

Gesellschaften	Staatssteuern für 1914				Gemeindesteuern 1914			Besteuerte Zinsen der Obligationen (zu Sp. 1)	Be-steuerte Einkommen (zu Sp. 2)	Be-steuertes Kapital (zu Sp. 3)
	Kaponssteuer an Obligationen	Einkommensteuer	Kapital-Er-gänzungssteuer	Zu-sammen (1+2+3)	Gemeinde-Auflagen	Gewöhnl. (10%) und außer-gewöhnl. Zuschläge f. Begebau	Zu-sammen (5+6)			
1. Vereinigte Hüttenwerke a) Aht. Dübelingen b) = Etch a. A. c) = Etch	Str. 101 965,90 — —	Str. 214 760,00 86 160,00 74 880,00	Str. 11 078,50 5 100,00 3 997,50	Str. 327 804,40 91 260,00 78 877,50	Str. 282 298 91 260 118 316	Str. 27 100 13 689 7 887	Str. 309 398 104 949 126 203	Str. 2 913 312 — —	Str. 5 369 000 2 154 000 1 872 000	Str. 22 157 000 10 200 000 7 995 000
2. Société Ongrée Marihaye, Aht. Rodingen	—	Str. 74 192,00	Str. 4 900,00	Str. 79 092,00	Str. 59 319	Str. 15 818	Str. 75 137	—	Str. 1 854 800	Str. 9 800 000
3. Deutsch = Luxemb. Berg- werks- u. Hütten = W.-G.	Str. 11 487,00	Str. 295 680,00	Str. 5 000,00	Str. 312 167,00	Str. 240 544	Str. 45 102	Str. 285 646	Str. 328 200	Str. 7 392 000	Str. 10 000 000
4. Hochofengesellschaft und Stahlwerke von Rülme- lingen	Str. 10 276,00	Str. 89 328,00	Str. 1 250,00	Str. 100 854,00	Str. 90 578	Str. 10 719	Str. 101 297	Str. 298 600	Str. 2 233 200	Str. 2 500 000
5. Eisenfirchner Berg- werks-W.-G. in Etch a. A.	—	Str. 187 720,00	Str. 15 000,00	Str. 202 720,00	Str. 202 720	Str. 30 408	Str. 233 128	—	Str. 4 693 000	Str. 30 000 000
6. Eisen- und Stahlwerke Steinfurt	—	Str. 1 379,50	Str. 189,30	Str. 1 568,80	Str. 2 195	Str. 156	Str. 2 351	—	Str. 44 500	Str. 378 600

Rümelingen, das in Interessengemeinschaft mit der Deutsch-luxemburgischen steht, 202 151 Fr.; Kobingen, das eine Abteilung von Dugrée-Marihaye darstellt, 154 229 Fr., und schließlich Steinfort, das in den letzten Jahren mit den Felten-Guillaume Werken resp. mit der A. E. G. fusioniert hat und erst seines Ausbaues harret, 3920 Fr. Insgesamt flossen dem Lande also aus der Einkommensteuer seiner Hüttenwerke rund 2 $\frac{1}{2}$ Mill. Fr. zu, eine Summe, die den ganzen Steuerertrag aus der Landwirtschaft um ein mehrfaches übersteigt.

Nebenbei sei nur kurz bemerkt, daß die in den luxemburgischen Werken investierten Kapitalien, die der Ergänzungssteuer unterworfen sind, ungefähr 85 Mill. Fr. ausmachen.

Die Roheisen- und Stahlerzeugung

Was die Hochöfen angeht, von denen in der Hochkonjunktur 1907 in Luxemburg 32 von 33 in Betrieb waren, so stellten die 1 480 000 t Roheisen, die sie lieferten, 11,6 % der Erzeugung des deutschen Zollgebietes dar. Lothringen mit 2 510 000 t vertritt 19,3 % und beide zusammen 30,9 %; indes zeigt sich der schärfere Wettbewerb von Rheinland und Westfalen darin, daß dieser Anteil Lothringen-Luxemburgs, der 1904 bereits 32,3 % ausmachte, 1906 mit 31,1 % schon um 1,2 % heruntergedrückt war, 1907 noch weiter sinkt und 1908 sogar nur mehr 29,4 % beträgt. Die Roheisenerzeugung des gesamten Zollvereins im Jahre 1907: 12 900 000 t, hat sich seit 1890 um 177 %, diejenige Lothringens und Luxemburgs um 233 %, diejenige Luxemburgs allein um 165 % vermehrt. Die Stellung Luxemburgs im Weltverkehr für Roheisen geht aus der folgenden Zahlenaufstellung der Jahre 1906—1908 hervor. Zu der Gesamtmenge der Roheisenerzeugung der Welt haben die

	1906	1907	1908
	Mill. Tonnen	Mill. Tonnen	Mill. Tonnen
Bereinigten Staaten	25,50	26,194	26,191
Deutschland	11,02	13,046	11,814
England	10,45	10,083	9,498
Frankreich	3,28	3,589	3,391
Luxemburg	1,46	1,480	1,300
Belgien	1,34	1,427	1,206
Kanada	0,63	0,590	0,570
Die übrigen Länder	5,34	4,960	4,452

geliefert. Luxemburg steht mithin an fünfter Stelle und zwar direkt nach den Großstaaten, die allein schon durch ihre Flächenausdehnung

einen gewaltigen Vorteil vor dem kleinen Luxemburg voraushaben. Die luxemburgische Eisenindustrie hat sich trotz der Beschränktheit der Verhältnisse eine achtunggebietende Stellung im Weltverkehr errungen, und es wäre im volkswirtschaftlichen und nationalen Interesse zu wünschen, daß diese glückliche Entwicklung durch einsichtige Wirtschaftspolitik erhalten und gefördert würde. — Seit 1907 hat sich die Hüttenindustrie im Großherzogtum noch um einen ansehnlichen Teil weiter ausgedehnt und die Roheisen- und Stahlerzeugung noch um ein bedeutendes vermehrt. Die Zahl der Hochofen vermehrte sich von 33 auf 47, die Erzeugung des Roheisens von 1 485 000 t auf 2 548 000 t im Jahre 1913 und behielt sogar im Kriegsjahre 1914 noch die erstaunliche Höhe von 1 827 000 t. Die schärfste Entwicklung hat natürlich die Thomasroheisen-Produktion genommen, die beispielsweise von 300 000 t im Jahre 1890 auf 1 147 000 im Jahre 1907 stieg und sogar 1914 noch 1 715 000 t im Werte von 106 630 000 Fr. ausmachte. Die Puddelroheisen-Erzeugung hingegen bewegte sich rasch abwärts. Während sie 1890 noch 1 910 56 t betrug, sank sie bis zum Jahre 1907 auf 1 070 65 t herab, erreichte 1908 nur 50 000 t und 1914 sogar nur mehr 11 000 t im Werte von 671 000 Fr. Es verlautet sogar, daß bei Erledigung der abgeschlossenen Kaufaufträge die Werke Rümelingen und St. Ingbert die Produktion von Schweisßeisen ganz einstellen werden, da die Herstellungskosten einen befriedigenden Gewinn nicht mehr ermöglichen. Damit verschwindet in Luxemburg der letzte Puddelroheisenproduzent. — Das Gießereiroheisen hingegen stieg von 67 790 t im Jahre 1890 auf 101 434 t im Jahre 1907 und erreichte 1914 noch 101 163 t, im Werte von 6 193 465 Fr. Der Preis des Roheisens betrug 1907: 69,80 Fr. die Tonne, eine Höhe, die nur in den Niedergangsjahren 1900 und 1901 übertroffen wurde, wo die Tonne 76,46 Fr. und 72,32 Fr. kostete. Im allgemeinen schwankt der Preis um 60 Fr. Auch die Erzeugung der Stahlwerke nahm einen gewaltigen Aufschwung. Sie begann 1886 mit 20 500 t, erreichte 1900 schon 185 000 t, 1907 444 000 t und 1913 sogar 1 182 000 t, während sie 1914 sich noch auf 954 000 t behauptete. Den bedeutendsten Posten nehmen dabei die Fertigfabrikate ein, die sich im Jahre 1914 auf 563 052 t oder 59 % der gesamten Stahlerzeugung des Landes bezifferten.

**Gesamtübersicht der Roheisen- und Stahlerzeugung sowie der
Produktion der Gießereien von 1892—1914**

Jahr	Zahl der Hochofen	Produktion der Hochofen Tonnen	Produktion der Stahlwerke Tonnen	Produktion der Gießereien Tonnen
1892	22	586 515	103 310	6 281
1893	23	558 289	129 123	7 764
1894	23	679 816	131 220	8 328
1895	23	694 812	134 812	8 747
1896	25	898 898	136 955	9 307
1897	27	870 373	143 692	9 874
1898	28	954 867	170 158	9 358
1899	28	982 929	166 206	11 154
1900	28	970 885	184 714	11 293
1901	23	916 403	257 055	9 981
1902	27	1 080 305	314 930	9 658
1903	27	1 217 830	371 979	11 119
1904	28	1 198 002	366 302	13 437
1905	30—34	1 368 252	397 942	13 628
1906	33	1 460 105	435 285	16 877
1907	33	1 485 272	444 268	18 054
1908	31	1 299 918	460 576	16 382
1909	33—34	1 552 590	535 202	15 442
1910	34	1 682 519	598 310	17 217
1911	38	1 728 973	716 194	16 002
1912	43	2 252 229	947 184	20 893
1913	45	2 547 861	1 182 227	26 513
1914	47	1 827 270	953 886	22 954

Produktionskosten

Diese gedeihliche Entwicklung der luxemburgischen Eisenindustrie war wohl in erster Linie den verhältnismäßig günstigen Produktionskosten zu verdanken, die sie vorzüglich ihrer vorteilhaften Lage auf den Erzen selbst und in Folge der relativ billigen Arbeitslöhne hatte. So betragen beispielsweise nach privaten Aufzeichnungen die Selbstkosten eines luxemburgischen Hochofenwerkes vom Juli 1896 bis zum Juli 1897:

	Produktion	Selbstkosten pro Tonne
Juli 1896	17 940 t	33,55 Mk.
August 1896	17 900 t	33,57 "
September 1896	17 558 t	33,55 "
Oktober 1896	21 055 t	35,53 "
November 1896	21 055 t	35,53 "
Dezember 1896	20 185 t	35,51 "
Januar 1897	22 125 t	36,01 "
Februar 1897	22 090 t	37,66 "
März 1897	19 021 t	38,50 "
April 1897	21 780 t	38,48 "
Mai 1897	20 780 t	39,29 "
Juni 1897	21 045 t	39,32 "

240 381 t Durchschnitt. 36,88 Mk.

Wir haben bereits aus den vorigen Ausführungen ersehen, daß der Posten für Erze in dieser Selbstkostenberechnung nur eine verhältnismäßig geringe Rolle spielt. Der Nachteil für die luxemburgische Eisenindustrie liegt in dem teureren Bezuge seines Koks. Der Koks bildet natürlich wegen seiner weiten Fracht, die von Gelsenkirchen ab allein durchschnittlich 8 Mk. beträgt und wegen der zuweilen rücksichtslosen Preispolitik des Kohlen Syndikats das teuerste Element im ganzen Selbstkostenbetrag der luxemburgischen Eisenindustrie.

Die Richtpreise des rheinisch-westfälischen Kohlen Syndikats für Koks betragen für das Geschäftsjahr 1913/14 16,50—18,50 Mk. und für 1914/15 15—17 Mk. und sind heute wesentlich höher als die Notierungen, die noch in den neunziger Jahren gang und gäbe waren. So berechnet sich beispielsweise der Durchschnittspreis für die Jahre 1893—1895 auf 11 Mk. je Tonne, und der höchste Durchschnittspreis, der im Jahre 1899 zu verzeichnen war, betrug 14,50 Mk. je Tonne. Auch im ersten Jahrzehnt des neuen Jahrhunderts waren die Preise im Durchschnitt niedriger als heute, wenn sie auch in Krisenjahren daran heranreichten wie 1907/08, oder sogar darüber hinausgingen wie 1901: 22 Mk.

Für Luxemburg kommt dann zu dem jeweiligen Richtpreise des Syndikats noch die vorerwähnte Fracht hinzu.

Da der Posten für die Beschaffung des Koks der teuerste in der ganzen Selbstkostenaufstellung ist und den wesentlichsten Faktor der Rohisenvertéuerung in Luxemburg und Lothringen bildet, so ist es wohl sehr begreiflich, daß die dortigen Hüttenwerke sich mit aller Mühe daran gesetzt haben, in diesem Punkte eine Besserung zu schaffen. Außer der Frachtenfrage, auf die wir ebenfalls noch eingehen werden, gingen einzelne der luxemburgisch-lothringischen Werke schon mit dem Gedanken um, selbst ihren Koks herzustellen und zu diesem Zwecke im Anschluß an ihre Hochofen Koksöfen zu errichten. Bisher ist Koks im luxemburgisch-lothringischen Revier nicht hergestellt worden, und wenn man heute noch nicht dazu übergegangen ist, so ist vor allem der Krieg daran schuld, und die Frage wird aller Wahrscheinlichkeit nach dem Kriege wieder aufgerollt werden. De Wendel hatte sich bereits 1913 entschlossen, in Groß-Boyeuvre einen Versuch zu machen. Der Bezug der Koksrohle sollte von den holländischen Gruben der Gesellschaft erfolgen, da sich von Hamm die Fracht für die Kohle etwas zu teuer stellen würde. Auch Burbach-Eich-Düdelingen ist unter gewissen Voraussetzungen nicht abgeneigt, dem Gedanken näherzutreten und in Esch eine Koksöfenanlage zu schaffen.

Die Preispolitik des Kohlsyndikats, von der die luxemburgischen und lothringischen Hochofen ja am stärksten getroffen werden, läßt es den Hütten angezeigt erscheinen, sich möglichst unabhängig vom Koks-syndikat zu machen. Soweit sie die Koksrohle von Eschweiler (wie Burbach-Eich-Dübelingen) oder Holland (wie de Wendel) beziehen können, wird sich die Kokszerzeugung auch entschieden vorteilhafter für die Werke stellen als der Koksbezug, da die Fracht von dort nur 5,25 Mk. beträgt gegenüber 8 Mk. aus Rheinland-Westfalen. Außerdem sind die Vorteile, die durch Gewinnung der Abgase und der Nebenprodukte entstehen, von nicht zu unterschätzender Bedeutung für die betreffenden Werke.

Bereits vor ca. 10 Jahren war man der Kohlenfrage im Luxemburgischen näher getreten und hatte den Straßburger Landesgeologen Dr. van Berveke gebeten, ein Gutachten über die Frage auszuarbeiten, ob die Steinkohlenformation des Saarbeckens nicht im Luxemburgischen eine Fortsetzung haben könne. Die Schlußfolgerung dieses Gutachtens lautete folgendermaßen:

„SW-N-D-Richtung hat vor Ablagerung der Steinkohlenformation den Gebirgshau und die vorhandenen Oberflächenformen beherrscht, und dieselbe Richtung ist bei den jüngeren Gebirgsstörungen maßgebend geblieben. Vom tiefsten Teil des Saarkohlenbeckens sehen wir die Schichten senkrecht auf dessen Längserstreckung immer weiter gegen NW wie gegen SE übergreifen, und in den jüngsten Küstenbildungen am Rande des Deslings (der nördliche Teil Luxemburgs) finden wir die SW-N-D-Richtung wieder. Die nächstliegende Annahme ist deshalb, daß die Küstenlinien auch in der zwischenliegenden Formation stets im großen und ganzen dieselbe Richtung innegehalten haben. Da nun die flözreichen Abteilungen der Steinkohlenformation bereits bei Düppenweiler und wahrscheinlich auch bei Brettnach ausgeleilt sind, so führt diese Annahme zu dem Schluß, daß keine Aussicht vorhanden ist, im Luxemburger Gutland (die südliche Hälfte Luxemburgs) unter den Schichten der Trias und des Jura Steinkohlen durch Bohrungen aufzuschließen.“

„Unter keiner Bedingung kann man auch daran denken, Steinkohlen unter dem Devon des Deslings zu finden.“

„Im ganzen Luxemburger Lande erscheint demnach das Vorkommen der Steinkohlenformation in der Tiefe ausgeschlossen, und Versuche zur Aufschließung scheinen aussichtslos zu sein.“

Unter diesen Umständen blieb den luxemburgischen Hüttenwerken also weiter nichts übrig als, wie oben angedeutet, die Frage der

Angliederung von Koksöfen zu studieren und auf eine Verbesserung der Frachten hinarbeiten. Ein dritter wichtiger Faktor in der Selbstkostenberechnung ist die Lohnhöhe, deren Ermittlung pro Tonne Roheisen für den Außenstehenden so ziemlich ein Ding der Unmöglichkeit ist. Nach Feststellungen, die mir von unterrichteter privater Seite gütigst zur Verfügung gestellt wurden, betrug dieselbe beispielsweise für Kobingen im Juli 1901: 2,71 M. und im Oktober desselben Jahres 2,55 M.; für den Aachener H.-A.-B. in Esch-Alz im Jahre 1896/97: 2,83 M. In dem Hüttenwerk Le Gallais Metz & Co. in Dommelbingen betragen in den neunziger Jahren die Ausgaben für Arbeitsleistungen 2,60 M. pro Tonne Roheisen und in dem Hochofenwerk derselben Gesellschaft in Esch a. Alz 2,25 M. Das Gros der Selbstkosten macht mithin die Koksbeschaffung aus. Um ein Bild der gesamten Selbstkostenzusammenstellung pro Tonne Roheisen zu geben und das Verhältnis der einzelnen Ausgabenposten untereinander festzustellen, will ich noch eine Zusammenstellung der Selbstkosten des erst erwähnten Werkes vom Jahre 1896—1897 geben. Danach betragen die Gestehungskosten für eine Tonne Roheisen:

Koks	23,36 M.
Minette	8,72 "
Löhne.	2,83 "
Kosten des maschinellen Betriebes	0,46 "
Unterhaltung und Reparaturen.	0,492 "
Gehälter und Bureaubedarf	0,755 "
Amortisation und Verschiedenes	0,32 "
	<hr/>
	36,937 M.

Die Selbstkosten eines zweiten luxemburgischen Werkes im Betriebsjahre 1894—1895 betragen je Tonne Roheisen:

Minette	7,20 Fr.
Manganerz	3,86 "
Thomaschlacke, Balzwerktschlacke	0,17 "
1112 Koks à 22 Fr.	24,46 "
Schmelzkosten	4,86 "
Amortisation und große Reparaturen	0,75 "
	<hr/>
	41,30 Fr. oder 33,04 M.

Desgleichen betragen die Selbstkosten eines dritten luxemburgischen Werkes im Oktober 1901:

Koks	30,33 M.
Minette	10,84 "
Löhne.	2,55 "
Kosten des maschinellen Betriebes	0,34 "
Unterhaltung und Reparaturen.	0,35 "
Gehälter und Bureaubedarf	0,842 "
Amortisation und Verschiedenes	1,14 "
	<hr/>
	46,392 M.

Neuere Beispiele von Selbstkosten luxemburgischer Hochofenwerke aus dem Jahre 1910 ergeben die folgenden Ziffern:

	I.	II.	III.	IV.	V.
Erze	17,324 Fr.	17,196 Fr.	22,687 Fr.	23,515 Fr.	17,344 Fr.
Koks	31,830 "	33,565 "	31,669 "	31,889 "	34,362 "
Beimengungen.	0,539 "	0,512 "	0,502 "	0,472 "	0,475 "
Löhne	3,953 "	4,141 "	4,050 "	3,882 "	3,828 "
Generalunkosten	2,173 "	3,344 "	3,266 "	2,895 "	2,875 "
	55,819 Fr.	58,758 Fr.	61,674 Fr.	62,653 Fr.	58,884 Fr.
abzüglich des Ertrages für Gas	0,758 "	0,910 "	0,890 "	1,006 "	0,992 "
	55,061 Fr.	57,848 Fr.	60,784 Fr.	61,647 Fr.	57,892 Fr.
	44,05 Mf.	46,28 Mf.	48,63 Mf.	49,32 Mf.	46,32 Mf.

Ich könnte die Reihe der neueren Selbstkosten noch um ein weiteres Stück ausdehnen, doch glaube ich, daß die angeführten Beispiele genügen, um einerseits die Höhe der einzelnen Selbstkosten untereinander zu vergleichen, wie auch um andererseits festzustellen, wie sich die Selbstkosten im Luxemburger Gebiet seit den neunziger Jahren verteuert haben. Gerade dieser letztere Punkt ist von ganz gewaltiger Bedeutung für die Zukunft der luxemburgischen und mit ihr der ganzen südwestdeutschen Eisenindustrie, die unter ähnlichen Verhältnissen produziert. Der verstorbene Syndikus der Saarbrücker Handelskammer Dr. Lilla faßt in einer Reihe von Schriften die Ursachen dieser Selbstkostenvertauung in folgenden Momenten zusammen:

1. Der Rückgang des Minetteausbringens;
2. die Steigerung der Minetteförderkosten;
3. die Steigerung der Minettepreise;
4. die Steigerung der Minettefrachten, insofern die den Hütten am nächsten liegenden Ablagerungen abgebaut sind und die Erze von entfernteren Abbauen zugeführt werden müssen;
5. die Verteuerung des Ruhrkoks für den Südwesten;
6. die Verteuerung des Saarkoks.

Der Abgeordnete Dr. Röchling meinte im Preussischen Landtag, man werde nicht sehr weit fehlgreifen, wenn man die Gesamtheit dieser Verteuerung auf 60 Mill. Mark im Jahre veranschlage.

Man kann sich nicht verhehlen, daß immerhin alle diese Momente in mehr oder minder starkem Maße an der Verteuerung des luxemburgischen Roheisens mitgewirkt haben. Man könnte nun aber die Frage aufwerfen, wieso eine ganze Reihe von rheinisch-westfälischen

Hüttenwerken dazu kommen, bei der steigenden Verteuerung der Selbstkosten im Südwesten neue Hüttenwerke dort aufzurichten und geradezu eine Abwanderung der Hüttenwerke vom Nordwesten nach dem Südwesten zu bewirken. Verschiedene Volkswirte, u. a. Professor Schumacher, wollen aus diesem Umstand die günstigeren Produktionsbedingungen des Südwestens gegenüber dem Nordwesten herleiten und benutzen diese Beweisführung, um gegen das Mosellkanalprojekt, das dem Südwesten eine Verbilligung seiner Selbstkosten durch billigere Frachten bringen soll, zu polemisieren. Das ist meiner Überzeugung nach die richtige Ursache der Abwanderung der neuen Werke aus dem Nordwesten nicht. Das Minettebecken hat, wie wir schon eingangs nachgewiesen haben, in den drei Ländern Luxemburg, Deutsch-Lothringen und Frankreich noch einen ganz gewaltigen Erzreichtum, der sich den Bedürfnissen der Eisenindustrie noch auf lange Jahre hinaus anzupassen vermag. Auf dieser Grundlage fußt die luxemburgisch-lothringische Industrie. Die rheinisch-westfälische hingegen ist auf die Zufuhr von ausländischen Erzen angewiesen. Und wenn es nun auch gelingt, die bestehende Eisenindustrie in Rheinland-Westfalen in der gleichen Weise wie früher mit schwedischen und sonstigen Erzen zu versorgen, so kann doch für den Zuwachs der deutschen Industrie vernünftigerweise nicht darauf gerechnet werden. Darauf ist es zurückzuführen, daß die bedeutendsten Unternehmer des Nordwestens (Rirdorf, Thyssen) die Vergrößerungen ihrer Betriebe nicht im Ruhrrevier, sondern im Minetterevier (Esch, Hagendingen) vorgenommen haben und voraussichtlich weiterhin vornehmen werden, wie die Gute-Hoffnung-Hütte, Böhniß u. a. Soweit man auf schwedische Erze rechnen kann und Qualitätserzeugnisse hervorzubringen beabsichtigt, bleiben die niederrheinisch-westfälischen Werke natürlich im geographisch viel günstiger gelegenen Nordwesten mit seinen besseren Arbeitskräften und besseren Frachtverhältnissen; soweit man aber auf schwedische Erze verzichten muß und vorzugsweise Massenerzeugnisse herzustellen trachtet, zieht man in das größte Produktionsgebiet desjenigen Rohstoffes, von dem die Eisenindustrie die größten Mengen verarbeitet. Man bleibt also dann nicht auf der Kohlengrundlage, sondern sucht die Erzgrundlage auf. Die Abwanderung nach dem Südwesten ist demnach für mich nicht ein Zeichen dafür, daß die günstigen Bedingungen für die Ruhrindustrie sich im ganzen gegenüber der südwestlichen verändert oder verschlechtert hätten, sondern nur dafür, daß sie nicht in gleichem Maße wie bisher erweiterungsfähig sind. Die Gründe, die Rirdorf, Thyssen, die Gute-Hoffnung-

Hütte usw. zu ihren großen Neuanlagen in Esch, Hagendingen, Monhofen usw. bestimmt haben, sind nicht typisch für die nordwestliche Eisenindustrie überhaupt, sie sind aber vor allem eine Folge der Veränderung in ausländischem Erzbezug und drücken deutlich aus, daß in Zukunft die deutsche Eisenindustrie ihre Vergrößerungen auf den Minettebezug stützen muß, der von weit größerer Nachhaltigkeit ist als der Norbschwedens und zugleich auch unabhängiger vom Auslande macht.

Die Absatzgebiete

Es ist klar, daß die luxemburgische Roheisenproduktion, die wir oben kennen gelernt haben, den Inlandsbedarf bei weitem übersteigt. Der größte Teil derselben fließt nach dem Zollvereinsinland ab und zwar vorzüglich nach Rheinland-Westfalen, das einen der stärksten Verbraucher der lothringisch-luxemburgischen Roheisenerzeugung darstellt. Ferner versorgen sich auch die Saarwerke mit Minette und Roheisen luxemburgisch-lothringischer Provenienz. Diese beiden Gebiete bilden die Hauptabnehmer. Es kommt dann im Zollverein in Betracht Süddeutschland, vor allem Hessen-Nassau und das Königreich Sachsen. Seit der Fusionsära, wo die reinen Werke im Luxemburgischen zu gemischten Werken ausgestaltet wurden, die ihr Roheisen zum größten Teil selbst weiterverarbeiten, hat sich allerdings ein bedeutender Umschwung auch in den Absatzverhältnissen vollzogen. Die führende Rolle der lothringisch-luxemburgischen Eisenindustrie auf dem Thomasroheisenmarkt Deutschlands gehört der Vergangenheit an. Auch der Verbrauch von Puddelroheisen geht, wie wir oben bemerkt haben, immer mehr zurück und wird in Luxemburg vollständig eingestellt. Während früher die Puddelwerke in Rheinland-Westfalen Luxemburger Puddelroheisen nehmen mußten, einmal als Zusatz zwecks Beschleunigung der Chargen in den Öfen, dann auch, um durch den geringeren Preis das Fabrikat zu verbilligen, hat heute das Thomaseisen das Schweißeisen beinahe ganz verdrängt. Bei weiterem Ausbau der Darstellung von weichem, leicht schweißbarem Material in kontinuierlich gehenden Herdöfen verschwindet das einstmals so geschätzte Schweißeisen vollständig, um durch das billigere und ebenso gute Herdofenerzeugnis ersetzt zu werden. Schon im Jahre 1896 wird in der Denkschrift des Vereins zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen der Eisen- und Stahlindustrie von Elsaß-Lothringen und Luxemburg auf die drohende Verschiebung von Puddel- und Thomasroheisen mit folgenden Worten aufmerksam gemacht:

„Nachdem die rheinisch-westfälischen Hütten, gestützt auf die schwedischen Erze, den billigen Bezug von Manganerzen von Dill und Lahn, und durch die Gunst des ermäßigten Minettetarifs vom 1. Mai 1893 (1,50 Mk. je Tonne Minette) dazu haben übergehen können, selbst Puddel- und Thomasroheisen lothringisch-luxemburgischer Dualität in größeren Mengen herzustellen, haben sie den Absatz des im hiesigen Bezirk hergestellten Schritt für Schritt mehr eingeengt, und es kommt so, daß die hiesige Industrie die Zeit als nahe bevorstehend betrachtet, wo ihr das gesamte Rheingebiet nördlich der Mosel als Absatzgebiet verloren geht. Da ferner eine Reihe neuer Hochofenwerke in Rheinland-Westfalen sowie an der Seeküste im Entstehen sind, so wird der Absatz schon aus diesem Grunde nach den innegehabten Bezirken erheblich zurückgehen.“

Alle diese früher ausgesprochenen Befürchtungen sind allmählich zur Tatsache geworden. Zwischen den Gesteuerpreisen für Thomasroheisen ist ein immer größerer Ausgleich geschaffen worden zwischen Rheinland-Westfalen und Lothringen-Luxemburg. Es konnte mithin nur noch die vermehrte Darstellung von Gießereiroheisen in Frage kommen, um den Ausfall gegen früher an Thomas- und Puddelroheisen zu decken. In seinem Schreiben vom Oktober 1901 an den luxemburgischen Staatsminister Eyschen sagt Kommerzienrat Spaeter aus Koblenz: „So wäre der Absatz von Puddel- und Thomasroheisen heute und für die Zukunft auf ein Minimum beschränkt und werden die Verhältnisse von Tag zu Tag schwieriger. Auch für den Betrieb der dritten Sorte Gießereiroheisen bestehen große Schwierigkeiten im Absatz; denn diese Marke steht und wird immer unter dem Druck und der Kontrolle des Middlesborough-Distriktes, d. h. Englands mit seinen günstigen Produktionsbedingungen und der außerordentlich bevorzugten Lage zur See, stehen. Auch das englische Warrant-System beeinflusst unseren Markt und unsere Börsen ungünstig. Besonders aber haben wir mit den sehr billigen englischen Seefrachten zu rechnen, denn wenn zum Beispiel Middlesborough das Gießereiroheisen zu einem Frachtsatz von 4—4 $\frac{1}{2}$ Mk. für die Tonne nach Hamburg und Stettin bringen kann, so betragen unsere Bahnfrachten bis dorthin 16—18,60 Mk. Diese enormen Differenzen lassen sich auch nicht ausgleichen, wenn man den Versand via Antwerpen erfolgen läßt. Der Weltmarkt ist nur durch billige Lieferung zu erreichen und dadurch, daß man durch Mosel und Rhein Anschluß ans Meer gewänne.“

In seinem Vortrag über amerikanische Eisenhütten, gehalten am

6. Juli 1904 im Aachener Bezirksverein Deutscher Ingenieure, sagt Rirdorf: „Billige Frachten zu den nicht fernen Häfen am mexikanischen Golf begünstigen die Ausfuhr und lassen, wenn einmal der Panamakanal gebaut ist, die Gefahr nicht gering erscheinen, daß den europäischen Märkten die asiatischen, pazifisch-amerikanischen und australischen Märkte, wenigstens für das dortige Hauptprodukt, Stabeisen, entzogen werden.“

Der deutsche Roheisenmarkt, auf dem Luxemburg ebenso wie Lothringen während 30 Jahren kraft seiner eigenartigen Produktionsverhältnisse sowie durch seine Zusammengehörigkeit zum Zollverein eine Hauptrolle gespielt hatte, wurde als Absatzgebiet für lothringisch-luxemburgisches Roheisen immer mehr gesperrt. Es drängte sich naturgemäß die Frage auf, ob es denn nicht möglich sei, unter Beibehaltung der Signatur Luxemburgs die in Deutschland verlorenen Positionen auf anderen Auslandsmärkten wieder zu erobern? Hier hätten vorderhand nur die luxemburgischen Nachbarländer Frankreich und Belgien in Frage kommen können. In Frankreich aber sind keine Chancen äußerst gering, denn speziell im letzten Jahrzehnt hat sich Frankreich aus seinem langjährigen *dolce far niente* emporgerafft und sein Streben allen Ernstes darauf gerichtet, auch eine Rolle auf dem Eisenmarkt zu spielen. Seine Eisenausfuhr hat von Jahr zu Jahr ein immer stärkeres Übergewicht über seine Einfuhr genommen. Auch macht sich allmählich eine Konzentration der Eisenindustrie bemerkbar, wie sie in Deutschland und in Luxemburg bereits zur vollendeten Tatsache geworden ist. Die Tendenz liegt vor, eine Produktionsverschiebung der gesamten französischen Eisenindustrie nach dem Minetterevier von Meurthe-et-Moselle vorzunehmen, und so wird in kurzer Zeit das Bassin von Longwy und Briey zu einem gewaltigen Zentrum der französischen Eisenindustrie. Die Verschiebung wird bedeutend erleichtert durch die großartigen Minetteaufschlüsse auf dem Plateau von Briey, welche den Hochöfenwerken einen ausgezeichneten Möller in die Hand gibt; dann helfen auch sowohl die Staats- wie Privatbahnen der Industrie in zuvorkommender Weise durch alle möglichen Transporterleichterungen sowie Frachtermäßigungen. Die stets in Frankreich vorherrschende Tendenz, die einheimische Industrie zu schützen durch Erteilung von Aufträgen, soweit es eben möglich ist, an die inländischen Werke, sowie durch hohe Einfuhrzölle, die Zugehörigkeit Luxemburgs zum Zollverein, der Aufschluß der großen Erzfelder von Briey sind alles Tatsachen, welche unzweifelhaft beweisen, daß Frankreich als Einfuhrland für Luxem-

burger Roheisen kaum je in Frage kommen wird. Es lag also keine Möglichkeit vor, die auf dem deutschen Roheisenmarkt verloren gegangenen Positionen durch Erweiterung der luxemburgischen Exportverhältnisse mit Frankreich wiederzugewinnen, und bleibt hierfür nur noch Belgien übrig.

Im Verhältnis, wie die luxemburgische und lothringische Minette vom belgischen Erzmarkt verdrängt wurde, eroberte sich das Roheisen einen immer größeren Umfang auf dem belgischen Roheisenmarkt. Und daß es vorteilhafter ist, Roheisen auszuführen als Erz, erhellt schon aus wirtschaftlichen und sozialen Gründen. Luxemburg lieferte im Jahre 1908 erst 33 100 t Roheisen auf den belgischen Markt, 1909 bereits 120 000 t und 1910 164 000 t, eine Zunahme in drei Jahren von etwa 400 %. Deutschland führte 1908 an Roheisen nach Belgien aus 117 000 t, 1909 142 000 t und 1910 308 000 t. Die Ausfuhr des Zollvereins stieg also von 150 500 t im Jahre 1908 auf 472 000 t im Jahre 1910, also um 200 %. Im Jahre 1911 behauptete sie sich auf 471 000 t und stieg 1912 weiter bis auf 508 434 t. Diese Aufwärtsbewegung der Roheiseneinfuhr des Zollvereins nach Belgien ist aller Beachtung wert, und sie ist symptomatisch für die weitere Entwicklung.

Im übrigen haben die Hochofenwerke des Großherzogtums, wie auch schon größtenteils Lothringens, der Verschiebung der Lage des gesamten Eisenweltmarktes Rechnung getragen und durch die Umwandlung zu gemischten Werken sich die Weiterverarbeitung bis zum feinsten Fertigfabrikat in weitestem Maße gesichert, so daß also nur mehr die überschüssigen Roheisenmengen nebst dem Gießereiroheisen auf den Markt kommen.

Die Kartelle in der Eisenindustrie

Den Vertrieb der Produkte der luxemburgischen Stahlindustrie, soweit sie zu den syndizierten A-Produkten gehören, besorgt der deutsche Stahlwerksverband in Düsseldorf. Die B-Produkte sind bekanntlich frei, und es ist Sorge der einzelnen Hüttenwerke, sich dafür Absatz auf dem Weltmarkt zu schaffen. Bei der Erneuerung des Stahlwerksverbandes im Jahre 1912 wurden die luxemburgischen Hüttenwerke folgendermaßen kontingentiert:

Hüttenwerke	Beteiligung vom 1. Juli 1912 ab			
	Halbzeug Tonnen	Eisenbahn- material Tonnen	Träger Tonnen	Zu- sammen Tonnen
1. Selskirchener Bergw.-A.-G. .	108 109	107 630	187 865	383 604
2. Deutsch-Luxemburgische Bergw.- u. Hütten-A.-G.	104 132	221 452	244 179	559 763
3. Vereinigte Hüttenwerke Burbach- Eich-Düdelingen	204 834	145 468	233 672	583 974
4. Dugrée-Marbache, Abt. Rodingen	49 500	—	65 000	114 500

Der Vertrieb des Roheisens geschah bis 1908 durch das im Oktober 1879 mit dem Sitz in Luxemburg gegründete Lothringisch-Luxemburgische Roheisensyndikat. Bei Ablauf des Syndikatsvertrages am Schluß des Jahres 1908 aber trat eine Krisis ein, an der die Erneuerungsverhandlungen scheiterten. Nachdem erst das Rheinisch-Westfälische Roheisensyndikat und etwas später auch das Siegerländer Roheisensyndikat ihre Auflösung beschlossen hatten, war auch der Fortbestand des Lothringisch-Luxemburgischen Roheisenverkauftkontors in Frage gestellt. Man lebte zwar in dem glücklichen Glauben, daß die Not der Zeit die habenden Werke wieder zusammenfinden und den Verband auf weitere drei Jahre verlängern werde; diese Auffassung war nach den Wahrnehmungen der letzten Jahre bei Syndikatsverhandlungen sozusagen eine Art Glaubenssatz geworden. Auf dem Roheisenmarkt hatten sich indes die Dinge in den letzten Jahren derart geändert, daß auf die Erneuerung der alten Verbände schlechterdings nicht mehr zu rechnen war. Sie hatten ihre Schuldigkeit getan, und darum konnten sie gehen. Unter der Politik und dem Schutz der Roheisensyndikate waren die großen gemischten Werke herangewachsen und derart erstarkt, daß sie jener Verbände nicht mehr bedurften. Und mehr als das; sie waren ihnen sogar lästig geworden, weil sie ihnen nicht genügende Bewegungsfreiheit für ihren ungeheuren Apparat ließen. Die gemischten Werke waren über die allgemeinen Kartellformen hinausgewachsen und fühlten sich nicht mehr wohl in einem Verbände, der auch die reinen Hochofenwerke zu berücksichtigen hatte. Das zufällige zeitliche Zusammenfallen des Ablaufs des Syndikatsvertrages und der wirtschaftlichen Krisis, die eine bedenkliche Stockung in Stahl- und Walzwerkserzeugnissen zur Folge hatte, mußte die gemischten Werke um so mehr gegen das Zustandekommen eines neuen Roheisensyndikats beeinflussen, als die Umstände sie dazu drängten, sich auf dem Roheisenmarkte Luft zu machen.

So waren es denn auch gerade die großen gemischten Werke, wie die Deutsch-Luxemburgische Bergwerks- und Hütten-Aktiengesellschaft, der Lothringer Hütten-Aktienverein Aumetz-Friede und die Gelsenkirchener Bergwerks-Aktiengesellschaft, die bei den Verhandlungen um Verlängerung des Syndikats die größten Schwierigkeiten erhoben. Die Weigerung der Gelsenkirchener Bergwerks-Aktiengesellschaft erklärt sich unschwer aus dem Umstande, daß Gelsenkirchen nach dem Zusammenbruch des Rheinisch-Westfälischen Syndikats den Verkauf seiner gesamten Roheisenerzeugung, insoweit es nicht in den eigenen Betrieben weiter verarbeitet wurde, durch seine eigenen Organisationen in die Hand genommen hatte. Das galt sowohl für das in Rheinland und Westfalen wie für das in Luxemburg hergestellte Eisen. Wollte Gelsenkirchen dem Luxemburger Syndikat beitreten, so hätte es den Vertrieb seines dort hergestellten Eisens in die Hände der Händlergruppe des Syndikats legen müssen, und seine eigene Berufsorganisation wäre in ihrer Tätigkeit beschränkt gewesen. Aus derartigen Erwägungen heraus ist offenbar der Beitritt zum Luxemburger Syndikat abgelehnt worden. Schließlich hat sich jedoch Gelsenkirchen bereit erklärt, mit dem Syndikat Hand in Hand zu gehen, d. h. sich ebensowohl über die Preise mit ihm zu verständigen, wie auch sich einer etwaigen Kontingentierung, zeitweise notwendig werdenden Einschränkungen usw. unterwerfen zu wollen. Trotz dieser Zusage Gelsenkirchens scheiterten die Verhandlungen dennoch an dem Widerstande der Deutsch-Luxemburgischen Bergwerks- und Hütten-Aktiengesellschaft, die für ihr Differdinger Werk sofort einen Absatz von 150 000 t garantiert haben wollte. Nach verschiedenen Verhandlungen wurden von einer Kommission die Hochofen aller in Frage kommenden Werke eingeschätzt und von den durch diese Einschätzung ermittelten Roheisenmengen bei den Stahlwerken die für den Stahlwerksverband in Frage kommenden Mengen abgezogen. Der dann verbleibende Rest der Roheisenmengen sollte dann als Einschätzungsziffer für das Roheisensyndikat gelten. Hiernach hätte das Differdinger Werk eine Beteiligung von 2,76% zu erhalten gehabt; es war aber dem Werk von vornherein zugesagt worden, daß sein achter Ofen, der erst im Mauerwerk in der Erde begonnen war, nach Fertigstellung ganz für das Roheisensyndikat rechnen sollte, im Gegenteil zu eventuell neu zu erbauenden Öfen der anderen Werke, die nur mit einem Drittel ihrer Herstellung in das Roheisensyndikat aufgenommen werden sollten, während die restlichen zwei Drittel für die Stahlherstellung rechnen sollten. Man war, um Entgegenkommen

zu zeigen, dazu übergegangen, Differdingen 5 % der Beteiligung am Gesamtabsatz anzubieten. Als ein Angebot der Großhändler in Aussicht stand, behauptete Differdingen, nicht genügend Roheisen vorverkauft zu haben, und man bot ihm an, ihm den Unterschied zwischen 5 % von den Verkäufen plus den in Aussicht stehenden Abschluß unter Anrechnung der von Differdingen selbst verkauften Mengen aus den Vorverkäufen der anderen Werke zuzuweisen. Differdingen meinte, es wolle nicht für andere Großhändler liefern. Es verlangte 6 % und wollte die danach sich ergebende Menge für Inland und Ausland verkaufen, sich auch verpflichten, nicht unter einem gewissen Preise an seine Großhändler zu verkaufen, wenn die übrigen Werke nicht unter demselben Preise an ihre Großhändler verkauften. Auf diese Bedingungen konnten die übrigen Werke nicht eingehen, weil dann die Vertreter Differdingens, die provisionsweise verkauften, mindestens um die Provision billiger das Eisen hätten absetzen können als die Großhändler. Während alle Werke des Bezirks mit Einschränkung arbeiteten, wie zum Beispiel Le Gallais Metz & Cie. mit 5 von 7, Rote Erde mit 7 von 9, Rombach mit 7 von 11, Kneuttingen mit 6 von 8, de Wendel mit 12 von 16 Hochöfen usw., verlangte Differdingen nicht nur volle Arbeit für die im Betrieb befindlichen sieben Öfen, sondern auch für das zweite Halbjahr für den achten Ofen, der nur im Fundament fertig war. Eine Einschränkung, wie die übrigen Werke sie eingehen wollten, hatte Differdingen schon früher abgelehnt. An den Forderungen Differdingens scheiterte also das Syndikat. Die von vornherein bei den Verhandlungen aufgeworfene Händlerfrage war insofern gelöst, als jedes Werk seinen oder seine Händler genannt hatte, und diese zu einer größeren Händlergruppe zusammengetreten waren und auch Geschäfte für die vereinigten Werke machten.

Wie vorauszusehen war, hat die Freiwertung des Roheisenmarktes sich mit einem allgemeinen Preissturz eingeführt. Mitte Oktober 1908, also nach der Auflösung des Rheinisch-Westfälischen Roheisen-Syndikats und der drohenden Auflösung des Lothringisch-Luxemburgischen, wurde Hämatit noch zu 65 Mk., oder etwa 10 Mk. unter dem früheren Syndikatspreise, angeboten. Ende Oktober war es bereits mit 61—62 Mk. zu haben, und der Preis von Luxemburger Eisen sank unter 50 Mk. Es sollen sogar Abschlüsse zu 48 Mk. zustande gekommen sein. Aber nicht nur die Preise sind ständig gesunken, auch die Zahlungsbedingungen haben sich sofort verschlechtert. Während früher gegen netto Kasse verkauft wurde,

wurde im Oktober bereits $1\frac{1}{2}\%$ Skonto gewährt. Desgleichen wurden weitere Zugeständnisse in der Zahlungsweise gemacht, wie Hinausschiebungen der Zahlungsfristen usw. Man kann allerdings diese Preisverschlechterung nicht lediglich auf das Konto der anarchischen Zustände auf dem Roheisenmarkt setzen, denn der schwere Druck, den die Krisis auf die Eisenindustrie ausübte, tat auch seine nicht zu verkennende Wirkung.

Mit der Aufbesserung der Konjunktur gegen Ende des Jahres 1909 gingen die Bestrebungen der Eisenindustriellen dahin, wieder einen engeren Zusammenschluß am Roheisenmarkt zu erzielen. Bereits im November suchten sie von den Hochofenwerken eine Zusage derart zu erhalten, daß sie sich verpflichten sollten, bis Mitte Januar 1910 im Roheisenverkauf bis über Ultimo 1910 hinaus zurückzuhalten, um dann die Möglichkeit für eine Erledigung der Vorarbeiten einer Konvention resp. eines neuen Verkaufssyndikates zu geben. Die Verhandlungen zogen sich bis Anfang Januar 1910 hin und führten insofern zu einem Resultat, als die in der Hauptsache für den Verkauf arbeitenden Werke de Wendel in Hayingen, Ch. und J. Collart in Steinfort, Mümlingen, Robingen, Le Gallais Metz & Co. sich unter Führung von Norbert Le Gallais-Metz zu einer Verkaufsgemeinschaft zusammenschlossen. Wegen eines Anschlusses der großen gemischten lothringisch-luxemburgischen Werke, wie Differdingen, Aote Erde in Esch usw., wurde vorläufig nicht verhandelt, weil angenommen wurde, daß diese Werke momentan durch die stärkere Beschäftigung in den Stahlwerken Roheisen in nennenswertem Umfange nicht mehr zu verkaufen hätten. — Diese erfreuliche Tatsache der allmählich sich anbahnenden Verständigung unter den Hüttenwerken, die hauptsächlich aus der allgemeinen Besserung der Lage am Roheisenmarkte hervorging, hätte man mit einigem Optimismus vielleicht als Vorläuferin eines demnächst wieder in die Erscheinung tretenden regelrechten Roheisensyndikates der lothringisch-luxemburgischen Gruppe ansehen können. In Wirklichkeit war man noch weit von einer durchgreifenden Besserung oder gar von einem neuen, die gesamte Roheisenindustrie umfassenden festgefügtten Verbände entfernt. War doch die Besserung am Schlusse des Jahres 1909 zu einem sehr großen Teil die Folge des Umstandes, daß alle Welt ihren Roheisenbedarf für das Jahr 1910 bereits gedeckt hatte und die Hütten derart verkauft hatten, daß Roheisen für Nachbestellungen und spätere Lieferung knapp geworden war. Einem neuen Verband aber stand als Hauptschwierigkeit der große Wider-

streit der Interessen der bedeutenden gemischten Werke und der reinen Hochofen im Wege, der bereits bei Ablauf des alten lothringisch-luxemburgischen Roheisensyndikates so sehr in die Erscheinung getreten war, daß man sich schon nicht mehr wunderte, als Ende Januar 1910 die Nachricht kam, daß die Bestrebungen, welche einen Zusammenschluß der lothringisch-luxemburgischen Roheisenhändler bezweckten, erfolglos geblieben seien, weil verschiedene Händler und einige der hinter ihnen stehenden Werke keine Veranlassung gesehen hätten, sich einer derartigen Vereinigung anzuschließen. Praktisch wäre ein solcher Zusammenschluß auch von keiner weittragenden Bedeutung gewesen, weil er zunächst nur als ganz lose Vereinigung, ohne vertragliche Bindung und ohne Aufnahme von Strafbestimmungen vorgesehen war; dann aber auch, weil, wie bereits erwähnt, fast alle Werke schon eine feste Verständigung abgeschlossen hatten. Daß trotz dem Scheitern dieser Einigungsbestrebungen der Roheisenmarkt auch noch zu Beginn des Jahres 1910 in durchaus fester Haltung verharrte, hatte verschiedene Gründe. Vor allem herrschte ein lebhaftes Geschäft nach dem Auslande vor. Besonders Belgien kam mit immer größeren Anfragen auf den lothringisch-luxemburgischen und deutschen Markt und ermöglichte den Hochofenwerken einen steigenden Export. Die Ausfuhr von Roheisen hat schätzungsweise für das Jahr 1909 die Ziffer von 450 000 t überstiegen und zeigt demnach bereits eine Erhöhung um über 200 000 t. Da andererseits durch die auf dem Roheisenmarkt herrschenden niedrigen Preisen die Einfuhr um über 100 000 t gegen das Jahr 1908 zurückgegangen war, so hatten die Hochofenwerke allein durch diesen Faktor mit einer Mehrbeschäftigung von 300 000 t im Jahre 1909 rechnen dürfen. Hierzu kommt noch, daß die Eisen- und Stahlwerke, die während der Krisis besonders unter Führung von Differdingen den Markt durch die Herausgabe der so sehr niedrigen Preise geworfen hatten, sich inzwischen in der Hauptsache von demselben zurückgezogen hatten, weil sie für ihre Stahlbetriebe größere Beschäftigung heranziehen konnten. Es machte sich hier der stärkere Verbrauch in Stabeisen, Grobblech und Bandeisen bemerkbar, dann aber auch der stetig steigende Verbrauch von Halbzeug. In Halbzeug wurde Anfang Januar 1910 die Beteiligungsziffer der Werke bereits mit 30—40% überschritten. Das eben erwähnte Differdinger Werk sah sich deshalb auch gezwungen, gewisse Mengen des zu billigen Preisen verkauften Roheisens gegen Neugeld zu annullieren. Diese Mengen kamen den reinen Hochofenwerken zu-

stätten, und die Folge war, daß schon an der Jahreswende 1909/10 neue Hochofen in Betrieb genommen werden konnten.

Mit der steigenden Konjunktur wurden immer mehr Stimmen laut, die wieder nach einer geeigneten Organisation des Roheisenmarktes riefen. In aller Stille erst wurde dann von den großen rheinisch-westfälischen Werken an dem Gedanken einer neuen Syndizierung, die aber alle Hochofenwerke des Zollvereins umfassen sollte, gearbeitet. Der Stein kam aber erst ins Rollen, als im Frühjahr 1910 das Ostdeutsche Roheisensyndikat gegründet wurde. Mit Fähigkeit wurde nun auch an der Gründung des Syndikats von rheinisch-westfälischer Seite gearbeitet. Im August desselben Jahres erblickte der neue Verband, der die rheinisch-westfälischen, die ostdeutschen und schlesischen Werke umfaßte, das Licht der Welt. Es blieben fern die Siegerländer und die lothringisch-luxemburgische Gruppe. Die Siegerländer hatten in der Kampfzeit am meisten gelitten; ihr Absatz war gegenüber dem Verband der rheinisch-westfälischen Werke erheblich zurückgeblieben, und sie wollten sich nun nicht mit Beteiligungsziffern begnügen, die wohl ihrem tatsächlichen Absatz in dem vorangegangenen Zeitraum entsprachen, aber nicht ihrer vermeintlichen Leistungsfähigkeit. Nachdem ihnen dann aber nicht unbedeutende Zugeständnisse gemacht worden waren, gelang es schließlich nach langwierigen Verhandlungen im Juli des Jahres 1911, sie zum Beitritt zu bewegen. Man strebte nun noch auf eine Einigung mit der lothringisch-luxemburgischen Gruppe hin, die man zum Beitritt bewegen wollte, weil ohne sie der Verband nicht die volle Herrschaft am westdeutschen Roheisenmarkt erhalten konnte und besonders nicht am Markte für Gießereiroheisen, der für das ganze westliche Verbrauchsgebiet von so erheblicher Bedeutung ist. Die Verhandlungen zogen sich in die Länge und drohten wiederholt zu scheitern. Die oben erwähnte, im Januar 1910 gegründete lothringisch-luxemburgische Gruppe ließ sich in kein Vertragsverhältnis mit dem Essener Roheisenverband ein, während eine Reihe anderer lothringisch-luxemburgischer Werke, die noch frei waren, dem Essener Verband und den ihm angehörigen Werken direkt beitraten. Es handelt sich dabei um fünf große Werke, die bei ihrem Eintritt für die Jahre 1912/15 die nachfolgenden Beteiligungsziffern erhalten haben:

Hüttenwerke	1912	1913	1914	1915
	Tonnen	Tonnen	Tonnen	Tonnen
Deutsch-Luxemburg	70 000	82 500	92 500	95 000
Gelsenkirchener Bergw.-G.	160 000	160 000	160 000	160 000
Kumeh-Friede	126 000	126 000	126 000	126 000
Rümelingen-St. Ingbert	109 000	109 000	109 000	109 000
Sambre und Mosel	120 000	120 000	120 000	120 000
Zusammen	585 000	597 000	607 500	610 000

Bei der im Frühjahr erfolgten Verlängerung des Roheisenverbandes bis zum Ende des Jahres 1917 sind diese Beteiligungsziffern auch für die Jahre 1916 und 1917 den angeführten fünf lothringisch-luxemburgischen Werken zugestanden worden. Ebenso ist der Vertrag zwischen dem Essener Roheisenverband und den vorstehenden Werken bis zum 31. Dezember 1917 verlängert worden. Die genannten Werke, die nur Roheisen lothringisch-luxemburgischer Beschaffenheit herstellen, treten weder in die allgemeine quantitative, noch in die allgemeine geldliche Abrechnung des Essener Hauptverbandes ein. Dagegen findet eine gesonderte quantitative Abrechnung und ein gesonderter Preisausgleich statt, die sich auf bestimmte Roheisen sorten beziehen, und zwar wird an Hand des für die gesamten Verkäufe dieser Roheisen sorten erzielten Durchschnittsverkaufserlöses der Verrechnungsgrundpreis festgesetzt, der sich für lothringisch-luxemburgisches Gießereiroheisen 3, Frachtgrundlage Luxemburg, versteht. Für alle übrigen unter den Vertrag fallenden Roheisen sorten gelten besondere Über- und Unterpriese.

Die zweite Gruppe der lothringisch-luxemburgischen Werke hat, wie oben erwähnt, kein enges Vertragsverhältnis zum Essener Verband gewünscht. Sie hat nur eine Verständigung mit dem Essener Verband auf der Grundlage getroffen, daß man die Gesamtbeteiligung für luxemburgisches Roheisen auf 2 012 072 t festgesetzt hat. Hier von entfallen 406 036 t oder 20,18% auf die Gruppe der sogenannten Dualitätsroheisenwerke, 600 000 t auf die in obenstehender Übersicht aufgeführten fünf luxemburgischen und lothringischen Werke, die dem Essener Verband angehören, und 1 006 036 t oder 51% auf die Werke der Luxemburger Roheisen-Verkaufsvereinigung. Dieser Gruppe gehören die folgenden Werke mit den nachstehenden Beteiligungsziffern an:

Burbach-Eich-Dübelingen	239 532 t
Rombacher Hüttenwerke	191 626 t
Röchlingsche Eisen- und Stahlwerke. . .	287 440 t
de Wendel.	148 510 t
Eisen- und Stahlwerke, Steinfort. . . .	71 860 t
Robingen	67 068 t

Zusammen 1 006 036 t

Mit dieser luxemburgischen Gruppe steht eine Vereinigung von Händlerfirmen in Verbindung, denen der Verkauf von Gießerei-
roheisen übertragen ist. Diese Händlergruppe setzt sich wie folgt zu-
sammen:

Hirsch & Co.	140 000 t
Gehr. Röchling.	170 000 t
Carl Spaeter	110 000 t
S. Eitan & Co.	40 000 t
Jos. Rötter & Co.	40 000 t

Zusammen 500 000 t

Die Zuweisungen erfolgen durch den Verband im Verhältnis
der Beteiligungsziffern, und der Verkauf des Eisens der Mitglieder
durch die beiderseitigen Händlerfirmen erfolgt durcheinander.

Bei der Verteilung der eingehenden Aufträge wird jedoch darauf
geachtet, daß die geographische Lage eines jeden Werkes höchstmöglich
ausgenutzt wird. Außerdem soll auch, den Wünschen der Kundschaft,
betreffend der Belieferung durch das eine oder das andere Werk,
weitestgehende Rechnung getragen und den Werken möglichst ihre
frühere Kundschaft belassen werden. Eine Änderung in der Zusammen-
setzung des Essener Verbandes ist dann noch durch den Abschluß der
bekannten Interessengemeinschaft zwischen dem Eschweiler Bergwerks-
verein und den Vereinigten Hüttenwerken, Burbach-Eich-Dübelingen,
eingetreten. Der Eschweiler Bergwerksverein gehörte bekanntlich dem
Essener Roheisenverband mit einer Beteiligungsziffer an, die für das
Jahr 1912 40 000 t, für 1913 45 000 t, für 1914 ebenfalls 45 000 t
und für das Jahr 1915 wieder 40 000 t betrug. Mit Wirkung vom
1. Januar 1914 ab trat nun der Eschweiler Bergwerksverein unter
Aufhebung aller Rechte und Verpflichtungen aus dem Vertrag des
Essener Verbandes aus und verpflichtete sich zugleich, von dem ge-
nannten Zeitpunkt ab als Mitglied der Interessengemeinschaft Bur-
bach-Eich-Dübelingen-Eschweiler der Roheisen-Verkaufsvereinigung
Luxemburg unter Anerkennung des gegenseitigen Rechts- und Pflicht-
verhältnisses beizutreten. Nach den getroffenen Vereinbarungen er-
mäßigte sich dadurch in dem Vertrag mit der Roheisen-Verkaufs-

vereinigung Luxemburg die Beteiligung des Essener Verbandes um die bisherige Beteiligung des Eschweiler Bergwerksvereins, das ist um 40 000 t, während die Beteiligung der Roheisen-Verkaufsvereinigung Luxemburg nach dem Übertritt von Eschweiler keine Erhöhung erfuhr. Das Stimmenverhältnis zwischen den beiden Gruppen blieb das alte.

Die Frachtenfrage und die Mosellkanalisierung

Wir konnten aus den vorhergehenden Ausführungen wiederholt ersehen, welche große Rolle die Frachtkosten für die Selbstkostenberechnung der luxemburgischen Hüttenwerke spielen und welche großen Anstrengungen gemacht werden, um sich nur die Beschaffung der erforderlichen Roks zu verbilligen, die die Selbstkosten einer Tonne Roheisen an Frachtkosten allein um durchschnittlich 10 Mk. belasten. Für die Zufuhr der Minette können sich die Hütten gegebenenfalls unabhängiger von den hohen Frachtkosten durch die Anlage von Drahtseilbahnen machen, aber für den Bezug von Roks sind sie auf die deutschen Staatseisenbahnen angewiesen. Hier läßt sich also weiter nichts machen, als Tarifiermäßigungen anzustreben oder die Verkehrsverbindungen durch Wasserstraßen zu erleichtern, natürlich unter gewisser Berücksichtigung der Produktionsbedingungen miteinander konkurrierender Industriebezirke. Diese letztere Bedingung wird leider nicht immer genügend berücksichtigt, und die süddeutschen Industriellen beklagen sich ziemlich lebhaft über die Ausnahmetariffsätze für lothringisch-luxemburgische Erze vom Mai 1893 und vom Juli 1901, die Rheinland-Westfalen Vorteile böten, an denen Luxemburg, Lothringen und Saar, die nur eine Erleichterung in einer Ermäßigung des Roksstarifs finden, gar keinen Anteil habe. Im Gegenteil werde durch die billigere Beschaffung des Erzes die nordwestliche Eisenindustrie in die günstige Lage versetzt, ihr Roheisen zu verbilligen und der südwestlichen Eisenindustrie eine lebhafte Konkurrenz auf dem Weltmarkt zu bereiten. — Das sind natürlich alles Interessenfragen, die für die volkswirtschaftlichen Interessen einer Nation keine schwerwiegenden Folgen haben und auch meist übertrieben dargestellt werden. Sorge der Regierung muß es hier sein, zwischen den beiden Gebieten ausgleichend zu wirken, und wenn sie Vorteile für einen Bezirk schafft, soll sie dem anderen ebenfalls entsprechende Erleichterungen gewähren. — Eine Maßnahme von großer wirtschaftlicher Bedeutung war die Ausdehnung der Ausnahmefrachtsätze auch für die aus Frankreich zu beziehenden Erze durch die Aufnahme der deutsch-französischen Grenzübergangsstationen als Versandstationen in den Ausnahmetarif.

Durch diese Tarifmaßnahme, die im Jahre 1908 getroffen wurde, wurde der Bezug der reichen Erze des Plateaus von Briey sowohl für Luxemburg, Lothringen und Saar als auch für Rheinland und Westfalen erleichtert und in hohem Maße gefördert. Wir sehen sofort die Einfuhr nach dem Zollverein wesentlich steigen zum großen Leidwesen wiederum der lothringischen und luxemburgischen Minettehändler, die ihren Absatz für die Zukunft bedroht sehen.

Mittlerweile wurden den lothringischen und luxemburgischen Hüttenwerken auch einige Frachterleichterungen für den Bezug von Koks gewährt, die aber kein Verhältnis zu den Frachterleichterungen für Minette hatten und vor allem in keinem Verhältnis zu der steigenden Preispolitik des Kohlsyndikats standen. So kam denn die Bewegung zur Angliederung von Koksöfen in Luxemburg und Lothringen auf, die allerdings durch den Ausbruch des Krieges erstickt wurde, und vor allem setzte die bereits seit längerer Zeit eingeleitete Bewegung für die Kanalisierung der Mosel und Saar mit voller Wucht ein. Trotzdem das Projekt bis heute noch stets abgelehnt worden ist, hat sich die preussische Staatsbahnverwaltung doch mit Rücksicht darauf bewegen lassen, im Jahre 1914 durch eine Ermäßigung der Eisenbahntarife für Eisenerze und Hochofenkoks (auch Koks-kohle) den hauptsächlich beteiligten Erwerbszweigen Beförderungsvergünstigungen zu gewähren. Wie verlautete, soll auf die im Ruhr-Mosel-Verkehr in Betracht kommende Durchschnittsentfernung von 350 km, die Fracht für Koks und Kohle um 12 Mk. für 10 t ermäßigt und für die benachbarten Bezirke an der Saar und im Nacher Gebiet um die den Entfernungen dieser Bezirke entsprechenden Beträge herabgesetzt werden. Für Koks nach Lothringen-Luxemburg würde demnach die Ermäßigung auf die wichtigsten Entfernungen betragen bei Bezügen aus dem Nacher Gebiet 7—8 Mk. für 10 t, aus dem Saargebiet 3 Mk., nach dem Saargebiet bei Bezügen aus dem Ruhrgebiet 10—12 Mk., aus dem Nacher Gebiet 10 Mk., ferner für Eisenerze nach dem Saargebiet 2—3 Mk. und nach dem Nacher Gebiet 5 Mk.

Diese Maßnahme ist ja immerhin geeignet, der Eisenindustrie gewisse Erleichterungen zu verschaffen, doch reicht sie noch nicht an die Tarife der französischen Ostbahn heran, die beispielsweise für die Fracht von Eisenerz auf eine Entfernung von 345 km die folgenden Frachtpreise vorliegt:

Bei Aufgabe von	10 t	83,00 Fr. oder 66,40 Mk.	
"	"	100 t	69,50 " " 55,60 " je 10 t
"	"	240 t	56,00 " " 44,80 " je 10 t

Zwischen den beiden letzten Sätzen besteht also hier ein Unterschied von 10,80 Mk. je 10 Tonnen. Der deutsche Tarif berechnet für dieselbe Entfernung 54 Mk., also um 9,20 Mk. höher als der französische Tarif für 240 t. Ähnliche Tarife gelten in Frankreich für Koks. Desgleichen sind die Tarife der belgischen Staatsbahnen vorteilhafter als die der deutschen Reichseisenbahnen.

Es läßt sich deshalb begreifen, daß man gerade im Südwesten, wo man das Beispiel der Nachbarländer vor Augen hat, lebhaft für eine Verbilligung der Frachtkosten agitiert und deshalb unablässig, trotz der wiederholten Ablehnung, für die Kanalisierung der Mosel und Saar eintritt, die in ihren Augen das einzige Mittel ist, eine durchgreifende Erleichterung im Frachtenverkehr zu schaffen.

Die Arbeiterschaft in der luxemburgischen Eisenindustrie

Wir wollen endlich noch ein Wort über die in der luxemburgischen Eisenindustrie beschäftigte Arbeiterschaft sagen. Insgesamt waren 1913 in den Hüttenwerken des Großherzogtums 14 073 Arbeiter beschäftigt, die sich, nach Nationalitäten geordnet, folgendermaßen auf die einzelnen Gesellschaften verteilen (siehe die Tabelle S. 272).

In der Eisenindustrie waren mithin 1913 41,3 % Luxemburger, 24,4 % Italiener und 23,2 % Deutsche beschäftigt.

Es ergibt sich also für das Jahr 1913 in der luxemburgischen Erz- und Eisenindustrie ein gesamt Arbeiterbestand von 19 235 Mann, der eine Bevölkerung von ungefähr 60—70 000 Personen, also ungefähr ein Viertel der Gesamtbevölkerung des Landes, darstellt.

Ein Umstand, der vom nationalen Standpunkt aus sehr beachtenswert ist, ist die bedeutende Überhandnahme des fremden Elementes über die einheimische Arbeiterschaft. So betrug von dem Bestande von 19 235 Arbeitern des Jahres 1913 die Zahl der Arbeiter Luxemburger Nationalität nur 7969, während die der Ausländer 11 272 betrug. Prozentual ergab sich für die in der Erz- und Eisenindustrie beschäftigte Arbeiterschaft das folgende Nationalitätsverhältnis:

Luxemburger	7968	Arbeiter	oder	41,4 %	der gesamten Arbeiterschaft
Italiener	5272	"	"	27,4 %	"
Deutsche	3908	"	"	20,3 %	"
Belgier	1229	"	"	6,4 %	"
Franzosen	557	"	"	2,9 %	"
Die übrigen Länder .	306	"	"	1,6 %	"

**Zahl und Nationalität der in den Hüttenwerken des Großherzogtums Luxemburg am 1. September 1913
beschäftigten Arbeiter**

Hüttenwerksgesellschaften	Luxemburger	Italiener	Deutsche	Belgier	Franzosen	Die übrigen Länder	Zusammen
1. Deutsch-Luxemburgische Bergwerks- u. Hütten-K.G. zu Differdingen	790	1450	995	185	130	75	3565
2. Eisenhütten Bergwerks-K.G. in Esch a. M.	1102	607	1240	27	48	107	3131
3. Vereinigte Hüttenwerke Burbach-Eich-Dübelingen: Abt. Dübelingen	1131	806	375	36	29	17	2394
Abt. Esch a. M.	798	301	475	20	20	36	1645
Abt. Dommelingen	902	6	44	13	15	—	971
4. Hochofen von Rümelingen-Differdingen in Rümelingen	163	159	43	4	2	3	374
5. Sociétés anonymes d'Ougrée-Maribay, Abt. Roddingen	279	91	47	620	80	6	1123
6. Eisen- und Stahlwerke, Steinfort K.G.	209	2	8	22	1	—	242
7. Stahlwerke in Pöschert	313	5	30	50	20	—	418
8. Düffschier & Co. Roder Mierei	195	—	14	—	—	1	210
Zusammen	5817	9427	3271	977	336	245	14 073
Prozent	41,3	24,4	23,2	7,0	2,4	1,7	100 %

Gegenüber dem Jahre 1907 ist das Verhältnis zwischen Luxemburgern und Italienern günstiger; denn in diesem Jahre betrug die Zahl der Luxemburger 6124, während die der Italiener 6129 betrug. Es würde uns zu weit führen, hier eine volks- und sozialwirtschaftliche Bewertung dieser starken Heranziehung der ausländischen Arbeiter zu geben; aber immerhin sei bemerkt, daß diese Verhältnisse allem Anschein nach nicht gesund sind. Daß ihre Ursachen auf sozialpolitischem Gebiet zu suchen sind, beweist die große Abwanderung gerade der besseren, der gelernten luxemburgischen Arbeiter nach den angrenzenden lothringischen, französischen und sogar belgischen Eisenindustriezentren. In Deutsch-Lothringen waren nach einer mir vorliegenden Statistik am 30. September 1908 11 177 Luxemburger und in dem Bezirk von Briey nach einer Statistik vom 1. Juli 1910 3366. Da nur ein sehr geringer Teil dieser nach dem Ausland verzogenen Arbeiter verheiratet ist, kann man auf eine luxemburgische Arbeitererschaft von mindestens 7000 Mann rechnen, die in der Erz- und Eisenindustrie der Nachbarländer beschäftigt sind.

Die Landwirtschaftskammern

Von W. Wygodzinski · Bonn

Inhaltsverzeichnis: Einleitung: Das Wesen der Kammern S. 275. — I. Die preussischen Landwirtschaftskammern S. 276—330. 1. Die Geschichte der Kammern S. 276. — 2. Die Organisation der Kammern S. 282. A. Errichtung und Auflösung S. 282. B. Wesen und Aufgaben S. 283. C. Organe der Kammern S. 293. a) Die Mitglieder S. 294. b) Die Vollversammlung S. 303. c) Der Vorstand S. 304. d) Ausschüsse und Kommissionen S. 307. e) Der lokale Unterbau S. 307. f) Die Beamten S. 310. — 3. Die Finanzpolitik der Kammern S. 316. — 4. Die Tätigkeit der Kammern S. 326. — 5. Die Zentralorgane. (Landes-Ökonomie-Kollegium; Verband der Landwirtschaftskammern) S. 328. — II. Die Landwirtschaftskammern in anderen Bundesstaaten S. 330—334.

Einleitung: Das Wesen der Kammern

Die preussischen Landwirtschaftskammern haben jetzt zwei Jahrzehnte einer mannigfachen und reichen Tätigkeit hinter sich. Am 30. Januar 1896 war die erste (Sachsen) ins Leben getreten; in kurzem Zeitraum folgten die anderen Provinzen nach (zuletzt Ende 1899 Hannover und Rheinland). Zuerst vielfach mit Mißtrauen begrüßt, haben sie sich Bürgerrecht erworben und sind aus der Geschichte der Entwicklung unserer Landwirtschaft wie des allgemeinen Staatslebens nicht mehr fortzudenken. Andere deutsche Bundesstaaten sind gefolgt; allerdings haben die drei größten, Bayern, Württemberg und Sachsen, an ihren altbewährten Einrichtungen noch festgehalten. Auch die anderen Staaten haben nicht slavisch kopiert. Das Landwirtschaftskammergesetz hat so mannigfache Mängel und ist so genau auf die besonderen preussischen Verhältnisse zugeschnitten, daß eine Umbildung in wesentlichen Teilen bei der Übernahme auf Staaten mit einer anderen wirtschaftlichen und sozialen Verfassung geradezu notwendig war. Diese Änderungen betreffen jedoch in der Hauptsache nur die Bildung und Zusammensetzung der Kammern, also Wahl- und das damit eng verbundene Steuerrecht; auch ist ihr Tätigkeitsbereich, die Abgrenzung ihrer Aufgaben gegenüber denjenigen der allgemeinen Staatsbehörden und insbesondere der Agrarbehörden, stellenweise in Vergleichung mit dem preussischen Vorbild eingengt. Das Wesen dieser Tätigkeit aber ist das gleiche wie in Preußen, und namentlich bezüglich der Verwaltungspraxis haben alle Kammern voneinander gelernt.

Die preußischen Landwirtschaftskammern sind die Vertretungen der Landwirtschaft der einzelnen Provinzen. Es besteht aber neben und über dem Provinzialinteresse das des Staates und der Gesamtländwirtschaft des Staates. Sowohl zur Vertretung der unbedingt gemeinsamen Interessen wie zum Ausgleich der gelegentlich auftauchenden Differenzen dienen Zentralorganisationen, vor allem das seit Jahrzehnten bestehende Landes-Ökonomie-Kollegium, das allerdings unter diesen Einflüssen erhebliche Umbildungen erfuhr. Endlich besteht auch seit der Reichsgründung eine gemeinsame Interessenvertretung aller landwirtschaftlicher Zentralorganisationen des Reichs, der Deutsche Landwirtschaftsrat. Mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der landwirtschaftlichen Organisationen in den einzelnen Bundesstaaten vermochte diese Reichszentrale keine so straffe Gliederung anzunehmen wie das Landes-Ökonomie-Kollegium, auch fehlt ihm der ausgesprochene amtliche Charakter. Die weitgehende Personalunion in der Zusammensetzung beider Kollegien (die Mitglieder des preußischen Landes-Ökonomie-Kollegiums, die von den Kammern gewählt werden, sind zugleich auch die des Landwirtschaftsrats) wie in der Leitung stellt ein sachliches Zusammenarbeiten oder doch wenigstens ein Vermeiden von ausgesprochenen Unstimmigkeiten sicher; die Trennung der Verwaltung beider Kollegien und der eigene Beamtenstab sorgt für „Konkurrenz“. So gliedern sich beide in die Gesamtheit der umfassenden Organisation der Landwirtschaft in Deutschland glatt ein und bewahren dabei ihre Eigenart.

Es soll im folgenden zunächst ein Bild der preußischen Landwirtschaftskammern, ihrer Geschichte, Verfassung und Tätigkeit gezeichnet werden, woran sich eine Schilderung des Landes-Ökonomie-Kollegiums zu schließen hat. Die außerpreußischen Landwirtschaftskammern sollen nur so weit behandelt werden, als sie sich von den preußischen in wichtigen Zügen unterscheiden.

I. Die preußischen Landwirtschaftskammern

1. Die Geschichte der Kammern

Die Landwirtschaftskammern sind die Krönung des Gebäudes der landwirtschaftlichen Organisation, dessen Grundmauern bis ins 18. Jahrhundert hineinreichen. Die Entwicklung dieser Organisationen geht nach zwei Seiten; einerseits handelt es sich um die allgemeine Interessenvertretung der Landwirtschaft, auf der anderen Seite um einzelne Zweige oder Zwecke, die sich ihre besonderen

Formen schufen. Mit beiden stehen die Kammern in Beziehung; die ersteren, die „landwirtschaftlichen Zentralvereine“, sollten sie in sich aufnehmen, die letzteren, wie Genossenschaften, Zuchtvereine usw., sollten von ihnen Förderung erfahren.

Die Geschichte der Kammern knüpft direkt an die der landwirtschaftlichen Zentralvereine. Diese älteren „Landwirtschaftsgesellschaften“, „ökonomischen Sozietäten“ und wie sie sonst hießen, waren ursprünglich gemeinnützige Gesellschaften mit aristokratischer Verfassung, die in mannigfacher Weise fördernd wirkten (namentlich im Sinne der „rationellen“ Landwirtschaft der Aufklärungsperiode), im übrigen weit entfernt davon, Vertretungen der Landwirtschaft selbst zu sein. Im Laufe des 19. Jahrhunderts erfolgte eine allmähliche Umbildung in der Richtung, daß außer Gönnern und Förderern der Landwirtschaft Landwirte selbst, zuerst allerdings nur größere Gutsbesitzer, beitraten. Der Kreis wurde durch die intensive Werbetätigkeit mit der Zeit weiter ausgedehnt; namentlich erfaßten die lokalen Organisationen (Ortsgruppen, Kasinos usw.) auch mittlere und kleinere Leute. Aber immer blieben die Zentralvereine eine Auslese mit einem gewissen Zufallscharakter, weit entfernt davon, die landwirtschaftliche Bevölkerung auch nur zum größeren Teile zu erfassen. So hatte beispielsweise der große landwirtschaftliche Verein für Rheinpreußen im Jahre 1899, dem Gründungsjahr der Landwirtschaftskammer, 19 169 Mitglieder (bei über 180 000 landwirtschaftlichen Hauptbetrieben und mehr als einer halben Million landwirtschaftlicher Betriebe in der Rheinprovinz überhaupt). Der Rheinische Zentralverein war der bei weitem größte; im Jahre 1868 hatten nach Meigen¹ die landwirtschaftlichen Vereine Preußens insgesamt nur 73 851 Mitglieder; zur Zeit der Gründung der ersten Landwirtschaftskammern waren nach v. Mendel-Rabe² 200 000 Landwirte in den Vereinen. Letztere Angabe betrifft aber die Zentral- und die Lokalvereine, so daß in ihr wohl zahlreiche Doppelzählungen enthalten sind. Die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe in Preußen überhaupt betrug nach der Betriebsstatistik von 1907 3 400 144, davon 1 304 412 Hauptbetriebe. Es war den Vereinen also nur gelungen, einen nicht sehr großen Bruchteil der landwirtschaftlichen

¹ Meigen, Boden und landwirtschaftliche Verhältnisse des preußischen Staates, Bd. 3. Berlin 1873, S. 473.

² v. Mendel-Steinfels-Rabe, Art. Landw. Vereinswesen (im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Aufl., Bd. 6, 1910, S. 396.)

Bevölkerung, wohl kaum mehr als 10% der Hauptbetriebsinhaber zu erfassen.

Bis zu einem gewissen Grade wurden die Zentralvereine schließlich politisiert; allerdings war ihre Haltung mehr eine negative. Dadurch, daß die Bauernvereine (seit Anfang der siebziger Jahre) auf den Plan traten, die zu gleicher Zeit eine ausgesprochen agrarische und Zentrumspolitik trieben und an einzelnen Stellen in entschiedene Opposition gegen die farblosen, zurückhaltenderen, als „liberal“ verschrienen Zentralvereine traten, nahmen letztere wenigstens in den Augen der Bevölkerung eine solche Färbung an. Schon lange freiwillige Hilfsorgane der Regierung, als deren Beauftragte sie bei landwirtschaftlichen Förderungsmaßnahmen aller Art mitwirkten, behielten sie ihre zurückhaltende Stellung bei und entfremdeten sich dadurch, wo größere Bauernvereine neben ihnen wirkten, noch mehr als vorher der Bevölkerung. Von einem Bauernverein, dem Rheinischen, ging denn auch endlich der entscheidende Anstoß zur gesetzlichen Organisierung der Landwirte in Kammern aus.

Aber auch innerhalb der Zentralvereine war man mit der bestehenden Ordnung der Dinge nicht zufrieden. Schmerzlich wurde empfunden, daß ein großer Teil der Landwirte außerhalb der Vereine blieb; die Organisation war zu lose, um stets wunschgemäß zu arbeiten. Nicht weniger schmerzlich wurde der Mangel an eigenen Mitteln empfunden. Die Beiträge der Mitglieder waren nicht sehr hoch und blieben schwankend. Auch in sozialer Hinsicht erfüllten die Vereine nicht die Anforderungen, welche die neue Zeit der Berufskämpfe stellte; die kleineren Leute schlossen sich in der Regel aus. Die ersten Bestrebungen einer Reform scheinen in den vierziger Jahren des vorigen Jahrhunderts eingesetzt zu haben; von mehreren Zentralvereinen Mitteldeutschlands (Pommern, Brandenburg und Sachsen) werden entsprechende Verhandlungen berichtet. Es ist charakteristisch, daß es sich um solche Gebiete handelt, in denen Großgrundbesitz und Bauernbesitz ziemlich gleichmäßig vorhanden sind, also gerade das soziale Manko deutlich gefühlt werden konnte. Der Zentralverein Sachsen forderte schon 1848 die Errichtung von Landwirtschaftskammern für den Gesamtbereich der Monarchie. Die Bewegung setzte sich noch einige Zeit fort, verflaute aber, als die Regierung sich dauernd ablehnend verhielt. In den achtziger Jahren setzte sie neu ein, und zwar war es jetzt das Besteuerungsrecht, also die Finanzfrage, welche das treibende Motiv bildete. Das Landes-Oekonomie-Kollegium beriet darüber im Jahre 1884 und bat die Staatsregierung,

eine Umfrage bei den landwirtschaftlichen Zentralvereinen zu veranstalten, inwieweit die Verleihung eines Besteuerungsrechtes an die Vereine erwünscht sei, um größere Mittel zu erlangen. Da die Mehrzahl sich ablehnend verhielt, beschloß das Landes-Oekonomie-Kollegium in seiner Sitzung von 1885, über den Antrag zur Tagesordnung überzugehen. Das Besteuerungsbedürfnis wurde allerdings keineswegs verneint, vielmehr in dem Beschluß ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die in naher Zeit anscheinend auch für das landwirtschaftliche Gewerbe bevorstehende Bildung von Berufsgenossenschaften vielleicht geeignete Vertretungsorgane der Landwirtschaft schaffen werde, denen im Falle des Bedürfnisses ein Besteuerungsrecht gewährt werden könne. Diese Hoffnung täuschte jedoch bekanntlich, und Sachsen stellte deshalb im Jahre 1890 einen neuen Antrag, der diesmal nach eingehender Durchberatung in einer besonderen Kommission, die auch einen Organisationsplan entwarf, 1892 im Plenum gebilligt wurde, wenn auch gegen eine größere Anzahl ablehnender Stimmen. Es wurde für dringend wünschenswert erklärt, daß im Wege der Gesetzgebung die Möglichkeit eröffnet werde, den landwirtschaftlichen Zentralvereinen auf ihren Antrag eine Organisation und Zuständigkeit ähnlich derjenigen der Handelskammern zu verleihen. Die landwirtschaftlichen Kreise ließen nun die Frage nicht mehr fallen. Den letzten Anstoß aber gaben nicht sie, sondern der Begründer und Vorsitzende des Rheinischen Bauernvereins, Freiherr Felix von Loë, auf dessen Antrag das Abgeordnetenhaus am 4. Juli 1893 den Beschluß faßte: „die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, die korporative Organisation des Berufsstandes der Landwirte unter Beschaffung eines besonderen, der Natur dieses Standes entsprechenden und die ihm eigentümlichen Verhältnisse berücksichtigenden Agrarrechts vorzubereiten und den Häufern des Landtags möglichst bald dahinzielende Vorlagen zu machen“.

Dieser Antrag hat eine ganz andere Färbung als die vorangegangenen, an die Staatsregierung gerichteten Wünsche der bestehenden Interessenvertretungen. Was diese wollten, war im wesentlichen eine bessere finanzielle Grundlage für ihre Tätigkeit; auch wünschte man die Lässigen, beiseite Stehenden zu den Arbeiten heranzuziehen, deren Nutzen auch ihnen zukam. Der rheinische Bauernführer dagegen stellt in seinem Antrage wie in den späteren Kämpfen durchaus die „korporative Organisation des Berufsstandes“ in den Mittelpunkt. Es ist eine bewußte Wiedererweckung ständischer Ideen,

für die er mit der ganzen Wucht seiner bedeutenden Persönlichkeit, ja mit einem gewissen Fanatismus eintrat. Der Mann, der 1866 als Landrat von Cleve öffentlich die Politik Preußens gegen Oesterreich beklagte, der im Kampfe gegen die „Maigesetze“ seinen Eifer schließlich mit 6 Monaten Festungshaft büßen mußte, hat für diese Idee der ständischen Korporation aus aufrichtigster Überzeugung gestritten. Es wird erzählt, daß der an die Stellungnahme seines Bauernvereins zu der Frage der Landwirtschaftskammern und einigen anderen wirtschaftspolitischen Tagesfragen sich anknüpfende Streit ihn so erschöpft habe, daß er schließlich der Aufregung erlag¹. Das klingt durchaus glaublich. Handelte es sich doch nicht um die Frage der zweckmäßigen Lösung eines eindeutigen Problems, sondern um ein solches selbst, um den Gegensatz von Weltanschauungen, die in der Fehde um das Kammergesetz zum Ausdruck kam. Felix von Loß, seine Freunde und Nachfolger wollten nicht einen Verwaltungskörper schaffen, sondern die lebendige Vertretung eines hart um seine Behauptung ringenden Standes, die den Mittelpunkt für einen organischen Ausbau nach allen Seiten, für eine Betätigung auch der ständischen Ideale bilden sollte.

Am 18. Januar 1894 legte die Regierung dem Hause der Abgeordneten den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Errichtung von Landwirtschaftskammern, vor. Die parlamentarische Geschichte dieses Entwurfes war eine äußerst erregte: dreitägige erste Lesung in Plenum; Verweisung an eine 28 gliedrige Kommission, die ihn in zwölf Sitzungen und zwei Lesungen durchberiet; mehrtägige zweite Lesung, unterbrochen zwecks Rückverweisung an die Kommission, die zu einem Ergebnis nicht kam; Fortsetzung der zweiten Lesung ohne Ergebnis; in der dritten Lesung am 22. und 23. Mai endlich Erledigung durch ein Kompromiß. Die Stellung der Mitglieder des Abgeordnetenhauses zu dem Entwurf war, abgesehen von Abweichungen bei Einzelheiten, von vier verschiedenen Standpunkten orientiert. Ein beträchtlicher Teil unter Führung der Liberalen war grundsätzlicher Gegner der Organisation; Eugen Richter erklärte es für einen „ganz verzopften Gedanken, heute noch die Vertretung von Berufsinteressen von Amts wegen durch die Gesetzgebung zu organisieren“. Er hat sich auch hier als ein schlechter Prophet erwiesen; denn den Landwirtschaftskammern

¹ Dreißig Jahre Rheinischer Bauernverein. Bericht über die Entwicklung und Tätigkeit des Vereins in den ersten dreißig Jahren seines Bestehens, erstattet vom Vorstand. Cöln (1919), S. 24.

sind noch eine ganze Reihe anderer, von Amts wegen organisierter Berufsvertretungen gefolgt. Eine zweite Gruppe stellten die Anhänger der alten Zentralvereine dar, die diese bewährten Einrichtungen nicht zugunsten neuer Körperschaften aufgeben wollten. Das war zum Teil aufrichtigste Überzeugung; zum Teil aber — wenigstens unter der Schwelle des Bewußtseins — spielte auch die Besorgnis der zurzeit in diesen Vereinigungen leitenden Männer mit, bei einer Neuordnung der Dinge in den Hintergrund gedrängt zu werden. Eine dritte Gruppe waren die Befürworter des Gesetzes mit der Tendenz, wie es von der Regierung vorgelegt war. Und endlich bildeten die Verfechter des ständischen Gedankens den äußersten rechten Flügel. Der Kampf, soweit er nicht ein grundsätzlicher war, konzentrierte sich schließlich auf die Frage des Wahlrechts. Es handelte sich um die Staffelung des Wahlrechts. Man konnte sich nicht einigen, konnte überhaupt keine passende Form finden. So gelangte ein Kompromißantrag Achenbach und Genossen zur Annahme, der das Wahlrecht vorläufig auf die Kreistage übertrug, aber den Kammern die Möglichkeit zu einer späteren selbständigen Ausgestaltung gab. Daß diese Ausgestaltung nicht leicht ist, zeigt die Tatsache, daß die Interimsregelung heute noch gilt; keine Kammer hat bisher ein eigenes Wahlrecht zu schaffen vermocht, das die nach dem Gesetz erforderliche Zustimmung der Regierung gefunden hätte. Das Gesetz wurde schließlich von den Konservativen, den Freikonservativen und einem Teil der Nationalliberalen angenommen; das Zentrum (einschließlich des Freiherrn von Voë) konnte sich nicht zu einer Zustimmung zu dem Kompromiß entschließen und stimmte schließlich mit den Polen und Freisinnigen gegen das Gesetz. Das Herrenhaus nahm das Gesetz in der Fassung des Abgeordnetenhauses am 30. Mai an. Am 30. Juni 1894 wurde es als „Gesetz über die Landwirtschaftskammern“ vollzogen.

Aus dieser Entstehungsgeschichte ergibt sich, daß das Gesetz keineswegs ein einheitliches Gebilde ist. Hervorgegangen aus ganz verschiedenen Tendenzen, rationalen und idealistischen, im Widerstreit der Parteien durch Kompromisse notdürftig zusammengeflickt, ist es weit davon entfernt, ein gesetzgeberisches Meisterwerk zu sein. Es hat beträchtliche Lücken, ist ferner in dem Bestreben, Anforderungen verschiedener Art gerecht zu werden, unklar und vieldeutig. Damit soll aber durchaus nicht gesagt sein, daß dadurch die Entwicklung der Kammern und ihre Tätigkeit gelähmt worden sei. Im Gegenteil, dank einer freiheitlichen Auslegung durch die Staatsregierung hat

gerade die Unbestimmtheit der gesetzlichen Umschreibung des Aufgabebereichs der Kammer dieser die Möglichkeit einer freien Entfaltung gewährt, in der sie durch die engere Bindung der Paragraphen eines juristisch einwandfreien und lückenlosen Gesetzes gehemmt worden wäre.

2. Die Organisation der Kammern

A. Errichtung und Auflösung

Die Errichtung der preussischen Landwirtschaftskammern gehört jetzt schon längst der Geschichte an. Trotzdem ist es für die Erkenntnis ihrer Stellung nicht ganz unwesentlich, auch diese Vorgänge kennenzulernen. Das Gesetz schreibt nämlich die Errichtung nicht vor, sondern sagt nur, daß „zum Zwecke der korporativen Organisation des landwirtschaftlichen Berufsstandes“ Kammern errichtet werden können, und zwar nach Anhörung des Provinziallandtages (§ 1). Die Errichtung erfolgt durch königliche Verordnung „auf Grund von Satzungen, welche den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechen“ (§ 3, Absatz 1). Ursprünglich sollten, nach der Regierungsvorlage, die Satzungen vom Landwirtschaftsministerium nach Anhörung der Provinziallandtage ausgearbeitet und der königlichen Genehmigung unterbreitet werden. Diese Bestimmung fand Widerspruch; das Gesetz sagt über die Ausarbeitung von Satzungen nichts, bestimmt vielmehr, daß die Kammern sie als ersten Gegenstand ihrer sachlichen Verhandlungen durchzubereiten haben (§ 3, Absatz 2). Da es aber unmöglich ist, in einer konstituierenden Sitzung so schwierige Dinge wie eine Verfassung (denn das sind die Satzungen im Grunde) durchzubereiten, wenn keine Grundlage vorhanden ist, mußte in Wirklichkeit doch eine vorherige Feststellung eines Satzungsentwurfs durch die Regierung erfolgen, die sich dabei natürlich des Rates der provinziellen landwirtschaftlichen Sachverständigen bediente. Von dem Augenblick der Errichtung an bis zur wirklichen Konstituierung waren ohnehin eine Menge Vorbereitungen zu treffen, Verhandlungen mit den Zentralvereinen zu pflegen, vor allem auch die ersten Wahlen zu veranlassen. Das Gesetz sah demgemäß vor, daß bei der ersten Einrichtung bis zur Konstituierung die Obliegenheiten der Kammer durch den Oberpräsidenten wahrzunehmen seien (§ 23). Diesem lag auch die Einladung zu der konstituierenden Sitzung und die Leitung bis zur Wahl des Vorsitzenden ob. In der Mehrzahl der Provinzen erfolgte die Errichtung der Kammern sofort. Die königliche Verordnung erging für alle

Provinzen außer Westfalen, Hannover und Rheinprovinz am 3. August 1895; am 30. Januar 1896 konstituierte sich die erste Kammer, Sachsen. In den drei genannten Provinzen stellten sich die Provinziallandtage zunächst ablehnend; Hannover und Rheinland wollten ihre Zentralvereine, Westfalen seinen Bauernverein nicht in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt sehen. Ein gut Stück Doktrinarismus war auch wohl in diesem Widerstand. Die Regierung bemühte sich, die drei Provinzen umzustimmen; am meisten Eindruck aber machte die rasche Entwicklung der neuen Kammern. Zuerst gab Westfalen nach (Verordnung vom 28. April 1898), dann Hannover und Rheinland (Verordnung vom 15. März 1899). Mit der Konstituierung der rheinischen Kammer (16. November 1899) war der Ring geschlossen. Alle Provinzen hatten eine Kammer, Hessen-Nassau — nicht zum Nutzen der Sache — aus Rücksicht gegen die Empfindungen der Bevölkerung zwei. Nur in Sigmaringen ließ man die alte „Zentralstelle des Vereins zur Beförderung der Landwirtschaft und des Gewerbes“ bestehen.

Die Kammer, ihrer Organisation nach eine Mischung von Parlament und Behörde, muß Daueregistenz haben, um arbeiten zu können. Es ist durch die Art der Wahlen dafür gesorgt, wie später auszuführen, daß eine Unterbrechung nicht eintritt. Doch sieht das Gesetz mit Rücksicht auf die etwaigen Konsequenzen, die sich aus der parlamentarischen Seite der Organisation ergeben könnten, die Möglichkeit der Auflösung, und zwar auf Antrag des Staatsministeriums durch königliche Verordnung vor. Neuwahlen müssen innerhalb drei Monaten, Neuberufung innerhalb sechs Monaten erfolgen. Damit der Verwaltungsapparat nicht stockt, hat der Landwirtschaftsminister über die zwischenzeitliche Geschäftsführung und Vermögensverwaltung die erforderlichen Anordnungen zu treffen (§ 22). Bisher ist der Fall einer Auflösung noch nicht vorgekommen.

B. Wesen und Aufgaben der Kammern

Wie bereits auseinandergesetzt, waren in der Vorgeschichte der Kammern zwei Tendenzen wirksam: die eine wünschte nur, die bestehenden Zentralvereine durch Verleihung eines Zwangsbeitragsrechts finanziell zu stärken; die andere, weltanschauungsmäßig und interessenpolitisch begründete, dagegen zielte auf Organisation des Berufsstandes ab. Das Gesetz selbst ist ein Kompromiß; es setzt zwar an die Spitze seiner Bestimmungen, daß die Kammern „zum Zweck der korporativen Organisation des landwirtschaft-

lichen Berufsstandes“ gegründet werden sollen, und wiederholt die gleiche Zweckbestimmung in § 2, Absatz 1, baut aber im übrigen die Organisation durchaus nicht ständisch, sondern rein mit ökonomischen Zielsetzungen aus. Die Fortführung des Kampfes für den ständischen Gedanken haben die politischen Organisationen der Landwirtschaft, insbesondere die Bauernvereine und der Bund der Landwirte, übernommen. Damit soll nicht gesagt sein, daß die Kammern ein für allemal auf eine Betätigung nach dieser Richtung verzichten müßten; sie haben es nur bisher nicht getan. Auch ist die Fülle rein praktischer Arbeit, die ihnen wahrscheinlich noch für Jahrzehnte bevorsteht, so groß, daß dadurch ihre Kräfte voll absorbiert werden. Das Problem ist in den letzten Jahren allerdings von mehreren Richtungen in den Gesichtskreis der Kammern getreten. Einmal insofern, als sich ein Teilglied der gesamten „Landwirtschaft“, die Gärtner, mit ihnen auseinanderzusetzen begannen¹; ein andermal, als die organisierte Landarbeiterschaft Einlaß in die Kammern begehrte (vgl. hierzu den Abschnitt über Mitgliedschaft). Die Lösung dieser Schwierigkeiten ist nicht einheitlich und durchweg opportunistisch erfolgt. Bis auf die letztgenannte Ausnahme sind jedenfalls die technischen und wirtschaftlichen Aufgaben drängender.

Im übrigen umschreibt das Gesetz (§ 2, Absatz 1) die Aufgaben der Kammern soweit als nur möglich; sie „haben die Bestimmung, die Gesamtinteressen der Land- und Forstwirtschaft ihres Bezirkes wahrzunehmen.“ Dies wird dann weiter ausgeführt. Sie haben zunächst „zu diesem Behufe alle auf die Hebung der Lage des ländlichen Grundbesitzes abzielenden Einrichtungen, insbesondere die weitere korporative Or-

¹ Die Wünsche der Gärtner auf Bildung eigener Gartenbaukammern oder auf Eingliederung in die Landwirtschaftskammern wurden in der Agrarkommission des Abgeordnetenhauses am 18. Mai 1911 und im Landes-Ökonomie-Kollegium am 10. Februar 1912 behandelt. Letzteres empfahl, den Wünschen der Gärtner selbst entsprechend, den Landwirtschaftskammern die Errichtung eigener Ausschüsse mit besonderen Befugnissen für den handelstreibenden Gartenbau. (Vgl. Verhandlungen des Landes-Ökonomie-Kollegiums 1912, S. 327 ff.) — Einen Versuch nach dieser Richtung hat die Kammer Brandenburg gemacht. Nach den Satzungen dieses brandenburgischen Ausschusses vom 24. April 1914 sollte das Wahlrecht allen Besitzern, Pächtern oder Leitern von Gärtnereibetrieben zustehen. Da das Kammergesetz selbst die Gärtner nicht einbezieht, müßte die ganze Organisation auf Freiwilligkeit aufgebaut sein; es sind demgemäß auch nur freiwillige Beiträge, abgestuft nach dem Jahresdurchschnitt des Lohnbetrages für die beschäftigten Arbeiter, vorgesehen.

ganisation des Berufsstandes der Landwirte zu fördern". Diese Bestimmungen sind recht allgemein gehalten, und zwar absichtlich, weil man sich eben bei Erlass des Gesetzes noch kein richtiges Bild machen konnte, in welcher Weise die Tätigkeit der Kammern sich ausgestalten würde. Gedacht hatte man unter anderem an eine Mitwirkung innerhalb des Bereichs der Sozialversicherung, über deren damals noch bevorstehende Reform man sich noch wenig klar war; bekanntlich wurden jedoch dann die alten Träger der Sozialversicherung beibehalten. Was insbesondere die bereits erwähnte „korporative Organisation“ betrifft, so ist zu bemerken, daß den Kammern nach dem Gesetz jeder Unterbau fehlt; ursprünglich war in Erwägung gezogen, den für die ganze Provinz arbeitenden zentralisierten Kammern Kreisorganisationen ergänzend beizugeben. Das ist ein durchaus gesunder Gedanke, zu dessen Verwirklichung bisher allerdings nichts geschehen ist. Der Grund für dieses passive Verhalten der Kammern liegt in ihrer gleich zu erwähnenden Verbindung mit den alten Zentralvereinen.

Noch in dem gleichen Absatz des § 2 wird den Kammern das Recht zugesprochen, selbständige Anträge zu stellen. Das ist nun allerdings ein allgemeines Staatsbürgerrecht; da die Kammern aber zugleich Behörden sind, war es nicht unzweckmäßig, es noch einmal ausdrücklich zu betonen. Über die Art der Ausübung dieses Rechtes sind gelegentlich Differenzen entstanden. Die staatliche Aufsicht über die Kammern wird durch den Landwirtschaftsminister ausgeübt (§ 20); dieser ist damit auch Vertreter der Kammern gegenüber der Regierung geworden. Das Naturgemäße ist also, daß Anträge an den Landwirtschaftsminister gestellt werden. Die Kammern beanspruchen das Recht, direkt an den Minister zu gehen; in der Regel wird der Antrag jedoch wohl durch die Hand des Oberpräsidenten weitergegeben werden¹. In vielen Fällen wird schon vorher Übereinstimmung zwischen den Organen der Kammer und dem Oberpräsidenten erzielt sein. Die Kammern haben durchwegs wohl die Praxis befolgt, zu ihren wichtigen Beratungen (nicht nur zu den Hauptversammlungen) Vertreter der Regierung wie einzelner Behörden einzuladen. Die rheinische Kammer beispielsweise läßt zu allen Vorstandssitzungen den Oberpräsidenten, den Landeshauptmann

¹ Nach § 21 des Gesetzes sind alle Berichte an die Zentralbehörden durch den Oberpräsidenten vorzulegen. Diese Bestimmung bezieht sich jedoch nur auf allgemeine, jährlich und fünfjährlich zu erstattenden Berichte.

und den Direktor der Landwirtschaftlichen Akademie Bonn-Poppelsdorf ein; zu anderen Sitzungen (Aussschüsse, Kommissionen) werden der Präsident der Generalkommission, die Regierungspräsidenten, der Gestütdirektor, die Fachprofessoren der Akademie usw. eingeladen. Wenn auch dieser Einladung nicht regelmäßig Folge geleistet wird, so geschieht dies doch so häufig, daß die Chefs der Behörden erscheinen oder Vertreter entsenden werden, daß sich auf diese Weise eine recht fruchtbare Zusammenarbeit ergibt. Es erspart ungemein viel Zeit und Schreiberei, wenn neu auftauchende Fragen wenigstens teilweise auf dem mündlichen Wege erledigt werden können. Daß bei etwaigen Konflikten dadurch sich eine gewisse Hemmung der Beratungsfreiheit ergeben könnte, soll nicht in Abrede gestellt werden; die Kammern haben dann aber immer in der Hand, unter sich allein zu beraten, da gesetzliche Bestimmungen über die Zuziehung nicht bestehen. Übrigens wird, wie hier gleich bemerkt sei, in vielen Fällen die sachliche Erledigung der Geschäfte auch sonst durch mündliche Rücksprachen der Kammervorsitzenden bzw. der Fachbezernten der Kammern mit den betreffenden Vertretern der Behörden fruchtbar gefördert.

Nicht unbestritten in der Praxis ist die Frage, ob die Kammern auch das Recht haben, an die anderen Ministerien, an die Reichsbehörden sowie an die Parlamente unter Umgehung des Landwirtschaftsministers mit Anträgen heranzutreten. Es ist jedenfalls üblich, auch bei Anträgen etwa an den Reichstag den gleichen Antrag an das Landwirtschaftsministerium mit der Bitte um Befürwortung zu senden.

Die Kammern sind Vertreter der Landwirtschaft ihrer Provinz; sie sind aber zugleich auch Vertreter der Landwirtschaft im allgemeinen. Aus diesem letzteren Grunde hat das Landesökonomie-Kollegium stets versucht, bei wichtigen Anlässen Einzelanträge der Kammern zu verhindern und statt dessen Gesamtanträge im Schoße des Kollegiums zu erreichen. Eine solche Ausgleichungstendenz liegt im Wesen des Kollegiums als der Gesamtvertretung der preussischen Landwirtschaft; immerhin sind Fälle denkbar und vorgekommen, in denen eine Ausgleichung der provinziellen Sonderwünsche nicht möglich ist. Es wäre der Sache nicht gebient, wenn man solche — übrigens zumeist unwesentliche — Differenzen vertuschen wollte; dem eigentlichen Grundgedanken der Interessenvertretung wäre damit geschadet. Ausgleichende Instanz sind Ministerium und Parlament; soweit die Beratungen im Landesökonomie-

Kollegium nicht zur Einigkeit führen, wird die Meinungsverschiedenheit eben ihre sachliche Begründung haben. Das Kollegium hat übrigens in vielen Fällen, namentlich wenn es sich um zusammenfassende Berichte über Kundfragen handelte, sich damit begnügt, die Sonderansichten referierend nebeneinanderzustellen.

„Die Landwirtschaftskammern haben ferner die Verwaltungsbehörden bei allen, die Land- und Forstwirtschaft betreffenden Fragen durch tatsächliche Mitteilungen und Erstattung von Gutachten zu unterstützen. Sie haben . . . über solche Maßregeln der Gesetzgebung und Verwaltung sich zu äußern, welche die allgemeinen Interessen der Landwirtschaft oder die besonderen landwirtschaftlichen Interessen der beteiligten Bezirke berühren“ (§ 2, Absatz 2). Es besteht danach eine Verpflichtung der Kammer zu sachverständiger Äußerung. Die reichen Erfahrungen, die sich bei ihnen ansammeln, insbesondere auch die Tradition innerhalb der Beamtschaft, die Verbindung mit zahlreichen Kennern aus der Praxis wie aus der Wissenschaft, die sie ihrerseits auf Grund ihrer ausgebreiteten Personalkennntnis jederzeit anrufen können, geben ihnen in der Tat die Möglichkeit, Material zu beschaffen und Urteile abzugeben, wie es den Zentralbehörden aus Mangel an lokaler Kenntnis und den örtlichen Behörden aus Mangel eines allgemeinen Überblicks nicht möglich wäre. Dieser Teil der Tätigkeit der Kammern ist besonders fruchtbringend. Die Anfragen und die Ersuchen um gutachtliche Äußerungen von allen Behörden, vom Ministerium bis zum Landbürgermeister, sind überaus zahlreich; sie betreffen auch so ziemlich alle Gegenstände der landwirtschaftlichen Fürsorge überhaupt, vom Zolltarifgesetz bis zur Polizeiverordnung über Hienenhaltung oder Ziegenbockföderung. Der Zwang, auf diese Anforderungen hin (wie auch aus den Bedürfnissen der sonstigen eigenen Tätigkeit) sich ständig über die Zustände und Bedürfnisse der Landwirtschaft des Bezirks auf dem Laufenden zu halten, führt zu einer so intimen Kenntnis der Dinge und nicht minder der Menschen, daß erst auf Grund dieser sich täglich verbreiternden Basis lebendiger Anschauung die fruchtbare Wirksamkeit der Kammern möglich wurde. Die Vielgestaltigkeit der an sie herantretenden Anforderungen und Wünsche, die Nötigung zu stets neuer Fragestellung unter anderen Gesichtspunkten bewahrt vor Verkückerung und Routine.

Auch hier hat die Praxis wieder die Streitfrage gezeitigt, ob die Kammern außer der Verpflichtung, sich zu äußern, auch ein Recht haben, angehört zu werden. Die Zentralregierung hat wohl

kaum in irgendeinem Falle von einiger Bedeutung versäumt, die Kammern anzuhören. Anders steht es mit den Bezirksregierungen, die ja eben nicht landwirtschaftliche, sondern allgemeine Regierungsorgane sind. Es kommt hier darauf an, ob der Dezerent für Landwirtschaft genügendes Gewicht besitzt, um die Interessen seines Dezernats etwa in Industriekreisen gegenüber den anderweitigen Interessen wirksam wahrzunehmen. Auch der umgekehrte Fall kann eintreten, daß der Dezerent zu selbständig ist, um einen Einspruch der Kammer zu wünschen. Solche Konfliktstoffe liegen natürlich nicht auf dem Gebiete der reinen Landwirtschaft, sondern dort, wo die Interessen von Stadt und Land, von Industrie und Landwirtschaft in Gegensatz geraten können, wie beispielsweise auf dem Gebiete der Wasserwirtschaft. Aber das sind Ausnahmen.

Diese allgemein gehaltene Aufgabenbestimmung wird durch das Gesetz in einzelnen Punkten genauer bestimmt. Zunächst sind einige Veranstaltungen bezeichnet, bei denen die Kammern mitwirken sollen. Etwas unorganisch ist den Ausführungen des § 2, Absatz 2 der Satz angehängt, daß sie bei allen Maßnahmen mitzuwirken hätten, „welche die Organisation des ländlichen Kredits und sonstige gemeinsame Aufgaben betreffen“. Sehen wir von den „sonstigen gemeinsamen Aufgaben“ ab, so ist in dieser Anweisung jedenfalls ein Nachklang der Schöffleschen Gedanken von der Inkorporation des Hypothekarkredits zu spüren. In Wirklichkeit ist eine Mitwirkung der Kammern bei den neueren Versuchen der Kreditreform in Preußen (außer durch gutachtliche Beratung) meines Wissens nirgends erfolgt: die Landschaften, die provinziellen Kreditinstitute, die Genossenschaften, aber nicht die Kammern sind dazu herangezogen worden. Anders steht es mit der Bestimmung des vierten Absatzes des § 4: „Den Landwirtschaftskammern wird nach Maßgabe der für die Börsen und Märkte zu erlassenden Bestimmungen eine Mitwirkung bei der Verwaltung und den Preisnotierungen der Produktenbörsen sowie der Märkte, insbesondere der Viehmärkte, übertragen.“ Bei den Börsen waren es Auswüchse der Spekulation, bei den Märkten eine vollkommene Erstarrung in hergebrachten Formen unter gänzlich veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen, die zu einer Abdrängung der Landwirte, also der Produzenten, von der Preisbildung geführt hatten. Während die Börsenreform in ihren Umrissen bekannt ist, bleibt die Geschichte der Marktreform der beiden vergangenen Jahrzehnte noch zu schreiben. Die Kammern haben hier ein redliches

Stück Arbeit geleistet, zunächst kritischer, dann aufbauender Art. Der Kampf um den Markt ist freilich noch im Flusse; aber man kann doch wohl schon jetzt mit einiger Sicherheit sagen, daß die Kammern im Bunde mit den Genossenschaften zu einer brauchbaren Absatzorganisation und einer wirksamen Vertretung der Produzenteninteressen gelangen werden. Vor dem Kriege ist auf die Anregung des jetzigen preussischen Landwirtschaftsministers, Freiherrn v. Schorlemer, hin der Versuch gemacht worden, die Absatzorganisationen der Landwirte mit den Metzgerinnungen in direkte Beziehung zu bringen, um die Fleischsteuerung durch Ausschaltung überflüssiger Zwischenglieder zu mindern; dabei sollten die Kammern auf der einen Seite, die Städte auf der anderen als eine Art Garantie für die beabsichtigten bauernbden Vertragsbeziehungen zwischen beiden Gruppen dienen. Der Versuch ist gescheitert, wie es scheint, am Widerstand der Metzger; doch wird er wohl nach dem Kriege wiederholt werden. Hier kann man wirklich schon von einem Ansatz zu einer „Organisation des Berufsstandes“ sprechen.

„Die Landwirtschaftskammern haben außerdem den technischen Fortschritt der Landwirtschaft durch zweckentsprechende Einrichtungen zu fördern“ (§ 2, Absatz 3). Das ist eine Generalvollmacht für die Betätigung innerhalb des ganzen Gebietes der Agrarpflege. Die Regierung verzichtet damit auf einen von ihr selbst eifrig gepflegten Betätigungskreis, wenigstens im Prinzip, insofern, als sie grundsätzlich keinerlei Schranken für die Wirksamkeit der Kammern aufrichtet¹. In Wirklichkeit findet eine Beschränkung allerdings deshalb statt, weil die Kammern nicht über genügend Mittel verfügen. Doch hat sich auch hierin die preussische Regierung großzügig gezeigt. Es ist eigentlich nur das Gebiet des Meliorationswesens, das sie sich reserviert hat, und hier sprechen in der Tat eine Reihe von Gründen, finanzieller wie technischer Art, dafür, daß die Kammern wenigstens von den großen Aufgaben dieser Art ihre Finger lassen. Das Wort „technisch“ war freilich als Beschränkung gedacht; es sollte damit, wie sich aus den Motiven zu dem Gesetzentwurf ergibt, eine politische Betätigung der Kammern ausgeschlossen werden. Es ist andererseits viel zu eng. Ein technischer Fortschritt ist gar nicht denkbar ohne ökonomische Fundierung; es sind denn auch die wirtschaftlichen Fragen von vorn-

¹ Anders liegt es in Baden, wo die Regierung sich einen Teil dieser Aufgaben ausdrücklich vorbehalten hat (vgl. S. 331).

herein Gegenstand der Tätigkeit der Kammern gewesen. Sie haben mit dieser gleichmäßigen Pflege der technischen und ökonomischen Seite der Agrarpflege die Erbschaft der alten Zentralvereine übernommen. Das Gesetz selbst (§ 2, Absatz 3) weist auf diesen Zusammenhang hin, indem es die Kammern befugt, eben zum Zwecke der Förderung des technischen Fortschritts in die Rechte der Zentralvereine einzutreten. Darauf wird noch zurückzukommen sein. Daß schließlich das Gesetz an gleicher Stelle die Kammern befugt, „sonstige Vereine und Genossenschaften, welche die Förderung der landwirtschaftlichen Verhältnisse zum Zwecke haben, in der Ausführung ihrer Aufgaben zu unterstützen“, zeigt deutlich, daß die Nichterwähnung der Förderung des wirtschaftlichen Fortschrittes nur ein Redaktionsfehler ist.

Als letzte besondere Aufgabe der Kammern endlich schreibt das Gesetz die Erstattung von regelmäßigen Berichten vor (§ 21), und zwar haben die Kammern alljährlich einmal, bis zum 1. Mai, dem Minister über die Lage der Landwirtschaft ihres Bezirkes zu berichten; von fünf zu fünf Jahren haben sie einen umfassenden Bericht über die gesamten landwirtschaftlichen Zustände ihres Bezirkes zu erstatten. In der Praxis sind gegen diese Gesetzesvorschrift einige Verschiebungen eingetreten. Das Geschäftsjahr der Kammern läuft von April bis April; die Fertigstellung des Berichts bis zum 1. Mai war deshalb schwer möglich, und der Termin wurde etwas hinausgeschoben. Wichtiger als diese Außerlichkeit ist die Verschiebung bezüglich des Inhalts der Berichte. Über die „Lage“ der Landwirtschaft in einem Jahre läßt sich, abgesehen von Ernte, Seuchen usw., in der Regel bei der Stabilität ihres Charakters nicht übermäßig viel für jedes Jahr sagen, so daß die Berichte allmählich etwas dürftig wurden. Es wurde daher der Jahresbericht mehr und mehr zu einem Rechenschaftsbericht über die Organisation und Tätigkeit der Kammern selbst umgebildet und die Lage der Landwirtschaft nur anhangsweise behandelt. Dagegen wurden die fünfjährigen Berichte zu eingehenden Schilderungen der Entwicklung der Landwirtschaft in diesem größeren Zeitraum umgestaltet. Diese Berichte sind natürlich ungleichmäßig im Wert; sie werden zumeist von den Dezernenten in den Pausen angespannter Tätigkeit geschrieben und nicht immer einer sorgfältigen Gesamtreaktion unterzogen. Auch darf man nicht vergessen, daß es doch schließlich Interessenvertretungen sind, von denen sie herrühren. Im Gegensatz zu manchen Handelskammerberichten, die sich auf die Zusammenstellung von Ge-

schäftsberichten einzelner Firmen beschränken, stehen die Berichte der Landwirtschaftskammern weit über solchen individuellen Stimmungsäußerungen. Die Handelskammer (von den ganz großen abgesehen) beschränkt ihr Tätigkeitsgebiet zumeist auf einen engen Kreis, in dem ein einzelnes Unternehmen für einen bestimmten Produktionszweig ausschlaggebend oder sogar allein stehend sein kann; bei den Landwirtschaftskammern dagegen mit ihrem großen Tätigkeitsbereich und Hunderttausenden von Betrieben ist zum mindesten diese individuelle Fehlerquelle ausgeschaltet. Daß sie noch verbesserungsfähig seien, wird von den Kammern selbst wie von der Regierung durchaus anerkannt. Auch in ihrem jetzigen Zustande sind sie eine gute, von der Wissenschaft noch nicht genügend ausgenutzte Informationsquelle.

Die Tätigkeit der Kammern geht nach diesen gesetzlichen Bestimmungen und nach der tatsächlichen Entwicklung nach drei Richtungen:

1. Die Kammern sind Hilfsorgan der Regierung; einmal, indem sie sie aus ihrer Kenntnis der lokalen Zustände heraus beraten oder Anträge stellen, dann durch ihre Mitwirkung bei der Verwendung von Staatsbeihilfen.

2. Sie vertreten die landwirtschaftlichen Interessen ihres Bezirks: der Regierung gegenüber (bei Gelegenheit der Berichte und Anträge), durch öffentliche Erklärungen, Einwirkung auf die Presse usw. Die Kammern haben sämtlich eigene Fachorgane¹; die meisten geben auch noch Korrespondenzen für die Tagespresse heraus.

3. Sie fördern die Landwirtschaft ihres Bezirks nach allen Richtungen, technisch, ökonomisch und kulturell.

Von den Einzelheiten dieser Tätigkeit wird noch zu reden sein. Man sieht, daß der Aufgabenkreis der Kammern sehr groß ist und zugleich immerhin so unbestimmt umschrieben, daß eine verschiedene Ausdehnung möglich ist. In der Tat ist die Entwicklung in den einzelnen Provinzen recht verschieden. Dafür konnten sachliche Gründe vorliegen, wie der verschiedenartige Zustand der Landwirtschaft, die Besitzverteilung, nicht zum wenigsten auch die Tradition, die sich in der vorangegangenen Wirksamkeit der landwirtschaftlichen Vereine ausdrückte. Auch die Existenz anderer tätiger Organisationen neben den Kammern ist von Bedeutung; so hat der Westfälische Bauern-

¹ Vgl. R. Kooz, Die deutsche Kammervpresse (Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 1913).

verein sicherlich manches an sich gezogen, was anderwärts Aufgabe der Kammer ist. Nicht weniger von Einfluß ist die Initiative, die von den leitenden Männern ausging. Das kann der Vorsitzende sein, aber auch der erste Beamte der Kammer. In der Provinz Sachsen ist sicherlich die Richtung der Kammer zuerst durch ihren damaligen Generalsekretär, v. Mendel-Steinfelds, eine sehr ausgesprochene Individualität, bestimmt worden. Einzelne energische Ausschußvorsitzende oder rührige Dezerenten können es zuwege bringen, daß die sie interessierenden Zweige besonders gepflegt werden. So ist, wenigstens in den Anfangsjahren, abgesehen von den großen Grundzügen, die Entwicklung der Kammern keine gleichmäßige gewesen, sowohl was den Umfang wie die Intensität der Betätigung betrifft. Allmählich hat sich allerdings eine gewisse Ausglei chung vollzogen. Die Zusammenkünfte der Vorsitzenden wie der Beamten, das Studium der Einrichtungen und Veröffentlichungen der anderen Kammern, der Einfluß des Landes-Oekonomie-Kollegiums, auch gelegentliche Hinweise des Ministeriums haben dazu geführt, daß ein Vorgehen, das sich an einer Stelle bewährt hatte, nun auch von den anderen übernommen wurde. Doch kann auch jetzt noch von einer schematischen Gleichheit keine Rede sein; jede Kammer ist, soweit nicht einzelne Aufgaben und der Weg ihrer Lösung unveränderlich gegeben sind, eine Individualität.

Gegenüber den anderen Organisationen wirtschaftlicher Berufsstände, also namentlich gegenüber Handels- und Handwerkskammern, zeichnet sich die Landwirtschaftskammer durch den größeren Bezirk aus, für den sie arbeitet. Jeder Regierungsbezirk hat eine Handwerkskammer; die Zahl der Handelskammern in den einzelnen Provinzen ist verschieden, aber doch viel größer als die der Landwirtschaftskammern. So bestehen jetzt in Schlessien 9, in der Rheinprovinz 21 Handelskammern. Das scheint zunächst etwas Außersicheres, ist es aber in seinen Folgen doch nicht, wie sich aus den Bemühungen auf „Konzentration“ in einflussreichen Handelskammerkreisen ergibt. Der größere Bezirk verhindert den überwiegenden Einfluß einzelner Interessenten, weitet den Blick der leitenden Männer wie der Beamten. An einem Punkte fließen Mittel zusammen, die bei einer dezentralisierten Organisation zersplittert werden. Die „Generalunkosten“ sind geringer; dadurch bleiben Gelder für andere Zwecke frei. Es ist möglich, hochqualifizierte Beamte in einer stark arbeitsteiligen Verfassung anzustellen, Institute anzugliedern (Schulen, Versuchs- und Forschungsanstalten usw.), deren Existenz und Wirk-

samkeit nun wieder die Tätigkeit der Kammer selbst hebt. Auch die Auswahl für die Besetzung der ehrenamtlich fungierenden Persönlichkeiten ist größer; die Zusammenfassung in Provinzialgremien macht, wie schon geschildert, ein leichtes Einvernehmen mit den Provinzialbehörden und der Provinzialselbstverwaltung möglich. Die Gefahr, daß die starke Zentralisation mit ihrem großen Beamtenapparat zu einer gewissen Bureautratifizierung führt, ist natürlich gegeben; es muß dafür gesorgt werden, daß die Beamtschaft in fester Verbindung mit der Praxis bleibt. Das ist bisher wohl so ziemlich gelungen.

C. Die Organe der Kammern

Für die Organisation der Kammern im engeren Sinne des Wortes sind neben dem Gesetz, dessen Bestimmungen ja nur dürftige sind, die Satzungen und die Geschäftsordnungen maßgebend. Die Satzungen sind als Ergänzung des Gesetzes anzusehen und von diesem selbst vorgegeben; sie enthalten eine Reihe von Bestimmungen konstitutiver Natur, über welche jedoch die Kammern als Selbstverwaltungsorgane selbst die Entscheidung treffen müssen. Die Geschäftsordnungen dagegen sind vom Gesetz (§ 17) als bloße Regelung des Geschäftsganges bezeichnet; sie werden von der Kammer allein festgesetzt und veröffentlicht.

Die andersgeartete Natur der Satzungen ergibt sich aus zwei Tatsachen: erstens bedürfen sie der königlichen Genehmigung, werden auch im Staatsanzeiger veröffentlicht. Durch die Errichtungsverordnungen ist zwar dem Landwirtschaftsminister diese Genehmigung, abgesehen von Änderungen, die den Sitz, den Zweck, die Vertretung der Kammer oder das Wahlverfahren betreffen, übertragen worden; aber auch das bedeutet praktisch natürlich nur eine Verwaltungserleichterung, nicht aber eine Milde rung des Vetorechts der Regierung. Weiter müssen die Satzungen von der neu konstituierten Kammer als erster Gegenstand ihrer sachlichen Verhandlungen durchberaten werden; das war nur möglich, wenn sie dieser konstituierenden Versammlung bereits fertig vorgelegt werden konnten. Die Satzungen sind also in Wirklichkeit von der Regierung aufgestellt und bisher nur in unwesentlichen Punkten abgeändert worden. In dem einzigen Falle, in dem bisher eine Satzungsänderung von Belang gewünscht wurde, nämlich bezüglich des Wahlverfahrens, ist die Genehmigung durch die Regierung nicht zu erreichen gewesen (vgl. S. 300). Die wichtigsten Bestimmungen, über welche in den Satzungen Entscheidung

zu treffen ist (§ 4), sind: Sitz der Kammer, Mindestmaß des zum passiven Wahlrecht berechtigenden Grundbesitzes, Zahl der Mitglieder und Verteilung auf die Wahlkreise, Bezeichnung der Gegenstände, welche der Beschlussfassung der Hauptversammlung vorzubehalten sind. Die übrigen Punkte betreffen nur Formalien.

a) Die Mitgliedschaft

Der Charakter der Kammern ist ein zwiespältiger. Sie sind einmal Selbstverwaltungskörper, Interessentenvertretungen; sie sind zum anderen Parlamente. Als Parlamente können sie nur eine bestimmte kleinere Zahl von Mitgliedern haben. Als Selbstverwaltungskörper und Interessentenvertretungen umfassen sie ideell alle Berufsangehörigen in der Provinz, wie das die landwirtschaftlichen Vereine, ihre Vorgänger, der Idee nach wenigstens gleichfalls tun wollten. Diese ideelle Vertretung hat ihre ökonomische Folge, nämlich die Beitragspflicht. Die finanzielle bessere Fundierung durch ein Steuerrecht war ja, wie wir gesehen haben, einer der Gründe für die Ersetzung der landwirtschaftlichen Vereine durch die Kammern. Im Gegensatz zu den Vereinen ist bei den Kammern Beitragspflicht und Mitgliedschaft nicht einander deckend; zu Beiträgen sind alle Landwirte der Provinz (von einem bestimmten Umfang ihres Besitzes an) verpflichtet; die Mitgliedschaft wird nur durch Wahl erworben und kann auch Nichtlandwirten beigelegt werden. Die Kammern sind also zunächst Parlamente. Sie setzen sich zusammen aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern. Die ersteren (§§ 5 ff.) sind allein vollberechtigt; sie sind Vertreter der Wahlkreise. Die außerordentlichen Mitglieder, die von der Kammer selbst zugewählt werden, haben nur das Recht der Teilnahme an den Sitzungen mit beratender Stimme. Da die Vollversammlungen der Kammern nur ein-, höchstens zweimal im Jahre stattfinden, zu der wirklichen Arbeit in den Ausschüssen aber auch Nichtmitglieder zugezogen werden können, ist die Stellung als außerordentliches Mitglied eine ziemlich dekorative, sofern der Betreffende nicht die Gabe besonderer parlamentarischer Beredsamkeit besitzt, um in der Hauptversammlung Einfluß zu gewinnen. Ihre Zahl darf sich bis auf ein Zehntel der Mitgliederzahl belaufen; gewählt werden dürfen „Sachverständige und um die Landwirtschaft verdiente Personen“. Da diese aber auch, wie gleich zu zeigen, ordentliche Mitglieder unter bestimmten Umständen werden können, stellt die Wahl im ganzen nur eine Ehrung vor.

Der Kreis der Persönlichkeiten mit passivem Wahlrecht ist recht weit gezogen. Abgesehen von einigen objektiven Voraussetzungen (Angehörigkeit zu einem deutschen Bundesstaat, Alter von mindestens 30 Jahren, Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte und der freien Vermögensverfügung), handelt es sich dabei natürlich um die Feststellung der eigentlichen Qualifikation. Solche wird gefunden 1. in der direkten Beziehung zum landwirtschaftlichen Beruf als Eigentümer, Auspächter oder Pächter land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke im Kammerbezirk, 2. in dem früheren Bestehen dieser Beziehung, 3. in der Tatsache einer mindestens zehnjährigen Tätigkeit als Vorstandsmitglied oder Beamter von landwirtschaftlichen und zweckverwandten Vereinen, landwirtschaftlichen Genossenschaften und Kreditinstituten. Man sieht daraus, daß die Kammern zwar Interessentenvertretungen sein sollen, aber doch nicht Vertreter von Einzelinteressen. Gerade daß man die Sachkunde persönlich nicht mehr interessierter früherer Landwirte nutzbar machen will, ist beweisend dafür. Auch die Vorstandsmitglieder und Beamten der genannten Agrarinstitute werden in vielen Fällen nicht Landwirte sein; ihre ökonomische Kenntnis soll die technische der Landwirte ergänzen. Endlich hat die Kammer das Recht, einzelnen Personen „wegen ihrer Verdienste um die Landwirtschaft“ die Wählbarkeit beizulegen. Wir sind nur wenige Fälle dieser Art bekannt geworden, die einen symptomatischen Charakter nicht tragen. Der Charakter der Ständevertretung ist also festgehalten, aber sehr liberal ausgelegt.

Die Zahl der Mitglieder ist nicht sehr groß. Für jeden Wahlbezirk, der sich in der Mehrzahl der Fälle mit dem Landkreis deckt, sollen in der Regel zwei Mitglieder gewählt werden; doch schwankt die Zahl nach der Größe der Kreise von eins bis vier. Die größte Zahl der Mitglieder hat Schlesien (124), die kleinste Wiesbaden (32).

Die ganz überwiegende Zahl der Kammermitglieder sind „Landwirte“ im Sinne des Gesetzes, d. h. in irgendeiner Form materiell landwirtschaftlich interessierte Persönlichkeiten (bzw. deren gesetzliche Vertreter und Bevollmächtigte). Die Begriffsbestimmung des „Landwirts“ ist nun allerdings äußerst schwierig. Es kommt dabei in Betracht die Stellung zum Beruf und die Größe des Besitzums. Es dürfte bekannt sein, daß in einem recht beträchtlichen Umfange Grundbesitz von städtischen Kapitalisten aufgekauft worden ist; dabei kommen alle Abstufungen des Verhältnisses von Mann und Boden vor: reine Kapitalanlage, Kauf wegen der mit dem Grundbesitz verbundenen sozialen Ehrung, Freude am Landleben wenigstens

während einiger Sommermonate, Jagdluft, Bewirtschaftung durch einen Verwalter neben dem selbstbetriebenen industriellen Hauptberuf, eigene Bewirtschaftung. Also alle Stufen vom reinen Absentismus bis zum rationellen Landwirt. In agrarischen Kreisen herrscht bisweilen ein gewisses Mißtrauen gegen die „Amateurlandwirte“, das gelegentlich auch einmal seine Berechtigung haben kann. Im übrigen ist der Eintritt des in der Industrie geschulten städtischen Bürgertums in die Landwirtschaft eine Blutaufrischung, die schon Albrecht Thaer eifrig befürwortete¹. Der große, immerhin noch in den Anfängen befindliche Prozeß der Rationalisierung des landwirtschaftlichen Betriebes kann dadurch die geeignetste Förderung erfahren. Ein zweiter Stein des Anstoßes für die Kur-Landwirte sind die Beamten, namentlich die Landräte, die in nicht unbeträchtlicher Zahl in die Kammern gewählt wurden. Man wird zugeben können, daß es dem Gedanken der Kammern besser entspricht, wenn nur Landwirte im engeren Sinn als Vertreter gewählt werden; auch ist die Befürchtung nicht ganz von der Hand zu weisen, daß ehrgeizige Landräte ihre Wahl beim Kreistag gegen besser geeignete andere Kandidaten durchsetzen könnten. Es kann aber in Gegenden des Kleingrundbesitzes vorkommen, daß ein anderer Kandidat, der „geeignet und bereit“ ist, das Amt zu übernehmen, sich tatsächlich nicht findet. Und dann ist es alte preussische Tradition, zu der man im übrigen stehen kann wie man will, daß der Landrat agrarische Interessen hat. Das ist auch sachlich nicht unbegründet; die meisten Kreise sind überwiegend landwirtschaftlich, alle größeren Städte kreisfrei. Es wird wenigstens niemanden geben, der die landwirtschaftlichen Interessen seines Kreises besser kennt als ein eifriger Landrat.

Auf der anderen Seite muß der Begriff des Landwirts nach unten entschieden eine Abgrenzung erfahren. Das hat einmal einen äußerlichen Grund, nämlich die Verbindung des passiven Wahlrechts mit der Steuerpflicht. Die Einzelbeträge der Landwirtschaftskammerbeiträge sind bei kleineren Besitzungen so minimal, daß ihre Veranlagung und Erhebung unverhältnismäßige Kosten machen würde. Ein zweiter Grund aber ist der, daß der Parzellenbesitzer unter ganz anderen Verhältnissen arbeitet als der größere Landwirt, wie etwa

¹ Vgl. Wygodzinski, Die volkswirtschaftlichen Grundlagen der landwirtschaftlichen Betriebslehre, S. 5. (In: Entwicklung der deutschen Volkswirtschaftslehre im 19. Jahrhundert, Festschrift zu Schmollers 70. Geburtstag, Leipzig 1908, Bd. II.)

der Handwerker und der Großindustrielle nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ verschiedene Züge aufweisen. Das Gesetz verlangt nun (§ 6, Ziffer 1) Grundbesitz oder Pachtung im Bezirk der Kammer wenigstens vom Umfang einer selbständigen Ader-
nahrung; welches dieser Umfang ist, schien für die ganze Monarchie einheitlich zu regeln unmöglich. Nach Boden-, Betriebs-, klimatischen und Absatzverhältnissen ist die Selbständigkeit von ganz verschiedenem Umfang des Besitzes abhängig; während für Spatenkultur auf gutem Boden in der Nähe des kaufkräftigen Markts einer Großstadt ein paar Morgen genügen können, sind anderswo bei extensivem Betrieb eine Anzahl von Hektar dafür erforderlich. Auch innerhalb der einzelnen Kammerbezirke kommen natürlich solche Unterschiede vor. Diese lokalen Unterschiede suchte man in der Weise auszugleichen, daß nicht ein bestimmter Umfang, sondern die Ertragsfähigkeit des Bodens zugrunde gelegt wurde, und zwar in der Weise, daß der Umfang der „selbständigen Ader-
nahrung“ durch den Grundsteuerreinertrag bestimmt wurde. Für den Fall rein forstwirtschaftlicher Benutzung setzte das Gesetz selbst einen Mindest-Grundsteuerreinertrag von 150 Mk. fest. Dadurch, daß der Grundsteuerreinertrag zugrunde gelegt wurde, konnte man wenigstens ein Moment der Ertragsbildung und damit der Unterlage der „Selbständigkeit“ zu erfassen hoffen, nämlich die Bodenqualität. Allerdings ist die Grundsteuereinschätzung in Preußen nicht eine solche des Gesamtgutes, sondern der Parzelle; es wird also weder die Lage zum Hauptgut noch die zum Absatzmarkt berücksichtigt. Noch schlimmer ist aber, daß die Grundsteuereinschätzung stark veraltet ist. Die Festsetzung der Bodenwerte stammt aus dem Jahre 1861; seitdem aber haben die Verschiebung der Preise landwirtschaftlicher Produkte (stärkere Preissteigerung der Produkte der Viehzucht), die Entwicklung der Verkehrsverhältnisse, die technischen Fortschritte der Landwirtschaft (Bedeutung des Kunstdüngers für die leichten Böden!) eine solche Verschiebung der Bodenwerte bewirkt, daß die Einschätzung von 1861 als richtig nicht mehr angesehen werden kann¹. Die Fehler sind allerdings erträglich, weil die Veranlagung überhaupt sehr niedrig war; die seitdem eingetretenen absoluten Wertverschiebungen gingen ganz überwiegend nach oben², so daß die Benutzung des Grundsteuerreinertrages für

¹ Vgl. Wygodzinski, Die Besteuerung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes in Preußen. Jena 1906. Insbes. S. 60 ff.

² So ist der Caseler Berg, eine der berühmtesten Weinlagen, im Kataster noch als ertraglose Lohheide verzeichnet. (Ebenda S. 68.)

die Auflegung von Beiträgen für die Landwirtschaftskammern jedenfalls nur für letztere und nicht für die Besitzer unangenehm ist. Zudem handelt es sich bei den Kammerbeiträgen um absolut recht kleine Summen, wie noch zu zeigen.

Die Frage wird dadurch kompliziert, daß nach § 18 des Gesetzes die Kammern ihre Beiträge auf diejenigen Besitzungen verteilen, deren Besitzern das passive Wahlrecht zusteht. Wahlrecht und Beitragspflicht sind demgemäß verbunden. Nun kann die Kammer in jedem Falle nur ein Interesse daran haben, möglichst viel Steuerpflichtige heranzuziehen. Dies rein fiskalische Interesse kann durch politische oder soziale Gegeninteressen gekreuzt werden; nämlich dann, wenn man den kleinsten Bauern oder Parzellenbesitzern den Zutritt zur Kammer sperren will, sei es, weil man sie ihrer Bildungsstufe nach nicht dafür geeignet hält, sei es, weil wenigstens unter den Parzellenbesitzern viel Nichtlandwirte, namentlich Industriearbeiter, sein können, deren Teilnahme an den Kammerarbeiten zu politischen Differenzen führen könnte. Denn endlich kann nach § 9 des Gesetzes den Beitragspflichtigen auch das aktive Wahlrecht zur Kammer verliehen werden, ein Fall, der allerdings noch nicht praktisch geworden ist. Entgegen den Erwartungen bei Erlass des Gesetzes ist das ursprüngliche, nur als Kompromiß für eine Übergangszeit gedachte Wahlverfahren (vgl. S. 281) bestehen geblieben. Das Verfahren ist jetzt folgendes: Wahlbezirke sind in der Regel die Landkreise; durch die Satzungen können mehrere Kreise zu einem Wahlbezirk vereinigt werden. Ebenso können Stadtkreise behufs der Wahl mit benachbarten Landkreisen zu einem Wahlbezirk verbunden werden (§ 7). Diese Hineinbeziehung der Stadtkreise mußte erfolgen, weil seit der Ara der großen Eingemeindungen innerhalb der politischen Grenzen der Stadtkreise umfangreiche rein landwirtschaftliche Gemeinden oder Gemeindeteile lagen. Die „Agrarpolitik“ dieser Großstädte verdient überhaupt einmal eine Untersuchung. Wo, wie in der Rheinprovinz, wegen des ausgedehnten Streubestandes nicht die Besitzungen, sondern die Besitzer als Steuerträger herangezogen sind, würde ein Fortfall der in den Städten wohnenden Besitzer land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grund und Bodens eine besonders empfindliche Einbuße bedeuten, wie es auch eine Ungerechtigkeit gegen diese selbst wäre, wenn sie in den Kammern nicht vertreten wären. Die Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz hat eine Zusammenstellung über die Grundbesitzverteilung in der Rheinprovinz auf Grund einer be-

sonderen Erhebung veröffentlicht¹, die auch in dieser Beziehung interessante Einblicke eröffnet. Danach betrug die Zahl der Besitzer mit einem in der Rheinprovinz belegenen Grundbesitz von mindestens 150 Mk. Grundsteuerreinertrag in den Kreisen

	Land	Stadt
Aachen	857	312
Bonn	1062	379
Cöln	1037	615
Mülheim a. Rh.	441	19
Erfeld	551	181
Düsseldorf	540	161
M.-Glabbech	933	57
Essen	372	78
Mülheim a. Ruhr	112	147
Sottingen	759	22
Coblenz	802	94

Wir sehen also, daß die Zahl der „Stadtagrarien“ recht beträchtlich ist; in einem Falle (Mülheim a. Ruhr) war sogar ihre Zahl größer als die der Landwirte im benachbarten Landkreise. Noch deutlicher aber sprechen die Zahlen über den Umfang des Besitzes dieser Besitzer. Es betrug nämlich die Summe der Grundsteuerreinerträge des Gesamtgrundbesitzes dieser Besitzer beispielsweise in

	Stadt	Land
Aachen	480 155 Mk.	483 027 Mk.
Bonn	656 668 „	284 418 „
Cöln	938 611 „	1 027 411 „
Mülheim a. Ruhr	119 952 „	135 368 „

Die Wahl selbst erfolgt durch die Kreistage. Dabei erhalten die dem Wahlkreis zugeschlagenen Stadtkreise eine ihrem Grundsteuerreinertrage entsprechende Zahl von Wahlmännern, die von der Gemeindevertretung aus der Zahl der passiv wahlberechtigten Einwohner des Stadtkreises gewählt werden. Auch die Mitglieder aus dem Wahlverbände der nichtkreisfreien Städte nehmen nur insoweit an der Wahl teil, als sie die passive Wahlbarkeit haben; nur für Aderstädte kann eine Ausnahme von dieser Beschränkung zugelassen werden (§ 8).

Diese Wahl durch die Kreistage war, wie gesagt, ein Kompromiß. Es muß ohne weiteres zugegeben werden, daß es dem Wesen des modernen Staatsbürgertums widerspricht, wenn die Mitglieder des

¹ Jahresbericht der Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz für das Jahr 1910 und den fünfjährigen Zeitraum 1906—1910. Bonn 1911, S. 192 ff.

Vertretungskörpers eines Standes nicht durch diesen selbst, sondern durch eine politische Körperschaft gewählt werden. Das Gesetz sieht denn auch (§ 9) vor, daß die Kammern eine Änderung des Wahlverfahrens beschließen können, und zwar in der Weise, daß das Wahlrecht den Landwirten selbst übertragen wird. Dabei ist einerseits ein Heruntergehen auch unter die Grenze der selbständigen Aternahrung und andererseits die Möglichkeit der Schaffung eines nach dem Grundsteuerreinertrage abgestuften, d. h. also eines Pluralwahlrechts vorgesehen. Trotz der heftigsten Angriffe gegen die Wahl durch die Kreistage ist aber bisher nirgends eine Änderung erfolgt. Die Angriffe waren allerdings in der Regel doktrinärer Natur. Es wurde darauf hingewiesen, wie in den Kreistagen mehr und mehr das agrarische Element verdrängt wird (während auf der anderen Seite die Handelskammern darüber klagen, daß die Kreistage noch zu agrarisch seien). Die Gegner einer Änderung erwiderten, daß Klagen über die Art, wie die Kreistage ihr Wahlrecht ausüben, kaum laut geworden seien, daß eine Änderung des Wahlrechts technisch schwer durchführbar sei, daß eine Übertragung des Wahlrechts auf die landwirtschaftliche Bevölkerung neue „Wahlaufreregungen“ schaffen würde, deren man schon gerade genug habe. Auch die Politisierung der Kammern oder doch der Versuch dazu wurde gefürchtet. Bisher haben nur zwei Kammern (Wiesbaden und Rheinprovinz) Anträge auf Änderung des Wahlrechts gestellt, die jedoch von der Regierung nicht genehmigt wurden.

Es ist schließlich noch von den Bemühungen zu sprechen, die Landarbeiter in die Kammerorganisation hineinzuziehen. Nach dem Gesetz haben die Kammern die Aufgabe, „die Gesamtinteressen der Land- und Forstwirtschaft ihres Bezirks wahrzunehmen“. Diese recht allgemeine Umschreibung läßt es offen, welcher Bevölkerungskreis einbezogen sein soll; § 1 des Gesetzes spricht allerdings von „der korporativen Organisation des landwirtschaftlichen Berufsstandes“. In der Begründung zu § 6 des Gesetzes, welcher die passiv wahlberechtigten Personen umschreibt, heißt es etwas unklar von den Landarbeitern: „Die Vertretung dieser Schicht der ländlichen Bevölkerung muß den eigentlichen Landwirten überlassen bleiben.“ Tatsächlich sind die Arbeiterinteressen auch in mehr oder minder großem Umfange Gegenstand der Tätigkeit der Kammern geworden; die von den meisten Kammern gebildeten Ausschüsse für Arbeiterweien, die Arbeitsnachweise und auch andere Organe wie der Vorstand haben Arbeiterfragen behandelt. Doch war der Gesichtspunkt ent-

weder der des Betriebes oder der der Wohlfahrt; eine Behandlung vom Standpunkt der Arbeiterklasse fand nirgends statt. Es mag bezweifelt werden, ob eine solche klassenmäßige Scheidung der Interessen wie in der Industrie in der Landwirtschaft überhaupt möglich ist; die Übergangsstufen vom landlosen Einlieger über den ansässigen Tagelöhner, den gelegentlich auch anderswo gegen Lohn arbeitenden Kleinbauern bis zum selbständigen Landwirt sind so zahlreich und unmerklich, daß sich kaum ein Punkt finden ließe, der einen Schnitt mit juristischer Schärfe gestattet. Auch ist fraglich, ob die Kammern als Klassenorganisation angesehen werden können; auch innerhalb der unzweifelhaft selbständigen Landwirtschaft treibenden Bevölkerung sind die Abstände so groß — Großgrundbesitzer und Kleinbauer! —, daß die Forderung einer Vertretung aller dieser Schichten mindestens so gerechtfertigt wäre als die einer besonderen Arbeiterrepräsentation. Es handelt sich eben um eine berufsständische, nicht um eine Klassenorganisation. Nichtsdestoweniger ist die Forderung einer besonderen Berücksichtigung der Landarbeiter im Sinne einer Heranziehung von solchen in die verschiedenen Organe der Kammer in letzter Zeit von zwei ganz verschiedenen Seiten erhoben worden. Als Vertreter der Landarbeiterschaft ist der von dem Abgeordneten Behrens geleitete „Zentralverband der Forst-, Land- und Weinbergarbeiter Deutschlands“ mit Eingaben aufgetreten, die sowohl an das Landwirtschaftsministerium wie an die einzelnen Kammern gerichtet wurden¹. Es wird auf die in allen land- und forstwirtschaftlichen Kreisen hervorgetretene Bewegung hingewiesen, die darauf abziele, die Landarbeiter in eine engere Verbindung mit dem Beruf, in dem sie tätig seien, zu bringen. Aus diesen Bestrebungen heraus sei auch der Zentralverband entstanden. Er habe als eine auf christlich-nationalem, monarchischem Boden stehende ländliche Arbeitervereinigung das Bestreben, seine Aufgaben in Verbindung und durch Verständigung mit den anderen landwirtschaftlichen Vereinigungen, insbesondere den gesetzlichen Vertretungen der Landwirtschaft, zu erfüllen. Von diesem Standpunkt aus trage der Verband die im Landes-Oekonomie-Kollegium gegebene Anregung, den ländlichen Arbeitnehmern Sitz und Stimme in den Kammern zu geben, dem Minister vor und bäte ihn, die Kammern durch einen Erlaß anzuweisen: 1. nach § 14 des Kammergesetzes bei geeigneter Gelegenheit sich durch Zuwahl einer entsprechenden Anzahl verdienter Personen aus dem Kreise der ländlichen Arbeiter

¹ Abgedruckt in der „Rundschau“ (Zeitung des Zentralverbandes der Forst-, Land- und Weinbergarbeiter Deutschlands, 1913, S. 33.)

als Sachverständigen zu ergänzen, 2. nach § 15 des Gesetzes die Errichtung besonderer Ausschüsse für Arbeiter- und soziale Angelegenheiten mit selbständigen Befugnissen vorzunehmen. Die Zusammensetzung würde zweckmäßig je zur Hälfte aus Arbeitnehmern und Arbeitgebern bestehen. Die Wahl der Arbeitervertreter solle, wenn gesetzlich angängig, von den ländlichen Versichertenvertretern der Versicherungsämter vorgenommen werden; wenn dies nicht möglich sei, so empfehle es sich, den ländlichen Arbeitnehmervereinigungen ein Vorschlagsrecht einzuräumen. Zugleich beantragte der Verband bei den Kammern Rheinprovinz und Wiesbaden die Errichtung von Ausschüssen für Weinbau; tatsächlich bestanden solche Ausschüsse längst. Ob der Zentralverband, der nur einige tausend Mitglieder hatte, berechtigt war, im Namen der Landarbeiterschaft aufzutreten, möge dahingestellt bleiben, ebenso wie die Frage, ob wirklich in weiteren Landarbeiterkreisen der Wunsch nach einer solchen positiven Mitarbeit in den Kammern jetzt schon besteht. Wünschenswert ist ein solches Zusammenarbeiten natürlich im Interesse des sozialen Friedens durchaus.

Von diesem letzten Gesichtspunkt gingen die Bemühungen der anderen Stelle aus, die gleichfalls für die Heranziehung der Landarbeiterschaft plädierte, nämlich des Landes-Ökonomie-Kollegiums. Dieses verfolgt eine planmäßige „Versöhnungspolitik“, die von dem Gesichtspunkt der Interessengemeinschaft aller Angehörigen des landwirtschaftlichen Berufsstandes ausgeht. Demgemäß verlangt es auch eine planmäßige Heranziehung der Arbeiter zum Zwecke eines Zusammenwirkens und Zusammenarbeitens in den schon bestehenden landwirtschaftlichen Organisationen jeder Art, also außer den Kammern auch landwirtschaftlichen Vereinen, Genossenschaften, Kriegervereinen usw.¹. In bezug auf die Kammern kam dies unter anderem zum Ausdruck in einem Berichte des Vorsitzenden des Landes-Ökonomie-Kollegiums an den Landwirtschaftsminister über Förderung des einheimischen Arbeiterwesens vom Jahre 1912, in dem er ausführt²:

„Als Grundlage für alle weiteren praktischen Arbeiten der Kammern würden zunächst die Abteilungen der Kammern für das Arbeiterwesen

¹ Vgl. hierzu Buchenberger-Wygodzinski, Agrarwesen und Agrarpolitik. 2. Aufl. 1. Bd. Leipzig 1914, S. 510 ff., 523. Ferner die (nicht im Buchhandel erschienenen) Berichte über die Verhandlungen der vom Landes-Ökonomie-Kollegium einberufenen Konferenzen, betreffend Landarbeiterfrage, vom 23. November 1912 und 29. November 1913.

² Zentralblatt der preussischen Landwirtschaftskammern 1912, S. 41.

wesentlich mehr als bisher auszubauen sein. Die bei den meisten Kammern bereits bestehenden Ausschüsse für das Arbeiterwesen müßten grundsätzlich bei allen Kammern gebildet werden, wobei auf Hinzuziehung erfahrener und bei ihren Berufsgenossen angesehenen Landarbeiter durch Kooptation zu den Ausschußmitgliedern besonderer Wert zu legen wäre, um Vertreter der Arbeiterschaft zur unmittelbaren Mitarbeit in den Landwirtschaftskammern heranzuziehen. Es ist zu erwägen, ob nicht auch in anderen Ausschüssen, zum Beispiel denen für Kleintierzucht und sonstige das eigene Wirtschaftsgebiet der Arbeiter eng berührende Zweige, die Aufnahme von Arbeitern angezeigt wäre.“

Dieser Anregung sind mehrere Kammern gefolgt; so hat die Kammer Hannover Arbeiter in die Ausschüsse für Kleinviehzucht (Geflügel-, Schweine- und Ziegenzucht) und für Arbeiterwesen hineingenommen, die Kammer Pommern in den Ausschuß für Arbeiterwesen drei Arbeiter, und zwar einen Wirtschaftsstatthalter, einen Vorarbeiter und einen Oberchweizer gewählt¹.

Der Krieg hat die Entwicklung auch dieser Frage vorläufig zum Stillstand gebracht; der Gegensatz einer berufsständischen und einer klassenmäßigen Vertretung wird also erst später zum Austrag gebracht werden.

b) Die Vollversammlung

Die Vollversammlung der Kammer tritt in der Regel nur einmal des Jahres, und zwar auf kurze Zeit, zusammen (ein bis zwei Tage). Die Sitzungen sind öffentlich; doch ist die Möglichkeit eines Ausschlusses der Öffentlichkeit gegeben. Das sind im wesentlichen die Bestimmungen über die Tätigkeit der Vollversammlung, wie sie das Gesetz gibt (§ 17). Dazu bezeichnet dann § 8 der Normalsatzungen den Kreis der Gegenstände, über welche die Beschlußfassung dem Plenum vorbehalten ist. Dies betrifft einmal ihre eigenen Angelegenheiten (Verleihung der Wählbarkeit, Einsprüche gegen Mitgliederwahlen, vorläufige Enthebung von Mitgliedern, Zuwahl von außerordentlichen Mitgliedern, etwaige Aufwandsentschädigung an die Mitglieder), weiter organisatorische Fragen (Festsetzung der Ge-

¹ Die „Rundschau“ (1914, S. 125) bemerkt zu dieser Wahl: „Soweit uns bekannt ist, sind die drei gewählten unorganisiert. Als die Vertreter der Arbeiter können sie nicht in Frage kommen, weil sie nicht durch das Vertrauen der Arbeiter — und das ist nach den kaiserlichen Erlassen von 1890 die Voraussetzung für Arbeitervertreter — vorgeschlagen oder gewählt sind. Die Mitwirkung dieser Kollegen in der Landwirtschaftskammer ist also lediglich eine äußere Formalität ohne Zweck.“ Das ist der schroffste Ausdruck des Prinzips der reinen Klassenvertretung.

schäftsordnung und der allgemeinen Bestimmungen über Klassen- und Rechnungswesen; Änderung der Satzungen), Ausbau der Organisation (Bildung von Ausschüssen und Bestimmung ihrer Aufgaben, Abmachungen bezüglich des Zusammenarbeitens mit landwirtschaftlichen und zweckverwandten Vereinen), Wahrnehmung finanzieller Grundrechte (Feststellung des Etats und der auszuschreibenden Umlagen, Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Rechnungsführers, Aufnahme von Anleihen, Erwerb und Veräußerung von Grundeigentum) sowie endlich selbstverständlich die Wahl des Vorsitzenden und der anderen Vorstandsmitglieder. Wie in den politischen Parlamenten, geben insbesondere der Etat und der gewöhnlich von dem Vorsitzenden erstattete Geschäftsbericht die Gelegenheit, Wünsche und Beschwerden zu äußern, Kritik zu üben, Vorschläge zu machen, Aufträge der Heimatskreise oder einzelner Zweige der Landwirtschaft vorzubringen. Auch wird die Gelegenheit benutzt, um für die Öffentlichkeit oder die Regierung bestimmte Resolutionen zu fassen, wie etwa zur Zeit der Erneuerung der Handelsverträge. Auch Vorträge belehrender Natur werden gelegentlich entgegengenommen.

Wenn es auch unzweifelhaft ist, daß die Vollversammlung — schon durch die Wahl des Vorstandes — zum mindesten ihre Zustimmung zu der von der Kammer, d. h. der Verwaltung, befolgten Politik geben muß, so liegt deren Führung doch naturgemäß in der Hand anderer Organe, die weniger schwerfällig sind als ein alle Jahre auf ein oder zwei Tage zusammentretender parlamentarischer Körper. Das wichtigste dieser Organe ist der Vorstand.

c) Der Vorstand

Die Kompetenz des Vorstandes ist durch das Gesetz nur negativ abgegrenzt, insofern als bestimmt werden muß, welche Angelegenheiten dem Plenum vorbehalten bleiben (§ 4, Ziffer 9). Die Normalsatzungen erläutern dies genauer (§ 10, Absatz 2), indem sie diese Vorbehaltspunkte aufzählen (vgl. die vorangegangenen Bemerkungen) und noch dem Plenum weitere Vorbehalte durch besonderen Beschluß erlauben. Der Vorstand ist verpflichtet, die von ihm ausgegangenen Anträge und Gutachten, soweit nicht nach der Lage der Sache eine Geheimhaltung erforderlich ist, dem Plenum zur Kenntnisnahme vorzulegen. Man hat am Anfang den Geschäftsumfang, den die Kammertätigkeit zeitigen würde, wohl weit unterschätzt. Jedenfalls ist jetzt der Gedanke, die Tausende von Gutachten und Anträgen, die von einer Kammer ausgehen, dem Plenum vorzulegen, zur völligen

Unmöglichkeit geworden. Die Jahresberichte wie die dem Plenum meistens noch außerdem mündlich oder schriftlich erstatteten Geschäftsberichte erwähnen denn auch nur diejenigen von diesen Vorgängen, die einigermaßen von Bedeutung sind. Die Auswahl muß dem Takt der verantwortlichen Stellen überlassen bleiben.

Der Vorsitzende, der ebenso wie sein Stellvertreter nicht vom Vorstand, sondern vom Plenum der Kammer gewählt wird, hat eine doppelte Aufgabe. Er ist einmal „Parlamentsvorsitzender“, d. h. er leitet die Hauptversammlung wie die Vorstandssitzungen, und er ist zweitens der verantwortliche Leiter des ganzen Verwaltungsapparats. Abgesehen davon, daß seine Unterschrift (neben der Gegenzeichnung durch ein Mitglied des Vorstandes) für jede vermögensrechtliche Verpflichtung der Kammer nötig ist, leitet er die Geschäfte und ist der Dienstvorgesetzte der Beamten der Kammer.

Die tatsächliche Machtverteilung zwischen den verschiedenen Instanzen (auch die Beamten kommen in Betracht) ist also durch Gesetz und Satzungen nur in den äußersten Umrissen festgelegt. Vorsitzender und Vorstand werden alle drei Jahre neu gewählt; insoweit unterliegen sie der Kontrolle durch die Hauptversammlung. Im übrigen aber ist das Plenum der Kammer bis auf die wenigen vorbehaltenen Gegenstände ziemlich einflusslos. Und selbst was diese betrifft, ist die Möglichkeit einer sachlichen Einwirkung der Kammer nicht gerade groß. Sehen wir von ihren mehr formalen Befugnissen ab, so ist ihre wichtigste Einflusssphäre die Etatsbewilligung. Der Fall einer Nichtbewilligung des Etats ist nicht vorgesehen, wird wohl auch kaum vorkommen. Das Plenum hätte also nur die Möglichkeit, durch Streichung bzw. Verringerung oder Hinzufügung einzelner Etatsätze seine abweichende Stellung zum Ausdruck zu bringen. Nun ist aber eine Körperschaft von rund hundert Menschen, die für ein paar Stunden zusammenkommt, zu einer wirklich sachlichen Etatskritik fast außerstande. Auch wenn die Mitglieder den Etat mit der Einladung zugesandt bekommen, ist es ihnen dadurch nicht möglich, die Zweckmäßigkeit jeder einzelnen Ansetzung wie namentlich auch die gesamte Finanzpolitik wirklich zu werten. Die in der Sitzung selbst gegebenen Erläuterungen und auf Anfrage erteilten weiteren Aufschlüsse können diesen Mangel nicht ersetzen. Es fehlt an einem geschmeidigeren Organ für das durch die Bindung an ein oder zwei Sitzungstage ungemein starre Kammerparlament. Was notwendig wäre, um diese Lücke auszufüllen, wäre eine Budgetkommission in der Art, wie sie die Volksvertretungen

haben. Zwar haben die meisten Kammern eine Finanzkommission, die sich jedoch tatsächlich viel mehr zu einem Hilfsorgan des Vorstandes als zu einem Kontrollorgan ihm gegenüber ausgebildet hat. Diese Lücke wird gelegentlich empfunden. So ist mir der Fall bekannt, daß das Plenum die Bewilligung für die Kosten eines umfangreichen Neubaus zunächst ablehnte und eine besondere Kommission zur genauen Prüfung des Projektes einsetzte. Der Mangel einer wirklich sachkundigen Kritik gegenüber den Verwaltungseinzelheiten liegt in der Organisation der Kammern begründet.

Der Vorstand pflegt alle ein bis zwei Monate zusammenzukommen; wie schon erwähnt, nehmen an seinen Sitzungen zumeist auch Vertreter der Behörden, der Wissenschaft, Ausschußvorsitzende usw. teil. Seine Zusammensetzung erfolgt einmal nach regionalen Gesichtspunkten, insofern, als jeder Regierungsbezirk vertreten sein soll, dann unter dem Gesichtspunkt der Sachkunde, der Bewährung in der landwirtschaftlichen Selbstverwaltung, des Einflusses bei der landwirtschaftlichen Bevölkerung. Die enge Beziehung, welche die Vorstandsmitglieder in täglicher Praxis zu den Aufgaben haben, deren Lösung ihnen übertragen ist, macht den Vorstand zu einer hochqualifizierten Körperschaft. Er hat im ganzen nur Beschlüsse zu fassen; die sachliche Vorberatung erfolgt in den Ausschüssen und Kommissionen. Doch bleibt ihm die sachliche Beratung unbenommen; in recht häufigen Fällen lehnt der Vorstand die Anträge der Ausschüsse ab oder verweist sie zur Beratung zurück. Der Weg durch den Ausschuß ist nicht obligatorisch; eilige oder anscheinend weniger wichtige Angelegenheiten werden dem Vorstand direkt vorgelegt. Die Ausführung der Vorstandsbeschlüsse, soweit nicht wiederum die Hauptversammlung zu befinden hat, ist Sache des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende endlich hält alle Fäden in seiner Hand. Abgesehen von unerheblichen oder schematisch zu erledigenden Angelegenheiten, ist ihm alles zur Entscheidung über die weitere Behandlung vorzulegen. Die ganz überwiegende Mehrzahl aller Eingänge findet natürlich ihre sofortige Erledigung im Geschäftsgang nach der Entscheidung des Vorsitzenden. Vorschriften darüber bestehen nicht; es ist durchaus Sache des Vorsitzenden, was er selbst zu erledigen und wofür er die Rückendeckung durch den Vorstand wünscht. Keiner Hervorhebung bedarf es, wie sehr die Persönlichkeit des Vorsitzenden, seine Sachkenntnis, Geschäftsgewandtheit, Fähigkeit der Menschenbehandlung für den Erfolg der Arbeit der Kammer maßgebend sind. Das galt namentlich am Anfang, als die neue Ein-

richtung mit der weiten Umschreibung ihres Aufgabenbereichs ohne jedes Vorbild einer ähnlichen Einrichtung, teilweise sogar in Konkurrenz mit den alten landwirtschaftlichen Vereinen und Bauernvereinen, erst zu arbeiten begann. In dem Maße, als die Tätigkeit der Kammer sich auszudehnen und zugleich zu konsolidieren begonnen hat, schwächt sich natürlich der Einfluß der Spitze gegenüber dem historisch festgewurzelten etwas ab. Noch aber sind die Kammern im Flusse der Entwicklung begriffen, so daß stärkere Persönlichkeiten wohl imstande sind, ihnen ihren Stempel aufzudrücken. Unter den Männern, die durch das Vertrauen ihrer Berufsgenossen zu Vorsitzenden der Kammern berufen wurden, fehlen denn auch solche eindrucksvollen Persönlichkeiten nicht. Es sei nur an den ersten Vorsitzenden der rheinischen Landwirtschaftskammer, den jetzigen Landwirtschaftsminister Freiherrn v. Schorlemer, an den Vorsitzenden der pommerschen Kammer, Grafen v. Schwerin-Löwitz, und an den Kriegs-Oberpräsidenten von Ostpreußen, Herrn v. Batocki, bis dahin Vorsitzender der ostpreussischen Kammer, erinnert. Natürlich sind auch mehr dekorative Figuren denkbar, wobei dann entweder ein Mitglied des Vorstandes oder auch der Generalsekretär der wirkliche „Herr“ sein kann.

d) Ausschüsse und Kommissionen

Die Kammern sind nach § 15 des Gesetzes berechtigt, einzelne Ausschüsse aus ihrer Mitte zu bilden und mit besonderen, regelmäßigen oder vorübergehenden Aufgaben zu betrauen. Diese Ausschüsse haben ihrerseits das Recht, sich bis zu einer von der Kammer festzusetzenden Zahl durch Nichtmitglieder zu ergänzen. Soweit ihnen nicht bestimmte selbständige Aufgaben zugewiesen werden (etwa die Verteilung von Beihilfen für bestimmte Zwecke innerhalb der Grenzen der Etatsbewilligung), bedürfen ihre Beschlüsse der Bestätigung durch Vorstand oder Plenum. Daneben werden auch wohl Kommissionen für vorübergehende Zwecke gebildet. Die Tätigkeit der Ausschüsse und Kommissionen, die innerhalb des weiteren Rahmens der Kammer wieder die Spezialfachleute zusammenfassen, ergibt sich von selbst. Die Kammern haben solche Ausschüsse für alle möglichen Zwecke gebildet; die häufigsten sind solche für die verschiedenen Zweige der Viehzucht und des Ackerbaus, für Forstwirtschaft, Volkswirtschaft, Arbeiterwesen usw.

e) Der lokale Unterbau der Kammern

Die Kammern sind zentrale Organisationen für große Bezirke. Das ist ein Hauptgrund ihrer Stärke; nur durch die Weitzügigkeit

ihres Aufgabenbereiches sind sie imstande gewesen, ihren großzügigen Aufbau durchzuführen. Davon war bereits die Rede (S. 292). Aber in dieser Zentralisation liegt auch eine Schwächequelle: die Gefahr der Bürokratisierung. Die Kammern sollen für die Regierung die Verbindung mit dem Wirtschaftsleben bedeuten; als reines Zentralorgan würden sie aber wieder nur einen neuen „grünen Tisch“ darstellen, der sich zwischen Regierung und Landwirtschaft schiebt. Dieser Gefahr war man sich bei Erlass des Gesetzes durchaus bewußt; man glaubte sie dadurch beseitigen zu können, daß man die Kammern in Verbindung mit den bestehenden alten landwirtschaftlichen Zentralvereinen brachte, die in ihren Lokalvereinen einen solchen, allerdings recht lüdenhaften Unterbau besaßen. Diese Lösung war vor allem wohl deshalb gewählt worden, weil die Kammern, wie gezeigt, aus diesen alten Zentralvereinen direkt entstanden sind, weil man mit den Zentralvereinen einen eingearbeiteten Stab von Beamten, eine Reihe von sachlichen Organisationen und auch von Vermögenswerten den Kammern zuführen konnte. So wünschenswert nach dieser Seite hin die Verbindung mit den Zentralvereinen auch war und ist, der allgemeine Unterbau blieb dadurch schwach. Die Mitglieder der Zentralvereine decken sich durchaus nicht mit denen der Kammern. Vielleicht wäre von vornherein das Zusammenarbeiten mit der landwirtschaftlichen, namentlich mit der bäuerlichen Bevölkerung ein engeres, das Vertrauen zur Kammer mancherorts ein größeres gewesen, wenn diese versucht hätte, die ihr Angehörigen (als solche sind nicht die „Mitglieder“, sondern alle zu Beiträgen Verpflichteten anzusehen) lokal zu organisieren. Dies wäre möglich durch Bildung von Kreisabteilungen (die man auch Kreisammern nennen könnte), unter dem gegebenen Vorstuh der Kammermitglieder aus diesem Kreise¹. Man kann beobachten, daß eine solche Kreiszentrale vielfach schon zum Bedürfnis geworden ist; der Landrat bildet oft (manchmal unter Zuziehung des zuständigen Winterschuldirektors oder eines für den Zweck angestellten Mannes) einen Kristallisationspunkt für die „Kreisinteressen“ der Landwirtschaft; eine Selbstverwaltungszentrale daneben bleibt ein Bedürfnis.

Statt dessen sind die Kammern (durch § 2, Absatz 3 des Gesetzes) darauf verwiesen worden, „die Anstalten, das gesamte Vermögen sowie die Rechte und Pflichten der bestehenden landwirtschaft-

¹ Im Großherzogtum Hessen ist tatsächlich eine solche Organisation durchgeführt worden (vgl. S. 333).

lichen Zentralvereine auf deren Antrag zur bestimmungsmäßigen Verwendung und Verwaltung zu übernehmen, und mit deren bisherigen lokalen Gliederungen ihrerseits in organischen Verband zu treten, sowie sonstige Vereine und Genossenschaften, welche die Förderung der landwirtschaftlichen Verhältnisse zum Zwecke haben, in der Ausführung ihrer Aufgaben zu unterstützen“. Die alten landwirtschaftlichen Zentralvereine sollten also in den Kammern aufgehen, während ihre bisherigen „lokalen Gliederungen“ in organischen Verband mit den Kammern treten sollten. Damit war allerdings das Problem der lokalen Organisation keineswegs durchgängig und einwandfrei gelöst; denn die Zentralvereine, die ja zudem nur einen Teil der Landwirte erfaßten, hatten durchaus nicht diese Lokalorgane überall gleichmäßig und lückenlos durchgebildet. Die Zentralvereine sind auch nicht überall aufgelöst worden; so blieben sie in Ostpreußen, Wiesbaden, Rheinprovinz bestehen. Der Grund dafür war nicht überall der gleiche; in Wiesbaden waren es verwickelte vermögensrechtliche Umstände, die eine Verschmelzung nicht zweckmäßig erscheinen ließen. In der Rheinprovinz wollte der Verein als solcher seine Existenz nicht aufgeben, zumal der Bauernverein ungeschmälert bestehen blieb; doch stellte er sein Vermögen, seine Einrichtungen und seine Beamten zur Verfügung der Kammer, die dafür die Geschäftsführung des Vereins übernehmen mußte. Bezüglich des Generalsekretärs besteht Personalunion; im übrigen sind sowohl die Vorstandsorganisation wie die lokalen Organe des Vereins selbständig geblieben. Eine innigere Verschmelzung besteht beispielsweise in Hannover. Hier hat sich die noch aus dem Jahre 1764 stammende „Königliche Landwirtschafts-Gesellschaft“ mit der Kammer „verbunden“. Sie hat ihre Ehren- und ordentlichen Mitglieder unverändert beibehalten; dagegen wird der Zentralausschuß nunmehr aus dem Vereinsausschuß der Kammer gebildet. Deren Vorsitzender und sein Stellvertreter sind Direktor und Vizdirektor der Landwirtschafts-Gesellschaft. Daneben sind die in Hannover bestehenden sechs „Land- und Forstwirtschaftlichen Hauptvereine“ mit ihrem eigenen Beamtenapparat und eigenen Finanzen weiter bestehen geblieben.

Die Verschmelzung der alten Vereinsorganisation mit der der neuen Kammern kann noch keineswegs als abgeschlossen gelten. Einmal wird in den Provinzen, welche ihre Zentralvereine bestehen ließen, mit der Zeit wohl entweder ein völliger Übergang oder eine völlige Verfestigung erfolgen. Der

jetzige Zustand beruht so stark auf Kompromissen und persönlichem guten Willen, daß auf die Dauer Schwierigkeiten nicht zu vermeiden sind. Vor allem ist den Kammern durch bloße Übernahme der alten Organisation die Möglichkeit zu deren Fortbildung geraubt; diese ist aber notwendig, da sie nirgends lückenlos ist. Es ist gar nicht unmöglich, daß später einmal die alten Zentralvereine wieder erstehen; nicht mehr als Träger von Verwaltungseinrichtungen, die vielmehr wohl den Kammern vorbehalten bleiben müssen, aber als Stätten der Aussprache und der gegenseitigen Förderung. Das war ja auch ihre erste Aufgabe. Die Kammern haben nun einmal Behördencharakter; der Kreis ihrer Mitglieder ist sehr eng. Ebenso wie die Bauernvereine neben den Kammern weiter arbeiten, könnten dies auch die Vereine, deren Tätigkeit eine durch behördliche Organisation nicht nachahmliche Note hat.

Die Kammern sollen, wie angeführt, auch sonstige Vereine und Genossenschaften, welche die Förderung der landwirtschaftlichen Verhältnisse zum Zwecke haben, in der Ausführung ihrer Aufgaben unterstützen. Die Zahl dieser sonstigen Vereine und Genossenschaften ist Legion: sie alle in geeigneter Form zur Mitarbeit für die Ziele zu gewinnen, welche die Kammern verfolgen, ist in der Tat eine der wichtigsten Aufgaben der provinziellen Agrarpolitik. Dabei kann es sich um finanzielle Unterstützungen handeln, die die Kammern aus eigenen oder ihnen zur Verfügung stehenden öffentlichen Mitteln gewähren; es kann sich aber auch nur um ein ideelles Zusammenarbeiten handeln. In allen Fällen gewinnen beide Teile; die Kammern dadurch, daß ihnen fachkundige und mit bestimmten Berufskreisen eng verknüpfte Organisationen zur Verfügung stehen, die Vereine, indem sie der Öffentlichkeit gegenüber durch das Ansehen der Kammer gestützt werden. Die äußeren Formen, unter denen dieses Zusammenarbeiten sich vollzieht, sind sehr verschieden: Personalunion der Vorsitzenden, gegenseitige Vertretung in Vorstand oder Ausschüssen, vertragmäßige Festlegung von Richtlinien und freundschaftliche Verständigung von Fall zu Fall.

f) Die Beamten

Die Beamten der Kammern sind vom Gesetz vergessen worden. Die Normalsatzungen haben diese Unterlassung nur zum Teil berichtigt; sie regeln nur die Pensions- und Disziplinarverhältnisse der Kammerbeamten. Diese sind, da die Kammer selbst die rechtliche Stellung einer Korporation hat (§ 20 des Gesetzes), mittelbare

Staatsbeamte. Über Anstellung und Entlassung ihrer Beamten bestimmt die Kammer selbständig ohne Mitwirkung der Aufsichtsbehörde. Demgemäß hat das Landwirtschaftsministerium bisher als Aufsichtsbehörde ganz konsequent jede Einflussnahme in Beamtenfragen abgelehnt. Nur indirekt erfolgt eine solche Einwirkung, insofern als die Regierung für die Inhaber einzelner Stellen, zu denen sie Zuschüsse gibt, eine bestimmte Vorbildung verlangt. Das ist bisher im wesentlichen nur für die Winterschuldirektoren erfordert worden, die in ihrer Eigenschaft als Sommerwandlehrer durch Regierungszuschüsse mit „finanziert“ wurden; sinngemäß ergibt sich die Forderung einer bestimmten Vorbildung auch für Leiter und Beamte von Instituten wie Versuchsstationen, bakteriologischen Instituten usw.

Im übrigen sind die Kammern in der Auswahl ihrer Beamten völlig frei. Jede Kammer hat ihr Beamtenwesen für sich geordnet. Wenn auch aus der Gleichartigkeit der Aufgaben im ganzen sich gewisse „Mindestforderungen“ überall durchzusetzen bestimmt sind, trat zunächst eine außerordentliche Mannigfaltigkeit der neugeschaffenen Stellen, der Titulaturen und der an die Inhaber der Stellen gestellten Anforderungen ein. Dazu kam noch, daß, wie bereits erwähnt, die Beamten der alten Zentralvereine zumeist übernommen wurden, deren Einfügung in die oft recht stark umgestalteten Verhältnisse nicht immer leicht war. So ist der Beamtenkörper der Kammern recht bunt zusammengesetzt; sehen wir von den Spezialbeamten ab, so finden wir unter ihnen in erster Linie natürlich Landwirte, dann aber Juristen, Verwaltungsbeamte, Volkswirtschaftler, Lehrer, Offiziere und andere mehr. Bis zu einem gewissen Grade wird bei der Mannigfaltigkeit der an die Kammern gestellten Anforderungen ein Heranziehen immer neuer, anders gesiculter Kräfte unumgänglich sein. Immerhin haben sich einerseits die Verhältnisse schon soweit konsolidiert, auf der anderen auch soweit kompliziert, daß eine einheitliche Vorbildung — immer von den Spezialisten abgesehen — möglich ist und stets notwendiger wird. Die umfangreiche Verwaltungstätigkeit der Kammern erfordert, wenn nicht der neue Beamte erst eine lange und für beide Teile kostspielige Schule der Erfahrung durchmachen soll, doch einen nicht unbeträchtlichen Grad von Kenntnissen, die für eine erfolgreiche Betätigung in jedem dieser Verwaltungszweige gleich unerlässlich ist¹. Die Lauf-

¹ Es hat uns bis jetzt an der Möglichkeit gefehlt, die Kammerverwaltungsbeamten speziell als solche auszubilden. Jeder Herr, der in unsere Verwaltung

bahn des Kammerbeamten ist „karrierereif“ geworden. Allerdings liegt eine beträchtliche Schwierigkeit darin, daß die Zahl der zu besetzenden Stellen noch und wahrscheinlich auf die Dauer nicht sehr groß ist; es würde deshalb gefährlich sein, junge Leute direkt zu Kammerbeamten ohne eine Möglichkeit anderweitiger Verwertung ihrer Kenntnisse auszubilden. Das preußische Landwirtschaftsministerium hat deshalb, als es vor einigen Jahren die Vorbereitung für den Kammerdienst zu regeln begann, jede derartige Einseitigkeit vermieden. Die beiden landwirtschaftlichen Hochschulen Preußens, die Landwirtschaftliche Hochschule in Berlin und die Landwirtschaftliche Akademie in Bonn-Poppelsdorf, haben vielmehr ihrem bisherigen Ausbildungsgang nur noch eine weitere Stufe hinzugefügt. Dieses Studium der „landwirtschaftlichen Verwaltungskunde“ ist zuerst (1912) in Berlin, 1913 dann in Bonn-Poppelsdorf eingeführt worden. Es sind unter diesem Namen eine Reihe von Vorlesungen und Übungen begriffen, die ein erweitertes und vertieftes Studium der Volkswirtschaftslehre, der Rechts- und Verwaltungskunde sowie des Genossenschafts- und Versicherungswesens unter besonderer Berücksichtigung des landwirtschaftlichen Interessentkreises ermöglichen. Nach der Prüfungsordnung, die die Einzelheiten des Studiums für diejenigen regelt, welche das — vorläufig ganz freiwillige — Examen ablegen wollen, ist der zweisemestrige Unterrichtsgang für solche Studierende bestimmt, „die mit der Aussicht rechnen, später in den Dienst landwirtschaftlicher Körperschaften oder Genossenschaften zu treten, oder eine größere landwirtschaftliche Begüterung zu verwalten oder im Dienste der Selbstverwaltung auf dem Lande ehrenamtlich tätig zu sein“. Damit ist schon gesagt, daß eine einseitige Ausbildung für den Kammerverwaltungsdienst nicht geplant ist; in der Tat werden die Vorlesungen, soweit sich nach den kurzen, bisher gesammelten Erfahrungen sagen läßt, erfreulicherweise besonders reichlich von solchen besucht, die ihre allgemeine Ausbildung

tritt, kommt mit großen technischen und wissenschaftlichen Kenntnissen, aber fast ohne jede spezielle Kenntnis der Verwaltung hinein; wenn die Kammer das Glück hat, einen Beamten zu finden, der so talentiert ist, daß er sich leicht in diese Dinge hineinfindet, dann ist es gut; andernfalls können die schwierigsten Verhältnisse entstehen. Ich glaube deshalb, daß der Vorbildung der Kammerverwaltungsbeamten, in deren Hand Technik und Verwaltung vereinigt werden muß, künftighin ganz besondere Bedeutung beizumessen ist.“ (Aus dem Referat des Vorsitzenden der Ostpreussischen Landwirtschaftskammer, v. B a t o l i, in den Verhandlungen des Landes-Oekonomie-Kollegiums 1912, Verhandlungsbericht S. 317).

dadurch abzurunden trachten. Zur Prüfung wird nur zugelassen, wer eine landwirtschaftliche Prüfung an einer deutschen Hochschule bestanden und mindestens sechs Semester an einer deutschen landwirtschaftlichen Hochschule oder einem landwirtschaftlichen Universitätsinstitute studiert hat. In der mündlichen Prüfung werden folgende Fächer geprüft: Volkswirtschaftslehre (einschließlich Agrarpolitik), landwirtschaftliche Verwaltung und Berufsorganisation, Genossenschaftswesen, Grundzüge des öffentlichen und des Privatrechts, Finanzwissenschaft, landwirtschaftliche Handelskunde, öffentliches und privates Versicherungswesen. Die schriftliche Prüfung umfaßt eine Hausarbeit aus dem Gebiete eines der drei erstgenannten Fächer und zwei Klausurarbeiten aus den verbleibenden Fächern, wovon eine dem Gebiet des öffentlichen oder privaten Rechts entnommen sein muß¹. Die Dozenten, soweit sie nicht die Hochschulen selbst zu stellen vermöchten, stammen aus den Kreisen der landwirtschaftlichen Verwaltung und des Genossenschafts- und Versicherungswesens. Den Studierenden wird in Bonn-Poppelsdorf zugleich dringend geraten, im Interesse ihrer Ausbildung und zwecks Verbesserung der Anstellungsaussichten ihr Studium zu ergänzen und zwar wahlweise durch Vorbereitung auf die Tierzuchtinspektorenprüfung oder die ergänzenden Prüfungen in Landeskulturtechnik, Pflanzenzüchtung und Obst- und Gartenbau. Man hat also jede „Lehrlingszüchtung“ mit Recht sorgfältig vermieden; die gebotene Ausbildungsmöglichkeit ganz oder teilweise auszunutzen liegt im Interesse jedes Landwirts oder Winterschuldirektors, nicht nur des künftigen Kammerbeamten. Andererseits ist diese Ausbildung eine so gründliche, wenn sie bis zur Examenreise

¹ Der Berliner Lehrplan räumt dem Genossenschaftswesen einen etwas breiteren Raum ein als der Bonn-Poppelsdorfer. Im übrigen ist darauf zu verweisen, daß noch mehrere andere Ausbildungsanstalten für Genossenschaftswesen bestehen. Abgesehen von der Berücksichtigung im Lehrplan und Examen der Handelshochschulen besteht hierfür das Genossenschaftsseminar an der Universität Halle, an dem auch das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen gebührende Berücksichtigung findet, ferner die 1904 von dem Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften in Darmstadt begründete und später mit dem Reichsverband nach Berlin übergesiedelte „Deutsche landwirtschaftliche Genossenschaftsschule“ und endlich die 1913 ins Leben gerufene „Revisorenausbildungsanstalt“ des Raiffeisenverbandes in Berlin. Das ist, trotz der großen praktischen Bedeutung des Genossenschaftswesens, etwas viel. Ob eine Konsolidation der genossenschaftlichen Ausbildungsanstalten möglich ist, darf allerdings bei den starken Gegensätzen innerhalb der genossenschaftlichen Bewegung bezweifelt werden. Wünschenswert wäre es.

durchgeführt wird, daß die Kammern in den so vorgebildeten Leuten jedenfalls ein brauchbares Material bekommen werden, sofern die unerläßliche persönliche Eignung für den Verwaltungsdienst vorhanden ist.

Auch die Universität Königsberg hat im Jahre 1913 ein „Seminar für Landwirtschaftliche Verwaltungskunde“ eingerichtet, das ähnliche Zwecke verfolgt und gleichfalls Gelegenheit zu einem Abschlußexamen gewährt.

Der Aufbau des Beamtenkörpers ist bisher bei den Kammern recht verschieden. Gemeinsam ist allen Kammern eine (nicht immer ganz streng durchgeführte) Scheidung in Zentral- und Außenverwaltung und bei ersterer wieder in höhere, mittlere und Subalternbeamte.

Die Außenbeamten sind zumeist Techniker (Vieh- und Pferdezuchtinspektoren, Weinbauwanderlehrer usw.). Eine besondere Stellung unter ihnen nehmen die Winterschuldirektoren ein, die durchwegs im Sommer und nach Möglichkeit auch im Winter zugleich als Wanderlehrer arbeiten. Sie gewinnen dadurch eine große Kenntnis des ihnen zugeteilten Bezirks und eine Vertrauensstellung bei der landwirtschaftlichen Bevölkerung. Das ist wichtig, weil sie zugleich als lokale Beamten der Landwirtschaftskammern (die in der Regel die Träger des Winterschulwesens sind) zu dienen haben; sie müssen sowohl über die Zustände im Lande Bescheid wissen und auf Anfragen berichten, wie sie umgekehrt die Anregungen der Kammer weiter zu geben haben. Der Winterschuldirektor bedarf also nicht nur wissenschaftlicher und pädagogischer Kenntnisse, sondern auch Verwaltungskenntnisse, die er allerdings nicht immer besitzt. Bei manchen Kammern findet eine enge Verbindung zwischen dem Institut der Winterschuldirektoren und der Zentralverwaltung statt. Die jungen Leute werden zuerst als Hilfsbeamte in der Zentralverwaltung beschäftigt und dann erst als Landwirtschaftslehrer hinausgeschickt, meist unter Obhut eines älteren und erfahrenen Winterschuldirektors; umgekehrt werden auch erprobte Winterschuldirektoren in die Zentralverwaltung gezogen. Das Verhältnis ist das gleiche wie zwischen Frontoffizier und Generalstäbler, wo auch ein ständiger Fluß nach beiden Richtungen für stete Auffrischung sorgt.

Von den Subalternbeamten kann hier abgesehen werden. An der Spitze der Zentralverwaltung steht der Generalsekretär (bei manchen Kammern auch Direktor genannt). Er ist nicht der Dienstvorgesetzte der anderen Beamten; dies ist vielmehr

der Vorsitzende. Doch ist der Generalsekretär natürlich für den geordneten Verlauf der Geschäfte verantwortlich. Seine Persönlichkeit ist selbstverständlich von großem Einfluß sowohl für seine Stellung gegenüber dem Vorsitzenden und dem Vorstand wie auch für die Politik und die Arbeiten der Kammer; mit Rücksicht darauf, daß der Umfang seiner Wirksamkeit weder durch Gesetz noch durch Satzungen genau umschrieben ist, auch die Praxis eine solche scharfe Kompetenzbestimmung bisher nicht brachte, ist seine Stellung etwa — im bescheidenen Kreise — der eines Premierministers ähnlich. In dem Maße, als allmählich die Tätigkeit der Kammern in geübte Wege einlenkt, tritt die Bedeutung einer schöpferischen und organisatorischen Veranlagung zurück und die „bureaucratischen Tugenden“ der Ordnung, der Sparsamkeit (er ist ja auch zugleich Finanzminister), der Dispositionsfähigkeit, der Aktenkenntnis werden wichtiger. Bezüglich der Vorbildung der bisherigen Generalsekretäre gilt das bereits allgemein Bemerkte; die größte Zahl von ihnen waren akademisch gebildete Landwirte; doch sind gerade unter ihnen auch die anderen Vorbildungen relativ zahlreich.

Die anderen höheren, zumeist akademisch gebildeten Beamten sind „Dezernenten“, d. h. sie bekommen ein bestimmtes Aufgabengebiet zur Erledigung zugewiesen. Außerlich vollzieht sich die Bearbeitung zumeist so, daß der Generalsekretär den einzelnen Dezernenten die zu erledigenden Eingänge und sonstigen Aufgaben zuweist, die dann entweder, wenn sie unwesentlich sind, sofort bearbeitet werden, oder den Stufengang: Rücksprache mit dem Generalsekretär, Rücksprache mit dem Vorsitzenden, Vorlage an den Ausschuß, Vorlage an den Vorstand zuvor ganz oder teilweise durchlaufen. Mit Rücksicht darauf, daß manche Angelegenheiten mehrere Dezernate berühren, ferner um allen Beamten den unbedingt nötigen Einblick in den gesamten Geschäftsgang zu ermöglichen, finden auch Konferenzen statt. Der Umfang der Dezernate ist ganz verschieden; die besonderen Verhältnisse der Wirtschaftslage in der Provinz, die Kenntnisse des Beamten, auch Traditionen bezüglich des von den Zentralvereinen übernommenen Beamtenkörpers führen zu ganz verschiedenen Abgrenzungen. Soweit überhaupt Prinzipien festzustellen sind, könnten bisher vielleicht zwei Grundtypen der Beamtenorganisation festgestellt werden. Der eine kennzeichnet sich dadurch, daß viel Beamte mit kleinen Dezernaten angestellt werden, bei dem zweiten wenig Beamte mit großem Geschäftskreis. Der zweite Weg war, wenigstens anfangs, der schwierigere, weil er reifere

Persönlichkeiten mit größerer Erfahrung brauchte; er war und ist dafür aber auch für die Beamten selbst weit anziehender, so daß sich qualifiziertere Bewerber dafür finden als für einen kleineren Posten. Entscheidend ist dabei allerdings auch die Gehaltsfrage sowie die sonstigen Anstellungsbedingungen (Pension, Arbeitszeit, Nebeneinnahmen, soziale Stellung usw.). Auch in dieser Beziehung sind die Verschiedenheiten zwischen den Kammern ganz außerordentlich groß. Versuche zu einer Ausgleichung mußten scheitern, weil von Beamten gleichen Titels in den einzelnen Kammern ganz verschiedene Dinge verlangt werden. Vor einigen Jahren hat der Deutsche Volkswirtschaftliche Verband zusammen mit der Gesellschaft für soziale Reform und dem Deutschen Landwirtschaftsrat eine Erhebung über „die Gehalts- und Tätigkeitsverhältnisse der Beamten bei Landwirtschaftskammern und ähnlichen landwirtschaftlichen Interessenvertretungen“ veranstaltet¹, die ein ungemein buntes Bild in allen diesen Beziehungen zeigen. Es sind 35 landwirtschaftliche Korporationen in ganz Deutschland, die diese Frage beantwortet haben; die Kammern sind nicht ausgenommen. Diese Korporationen haben 196 wissenschaftliche Beamte. Hervorgehoben sei nur, daß bei den oberen Beamten die tatsächlich gezahlten Höchstgehälter zwischen 500 (fünfhundert!) und über 10 000 Mk. schwankten; die Gehälter bis 1800 Mk. betrafen nebenamtliche Stellen. Die durchschnittlichen Höchstgehälter beliefen sich auf etwa 6000 Mk., wozu dann in den meisten Fällen noch Wohnungsgeldzuschüsse, in zahlreichen Fällen auch Nebenverdienste von stellenweise recht beträchtlicher Höhe kamen. Wie unbestimmt alle Begriffe in dieser Beziehung noch sind, ergibt sich daraus, daß unter den „Assistenten“-posten ein solcher mit einem Höchstgehalt von 6000, ein anderer sogar mit 9000 Mk. angeführt wurde. Ebenso verschieden ist die Arbeitszeit (schwankend zwischen 5 und 9 Stunden), der Urlaub, die Vereinbarung in Krankheitsfällen. Es ist Alles noch im Fluß.

3. Die Finanzpolitik der Kammern

Wie gezeigt wurde, ist die finanzielle Leistungsschwäche der auf freiwillige Mitgliederbeiträge angewiesenen alten landwirtschaftlichen Vereine eine der treibenden Ursachen zur Begründung der Kammern geworden. Das Steuerrecht war also einer der wichtigsten Punkte bei der Organisation der Kammern. In der Tat hat sich die

¹ Vgl. Volkswirtschaftliche Blätter 1913, S. 105 ff.

Finanzwirtschaft der Kammern in ungeahntem Maße entwickelt, wenn auch das Steuerrecht zwar absolut, aber nicht relativ die Rolle spielt, die erwartet werden konnte. Wir vergleichen zur ersten Orientierung den letzten Etat der landwirtschaftlichen Zentralvereine aus der Zeit vor der ersten Landwirtschaftskammer, d. h. aus dem Jahre 1895¹, mit dem letzten normalen Etat der Landwirtschaftskammern aus dem Jahre 1913². Es hatten die

	Einnahmen	Ausgaben
Landwirtsch. Zentralvereine im Jahre 1895	2 871 429 M.	2 545 059 M.
Landwirtschaftskammern " " 1913	20 751 164 "	20 348 285 "

Aus diesen Ziffern ergibt sich das außerordentliche Wachstum des Umfangs der Betätigung der landwirtschaftlichen Interessenvertretungen unter dem Kammergesetze. Es ist aber für die Beurteilung der Finanzpolitik der Kammern von Wichtigkeit, festzustellen, daß es weder die Staatsbeihilfen noch die „Beiträge“ (wie die Steuern der Kammern im Gesetz heißen) sind, mit denen die Steigerung der Mehraufwendungen vorzugsweise bestritten wurde. Es betrug nämlich die den Zentralvereinen bzw. Kammern überwiesenen Staatsbeihilfen

im Jahre 1895 . . .	1 448 169 M.
" " 1913 . . .	4 875 530 "

Dagegen betrug die Mitglieder- bzw. Kammerbeiträge:

im Jahre 1895 . . .	649 219 "
" " 1913 . . .	3 062 682 "

Während also die Gesamtausgaben um mehr als das Achtfache gewachsen sind, betragen die Staatsbeihilfen im letzten Jahre der Volltätigkeit der Vereine mehr als die Hälfte der gesamten Ausgaben, bei den Kammern jetzt weniger als ein Fünftel. Die eigenen Beiträge aber sind ebensowenig im gleichen Tempo wie die Ausgaben gestiegen; sie beliefen sich 1895 auf

¹ Verhandlungen des Landes-Oekonomie-Kollegiums vom 6. bis 8. Februar 1913, Berlin 1913, S. 304 ff. (Vorlage zu der Verhandlung über die Tätigkeit der landwirtschaftlichen Berufsvertretungen).

² Statistische Nachweisungen aus dem Gebiet der landwirtschaftlichen Verwaltung von Preußen, bearbeitet im Königl. Preuß. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Jahrgang 1913. Berlin 1915. S. 103 ff.

³ Im ersten Kriegsjahr 1914 waren die Einnahmen auf 28 910 430, die Ausgaben auf 26 566 557 M. gestiegen (Statistische Nachweisungen usw. Jahrgang 1914, Berlin 1916, S. 141).

rund ein Viertel, jetzt nur auf ein Siebentel der Gesamtausgaben. Die Kammern leben also weder von Staatssubventionen noch von Steuern; da auch die Zuschüsse anderer öffentlicher Körperschaften (Reich, Provinz, Kreise) ziemlich gering sind¹, müssen es andere eigene Einnahmen der Kammern sein, aus denen sie den Aufwand bestreiten. In der Tat beliefen sich im Jahre 1913 die gesamten „eigenen Einnahmen“ auf nicht weniger als 14 330 130 Mk.; zieht man davon die Beiträge ab, so bleibt ein Rest von 11 267 448 Mk., d. h. weit mehr als die Hälfte der gesamten Ausgaben, welche die Kammern aus anderen Quellen als aus Beiträgen aufzubringen vermocht haben. Es handelt sich also nicht um eine bloße „Verteilungsstelle“, sondern um eigene Finanzwirtschaft nicht unbeträchtlichen und bisher stetig wachsenden Umfangs. Dadurch, daß die Staatszuschüsse durch die Natur der Sache begrenzt und die „Beiträge“ nach der bisherigen gesetzlichen Lage wenig steigerungsfähig sind, ist die Kammer nicht in der Lage, nach der Art anderer öffentlicher Körperschaften erst die Bedürfnisse festzustellen und dann danach die Deckung zu bestimmen, sondern sie muß sich „nach der Deckung strecken“. Vielleicht daß später einmal eine „Steuerreform“ größeren Stils bei ihr notwendig ist; bisher, solange die Kammern noch unfertige und im Wachsen begriffene Gebilde waren, deren Aufgaben sich erst allmählich deutlicher abzeichneten, war diese Beschränkung finanzieller Natur bisweilen ein guter Hemmschuh gegenüber überstürzten Entwicklungen. Leider gestatten die veröffentlichten Unterlagen nicht, die Finanzgebarung der einzelnen Kammern zu verfolgen; immerhin lassen sich noch einige allgemeinere Beobachtungen aus ihnen entnehmen.

Über die Ausgaben ist nach dem vorher Gesagten nicht mehr viel zu bemerken. Die Ausgaben sind die Begleitung der Tätigkeit der Kammern; diese ist für sie (unter der eben angegebenen Beschränkung) maßgebend.

Für die Einnahmen sind zunächst §§ 18 und 19 des Kammergesetzes die rechtlichen Grundlagen. Danach werden die der Landwirtschaftskammer für ihren gesamten Geschäftsumfang entstehenden Kosten von ihr, soweit sie nicht durch andere Einnahmen, insbesondere durch Staatszuschüsse gedeckt werden, auf diejenigen Besitzungen, deren Besitzern bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen das passive

¹ 1 744 505 Mk. im Jahre 1913.

Wahlrecht zusteht, nach dem Maßstabe des Grundsteuerreinertrages verteilt¹. Sofern es sich um Kosten solcher Einrichtungen oder Maßnahmen handelt, die in besonders hervorragendem oder in besonders geringem Maße einzelnen Wahlbezirken zugute kommen, kann die Landwirtschaftskammer auf Antrag der Mehrheit der Vertreter der betreffenden Bezirke unter Genehmigung des Ministers eine Mehr- oder Minderbelastung dieser Bezirke eintreten lassen. Meines Wissens ist bisher von dieser Möglichkeit der Präzipsualbelastung oder -Entlastung noch nicht Gebrauch gemacht worden. Eine weitere gesetzliche Regelung der Kammerfinanzen ist nicht erfolgt; auch hat das Landwirtschaftsministerium grundsätzlich keinen Einfluß auf die Finanzgebarung der Kammer genommen, abgesehen von Formvorschriften bezüglich der Staatsaufstellung, welche die Kontrolle der ordnungsmäßigen Verwendung der Staatsbeihilfen erleichtern sollen.

Nach dem Gesetz hätten wir also zu scheiden zwischen: Beiträgen, Staatszuschüssen, anderweitigen Einnahmen. Der Sachverhalt wird klarer, wenn man die Einnahmen wie folgt gruppiert:

1. Eigene Einnahmen:

- a) Beiträge (Umlagen),
- b) Gebühren,
- c) Erwerbseinkünfte,
- d) Sonstige eigene Einnahmen (Zinsen usw.);

2. Zuschüsse:

- a) Staatszuschüsse,
- b) Zuschüsse anderer Körperschaften.

Die Beiträge sind die eigenen einzigen Einnahmen der Kammern, für welche eine gesetzliche Regelung vorliegt. Als Grundlage dient der Grundsteuerreinertrag, also ein sehr unvollkommener Maßstab; daß diese Unvollkommenheit bisher wenig gefühlt wird, hat seinen Grund in der Niedrigkeit dieser Steuerleistung. Die Regierungsvorlage sah einen Höchstfuß von 1% vor; dies erregte jedoch in den Verhandlungen über das Gesetz Anstoß, weil man den Kammern nicht von vornherein allzuviel Mittel in die Hand geben wollte. Demgemäß dürfen nach § 19 des Gesetzes die Umlagen ein halbes Prozent des Grundsteuerreinertrages nicht übersteigen; nur in

¹ Auf die Technik der Veranlagung und Erhebung, die durch die Gemeinden erfolgt, soll hier nicht eingegangen werden, ebensowenig wie auf die nicht uninteressante Judikatur über die Grenzen der Beitragspflicht. Erwähnt sei nur, daß auch Fiskus und Kirchengemeinden beitragspflichtig sind.

außerordentlichen Fällen kann mit Genehmigung des Ministers eine Erhöhung vorgenommen werden.

Die Belastung, welche durch die Kammerbeiträge dem einzelnen Landwirt erwächst, ist recht gering. In der bereits erwähnten Erhebung der Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz ist berechnet worden, daß der Durchschnittsbeitrag für die Eigentümer von Grundbesitz mit mehr als 150 Mk. Reinertrag, bei dem damaligen Beitrag von $\frac{3}{4}$ % nur 4,51 Mk. beträgt (a. a. O. S. 194); noch geringer wäre er selbstverständlich bei dem Normalfuß von $\frac{1}{2}$ %. Die „selbstständige Ackerndahrung“ mit Grundbesitz von 150 Mk. Grundsteuerreinertrag zahlt nur 75 Pfennig im Jahr; da das immer noch recht leistungsfähige Landwirte sind, ist die Belastung wirklich kaum fühlbar. Die „Normalbeiträge“ reichten auch bald nicht aus, und so wurde denn überall, unter völliger Zustimmung der Regierung zu dieser Politik schärferer Selbstbesteuerung, die Steuerfchraube stärker angezogen. Das war in doppelter Richtung möglich: durch Erhöhung des Beitragsprozents und durch Einbeziehung weiterer Besitzertreife auf dem Wege der Herabsetzung der Wahlrechtsgrenze. Beide Wege sind beschritten worden. Der näher liegende ist die Erhöhung des Beitragsprozents. Es wurden an Prozent des Grundsteuerreinertrages erhoben in den Jahren

in der Provinz	1896	1899	1906	1913
Ostpreußen	$\frac{1}{3}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{17}{100}$
Westpreußen	$\frac{1}{9}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{5}{12}$	1
Brandenburg	$\frac{1}{3}$	$\frac{1}{3}$	$\frac{2}{5}$	$1\frac{2}{10}$
Pommern	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{3}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{5}{6}$
Posen	—	—	$\frac{1}{2}$	$\frac{2}{4}$
Schlesien	$\frac{1}{6}$	$\frac{1}{6}$	$\frac{5}{12}$	$\frac{2}{4}$
Sachsen	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{3}$	$\frac{2}{5}$	$\frac{2}{3}$
Schleswig-Holstein	$\frac{1}{10}$	$\frac{2}{5}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{7}{10}$
Hannover	—	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{7}{10}$
Westfalen	—	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{2}{3}$
Regierungsbezirk Cassel	$\frac{1}{3}$	$\frac{1}{3}$	$\frac{2}{3}$	$\frac{2}{3}$
„ Wiesbaden	—	$\frac{5}{8}$	$\frac{5}{8}$	$1\frac{1}{4}$
Rheinprovinz	—	—	$\frac{1}{2}$	$\frac{2}{4}$

Wie man sieht, ist der Prozentsatz überall über $\frac{1}{2}$ % gestiegen, hat bei Westpreußen 1 %, bei Brandenburg und Wiesbaden noch höhere Sätze erreicht. Eine weitere Erhöhung liegt jedenfalls nicht im Sinne des Gesetzes, würden wegen der Ungleichmäßigkeit der Unterlage (des Grundsteuerreinertrages) auch zu wenig wünschenswerten Ungleichheiten der Belastung führen, die nur bei den

jetzigen absolut niedrigen Ziffern erträglich sind. Das Steuersystem müßte auf eine ganz andere Basis gestellt werden.

Der zweite Weg ist die Herabsetzung des für die „selbständige Ackerbauern“ als Charakteristikum dienenden Grundsteuerreinertrages. Daß damit zugleich der Zensus des passiven Wahlrechts herabgesetzt wird, wurde schon erwähnt; da unter Umständen damit auch der Zensus des aktiven Wahlrechts gegeben ist, dürfte dieses Mittel nur unter Berücksichtigung dieser Wirkung angewendet werden. Der finanzielle Erfolg wird jedenfalls nur ein mäßiger sein. Die mehrfach erwähnte Erhebung der rheinischen Kammer hat berechnet, um wie viel sich die Beiträge für die Kammer bei Herabsetzung der Grenze erhöhen würden. Das Ergebnis dieser Berechnung zeigt die folgende Tabelle:

Grundsteuerreinertragsklasse	Zahl der Besitzer	Summe des Grundsteuerreinertrages in Mark	Beitrag f. d. Kammern (¼ %)	
			insgesamt Mark	durchschnittlich auf den Besitzer Mark
über 150 Mt.	49 962	30 023 436	225 175	4,51
150—100 "	25 468	3 056 440	22 923	0,90
100—75 "	24 219	2 186 326	16 397	0,67
75—50 "	40 264	2 467 498	18 506	0,45
50—30 "	55 080	2 192 236	16 440	0,30

Wie man sieht, ist das Ergebnis ein nicht sehr befriedigendes. Dazu kommt, daß die Veranlagung und Erhebung dieser kleinen Beiträge Kosten und Zeitverlust verursachen, die in keinem Verhältnis zu dem stehen, was dadurch schließlich erreicht wird.

Gebühren und Erwerbseinnahmen der Kammern sind aus den Veröffentlichungen nicht genau zu ersehen und jedenfalls nicht scharf zu trennen. Eigentliche Erwerbseinnahmen sollen die Kammern nach der üblichen Anschauung nicht haben; sie sind öffentliche Korporationen, vom Staat mit bedeutenden Machtmitteln ausgestattet, so daß ihre Konkurrenz schwer empfunden werden würde. In der Tat sind gegen einzelne Kammerbetätigungen, insbesondere die verschiedener ihrer Anstalten, mehrfach Einwendungen erhoben worden. Diese Einwendungen richten sich zum Teil gegen den Erwerbseigenen Charakter, zum Teil aber gegen die Betätigung der Kammern auf dem bezüglichen Gebiete überhaupt. So ist gegen die Bauämter, die mehrere Kammern errichtet haben, durch die privaten Architekten und Maurer Einspruch erhoben worden. Die Bauämter haben aber als eigentliches Ziel nicht die Aufgabe, der Kammer Einnahmen zu

schaffen, sondern die ländliche Bauweise nach ihrer ästhetischen wie technischen Seite auf eine Höhe zu heben, welche die private Betätigung bisher nicht zu erreichen pflegte. Die allgemeinen Probleme des Streites zwischen öffentlicher und privater Betätigung, wie die besonderen Umstände des jeweiligen Falls zu erörtern, ist hier natürlich nicht möglich; es muß genügen, auf die Frage hinzuweisen. Ein anderer Fall ist die Holzkaufs-Vermittlungsstelle, die von der Landwirtschaftskammer Sachsen errichtet wurde. Wer die vielfachen Mißstände im Holzhandel kennt, wird geneigt sein, in dieser halb genossenschaftlichen Einrichtung eine berechtigte Maßnahme der Selbsthilfe zu finden; anderer Meinung war der Zentralverband deutscher Holzinteressenten, der diese Stelle boykottierte („Köln. Ztg.“ vom 6. April 1914, Abendausgabe). Im allgemeinen haben die Kammern Erwerbstätigkeit vermieden und den Genossenschaften überlassen; im übrigen ist nicht einzusehen, warum die Kammern nicht ebensogut wie der Staat und andere öffentliche Körperschaften Erwerbswirtschaft treiben sollten.

Die Erhebung von Gebühren erfolgt dort, wo einzelne Interessenten Dienste oder Einrichtungen der Kammern in Anspruch nehmen, die nicht ohne weiteres jedem zur Verfügung stehen. Dieses Gebührenwesen ist sehr ausgebildet; die Buchführungs-, die Forstberatungs-, die Baustellen erheben solche, wie die meisten anderen Anstalten der Kammern. Auch die Schulgelder in den landwirtschaftlichen Winterschulen und Fachschulen sind als Gebühren anzusehen. In der weiteren Ausbildung dieser Gebührenwirtschaft und vielleicht auch einer vorsichtigen Ausdehnung der Erwerbswirtschaften ist die finanzielle Zukunft der Kammern zu sehen.

Endlich haben die Kammern noch „sonstige eigene Einnahmen“, die zumeist Zinsen von etwaigen (zum Teil von den alten Zentralvereinen übernommenem) Vermögen und von vorübergehend bis zu ihrer endgültigen Verwendung angelegten Staats- und sonstigen Beihilfen sind.

Es liegt in der Natur der Sache, daß die Kammern im wesentlichen Zuschußwirtschaft treiben. Soweit nicht durch die Umlagen das Defizit zu decken ist, sind die Kammern auf Zuschüsse von anderer Seite angewiesen. Unter diesen spielen die Staatszuschüsse die größte Rolle. Im Etatsjahr 1913 beliefen sich die den Kammern (einschließlich des Vereins für Landwirtschaft und Gewerbe in Hohenzollern, der dort Kammerstelle vertritt) gewährten Staatsbeihilfen auf 4676530 Mk. Berausgabt worden sind durch

die Kammern an Staatsbeihilfen in diesem Jahre 4 153 135 Mk.; der Mehrbetrag gegen die eben angegebene Ziffer wurde aus Vorjahrsbeständen gedeckt. Im ganzen standen der landwirtschaftlichen Verwaltung 6 016 532 Mk. zur Verfügung; es ist also noch nicht einmal ein Drittel (nicht ganz 2 Millionen) ohne Mithilfe der Kammern verwendet worden. Für die Provinzen insgesamt wurden 4 883 955 Mk. verwendet, also ohne Mithilfe der Kammern 730 820 Mk.; zumeist wohl für das Meliorationswesen, das in der Hand der Regierung verblieben ist. Danach blieben zur Verwendung für Zwecke allgemeiner Natur zur Verfügung des Ministers 1 132 577 Mk., von denen 455 300 Mk. tatsächlich ausgegeben, der Rest auf das folgende Jahr übernommen wurde.

Die Regierung hat demnach den Organen der landwirtschaftlichen Selbstverwaltung ein weitgehendes Vertrauen erwiesen. Selbstverständlich erfolgt die Überweisung nicht zur beliebigen Verwendung; es wird vielmehr der Verwendungszweck genau vorgeschrieben und die vorgeschriebene Verwendung kontrolliert. Auch Bedingungen und Auflagen aller Art, je nach den besonderen Umständen, vor allem die einer entsprechenden Verwendung eigener Mittel der Kammern für den gleichen Zweck werden in der Regel gemacht. Auf der anderen Seite aber zieht auch die Staatsregierung aus dieser indirekten Form der Verwendung bedeutende Vorteile. Der Apparat arbeitet billiger, schon deshalb, weil ein großer Teil der zentralen und der größte Teil der lokalen Kammerorgane seine Mitwirkung unentgeltlich als Ehrenamt bzw. gegen bloße Kostenerstattung zur Verfügung stellt; ebenso ist die sachkundigste Verwendung garantiert. Im Laufe der Zeit haben sich über die Verwendungsvorschriften erprobte Traditionen herausgebildet; tritt eine neue Aufgabe in den Kreis der landwirtschaftlichen Verwaltung, so werden event. zunächst Versuche gemacht, welche die Kammer mit Hilfe ihrer lokalen Organe genau zu überwachen in der Lage ist, bis sich auch hier feste Regeln als zweckmäßig erweisen. So ist beispielsweise die finanzielle Unterstützung des Rindviehkontrollvereinswesens schon ganz mit Hilfe der Kammern geregelt worden.

Bis jetzt ist nur eine grundsätzliche Schwierigkeit bezüglich der Beihilfenpolitik der Regierung aufgetaucht; diese liegt in der Forderung der Regierung, daß die Kammern bei Bewilligung neuer Zuschüsse auch ihrerseits aus eigenen Mitteln etwas leisten sollen¹. Es

¹ „Die Tätigkeit der landwirtschaftlichen Berufsvertretungen“ (Verhandlungen des Landes-Ökonomie-Kollegiums vom 6. bis 8. Febr 1913, Berlin 1913, S. 316.

ist sicher richtig, daß diese Forderung der finanziellen Anteilnahme eine Bremse gegen eine userlose Subventionspolitik wäre. Andererseits ist zu berücksichtigen, daß, wie dargelegt, die Kammern nach ihrer jetzigen Verfassung in der Aufbringung eigener Mittel sehr beschränkt sind. Die Beiträge sowohl wie vielleicht auch die erwerbswirtschaftlichen Einnahmen sind wenig steigerungsfähig¹. Es bleiben also nur die Gebühren, die aber nur von leistungsfähigeren Landwirten in ausreichendem Maße getragen werden können, während die kleinen Leute wie die Arbeiter dazu nicht imstande sind. Man muß sich klarmachen, daß die Agrarpolitik infolge der weiten Verbreitung des kleinen und kleinsten Besitzes in Deutschland, ganz abgesehen von den Landarbeitern, zugleich Aufgaben der Sozialpolitik in großem Umfange einschließt. Das Landes-Oekonomie-Kollegium hat deshalb in den Verhandlungen von 1913, nachdem es ausgesprochen, daß eine noch weitere Steigerung der Tätigkeit der Landwirtschaftskammern auf vielen Arbeitsgebieten geboten sei, folgenden Beschluß gefaßt:

„Die Aufwendungen der Landwirtschaftskammern für technische Förderung der einzelnen Betriebe sind, soweit es sich um größeren Besitz handelt, grundsätzlich durch Gebühren in voller Höhe wieder einzuziehen. Bei Aufwendungen zur Förderung des Kleinbesitzes und der Landarbeiter ist eine solche Gebührenerhebung aber nicht angängig. Auch die zur Wahrung allgemeiner landwirtschaftlicher Interessen und zur Beaufsichtigung der Tätigkeit der verschiedenen Institute erforderlichen allgemeinen Verwaltungskosten, denen eigene Einnahmen nicht gegenüberstehen, haben trotz größter Sparsamkeit eine ständig steigende Tendenz.

Infolgedessen haben trotz namhafter Staatsbeihilfen die vom Gesetz als Höchstmaß vorgesehenen Kammerbeiträge von $\frac{1}{2}$ % des Grundsteuerreinertrages bei der Mehrzahl der Kammern erheblich, in einzelnen Fällen um das Doppelte und mehr, überschritten werden müssen. Bei der schweren Belastung der Landwirtschaft mit sonstigen Abgaben ist eine wesentliche weitere Erhöhung der Kammerbeiträge nicht angängig. Soll ein Zurückbleiben der Tätigkeit der Kammern hinter den sich darbietenden dringlichen Aufgaben vermieden werden, so ist eine weitere erhebliche Vermehrung der Staatsbeihilfen auf verschiedenen Gebieten erforderlich. Solche staatlichen Aufwendungen stellen sich als günstige Kapitalanlage dar, die durch gesteigerte Produktionskraft und zunehmende Steuerkraft der landwirtschaftlichen Betriebe mit Sicherheit reichlich aufgewogen wird.“

¹ Der Referent in den Verhandlungen des Landes-Oekonomie-Kollegiums von 1913, damaliger Vorsitzender Kammer Ostpreußen, v. Batocki, führte aus, daß man bei der Verwaltung von Fonds im allgemeinen die Verwaltungskosten auf 10—15 % der Gesamtaufwendungen berechne. Um die Verwendung und Kontrolle der Staatsgelder wirksam zu besorgen, sei in diesem Falle vielfach an Verwaltungskosten ein Betrag erforderlich, der über die normalen Kammerbeiträge hinausgehe (a. a. D. S. 316).

Die „Bescheidung“ der landwirtschaftlichen Verwaltung zu diesem Beschluß lautete (Verhandlungen des Landes-Otonomie-Kollegiums 1914, Berlin 1914, S. 31):

„Die Vermehrung der schon seit Jahren gewährten, vom Landes-Otonomie-Kollegium als namhaft anerkannten Staatsbeihilfen hängt von der Höhe der im Staatshaushaltsetat bereitgestellten Dispositionsfonds ab. Von diesen, dem Staate zur Verfügung stehenden Fonds für wissenschaftliche Zwecke, Pferdezucht, Geflügelzucht, Viehzucht, Landkultur und Obstbau sind im Etatsjahre 1912 zur ausschließlichen Verwendung durch die Landwirtschaftskammern allein über 85 % verausgabt worden.“

Die weitere Entwicklung der Angelegenheit wurde durch den Krieg unterbrochen.

Eine letzte Einnahmequelle endlich sind die „sonstigen Beihilfen“. An solchen wurden im Etatsjahre 1913 gegeben:

von den Provinzen . . .	935 965 Mk.
„ „ Kreisen . . .	248 964 „
„ „ anderen . . .	559 576 „

Unter den „Anderen“ spielt die größte Rolle das Reich: die Statistik weist einen Betrag von 174517 Mk. aus Reichsmitteln nach. Die größte Summe dieser Reichsmittel fällt auf die Kapitel „Für wissenschaftliche Zwecke“ und „Zur Förderung der Landkultur im allgemeinen“; es sind Beihilfen für Fütterungszwecke, Gelder aus dem Kalipropagandafonds und ähnliches. Der Löwenanteil der Kreisbeihilfen entfällt auf die Förderung des landwirtschaftlichen Unterrichtswesens in seinen verschiedenen Formen.

Besonders umfangreich ist die Förderungstätigkeit der Provinzialverbände. In den Provinzialbeihilfen sind auch die Zuwendungen aus den mit Hilfe von Staatszuschüssen gebildeten besonderen Fonds zur Förderung der Landwirtschaft in den östlichen und in den westlichen Provinzen enthalten; die Dotationsgesetze der siebziger Jahre verpflichten zudem die Provinzen zur Förderung gewisser Zweige der Landwirtschaft wie namentlich der Meliorationen und des niederen landwirtschaftlichen Schulwesens. Letzteres ist meist vertragsmäßig in die Hände der Kammern gelegt worden. Die Provinzen geben jedoch sowohl für die ihrerseits wiederum den Kammern überwiesenen wie für die von ihnen vorbehaltenen landwirtschaftlichen Zwecke weit mehr aus, als sie nach der Dotationsgesetzgebung verpflichtet sind. Ihre Zuschüsse beziehen sich auf ziemlich alle Zweige der Landwirtschaft. Bezüglich der vorbehaltenen Mittel wird jetzt wohl überall im Einverständnis mit den Kammern vor-

gegangen. Da eine Geschichte der Provinzialfinanzen bisher völlig fehlt, läßt sich über ihre Subventionspolitik nichts Näheres erfahren. Der Umfang der Provinzialbeihilfen an die Kammern ist sehr verschieden; im Jahre 1913 war er am höchsten in der Rheinprovinz mit 187 870 Mk.; im weiten Abstände erst folgte Sachsen mit 106 190 Mk. Alle anderen Provinzen blieben unter 100 000 Mk. Die geringste Summe wies (wenn man die Regierungsbezirke Rassel und Wiesbaden als eine Provinz zusammenrechnet) Westpreußen mit 33 082 Mk. auf.

4. Die Tätigkeit der Kammern

Die Tätigkeit der Kammern erstreckt sich, wie aus den bisherigen Mitteilungen ersichtlich, auf so ziemlich jedes Gebiet der Landwirtschaftspflege im weitesten Umfange; nur das Meliorationswesen ist im wesentlichen Domäne der Regierung geblieben. Eine Aufzählung der einzelnen Zweige dieser Tätigkeit wäre ermüdend; die Jahresberichte wie die Stats der Kammern geben darüber genaue Auskunft. Die wissenschaftliche Behandlung dieses Tatsachentplexes müßte von zwei Problemen ausgehen, nämlich der Stellung der Kammern als Träger praktischer Agrarpolitik gegenüber anderen Organisationen und der Richtung dieser ihrer Politik.

Die Kammern konkurrieren mit der Regierung und anderen öffentlichen Körperschaften (Provinzialverbänden, Kreisen) einerseits, mit privatrechtlichen Korporationen (landwirtschaftlichen und Bauernvereinen, Spezialvereinen, Genossenschaften) andererseits. Kompetenzstreitigkeiten kommen vor, wenn auch ganz überwiegend der Wille zu einem planmäßigen Zusammenarbeiten herrscht. Die Kammern haben bisher den Kreis ihrer Tätigkeit immer weiter ausgedehnt, wobei es nicht immer nötig war, daß die bisherigen Träger oder Hauptträger auch formell das Feld räumten. Vielmehr sind meist Arbeitsgemeinschaften der verschiedensten Art entstanden, wobei allerdings wohl die Kammern in der Regel die eigentliche Führung übernahmen. Gegenüber den reinen Selbstverwaltungsorganisationen hat die Regierung diesen Prinzipat der Kammern in der Regel gefördert, etwa in der Form, daß die betreffenden Vereine Unterstützung nur noch durch die Kammern erhielten. So sind beispielsweise die Züchtervereinigungen ganz überwiegend den Kammern in irgendeiner Form angeschlossen, während die Genossenschaften eine viel stärkere Selbständigkeit bewahrt haben. Es ist aber auch vor-

gekommen, daß die Kammern mehr zur Unterstützung herangeholt wurden, während die Führung an anderer Stelle lag. Es sei an die umfassende agrarpolitische Aktion der Ostpreussischen Landschaft erinnert oder an die ländlichen Wanderhaushaltungsschulen, deren Träger durchweg die Kreise sind. Bis zu einem gewissen Grade ist diese Teilung der Arbeitsgebiete, wie in dem letztgenannten Falle, durch die Natur der betreffenden Aufgabe bedingt. In anderen Fällen verhindert entweder die Starrheit der Tradition eine sachgemäße „Umgruppierung“, oder umgekehrt, die starke Initiative der Kammer, die die Führung an sich reißt. Endlich sind es wiederum die wirtschaftlichen und natürlichen Verhältnisse, die Traditionen und die Personen, die dieses soziologische Problem der Interessenaufteilung zwischen den verschiedenen Korporationen in jeder Provinz zu einer anderen Lösung bringen.

Diese Verschiedenheit der Provinzen zeigt sich aber noch stärker in der eigentlichen „Agrarpolitik“ der Kammern. Zwar findet ein Ausgleich und eine Annäherung in den gemeinsamen Institutionen, im Landes-Ökonomie-Kollegium und den Konferenzen der Vorsitzenden, der Generalsekretäre, der Dezernenten usw. statt; auch sind ja ein Teil der Aufgaben die gleichen. Aber die Unterschiede im Klima, in der Bodenbeschaffenheit, der Besitzverteilung, den Absatzverhältnissen usw. sind doch recht beträchtlich. Es gibt Überschuss- und Zuschußproduktionsgebiete, Provinzen des überwiegenden Großgrundbesitzes und des Kleinbauertums, um nur einige der augenfälligsten Punkte zu nennen. Ebenso ist die Stellung zur Industrie ganz verschieden. Wollte man die Politik der einzelnen Kammern schildern, so dürfte auch wiederum die ergänzende Tätigkeit der anderen Korporationen nicht vergessen werden. Man käme schließlich zu der Forderung der Darstellung einer provinziellen Agrarpolitik überhaupt. Das würde in der Tat höchst reizvoll sein, wenn nicht bisher fast alle Vorarbeiten dafür fehlten. Die üblichen Festschriften geben nur Rohmaterial, bestenfalls pragmatische Geschichtserzählung¹.

¹ Ich habe den Mangel solcher wissenschaftlicher Vorarbeiten deutlich bei dem Versuch einer Darstellung der rheinischen Landwirtschaft empfunden, die in dem für 1915 geplanten, unter Leitung von Prof. Hansen-Köln stehenden Jubiläumswerk zur Feier der hundertjährigen Vereinigung der Rheinprovinz mit dem preussischen Staat „Die Rheinprovinz 1815 bis 1915“ erscheinen wird. — Recht schätzenswert, wenn im einzelnen auch ungleichmäßig, sind die im Auftrage des Westfälischen Bauernvereins herausgegebenen „Beiträge zur Geschichte des westfälischen Bauernstandes“ (Berlin 1912).

Erst wenn sich wieder Männer von der universalen Bildung und der einbringlichen Sachkunde v. Harthausens und v. Sparres den Problemen der provinziellen Agrarpolitik zuwenden sollten, können wir auf eine Eingliederung der Kammertätigkeit in die allgemeinen Zusammenhänge hoffen.

5. Die Zentralorgane

Die Vorgänger der Landwirtschaftskammern, die landwirtschaftlichen Zentralvereine, hatten ihren Mittelpunkt im Landes-Oekonomie-Kollegium, das, 1842 gegründet, in mehrfachen Umgestaltungen seinen doppelten Charakter als Vereinszentrale und Gutachtenorgan für das Ministerium beibehielt. Mit der Gründung der Landwirtschaftskammern wurde es völlig reorganisiert, ohne diesen doppelten Charakter zu verlieren. Nach den jetzt noch in Kraft befindlichen Satzungen vom 10. Dezember 1898 erhielt es die Bestimmung: 1. dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten als dessen regelmäßiger Beirat in der Förderung der Land- und Forstwirtschaft, 2. den Landwirtschaftskammern für die Bearbeitung gemeinschaftlicher Angelegenheiten als Geschäftsstelle zu dienen. Seine Mitglieder werden bis zu einem Drittel der Gesamtzahl vom Minister ernannt, die übrigen von den Kammern auf je drei Jahre gewählt. Die von dem Minister ernannten Mitglieder sind Gelehrte, Politiker, Beamte und technische Sachverständige. Der Vorsitzende wird gewählt; dieses Amt bekleidete von Beginn der Reorganisation an Graf v. Schwerin-Löwiz. Stellvertreter war zuerst Freiherr v. Landsberg-Belen, Vorsitzender der westfälischen Kammer, nach dessen Rücktritt ein anderer Vertreter des Westens, der Vorsitzende der rheinischen Kammer, v. Grootte. Der Generalsekretär, der früher vom Minister ernannt wurde, wird jetzt gleichfalls von dem Kollegium gewählt. Zuerst versah der Generalsekretär des Deutschen Landwirtschaftsrats auch dieses Amt; mit dem Wachsen der Geschäfte wurde ein eigener Generalsekretär notwendig, dem wissenschaftliche und Bureaubeamte zur Seite stehen. Diese Trennung der Ämter hatte gelegentliche Kompetenzkonflikte zwischen Landwirtschaftsrat und Landes-Oekonomie-Kollegium zur Folge. In seiner Eigenschaft als Beirat für das Ministerium tritt das Kollegium einmal jährlich zusammen. Auf dieser Tagung, die regelmäßig an mehreren Tagen der „landwirtschaftlichen Woche“ im Februar in Berlin stattfindet und an der außer dem Minister und seinen Räten sowie den Mitgliedern regelmäßig noch Ehrengäste, Sachverständige und Generalsekretäre der

Kammern teilnehmen, werden Gegenstände behandelt, die teils auf Wunsch des Ministers, in der Regel auf Initiative der einzelnen Kammern auf die Tagesordnung gesetzt sind. Die Tätigkeit der Kammern selbst ist gleichfalls Gegenstand der Verhandlungen in der Form, daß einzelne Berichterstatter über die Zustände des Ackerbaus, der Viehzucht, des Arbeiterwesens usw. an Hand der Kammerberichte entsprechende Ausführungen machen. Soweit die Verhandlungen zu Beschlüssen führen, folgen „Bescheidungen“ der Staatsregierung darauf. Die Verhandlungen werden gedruckt und bieten ein wertvolles agrarpolitisches Informationsmaterial.

Da jedoch die alljährlichen Versammlungen nicht ausreichen würden, um die dauernde Fühlungnahme zwischen Kollegium und Ministerium wie zwischen den Kammern selbst sicher zu stellen, wurde 1899 eine „ständige Kommission“ des Kollegiums geschaffen, die zugleich als Zentralstelle der Landwirtschaftskammern diene. Ihre Aufgabe ist: a) aus den Einzelbeschlüssen und Gutachten der Kammern Gesamtbeschlüsse und Gutachten für den Landwirtschaftsminister zu bearbeiten; b) den Kammern die Beratung gemeinschaftlicher Angelegenheiten durch vorbereitende Materialsammlung zu erleichtern; c) für die Zeit, in der das Landes-Oekonomie-Kollegium zu einer Sitzung nicht versammelt ist, die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Kammern zu vertreten. Durch königliche Verordnung vom 30. Oktober 1911 wurde die „Zentralstelle“ durch den „Verband der preussischen Landwirtschaftskammern“ ersetzt. Diese Umwandlung hatte jedoch nur den Zweck, eine geeignete Rechtspersönlichkeit als Träger dauernder Verpflichtungen, namentlich bezüglich Anstellung der Beamten, zu schaffen. Die Tätigkeit der ständigen Kommission in ihrer doppelten Eigenschaft wurde dadurch nicht geändert.

Es ist schon früher erwähnt worden, daß das Landes-Oekonomie-Kollegium in erster Linie — abgesehen von seiner Eigenschaft als Gutachterkollegium für den Minister — die Aufgabe der Ausglei chung zwischen den Kammern und der Förderung von deren gemeinsamer Tätigkeit hat. Es kann aber nicht ausbleiben, daß ein lebenskräftiger Organismus, wie er durch die Schaffung der „Ständigen Kommission“ in Verbindung mit dem Beamtenstab sich bildete, nicht nur für andere, sondern aus sich heraus zu wirken sich bemüht. Dies kann einmal dadurch geschehen, daß die Tätigkeit der Kammern beeinflusst wird, teils aber auch dadurch, daß selbständige, von der zentralisierenden und ausgleichenden Tätigkeit unabhängige Politik zu machen

versucht wird. Es sei in diesem Zusammenhange auf die entschiedene Arbeiterpolitik des Landes-Ökonomie-Kollegiums im Sinne einer Versöhnung aller Angehörigen des landwirtschaftlichen Berufsstandes nochmals verwiesen. Durch Beschluß von 1911 wurde eine besondere Kommission zur Bearbeitung der Landarbeiterfragen aus der Mitte des Kollegiums gewählt. Damit ist ein vielleicht bedeutsamer Anfang zu einer selbständigen Entwicklung dieser Zentralvertretung gemacht. Eine Art Arbeitsteilung zwischen der Zentrale und den einzelnen Kammern kann sich als recht ersprießlich erweisen. Es gibt Fragen, bei denen lokale Interessen überhaupt nicht in Betracht kommen und deshalb eine Bearbeitung durch jede Kammer eine Zeit- und Kraftverschwendung ist; andere, für welche die Kräfte der in der täglichen Verwaltungspraxis aufgehenden Kammerbeamten wegen der Schwierigkeit der Materialbeschaffung oder aus anderen Gründen nicht ausreicht; das ist naturgemäßes Betätigungsgebiet für die Zentrale. Diese hat auch schon begonnen, in einer Reihe von Veröffentlichungen wissenschaftlich gesichtetes und bearbeitetes Material von allgemeinem Interesse zur Verwertung bereitzustellen. Die Entwicklung ist auch hier noch durchaus im Flusse.

Endlich haben die Kammern noch ein gemeinschaftliches Beratungsorgan in den „Konferenzen der Vorstände der preussischen Landwirtschaftskammern“ geschaffen. Diese Konferenzen, die in der Regel zweimal im Jahre, einmal in Berlin und einmal an einem wechselnden Orte, zusammentreten, gleichen bis zu einem gewissen Grade den Versammlungen des Landes-Ökonomie-Kollegiums. Nur tragen sie nicht deren amtlichen Charakter, sind nicht öffentlich und geben so Gelegenheit zu einer freieren Aussprache.

II. Die Landwirtschaftskammern in anderen Bundesstaaten

Die drei größten nichtpreussischen Bundesstaaten, Bayern, Sachsen und Württemberg haben sich bisher nicht entschließen können, ihre alten zentralen Vertretungskörper der Landwirtschaft in Kammern umzumandeln. Die große Mehrzahl der deutschen Staaten ist aber dem Beispiel Preußens gefolgt, freilich mit beträchtlichen Abänderungen des preussischen Vorbilds. Wissenschaftliche Darstellungen der Organisation und Wirksamkeit der nichtpreussischen Landwirtschaftskammern fehlen bisher ganz. Ihre Wirksamkeit gleicht im großen und ganzen der der preussischen Kammern. Ich beschränke mich auf eine kurze

Schilderung der Kammern Badens und Hessens, die eine stärkere Abweichung vom preußischen Typus aufweisen.

Die Badische Landwirtschaftskammer wurde durch Gesetz vom 28. September 1896 begründet; dieses Gesetz wurde durch eine Novelle vom 26. September 1912 in wichtigen Punkten abgeändert. Nach dem ersten Gesetz bestand vielfach die Auffassung, die Kammer sei in der Hauptsache eine beratende und begutachtende Behörde; nunmehr ist ausdrücklich anerkannt, daß die Kammer die Aufgabe habe, die Land- und Forstwirtschaft zu fördern, und berechtigt sei, Veranstaltungen hierzu selbst einzurichten und zu betreiben. Soweit dies allerdings auf Gebieten geschehen soll, für welche der Staat die Fürsorge selbst ausübt, bedarf die Kammer der Zustimmung des Ministeriums des Innern. Nach dem alten Gesetz war die Kammer auf eigene Mittel angewiesen und erhielt nur einen Staatszuschuß für allgemeine Verwaltungskosten. Nach dem neuen Gesetze können auch für weitere Zwecke Staatszuschüsse gewährt werden. Diese Konzession ist das Endergebnis eines heftigen grundsätzlichen Streites zwischen Regierung und Kammer. Die Landwirtschaftskammer war vorher nur in geringem Grade finanziell leistungsfähig; diese geringen Mittel wurden aber nicht einmal planmäßig und rationell ausgenutzt, da ein Übereinkommen mit der Regierung bezüglich der Teilung der gegenseitigen Arbeitsgebiete nicht zustande gekommen war. Man darf nicht vergessen, daß gerade in Baden eine musterhafte Landwirtschaftspflege unmittelbar durch Organe der Regierung seit langem bestand. Das Land ist auch nicht so groß, daß die Regierung wie in Preußen auf die Unterstützung durch sachkundige Lokalorgane angewiesen ist; die Landwirtschaftskammer umfaßt zudem ebenfalls in einer Organisation den ganzen Staatsbereich, deckt sich also im geographischen Umfang des Wirkungsgebietes mit dem der Regierung. Es handelte sich einfach um die Übertragung solcher Aufgaben, die bisher durch Regierungsorgane in befriedigender Weise gelöst worden waren, auf einen Selbstverwaltungskörper; so bleibt es begreiflich, daß dieser Übergang nicht leicht war. Auch das neue Gesetz sieht keine grundsätzliche Übergabe der Landwirtschaftspflege an die Kammer vor, sondern eine Teilung, und zwar in der Form, daß ein Teil der Aufgaben und ein entsprechender Teil der Staatsmittel der Kammer durch Entschließung des Ministeriums des Innern zugewiesen wird. Durch ein Schreiben der Regierung vom 28. November 1912 wurden die Gebiete bezeichnet, welche die Regierung an die Kammer überzuleiten gewillt war. Das Ministerium erklärte sich bereit, unter

gewissen Voraussetzungen, d. h. nach Vorlage von Grund- und Arbeitsplänen (die inzwischen seine Zustimmung gefunden haben), der Kammer zu ihrer Betätigung ausschließlich zu überlassen: den Ackerbau einschließlich der bisherigen Großherzoglichen Saatzuchtanstalt, den Wiesenbau, den Obstbau, den Gemüsebau, den Gartenbau, die Verbesserung von Schwarzwaldweiden, die Vorführung von Maschinen und Geräten; in züchterischer Beziehung die Kleinwierzucht. Die Regierung behielt sich ihrerseits vor: Rindvieh- und Pferdezücht, landwirtschaftliches Unterrichtswesen, landwirtschaftliches Versicherungswesen, Weinbau und Landeskulturwesen. Recht rationell erscheint diese Zerteilung nicht.

Durchaus verschieden von Preußen ist die Zusammensetzung der Mitgliederchaft und das Wahlverfahren. Das passive Wahlrecht ist ähnlich wie in Preußen; nur wird nicht der Begriff der spannsfähigen Ackerahrung zugrunde gelegt, sondern es wird verlangt, daß für die Eigentümer, Nutznießer oder Pächter land- oder forstwirtschaftlich genugter Grundstücke der selbständige Betrieb der Land- oder Forstwirtschaft oder beider Wirtschaftsarten zusammen sich als die wesentliche Grundlage der Lebenshaltung darstelle, oder daß das Grundsteuerkapital der betreffenden Grundstücke wenigstens 5000 Mk. betrage. Zur Mitgliedschaft sind berufen: 1. gewählte Mitglieder; 2. höchstens drei Sachverständige und um die Land- und Forstwirtschaft verdiente Personen durch Zuwahl der Kammer; 3. höchstens vier von der staatlichen Domänen- und Forstverwaltung ernannte land- oder forstwirtschaftliche Sachverständige; 4. eventuell satzungsgemäß Vertreter von landwirtschaftlichen Vereinigungen, in deren Rechte und Pflichten die Kammer eingetreten ist (wovon bisher kein Gebrauch gemacht wurde). Den Hauptteil stellen also die unmittelbar gewählten Mitglieder dar. Die Wahl erfolgt a) für 28 Mitglieder unmittelbar durch die ausübende passiv wahlberechtigte landwirtschaftliche Bevölkerung in 28 Wahlkreisen direkt und geheim; b) für höchstens 10 Mitglieder durch landwirtschaftliche Vereine und Verbände, die zuerst von der Zentralbehörde und nach Konstituierung der Kammer durch diese zu bestimmen sind. Zurzeit wählen je ein Mitglied: der Badische landwirtschaftliche Verein, Badischer Bauernverein, Verband der landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften, Genossenschaftsverband badischer landwirtschaftlicher Vereinigungen, Badischer Molkereiverband, Badischer Landesobstbauverein; ferner je eines die Gruppen von fünf Viehzuchtgenossenschaftsverbänden, vier Pferdezüchtverbänden, vier Weinbauvereinen und vier Geflügelzücht-, Garten- und Bienenzuchtverbänden.

Dieses Wahlverfahren hat allerdings den Erfolg, die landwirtschaftliche Bevölkerung direkt heranzuziehen; zugleich aber stellte sich die weniger erwünschte Nebenwirkung einer Politifizierung der Kammerwahlen ein. Bei der letzten Wahl 1913 wurden die Kämpfe durch eine Vereinbarung zwischen den Parteien größtenteils ausgeschaltet.

Die durch ein Gesetz vom 16. Mai 1906 begründete Landwirtschaftskammer des Großherzogtums Hessen zeichnet sich durch eine sehr straffe Organisation aus. Die Landwirte des Großherzogtums Hessen bilden danach einen Berufsverband, dessen Interessen in einer durch die Verbandsangehörigen zu wählenden Landwirtschaftskammer vertreten werden. Verbandsangehörige sind Eigentümer, Nutznießer und Pächter des Großherzogtums mit einem Vermögen an landwirtschaftlich genutztem Grundbesitz oder landwirtschaftlichem Betriebskapital im Wert von mindestens 3000 Mk. (außer Hofreite und Wald). Die Kammer besteht aus 45 Mitgliedern, je 15 für jede Provinz; dazu kommen als außerordentliche Mitglieder Vertreter landwirtschaftlicher Fachvereine und Verbände und Sachverständige bis zu einem Fünftel der Gesamtzahl. Die Wahl ist indirekt. In jeder Provinz sind 15 Wahlbezirke, die wieder in je 15 Vertrauensmännerbezirke zerfallen. Für jeden Vertrauensmännerkreis wird ein Vertrauensmann durch die Verbandsangehörigen in geheimer Zettelwahl gewählt; die Vertrauensmänner wählen die Kammermitglieder. Diese zentrale Organisation der Kammer wird durch lokale Organisationen ergänzt. „Zur nachhaltigen Durchführung der Aufgaben der Landwirtschaftskammer in den einzelnen Provinzen“ wird für jede Provinz ein „Ausschuß“ mit dem Sitz in der Provinzialhauptstadt gebildet. Jedem Ausschuß gehören die 15 Kammermitglieder aus der Provinz an, wozu noch aus jedem Wahlbezirk zwei durch dessen Vertrauensmänner auf die Dauer von fünf Jahren gewählte Mitglieder treten; es dürfen auch noch außerordentliche Mitglieder kooptiert werden. Die Ausschüsse, welche an Stelle der früheren Provinzialvereine getreten sind, haben als Aufgabe „die Erfüllung der provinziellen landwirtschaftlich-technischen Aufgaben“. Zu diesem Zweck werden ihnen Mittel durch die Kammern überwiesen; auch haben sie eigene Beamte. Schließlich haben die einzelnen Wahlbezirke noch „Bezirksausschüsse“, die aus den Vertrauensmännern und den Vertretern der im Bezirk befindlichen Unterrichtsanstalten (letztere mit beratender Stimme) bestehen.

Diese beiden Beispiele mögen genügen, um zu zeigen, auf wie verschiedenen Wegen das Problem der Organisation und des Wahl-

verfahrens gelöst worden ist; die anderen Kammern weisen in diesen Beziehungen eine bunte Mannigfaltigkeit auf. Dabei haben nicht bloß rationelle Erwägungen, sondern natürlich auch Traditionen mitgespielt; auch ist die soziale und wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft in diesen kleinen Staaten doch bisweilen eine so abweichende, daß eine direkte Vergleichung mit den preußischen Kammern nicht wohl möglich ist. Die meisten dieser Kammern sind zudem beträchtlich jünger als die preußischen; vielleicht daß später eine Ausgleichung und Annäherung der Organisationen sich als fruchtbringend erweist.

Die Verschiedenheit der Kammern und die Tatsache, daß eine Anzahl Bundesstaaten an ihrem alten System festhalten, macht eine solche Zentralisierung, wie sie in Preußen für die Landwirtschaftskammern im Landes-Ökonomie-Kollegium geschaffen wurde, für Deutschland unmöglich. Der Deutsche Landwirtschaftsrat, die schon 1872 begründete Zentrale der alten landwirtschaftlichen Vereine, hat seinen Charakter einer rein beratenden Körperschaft denn auch nicht geändert, als die preußischen Zentralvereine durch Kammern ersetzt wurden. Er ist der freie Sammelpunkt der gesamtdeutschen landwirtschaftlichen Interessenvertretungen geblieben.

Agrarverfassung und Grundsteuer in Bulgarien

Von Leo Barbar - Sofia (Bulgarien)

Inhaltsverzeichnis: Einleitendes S. 835. — I. Behördenorganisation betreffend die Grundsteuer während der Türkenherrschaft S. 337—340. — II. Die russische Okkupationsarmee und die Grundsteuer S. 340—343. — III. Reste türkischer Verwaltung S. 343—346. — IV. Zehentsteuer nach der Befreiung Bulgariens S. 346—358. — V. Geldendes Agrarrecht S. 358—376. Die unbebauten Grundflächen im Königreiche Bulgarien S. 367. Die Art der jetzt geltenden Grundbesteuerung in Bulgarien S. 371.

Einleitendes

Seit alters her ist die Landwirtschaft eine Haupt- und Lieblingsbeschäftigung des bulgarischen Volkes. Den Anfang der Landwirtschaft finden wir bei den alten Slawen, bevor sie sich noch zu einzelnen Stämmen entwickelt haben. Spuren von gemeinsamen Landwirtschaften aus dieser Zeit sind noch immer in Bulgarien unter dem Namen „Zadruga“ (Wirtschaftsgemeinschaft) zu finden. Die Bauern lebten seit jeher im alt-bulgarischen Reiche in Dörfern, Ansiedlungen und kleinen Flecken (in Sela, Selišta, Zaselki) und in Hütten (Kolibi). Während der Zeit des mittelalterlichen Feudalismus war der Bauer den kleinen und großen Bojaren, den sogenannten Wlastele, untertan, und zwar entweder als freier Bauer ohne Abzugsfreiheit von seinem eigenen Grund und Boden¹, oder als unfreier Bauer als Höriger am Gute, an einem Kloster oder einer Kirche haftend und diesen angehörig. Die Bauern dieser letzten Art nannte man Paritzji oder Otrotzi. Sie mußten die Güter ihrer Herren oder die Klostergüter nur der Nahrung halber bearbeiten. Die Bauern mit eigenen Grundstücken mußten ihren Grundherren einige Tage der Woche (Angarie) arbeiten und die Steuern des Herrngutes nach Ortsgebrauch, Gesetzen, Verträgen usw. zahlen. Die Bauern mußten auch „Tlyka“ (Medžija) arbeiten, d. h. jedem raschen Befehl des Grundherrn Folge leisten. Die zu bearbeitenden Güter waren Felder (Niwi) Gärten, (griechisch: Periwol), Weinberge usw. Weidenplätze nannte man Senokos, und man unter-

¹ B. Atanasow, Beitrag zur Geschichte bulgarischer Volkswirtschaft. Perioditschesko Spisanie, Bb. LXV.

schied Winterernte und Sommerernte (Letowište und Zimowište).

Die Landwirte zahlten Naturalsteuern, entweder jeder für sich oder gemeinsam, nach Gemeinden. Selten wurden die Steuern auch in Geld entrichtet. Zu Zeiten des bulgarischen Kaisers Samuil mußte jeder Bauer, der ein Paar Ochsen besaß, jährlich eine „Mera“ Hirse, Getreide und einen Topf voll Wein als Steuer leisten. Steuerarten, die wir in alten bulgarischen Staatsurkunden finden, sind: a) „Woloberschtina“ — Ochsensteuer; b) „Koscharschtina“ — Herdensteuer, auch „Trawnina“ genannt, d. h. Wiesensteuer; c) „Namatok“ — Getreide-, Wein- und Honigsteuer; d) Dimina — Hornsteinsteuern; e) Mitati — Haussteuer und f) Zehent vom Honig, Schafen, Schweinen usw. — Es wurden im altbulgarischen Staate auch Brückengebühren — „Mostniza“ und Stegegebühren — „Brodnina“ eingezogen. Während der Türkenherrschaft bestand der Feudalzustand in Bulgarien fort. Es entstehen in Bulgarien vier Hauptbesitzarten:

- a) Mjulk — Privatgrundstück
- b) Chas — Staatsgut
- c) Wakyf — Geistiges Gut
- d) Timar — Feudalbesitz.

Die Feudalgüter wiesen die Sultane mittels Berate (Zurweisungsurkunden) ihren berittenen Lehensmännern zu. Diese Güter nannte man Spachilyk, weil die Belehnten Spachii hießen. Die Spachias waren entweder groß — Zaimo und deren Güter Ziamets genannt —, die den Heerbann mit 20 Berittenen leisten mußten, oder waren es kleine Spachias — Timarlii, deren Güter Timar genannt, die mit 4 Berittenen den Heerbann leisteten. —

Ohne weiter auf die feudale Grundverfassung und Grundbesteuerung im Türkenreiche während der Türkenherrschaft in Bulgarien einzugehen, will ich den Zustand während des Gesetzes vom 7. Ramazan 1274, d. h. vom 21. April 1858, als grundlegend für die gegenwärtige Agrarverfassung Bulgariens ins Auge fassen. — Nach dem Wortlaute dieses Gesetzes gibt es vier Arten Privatgrundstücke:

a) Grundstücke, die sich im Innern der Dörfer und der Städte befinden, sowie Grundstücke, die sich außerhalb der Linie dieser Ansiedlungen in einer Entfernung von nicht mehr denn $\frac{1}{2}$ Uwrat (demi deunum) befinden, und die als Ergänzung der Wohnung angesehen werden;

b) Grundstücke, die von den Staatsländereien getrennt und zum vollen Eigentum einer Privatperson übergeben worden sind, damit diese das ihnen zugewiesene Grundstück wie volles Eigentum — (Milkiet) dem religiösen Gesetze gemäß ausnützen können;

c) Grundstücke, die dem Zehent unterliegen, auf denen der Zehent lastet, von denen man den Zehent zahlen muß. Es sind Ländereien, die aus der Zeit der Eroberungen herkommen, und die unter den Eroberern verteilt worden sind;

d) Grundstücke, die man charidzije nannte, mit Steuer behaftet, die man um diese Zeit dem Besitze der Lokalbevölkerung nicht mohammedanischer Nationalität überließ.

Die Grundsteuer ist doppelter Art:

a) Charatsch Mukasseme, d. h. die „proportionale Steuer“, deren Betrag von ein Zehntel bis zur Hälfte der Landprodukte dieses Grundstückes schwankt;

b) Charatsch muwazzar (kharadji muvazar) die „bestimmte Steuer“, die man beim Abtrennen des Grundstückes feststellte.

I

Behörden und Beamtenorganisation betreffend die Grundsteuer während der Türkenherrschaft

Die Gemeinde bestand in den Städten und Dörfern aus mindestens 50 Häusern¹. Gemeindeorgane, denen das Eintreiben der Steuern und andere Verwaltungsakte obliegen, sind Mughtaren, d. h. Gewählte — Bürgermeister. Jedes Glaubensbekenntnis hat zwei gewählte Repräsentanten, falls nur die Glaubensgemeinde aus nicht weniger als 20 Häusern besteht. Im entgegengesetzten Falle hat die Kultusgemeinde nur einen Gewählten, nur einen Mughtaren zum Repräsentanten. Alle Mitglieder eines Glaubensbekenntnisses sind mittels gegenseitiger Gewähr (Bürgschaft) für die Steuerhandlungen ihrer Mughtare verantwortlich. Im Falle eines Vergehens oder einer Außerachtlassung ihrer Pflichten oder bei Wahrnehmung von Klagen seitens des Rates der Alten werden die Mughtare entlassen bis an das Ende ihrer Dienstzeit für das laufende Jahr. Den Mughtaren obliegt, die erlassenen Gesetze in ihren Dörfern zu veröffentlichen, nebst den Reglements und den Regierungsbefehlen, die ihnen durch den Mjadjur zu diesem Zwecke zukommen, das Eintreiben der

¹ Gesetz über Wilaete vom Jahre 1867, §§ 5, 54, 56, 61 u. 62.

Staatssteuern kraft des Beschlusses des Rates der Alten im Dorfe und dem von Mjudjur angewiesenen Betrag entsprechend. Es obliegt den Mughtaren ferner, alle Zustellungen (Vorladungen) an die Dorfbewohner auszuführen, sowie das Gericht von der Möglichkeit des Erscheinens des Berufenen zu verständigen. Es obliegt ihnen, die Zahl der Geburten und der Sterbefälle dem Mjudjur mitzuteilen, sowie von der Existenz von Personen, die nach Ableben immer unmündige und abwesende Erben hinterließen. Es obliegt weiter den Mughtaren, Streitfälle (Rauffälle) und Mordtaten im Dorfe dem Mjudjur mitzuteilen und zum Haftwerden seinerseits das Mögliche anzuwenden. Die Mughtare haben den Mjudjur von den verschwiegenen und den erblosen Grundstücken (Nachljub) mitzuteilen, sowie das Nichteinhalten von Formalitäten beim Übergang von unbeweglichen Gütern von der einen Hand in die andere und über Bautätigkeit zuwider dem Baugesetze. Dem Mughtar obliegt weiter eine Oberaufsicht über Feldwache und Waldpolizei sowie über alle Polizeiorgane der Gemeinde, die vom Rate der Alten ernannt werden¹. Der sogenannte Rat der Alten hatte in Finanzsachen folgende Pflichten: Es obliegt diesem Rate, die Mittel zur Entwicklung der Landwirtschaft und des Handels des Dorfes aufzubringen; die Steuerhauptsummen zu repartieren und den Vollzug der eigenen Beschlüsse zu überwachen. Wohlthätige Zuschüsse hat der Rat in Empfang zu nehmen und verwendet sie dem Willen der Wohlthäter entsprechend. Der Rat überwacht Waisengüter und bewegliche wie unbewegliche Güter Verstorbener, deren Erben abwesend sind. Der Rat hat ferner über brachliegende Grundstücke dem Mjudjur durch den Mughtar Bericht zu erstatten, überwacht die Wohlthätigkeitsanstalten und Schulen, bestimmt Arbeiter zum Wegebau². In Fällen, wo die Gemeinde oder das Dorf aus mehreren Glaubensbekenntnissen besteht, sind Fragen, die sich auf allgemeine Interessen der ganzen Bevölkerung im Dorfe beziehen, vom allgemeinen Rate der Alten zu erledigen. Fragen, die nur ein Glaubensbekenntnis betreffen, entscheiden die Alten desselben Glaubensbekenntnisses, sonst ein gemischter Rat aus allen Glaubensbekenntnissen des Dorfes, wo jedes Glaubensbekenntnis durch seine Alten Räte vertreten ist.

¹ § 60 des Gesetzes über die Wilaete vom Jahre 1287 von der Egire oder 1870 v. Chr.

² §§ 107, 109 des Gesetzes über die Verwaltung der Wilaete vom Jahre 1870.

Einige Dörfer mit einer Mindestzahl von 500 Einwohnern männlichen Geschlechts bilden eine Verwaltungseinheit höherer Ordnung — *Nachia* genannt. An der Spitze dieser *Nachia* steht der *Mjudjur*, der in Finanzfragen folgendes zu erledigen hat. Es obliegt ihm die Aufsicht über die Tätigkeit der Steuereintreiber und Steuerablaufenden, ob diese Personen die Ziffern der Steuerrepartition den Mughtaren übergeben und das regelrechte Einlaufen der Steuern beobachten sollen. Die Mughtare haben sich in die Dienstsphäre der Räte der Alten nicht zu mengen, noch besitzen sie irgendwelche Gerichtsbarkeit oder Strafgewalt. — Der sogenannte *Nachiarat* bestand aus Mitgliedern der Altenräte der Hauptstadt und der umliegenden Dörfer eines Bezirksprengels. Jeder Rat hatte vier Mitglieder aus seiner Mitte in den *Nachiarat* zu entsenden. Dieser Rat wird seitens des *Mjudjur* viermal jährlich einberufen in Zeitabschnitten, die vom Provinzchef (*Wali*) bestimmt werden. Jede Sitzung dauert eine Woche. Erscheinen die Räte oder einer derselben nicht, so kann der *Mjudjur* die Sitzung auf eine Woche vertagen.

Der *Nachiarat* beschäftigt sich mit Kulturinstituten, für die ein Arbeitsaufwand und Selbstaufwand notwendig ist, insbesondere wo es sich um Geldbeiträge der Dorfbewohner handelt, über Wegebau und in Fragen der der ganzen *Nachia* angehörigen Weideplätze und Wälder. Sie haben auch Agrarfragen zu erledigen, Industriefragen und Handelsangelegenheiten, die ihnen von den Räten der Alten zur Entscheidung vorgelegt werden. Zu den Pflichten des *Nachiarates* gehört das Eintreiben von Mitteln zum Verbreiten und Erhalten von Landarbeitswerkzeugen. In Finanzfragen obliegt dem *Nachiarate* die Durchsicht der Entscheidungen der Altenräte bezüglich der Steuerrepartition und die Entscheidung der dagegen eingebrachten Klagen. Ein Teil der Geldeinkünfte der *Kaasa*, die der *Nachia* zugewiesen wird, wird zum Ausführen von Arbeiten des allgemeinen Wohles, die der *Nachiarat* beschloffen, gebraucht. Dazu werden die freien Zustüsse und Privatgeschenke hinzugerechnet. Dieses ganze Kapital wird im Aufenthaltsorte der *Nachia*-Hauptstadt verwahrt¹. Verbände höherer Ordnung waren während der Türkenherrschaft die *Kaasa* und der *Sandzak*, die in Finanzfragen mehr oder weniger Durchgangsinstanzen waren. — Die höchste Instanz in Steuerfragen war nach Türkenrecht in Bulgarien einem *Wali* — dem Provinzial-

¹ §§ 94–106 des Gesetzes über die Verwaltung der *Wilajete*.

chef, zugewiesen, dem Generalgouverneur der Provinz. Diesem obliegt es, darauf zu sehen, daß die Einkünfte und Steuerzuschläge regelmäßig in die Kasse der Provinz einlaufen, daß diese Summen gesetzmäßig verausgabt werden, ferner die Tätigkeit der Steuerpächter zu überwachen. Nach dem Gesetze vom 23. Rebiul-ewwel 1284 seit der Egire unterschied man folgende drei Steuerarten, die man in Bulgarien eintrieb: a) Bergi¹, b) Steuer wegen Befreiung vom Militärdienst, c) Zehentsteuer. Alle drei Steuerarten wurden verpachtet oder direkt eingetrieben. Diese letzere Steuerart ist nun auch im neu befreiten Bulgarien nicht aufgehoben worden und machte die im nachfolgenden Kapitel geschilderte Entwicklung durch.

II.

Die russische Okkupationsarmee und die Grundsteuer

Die russische Okkupationsarmee, an die bestehenden Verwaltungsbezirke anknüpfend, bestimmte in Finanzsachen folgendes²: Der Generalgouverneur des Bezirkes (Sandzak) hat das Recht, den Lokalbedürfnissen Rechnung tragend, eine Prolongierung der Steuerschuld zu bewilligen, Teilzahlungen in gewissen Fällen zu gewähren, nachdem er darüber durch den Chef der Zivilangelegenheiten an höherer Stelle angefragt. Es oblag den Gouverneuren die Oberaufsicht über die Steuereinnehmer; ferner die genaue Evidenzhaltung der Staatsgüter und der Güter verschiedener sozialer Institute, deren Werte und der Einkünfte. Sie haben Maßregeln zu ergreifen zur Vergrößerung der Einkünfte des Staates und über den Schutz der Staatsforsten usw. In Steuerangelegenheiten stützte sich die russische Okkupationsregierung auf die türkische Verwaltungsorganisation. Durch eine Verordnung vom 11. Juli 1877 bestimmte die Okkupationsregierung, daß die Zehentsteuer nur in solchen Gegenden in Natura einzutreiben sei, wo die Landprodukte zur Verpflegung der Okkupationsarmee notwendig sind. In anderen Städten oder Ortschaften ist der Zehent in Geld einzutreiben. Diese Ortschaften, wovon man Zehenten in Natura eintreibt, wurden durch den Verwaltungsbeamten für Zivilsachen im Hauptquartier der Okkupationsarmee bestimmt.

¹ Kopfsteuer.

² Сборникъ официальныхъ распоряжений и документовъ по болгарскому краю. Е. И. В. Главнокомандующаго Дѣйствующаго Арміею в. б. Sammlung offizieller Verordnungen und Urkunden über das Bulgarenland von Sr. kaiserl. Hoheit dem Höchstkommmandierenden der Okkupationsarmee. S. 6. II. Bändchen.

Bei der Selbstbesteuerung (Selbumlage) des Zehents ist der Betrag des Zehenten zugrundezulegen, der während der Türkenherrschaft im Laufe der letzten fünf Jahre der Staatskasse zugeflossen ist, wobei man von dem Höchstbetrag der letzten Steuerjahre abzieht. Die Steuerhauptsumme wird vom Bezirkschef bestimmt auf Grund der Zehentsteuerbeträge der Jahre 1872/1873 bis 1876. Von den so erhaltenen Beträgen sind 20% abzuziehen (nachzulassen). So wenn beispielsweise bekannt ist, daß der Zehent im Jahre 1872 um 10 000 Piafter verpachtet wurde, im Jahre 1873 um 11 000, im Jahre 1874 um 12 000 Piafter, im Jahre 1875 um 13 000 Piafter, im Jahre 1876 um 14 000 Piafter, so ist davon der Pachtshilling für das Jahr 1876 außer Ansatz zu lassen. Sodann werden die Pachtshillinge der anderen vier Jahre (10 000 + 11 000 + 12 000 + 13 000) addiert, und man bekommt die Summe 46 000 Piafter. Dieser Betrag wird nun durch 4 geteilt. Endlich wird der so erhaltene Betrag, der Mittelbetrag für den ganzen fünfjährigen Zeitraum (11 500 Piafter), noch um 20% vermindert, und so kommt man auf die Steuerhauptsumme des betreffenden Dorfes für das Jahr 1877. — Die russische Okkupationsregierung bestimmte ferner, daß die Steuerpächter das Recht des Eintreibens dieser Steuer erhielten, wie aus folgenden Urkunden ersichtlich ist:

a) Aus den sogenannten „Masbatà“ (offizielle Steuerprotokolle), die in den Archiven der Bezirke und Bezirksprengel, sowie der Provinz aufbewahrt werden. Man findet sie bei den Mal-Mjudjur (Finanzbeamte des Bezirksprengels) oder bei den Mussachebedzi (Finanzbeamte des Bezirkes [Sandzak]) oder bei den Defterdar (Finanzbeamte der Provinz [Vilaet]);

b) aus den sogenannten Bujurultu, eine Urkunde, aus der die Steuerverpachtung ersichtlich ist, die sich bei den früheren Steuerpächtern befinden (den sogenannten Multesimen [Steuerpächter]);

c) aus den Aussagen der Alten im Dorfe oder der ehemaligen Dorfbürgermeister, der Mughtare, der Lokalgeistlichen, der Mjudjure, der ehemaligen Vorsteher der Nachia, der Tschorbadzji oder der Mitglieder der Stadträte (A sa) und sonstiger kundiger Personen.

In Orten, wo der Zehent nicht verpachtet wurde, sondern von der Regierung unmittelbar eingetrieben worden ist, werden die Nachrichten über den Bestand des Zehenten aus den oben erwähnten Quellen entnommen; nur mit der Ausnahme, daß man sich nicht an die Pächter wendet, um den Steuerbetrag des Zehenten zu erfahren,

sondern an die früheren Regierungsbeamten (Oschurdzi = Zehentbeamten), die den Zehent im Laufe der letzten fünf Jahre eingetrieben. Bei Flucht der türkischen Beamten vor dem Einmarsch des russischen Okkupationsheeres bestimmte die Okkupationsregierung, daß man sich an die Lokalgeistlichen und an die neuernannten Altenräte oder Mughtaren (Dorffschulzen) nebst den Mitgliedern der Lokalfabträte und der Tschorbadžij (Lokalnotabeln) wende, von denen ein Schriftakt über die frühere Eintreibung des Zehents zu entwerfen ist. Man soll sie auch aufklären, daß man sie für jede Verheimlichung verantwortlich machen werde. — Bei Nachrichtensammeln über den Zehent in Städten und Dörfern können auch die türkischen Sal-Namé (der offizielle türkische Vilaetskalender) zu Hilfe gezogen werden. — Der Chef des Bezirkes, nachdem er für jeden Ort die Steuerhauptsumme bestimmt hat, soll dieselbe dem Gouverneur zur Bestätigung vorlegen: Diese Summe hat der Gouverneur schriftlich jeder Stadt und jedem Dorfe seiner Provinz mitzuteilen. Bei der Steuerrepartition auf einzelne Grundbesitzer der Ortschaften ist darüber ein Schriftakt (Masbatà) zu entwerfen, den die schreibkundigen Ortssteuerepflichtigen unterfertigen. Die Analphabeten drücken ihre Siegel bei oder machen Kreuzzeichen oder sonstige gewohnheitsmäßige Zeichen auf den Schriftakt. Den Alten des Ortes und den Mughtaren obliegt die Aufsicht bei der Durchführung der Repartition dem Schriftakte gemäß. Die Eintreibung des Zehenten kann auch folgendermaßen erleichtert werden:

- a) Im Laufe Septembers soll die Hälfte der Summe eingezahlt sein,
- b) im Laufe Oktobers ein Viertel und
- c) im Laufe Novembers das letzte Viertel.

Die Beträge sind in die Lokalkassen einzuzahlen, sei es in Gold oder Silber oder in Kreditpapieren (russischer Wahrung), deren Kurs der Oberstkommandierende der Okkupationsarmee bestimmt. Haben manche Mughtare oder Altenrate Zehentbetrage eingetrieben, so haben sie solche der Bezirkskasse abzuführen. Die Regierung hat den Zehent von der ganzen Bevolkerung einzutreiben, ohne sich an jede einzelne Person speziell zu wenden. Klagen wegen ungerechter Zehenteintreibung sind an den Bezirkschef zu richten. Dieser hat die Klage mit dem Steuerrepartitionsprotokoll zu vergleichen. Klagen gegen die Tatigkeit des Bezirkschefs sind an den Gouverneur zu richten. Diese Klagen sind von den Mughtaren des Ortes und den Ortsaltenraten zu unterfertigen. In Fallen von Elementarschaden, berschwemmungen,

Hagelschlag, starker Fruchtlosigkeit usw. kann die Bevölkerung beim Gouverneur um einen Steuernachlaß ansuchen, ja sogar im äußersten Falle um eine vollständige Befreiung. Desgleichen unterliegen einer Steuerreduktion, einem Steuernachlaß, die Zehentsteuern in solchen Orten, wo früher eine gemischte Bevölkerung wohnte, und von wo aus sich sodann die Türken entfernt haben, vor dem Einmarsch des russischen Heeres ausgewandert sind, indem sie ihre Felder und Wiesen verließen. — Bei der Eintreibung des Zehenten in Natura kann man die Quantität der Feldprodukte auf doppelte Art bestimmen:

a) Das Quantum der Feldfrucht wird bei der Ernte selbst bestimmt, und zwar durch die Dorfsalten oder Mächtaren, die dabei sofort den Betrag des Zehenten abteilen und diesen Teil unter persönlicher Verantwortung bewahren.

b) Wurde diese Steuerbestimmung bei der Ernte versäumt, so ist die Steuer in Geld abzuschätzen und später in Naturalbetrag umzurechnen. Wird es nötig, als Proviant oder Fourage Produkte von der Bevölkerung von dem Quantum, das als Zehent bestimmt ist, für das Heer in Besitz zu nehmen, so ist dafür den Mächtaren oder den Ortsalten eine Quittung auszustellen, und es ist der so (vom Okkupationsheere) in Besitz genommene Proviant oder Fourage als Zehent dem Orte aufzurechnen. — Als Zehent ist jedoch die Requisition, die das Türkenheer bereits vorgenommen und dieselbe vor dem Einmarsche des Okkupationsheeres nicht beendet hat, nicht einzurechnen. — Falls die Okkupationsarmee ein Quantum von Feldprodukten benötigt, das den Betrag des Zehents übersteigt, so ist der Überschuß in Geld zu bezahlen, das heißt die Armee hat den Überschuß in Geld der Bevölkerung zu ersetzen.

III.

Reste türkischer Verwaltung

Um ihre Grundstücke zu bebauen, mieteten die Türken bulgarische Bauern dazu unter verschiedenen Bedingungen: so gab es beispielsweise folgende Rechtsverhältnisse im Bezirke von Küstendil, die man bei der Befreiung des Landes feststellte. Man unterschied:

- a) die sogenannten Pächter (Ispoldziji oder Ortaktshij);
 - b) Burschen (Momci);
 - c) die sogenannten Kesimdzij.
- a) Große Meierhöfe wurden von Ispoldzij bearbeitet und von den

sogenannten Jünglingen. — Kesimdzij sind mehr in der Umgegend von Bosilegrad zu finden. In dieser Gegend ist wieder kein Pächter und keine sogenannten Jünglinge als Arbeiter zu verzeichnen.

Die Pächter bekommen einen Teil des Meierhofes von ihren Herren zum Bearbeiten, und zwar „zur Hälfte“, da manche dieser Pächter auch eigenes Land besitzen, das sie bearbeiten. Das eigene Land reicht für sie zur Ernährung nicht aus¹. Diese überfiedeln in die Meierhöfe, die sie pachtweise bebauen sollen mit ihren eigenen Viehstücken, oder es kann ihnen der Herr des Gutes auch sonstige Wohnungen anweisen.

Im Bezirke von Küstendil² erhielten diese Pächter (Ispoldziji) die Saat. Nach der Ernte wird die ganze Ernte in zwei Teile geteilt, wovon die Hälfte dem Meierhofherrn und die weitere Hälfte dem Pächter zukommt, ohne davon die Saat abzuziehen.

Im Bezirke von Dupnița, erzählen die Bauern, sollen während der Türkenherrschaft die türkischen Grundbesitzer mittels dieser Pächterart (Ipsoldzij und Momci) gearbeitet haben. Die Saat gab der Herr des Meierhofes her, der sogenannte Aga. Die Ernte wurde geteilt. Der Pächter bekam außer der Hälfte der Ernte auch noch das ganze Stroh des Grundstückes, das er geerntet. Das Stroh nimmt der Pächter als Viehfutter in Besitz. Der Pächter wohnte im selben Haus wie der Herr des Meierhofes (Aga), der auch das Ausbessern der Wohnung besorgen mußte. Falls der Pächter noch Viehstücke zum Bearbeiten des Grundstückes brauchen würde, so erhielt er vom Aga Geld im Wege einer Anleihe. Der Herr des Meierhofes besaß das Recht, den Pächter nur nach der Ernte vom Grundstück zu vertreiben.

Im Radomirer Bezirke soll es verschieden gewesen sein. In manchen Dörfern bekam der Pächter vom Meierhofherrn die Saat. Nach der Ernte wird die Saat davon abgezogen. In anderen Dörfern wird die ganze Ernte zwischen Herrn und Grundpächter geteilt.

b) Momci („Burschen“). Die Momci waren in den Poma-

¹ Rapport der Kommission, nach dem Küstendiler Bezirke geschickt, um die Lage der entgüteten Bauern zu erforschen, von Dr. C. Freček u. R. Sarafow, 1880 (bulgarisch).

² Laut Memoire der inneren Organisation in Mazedonien für die Jahre 1893—1903, S. 30, ist diese Rechtslage vor dem Balkankriege für Mazedonien als vorherrschend bezeichnet. Daraus ist leicht der Schluß auf die Türkenzeit in Bulgarien für das ganze Land im gleichen Sinne zulässig (Македонија и Одринско (1899—1903) Мемоаръ на Вчтрешната организација).

taer Meierhöfen für sechs Monate bis zu einem Jahre gemietet, vom heiligen Demetriustag bis zum nächsten heiligen Demetriustag (26. Oktober). Die Momci sind Junggesellen oder Verheiratete mit Kindern von jeder Nationalität: Bulgaren, Zigeuner, Türken. Manche dieser Momci haben ihre eigenen Grundstücke, die sie selbst verpachten. Für ihre Mähe bekommen die Momci 1000 Oka Getreide, 12 Oka Salz, eine halbe Ochsenhaut für Opanken, eine Furche Kukuruz und kleinere Parzellen, die sie zu ihrem Nutzen bearbeiten sollen. Ist der so gemietete Arbeiter (Momyk) dem früheren Grundherrn schuldig geblieben, so hat ihm der neue Grundherr diese Schuld zu bezahlen, wenn sie so übereingekommen. Die Momci hatten auch ihre eigenen Pferde, Ochsen und Schafe, die sie beispielsweise mit dem Stroh des Grundherrn ernährten. Bei dem Übereinkommen jagten sie: „Ich besitze so und soviel Ochsen, wenn du sie ernähren willst, so komme ich.“

Ähnliche Verhältnisse bestehen auch im Bezirke Radomir. Im Dorfe Negowantzi arbeiteten 80 Bauern, die ihr eigenes Land besitzen, auch dem Meierhofherrs „zur Hälfte“. Der gemietete Arbeiter „Momak“ bekommt 45 Rutli Getreide; jeder Rutli = 20 Oka; 12 Oka Salz, 12 Oka Käse, eine halbe Ochsenhaut für Opanken usw. In verschiedenen Dörfern war der Arbeitslohn verschieden. Die Momci mußten dafür auch an Festtagen arbeiten, „auch an Ostern aderten wir“. Die Häuser waren Eigentum des Aga (Grundherrn), der sie auszubessern und dafür die „Kaisersteuer“ (carstina) zahlen mußte. Die Momci wurden schlecht genährt und aßen nur Kornbrot, Fleisch selten im Jahre. „Momci“ waren Söhne und Väter nebst ihren Frauen, die sich zugleich mit ihren Männern zur Feldarbeit verdingten. Der Spachia bestimmt genau alle Pflichten des Kesimdzija, aber es war nicht bestimmt, was mit den Nahrungsmitteln des armen Landwirtes geschehen soll, der auf seinen Schultern auch die Bezahlung aller Steuern ohne Ausnahme trägt. Oft mußte der Kesimdzija wegen der schlechten Ernte Getreide nicht nur für sich kaufen, sondern auch zur Tilgung seiner Steuerverbindlichkeit. Man sagte in solchen Fällen: „Der Aga versteht das Nichthaben nicht, und sagt nur, du wirst geben.“ — Die Pflichten der Kesimdziji beispielsweise im Bezirke Bosilegrad (Küstendiler Umkreis) waren viererlei: 1. eine bestimmte Zahl à 20 Okas Getreide; 2. Angario (Feldarbeiten), Mähen, Ernten, Graben, Sammeln usw. auf türkischen Grundstücken; 3. Holzlieferungen, Kohlenabgaben, Stangen, Butter, Käse, Schaflieferungen usw.; 4. manchmal einen bestimmten Geld-

betrug¹. Gewöhnlich zahlte der Aga dem Vater auch den Lohn seiner Frau und mitarbeitenden Kinder aus. Die Frauen nannten sich bei dieser Verbindung „Momcini.“

Leistete der Aga dem Momak ein Darlehen, so nahm er 20% „Fais“ dafür. — Dabei waren auch in diesen türkischen Meierhöfen einfache Lohnarbeiter tätig.

c) Kesimdzij. Ganz anders war die Lage des Kesimdzijas gestaltet. Es war eine Bauernart, die zwar auf eigener Hufe und in eigenem Hause lebte; aber das ganze Land, das der Bauer erblich bearbeitete (Baština), auch das Haus und das Grundstück, worauf das Haus gebaut wurde, gehörte dem Spachia, dem Grundherrn, der eigenmächtig den Naturallohn und die ihm gebührenden Arbeitsleistungen der Kesimdzijas festsetzte. Der Grundherr bestimmte, wieviel Tage Angararbeit der Kesimdzija dem Grundherrn leisten müsse, auf seinen anderen entfernteren Meierhöfen, und wieviel Dlas: Butter, Käse; wieviel Masse Holz, Kohlen, Schafe, ja sogar wieviel Paar Strümpfe er dem Meierhofherrn bringen soll.

IV.

Die Zehentsteuer nach der Befreiung Bulgariens

Die Zehentsteuer der Türkenherrschaft blieb in Bulgarien auch nach der Befreiung des Landes vorerst geduldet und später gesetzlich geregelt. Die Klagen der Bevölkerung dieser Steuer gegenüber veranlaßten eine gesetzliche Regelung. Was jedoch die Okkupationsregierung seit dem Jahre 1878 bis zum Jahre 1880 für Maßregeln diesbezüglich ergriff, ist bisher in Bulgarien unerforscht geblieben². Daß diese Maßregeln ganz verfehlt sein mußten ersehen wir, daraus, daß der Finanzminister für das Finanzjahr 1878 7 Millionen Zehentsteuerzufluß als Posten seines Budgets hervorhob, während dieselbe Steuer in den Türkenzeiten 17—18 Millionen eingetragen haben soll. Um dieser Unordnung ein Ende zu machen, entstand im Jahre 1880—81 ein „Gesetz, betreffend des Einsammelns des Zehents für das Jahr 1880—1881“, vom 23. Mai 1880. Dadurch wurde die Naturaleintreibung dieser Steuer bestätigt. Gegenstand der Besteuerung sind nur Getreide- und Kukuruzfelder. Davon werden die

¹ Einige Details dieser unerforschten Frage finden sich im Rapport der Küstendiler Kommission von Jireček und N. Sarajow. Sofia 1880.

² St. Dimitrow, Die Zehentsteuer in Bulgarien. Zeitschrift der bulgarischen Ökonomischen Gesellschaft. Jahrg. IV, Bd. 6, S. 367—402.

Weinberge ausgenommen, die, in zwei Kategorien geteilt, einer speziellen Grundsteuer unterliegen; ebenso auch die mit Tabak bebauten Flächen, desgleichen Gärten, Gemüsegärten usw. Das Heu wird demnach von den Bezirksräten nach dem Verkaufspreise desselben mit 10 % besteuert. Den Stadt- und Dorfräten obliegt es, unter Obergewalt der Finanzkontrolleure die Kornarten zu beschreiben. Diesen Organen obliegt es auch, die Qualität der Durchschnittsorten der Getreidearten, die der Besteuerung unterliegen, zu bestimmen. Die so gesammelten Getreidearten — als Zehentsteuerbeträge — werden vom Steuerpflichtigen selbst in den Dorfspeicher befördert und daselbst aufgehäuft. Dieses Gesetz wollte nun den Schwierigkeiten der Naturalsteuereintreibung abhelfen. Das Gesetz war rasch zustande gebracht und wurde später immer durch „Rundschreiben“ seitens des Finanzministers ergänzt. Nach dem Gesetze sollte man auf dem Felde selbst die Getreidegarben durchzählen; davon sind die Gebirgsfelder ausgenommen. Es ist also der Ertrag einer Ernte nicht auf der Tenne zu bestimmen, sondern auf dem Felde selbst. Dadurch entstanden große Unzukömmlichkeiten beim Eintreiben des Zehents, und die Regierung sah sich veranlaßt, am 27. Dezember 1880 ein neues Gesetz über den Zehent zu erlassen. Durch dieses wurde die Naturaleintreibung der Steuer abgeschafft und die Geldeintreibung eingeführt. Auch nach diesem Gesetze konnte eine Steuerhauptsumme im Vorhinein nicht bestimmt werden, da die Besteuerung von der Fruchtbarkeit des Jahres abhängig gemacht wurde. Nach den Preisen der Getreidearten wurde auch die Steuer bemessen. Dazu kam noch ein Reglement, das das Verfahren beim Eintreiben des Zehents regelte. Von jeder Getreideart wurden 30—100 Garben verschiedener Gattung und Ortschaften genommen, wurden in eine Tenne gebracht und gedroschen. Das so ausgedroschene Getreide wird von dem Stroh gereinigt und abgewogen. Das Gewicht wird mit der Zahl der Garben geteilt, wovon man 8% vom Gewicht abzieht. Bezüglich der Repartition der Steuer auf einzelne Steuerpflichtige und der eintreibenden Beamten steht im Gesetze nichts. Dieses Gesetz trat jedoch infolge politischer Rücksichten nicht ins Leben. Es wurde auf nichtgesetzlichem Wege durch eine „Verordnung über Zehenteintreiben“ vom 9. Juli 1881 außer Kraft gesetzt. Jetzt bekommt durch diese Verordnung jeder außerordentliche Kommissär das Recht, auf Grund der Bedürfnisse des Volkes und den Anschauungen der Lokalverwaltung den Zehenten in Geld oder in Natura einzusammeln. Dort, wo man den Zehent

in Geld eintreiben wird, wird der Betrag für jedes Dorf oder Stadt nach dem Betrage des Vorjahres bestimmt. Die Summe wird unter den Steuerzahlern seitens der Gemeinderäte repartiert. Dort, wo der Zehent in Natura gesammelt wird, da muß man die Getreidebündel vollständig durchzählen, und es sollen die Bündel auf den Feldern nicht mehr als sieben Tage nach Einlaufen des Ufas liegen bleiben. Die Art der Durchzählung ist in der Verordnung nicht bestimmt. Will die Bevölkerung auch im letzten Falle den Zehent in Geld auszahlen, so geschieht dies auf Grund der Preise vom 15. Oktober desselben Jahres. — Bei dieser Steuereintreibung entstehen stetige und gerechte Klagen gegen das lange Liegenlassen der Kornbündel auf dem Felde, wegen der häufigen Streitereien zwischen den Zahlern und den Beamten wegen der Bestimmung der mittleren Produktion; die ungehörigen Handels- und Spekulationsoperationen über den Verkauf der eingesammelten Zehentsumme, die Unzufriedenheit über den Transport der Getreidearten, die vielen Mißbräuche, die überall dabei vorkamen, führten nebst anderen finanzpolitischen Motiven zu Aufhebung dieser Steuerart. So entstand am 9. Juni 1882 ein „Gesetzentwurf über die Umformung des Zehenten in eine Geldsteuer“. Demnach soll der Zehent für das Jahr 1882 in eine Geldsteuer verwandelt werden. Den Betrag, den jedes Dorf oder jede Stadt zu zahlen haben wird, bestimmt sich nach dem Mittelwert des eingesammelten Zehents im Laufe der drei vorgehenden Jahre (1879, 1880, 1881). Die Steuer von Weinbergen wird nicht mit eingerechnet. Die Steuersumme wird von einer Kommission bestimmt, die aus dem Kreisrate, Präsekt und Finanzsekretär gebildet ist. Die so fixierte Summe wird der Gemeinde mitgeteilt, die im Laufe von 10 Tagen ihre Einwendungen und Bemerkungen dagegen macht, nachdem sechs der besseren und ehrlichen Landwirte — drei von den Steuerzahlern gewählte und drei von der Gemeinde bestimmte — sich darüber geäußert haben. Nach dem Eintreffen dieser Einwendungen hat die Kommission eine allgemeine Rubrik über den Betrag des Zehenten für die Dörfer des ganzen Bezirks zu entwerfen, und in einer Frist von 20 Tagen hat sie diese dem Ministerium zur Bestätigung vorzulegen. Die so bestimmte Steuerhauptsumme einer jeden Gemeinde wird unter den Steuerzahlern seitens der Gemeinde und den sechs Landwirten repartiert, wobei man die Quantität und die Art der Saaten und die erzielten Produkte von jedem Landwirte für das zu besteuernde Jahr berücksichtigt. Laut einem Rundschreiben vom 21. Juni 1882, Nr. 13587, steht es den Steuereintreibern (-verteilern)

frei, den Betrag für jeden Landwirt extra nach freiem Ermessen zu bestimmen. Dieses System führte dazu, daß man den Zehent in manchen Bezirken nach dem Rauminhalte der Felder repartierte, nicht nach der Quantität der erzielten Produkte, wobei die Bevölkerung selbst ihre Grundstücke ausmessen durfte¹. Durch ein späteres Rundschreiben vom 18. Juni 1887, Nr. 15365, wurde bestimmt, daß die Steuerrepartition auf ein Flächenmaß der bearbeiteten Grundstücke („Djuljum“) kam, wobei darauf zu achten sei, daß die repartierte Hauptsumme nicht kleiner als die bestätigten Steuerbeträge sein solle. Jeder Steuerbetrag eines jeden Steuerpflichtigen wird in eine spezielle Rubrik eingetragen, die 15 Tage öffentlich zur Berichtigung aufzulegen muß, damit jeder seine Einwendungen dagegen vor der Gemeinde machen könne. Diese Einwendungen werden dann von der Kommission erledigt. Die endgültige Zusammenstellung der Verzeichnisse erfolgt, und deren Bestätigung soll spätestens am Ende August erfolgen. Speziell im Jahre 1882 sollte die Steuer bis Ende Februar des folgenden Jahres eingetrieben sein, vom 1. September an beginnend, und wobei das Zahlen derselben zu je ein Drittel für je zwei Monate zu entrichten sei, und zwar in jenem Dorfe, in dessen Umgegend sich das mit der Steuer belegte Gut befindet. In Fällen der Saatvernichtung oder Saatbeschädigung durch Unfälle haben die Landwirte das Recht, einen entsprechenden Nachlaß der Steuer zu beanspruchen. Die darauffolgende Steuerverminderung wird vom Ministerium bestätigt. Im Vergleiche zum Gesetz vom 27. Dezember 1880 ist dieser Gesetzentwurf darin besser, daß er eine gewissermaßen gerechtere Repartition zuließ. Das Prinzip beider Entwürfe ist die Besteuerung der Produkte. Dieser Gesetzentwurf mußte einer Änderung unterliegen, weil die Besteuerung infolge vieler Auswanderungen, und überhaupt infolge einer Verschiebung der Bevölkerungsschichten, eines Verlassens ihrer ursprünglichen Sitze die Repartierung des Zehents erschwert wurde. Es erging nun das Gesetz vom 13. März 1883, „Gesetz, betreffend eine Umformung der Zehentsteuer in Geld“, das keine Reformen einführt und nur einigermaßen vollständigeren Inhaltes ist. Es wurde dadurch das Eintreiben der Steuer in Natura aufgehoben und die Geldebemessung eingeführt. Jede Gemeinde mußte demnach eine Hauptsumme aufbringen. Diese Summe wird nach dem Vorjahre bestimmt, wobei man dem Ausmaße die Mittelzahl des Zehentwertes in den Jahren

¹ Rapport des Präfekten von Rachowa vom 10. November 1884, Nr. 3924.

1879, 1880, 1881 zugrunde legte. Demnach sollte die Repartition erst, nachdem die Quantität der erzielten Produkte bekannt ist, erfolgen. Um möglichen Unzukömmlichkeiten auszuweichen, wurde bestimmt, daß bei der Repartition dieser Steuer man auch „die voraussichtlich zu erzielenden Produkte berücksichtigen möge“, d. h. auch solche Produkte, die bei der Zusammenstellung der Steuerverzeichnisse noch nicht bekannt sind. Bezüglich der durch Auswanderungen verlassenen Dörfer bestimmte dieser Entwurf (bzw. Gesetz), daß die Bezirksräte das Recht haben, neue Repartitionsteile zu bestimmen, bzw. die alten Steuerposten zu korrigieren. Dadurch wurde die Zehentsteuer eine Repartitionssteuer. Die Änderungen, die dieses Gesetz einführt, waren folgende: Die Herstellung und Vervollständigung der Gemeindevverzeichnisse sollen bis Ende September geschlossen sein; das Einzahlen der Steuer geschieht am Ende eines jeden vierten Monats, so daß die Steuer am Ende des Finanzjahres getilgt sei. — Durch dieses Gesetz wurde eigentlich nichts Neues in der Steuerrepartition für die folgenden Jahre eingeführt. Währenddessen begann die Bearbeitung neuer Grundstücke, die man leicht bei den billigen Preisen gekauft hatte oder einfach rücksichtslos geraubt und sich zugeeignet. Viele Grundstücke wurden durch Auswanderung verlassen, es blieben brachliegend viele Grundstücke, die man früher bearbeitete, solange die Bewohner noch nicht ausgewandert waren. Andererseits wurden viele früher verlassene Landteile wieder in Angriff genommen, und zwar von ihren früheren Besitzern, die ausgewandert waren und zurückkamen. Den neuen Umständen entsprechend, wurden einige Verordnungen durch ein sogenanntes „Reglement bezüglich der Geschäftsführung der Finanzabteilungen bei den Bezirksverwaltungen“ erlassen¹. Diesem Reglement zufolge sollte man zu den seitens der Gemeinden beschäftigten Steuerhauptsummen für das Jahr 1882 folgendes hinzurechnen: den Zehenten von den nach dem Jahre 1882 bearbeiteten Grundstücken, den Zehenten der Übersiedelten, deren Besteuerungsfrist bereits abgelaufen ist, die Steuer wegen Hagelversicherung für die Jahre 1879, 1880 und 1881, weil dieser Posten in die Mittelsumme des Steuerbetrages der Zehentsteuer für diese Jahre nicht mit eingerechnet worden ist; ferner der Zehent für ein Grundstück, das in einem anderen Dorfe gelegen ist und von der Gemeinde dieses Dorfes in den letzten drei Jahren bearbeitet wurde. Von den Steuersummen wird abgezogen: die Zehentsteuer wegen Elementarschaden im Laufe

¹ Бравманскъ по дѣловодството на фин. отдѣлення при окр. Управлени.

des Jahres 1882 und den folgenden Jahren; der Zehent von verlassenen und unbearbeiteten Ländereien während der folgenden Jahre, der Zehent der von ihren Besitzern verlassenen Grundstücke und von den nichtbearbeiteten Feldern für die letzten Jahre, der wegen der Auswanderung der Einwohner brachliegender Feldstücke, die Zehentsteuer von Grundstücken, die in einem anderen Dorfe liegen, also nicht in dem zu steuernden, und die in der Feldmark der umliegenden Dörfer bearbeitet wurden. Durch spezielle Rundschreiben wurde bestimmt, daß der Schaden, den Feldmäuse und Dürre verursachen, sowie außerordentliche Fruchtbarkeit auf das Steuermaß keinen Einfluß äußern.

Es entstand das „Gesetz über die Zehentsteuer für das Fürstentum für die Jahre 1889—1892“, bestätigt am 18. Dezember 1888. Vor dem Einbringen dieses Gesetzes wurde der Kammer ein Gesetzentwurf über Grundsteuer vorgelegt, und zwar am 8. Dezember 1889. Demnach sollten alle unbedeckten, unbeweglichen Güter, die von Privaten bewirtschaftet wurden, und die auf Grund eines anderen Spezialgesetzes mit der Grundsteuer nicht belegt waren, besteuert werden. Jedes Grundstück, bearbeitet oder nicht, sollte mit 70 Etmš. per Dekar besteuert werden. Die Steuer hat der Eigentümer des Grundstückes zu bezahlen, außer wenn sich der Pächter dazu schriftlich verpflichtet hat. Die Steuerhauptsumme einer jeden Gemeinde wurde nach dem Gesetzentwurfe in einer Sitzung, bestehend aus der permanenten Bezirkskommission, dem Bezirkspräsidenten und Finanzbeamten, in der Weise festgestellt, daß man die Zahl der Djuljume (= 919 Quadratmeter) in der Gemeinde mit dem Steuerbetrage für jede 40 Quadratschritte (70 Etmš.) belegte. Im Anfang, solange man die Grundstücke nicht genau ausmaß, wurden die Preise, die in den Gemeindegrundbüchern angegeben sind, zugrunde gelegt. Für Gemeinden, die sich in ungünstigen Bedingungen befinden, d. h. deren Steuer sich sehr groß darstellen würde, konnte die Steuersumme um 2—20% vermindert werden, und der Unterschied davon sollte auf die Gemeinden, die in günstigeren Umständen stehen, repartiert werden. Diese Repartition sollte durch eine Gemeindekommission, die auf eine besondere Art zusammengesetzt ist, durchgeführt werden. Die Repartition sollte der Zahl der Djuljume eines jeden Steuerzahlers nach der Qualität und dem Ertrage eines jeden Gutes erfolgen. Die Güter wurden in neun Kategorien geteilt. Wurde es infolge des schlechten Willens seitens der Bevölkerung an manchen Orten unmöglich, die Grundstücke nach Kategorien zu

Klassieren und die Steuer jedes Steuerpflichtigen zu bestimmen, so war in diesem Gesetzentwurf vorgesehen, diese Steuerbeträge auf Grund der Eintragungen der Steuerbücher, wobei man jeden Dujum mit 70 Stms. belegen soll, festzustellen. Es war die Art der Ausgleichung der Einwendungen einzelner Steuerzahler bezüglich der Besteuerung ihrer Güter. Die Steuerkorrekturen, die diese Einwendungen nach sich zogen, hatten auf die Hauptsumme der Steuer keinen Einfluß. Eine Verminderung oder Nachlassung der Steuer erfolgte nur im Falle von Elementarschäden. Durch diese Änderungen verfolgte man den Zweck, die Einnahmen des Staatsschatzes, die man stark benötigte, zu erhöhen. Die Regierung würde sonst keine Kabinettsfrage daraus gemacht haben. Der Gesetzentwurf wurde dabei ohne Motive und ohne Bericht an die Kammer eingebracht. Die Kommission, der dieser Gesetzentwurf zur Begutachtung zugewiesen wurde, verwarf ihn und brachte den „Gesetzentwurf über den Zehent im Fürstentum für die Jahre 1889—1892“ ein, der auch zum Gesetz erhoben wurde. Durch das neue Gesetz wurde nun wieder die Naturaleintreibung der Zehentsteuer eingeführt. Es sollte der Zehent für die Jahre 1889, 1890, 1891, 1892 eingetrieben werden. Das Ausschreiben und das Einsammeln der Landprodukte sowie das Führen der Steuerverzeichnisse wurde den Gemeinderäten zugewiesen unter der Oberaufsicht der Bezirksräte, Finanzagenten und der Regierungskontrollure. Der gebührende Zehentbetrag für jeden Landwirt wird durch die Zahl der Garben und das Gewicht des Mittertrages einer Garbe in die Steuerverzeichnisse eingetragen und definitiv von den permanenten Kommissionen und Finanzbeamten kontrolliert. Jeder Landwirt soll seinen Zehentbetrag in Früchten den Speichern, die dazu bestimmt sind, einliefern und diesen Betrag auf den von der Regierung bestimmten Ort um eine Entlohnung übertragen. Der Kukuruzzehent ist gleichfalls in Natura zu entrichten. Die Wiesen werden mit einem Geldzehent vom Heuwerte belegt. Die für das zu besteuernde Jahr fruchtlos gebliebenen Grundstücke sind zehentfrei. Die Repartition, die Veröffentlichung der Steuerverzeichnisse und die Einwendungen gegen diese sollen in bestimmten Fristen erfolgen. Die Steuerverzeichnisse werden von den Finanzbeamten revidiert und von den Präfekten bestätigt. Die Steuer wird dem Steuereinnehmer in drei Raten gezahlt: bis zum 15. Oktober das erste Drittel, bis Ende November das zweite Drittel und bis 15. April das letzte Drittel. Diese und andere Fristen werden in den Gebirgsgegenden um einen halben Monat

verlängert. Die während dieser Fristen nicht bezahlten Steuern gelten als verspätet und werden nach dem Gesetz für Steuereinnahmer mit 3% Geldstrafe eingetrieben. Zur leichteren Handhabung dieses Gesetzes, wie man auch vorgesehen, wurde ein spezielles öffentliches Verwaltungsreglement erlassen, bestätigt durch Allerhöchsten Entschluß (Ukass) vom 15. August 1893, wonach die einmal festgestellten Steuersätze permanent blieben; sie unterlagen keiner weiteren Änderung mit Ausnahme von Fällen, in denen das Gesetz Verminderungen vorsieht, d. h. bei Gewitter-, Hagelschaden oder Überschwemmungen. Wegen Frostschaden, bei Dürre und viel Regenwetter, bei Feuerbrünsten läßt das Reglement keinen Steuernachlaß zu. Das Reglement kennt zwei Arten der Repartition: eine nach Dekaren auf Grundstücke, die während des Jahres Früchte getragen oder Früchte geben werden, die dem Zehent unterliegen, und eine Repartition auf die Feldprodukte selbst, die man erzielt bzw. zu gewinnen hofft. Die Art der Repartition steht unter diesen zwei Repartitionsarten der Wahl der Kommissionen frei. Beim Verfahren der ersten Art werden die Dekare der Grundstücke beschrieben, beim Verfahren der zweiten Art werden die Produkte eines jeden Landwirts beschrieben. Beim Beschreiben der Dekare werden die Grundstücke nach Arten, diese nach Kategorien verteilt. Der Steuerhauptsumme und der Produktivität der Grundstücke entsprechend wird auch der Steuersatz für jeden Dekar Land als Steuerobjekt nach den Bodenkategorien und Arten bestimmt. Bei der Repartition des Zehenten auf die Produkte des Bodens wird für jeden Wagen Heu, für jeden Dekar Gemüsegarten, Obstgarten usw. ein Preis bestimmt, nach dem man den Zehent berechnet und die Steuer repartiert. In den Motiven zu diesem Gesetze steht es, daß das Gesetz bestrebt sei, den Zehenten mit den bestehenden Fiskalverwaltungs- und Staatsbedingungen in Einklang zu bringen, und daß der Zehent so angepaßt sei, daß der Staatsschatz rechtzeitig und regelmäßig mit Geldmitteln versehen werden könnte. Aus den Gesetzesbestimmungen ist jedoch das Gegenteil ersichtlich, wonach man beim Entstehen dieses Gesetzes nur die Motive des Fiskus ins Auge faßte. Vor allem hat das Gesetz einen Mangel dahingehend aufzuweisen, daß es vier vorangehende Jahre zur Grundlage bei der Bestimmung des Mittelquantums des Jahresertrages eines zu besteuernenden Grundstückes vorschreibt. Im Laufe dieses kurzen Zeitraumes können nur günstige oder nur ungünstige Einwirkungen in der Landwirtschaft eintreten, so daß sie sich gegenseitig nicht aufheben und dadurch auf den Steuersatz keinen Einfluß

äußern. Bei dieser kurzen Frist, während der man die Steuerangaben sammelt, haben diese zufälligen Ursachen größere Bedeutung für den Betrag des Erlöses als der Fortschritt in der Produktionsart. So geschah es auch in den Jahren 1889—1892, wo einerseits die Bedingungen im Laufe der ersten drei Jahre beinahe eine unerhörte Fruchtbarkeit ergaben, während andererseits die Fruchtlosigkeit in vielen europäischen Ländern eine Steigerung der Preise der Landbodenprodukte Bulgariens brachte, besonders im Jahre 1891. Es wurde demnach ein Mittelsertrag unter ausschließlichen Umständen bei der Steuerbemessung zugrunde gelegt. Desgleichen waren auch die Mittelpreise der so erzielten Früchte des Bodens Preise, denen außerordentliche Gründe zugrunde lagen. Trotz der Verminderung von 15% verursachte dies eine Steigerung der allgemeinen Steuerhauptsumme des Zehnten. Dadurch wurde aber die Steuer ungerecht und schwer belastend für Jahre mit normaler Fruchtbarkeit, indem die Besteuerungsgrundlage nach dem Gesetze eine permanente wurde. Bei Mißernte richtete die Steuer bei diesen Repartitionsarten einfach die Landwirte zugrunde, wenn die Preise des Getreides beispielsweise noch dazu im Fallen begriffen waren. Durch die Art, auf die man die Steuersätze bestimmte, verursachte man eine Ungerechtigkeit in der Repartition der Steuer auf die einzelnen Gemeinden. Die Steuersätze wurden nach dem vierten Teil des Zehntwertes bestimmt, der seitens der Gemeinden durch die vier Natural-eintreibungsjahre gegeben wurde. Folglich war es für die Steuersätze maßgebend, wann und um welchen Preis man die Zehntprodukte verkauft hatte. Der Verkauf vollzog sich in verschiedenen Zeiten und zu verschiedenen Preisen, auf die der Einfluß der Fruchtgattungen und der Fruchtbarkeit des Bodens wenig fühlbar wurde. Daraus entstand die Unzukömmlichkeit, daß die Getreidearten einiger Bezirke einen besseren Preis erzielten vor denen anderer Bezirke, die ihrem Boden nach gleichartig, ja sogar eines besseren Bodens sich erfreuen nebst einer besseren Kultur und Getreideart (Fruchtarten überhaupt), und die sich beim Verkaufe ihrer Getreidearten in günstigeren Bedingungen, sei es der besseren Verkehrsmittel halber, sei es der Nähe des Absatzgebietes wegen, befanden. Da nun die Preise, nach denen man die Steuersätze der Gemeinden eines Bezirkes bestimmte, für alle Gemeinden immer dieselben waren, so war die Ungerechtigkeit in der Besteuerung eine noch größere, da man bei dieser die qualitative Verschiedenheit der Getreidearten nicht in Betracht zog und gleichfalls die größere oder kleinere Entfernung

des Marktes usw. dabei keine Rolle spielte. Oft wurde von den Staatsorganen das Zählen der Garben nicht richtig aufgezeichnet. Die Folge davon war, daß die Verzeichnisse über den eingetriebenen Zehent nicht das wirkliche Zehentquantum zum Ausdruck brachten, sondern eine weit größere Summe darstellten. Diese Ungerechtigkeit steigerte sich auch nach der Umänderung des Naturalzehenten in Geldzehent. Das Gesetz bezüglich des Naturalzehenten bezog sich auf bebauete Grundstücke. Unbebaute Flächen wurden nicht besteuert. Man sammelte keine Nachrichten über unbebaute Flächen; man kümmerte sich um brachliegende Felder überhaupt nicht. Diese unterlagen dem Zehenten nicht. Das verursachte nun, daß viele Landwirte ihre Grundstücke in Wiesen umwandelten, um der ungerechten Besteuerung zu entgehen. Da nun die den einzelnen Gemeinden zugewiesenen Steuerbeträge immer dieselben blieben, so daß man die Veränderung der Zahl der bearbeiteten Grundstücke im Vergleiche zu den unbebauten nicht in Betracht zog, so wurde die Zehentsteuer in solchen Gemeinden, wo die Grundstücke in Wiesen umgeändert waren, um so schwerer empfunden, ja es bedeutete für den Rest der Steuerpflichtigen in diesen Gemeinden eine Verdoppelung der Steuer für einzelne Steuerpflichtige. — Dieses Gesetz wurde am Ende des Jahres 1894 durch ein Gesetz über die Grundsteuer vom 20. Dezember 1894 aufgehoben, das zu Beginn des Jahres 1895 in Kraft trat. Das neue Gesetz besteuert hiermit nicht die Produkte, sondern den Boden als Grundfläche selbst. Das Steuerobjekt ist also das Grundstück selbst. Dabei wird die Ergiebigkeit und die Gattung der Bodenart berücksichtigt. Es unterliegen der Besteuerung alle bebauten und unbebauten Güter, ob bearbeitet oder unbearbeitet, ist gleichgültig. Dadurch gingen einige spezielle Steuerarten, wie die Weinbergsteuer, Forststeuer und der sogenannte Emljak, türkische Grundsteuer von unbebauten Grundstücken, in diese neue Grundsteuer auf, da sonst manche Grundstücke einer Doppelbesteuerung ausgesetzt wären. Die neue Grundsteuer ist eine Repartitionssteuer, deren Hauptsumme man alljährlich im Staatsvoranschlag für das bevorstehende Finanzjahr feststellte. Doch über den Inhalt dieses Gesetzes weiter unten. Wir sehen nun durch diesen kurzen Überblick Bulgarien vom Naturalzehenten zum Geldzehenten und endlich zur Grundsteuer übergehen, bis endlich im Jahre 1900—1901 eine Regierung, die sich aus einer finanziellen Zwangslage helfen wollte, wieder ein Gesetz „über den Zehent von landwirtschaftlichen Produkten“ ins Leben rief. Demnach sollten die Feldprodukte für die

Jahre 1900—1901 Naturalzehent zahlen; für Produkte von Wiesen, Rosengärten sollte die Steuer in Geld entrichtet werden; Wälder werden mit 4‰ ihres Wertes besteuert. Die bearbeiteten Grundstücke, deren Flächeninhalt, die Art und die Quantität der Früchte werden in ein spezielles Grundzehentbuch nebst dem Namen des Steuerpflichtigen eingetragen. Beim Besteuerungsverfahren werden im Bezirke eines jeden Dorfes 100—200 Garben gedroschen, als Steuerproben (Monomé) eingetrieben und davon 3% abgezogen. Die Beschreibung der Grundstücke, der Fruchtarten usw. und deren Quantum in Garben geschieht an Ort und Stelle der zu steuernden Objekte selbst. Vor der Eintreibung der Steuerproben seitens der Staatsorgane darf kein Grundstücksbesitzer die Garben von Ort und Stelle rühren, ohne Bewilligung seitens der Finanzorgane.

Der Mittelsertrag vom Kukuruz wird nach dessen Häufung in den Speichern der einzelnen Grundbesitzer bestimmt. Die Grundflächen, die der Besteuerung, dem Zehent unterliegen, und zwar die Geldzehent entrichten sollen, werden in zwei bis fünf Qualitäten eingeteilt, und der Finanzbeamte und der Gemeinderat haben die Qualitäten eine nach der anderen zu bestimmen. Der Zehent wird in Geld eingetrieben und ist Ende November fällig. Die Einwendungen gegen den Steuerfuß sind innerhalb einer Frist von 15 Tagen einzulegen, vom Tage der Veröffentlichung des Zehentgrundbuches an gerechnet. Jeder Produzent muß seinen Zehenten vollständig spätestens bis 15. Dezember (für Kukuruz bis 1. Juni), und zwar gegen eine bestimmte Entlohnung, bis zum festgestellten Punkte hintransportieren. Davon wird 1% für Beschädigungen der Produkte durch Hagel, Gewitter, Feuer, Überschwemmung, die sich an Ort und Stelle, wo die Produkte liegen, ereignet haben, abgezogen, so daß der Zehent vom wahren Ertrag zu entrichten ist. Von Weideplätzen ist die Zehentsteuer nach dem Betrage des Mietzwertes zu berechnen, von Gärten, Rosengärten usw. nach der Grundfläche, *Dju lju m*, und nach ihrem Ertrage. Die Grundstücke und deren Früchte werden in die Bücher derjenigen Gemeinden eingetragen, wo sie sich befinden. Die permanenten Kommissionen sollen in der Sitzung mit den Präsekten und Finanzbeamten den Mittelwert der Nahrungsgewächse jeden Herbst bestimmen und im Frühling den Wert des Kukuruzes. Die dadurch erhaltenen Posten sollten die Basis bei der Steuerbestimmung für die Gemeinden nach der voraussichtlichen Abänderung des Gesetzes von 1892 bilden. Manche Lücken dieses Gesetzes wurden durch einige Rundschreiben folgendermaßen geregelt: Laut einem Rund-

schreiben vom 24. März 1889 Nr. 11 538 wurde bestimmt, daß die Besteuerung der Grundstücke, die in anderen Dörfern liegen, daselbst, wo sie sind, auch durchgeführt werden solle. Das Eintreiben der Steuer obliegt den Bürgermeistern und deren Vertretern in den Dörfern, wo sich das Grundstück befindet. Nach einem Rundschreiben vom 21. Juni desselben Jahres, Nr. 22 541, sollte der Zehent von Feldern, die man gegen einen Geldbetrag oder einen Teil der Produkte verpachtet, von den Pächtern selbst gezahlt werden. Kraft § 4 des damaligen „Gesetzes, betreffend die Verbesserung der Lage der armen Veteranen“, wurden Grundstücke, die ihnen gegeben waren, von der Grundsteuer befreit, und zwar für das erste Jahr. Das Rundschreiben vom 28. Juni 1889, Nr. 25 667, bestimmte, man möge sich dieses Paragraphen des genannten Gesetzes beim Steuereinsammeln bedienen, d. h. des § 4 des „Gesetzes, betreffend die Verbesserung der Lage armer Veteranen“. Mit dem Ablauf des Jahres 1892 als Finanzjahr lief auch die Gültigkeitsfrist des Gesetzes vom 28. Dezember 1888 ab. Man mußte nun ein neues Gesetz ins Leben rufen und die Naturaleintreibung der Steuer durch eine Geldeintreibung ersetzen. Es erfolgte das Gesetz vom 15. Dezember 1892 über die Zahlung des Zehenten. Dadurch wurde die Geldeintreibung eingeführt, wie es schon nach dem Gesetze vom 13. Februar 1883 gewesen. Demnach sollte jede Stadt oder jedes Dorf jährlich einen Zehentbetrag zahlen, der einem Viertel des Zehenten für die Jahre 1889—92, mit 15 % vermindert, gleich ist. Dem Betrag wird noch eine Summe zugezählt, die aus der Reduktion für Elementarschäden für jedes der vier Jahre subtrahiert wird. Es werden aber vom Steuerbetrage jene Summen abgerechnet, jene Spesen, die der Transport des Zehenten bis zum Orte der Übergabe verursacht. Bei außerordentlichen Elementarschäden wird die Besteuerung den Schäden gemäß gemindert. Die Repartitionskommission besteht aus Gemeinderäten mit dem Bürgermeister an der Spitze oder dessen Vertretern nebst den Steuerzahlern, die für je 25 Landwirte einen wählen sollen. Die Repartition geschieht jedes Jahr und zwar nur auf Landprodukte, die bis zum Jahre 1892 Zehent abwarfen. Es gibt Stellen im Gesetze, aus denen es ersichtlich ist, daß die Zehenten von den Produzenten selbst zu zahlen, und nicht von den Besitzern der bearbeiteten Länder einzutreiben sind. Von den Zehent-eintreibebeamten wird eine Vorbildung gefordert nebst einer speziellen Prüfung. Um Mißbräuche zu meiden, sind Strafen bestimmt für alle, die, sei es den Zahlern oder dem Staate, Schaden verursachen

würden. Trotzdem sind noch viele Lücken, die Mißbräuche ermöglichen, in diesem Gesetze auszufüllen. Das öffentliche Verwaltungsreglement bezüglich der Anwendbarkeit dieses Gesetzes ergänzt ziemlich weitläufig, detailliert das Gesetz. Unter anderem bestimmt es, daß bei der wiederholten Abzählung der Garbenzahl und bei dem Abzug des Probezehenten niemand eine Garbe von seinem Felde wegbringen darf, solange die Abzählung der Garben nicht geschehen ist. Ausnahmen davon gestattet das Gesetz nur im Falle einer Ernährungsnot und bei im vorhinein bestimmten Feldern. Beim Zählen gelten alle Garben, sie mögen wie immer gebunden sein, gleich groß. Felder, die man noch grün abgemäht, werden mit Selbstzehent wie die Wiesen besteuert. Den Verkauf des Zehenten (Naturalzehent) regelt ein Spezialreglement.

V.

Geltendes Agrarrecht¹

Das Gesetz vom 20. Mai 1880 entsprach einem Bedürfnis, das sich in den ersten Jahren nach der Befreiung Bulgariens einstellte: den bulgarischen Flüchtlingen aus Thracien und Makedonien eine Zuflucht zu verschaffen. Alle Bulgaren, die vom Auslande herkommen und sich mit Ackerbau und Viehzucht befassen, sollten mit Hilfe der Verwaltung und des Finanzministeriums auf die unbesiedelten freien Flächen und Dörfer Bulgariens angesiedelt werden dürfen. Die so angesiedelten Familien werden vom Staate mit Ackerland, Wald und Ackergeräte versehen. Die so Angesiedelten müssen ferner erstens Bulgaren sein und zweitens sich mit Ackerbau

¹ Quellen:

1. Gesetz über die Besiedlung der unangesiedelten Landflächen Bulgariens vom 31. Mai 1880.
2. Gesetz betreffend die Tscherkessen- und Tatarenländereien vom 1. März 1883.
3. Gesetz bezüglich der Staatsländereien und Weideplätze (Sovate) vom 19. Januar 1885.
4. Gesetz bezüglich der sogenannten Herrschaftsgüter und Tschiflikländereien vom 28. Januar 1885.
5. Expropriationsgesetz vom 31. Januar 1885.
6. Staatsgesetzblatt Nr. 46 vom 31. Mai 1880, Nr. 23 vom 1. März 1883, Nr. 11 vom 5. Februar 1885, Nr. 18 vom 23. Februar 1885.
7. Das türkische Gesetz bezüglich der unbeweglichen Güter vom 7. Ramadan 1274, d. h. 21. April 1858.
8. G. Stresow, Die Agrar- und Grundeigentumsfrage in Neu-Bulgarien usw.

und Viehzucht beschäftigen. Die dazu bestimmten Bodenflächen sollen vorerst ausgemessen und es soll dabei die Zahl der Familien bestimmt werden, die auf diesen Flächen angesiedelt werden können. Dabei soll der Raum der benachbarten Dörfer nicht eingeschränkt werden. Das Ansiedlungsverfahren wird vom Ackerbauminister und dem der Staatsdomänen durchgeführt. Dazu hat das Finanzministerium die nötigen Informationen bezüglich der Ursachen der Einwanderung und des Betragens der Anzusiedelnden einzuholen, und nachdem es die Zuversicht besitzt, daß die Anzusiedelnden dem Staate nützen und die Ursachen der Einwanderung erheblich sind, erlaubt es die Aufnahme der darum Ansuchenden. Jede eingewanderte Familie dieser Gesuchsteller bekommt, je nach der Zahl der Mitglieder, aus denen die Familie besteht, und je nach der materiellen Lage der Familie, das nötige Ackerland mit der Erlaubnis, sich das nötige Baumaterial, sowie das zum Herstellen der nötigen Arbeitsgeräte Nötige, zollfrei vom Walde, den die Regierung bestimmen wird, abzuschneiden. Jede Familie bekommt, ihrer Mitgliederzahl entsprechend, von 30—60 Djulums = Flächenmaß von 919 qm, nebst Wiese für ihre Viehstücke. Den ganz Unbemittelten gewähren die Bodenkreditanstalten Kredit aus dem Regierungsfonds, der diesbezüglich besteht. Dafür muß eine gegenseitige Verbürgung der Bittsteller vereinbart werden. — Das Darlehen darf nicht die Hälfte des Wertes ihrer Güter übersteigen. — Es wird den so Angesiedelten nur der juristische Besitz gewährt, der erst nach einer Dauer von 20 Jahren sich zum vollständigen Eigentum umgestaltet. Bis vor Ablauf dieser Zeit steht den Angesiedelten kein Veräußerungsrecht zu. Die ihnen zum Gebrauche überlassenen Grundstücke sind mit einem gesetzlichen Veräußerungsverbot bis Ablauf der Erfindungsfrist behaftet. Ein bis drei Jahre nach der Besiedlung sind die Angesiedelten von der Grundsteuer und dem Zehent befreit. — Die Hauseinrichtung, Viehstücke und Acker- sowie Handwerksgeräte, die sie bei ihrer Einwanderung nach Bulgarien mitbringen, sind zollfrei. Die so Angesiedelten sind sieben Jahre vom Tage der Besiedlung an militärfrei. Diese Privilegien kommen jedoch den aus der europäischen Türkei Eingewanderten nicht zugute. Alle angesiedelten Eingewanderten werden nach der Besiedlung bulgarische Staatsbürger.

Durch ein weiteres Gesetz über die Besserung der Lage armer Veteranen und Landwehrmänner und der Familien solcher, die in verschiedenen Volksbewegungen ums Leben gekommen sind, wird bestimmt (am 7. Juni 1880), der Staat soll jedem armen Veteranen

Ackerland im Umfange von 30—60 Uwrats (Uwrat¹ = etwa ein Morgen) nebst einem Gelbbetrag von 100—400 Francs zur Einrichtung austheilen. Dieses Gesetz wurde fortwährend verändert, bis es diese Form endgültig erreicht hat und gegenwärtig den Namen: Pensions- und Entlohnungsgesetz für Veteranen und Landwehrmänner vom 25. Februar 1904 führt.

Ein ferneres Gesetz vom 14. Dezember 1880 führt den Namen: Gesetz betreffend die Tscherkessen- und Tatarenländereien. Wie bekannt, haben nach dem Krimkriege die in Rußland wohnenden Tscherkessen und Tataren ihre Wohnstätten verlassen, um sich nach Bulgarien, der damaligen Devenseprovinz der Türkei, zu begeben. Die damalige türkische Regierung hat den aus Rußland eingewanderten Tscherkessen und Tataren bulgarische Ländereien angewiesen, die sodann nach der Befreiung Bulgariens durch das obige Gesetz den ehemaligen bulgarischen Besitzern zurückerstattet wurden. Das Gesetz unterscheidet private, Gemeinde- und Regierungs-Tscherkessensländereien bzw. Tatarengrundstücke. Private Tscherkessengrundstücke sind solche, die man Privaten weggenommen und den Tscherkessen oder Tataren einfach überwiesen hat. Gemeindeländereien sind den Gemeinden Bulgariens auf ähnliche Weise durch die türkische Regierung entzogen und ohne Entschädigung Tscherkessen oder Tataren überlassen. Desgleichen unterscheidet das Gesetz Regierungsländereien, die die türkische Regierung vor der Einwanderung der Tscherkessen und Tataren besessen hat, oder die es gegen Entschädigung von Privaten oder Gemeinden erworben, um diese Ländereien den Tscherkessen und Tataren zu übergeben, oder um damit diejenigen zu entschädigen, denen sie zugunsten der Eingewanderten ihre Güter eingezogen.

Private Tscherkessengüter sollen nun unbedingt ihren früheren Besitzern zurückgegeben werden. Gemeinde-Tscherkessensländereien sollen den Gemeinden zurückgegeben werden, außer wenn dort Eingewanderte vorhanden sind, denen eine Geld- oder Landentschädigung gebührt. Die Evidenzhaltung und Maßbestimmung, sowie die Grenzbestimmung der Regierungsländereien untersteht einer vom Ackerbau- und Domänenministerium bestimmten zuständigen Kommission. Bei diesem Verfahren bekommt jede Gemeinde so viel Land, daß es 30 Djuljums (Flächenmaß = 919 qm) für jede Wirtschaft ausfällt.

Die von der Regierung gekauften Privat- und Gemeindeländereien, die man den eingewanderten Tscherkessen und Tataren verlieh, sowie

¹ Uwrat = Flächenmaß.

die früheren Regierungsflächen verbleiben Eigentum des Staates und stehen der bulgarischen Nationalversammlung zur Verfügung. In den Regierungsländereien, in denen schon Dörfer ange siedelt sind, wird den daselbst Ange siedelten zu 30—60 Djuljums Grundstücke für jede Familie abgetreten, nachdem sie dem Staatschätze den Wert der abgetretenen Grundstücke bezahlt haben. Diese Grundstücke verpachtet die Regierung im Wege der öffentlichen Versteigerung. Die oben angeführten Ländereien, die die Regierung Privaten als Entschädigung für die zugunsten der Eingewanderten vom Staate in Besitz genommen und jenen überwiesen, verbleiben Eigentum derjenigen, die sie erhalten haben. Hat der Staat Privatgrundstücke an Veteranen oder eingewanderte Bulgaren abgetreten, so wird den Besitzern derselben das entsprechende Flächenmaß Staatslandes, wo solches Land vorhanden ist, überwiesen, oder sie werden mit dem Preise des ihnen weggenommenen Landes entschädigt.

Haben Nachbarortsbewohner Tscherkessenländereien oder Tatarengrundstücke eigenmächtig in Besitz genommen, so genießen sie die Rechte der Eingewanderten nicht. — Wurden Gemeindegrundstücke in Gemeinden mit Landmangel an Veteranen oder Eingewanderte abgetreten, so erhalten solche Gemeinden an Stelle dessen andere Regierungsländereien. In Ermangelung solcher Ländereien in der Nähe und, wenn es unmöglich ist, im Wege des Tausches welche zu bekommen, werden die Grundstücke des alten und des neuen Dorfes als vereint bellariert (arrondiert) und bleiben im Mitgenuß der Bewohner beider Dörfer nach Übereinkommen. Außer diesem Falle wird der Streit von einem Bezirksrate, aus sechs Personen bestehend, entschieden. Jede der beiden Parteien bestimmt je drei Personen ihrerseits, wobei der Bezirkspräsident den Vorsitz führt. Dazu wird ein Protokoll entworfen, das nach durchgeführter Verhandlung dem Ackerbauminister zur Bestätigung eingeschendet wird. An dieselbe Kommission haben ihre Gesuche alle Privatpersonen und Gemeinden zu richten, denen man ohne Entschädigung Grundstücke entzogen, um dieselben den Tscherkessen und Tataren abzutreten. Desgleichen haben ihre Gesuche auch solche Gemeinden und Private an diese Kommission zu richten, die zwar wegen der ihnen entnommenen Grundstücke entschädigt wurden, die aber nach dem Auswandern der Tscherkessen und Tataren ihre Landstücke wieder von der Regierung zurück-erstattet erhielten. Diese Gesuche sollen im Laufe der Frist von sechs Monaten, vom 1. März 1884 an gerechnet, dem betreffenden Bezirksrate durch den Bezirkspräsidenten vorgelegt werden. Zu diesem

Bezirksrate wird der Bezirkspräfekt, der Finanzsekretär und der Bezirkskassabeamte mit Entscheidungsstimmen zugezogen. Das darüber, d. h. über jede Entscheidung dieses Rates, aufgenommene Protokoll soll dem Ackerbauminister zur Bestätigung unterbreitet werden.

Ein weiteres Gesetz, das im bulgarischen Agrarrecht als geltendes in Betracht kommt, ist das Gesetz über die sogenannten Herrschafts- und Tschiflikgüter vom 19. Dezember 1880 bzw. das Gesetz vom 28. Januar 1885. Das Gesetz hat die Befreiung der hörigen Landarbeiter dieser Ländereien zum Gegenstande. Während der Türkenherrschaft war die bulgarische Bevölkerung eine in den Meierhöfsgütern wohnhafte Hörigenmasse. Die Güter, die diese Hörigen bearbeiteten, hießen Tschifliks oder Herrengüter. Die Hörigen besaßen kein Privateigentum, bearbeiteten fremde Grundstücke und hießen Meia h. Mit Rücksicht auf diese Zustände unterscheidet das obenerwähnte Gesetz Herrschaftsgüter und Tschiflikgüter mit dem Unterschied, daß Herrschaftsgüter den Hörigen für immer zum Bebauen gegen eine Steuerentrichtung überlassen wurden, während die Tschiflikgüter Pachtgüter sind, die an Hörige verpachtet wurden und deren Pacht kündbar war. Das Gesetz bestimmt dabei, daß jeder Bewohner eines Herrschaftsgutes beim Inkrafttreten dieses Gesetzes Eigentümer und Besitzer dieser Grundstücke wird, die er bearbeitet bzw. bearbeitet hat, sowie derjenigen, an denen ihm ein Nutzungsrecht zustand. Jeder, der zehn Jahre ununterbrochen, bis zum Erlassen des Gesetzes von 1880, dieselben Tschiflikgüter bearbeitet hat, wird Eigentümer dieser Grundstücke. Das sogenannte „Watererbe“, also Grundstücke, die seit jeher einer Familie oder Hauskommunion zustanden, und von den Türken eigenmächtig in Besitz genommen wurden, werden als „Watererbe“ ihrer früheren Besitzer wiederhergestellt. Von den Bewirtschaftern solcher Grundstücke, die diese nacheinander bebauten usw., bekommt nur derjenige ein Recht am Grundstücke, der zuletzt das Grundstück bearbeitet. Das Eigentum und der Besitz an solchen Grundstücken wird also nicht erst durch die Handfeste erworben. Hat ein Tschiflikbewohner während der obengenannten Erfikungszeit mit fünfjähriger Unterbrechung oder nicht dieselben Grundstücke bearbeitet, so kann er auch kein Eigentum an ihnen erlangen. Hat dagegen ein Tschiflikbewohner verschiedene Grundstücke oder Grundstücke verschiedener Meierhöfe, die nicht demselben Eigentümer angehören, ohne Unterbrechung während des Zeitraumes von zehn Jahren in Besitz und kein eigenes Land genügenden Umfanges für seinen

eigenen Unterhalt, so erlangt er Eigentumsrecht an so viel Land, wieviel nötig ist, um die Familien im Meierhofe zu ernähren, die sich beim Erlaß des Gesetzes vom Jahre 1880 im Meierhofe befanden. Es ist also hier der Gegenstand der Erziehung nicht vom Umfange der Besitzhandlungen, die zum erworbenen Eigentum führen, abhängig. Dazu kommt noch ergänzend die Bestimmung hinzu, daß zur Ernährung einer Familie Felder im Umfange von 8—12 Djuljums pro Familie nötig sind, jedoch im ganzen nicht über 100 Djuljums. Der Erziehungsbefiz führt überhaupt zu keinem Eigentumserwerb, wenn es feststeht, daß der Meierhof den Umfang von 100 Uwrate nicht erreicht. Das Gesetz stellt eine spezielle Tschiflikgüterentlastungskommission in Aussicht. Die Mitglieder dieser Kommission werden vom Ministerrat ernannt. Diese Kommission hat vielerlei Dinge zu bestimmen:

1. Die Entschädigung für bearbeitete Grundstücke, Wiesen, Weideplätze und Wälder, die die Berechtigten auf Grund regelrechter Urkunden besitzen.

2. Die Entschädigung für Herrschaftsgüter, Wiesen, Weideplätze und Wälder nach dem Preise des Reinertrages dieser Grundflächen, multipliziert durch sieben oder acht, je nach der Quantität der Grundstücke oder der Unumgänglichkeit. Diese Entschädigung kann auch nach dem Betrage, den der Pächter dem Meierhofeigentümer eintrug, bemessen werden.

3. Die Entschädigung bei Meierhofsgütern wird nach dem reinen Jahresertrag, multipliziert mit sieben oder acht, bemessen oder nach dem Durchschnittspreise der Grundstücke in Djuljums. Die Entschädigung darf in diesem Falle nicht über 15% die Entschädigung der Herrschaftsgüter übersteigen. Das Entschädigungsverfahren wird durch einen Vergleich eingeleitet und darüber ein Protokoll aufgenommen. Diese oben erörterte Entschädigungspflicht haftet auf den genannten Grundstücken, auch wenn diese inzwischen in Hände dritter Erwerber durch Kauf, Tausch usw. gekommen sind. Die Entschädigungsabschätzung der Kommission ist endgültig und unterliegt keinem weiteren Instanzenzuge. Kommt es zwischen der berechtigten Bevölkerung und den Landbesitzern zu einem Vergleiche bezüglich der Ländereien, die der Bevölkerung zufallen, so darf die Kommission derlei Vergleiche nicht aufheben. Der Kommission obliegt die Tilgung der den Landbesitzern gebührenden Entschädigung nur im Falle, wenn diese Grundbesitzer ihre Rechte auf eine keinen Zweifel erregende Art beweisen. Den Beweis soll durch die im türkischen Gesetze über Ländereien vorgeschriebenen Bestimmungen erfolgen.

Diese Bestimmungen gelten als *lex specialis* auch gegenüber den heutzutage geltenden Bestimmungen des bulgarischen Zivilgerichtsverfahrens. Andererseits ist es streitig in Theorie und Praxis, ob nicht vor Gericht das jetzt geltende Gesetz über das Zivilgerichtsverfahren den Vorzug habe, da es sich doch um eine prozessrechtliche Norm, der doch in der Regel rückwirkende Kraft zukommt, handelt. Um so mehr, da die streitigen und verdachterregenden Urkunden einer Gerichtsentscheidung vorbehalten sind. Werden bezüglich Grundstücken falsche oder entkräftete Urkunden vorgebracht, so bleiben derlei Parzellen in der Verfügung der Regierung und werden unter die landlose Bevölkerung gegen Entschädigung aufgeteilt. Die Art dieser Entschädigung bestimmt der Gesetzgeber ausdrücklich, was ich bereits oben berührt habe. — Über die gepflogenen Erhebungen bezüglich der Besitztümer der Landleute sowie bezüglich der bestimmten Entschädigung wird von der Kommission ein Protokoll entworfen, worin alles in diesen Fragen Entscheidende aufzuzeichnen ist. — Das Protokoll enthält alle Titel, die den Besitz der Berechtigten begründen. Eine Anmerkung im Gesetze will auch ein Protokoll über die Entschädigungsbeträge für die der Bevölkerung abgetretenen Grundstücke entworfen wissen. Im Protokoll werden die Namen der rechtmäßigen Besitzer der sogenannten Herrschafts- und Tschiflikgüter, was für Grundsteuer und in welchem Betrage oder Pachtzins diese rechtmäßigen Besitzer für ihre Grundstücke bezahlt haben, und welche Parzellen diesen rechtmäßigen Besitzern abgetreten werden, was jeder der rechtmäßigen Grundbesitzer für seine Parzelle zu bezahlen hat, wie hoch das den rechtmäßigen Besitzern abgetretene Land im ganzen abgeschätzt wird, usw. — Über die seitens dieser Kommission durchgeführte Adjudikation wird ein Zeugnis oder eine Bestätigung ausgestellt. — Auf Grund dieser Protokolle der Kommission und der von dieser sogenannten Adjudikationskommission ausgestellten Bestätigungen werden die adjudizierten Parzellen ausgemessen und ihr Schätzungswert ausbezahlt. Das Ausmessen und endgültige Überweisen der Parzellen an die Besitzenden wird durch den Ortsgemeinderat durchgeführt in Anwesenheit der dabei interessierten Parteien, die man dazu vorlabet. — Ist nun das ganze Land eines Landbesizers durch die Kommission als zugunsten der Bevölkerung bestehend erklärt worden, so wird das Ausmessen und das Aufteilen ohne den ehemaligen Grundbesitzer durchgeführt. — Ist der gehörig vorgeladene Grundbesitzer nicht erschienen, so hat dies den Aufschub der Messungs- und Aufteilungsarbeiten nicht zur Folge. Die Beweise ihres Besitz-

standes müssen die Bewerber dieser Ländereien (Parzellen) auf Grund des türkischen Gesetzes beweisen: dieses¹ unterscheidet fünf Kategorien Grundbesitz:

- a) Grundbesitz — Mjulk genannt, woran das Eigentum unbedingt Privaten zusteht;
- b) Grundbesitz — Mirie genannt, der ausschließlich dem Staate zusteht;
- c) Grundbesitz (Heiligengüter) — Mewkufe genannt, der unveräußerlich ist;
- d) Grundbesitz — Mətruke, dem allgemeinen Genusse überlassen;
- e) Grundstücke — Mewat, tote Güter genannt.

Nun ist es streitig, ob man sich auch noch heutzutage auf das türkische Beweisverfahren bei diesen Tschiflik- und Herrschaftsgütern stützen kann, da das neue zivilgerichtliche Verfahren als solches rückwirkende Kraft besitzt. Trotz der ausdrücklichen Bestimmung des Spezialgesetzes über diese sogenannten Herrschafts- und Tschiflikgüter, wo es den Parteien ausdrücklich vorgeschrieben steht, sie sollen sich der türkischen Beweismittel bedienen, so wie es das türkische Gesetz über Grundstücke vorschreibt, ist die Anwendung beim gegenwärtigen Bestande des zivilgerichtlichen Verfahrens streitig.

Eine zweite Verwaltungsinstanz in dieser Frage ist die sogenannte permanente Kreiscommission. Vor dieser permanenten Kreiscommission werden die Ausmessungsverfügungen der ersten Kommission appelliert. Die zweite Kommission entscheidet die bestrittenen Ansprüche ohne Parteienvernehmung lediglich auf Grund des Protokolles der ersten Instanz. Fragen, die in der ersten Kommission nicht vorgebracht werden konnten, werden von der Kommission zweiter Instanz (der permanenten Kreiscommission) entschieden. Die Grundpacht oder der Grundzins wird in einem Geldbetrag von 6—15% der Entschädigung für die Grundstücke und der Größe der in diesen Jahren bearbeiteten Grundflächen entsprechend bestimmt. — Die Entscheidungen der permanenten Kreiscommission sind endgültig und unterliegen keinem weiteren Rechtszuge. Diese Bestimmung ist ebenfalls in einem flagranten Widerspruche zu der Bestimmung der allgemeinen bulgarischen Zivilgerichtsordnung, und zwar mit der Bestimmung, wonach jede Verordnung einer Verwaltungsinstanz, durch

¹ Gesetz bezüglich der Grundstücke vom 7. Ramasan 1274, d. h. 21. April 1858.

die jemand Schaden leidet, im Wege des Rekurses durch den Beschädigten an das kompetente Gericht abgeändert oder aufgehoben werden kann¹. Private oder Gesellschaften, deren Gesetzesrechte durch Verordnungen der Regierungsbehörden oder durch Verwaltungspersonen verletzt werden, können ihre Forderungen im Gerichtswege geltendmachen und mit dem Antrage, ihre verletzten Rechte wiederherzustellen, eine Entschädigungsforderung erheben. Eine derartig geltend gemachte Forderung hebt die Verfügungen der Verwaltungsbehörden und Personen keineswegs auf, solange die entsprechende Gerichtsverfügung nicht erlassen worden ist. Andererseits ist die obige Bestimmung, daß nämlich die permanente Kreiscommission in Fragen dieser sogenannten Herrschafts- und Tschiflikgüter endgültig entscheidet, mit dem § 13 al. 3 des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit Bulgariens im Widerspruch. Dieser Paragraph bestimmt nämlich die Zuständigkeit des obersten Verwaltungsgerichtes als Kassationsinstanz zur Erledigung von Klagen gegen endgültige Entscheidungen der verschiedenen „Verwaltungsjurisdiktionen“.

Nachdem nun die Kommission die Parzellen endgültig den Landeuten, die dazu berechtigt sind, zugewiesen, so verbleibt der Rest der dem Tschiflikgute (Meierhof) angehörigen Grundstücke dem Meierhofbesitzer zur freien Verfügung überlassen. Es wird somit nicht weiter auf die Besitzberechtigung dieses Grundbesitzinhabers gesehen. — Für das, was der Bevölkerung abgetreten wird, soll er durch Beträge aus den Bodentreditanstalten entschädigt werden. — Diese Anstalt hat jedem Grundbesitzer, dem ein diesbezügliches Zeugnis von der Kommission ausgestellt wird, auf Grund eines solchen Zeugnisses einen entsprechenden Betrag auszufolgen. In den Zeugnissen, die die Kommission ausstellt, wird nicht nur das Flächenmaß der abgetretenen Grundstücke und die dafür gebührende Entschädigung bestimmt, sondern es wird auch festgestellt, was man früher eingezahlt, und der Rest der Schuld, ferner, ob Besitzdokumente zurückbehalten worden sind, und ob nicht das abgetretene Grundstück mit Schulden an die Bodentreditanstalt belastet ist, oder ob kein Pfandrecht daran haftet. — Diese Umstände haben die Gutsbesitzer durch formelle Zeugnisse vor der Kommission, die die Landzuweisungen vornimmt, zu beweisen. Alle die erwähnten Urkunden haben die Grundbesitzer bei Empfangnahme der Entschädigungssumme der Kommission oder der permanenten Kreiscommission gegen Quittung zu übergeben. Dieser Quittung

¹ § 2 der Zivilgerichtsordnung.

kommt die Kraft einer Handfeste insofern zu, als darin die freie, nicht abgetretene Grundfläche bezeichnet wird, die dem Meierhofbesitzer zur freien Verfügung verbleibt, so daß es ihm frei steht, mit diesen Grundstücken zu machen, was er will. Auf Grund dieser Quittung kann der Berechtigte dann eine Handfeste ausgestellt bekommen. Kurz, der Staat kauft von Meierhofbesitzern Ländereien zwangsweise ab, um sie Leuten der Bevölkerung zuzuweisen, die die betreffenden Güter gegen eine Steuerentrichtung bearbeitet hatten, oder um sie solchen Berechtigten zu adjudizieren, die als Pächter die betreffenden Güter bearbeiteten. Jeder, dem auf diese Art eine Parzelle von der erwähnten Regierungskommission zugewiesen wird, muß seine Schuld in regelmäßigen Teilzahlungen an die Bodenkreditanstalt abtragen. Im entgegengesetzten Falle steht der Regierung das Recht zu, die Parzelle dem Schuldner ganz oder teilweise zu entziehen und sie anderen Berechtigten anzubieten oder, falls sich keiner findet, die nicht bezahlte Parzelle den Staatsgütern einzuverleihen, wobei der Staat die Schuld des Adjudizaten tilgt. —

Dazu hat der Finanzminister den entsprechenden Kredit in den Auslagen des Staatsetats vorzusehen. Die adjudizierten Grundstücke werden erst durch die Auszahlung der auf sie lastenden Schuld Eigentum des Berechtigten. — Also keine Grundbucheintragung begründet hier das Eigentum und keine Handfeste nur die Tilgung der auf dem Gute lastenden Schuld. — Es ist eine Art *pactum reservati domini*, daß der Staat mit dem Berechtigten, dem eine Parzelle oder ein Stück Gut auf die obenerwähnte Art zugewiesen ist, schließt. — Solange die auf dem abgetretenen Gute haftende Schuld nicht getilgt ist, ist das Gut unveräußerlich; es ist *ipso jure* mit einem gesetzlichen Veräußerungsverbot belastet. —

Die unbebauten Grundflächen im Königreiche Bulgarien

Die Besiedlung der unbebauten Bodenflächen durch Bulgaren, die aus fremden Ländern ins Vaterland zurückkehren und sich mit Landbau beschäftigen, ist gesetzlich geordnet. — Die Bewerber haben sich im Gesuchswege an den Ackerbauminister zu wenden. Dieser hat die Gründe der Kolonisationswerber zu prüfen, und falls sie dem öffentlichen Wohle nicht zuwiderlaufen und dem Staate nutzbringend sind, hat der Minister die Kolonisierung zu billigen. —

Den Ansiedlungswerbern wird je nach der Zahl ihrer Familienangehörigen Land angewiesen. Es wird ihnen der nötige Waldteil

zum Aufbau von Wohnungen und Agrargeräten gebührenlos gewährt. Die dazu nötigen Waldflächen hat die Regierung zu bestimmen. — Jede Familie bekommt ein Grundstück im Umfange von 30—60 Djuljums. — Im Laufe von 20 Jahren sind die so Angesiedelten juristische Besitzer ihrer Parzellen. Nach Ablauf der 20 Jahre erlangen die Besitzer das volle Eigentum durch die Erziehung. Es ist also durch die Eintragung in ein Grundbuch oder in eine Handfeste noch kein Eigentum begründet. Die so Angesiedelten genießen gewisse Steuerfreiheiten, wie von der Grundsteuer und der Zehentsteuer, für den Zeitraum von ein bis drei Jahren. — Haus- und Feldinventar, das die Angesiedelten beim Betreten des bulgarischen Gebietes mit sich bringen, sind gebührenfrei. Die Angesiedelten sind auch sieben Jahre lang, vom Tage ihre Ansiedlung an gerechnet, militärfrei. — Diese Steuerprivilegien kommen jedoch den aus der Türkei Übersiedelnden nicht zustatten. Alle so Besiedelten werden ipso jure bulgarische Staatsbürger. Ob diese Bestimmungen noch heutzutage mit dem Gesetze über die bulgarische Staatsbürgerschaft im Einklang stehen, ist streitig.

Eine spezielle Art von Grundstücken sind in Bulgarien die sogenannten Tscherkessen- und Tatarengüter. Nach dem Krimkrieg wurden nämlich viele aus Rußland ausgewanderte Mohammedaner in Bulgarien durch die türkische Regierung angesiedelt. Man unterscheidet drei Arten von Grundstücken, die die türkische Regierung vor der Befreiung des Landes diesen Eindringlingen anwies: 1. Privatländereien, 2. Gemeindeländereien, 3. Staatsländereien. Privatländereien, die die bulgarische Regierung im Besitze der Tscherkessen bzw. Tataren vorfand, sind von Privaten geraubte Grundstücke, die die Tscherkessen und Tataren sich unentgeltlich rechtswidrig aneigneten. Gemeindeländereien sind Grundstücke, die den Gemeinden auf ähnliche Art entrisen wurden wie die obigen den Privaten. Staatsländereien, die sich in Händen der Tscherkessen und Tataren befanden, sind solche, die dem Staate noch vor der Besiedlung der Tataren und Tscherkessen angehörten, oder es sind Ländereien, die der Staat den Privaten entrisen hat, um sie den Tscherkessen und Tataren gegen Entschädigung zu überlassen, oder um damit jene zu entschädigen, denen der Staat die Güter zugunsten der Anzusiedelnden entzogen hat. Sind nun heutzutage noch Tscherkessen und Tataren im Lande, die ihre Grundstücke ohne alle Entschädigung erworben haben, sie mögen diese noch so lange besitzen, so bleiben sie unrechtmäßige Besitzer und fallen unbedingt (ipso jure) den früheren Besitzern zu, d. h.

denen sie auf unrechtmäßige Weise durch Tartaren oder Tscherkessen entzogen wurden. Die von diesen in Besitz genommenen Gemeindegüter sind den Gemeinden zurückzugeben. — Sind solche Gemeindegüter in Gemeindebezirken, wo Angeseidelte vorhanden sind, gelegen, so werden diese durch Geldebeträge und Grundstücke für den Verlust dieser Grundstücke, die, weil widerrechtlich entzogen, den Gemeinden unbedingt zurückzuerstatten sind, entschädigt. — Um diese Zustände näher festzustellen, wird eine zuständige Kommission vom Ackerbau- und Staatsdomänenministerium ernannt. — Wann die Kommission ernannt werden soll, darüber sagt der Gesetzgeber nichts. Es obliegt ihr nur, den Flächeninhalt und die Grenzen der Staatsgüter, wie der sogenannten *Sovate* und anderer durchgeackerter und verschont gebliebener Grundflächen, zu bestimmen und in Evidenz zu bringen. Jede Wirtschaft bekommt 30 *Djulums* Gemeindegut. Staatsgüter, auch nach der Befreiung Bulgariens, verbleiben die von der Regierung gekauften Privat- und Gemeindegüter, die die Regierung den Tscherkessen und Tartaren zuwies, ferner Grundstücke, die vor der Besiedlung der Tscherkessen und Tataren Staatsgüter gewesen sind. Diese Staatsgüter bleiben dem Erbes der Nationalversammlung vorbehalten. Will der Staat also diese Grundstücke veräußern, so muß er sich an das Parlament um Erlaubnis wenden. Kurz, die Veräußerung und Belastung dieser Güterart erfolgt auf Grund eines formellen Gesetzes¹. In den sogenannten *Sovatgrundstücken* oder in anderen Grundflächen, wo sich schon Dörfer angesiedelt haben, soll man den daselbst Besiedelten je 30—60 *Djulums* Grundfläche pro Familie abtreten, nachdem die Angeseidelten dem Staatsschätze den Wert der ihnen abgetretenen Landflächen bezahlt haben. — Die so mit Land versorgten Angeseidelten werden sofort auch Eigentümer dieser Grundstücke, falls sie den Wert derselben dem Staatsschätze entrichtet haben. Dieselben Grundflächen darf der Staat auch verpachten, wobei die Pacht durch öffentliche Versteigerung vorgenommen wird. — Werden manchen Personen ihre Grundstücke vom Staate oder von Privaten zugunsten der Anzuesiedelnden entzogen, so werden die Beschädigten durch Staatsgüter entschädigt, die auch im Eigentum derjenigen verbleiben, denen sie zugewiesen worden sind. — Wurden die von Tscherkessen bzw. Tataren räuberisch besessenen Privatgüter bulgarischen Kriegsvolontären oder Ansiedlern abgetreten, so wird das gleiche Maß

¹ § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Tscherkessen- und Tatarenländereien.
Schmollers Jahrbuch XL 3.

Staatsland den früheren Besitzern dieses Staatslandes überwiesen, oder wo kein Land vorhanden, werden die dadurch geschädigten Privaten durch den Wert der ihnen weggenommenen Ländereien entschädigt. — Bewohnern der Nachbardörfer, die Tscherkessen- bzw. Tatarengrundstücke in Besitz nehmen, kommt das Recht der Besiedelten nicht zu. — Sind Gemeinden vorhanden, die ihr ganzes Land den Kriegsvolontären oder Ansiedlern abtraten, so erhalten solche Gemeinden dafür andere Staatsländereien. Wie der Staat diesen Gemeinden Staatsländereien zuweisen soll, darüber steht nichts Ausdrückliches im Gesetze. — Der Staat darf auch in solchen Fällen Arrondierungen von Grundstücken, die verschiedenen Dörfern angehören, vornehmen. Alle Privatpersonen und Gemeinden, denen, um sie den Tscherkessen und Tataren ohne Entschädigung abzutreten, Ländereien weggenommen worden sind, haben ihre diesbezüglichen Gesuche an den Bezirkspräsidenten zu richten, und zwar nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach Erlass des Gesetzes vom 23. Februar 1883. Die Frist ist durch ein zweites Gesetz vom 28. Dezember 1883 auf noch sechs Monate prolongiert worden. Haben Gemeinden und Privatpersonen ihre von den Tscherkessen und Tataren entzogenen Ländereien wieder zurückerhalten, so haben sie die inzwischen von der Regierung erhaltene Entschädigung derselben zurückzuerstatten. Es müssen sich die betreffenden Gemeinden und Private diesbezüglich an den Bezirkspräsidenten gesuchsweise wenden. Diese Gesuche werden dem Bezirkspräsidenten vorgelegt, der mit Hilfe einer Verwaltungskommission (des Bezirksrats) darüber entscheidet und das Protokoll dem Finanzminister unterbreiten soll. —

Eine andere Art von Grundstücken, denen eine besondere rechtliche Stellung zukommt, sind die sogenannten *Sovate*. Unter *Sovate* verstehen wir Staatsländereien und Staatswiesen. Das Ackerbauministerium bestimmt eine Kommission, um diese Grundstücke in Evidenz zu erhalten. Ob eine Grundfläche zu den *Sovaten* gehört, darüber entscheidet diese Kommission auf Grund von Zeugnisaussagen Sachverständiger. Die so eingebrachten Beweise sind zu protokollieren und das Protokoll dem Ackerbauminister zu unterbreiten. Die Entscheidung dieser Kommission wird vom Minister bestätigt und im Staatsgesetzblatt verlautbart. — Reicht die Wiese oder das Ackerland mancher Dörfer nicht aus, so werden mit Erlaubnis seitens der Volksversammlung (des Parlaments) auf Verlangen des Ackerbauministers Teile der Grundstücke der benachbarten Staatsländereien abgetreten. Haben derlei Kommissionen durch ihre Entscheidungen rechtswidrig fremde Privatgrundstücke oder Staats-

ländereien diesen entzogen, so können die beschädigten Gemeinden oder Privatpersonen das streitige Land nur im Gerichtswege zurück-erhalten. Es haben somit die Entscheidungen dieser Verwaltungskommission, bestehend aus dem Lokalfriedensrichter, dem Bezirkspolizeichef, dem Finanzsekretär und aus zwei Mitgliedern des Bezirksrates unter dem Voritze des Friedensrichters, Rechtskraft, und es ist also ein Mischgebilde von Justiz und Verwaltung vorhanden, was dem bulgarischen Staatsgrundgesetze widerspricht¹.

Die Art der jetzt geltenden Grundbesteuerung in Bulgarien

Der Grundsteuer unterliegen alle unbedeckten und unbeweglichen Güter. Desgleichen sind Felder, Wiesen, Gärten, Weinberge, Gemeindewälder usw. im Gesetze nicht taxativ, sondern nur demonstrativ aufgezählt. Befreit von der Grundsteuer sind Staatsgüter, Schulgüter, Spitalgüter, Güter von Wohltätigkeitsanstalten und Bildungsanstalten; Güter der Religionsgesellschaften und Kirchengüter überhaupt, öffentliche Gärten, Parkanlagen, Friedhöfe, Anstehungsplätze usw.; Güter des Klosters Rhilo, die in der Rhilaer Klostergemeinde liegen; Plätze, die mit Gebäuden bebaut sind und nicht weit von Gebäuden liegen, wie Höfe, Gärten, leere Plätze, wobei der leere Platz kleiner als 3 Dekar sein soll; Grundstücke, die auf Grund von Spezialgesetzen von der Grundsteuer befreit sind; Grundstücke, die, nachdem sie besteuert worden, durch Wasserfall, Wegschleppen, Weggrutschen, Erdbeben und sonstige Elementarschäden zum Bebauen untauglich werden.

Die Hauptsteuersumme für diese Grundstücke wird alljährlich im Staatsetat vorgesehen. Diese Steuerhauptsumme wird auf die einzelnen zu besteuern den Bezirke repartiert. Die Repartition geschieht aller fünf Jahre. Die Kommission besteht aus fünf Privatfachverständigen und vier Beamten. Die Sachverständigen sind dem Kreise der Agrarier, Weinbergbesitzer und Getreidehändler entnommen. Gegen Entscheidungen der Bezirksrepartitionskommission ist der Rekurs in Monatsfrist, vom Tage der Veröffentlichung derselben im Staatsgesetzblatt an gerechnet, zulässig. Der für einen Bezirk bestimmte Steuersatz (Steuerhauptsumme) wird unter allen Städten und Dörfern des Bezirkes durch eine Kommission, bestehend aus einem

¹ Законъ за опраггнине държавни земи и пазбища. — Gesetz, betreffend die Staatsländereien und Staatswiesen (Sowate) vom 19. Januar 1885.

Staatsland den früheren Besitzern dieses Staatslandes überwiesen, oder wo kein Land vorhanden, werden die dadurch geschädigten Privaten durch den Wert der ihnen weggenommenen Ländereien entschädigt. — Bewohnern der Nachbardörfer, die Tscherkessen- bzw. Tatarengrundstücke in Besitz nehmen, kommt das Recht der Befiedelten nicht zu. — Sind Gemeinden vorhanden, die ihr ganzes Land den Kriegsvolontären oder Ansiedlern abtraten, so erhalten solche Gemeinden dafür andere Staatsländereien. Wie der Staat diesen Gemeinden Staatsländereien zuweisen soll, darüber steht nichts Ausdrückliches im Gesetze. — Der Staat darf auch in solchen Fällen Arrondierungen von Grundstücken, die verschiedenen Dörfern angehören, vornehmen. Alle Privatpersonen und Gemeinden, denen, um sie den Tscherkessen und Tataren ohne Entschädigung abzutreten, Ländereien weggenommen worden sind, haben ihre diesbezüglichen Gesuche an den Bezirkspräsidenten zu richten, und zwar nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach Erlaß des Gesetzes vom 23. Februar 1883. Die Frist ist durch ein zweites Gesetz vom 28. Dezember 1883 auf noch sechs Monate prolongiert worden. Haben Gemeinden und Privatpersonen ihre von den Tscherkessen und Tataren entzogenen Ländereien wieder zurückhalten, so haben sie die inzwischen von der Regierung erhaltene Entschädigung derselben zurückzuerstatten. Es müssen sich die betreffenden Gemeinden und Private diesbezüglich an den Bezirkspräsidenten gesuchsweise wenden. Diese Gesuche werden dem Bezirkspräsidenten vorgelegt, der mit Hilfe einer Verwaltungskommission (des Bezirksrats) darüber entscheidet und das Protokoll dem Finanzminister unterbreiten soll. —

Eine andere Art von Grundstücken, denen eine besondere rechtliche Stellung zukommt, sind die sogenannten *Sovate*. Unter *Sovate* verstehen wir Staatsländereien und Staatswiesen. Das Ackerbauministerium bestimmt eine Kommission, um diese Grundstücke in Evidenz zu erhalten. Ob eine Grundfläche zu den *Sovaten* gehört, darüber entscheidet diese Kommission auf Grund von Zeugnisaussagen Sachverständiger. Die so eingebrachten Beweise sind zu protokollieren und das Protokoll dem Ackerbauminister zu unterbreiten. Die Entscheidung dieser Kommission wird vom Minister bestätigt und im Staatsgesetzblatt verlautbart. — Reicht die Wiese oder das Ackerland mancher Dörfer nicht aus, so werden mit Erlaubnis seitens der Volksversammlung (des Parlaments) auf Verlangen des Ackerbauministers Teile der Grundstücke der benachbarten Staatsländereien abgetreten. Haben derlei Kommissionen durch ihre Entscheidungen rechtswidrig fremde Privatgrundstücke oder Staats-

ländereien diesen entzogen, so können die beschädigten Gemeinden oder Privatpersonen das streitige Land nur im Gerichtswege zurückerhalten. Es haben somit die Entscheidungen dieser Verwaltungskommission, bestehend aus dem Lokalfriedensrichter, dem Bezirkspolizeichef, dem Finanzsekretär und aus zwei Mitgliedern des Bezirksrates unter dem Vorfize des Friedensrichters, Rechtskraft, und es ist also ein Mischgebilde von Justiz und Verwaltung vorhanden, was dem bulgarischen Staatsgrundgesetze widerspricht¹.

Die Art der jetzt geltenden Grundbesteuerung in Bulgarien

Der Grundsteuer unterliegen alle unbedeckten und unbeweglichen Güter. Desgleichen sind Felder, Wiesen, Gärten, Weinberge, Gemeindewälder usw. im Gesetze nicht taxativ, sondern nur demonstrativ aufgezählt. Befreit von der Grundsteuer sind Staatsgüter, Schulgüter, Spitalgüter, Güter von Wohltätigkeitsanstalten und Bildungsanstalten; Güter der Religionsgesellschaften und Kirchengüter überhaupt, öffentliche Gärten, Parkanlagen, Friedhöfe, Ansehungsplätze usw.; Güter des Klosters Rhilo, die in der Rhilaer Klostersgemeinde liegen; Plätze, die mit Gebäuden bebaut sind und nicht weit von Gebäuden liegen, wie Höfe, Gärten, leere Plätze, wobei der leere Platz kleiner als 3 Dekar sein soll; Grundstücke, die auf Grund von Spezialgesetzen von der Grundsteuer befreit sind; Grundstücke, die, nachdem sie besteuert worden, durch Wasserfall, Wegschleppen, Wegrutschen, Erdbeben und sonstige Elementarschäden zum Bebauen untauglich werden.

Die Hauptsteuersumme für diese Grundstücke wird alljährlich im Staatsetat vorgesehen. Diese Steuerhauptsumme wird auf die einzelnen zu steuernden Bezirke repartiert. Die Repartition geschieht aller fünf Jahre. Die Kommission besteht aus fünf Privatfachverständigen und vier Beamten. Die Sachverständigen sind dem Kreise der Agrarier, Weinbergbesitzer und Getreidehändler entnommen. Gegen Entscheidungen der Bezirksrepartitionskommission ist der Rekurs in Monatsfrist, vom Tage der Veröffentlichung derselben im Staatsgesetzblatt an gerechnet, zulässig. Der für einen Bezirk bestimmte Steuersatz (Steuerhauptsumme) wird unter allen Städten und Dörfern des Bezirkes durch eine Kommission, bestehend aus einem

¹ Законъ за опрѣдѣленіе държавни земи и пазѣща. — Gesetz, betreffend die Staatsländereien und Staatswiesen (Somate) vom 19. Januar 1885.

Finanzbeamten als Vorsitzenden, dem zur Seite als Mitglieder der Forstbeamte, der Agronom, Finanzagenten und die von allen Städten und Dörfern des Bezirkes gewählten je einer aus jeder Stadt, jedem Dorfe oder jeder Gemeinde, die aus Hütten besteht, fungieren. Die Kommission ist gesetzlich besetzt, wenn wenigstens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Die Kommission entscheidet auch, wenn weniger als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. —

Bei der Repartition hat die Bezirkskommission folgendes zu berücksichtigen:

a) die Zahl der in jedem Dorfe oder jeder Stadt zu besteuernben Dekare für jede Kulturart nach dem Ausmaß von 1903 und 1904, und zwar auf Grund des Grundsteuerbuches für den letzten Zeitabschnitt, multipliziert mit dem Mittelbetrag eines Dekars jeder Kulturart desselben Dorfes in Geld mit den drei der Besteuerung vorangehenden Jahren. Das letztere wird durch die Erhebungen des statistischen Amtes bestimmt;

b) die geographische Lage der Stadt oder des Dorfes, der Verkehrsmittel, wie weit vom Markte die zu besteuernbe Stadt oder das Dorf gelegen sind. Falls der zu besteuernbe Landwirt seine Produkte verkauft, so muß die Repartitionskommission den Wert der Grundstücke, verglichen mit dem Werte anderer Städte oder Dörfer, berücksichtigen;

c) die Zahl aller Gemeinde- und Privatgüter eines jeden Dorfes und jeder Stadt nach den Verzeichnissen der Forstverwaltung, multipliziert mit dem Mitteljahresertrag eines Dekars derselben Stadt oder desselben Dorfes, in Geld berechnet. Es wird das der Besteuerung vorausgehende Jahr dabei berücksichtigt; der Steuerfuß der Gemeindewälder, dem zwei Drittel des Steuerfußes der Privatwälder gleichkommen;

d) es kommt auch die Waldart und Waldqualität in jedem Dorfe oder jeder Stadt und der relative Wert eines jeden Dekars in Betracht. —

Die durch die Bezirkskommission bestimmten Steuerjäge sind zu verlautbaren. Rekurse gegen die Steuerjäge werden im Laufe von 15 Tagen, vom Tage der Verlautbarung an gerechnet, angebracht.

Diese Klagen sind an den Hauptsteuereinnahmer zu richten, der sie nebst den Repartitionsprotokollen und allen nötigen Aufklärungen dem Finanzchef einfenbet. Der Finanzchef hat unter seinem Vorsitz eine Kontrollkommission zu ernennen. Die Mitglieder dieser Kommission sind zwei Bezirksräte und je zwei Sachverständige für jeden

Bezirk. Die zwei Sachverständigen haben kein Entscheidungsrecht in Sachen bezüglich der Klagen der Städte und Dörfer, in denen sie ihren ständigen Aufenthalt haben. Die Kommission kann auch ein Mitglied an Ort und Stelle, wo das Grundstück gelegen ist, entsenden, um die in der Rekursklage bezeichneten Umstände zu prüfen. Die Steuerkontrollkommission kann den Steuersatz vermehren oder vermindern und muß dementsprechend die Steuersätze anderer Städte bzw. Dörfer vermehren bzw. vermindern. Der Finanzminister darf die Entscheidungen der Kontrollkommission kassieren und die Frage zur abermaligen Erledigung derselben Kommission überweisen. Dabei soll die Kommission die begangenen Gesetzes- bzw. Reglementswidrigkeiten nicht mehr wiederholen. Die Steuersätze werden durch die Bestätigung derselben vom Finanzminister rechtskräftig. Die Repartition der Steuerhauptsumme auf die Steuerzahler in Städten und Dörfern wird in öffentlichen Sitzungen der Stadt- bzw. Dorfkommmissionen vollzogen, die aus Gemeindevorständen (Bürgermeistern) oder deren Substituten gebildet werden, den Gemeinderäten und je aus einem Vertreter jeder zehn Bauernhäuser für die Dörfer und je einem Vertreter für je 25 Bauernhäuser in den Städten. In dieser Kommission haben auch Bewohner anderer Städte oder Dörfer, die in den zu besteuern den Dörfern oder Städten grundsteuerpflichtige Güter besitzen, das Recht, vertreten zu werden. Ein vom Bezirksfinanzchef ernannter Finanzbeamter führt in diesen Kommissionen den Vorsitz. Jeder Steuerzahler muß in der zweiwöchentlichen Frist seit der Verlautbarung des Besteuerungsbeginns in der Stadt oder im Dorfe die genaue Zahl der Dekare mitteilen, die er als Steuerpflichtiger besitzt. Die Form der sogenannten Steuerbekenntnisse wird bei jeder Besteuerung vom Finanzminister eigens bestimmt. Die so mitgeteilten Grundstücke, d. h. die Grundstücke, wie sie in den Steuerbekenntnissen der zu Besteuern den angegeben sind, werden in sogenannte Grundsteuerrepartitionsbücher eingetragen. Die Stadt- bzw. Dorfrepartitionssteuerkommission hat alle zu besteuern den Grundstücke in so viel Kulturarten einzuteilen, als ihrer im betreffenden Orte vorhanden sind. Jede Kulturart wird dann noch nach der Bodenqualität der Grundstücke in drei Qualitäten geschieden. Die Kommission hat ferner den Wert eines jeden Dekars zu bestimmen, einer jeden Grundstückart, und findet sodann den allgemeinen Wert aller Grundstücke, verteilt die proportionell bestimmte Steuerhauptsumme der Stadt oder des Dorfes auf die einzelnen Grundstückqualitäten, auf die einzelnen Kulturarten, auf die einzelnen Güter.

— Wann soll die Repartition der Steuerhauptsummen der einzelnen Städte und Dörfer erfolgen? Die Frist dazu bestimmt der Finanzchef des zu besteuern den Bezirkes. —

Das Ende der Repartition wird veröffentlicht. Gegen die vorgenommene Repartition ist ein Rekurs in einer Frist von zwei Wochen, vom Datum der Veröffentlichung an gerechnet, zulässig. Die Entscheidungen der Stadt- bzw. Dorfrepartitionskommission nebst den dagegen eingebrachten Rekurschriften werden dem Hauptsteuereinnehmer vorgelegt, der sie einer Bezirkskontrollkommission zur Erlebigung unterbreitet. Diese Kontrollkommission besteht aus dem Hauptsteuereinnehmer, dem Kassierer oder Kontrolleur der Bodenkreditanstalt und einem vom Gemeinderat der Bezirkshauptstadt bestimmten Sachverständigen. Im Falle eines eingebrachten Rekurses kann der Finanzchef des Bezirkes die Entscheidung der Bezirkskontrollkommission kassieren. Diese hat die Gründe der Kassierung einer Prüfung zu unterziehen, wozu das Plenum der Kommission durch noch zwei Mitglieder ergänzt wird: den Bürgermeister des interessierten Dorfes und den Bürgermeister der allernächsten Gemeinde. Die Repartition der Steuerhauptsumme auf die einzelnen Steuerzahler ist nach Bestätigung derselben vom Finanzchef rechtskräftig. Falls eine Korrektur dergesamten Steuersumme vorgenommen wird, so wird die dabei in Betracht kommende Differenz auf alle Steuerzahler entsprechend ihrer Steuerlast repartiert. Die Repartition wird für einen Zeitraum von fünf Jahren vorgenommen. Trotzdem können faktische Irrtümer, die bei der Repartition vorkommen, spätestens im Laufe eines Jahres, vom Datum der Bestätigung der Repartition an gerechnet, berichtigt werden. — Die daraus entstehenden Differenzen, sind in den allgemeinen Etat einzutragen. Sie werden von der Gemeinde ausbezahlt, die ihre Steuerzuschläge, womit der Grundsteuerbetrag belastet ist, proportionell in allen Dörfern vergrößert, wo diese Irrtümer vorgekommen sind, um derlei Schulden zu decken. Hat die zu besteuern de Bevölkerung in der Stadt oder auf dem Lande die Scheidung der Güterqualitäten vereitelt und so die Bestimmung des Steuerfases unmöglich gemacht, so soll der Finanzchef eine neue Repartition seitens der Staatsbeamten anordnen. Wird die Steuerhauptsumme der Stadt oder des Dorfes vermindert oder vergrößert, so ist die daraus sich ergebende Differenz auf alle Steuerzahler entsprechend zu repartieren.

Das Entrichten der Grundsteuer geschieht seitens der Eigentümer des Gutes in drei Raten. Das erste Drittel ist bis Ende des

Monats Mai, das zweite in einer Frist vom 15. August bis Ende Oktober und das letzte Drittel bis Ende Dezember zu tilgen. Wegen Verzug der ersten Rate ist keine Verzugsstrafe einzutreiben. Die Grundsteuerschuld ist durch eine gesetzliche Hypothek, die auf dem steuerpflichtigen Grundstücke haftet, gesichert. — Beim Übergange des Grundstückes von einem Steuerzahler auf andere sollen diese im Gesuchswege das Übertragen der Güter von einem Berechtigten auf den anderen bei der Steuerbehörde nachsuchen. Dabei muß die interessierte Partei eine rechtmäßige Urkunde, die den Übergang des Grundstückes vom einem Steuerpflichtigen auf den Gesuchsteller dartut, beibringen.

Die Strafbestimmungen, die beim Verfahren der Eintreibung, der Repartition usw. dieser Steuer vorkommen, sind folgende:

1. Bei den Kommissionen soll jedes Mitglied bei jeder Kommissionsitzung anwesend sein, bei sonstiger Geldstrafe von 5—50 Francs.

2. Kein Kommissionsmitglied darf arglistig eine rechtswidrige Besteuerung verursachen, bei sonstiger Kerkerstrafe bis zu sechs Monaten, wobei der schuldige Staats- oder Gemeindebeamte des Rechtes, ein Amt zu bekleiden, für die Dauer von fünf Jahren für verlustig erklärt wird.

3. Mit Geldstrafen werden die Bürgermeister bestraft, deren Gehilfen, die Gemeindefreiber und Gemeinderäte, nicht rechtzeitig die Steuerrepartition verlautbaren, die gesetzlichen Verordnungen der Finanzbehörde nicht rechtzeitig erfüllen, keine Grundsteuerbücher anlegen und ihren Dienst bezüglich der Grundsteuerbüchführung vernachlässigen. Die Geldstrafe beläuft sich in diesen Fällen auf 5—50 Francs.

Die Rekurse gegen Entscheidungen der Steuerkommissionen verursachen den Finanzbehörden Untersuchungskosten. Diese sollen den Städten oder den Dörfern zur Last fallen, falls diese die Beschwerdeführer im Wege der Rekurse sind, und zwar nur dann, wenn diese Klagen als unbegründet von der Kontrollkommission oder vom Finanzminister zurückgewiesen werden. Eine Geldstrafe bedroht die Steuerverheimlichung der Grundstücke. Verursacht eine Stadt- bzw. Dorfkommision eine nicht rechtzeitige und nicht ordnungsmäßige Repartition, so trifft der daraus entstandene Schaden die Mitglieder der betreffenden Steuerkommission. Diese Spesenbeträge werden wie veräumte direkte Steuern, falls ihre Tilgung gütlich nicht erfolgen kann, im Exekutionswege eingetrieben.

Bei Unfällen, wie Gewitter, Feuersbrünsten, Überschwemmungen, wo die Feldprodukte ganz oder teilweise vernichtet werden, kommt den Steuerzahlenden das Recht einer Verminderung ihres Steuerfasses dem erlittenen Schaden gemäß zu.

Der Betrag, der die Steuerfasse entsprechend mindert, wird durch eine Kommission, bestehend aus einem Finanzbeamten, dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter, zwei unparteiischen Landwirten als Sachverständigen und dem Bürgermeister der benachbarten Gemeinde, bestimmt. —

Kann der Schaden nach Ablauf einer gewissen Zeit wieder gutgemacht werden, so geschieht die Kontrolle in einer Zeit, wo der Schaden genau bestimmt werden kann. Gesuche wegen Steuerminde rung (Steuernachlaß) sind in den ersten Tagen nach eingetretener Beschädigung (Unfall) zu überreichen. Nach zehn Tagen, von der Gesuchstellung an gerechnet, soll das Feststellen der Beschädigungen erfolgen. —

Ein spezielles Reglement dient als Richtschnur bei der Durchführung des Grundsteuergesetzes. —

Palästina und die Ostjudenfrage

Von Leon Schulman - Jaffa

Inhaltsverzeichnis: Polen und Juden S. 377. Die Judenfrage S. 377. Die Umschichtung der Berufe S. 378. Die Judenkolonisation in Rußland S. 378. Die jüdischen Kolonisationsversuche S. 379. Die Macht der Tradition und der Einfluß Palästinas S. 380. Die Grundlagen der palästinensischen Kolonisation S. 381. Die Entwicklungsfähigkeit Palästinas S. 382. Rückblick auf die Kolonisierung Palästinas S. 383. Der innere Ausbau der Kolonien S. 388. Der Einfluß der psychologischen Eigenschaften der städtischen Juden auf den Entwicklungsgang der Kolonisation S. 389. Der Einfluß auf die arabischen Agrarverhältnisse S. 390. Die Frage der Kapitalbeschaffung und die technischen Schwierigkeiten einer Masseneinwanderung nach Palästina S. 392.

Indem Polen dem europäischen Westen nähergerückt ist und auf irgenbeine Weise zum Westen mehr zugekehrt bleiben wird, können manche innere soziale Fragen des Landes, wie sie früher, wie die Dinge nun einmal im Osten lagen, teils absichtlich unberücksichtigt blieben, teils aus den verschiedensten Gründen als Mittel zum Zweck seitens der russischen Herrschaft noch verschärft wurden, nicht mehr mit einer Gleichgültigkeit und Uninteressiertheit weiter beobachtet werden. Die polnische Nation, die selbst unter dem russischen Zwange unerträgliche Leiden zu erdulden hatte, konnte sich von einer Unbuddsamkeit gegen die andersgläubigen Volksgenossen in ihrem Lande nicht befreien. Dieser Zustand wurde durch die Zunahme der jüdischen Bevölkerung infolge der der russischen Herrschaft zum Bedürfnis gewordenen Politik, Gegensätze innerhalb der ihr unterworfenen einzelnen Nationen selbst großzuziehen, bedeutend verschärft (Anfiedlungsrazon). Endlich haben auch die sich immer mehr herausdifferenzierenden Klassenunterschiede die „Judenfrage“, die in Polen zweifelsohne besteht, ins Leben gerufen. Eine Frage, die je eher, je besser einer Lösung entgegengebracht werden muß.

Eine sogenannte Judenfrage tritt bekanntlich da hervor, wo größere Judenmassen zusammenleben, die durch eine besondere staatliche Politik zu einseitiger Berufswahl gezwungen werden. Dieser Beruf, wie man in Polen deutlich beobachten kann, besteht in überwiegendem Maße in Kleinhandel und Handwerk; Wirtschaftsformen die ohnehin durch mannigfache Entwicklung des Wirtschaftslebens, besonders auf dem Gebiete des Zwischenhandels und des Handwerks (Genossenschaften und Fabrikbetrieb) immer mehr zurückgedrängt

werden, und deren Träger früher oder später, solange kein Berufswechsel erfolgt oder erfolgen kann, zum wachsenden Elend verurteilt sind.

Also ist auch ohnehin, rein wirtschaftlich betrachtet, solange diese einseitige Berufswahl nicht in großzügiger Weise abgeändert wird, eine soziale Frage im Entstehen begriffen, die sich aus den allgemein geschichtlichen Erscheinungen nur dadurch abhebt, daß sie eine kompakte, hilflose, religiös und national zusammengehörende und -lebende Masse und deshalb um desto schwerer trifft. So wird u. a. die soziale Frage der polnischen Juden zu einer „Judenfrage“.

Die einseitige Berufswahl umzuschichten, nicht minder aber auch die in den Städten aufgehäuften großen, in Elend versunkenen Massen der polnischen Juden zu zersplittern, gehört mit zu den wichtigsten Aufgaben des Deutschen Reiches der Bevölkerung Polens gegenüber. Die größere Anteilnahme an der Urproduktion, an Landwirtschaft und Bergbau, wird die erwünschte soziale Differenzierung hervorrufen, während eine gleichzeitige lokale Verschiebung der Frage die Spitze nehmen wird.

Zwei Möglichkeiten sind wahrzunehmen:

- a) den Juden an Ort und Stelle den Landerwerb möglich zu machen, ja vielleicht mit Mitteln der jüdischen Allgemeinheit zu fördern, oder
- b) die Auswanderung nach solchen wenig bevölkerten Gebieten, wo die Betätigung im Landbau vorzüglich die Grundlage der Einwanderung bildet.

Versuche ersterer Art sind in Rußland zu Anfang des 19. Jahrhunderts zu verzeichnen. Im Jahre 1804 erlaubte Zar Alexander I. den Juden, ausgedehnte Ländereien zu erwerben und in eigenen Dörfern als Bauern zu leben. Auch Zar Nikolaus I. gestattete den Juden, im ganzen Ansiedlungsgebiete Land zu kaufen und zu pachten, stellte ihnen außerdem Staatsländereien zur Verfügung (s. Turoff, Süddeutsche Monatshefte, S. 788), gewährte ihnen zur Einrichtung erhebliche Darlehen aus den Erträgen der Judensteuer auf Licht und Fleisch und verfaß die neuen jüdischen Bauern mit wichtigen Vorrechten. Der Erfolg war äußerst günstig. Es entstanden während der 30 jährigen Regierungszeit des letztgenannten Zaren 327 jüdische Dörfer. Es wäre sicherlich die Judenfrage in Westrußland gelöst, wenn die folgenden Herrscher denselben Weg und nicht, wie es geschah, den entgegengesetzten weitergingen. Während unter den späteren Zaren neue Dörfer nicht weiter entstehen durften, waren auch die

bestehenden dadurch, daß ihnen jedweder Landwerb untersagt wurde, zum Untergang verurteilt.

Ich kann mir kein Urteil darüber erlauben, ob es jetzt noch möglich ist, jenen gewaltsam unterbrochenen Faden wieder aufzufangen, da indessen die Entwicklung nach jeder Richtung hin weiter fortgeschritten ist. Es ist sehr leicht zu verstehen, daß dieselben Fragen gleicher Qualität mit großer Verschiebung in der Quantität andere Lösungsprobleme beanspruchen, als es ursprünglich der Fall war. Daß binnen des Laufes von Jahrzehnten, die jene innere Judenkolonisation von uns trennen, auch manche Dinge in den inneren Verhältnissen Polens durch den bekannten Druck von oben und durch die wirtschaftliche Differenzierung in den nach Nationen sich gruppierenden sozialen Klassen anders gedeihen und demgemäß uns jetzt vor ganz andere Fragen stellen, liegt auf der Hand. Während vor hundert Jahren und später die innere Kolonisierung der Juden in Rußland, mögen ihr auch andere Gründe zugrunde gelegen haben, durch den Internationalismus, der die intellektuellen Geister jeder Nation ergriffen hat, nicht energisch beanstandet werden konnte, so flattert jetzt das nationalistische Banner über die Köpfe eines jeden Volkes und wird jede innere und äußere Verschiebung mit ihm in Zusammenhang gestellt. Es ist bekannt, wie kräftig das nationale Gefühl der Polen sich an diesem Weltbrand entzündet hat, und die ohnehin vorhandene Judenfrage in Polen ist dadurch noch wesentlich verschärft worden. Jeder Versuch, die Rückkehr der Juden zur Landwirtschaft in Polen zu begünstigen, wird seitens letzterer, gewiß nicht ohne Recht, als eine Beeinträchtigung ihrer nationalen Konsolidation angesehen werden. Daß ein jüdisches Dorf in seiner Isoliertheit, umfladert von diesem polnischen Rationalismus, von vornherein zum Untergang verdammt sein wird, braucht nicht erst nachdrücklich betont zu werden. Zur Erkenntnis der Psychologie der Ostjuden schreibt N. Goldmann trefflich: „Jeder Mensch bedarf zu seiner seelischen Existenz eines Bodenständigkeitsgefühls, eines Bewußtseins seines Verwurzeltheits in der Umgebung, in dem Lande, in dem Boden, auf dem er lebt und wirkt. Ein Mensch, dem dieses Verwurzelungsbewußtsein fehlt, ist wie eine entwurzelte Pflanze. Dieses Gefühl, daß wir der Umgebung, in der wir leben, organisch zugehören, schöpfen wir nun für gewöhnlich aus Erziehung, Erinnerungen, Traditionen, die uns alle mit dem Lande, das wir bewohnen, verknüpfen. Dieses Bodenständigkeitsgefühl kann der Ostjude nicht besitzen. (Auch nicht durch Erwerb von Grund und Boden.) Denn er ist von dem

Milieu, in dem er lebt, innerlich geschieden; durch Rasse und Anlage, Kultur, Religion und Lebensgestaltung ist er vom Volke, in dessen Mitte er lebt, getrennt. Er kann sich nur als Fremder in seiner Umgebung befinden, als einer, der nur zufälligerweise sich gerade hier befindet". (Süddeutsche Monatshefte, S. 822).

Mag sich die Umgebung und das Milieu, in dem der Jude lebt, wesentlich geändert haben; der polnische Jude selbst, sein Wesen, seine Befähigung zu wirtschaftlicher Betätigung jeder Art, vor allem aber auch seine moralischen Kräfte haben durch die Stürme des 19. Jahrhunderts keine Abänderung erfahren. Der Jude, der vor weniger als einem Jahrhundert den Pflug geschickt zu führen wußte, wird es auch heute wissen. Dies haben die Ansiedlungsversuche des Baron Hirsch in Argentinien, nicht minder aber auch die Neubesiedelung Palästinas unzweideutig an den Tag gelegt. Ebenso erkennt man die Tendenz auf Rückkehr zur Landwirtschaft unter den amerikanischen Juden, gerade im Osten der Vereinigten Staaten. Der Bund jüdischer Farmer und ihre monatliche landwirtschaftliche Zeitschrift in jüdischer Sprache sind berechtigte Beispiele.

Ich wollte diese Kolonisationsvorgänge unter den Juden erwähnen, um nicht noch längere Ausführungen darüber anzustellen, ob der Jude sich überhaupt noch zur Landwirtschaft eignet. Ich komme jetzt auf das eigentliche Thema, auf die palästinensische Besiedlung, zu sprechen.

Es ist klar, daß das Herausreißen aus dem Milieu nicht durch politische Verordnungen erfolgreich durchgeführt werden kann. Eine Wirkung auf den in seinem tiefinnigsten Gefühlsleben beharrlich verankerten Juden kann nur durch einen Gegendruck auf die Psychologie der Ostjuden erzielt werden. Nur machtvoll wirkende Traditionen können seinen zur Tradition gewordenen Lebensinhalt fortwirkend beeinflussen. Eine solche ist der Ruf nach Palästina.

Das Weiterleben in der jüdischen Gemeinschaft, gestärkt durch die heiligen Gefühle, die sich an das für den Juden an nationalen und religiösen Überlieferungen reiche Land anknüpfen, kann Bodenständigkeit, kann geistigen und materiellen Schaffensdrang wachrufen, die die neuen Bewohner Palästinas zu wertvollen Gliedern für die europäische Kulturgemeinschaft stempeln werden. Wir werden auch bald erkennen, wie sehr Kräfte solcher Art bei der Wiederbesiedlung Palästinas seit den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts segensreich für die ganze Entwicklung der Kolonisation mitgewirkt haben.

So sehr die 40 jüdischen Siedlungen in Palästina im Gegensatz zu den arabischen Dörfern als eine gleichmäßige, durchaus moderne, allen Anforderungen der Neuzeit entsprechende einheitliche Entwicklung angesehen werden können, so mannigfach und differenziert ist ihr inneres Wirtschaftsleben und ihre in jedem Falle auf besondere Weise organisierte Gemeinschaft. Diese Verschiedenartigkeit rührt zum Teil aus der Gründungszeit her, da jeder Gründung ursprünglich ein eigenartiger Plan zugrunde lag, je nach Bewegungsgrund der ersten Ansiedler oder ihrer Gönner, andererseits ist aber in manchen Kolonien, zuweilen in der Zeitspanne von einem Jahrzehnt, eine solche Verschiebung ihrer ganzen Struktur erfolgt, hat manche Kolonie, durch die Verhältnisse gezwungen, so sehr ihr ursprüngliches Gepräge verändert, daß man kaum noch die alte Basis ihres Aufbaus herausgraben kann. Diese beiden Ursachen — der ursprüngliche Gründungsplan wie die rapide Formveränderung — haben es dahin gebracht, daß man mit Recht in der palästinensischen Kolonisation ein formvollendetes System vermißt.

Aber noch ein wesentliches Moment war für den verschiedenartigen Ausbau der Kolonien in Palästina mit maßgebend gewesen. Das so reich differenzierte Gebiet Palästinas — eine Grundtatsache, die stets von einflußreichster Wirksamkeit bleiben wird — duldet keine schablonenhafte Siedlungsform. Die Dörfer müssen nach jeder Richtung hin den natürlichen Ortsbedingungen, den lokalen Verkehrsverhältnissen, der geographischen Lage, der wirtschaftlichen Eigenart, der sie umgebenden Eingeborenen dermaßen rationell angepaßt werden, daß sie beim besten Willen die Einheitlichkeit aufgeben müssen, da entsprechend den vorliegenden Wirtschaftsbedingungen der Wirtschaftsbetrieb selbst und dementsprechend die menschliche Siedlungsorganisation eben eine ganz andere sein muß.

Aus der Erkenntnis dieser Grundtatsachen der palästinensischen Kolonisation ergibt sich eine wertvolle Einsicht in wesentliche Punkte der Kolonisationsfrage, die gerade für eine weitere Besiedlung des Landes unentbehrlich sind, und die sonst unverstänlich geblieben wären. Wir werden bald erkennen, daß die Wirtschaftsbedingungen, die in der Natur wie im Menschen liegen, stärker waren als der menschliche Wille, der für die Kolonisation ursprünglich maßgebend war. Wo diese Erkenntnis nicht von vornherein Durchdringung fand, wo der menschliche Wille sich nicht freiwillig diesen oben genannten Wirtschaftsfaktoren unterordnete, da mußte dies bald gewaltsam unter großen wirtschaftlichen Störungen erfolgen,

was zweifelsohne immer wieder der Fall sein wird. Und bin ich auch der Ansicht, daß gerade dadurch, daß mehrere Kolonisationsformen — aus welchen Gründen, werden wir noch bald kennenlernen — in diesen Entwicklungsprozeß hineingeworfen worden sind, wir schon jetzt aus den erzielten Resultaten wertvolle Schlußfolgerungen und Anhaltspunkte für den sich fortentwickelnden Aufbau des palästinensischen Wirtschaftslebens in unzweideutiger Weise uns zurechtlegen können. Und damit stelle ich mich schon von vornherein auf einen ganz anderen Standpunkt, als die bisherigen, in der Presse vertretenen Anschauungen es getan haben. Ich will nicht die theoretische Auseinandersetzung über die Aufnahme- und Entwicklungsfähigkeit des Grund und Bodens aus seiner natürlichen Beschaffenheit allein ableiten und diese als die endgültige Basis der Kolonisation ansehen. Schon von vornherein möchte ich den zahlenmäßigen Vergleich mit Sizilien oder Griechenland als gescheitert ansehen. Denn meiner Ansicht nach ist die Entwicklungsfähigkeit und die Kapazität eines Landes nicht minder durch seine Geschichte als durch seine natürlichen Verhältnisse bedingt — wo letztere nicht allzu ungünstig sind —, was hier kaum behauptet werden wird.

Gerade das Wirtschaftsleben Palästinas ist noch mehr als das anderer Gebiete stets in so rasch aufeinanderfolgender Weise von außernatürlichen Faktoren zum Tod oder Leben bestimmt gewesen.

Wenn zur Zeit Salomos das kleine Gebiet von 27 000 qkm eine Einwohnerzahl von 5 Millionen aufzuweisen hatte, trotzdem die für die damalige Zeit zweifelsohne höchst intensive Landwirtschaft für unsere modernen Begriffe der Intensität doch als primitiv angesehen werden kann; wenn die Römer nicht weniger als 939 blühende Dörfer zerstört haben, ohne bleibende Verwüstung anzurichten; wenn Palästina trotzdem unter arabischer Herrschaft wieder aufblühte, um bald als begehrtes Objekt teils aus wirtschaftlichen, teils aus politischen und religiösen Gründen von unaufhörlichen Kämpfen durchzogen zu werden, die noch heute nicht enden wollen; wenn die ersten Kreuzfahrer noch blühende Getreidefelder vorfanden, die nachfolgenden dagegen für sich selbst keine ausreichende Nahrung mehr fanden; wenn trotz der trübseligsten Wirtschaftspolitik der kriegerischen Türken in wenigen Jahrzehnten 40 blühende Siedlungen, die doch wahrlich in der ganzen Türkei kaum ihresgleichen sehen, aufkommen konnten; wenn man sich all diese Vergangenheit vergegenwärtigt, deren Überreste (Terrassenbau, Wasserleitungen usw.) man noch jetzt deutlich sehen kann, dann, sage ich,

muß man zugeben, daß gerade in Palästina die Landesnatur erst in Berührung mit der menschlichen Schaffenskraft und mit dieser in Zusammenhang gesetzt ein Bild von ihrer Entwicklungsfähigkeit uns gewinnen läßt. Deshalb ist es absolut erforderlich, für die Lösung mancher Fragen, die sich an Palästina anknüpfen, nicht den Geologen und Geographen, wie hoch ich deren Ermittlungen und Beobachtungen auch einschätze, ein endgültiges Urteil fällen zu lassen, sondern auch den Wirtschaftshistoriker anzuhören.

Nur ein Rückblick auf den Werdegang der 40 jüdischen Kolonien wie auf die Tendenz der noch im Werden begriffenen Kolonien gibt die Möglichkeit, ein freies, vorurteilsloses Urteil über die zukünftige Entwicklung der Dinge in Palästina abzugeben.

Es ist bekannt, welche Ursachen die Kolonisierung Palästinas ins Leben gerufen haben. Das Erwachen des jüdisch nationalen Bewußtseins einerseits wie das schreckliche Elend der Juden in jenen Gebieten Rußlands und Rumäniens, wo sie politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Einschränkungen unterliegen, andererseits gaben den Grundstein für das in unserem Menschenalter entstandene Wert in Palästina. Insofern, als das Erwachen des jüdischen Nationalgefühls gerade in Rußland zu heller Flamme aufloderte, was ja psychologisch wohl zu verstehen ist, greifen beide Ursachen in ihrem Ursprung ineinander, sind aber bald voneinander zu trennen. Beide Bewegungen, der Wille, die Ostjuden ihres Elends zu entheben, und der innere Drang, der die Juden erfaßt hat, ihre kulturelle und materielle Lage in Rußland durch eine ideale Form zu lösen, gehen, denselben Ursprung nehmend, verschiedene Wege, um, wie wir sehen werden, sich bald wieder in und für Palästina zu vereinigen.

Die Zeit vor Beginn der Kolonisation (in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts) möchte ich übergehen. Die jüdische Einwanderung hielt sich bis dahin in beschränkten Grenzen, die Motive waren lediglich religiöser Natur, umfaßte auch nur solche Elemente, die zumeist in ihren älteren Jahren nach Palästina kamen, um im Lande der Väter ihre letzten Tage zuzubringen. Eine lediglich konsumierende Bevölkerung, die vom Auslande unterstützt und erhalten wurde. Diese Einwanderung setzt sich in bescheidenem Umfange noch heute fort, verschwindet aber neben jenen wirtschaftlichen Kräften, die aus Gründen der Kolonisation ins Land jährlich hineingeworfen werden. Diese letzten haben es auch vermocht, die Nachkommen jener dem Erwerbaleben fernstehenden Elemente mit dem allgemein erfolgten

Aufförmung des Landes für das Wirtschaftsleben zu gewinnen. Dies ist nicht zu unterschätzen, da doch das „alte Element“, das sich in den Jahren allmählich in Palästina aufgestaut hat, ein Vielfaches des „neuen Zischub“ bildet.

Von religiösen Elementen in Rußland, die Stätten der Väter mit neuem Leben auszufüllen, darauf hingelenkt, ging die „Alliance Israélite Universelle“ dahin, eine Ackerbauschule bei Jaffa zu gründen. Auf einem Areal von ca. 250 ha, von der türkischen Regierung eigens dazu geschenkt, wurde noch in den sechziger Jahren Mikweh-Israël gegründet. Die eigentliche Kolonisation begann erst im Jahre 1882. Von einer jüdischen Gruppe aus Rußland — ursprünglich Hochschüler — wurde die Kolonie Rischon-le-Zion gegründet.

Eine organisierte Judentum in Rumänien gründete bald die Kolonien Kosch-Pinah und Sichron-Jakob. In ähnlicher Weise wurde noch im selben Jahre Wabi-el-Chanin, dann 1883 Jeshod-Hamala, 1884 Mischmar-Hajarden ins Leben gerufen. Andere folgten rasch. In diesen genannten Fällen war die Kolonisation lediglich an die Geschichte des Landes geknüpft. Hieraus ergaben sich beachtenswerte Folgerungen. Das Absehen von jeder wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Vorbereitung, die Unkenntnis des Landes, seiner Bewohner und seiner so mannigfachen und höchst differenzierten Produktionsbedingungen mußten von vornherein die Entwicklung der Kolonien in Frage stellen. Merkwürdigerweise geriet ein Mann wie Rothschild, der zufälligerweise von dem Elend der ersten Kolonisten Palästinas erfahren hatte und entschlossen war, ihre Existenz zu sichern, in denselben Fehler, von einer vorbereitenden wissenschaftlichen Durchbringung aller Wirtschaftsbedingungen des Landes ganz abzusehen. Die Übertragung westeuropäischer und speziell französischer Produktionsformen auf den Orient erwies sich bald als verfehlt. Die Weinkultur Frankreichs, die nach Palästina unter Anwendung der größten materiellen Mittel verpflanzt wurde, sollte den Bestand der gegründeten Kolonien sichern, wurde aber bald zur Grundlage der palästinensischen Bodenkultur überhaupt angesehen. Kolonien wie Wabi-el-Chanin, Katra, Rehoboth und Shebera, durch die anfänglichen Erfolge ermutigt, griffen bald zum Weinbau. Das Mißlingen dieses kostspieligen Versuches (bekanntlich wurden viele Weingärten entwurzelt und die Weinproduktion eingeschränkt) ist nicht auf die natürlichen Bedingungen des Landes zurückzuführen. Gerade für die Rebe bildet Palästina ein vorzügliches Pflanzungsgebiet. Dies allein, mußte man aber wissen, genügt nicht, einen Produktionszweig

in seinem Bestande zu sichern. Die Berücksichtigung aller anderen Wirtschaftsfaktoren ist im Orient gerade in noch höherem Maße notwendig. Vor allem die Steuer- und Handelspolitik, die Verkehrsverhältnisse und die Absatzbedingungen können die Lage eines Produktionszweiges, trotz der günstigsten Naturbedingungen, auf die Dauer unhaltbar machen. (Vgl. meine diesbezüglichen Ausführungen in meinem jetzt erschienenen Buche¹, S. 125—129.)

Vollends aber ist der Gesichtspunkt nicht zu übergehen, daß die palästinensische Kolonisation hier in eine ganz andere Phase getreten ist. Die ursprüngliche Grundlage, der Drang der Männer, aus eigener Initiative heraus ihr Schicksal durch die höchste ideale Form zu bessern, ihr gegenwärtiges Dasein mit ihren geschichtlichen Überlieferungen aufs engste zu verbinden und somit mit eigener Hand eine Basis für ein zukünftiges freies nationales Gedeihen, wenn auch vorerst eines kleinen Teiles des jüdischen Volkes, wurde, wenn nicht untergraben, so doch stark verschoben. Die philanthropische Bevormundung der ersten Ansiedler durch den Baron Rothschild lähmte jede Privatinitiative und ließ vor allem andere Bestrebungen aufkommen als die vorhin genannten. Man hat zwar das Ideal, das der ganzen Besiedlung zugrunde lag, nicht aufgegeben. Man dachte aber zunächst an die Hebung der wirtschaftlichen Lage, aber in der Weise, daß der Ackerbauer lediglich zum Leiter oder Beaufichtigter seiner Wirtschaft sich sozusagen „emporarbeitete“. Die ganze Wirtschaft stellte einen Aufbau von leitenden Stellen dar. Die obersten Administratoren des Baron Rothschild leiteten die Weinproduktion, die Kellereien, während die eigentlichen Bauern die Arbeit der Fellachen in ihren Weingärten beaufsichtigten. Eine unhaltbare Existenz.

An die ursprüngliche Kolonisationsform erinnern uns die aus eigener Initiative ihrer Gründer weiter ins Leben gerufenen Siedlungen. Von Kolonisationsvereinen wurden bald, 1890, Rehoboth, 1891 Sheberah, ebenso Moza bei Jerusalem gegründet. Als Arbeiterkolonien errichtet, wurde auch zu dieser Zeit der Grundstein für die neuentstandenen Kolonien Rastineh im Süden und Metullah im Norden gelegt. Erstere von einer Organisation in Obeffa, letztere von dem Baron Rothschild.

Es ist beachtenswert, daß, trotzdem die Gründung der letztgenannten Kolonien aus der Privatinitiative ihrer Gründer heraus-

¹ „Zur türkischen Agrarfrage, Palästina und die Fellachenwirtschaft.“ Weimar, Verlag Riepenhauer.

gewachsen ist, in Palästina die Siedlungen selbst bald der philanthropischen Bevormundung durch die Beamten des Barons anheimfielen.

Der Umstand, daß die Kolonisierung Palästinas durch die Juden Rußlands und Rumäniens erfolgte, Ländern, wo sie politischer, kultureller und wirtschaftlicher Beschränkung unterliegen, die Massen in einem unsäglichen Elend leben, also psychologisch wohl erklärlich ist, veranlaßte manche Kreise, die sonst der Bewegung fernstanden, der Kolonisation Palästinas näherzutreten. Hier wird der Kolonisation ein philanthropisch-sozialer Zweck zugrunde gelegt. Während in der ersten Zeit lediglich ein ideales Streben die Auswanderer Rußlands und zuweilen wirtschaftlich besser gestellte Kreise nach Palästina trieb, und der Philanthrop Rothschild die Einwanderer unterstützt hat, so trat die Kolonisation jetzt in eine neue Phase ein. Männer wie Baron Hirsch und andere dachten ihren Glaubensgenossen in Rußland und Rumänien dadurch zu helfen, daß man ihnen die Auswanderung aus jenen überjudenten Gebieten ermöglicht hat. Die Auswanderung ist der Hauptzweck der Hirsch- und später der Jca-Unternehmung. Palästina wird nur ein Spezialgebiet der Einwanderung, während der Hauptstrom sich nach Amerika ergoß. Zwar auch hier ist der Wunsch, die Umbildung des Juden zum Ackerbauer, mitwirkend, jedoch ist dies nur an zweiter Stelle und nicht an Palästina geknüpft. Der Schwerpunkt wurde nach Argentinien verlegt. In Palästina beschränkt sich die Jca, die aus dem Vermächtnis des Baron Hirsch mit einem Kapital von 2 Mill. Pfund gegründet wurde, auf die Sanierung der bereits bestehenden Kolonien. Durch Gewährung von Darlehen, durch Gründung einer Musterfarm und durch Übernahme der Leitung der Rothschild'schen Kolonien, durch Steuerung der Wohnungsnot in den Städten hat sie ihre Aufgabe glänzend erfüllt. Jedoch wird die Jca nicht umhin können, bald nach dem Kriege das Schwergewicht ihrer Betätigung nach dem Orient, und speziell nach Palästina, zu verlegen.

Den besonderen Wert, den der Aufstieg des Orients als Einwanderungsstätte für die Ostjuden eröffnet, klar erkennend, veranlaßte den „Hilfsverein der deutschen Juden“, mit dem Sitz in Berlin im Jahre 1901 gegründet, seine besondere Aufmerksamkeit dem Orient zuzuwenden. Dies geht deutlich aus dem Bericht der Organisation vom Jahre 1909 hervor, worin es unter anderem heißt:

„Entwickelt sich der Orient wie vorauszu sehen, und nehmen an dieser Entwicklung des Orients unsere in der Türkei wohnenden

Glaubensgenossen einen hervorragenden Anteil, so wird es alsdann möglich sein, russische, galizische und rumänische Juden, die unter so fürchtbaren Verhältnissen leben müssen, nach Asien hinüberzuführen und damit einen Teil wenigstens der Auswanderung, unter Umständen einen sehr erheblichen Teil, von den jetzigen Zielpunkten, den überfüllten Kulturländern und von den Vereinigten Staaten ab- und zu dem Orient hinzulenken . . . Unsere orientalischen Glaubensgenossen erscheinen dazu bestimmt, die Mittler zwischen der okzidentalen Kultur einerseits und der langsam sich weiter entwickelnden Kultur des Orients andererseits zu werden.“

Ein Weg, den er zunächst in seiner großartigen Hilfsaktion für die Juden Rumäniens, Rußlands und Galiziens mit der Tca gemeinsam geht, der aber in Erkenntnis der besonderen Bedeutung des Orients und seines zu erwartenden wirtschaftlichen Aufschwungs durch den Ausbau der Verkehrswege und anderer wirtschaftlicher Reformen sich schon jetzt dem Orient zuwendet.

Der ursprünglich auf Palästina gerichtete Blick der Judenheit Rußlands und Rumäniens kehrt in der Tätigkeit anderer Organisationen wieder. Die Besiedlung Palästinas als Selbstzweck betrachtet die von Theodor Herzl gegründete zionistische Organisation. „Die zionistische Lösung ist für ihre Anhänger keine bloße Magenfrage, sondern ein nationales Ideal, dessen Verwirklichung nicht auf einen Schlag durch eine Massenwanderung erfolgen kann, sondern Jahrzehnte mühseliger Kultur und Kolonisationsarbeit erfordert,“ äußert sich einer der zionistischen Parteiführer. (Wir werden bald sehen, wie sehr diese Ansicht allgemein auch von anderer Seite vertreten werden muß, wenn man die Grundlagen der palästinensischen Kolonisation nicht absichtlich übersehen will.) Die zionistische Organisation sucht die Lösung der Judenfrage überhaupt, die überall, auch da, wo sie nicht bemerkbar ist, vorhanden sein soll. Nicht die Ansiedlungsfrage allein, sondern die Wirkung, die eine „öffentlich-rechtlich gesicherte Heimstätte der Juden in Palästina“ als Zentrum auf das Gesamtjudentum ausüben kann, die Auffassung, daß ein national gekräftigtes Gemeinleben von Juden in Palästina eine geistige Ausstrahlung auf die Diaspora werfen wird, daß dadurch das Judentum allgemein gekräftigt und erhalten wird, ist der Grundkern des zionistischen Gedankens.

So haben verschiedene Bestrebungen bei der palästinensischen Kolonisation mitgewirkt und eine systemlose Entwicklung geseitigt, von der ich eingangs gesprochen habe.

Werfen wir einen Blick auf den inneren Ausbau der Kolonien, so merken wir, daß, wenn nicht ausnahmslos, so doch in überwiegendem Maße die Kolonisation mit den reinen Feldkulturen begann, um allmählich automatisch zum Pflanzungsbau überzugehen. Diese Beobachtung, die ich meinen weiteren Betrachtungen voranstelle, ist, wie mir scheint, von grundlegender Wichtigkeit für die ganze Kolonisationsfrage. Gerade diese, wie man meinen könnte, rein technische Verschiebung der menschlichen Betätigung in der Wirtschaft ist der wichtigste Anhaltspunkt für weitere Schlußfolgerungen.

Eine solche Verschiebung in der Produktion, wenn sie auch in einem eng umgrenzten Gebiet sich abspielt, die aber ein Landvoll mit Gewalt und in raschem Tempo nach einer bestimmten Bewegungsrichtung hinzieht, ist eine Erscheinung, die aus vielen Faktoren herührt und Beachtung verdient.

Zunächst spielen die natürlichen Gegebenheiten des Landes und des Klimas hierbei mit. Palästina als Mittelmeergebiet ragt als Gartenland besonders hervor und war als solches auch noch in der arabischen Periode bekannt. Dann der harte Steuerdruck, der auf dem Getreidebau lastet. Gesehlich 12,63% des Rohertrages, wird derselbe infolge der bekannten Übel der Steuerverpachtung noch mehrfach erhöht. Der mangelhafte Schutz, der der inneren Getreideproduktion durch den türkischen Finanzzoll zuteil wurde. Der Mangel einer ländlichen Kreditorganisation und die ungenügenden Transport- und Kommunikationsmittel haben den Getreidebau immer weniger rentabel gemacht und verdrängt.

Jedoch schließen die natürlichen Eigenschaften des Landes den Getreidebau nicht aus. Die genannten ökonomischen Faktoren werden bei einer gründlichen Umwälzung in der türkischen Wirtschaftspolitik eine wesentliche Änderung erfahren und deshalb für die Betrachtung für die Zeit nach dem Kriege nicht weiter beachtet werden dürfen.

Ein Moment bleibt unverändert in unserem Beobachtungsplan, der Mensch.

Das für die Kolonisation in Frage kommende Subjekt rekrutierte sich bisher, und dies wird zweifelsohne auch nach dem Kriege bleiben, in überwiegendem Maße aus jenen von Juden dicht bewohnten Gebieten Rußlands und Rumäniens, wo sie zumeist ganz fern dem Ackerbau in den Städten sich mit Kleinhandel oder Handwerk beschäftigten. Nun sollte mit der Neubefiedlung Palästinas jener Zug unternommen werden, der die durch die Vergangenheit zum einseitigen Stadtleben gezwungenen Juden unvermittelt in ein

voll geordnetes Wirtschaftsleben umbilden soll. Ein Wirtschaftsleben, das die Landwirtschaft zur Grundlage hat, worauf sich dann auch Handel und Gewerbe in einem harmonischen Verhältnis aufbaut. Die wichtigste Frage war natürlich die Umbildung zum Landleben. Hier sehen wir eine Frage psychologischer Natur in jenem Vorgang sich selbst lösen. Der Übergang von den reinen Feldkulturen zum Fruchtbau enthält in sich die Lösung einer notwendigen Frage, nämlich die der Übergangsform. Eine Übergangsform, die Stadt und Land in sich vereinigt. Abgesehen von den Kolonien, deren ursprüngliche Bevölkerung aus dem Landvolk ihres Heimatlandes entnommen wurde (wie Ekron usw.), ist die Lösung nur durch ein mehr oder weniger konzentrisches Zusammenleben einer größeren Bevölkerung auf dem Lande gefunden. Betrachten wir die Zusammensetzung der Bevölkerung in den jüdischen Kolonien, wie sie sich bis zum 1. April 1915 herausentwickelt hat, so merken wir klar die Tendenz des zukünftigen Wirtschaftslebens in Palästina.

Es waren

in	Acker- bauer	Land- arbeiter	Jemeniten (Landarbeiter)	Hand- werker	Sonstige Einwohner
Rischon le Zion . .	380	330	268	350	743
Be'ach Tikwah . . .	933	580	310	1456	1490
Rehoboth	304	140	320	305	535

Eine derartig berufliche Zusammensetzung der Bevölkerung in einem ländlichen Dorfe ist für unsere Begriffe kaum verständlich. Dies ist aber dahin zu erklären, daß die jüdischen Siedlungen sich zu Zentren eines Gemeindelebens herausbilden, die den Juden an die polnische Kleinstadt erinnern. Ein Zusammenleben größerer Massen auf eng konzentriertem Raume auf dem Lande bildet die Übergangsstufe zum Landleben. Die Siedlungsform, die ein solches Zusammenleben der Juden gestattet, ist die Pflanzungskolonie. Hier ist die Möglichkeit gegeben, größere Massen auf einer verhältnismäßig kleinen Bodenfläche zu beschäftigen. Nur so kann der Jude seine Kulturbedürfnisse (Schulen, Tempel usw.) befriedigen. Beim überwiegenden Pflanzungsbaue ist es möglich, daß der Jude seine geistige Kraft in den Dienst der Agrikultur stellt. Selbst meist nur eblere Arbeiten verrichtend, kann er die Arbeiten anderer beaufsichtigen und leiten. Die Anlage künstlicher Bewässerungsapparate gibt ihm oft die Möglichkeit, sich mit technischen Dingen zu befassen. Ver-

packung, Versendung und Verkauf der Bodenprodukte lassen seinem händlerischen Geist genügend Spielraum. Ein solches Tätigkeitsfeld verlangt aber sehr oft auch ein gemeinsames Zusammenwirken aller Dorfkräfte: Wasserversorgung, Verkehrseinrichtungen, Überwachung. Kurzum, in einer solchen Siedlung hat der Jude ein mannigfaches, abwechslungsreiches Tätigkeitsfeld vor sich, ein reichhaltig ausgefülltes individuelles und gesellschaftliches Leben in einem.

Aus der psychologischen Erkenntnis der Judenbevölkerung in Palästina wie aus der genaueren Untersuchung des jüdischen Wirtschaftslebens daselbst ergeben sich für unsere Betrachtung sehr wichtige Schlussfolgerungen. Schlussfolgerungen, die einerseits viele Einwände, die gegen eine größere Kolonisierung Palästinas erhoben zu werden pflegen, zerstreuen, anderseits aber uns gleichzeitig vor solche Probleme stellen, die uns die beschränkte technische Möglichkeit einer Einwanderung einsehen und erkennen lassen.

A. Zunächst wird der jüdischen Kolonisation nachdrücklich die arabische Agrarfrage gegenübergestellt. Die jüdische Kolonisation, heißt es, könne nur unter Verdrängung der Fellachen vor sich gehen. Daß dem tatsächlich nicht so ist, genügt ein Blick auf die arabischen Agrarverhältnisse. Da die Bodenbesitzverteilung statistisch nicht zu erfassen ist, und da auch dem Augenschein nach der Großgrundbesitz von dem eigentlichen Bauerndorf nicht zu trennen ist, so läßt sich eine genaue Abgrenzung in der Bodenbesitzverteilung überhaupt schwer durchführen. Der Großgrundbesitz selbst ist an Naturalpächter mit einem elenden Parzellenbetrieb vergeben. Diese „Chumsleute“ (nach dem Fünftel der Ernte, das sie an den Großgrundbesitzer abzutragen haben) wohnen in den alten verwahrlosten Dörfern und sind sowohl auf dem Großgrundbesitz als auch auf den Domänen wie auf den Waqfländereien anzutreffen. Der arabische Großgrundbesitz ist — was man nicht scharf genug betonen kann — von dem europäischen zu unterscheiden. Die Bodenanhäufung liegt in wenigen Händen solcher, die selbst Städter sind und gar kein weiteres Verhältnis zur Landwirtschaft pflegen, als jenen „Chums“, ein Fünftel, womöglich auch mehr, der Ernte abzunehmen. Der Boden ist für diesen Großgrundbesitzer nur eine Ware, ein Spekulationsobjekt, und man kann tatsächlich dem Lande keinen größeren Dienst erweisen, als diesen Großgrundbesitz zu zersplittern und in kleinbäuerliche Betriebe umzuwandeln.

Dieser Rückbildungsprozeß ist zum großen Teil durch die jüdi-

ischen Einwanderer erfolgt, und wenn auch mit der unausbleiblichen Folge, den elenden Naturalpächter zu verdrängen. (Daß in den jüdischen Siedlungen der bäuerliche Kleinbetrieb vorherrscht, haben wir bereits erkannt.)

Wie sich aber die Lage dieses ehemaligen Bauern (Naturalpächter) jetzt gestaltet, dafür genügen folgende Beobachtungen. Betrachtet man die Wirtschaft eines freien Bauern während eines Jahres, so gewinnt man folgendes Bild. Eine mühevolle Arbeit unter Hinzuziehung aller arbeitsfähigen Familienmitglieder läßt dem Araber nach Entrichtung aller Steuern einen Reinertrag von 360 Frcs. übrig. Hierin muß auch eine Vergütung für seinen Arbeitslohn wie der der gesamten Familie mit eingerechnet sein. Lassen wir den Fellachen in einer jüdischen Siedlung bei den intensiven Wirtschaften als Tagelöhner tätig sein, so steht ihm ein Minimallohn von 2 Frcs. täglich zu. Im Jahre also bei nur 250 Arbeitstagen 500 Frcs. Daß der Fellache oder gar der Naturalpächter einen solchen Betrag aus seinem Boden für sich kaum herauswirtschaften kann, ist jedem Sachkenner klar. Und welche heilsame Wirkung übt die Beschäftigung in diesen intensiven jüdischen Wirtschaften auf die Persönlichkeit des Fellachen selbst! Eine gehobene Lebenshaltung, ein selbstbewusstes Auftreten, ein volles Verständnis für landwirtschaftlich-technische Fragen kennzeichnen den Mann, der den Schimpfnamen Fellach nicht weiter ungestraft über sich ergehen läßt. Der Taglohn in der Nähe der jüdischen Siedlungen ist mindestens doppelt so hoch als in Entfernung von diesen (Gazza und Jaffa).

Alles in allem wird man nicht umhin können, diesen Rückbildungsprozeß vom elenden Naturalpachtssystem zum freien Bauernbetriebe, wie das des unterdrückten Naturalpächters zum selbstbewußten, aller modernen landwirtschaftlichen Technik das größte Verständnis entgegenbringenden Landarbeiter mit Freude zu begrüßen.

B. Aber noch ein Moment ergibt sich aus jener psychologischen Grundtatsache, die die intensive Wirtschaftsführung und den Pflanzenbau in den jüdischen Siedlungen bedingt. Eine bedeutende Erweiterung der Kapazität des Landes. Es braucht kaum noch bewiesen zu werden, daß der Drangobau, der mit einer Kapitalinvestition von ca. 10 000 Frcs. pro Hektar einer kleinen Familie auf einem Areal von 2 ha genügenden Unterhalt verschafft, nebenbei noch einen arabischen Arbeiter dauernd zu beschäftigen vermag. Die jüdische Kolonie Betach-Tikwah, wo der Prozeß des Überganges vom Feldbau zu Pflanzungskulturen sich bereits vollzogen hat, zählt auf einem

Gesamtbodenbesitz von 2167 ha (im Jahre 1912), wobei auf Pflanzungen nur etwas über die Hälfte des Bodens entfällt (1130,6 ha), eine Einwohnerzahl von ca. 5000 Seelen. Wenn diese Angabe nicht ganz stimmen mag, weil viele Bewohner Petach-Tikwahs sich mit Landbau nicht beschäftigen, so ist doch zu bedenken, daß wieder ein großer Teil der Orangenbesitzer, solange ihre Pflanzungen nicht zum vollen Ertrag gebracht worden sind, in den Städten ihrem Berufe nachgehen. Es muß auch die Menge der arabischen Arbeiter, die hier dauernde Beschäftigung finden, selbst aber in den umliegenden Dörfern wohnen, in Betracht gezogen werden.

C. Die natürliche Bodenbeschaffenheit Palästinas ist derartig differenziert, daß eine Verschiedenartigkeit der Kulturen aus landwirtschaftlich-technischen Gründen in hohem Maße erforderlich ist. In vielen Fällen ist der Boden für Getreidebau überhaupt unbrauchbar, während er für die Pflanzungskultur wohlgeeignet ist. Ich erinnere nur an die Oliven-, Mandel- und Weinkulturen. Viele Pflanzungen sind auf solchen Böden entstanden, die früher ganz ungenutzt blieben (Chulda, Kinereth). Durch das Hineinwerfen des jüdischen Kapitals und der Arbeitskraft tritt eine größere Ausnutzung aller Bodenarten wie eine größere Anpassung der Kulturen an die natürlichen Bodenarten ein. Ebenso eine Arbeitsteilung zwischen Juden und Arabern, da der reine Feldbau aus mannigfachen Gründen (Kapitalarmut, Erziehungshöhe usw.) für lange Zeit noch die eigentliche Domäne der arabischen Wirtschaft bleiben wird. Daß die getreidebauenden Bauern zuweilen durch Nebenbeschäftigung in den intensiven Pflanzungswirtschaften am Leben erhalten bleiben, beweist die Erfahrung mit der Kolonie Poriah, die von amerikanischen Juden gegründet wurde und den zur Verzweiflung gelangten Bauern Galiläas, die reine Feldkultur betrieben, durch Gewährung von Nebenbeschäftigung zu neuem Leben verholfen hat.

Die Verdrängung des arabischen Bauern ist also keine absolute Voraussetzung für die Kolonisierung Palästinas. Manchmal wird das Gegenteil erzielt: Eine größere Bodenständigkeit und eine gesichrtere wirtschaftliche Existenz.

Diese wenigen Momente aus der Fülle der Tatsachen, die sich aus der Neigung der Juden zur Gartenkultur ergeben, lassen die Einwanderungsfrage zwar in ein ganz anderes Licht vor uns treten, zeigen den hohen Wert der Einwanderung für die Gesamtentwicklung des Landes an, können auch unbegründete Einwände zerstreuen,

dürfen aber auch die logischen und gegebenen Schlussfolgerungen aus dieser Grundtatsache für die weitere Einwanderung uns nicht versperren. Gartenkultur als Basis der Einwanderung stellt uns gerade in Palästina vor solche Probleme technischer finanzieller Natur, die nicht im Handumdrehen gelöst werden können. Vor allem die Bewässerungsfrage und die Bodenmeliorationen beanspruchen, um mit Erfolg gelöst werden zu können, eine solche Menge von Energie, Latkraft und Willensstärke und vor allem Kapital, daß sie nur allmählich und nach großer Vorbereitung hineingetrieben werden können. Gewiß kann und muß die Einwanderung nach Palästina als von allgemeinem Nutzen angesehen werden, aber daß bei dieser Erkenntnis der Grundtatsachen der Wirtschaftsführung ein sehr langsames Tempo nicht überschritten werden kann, muß von jeder Seite zugegeben werden. Ein Tempo, das vor allem niemals imstande sein kann, die Ostjudenfrage auch nur in geringem Maße zu lösen. Die Einwanderung nach Palästina wird durch die moralischen Kräfte, die ihr bis jetzt zugrunde gelegen haben, auch weiter erfolgen. Unüberschreitbare Grenzen sind ihr von der natürlichen Entwicklung der Dinge selbst vorgehoben. Die besprochene Kolonisierung Palästinas wird stets als eine wertvolle Grundlage einer fortschreitenden erfreulichen Entwicklung angesehen werden müssen, und zwar einer Entwicklung, der man nicht allgemeines Interesse absprechen kann. Sie wird sich aber mit Rücksicht auf das vorhin Gesagte praktisch stets in gewissen Grenzen halten müssen, ohne Rücksicht auf die theoretische Möglichkeit, die als sehr weit anzusehen ist, und um die ein Streit sich nicht lohnt. Palästina wird demnach für die jüdische Kolonisation auch in Zukunft das bleiben, was es bisher war, eine allmähliche Konzentrierung jüdischer Kräfte in verschiedenen Siedlungen, ein wirtschaftliches und kulturelles Zusammenleben größerer oder geringerer Teile des jüdischen Volkes mit dem zunehmenden Bestreben, die Rückkehr der Juden zur Landwirtschaft zu fördern. Die Erkenntnis, wie weit gerade diese Momente, die Entfaltung der religiösen und kulturellen Eigenart des Judentums wie die Tendenz, den Juden zur Landwirtschaft umzubilden, bei der ganzen Entwicklung der Kolonisation hervortreten, macht es uns klar verständlich, welche Anforderungen eine größere jüdische Kolonisation in Palästina an uns stellt. Wie sehr auch die raschere Kolonisierung Palästinas und der Wiederaufbau des Landes für alle daran beteiligten Nationen wie die gesamte menschliche Kultur- und Wirtschaftsgesellschaft, insbesondere aber auch für Deutschland, das an dem Wiedererwachen

des Orients so weitgehendes Interesse gezeigt hat, von unübersehbarem Wert sein kann, so wird man doch infolge der oben erwähnten, nicht natürlichen, sondern technischen Schwierigkeiten von einer Masseneinwanderung nach Palästina absehen müssen. Psychologische und kulturhistorische Momente, wie wir sie kennengelernt haben, gestatten nur eine allmähliche Fortentwicklung der Dinge, die aus sich selbst herauswachsen kann nach erfolgtem Umbau und Aufbau aller Wirtschaftsfaktoren, besonders derjenigen, die in der Geschichte und in der Erziehung des in Frage kommenden Menschenelements tief verwurzelt sind, daß sie nur durch eine andauernde Erziehungs- und Aufklärungstätigkeit geschaffen werden können.

Neuere Literatur über Banken und Börse

Von Eugen von Philippovich - Wien

Inhaltsverzeichnis: Die Gründung der Akt.-Gesellschaft S. 396. — Die Gründung der G. m. b. H. S. 399 — Die Kapitalvermehrung S. 400. — Die Fusion S. 401. — Die Sanierung S. 404. — Die Liquidation S. 404. — Vorzugsaktien S. 405. — Genußscheine S. 405. — Die Emission S. 406. — Die Börse als Zentralbewertungsstelle S. 411, als Zentralaustauschstelle S. 414. — Die Bank als Emissionsorgan S. 415. — Depositen- und Spekulationsbanken S. 418. — Organisation der Banken S. 420. — Bedeutung des regulären Bankgeschäfts S. 423. — Rentabilität der Banken S. 428. — Sicherheit der Banken S. 430.

Vor nicht langer Zeit sind drei eingehende Untersuchungen über die Bedeutung der Börse für die Emission von Wertpapieren, über Finanzierungen und über Depositenbanken und Spekulationsbanken erschienen. Die Arbeiten sind auf eine genaue Kenntnis der ihnen zugrundeliegenden Tatsachen sowie der für diese in Frage kommenden gesetzlichen Vorschriften und deren Handhabung aufgebaut. Ich werde im folgenden ihren Inhalt wiedergeben, mich aber nicht immer an die Reihe der unten angeführten Bücher halten, da die in denselben behandelten Fragen ineinandergreifen¹. Das Werk von Adolf Weber besteht in der Erweiterung und Umarbeitung einer vor zwölf Jahren über denselben Gegenstand erschienenen Arbeit. Und eine Ergänzung findet diese Bankliteratur in einem anderen Werke, das, wie ich höre, bereits zur Besprechung in dieser Zeitschrift vergeben ist². So dürften sich unsere Besprechungen ergänzen und den heutigen Stand der wissenschaftlichen Anschauungen von der Art der Organi-

¹ 1. Fiersheim, Fritz, Die Bedeutung der Börse für die Emission von Wertpapieren. Mannheim-Berlin-Leipzig 1914, J. Bensheimer. X u. 127 S. Geh. 3,50 M.

2. Weber, Adolf, Depositenbanken und Spekulationsbanken. Ein Vergleich deutschen und englischen Bankwesens. Zweite, neubearbeitete Auflage. München und Leipzig 1915, Duncker & Humblot. XVI u. 384 S., darunter 3 Seiten Anlagen und 6 Seiten Register. Geh. 10, geb. 11 M.

3. Schmalenbach, E., Finanzierungen. Leipzig 1915, G. A. Gloedner. VI und 290 S. Geh. 7,80, geb. 9 M.

² Wolf, Siegfried, Das Gründungsgeschäft im Deutschen Bankgewerbe. Stuttgart u. Berlin 1915, J. G. Cotta'sche Buchh. Nachf. Die Angaben über weitere Bankliteratur sind in allen vier erwähnten Büchern ungemein sorgfältig und reichhaltig geboten. (S. das vorige Heft. D. Schriftl.).

fation der deutschen Banken, von ihrem Unterschied gegenüber den englischen und von ihrer großen Wirkung für den Kredit der Großindustrie und somit für die Hebung des volkswirtschaftlichen Wohlstandes im Deutschen Reiche dartun.

Schmalenbach beginnt seine Arbeit mit der Darstellung der Gründung der Aktiengesellschaft, der dann die der Gesellschaft mit beschränkter Haftung nachfolgt. Die möglichen Gründungsformen sind Bargründung, Sachgründung und Schein-Bargründung; ferner mit Rücksicht auf den Zusammenhang eines zu gründenden Unternehmens mit anderen: Simultangründung und Sukzessionsgründung. Bargründungen seien in der Gegenwart nicht häufig; sie waren es in den vierziger und fünfziger Jahren des 19. Jahrhunderts. Der häufigere Fall ist das Vorhandensein eines Privatunternehmens oder einer Erfindung, Konzession u. dgl. Ist bereits eine Privatunternehmung vorhanden, so soll die Aktiengesellschaft in der Regel ihre Erweiterung ermöglichen. Solche Fälle sind als Sachgründung der Bargründung gegenüberzustellen. Da für solche die gesetzlichen Vorschriften strenger sind, als für eine Bargründung, sucht man sich durch eine Schein-Bargründung zu helfen, die darin besteht, daß man zunächst eine Bargründung vornimmt und dann durch die Gesellschaft die Sacheinlagen erwerben läßt.

Die wichtigste Sachgründung ist die Umwandlungsgründung eines bestehenden ganzen Geschäftes aus einem Privatunternehmen in eine Gesellschaftsform. Eine durch § 192 Abs. 2 des HGB. herbeigeführte Erschwerung der Sachgründung liegt darin, daß für die Prüfung des Gründungsvorganges besondere unabhängige Revisoren bestehen. Weitere Erschwerungen liegen in den Pflichten der Gründer, mit Rücksicht auf die Bewertung der von ihnen eingebrachten Gegenstände und in der Verpflichtung, einen besonderen Gründungsbericht über die Übernahme-Verträge und die Geschäftsführung während der beiden Vorjahre vorzulegen. Weiter bestehen Schutzvorschriften bei Aufnahme von Sacheinlagen gegen Überwertung, indem nach dem HGB. die Aufnahme der Sacheinlage, die gewährten Beträge und die Personen im Gesellschaftsvertrag, ferner die Einreichung der Verträge zum Handelsregister und endlich die Veröffentlichung dieser Festsetzungen gefordert werden. Die Zulassung zum Börsenhandel

„darf vor Ablauf eines Jahres nach Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und vor der Veröffentlichung der ersten Jahresbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung nicht erfolgen.“

Handelt es sich um eine Umwandlungsgründung, so ist die Bewertung des einzubringenden Geschäftes die wichtigste Frage. Die Möglichkeit, aus dem Durchschnitt der bisher erzielten Gewinne für mehrere zurückliegende Jahre das Erträgnis zu ermitteln, genügt nicht. Es treten noch weitere Schwierigkeiten auf: Wachsen der Gehälter der Beamten; Wachsen der Bilanzrevisionskosten bei wachsendem Kapital; Überprüfung der bisherigen Buchführung; Kosten für Bekanntmachungen, Generalversammlung usw.; Kosten für Reserve und Lantieme; künftige Steuerfrage; Provision an Banken bei Dividendenauszahlung; Mehr oder Weniger von Abschreibungen bei künftigen Geschäftswert. Dabei kommt in Betracht, daß der Wert eines Unternehmens nicht aus der Summe der einzelnen Teile, sondern aus der günstigeren oder weniger günstigen Zusammensetzung der mitwirkenden Faktoren sich bildet. Ferner sind die Abnutzungsquoten bestehenden Kapitals (Häuser, Maschinen usw.) zu berücksichtigen. Von der Regel abweichende Festsetzung des Einbringungswertes wird in zwei Fällen eintreten: 1. Der Einbringer ist, abgesehen von etwaigen Strohmannern, der einzige Gründer. 2. Sind aber außer dem Einbringer noch andere Interessenten vorhanden, dann muß der Geschäftswert genau berechnet werden. Verändert wird wieder die Lage, wenn das Geschäft nicht mit dem berechneten, sondern mit einem niedrigeren Wert eingebracht und der Einbringer zugleich in anderer Weise entschädigt wird (Gehaltsbezüge, wenn er Direktor wird, besondere Vergütung der Bar einlagen an die Sacheinleger u. a.). Namentlich Ausstellung von Genußscheinen an die Sacheinleger ist beliebt¹.

Was die Einbringungsbilanz anbelangt, so stehen in der Regel die Aktiven in der Bilanz des Kaufmanns niedriger zu Buch, als ihr Wert ist. Er kann immaterielle Werte, Kundschaft, Ruf der Firma, nicht buchen. Gewöhnlich ist es, daß der Inferent als Ersatz für solche nicht bewerteten immateriellen Güter bei der Bewertung der materiellen Gegenstände ein besonderes Entgegenkommen erwartet und zu finden pflegt. Natürlich stößt dies auf das Widerstreben der Emissionsbank. Was die Eröffnungsbilanz anbelangt, so wählt man in der Praxis den Ausweg, daß die Gründer vereinbaren, das Geschäft solle mit den Werten, wie sie in der Bilanz

¹ Der Verfasser gibt im weiteren seines Textes konkrete Beispiele für die Abweichungen der Einbringungsbilanz beim Übergang vom Privatbesitz an eine Aktiengesellschaft.

vorliegen, eingebracht werden, die inzwischen geschehenen Wertveränderungen sollen aber als für Rechnung der Gesellschaft geschehen gelten.

Der Vertrag, welcher zwischen den Gründern einer Aktien-Gesellschaft gemacht wird, ist der Gründungsvertrag. Bei diesem kann im Augenblick der Gründung die Emission der Aktien in Aussicht genommen sein, so meist, wenn eine Bank beteiligt ist, aber auch das Gegenteil kann eintreten. In diesem Falle wird der Vorvertrag (Vertragsentwurf) ungefähr folgenden Inhalt haben: 1. Festsetzung dessen, was jede Partei einbringt und dafür gewährte Vergütung. 2. Sacheinleger übernehmen bestimmte Garantien für den Wert der Einlagen: a) mit Bezug auf „Anlagen“, daß die Taxen gezahlt oder die Gewähr, daß die Anlagewerte den zu beschaffenden Taxen entsprechen; b) mit Bezug auf die Warenbestände, daß die Inventur nach Menge und Wertansatz richtig ist; mit Bezug auf Debitoren und Wechsel für richtigen Eingang in bestimmter Frist; c) mit Bezug auf Kreditoren, daß andere als genannte Kreditoren nicht vorhanden sind¹. 3. Der Sacheinleger behält sich weitere Vergünstigungen vor: zum Beispiel die Direktion für eine Reihe von Jahren.

Weitere Vereinbarungen treffen die Besetzung der Stelle des Vorsitzenden im Aufsichtsrat durch einen Gründer oder die Beteiligung an der Zahl jener, welche als Gründer auftreten. Ferner wird in der Regel die Zeit der Übernahme so bestimmt, daß sie für das die Abschlußbilanz inferierte Unternehmen und demgemäß auch für die Eröffnungsbilanz gilt. Von diesem Zeitpunkt an werden Gehalt und Lantien berechnet. Endlich wird bestimmt, wer die Gründungskosten tragen soll.

Gewöhnlich dürfen die Aktionäre außer dem Emittenten Aktien an Dritte nicht oder nur mit Beschränkung und bestimmtem Preis verkaufen. Ferner werden häufig die Aktionäre verpflichtet, alle oder einzelne, von ihren Aktien dem Emittenten auf Verlangen einen Teil zu vereinbarten Kursen abzugeben. Endlich legt der Emittent den übrigens vertragsbeteiligten Aktionären Verpflichtungen auf, die für die Emission wichtig sind. So zum Beispiel Rückkauf von Aktien zum Zwecke der Kursstützung. Der vermittelnden Bank endlich werden mit Bezug auf die Emission Beschränkungen und Pflichten

¹ Bei c und d kommt es vor, daß bestimmte Debitoren zugunsten des Vorbesizers von vornherein ausgeschlossen bzw. Kreditoren zu Lasten des Vorbesizers ausgeschlossen werden. Bisweilen übernimmt der Vorbesitzer alle Kreditoren.

aufgelegt, insbesondere betreffend a) Emissionsgut, b) Mindestkurs, c) Emissionsart, d) Umschreibung der von ihr zu übernehmenden Kosten. Endlich kann die Bank bestimmte Kreditverpflichtungen gegenüber der Aktiengesellschaft übernehmen.

Die Gründungskosten setzen sich zusammen: 1. aus den Reichsstempelposten; 2. aus den Stempelposten des Bundesstaates (zum Beispiel Preußen); 3. Umsatzsteuer der Selbstverwaltungskörper; 4. Notariats- und Gerichtskosten; 5. Revisionskosten und Taxationen; 6. Kosten des Aktiendruckes. Der Verfasser gibt an, daß wenn die Eröffnungsbilanz im Aktivum und Passivum 782 129,25 Mk. beträgt, die Gründungskosten betragen:

1. Reichsstempel	31 192 Mk.
2. Preussische Stempel	4 429 "
3. Umsatzsteuer des Selbstverwaltungsträgers	6 636 "
4. Notariats- und Gerichtskosten	1 311 "
5. Revisionskosten u. Taxationen zusammen .	3 560 "

Summe 47 128 Mk.

Auf das Aktientapital von 800 000 Mk. berechnet, beträgt der Kostenbetrag 8 %.

Wir kommen nun zur Gründung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Auch hier sind Bargaründung, Sachgründung und Schein-Bargaründung die üblichen Formen der Entstehung.

Die Gründer oder Sacheinleger haften lediglich nach dem BGB. § 826. Dagegen haften die Anmelgenden solidarisch für die Richtigkeit ihrer Angaben hinsichtlich der auf die Stammeinlagen gemachten Leistungen, aber nur der Gesellschaft und nicht Dritten. Merkwürdigerweise stellt der Verfasser fest, daß Scheingründungen auch bei der G. m. b. H. eine häufige Erscheinung wird. Die Gründer wollen nicht gerne Barzahlungen von ihnen an die Öffentlichkeit kommen lassen und solche Dinge zum Gegenstand der regelmäßigen Viertelherörterung gemacht haben.

Die Bewertung des Geschäftes unterscheidet sich grundsätzlich nicht von der Geschäftsbewertung bei Aktiengesellschaften. Nur sind hier die Finanzierungsgeschäfte einfacher und sind komplizierte Variationen nicht beliebt. Auch hier muß man bei Geschäftsbewertung Korrekturposten berücksichtigen: 1. Klarliegende Posten: a) Mehr an Gehältern; b) Revisionsgebühren; c) Buchführungsmehrkosten; d) etwaige Generalversammlungen. 2. Vom Kapital und Gewinn abhängig: a) Tantiemen; b) Reservestellungen, nur dann, wenn die

Kapitalisierung von der Dividende und nicht vom Gewinn ausgeht; c) Steuern.

Das preußische Einkommensteuergesetz besteuert die G. m. b. H. nicht doppelt. Doch ist der Steuersatz höher als bei Privaten, zum Beispiel bei einem Einkommen von 10 000 Mk. 340 Mk., während sie für andere Zensiten nur 300 Mk. beträgt. Dazu kommt seit 1. April 1909 ein Zuschlag für G. m. b. H. von 15%, der bei physischen Personen nur 10% beträgt. Die Genossenschaftsmitglieder zahlen von dem Gewinn aus der G. m. b. H. — wenn sie ihn auch angeben müssen — keine Einkommensteuer an den Staat, wohl aber die Kommunal-Einkommensteuer. Diese Kosten machen ungefähr 2% des Genossenschaftskapitals aus.

Gründungskosten als einmalige bestehen in Reichsstempelabgaben. Emissionsstempel 3%, Einbringungsstempel für Grundstücke $\frac{2}{3}$ %, bewegliche Sachen $\frac{1}{3}$ %, Forderungen $\frac{1}{20}$ %, Patente $\frac{2}{3}$ %.

Preußische Stempel sind dieselben wie bei der Aktiengesellschaft, die Umsatzsteuer der Selbstverwaltungskörper desgleichen; ebenso die Notariats- und Gerichtskosten und die Kosten der Bestellung eines Aufsichtsrates, wenn ein solcher eingesetzt wird. Anteilsscheine werden in der Regel nicht ausgegeben. Im ganzen sind die Kosten bei einer Bilanz, wie sie bei den Aktiengesellschaften zugrunde gelegt wurde, 6—6 $\frac{1}{2}$ %.

Die Gründungsziffern waren	1912	1913
Bargründungen	2066	2088
Umwandlungen	1270	1235
andere Sachgründungen	800	859

Vergleicht man ihre Zahlen mit denen der Aktiengesellschaften, so war der Gesamtbestand am 31. Dezember 1913:

	Zahl der Gesellschaften	Nominalkapital in Mill. Mark
Aktiengesellschaften.	5 486	17 357
Genossenschaften m. b. H.	26 790	4 810

Eine wichtige Frage ist die der Kapitalvermehrung. Die Arten der Erhöhung sind folgende: a) Die Aktien werden den Aktionären angeboten α) in direkter Anbietung, β) in indirekter Anbietung; b) die Aktien werden den Aktionären nicht angeboten. Die direkte Anbietung wird selten benutzt. Die indirekte Anbietung erfolgt gewöhnlich durch Vermittlung einer Bank, eines Konsortiums oder eines Dritten. Endlich kann eine Begebung von Aktien ohne Anbietung an die Aktionäre, abgesehen

von Fusionierungen, Interessengemeinschaften, Beteiligungen u. dgl. dann vorkommen, wenn die Zahl der neuen Aktien zu gering für eine Anbietetung ist. Im zweiten Falle kommen die Vorschriften über die Abänderung des Gesellschaftsvertrages, denn die Höhe des Grundkapitals ist Teil des letzteren Vertrages. Nur die Generalversammlung kann darüber beschließen. Gewöhnlich bedient sich die Aktiengesellschaft einer Vermittlungsstelle, vor allem eines Bankhauses oder einer Bank. Über die Wirkung einer solchen Kapitalvermehrung läßt sich nichts sagen.

Eine andere Form der Kapitalvergrößerung ist die Fusion, das ist die Zusammenlegung der Aktienkapitale zweier oder mehrerer Aktiengesellschaften zu einem neuen Aktienkapital. Die Gründe, die zur Fusion führen, sind mannigfach und lassen sich nicht spezialisieren. Zum Teil spielen Trustgedanken dabei eine Rolle, das Bedürfnis einer kleineren Unternehmung, in einer größeren aufzugehen; auch rein finanztechnische Motive kommen in Betracht. Namentlich der Wunsch, Buchgewinne zu machen und damit schon entstandene, aber noch nicht buch- und bilanzmäßig ausgetragene Verluste zu decken oder für kommende Zeiten vorzuzorgen. Namentlich die Bildung stiller Reserven ist seit 1895 ein allgemein beliebtes Mittel der finanztechnisch geschulten Verwaltungen geworden. Auch der Wunsch kann maßgebend sein, daß eine Gesellschaft mit einer anderen sich verschmelzen möchte, um auf diese Weise ihren Aktionären statt eines nicht notierten ein an der Börse notiertes Papier zu verschaffen und auf diese Weise die Kapitalbildung sich zu erleichtern. Auch gesetzgeberische Einflüsse sind wirksam, zum Beispiel in der deutschen Kaliindustrie, um auf diesem Wege die Regierungsforderung des zweiten Ausganges zu erfüllen; benachbarte Gruben mit je einem Schacht wurden verschmolzen. 1905 und 1906 kamen Fusionen in großer Zahl vor, infolge der neuen Brausteuer.

Die am meisten vorkommende Fusion ist die, bei der gegen die Übertragung des Geschäftes der Übertragenden von den Übernehmenden Aktien gewährt werden. Entweder so, daß diese letztere Gesellschaft ihre Aktien an die übertragende gibt, oder sie gibt sie an die Aktionäre selbst. Hier bleibt also das Vermögen erhalten. Im zweiten Falle bekommen an Stelle der Gesellschaft die Gesellschafter den Gegenwert. Der erste Fall ist eine Art Liquidation, die durch das Gesetz nicht berührt wird, im zweiten Fall bedarf es eines Schutzes der Gläubiger. Es kamen vor Fälle

	1910	1911	1912	1913
Fusionen ohne Liquidation. . .	21	25	15	22
Fusionen mit Liquidation . . .	1	—	1	2

Bei einer Fusion mit Gewährung von Aktien an die Aktionäre der übertragenden Gesellschaft (Fusion ohne Liquidation) muß die übernehmende Gesellschaft das Vermögen der aufgenommenen Gesellschaft solange selbständig verwalten, bis deren Gläubiger befriedigt sind (§ 306 HGB.). Ein anderer Fall ist das Umtauschverhältnis. Sind die Aktien der beiden Gesellschaften an der Börse notiert, so bestimmt der Kurs das Tauschverhältnis. Soll, um das Umtauschverhältnis zu erleichtern, der Wert der Aktien der neuen Gesellschaft vermindert werden, so kann man Gewinne und stille Reserven an die Besitzer ausschütten oder das Aktienkapital durch Neuausgabe von Aktien verwässern. Die Wirkungen einer „Fusion ohne Liquidation“ auf Buchführung und Bilanz zeigt folgendes Beispiel. Die Aktien der übernehmenden Gesellschaft seien notiert und haben am 1. August 1908 einen Kurs von 180%; die der übertragenden Gesellschaft sind nicht notiert, man schätzt ihren Wert auf 125—150%. Die Dividende der ersteren Gesellschaft war Ende März 8%, die der übertragenden Gesellschaft nur 5%. Die Fusion wird dann in der Art beschloffen, daß die übernehmende Gesellschaft gegen drei Aktien der übertragenden zwei eigene gibt.

Eine andere Form der Fusion ist die Gewährung von Aktien an die Aktiengesellschaft (Fusion mit Liquidation). Dieser Fall kann so gestaltet sein, daß erstens an die Aktionäre der übertragenden Gesellschaft Aktien gewährt werden oder daß zweitens die Gegenwerte an die übertragende Gesellschaft selbst gewährt werden. Derartige Fusionierungen sind aber nicht häufig. Es gibt viel häufiger eine andere Form, bei welcher die Fusion unter Veräußerung des Vermögens im ganzen gegen Geld und andere Gegenwerte erfolgt. Die Juristen nennen dies nicht mehr Fusion, bei den Kaufleuten ist der Name dafür üblich. Maßgebend ist § 303 HGB., dessen Fassung allerdings in manchen Richtungen nicht günstig sei. Der Gläubigerschutz sei unvollkommen auf der einen und übertrieben auf der anderen Seite. Der Paragraph hebt an: „Eine Verwertung des Gesellschaftsvermögens durch Veräußerung des Vermögens selbst. . .“ Es liegt hier eine Verwechslung von Vermögensgegenständen und Vermögen vor. Die Folge davon ist, daß der Absatz 2: „Der Beschluß hat die Auflösung der Gesellschaft zur Folge.“ Ebenso unzureichend seien die Vorschriften über die Liquidation. Der Verfasser hält die gesetzlichen Bestimmungen zum Teil für hindernd und gefährlich.

Die beiden behandelten Fälle der Fusion werden daher ungern

benutzt. Will man den § 303 umgehen, so kann die Fusionierung in verschiedener Weise vorkommen: 1. Die übernehmende Gesellschaft gewährt Geld und andere Gegenwerte für die nicht „im ganzen“ veräußerten Vermögensgegenstände an die veräußernde Gesellschaft. 2. Die übernehmende Gesellschaft kann an die übertragende Gesellschaft Aktien gewähren. 3. Die übernehmende Gesellschaft gewährt irgendwelche Gegenwerte, eventuell auch Aktien nicht an die übertragende Gesellschaft, sondern an deren Aktionäre. Die übertragende Gesellschaft kann ihren Vermögenswert weiter verwalten oder sie kann liquidieren. § 306 findet keine Anwendung. Eine Fusion kann auch dadurch eintreten, daß eine aufnehmende Gesellschaft die sämtlichen Geschäftsanteile einer anderen Gesellschaft erwirbt. Rechtlich bleibt diese bestehen. Die Vorteile sind groß. Der Erwerb der fremden Aktien kann nach und nach geschehen unter Anpassung an Konjunktur und Gelblage. Aber freilich ist dies Verfahren teuer. Dasselbe Vermögen ist als Aktienkapital doppelt vertreten; denselben Vermögensgegenständen steht eine doppelte Aktienurkunde gegenüber. Ferner sind Ertrag- und Einkommensteuer doppelt zu erlegen.

Eine Kapitalrückzahlung ist bei nicht in Liquidation befindlichen Gesellschaften selten. 1912 und 1913 war die Zahl solcher Gesellschaften 10 und 16 und die Kapitalbeträge waren nur 1 und 3 Millionen Mark. Für ernste Rückzahlungen bestehen vier Vorschriften: 1. Einziehung mittelst Auslosung, Kündigung oder ähnlichem. 2. Mittelst Kauf nach § 227 HGB. Doch muß diese Art der Rückzahlung im Gesellschaftsvertrag vorgesehen sein. 3. Die Aktienrückzahlung nach den Vorschriften betr. Herabsetzung des Grundkapitals § 288 ff. Sie kann stattfinden a) durch Verlosung, Kündigung (fast gar nicht in Gebrauch!); b) Rückzahlung durch Kauf nach § 223 HGB. (seltener Fall); c) Rückzahlung nach § 288 ff. (Sperrjahr) durch Kauf, durch Auslosung oder auf anderem Wege. Doch ist dies nur möglich, wenn der ursprüngliche Gesellschaftsvertrag die Bestimmungen über die Einziehung enthält. d) Rückzahlung nach § 228 ff. (Sperrjahr) durch Kauf.

Es gibt für diese Form der Rückzahlung verschiedene Möglichkeiten: 1. Verhandlungen mit Verkäufern. 2. Generalversammlungsbeschluß mit festen Kursen bzw. Durchschnittskurs. 3. Ausübung der Option, Bekanntmachung, Einleitung des Sperrjahres. 4. Nach Ablauf des Sperrjahres Zahlung. Oder es wird ein Generalversammlungspreis mit Höchstlimit für den Rückkauf gefaßt. Eine zweite

Möglichkeit liegt in den Verhandlungen mit den Verkäufern. Einleitung des Sperrjahres; endlich drittens nach dem Sperrjahre Zahlung.

Eine nicht selten vorkommende Erscheinung ist die Notwendigkeit der Sanierung einer Aktiengesellschaft, d. h. die Schaffung der finanziellen Leistungsfähigkeit einer in Schwierigkeiten geratenen Aktiengesellschaft. Es gibt drei Möglichkeiten. Der erste Fall besteht in der Verringerung des Aktienkapitals ohne Entschädigung an die Aktionäre. Bei einem Aktienkapital zum Beispiel von 250 000 Mk., 50 000 Mk. Hypotheken und 245 000 Mk. Kreditoren, also 545 000 Mk. Passiven, seien die Aktiven: Immobilien 150 000 Mk., Maschinen 110 000 Mk., Werkzeuge usw. 25 000 Mk., Vorräte 125 000 Mk., Debitoren 80 000 Mk., Kurse 5000 Mk., Unterbilanz 50 000 Mk. Vermindert man das Aktienkapital durch Abstempelung auf 150 000 Mk. und den Wert der Immobilien auf 111 000 Mk., so verbleibt eine Bedeckung der Passiven durch die Aktiven.

Viel häufiger ist der zweite Fall, Sanierung mit Zuführung neuer Mittel. Die vielerlei Methoden bewegen sich in zwei Richtungen: entweder erfolgt die Sanierung und Gelbbeschaffung in selbständigen, wenn auch zusammen durchgeführten Operationen, indem die Gelbbeschaffung durch Ausgabe neuer Aktien erfolgt; oder die Gelbbeschaffung erfolgt nicht durch den Kapitalmarkt, sondern durch Zuzahlung der Aktionäre. Die Zuzahlung kann auch durch Herunterstempelung des Nominalwertes der Aktien erfolgen. Ein anderer Weg ist der einer Zuzahlungssanierung mit Gewährung von Vorrechten an die Zuzahlenden. In diesem Falle erhalten die Zuzahlenden Vorzugsaktien. Andere Wege der Sanierung sind Konsolidation, d. h. der Beschluß der Aktionäre, die Stammaktien unter Reduktion des Aktienkapitals in Vorzugsaktien zusammenzulegen, und die Sanierung mit Ausschüttung von Mitteln (Rückkauf eigener Aktien unter pari). Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn eine Aktiengesellschaft mit 15 Mill. Mk. Aktienkapital mit Hilfe von Bankmitteln 4 Mill. Mk. Aktien zu 60% zurückkauft.

Eine Liquidation, d. h. die Auflösung der Gesellschaft und Übergabe des ganzen Kapitals in die Hände der Gesellschafter, ist im Handelsgesetzbuch durch die §§ 252—302 geordnet. Die Liquidation kann nur beschloffen werden — wenn nicht im Statut strengere Bestimmungen enthalten sind — mit Dreiviertelmehrheit. Sie er-

folgt nur durch die Mitglieder des Vorstandes, wenn nicht andere Liquidatoren gewählt oder auf Antrag des Aufsichtsrates oder der Aktionäre, die seit sechs Monaten 5% des Kapitals besitzen müssen, vom Gericht bestellt werden. Die Gläubiger sind aufzufordern, sich zu melden; die erste Zahlung an die Aktionäre darf erst nach Ablauf eines Sperrjahres erfolgen. Die Liquidatoren haben im großen und ganzen Rechte und Pflichten des Vorstandes; ihre Aufgabe ist, nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung die Liquidationsbilanz aufzumachen. Der Verfasser erklärt, daß das Liquidationsgeschäft zu den kaufmännisch schwierigsten Aufgaben der ganzen kaufmännischen Praxis gehört. Es sei vielerorts sehr wenig gut damit bestellt.

Was die Verkörperung der Anteilsrechte an Aktiengesellschaften und Genossenschaften m. b. H. anbelangt, so müsse man sich begnügen, die Anteilsrechte unter dem Gesichtspunkt der Verkörperungsmittel zu betrachten. Es kommen drei Rechtsformen in Betracht: Stammaktien, Vorzugsaktien und Genußscheine. Die Stammaktien zerfallen nach dem Gesetz in Inhaberaktien und Namensaktien. Erstere müssen auf 1000 Mk. ausgestellt sein, letztere können, wenn ihre Veräußerung an die Zustimmung der Gesellschaft geknüpft ist (vinkulierte Namensaktien), bis auf 200 Mk. heruntergehen. Um Fälschungen zu vermeiden, müssen gut organisierte Druckereien mit dem Druck der Aktien, Coupons und Interimsscheinen beauftragt werden, und daß das ganze Papiermaterial, das etwa übrig bleibt, der Gesellschaft zur Verfügung gestellt wird.

Vorzugsaktien sind jene Aktien, welche den Anspruch auf prioritätische Dividende besitzen. Die Vorrechte bei der Gewinnverteilung sind praktisch weitaus die wichtigsten. Das Wesen der Vorzugsaktie muß nicht immer eine Überdividende sein, es liegt vielmehr nur ein Anspruch auf Vorzugsdividende auch dann vor, wenn die Stammaktien keine oder eine geringere Dividende bekommen. Die Kombinationen, in denen Vorzugsbehandlung von Aktien dieser Art stattfinden kann, sind so mannigfaltig, daß ich bei dieser Besprechung auf ihre Vorführung verzichten muß. Es sei nur noch hervorgehoben, daß die Besitzer von Vorzugsaktien auch ein Vorrecht bei der Liquidation, ferner auf Stimmrecht, Tilgung u. dgl. besitzen. Das wichtigste Recht ist wohl das der Vorzugsdividende. Im ganzen sind Aktien dieser Art ein Zeichen der Not. In normalen Zeiten werden sie nicht ausgegeben.

Eine eigentümliche Form der Wertpapiere ist der Genußschein. Der älteste Entstehungsgrund ist die Rückzahlung von Aktien zum Nominalbetrag. Die Entstehungsgründe sind verschiedene. Sie können ausgegeben werden in der Form *al pari* nach dem *GGB* § 288. Oder sie entstehen bei Fusionen, indem die ihr Unternehmen abtretenden Besitzer von der übernehmenden Aktiengesellschaft Genußscheine erhielten. Ferner können sie entstehen durch Kapitalherabsetzung, die durch die Nichteinhaltung von Quationen, welche eintretende Aktionäre versprochen hatten, veranlaßt wurden. Oder sie bilden ein Mittel der Kapitalvermehrung, ohne aber Stimmrecht in der Gesellschaft zu geben. Andere Ursachen ihres Entstehens sind: Vergütungen an Gründer oder für Dienstleistungen; Zuzahlungen auf Aktien; Umtausch von Stammaktien gegen Genußscheine; Ersatz für Obligationen; Ablösungsmittel für gewährte Vorrechte; endlich zur Ablösung von Schulden ausgegebene Genußscheine.

In bezug auf die Rechte der Genußscheine kann man zwei Gattungen scheiden. Bei der einen hat der Genußschein ein Prioritätsrecht, im zweiten Fall ist sein Gewinnanteil begrenzt. Ob die eine oder andere Form bei der Ausgabe gewählt wird, hängt von den Leistungen des Genußscheininhabers ab. Bestehen sie in Hergabe einer Sache, eines Patentes, einer Konzession oder eines ganzen Geschäftes und stehen auf der anderen Seite Voreinleger, so werden dem Genußschein begrenzte Rechte (*posterioritätische*) verliehen. Bei Leistungen in Geld und sind auf der anderen Seite Sacheinleger oder Sachbesitzer, so pflegen die Rechte des Genußscheins *prioritätisch* zu sein. Sie haben Obligationencharakter. Genußscheine der letzteren Art werden namentlich in einer Notlage einer Gesellschaft ausgegeben. Hier kann man nicht von einem Anteilspapier sprechen, da die Rückzahlung im Interesse des Unternehmers gelegen ist.

Im neunten Abschnitt seines Buches behandelt der Verfasser das Problem der Emission. Er scheidet sechs Abteilungen: 1. Die Börse als Emissionsorgan. 2. Die Zulassung zum Börsenhandel. 3. Die Börse als Emissionsorgan. 4. Die Emissionszeit. 5. Die Methoden der Emission und ihr Hergang. Mit demselben Problem beschäftigte sich im Jahre vorher auch Dr. Flerlsheim, der speziell die Bedeutung der Börse für die Emission von Wertpapieren behandelt. Ich werde in der folgenden Darstellung auf beide Werke Rücksicht nehmen.

Die Börse ist bekanntlich in Deutschland nicht mehr der Markt

für alle Effekten, sondern nur ein solcher, die nach dem besonders geregelten Verfahren (Zulassung) an ihr eingeführt sind. Ihre oberste Aufgabe ist die der Bewertung durch die Feststellung eines unter gesetzlichen Vorichtsmaßregeln ermittelten und veröffentlichten Preises (amtlicher Kurs), der auch für die außerhalb geschlossenen Geschäfte tatsächlich maßgebend ist. In der Geschäftssprache der Börse versteht man unter Emission das „In-den-Verkehr-Einführen“ der Wertpapiere (vgl. HGB. § 203) und unterscheidet es von der „Ausreichung an die ersten Erwerber“. Es soll daher im folgenden unter Emission die wirtschaftliche Tätigkeit einer Bank verstanden werden, die den Zweck hat, für eigene oder für fremde Rechnung übernommene, noch nicht im Publikum befindliche Wertpapiere im eigenen Namen und ohne sichtbare Mitwirkung des Ausstellers in den Verkehr zu bringen. In der Regel sind es Banken, welche Emissionen vornehmen. Es können dabei folgende Fälle unterschieden werden: 1. Die Bank übernimmt die Effekten selbst (Regozierung), dann ist natürlich der Übernahmungspreis geringer als der Emissionskurs. 2. Die Bank übernimmt die Papiere in Kommission, wobei zu unterscheiden ist: a) sie vereinbart mit den Unternehmern einen festen Emissionskurs, von dem dann ein Teil für sie als Provision abgeht, b) die Festsetzung des Kurses liegt in der Hand der Bank, d. h. sie zahlt dem Unternehmen den von ihr erzielten Kurs abzüglich einer Provision.

In bezug auf die Technik der einzelnen Emissionsarten gibt es drei Formen: 1. Massenverkauf zu festem Kurs (Zeichnung). 2. Massenverkauf zu unbestimmtem Kurs (Einführung). 3. Kontinuierlicher, freihändiger Verkauf. Im ersten Falle wird sie Aufforderungen zur Zeichnung erlassen, durch Veröffentlichung des Prospektes, namentlich in in- und ausländischen Zeitungen. Es wird zugleich die Zeichnungszeit und der Zeichnungskurs bekannt gegeben. Es werden Sperrverpflichtungen gefordert und die Hinterlegung einer Kaution. Ferner werden Zeichnungsstellen errichtet, und die Emittenten werden die Subskriptionsaufforderung anderen Banken und Bankiers zusenden. Natürlich kommen dabei auch die eigenen Kunden in Betracht. Infolge dieser Reklame laufen oft zehn- bis hundertmal so viel Zeichnungen ein, als Effekten zu vergeben sind. In solchem Falle muß natürlich der Zeichnungsstelle das freie Er-

messen gewahrt werden. Was den Absatz anbelangt, so hat man die Wahl zwischen zwei Systemen. Entweder erfolgt ein Massenverkauf zum ersten Kurs, der sich durch Abschluß einer Mehrzahl von regulären Börsenverlusten vollzieht. Nachteilig wirkt die Form der Emission, wenn sie den Kurs zu sehr in die Höhe treibt. Über die zweite Form, kontinuierlicher Verkauf, ist nicht viel zu sagen. Das Ziel dieser Art des Verkaufes ist in der Regel, die Stücke möglichst direkt an die Kapitalisten (die „letzte Hand“) abzusetzen, Spekulation also zu vermeiden.

Bei allen diesen Emissionen kommt die Sperre vor. Ihr Zweck ist, die Spekulation zu verhindern. Man kann heute folgende Arten von Sperren unterscheiden: 1. Sperre mit fest bestimmter Zeitdauer, die bei der Zeichnungsaufforderung bekannt gemacht wird. 2. Sperre mit Vorschlagsrecht der Zeichner. Hier werden jene berücksichtigt unter den Zeichnern, welche die längste Zeit auf die Marktgängigkeit ihrer Papiere verzichten. Es kommen oft Sperrangebote von zwölf Monaten und mehr vor. Diese Sperre kann auch durch das Angebot einer Prämie für die Sperrenden erzielt werden. Trotzdem hat sich ein Börsenhandel mit gesperrten Stücken entwickelt.

Was die Zulassung von Aktien zum Börsenhandel anbelangt, so hat das Börsengesetz von 1896 im § 41 (seit 1906 § 43) verfügt:

„Für Wertpapiere, deren Zulassung zum Börsenhandel verweigert oder nicht nachgesucht wird, darf eine amtliche Feststellung des Preises nicht erfolgen. Geschäfte in solchen Wertpapieren sind von der Benützung der Börseneinrichtungen ausgeschlossen und dürfen von den Kursmaklern nicht vermittelt werden. Auch dürfen für solche an der Börse abgeschlossenen Geschäfte Preislisten (Kurszettel) nicht veröffentlicht oder in mechanisch hergestellter Vervielfältigung verbreitet werden, soweit nicht die Börsenordnung für besondere Fälle Ausnahmen gestattet.“

Die Zulassung erfolgt nach § 36 durch eine besondere Kommission, von deren Mitgliedern mindestens die Hälfte aus Personen bestehen muß, „die nicht berufsmäßig am Börsenhandel mit Wertpapieren beteiligt sind“. Für die weitere Regelung des Zulassungsaktes kommen außer dem Börsengesetz (in der Fassung der Novelle von 1908) noch die Bundesratsverordnung vom 4. Juli 1910, die Börsenverordnungen (zum Beispiel Berlin §§ 24—27, Frankfurt §§ 14—16), sowie Geschäftsordnungen der Zulassungsstelle an den verschiedenen Börsen in Betracht, außerdem die von den vereinigten Zulassungsstellen 1896 gefaßten Beschlüsse. Das sehr komplizierte

Zulassungsverfahren krankt an einem Punkte: es erfährt nur formale Tatsachen, von denen die Zulassung abhängig gemacht wird, kann aber nicht die Emission unsolider in- und ausländischer Werte hindern. Das Zulassungsverfahren setzt sich aus fünf Einzelakten zusammen: Antragstellung, Antragveröffentlichung seitens der Zulassungsstelle, Prüfung des Antrages, Zulassungsbeschluß, Prospektveröffentlichung.

Der Antrag auf Zulassung muß von einer an der Börse vertretenen öffentlichen Bankanstalt, Privatbank oder Bankfirma gestellt sein (mit gewissen Ausnahmemöglichkeiten). Er muß den Betrag und die Art der einzuführenden Wertpapiere und eine Angabe darüber enthalten, ob eine Zulassung bei einer anderen deutschen Börse schon vorher oder gleichzeitig beantragt ist. Sind die gesetzlichen Bedingungen erfüllt, so verfügt der Vorsitzende der Zulassungsstelle die Veröffentlichung des Antrages unter Angabe des Antragstellers, des Betrages und der Art der einzuführenden Wertpapiere im Deutschen Reichsanzeiger und in zwei weiteren Zeitungen. Der Tag der Veröffentlichung ist der Ausgangspunkt für die Minimalfrist von sechs Tagen, nach deren Ablauf die Einführung an die Börse geschehen kann. Die Zulassung ist aber von obligatorischen Voraussetzungen bedingt, die folgendermaßen geordnet sind: 1. Bei den Börsen Berlin, Hamburg und Frankfurt a. M. müssen die Stücke einen Nennwert von einer Million Mk., bei den übrigen Börsen von 500 000 Mk. haben. 2. Anteile einer ausländischen Gesellschaft müssen regelmäßig einen Nennwert von 1000 Mk. haben oder die Genehmigung der Landeszentralbehörde. 3. Die Wertpapiere müssen — außer Versicherungsaktien und Interimscheinen — vollbezahlt oder die Vollzahlung muß jederzeit zulässig sein. 4. Die Zulassung von Aktien eines zur Aktien-Aktienkommanditgesellschaft umgewandelten Unternehmens dürfen nicht vor Ablauf eines Jahres seit der Eintragung in das Handelsregister und Veröffentlichung der Bilanz — mit Gewinn- und Verlustrechnung — erfolgen. Die Bestimmung gilt nicht für direkt als Aktiengesellschaft gegründete Unternehmungen.

Die Aufgabe und Pflicht der Zulassungsstelle ist im wesentlichen darin gelegen, daß sie die Vorlegung von Urkunden, welche die Grundlage für die zu emittierenden (bzw. an der Börse einzuführenden) Wertpapiere bilden, zu verlangen und zu prüfen hat; ferner daß sie dafür zu sorgen hat, daß das Publikum über

¹ Börsengesetz vom 22. Juni 1896 bzw. 8. Mai 1908 § 41 Abs. 1 u. § 42.

alle zur Beurteilung der zu emittierenden Wertpapiere notwendigen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse so genau als möglich informiert wird; Emissionen nicht zuzulassen, durch welche erhebliche allgemeine Interessen geschädigt werden, oder welche offenbar zur Übervorteilung des Publikums führen. Ferner müssen alle im § 30 HGB. geforderten Urkunden beigebracht werden, und der Antrag kann nur dann abgelehnt werden, wenn Bedenken örtlicher oder wichtiger wirtschaftlicher Natur gegenübertreten. Ferner auch dann, wenn Umstände bekannt sind, die eine erhebliche Benachteiligung der Erwerber der Wertpapiere oder eine Gefährdung erheblicher allgemeiner Interessen befürchten lassen.

Das Verfahren für die Prüfung ist der Zulassungsstelle durch die Geschäftsordnung bestimmt. Der Antrag zur Zulassung ist schriftlich zu überreichen. Sie entscheidet mit absoluter Mehrheit. Eine Berufung gegen einen ablehnenden Beschluß kann in Preußen an die Handelskammer gerichtet werden. Als dritte und letzte Instanz hat der Handelsminister zu entscheiden. Die Zulassungsstelle hat die Aufgabe und Pflicht:

a) die Vorlegung der Urkunden, welche die Grundlage für die zu emittierenden Wertpapiere bilden, zu verlangen und diese Urkunden zu prüfen; b) dafür zu sorgen, daß das Publikum über alle zur Beurteilung der zu emittierenden Wertpapiere notwendigen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse soweit als möglich informiert wird, und bei Unvollständigkeit der Angaben die Emission nicht zuzulassen; c) Emissionen nicht zuzulassen, durch welche allgemeine Interessen geschädigt werden, oder welche offenbar zu einer Übervorteilung des Publikums führen (§ 36, Abs. 3, Bundesratsbekanntmachung vom 4. Juli 1910).

Außerdem erklärt die Bekanntmachung im § 14, daß der Antrag abzulehnen ist:

1. wenn die auf Grund des § 36, Abs. 3 a, b (siehe oben) des Börsengesetzes oder der Bestimmungen der Bekanntmachung von der Zulassungsstelle verlangten Urkunden und Angaben nicht beigebracht werden;
2. wenn der Zulassung Bedenken örtlicher Natur als wichtige wirtschaftliche Bedenken entgegenstehen, oder wenn der Zulassungsstelle Umstände bekannt sind, die eine erhebliche Benachteiligung der Erwerber der Wertpapiere oder eine Gefährdung erheblicher allgemeiner Interessen befürchten lassen.

Die Zulassungsstelle fordert außerdem von allen in Berlin zuzulassenden Papieren außer den gesetzlichen Vorschriften:

a) alle Bekanntmachungen, besonders die jährlichen Bilanzen und Geschäftsberichte, Auslosungen usw. sind im Deutschen Reichsanzeiger und Staatsanzeiger und in mindestens zwei Berliner Zeitungen zu ver-

öffentlichen; b) bei Einführung von Aktien nicht in Berlin ansässiger Gesellschaften ist in Berlin eine Stelle zu errichten und bekanntzugeben, bei der kostenfrei fällige Gewinnanteile und neue Dividendenbogen erhoben, Bezugsrechte ausgeübt, Aktien zur Teilnahme an der Generalversammlung hinterlegt, die Aktienurkunde betreffende Maßregeln bewirkt werden können; c) bei Einführung von Schuldverschreibungen ist in Berlin eine Stelle einzurichten und bekanntzugeben, bei der kostenfrei fällige Coupons, neue Zinszahlungsbogen und Rückzahlungen, sowie Konvertierungen bewirkt werden können.

Es gelten ferner noch Bestimmungen über den zu veröffentlichen Prospekt. Der Zulassungsbeschluß muß durch dreitägigen Anschlag an der Börse veröffentlicht werden. Ebenso ist der Prospekt in den Zeitungen zu veröffentlichen, in welchen der Antrag veröffentlicht war. Einführung an der Börse ist für die Wertpapiere erst am dritten Tag nach diesen Veröffentlichungen zugelassen.

Nach erfolgter Zulassung ist ein schon vorgelegt gewesener Prospekt zu veröffentlichen, der folgende Zwecke hat: 1. Es soll dadurch der Emittent bekannt werden und mit seinem Emissionskredit für die Emission eintreten. 2. Dem laufenden Publikum soll möglichst das Tatsachenmaterial zur Verfügung gestellt werden, das es zur eigenen Beurteilung des neu emittierten Effektes bedarf. 3. Durch die Prüfung dieses Materials seitens der Zulassungsstelle soll das Publikum die Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit haben. Von der Zulassung streng zu scheiden ist die Einführung. Die erstere ist ein Verwaltungsakt, die Einführung ein Emissionsakt. Dieser an der Börse vor sich gehenden Einführung hat mit gewissen Ausnahmen die Zulassung voranzugehen, und zwar ist die Zeitdifferenz nach Prospektveröffentlichung drei Tage. Die Verfügung des Bundesrates vom 4. Juli 1910 verfügt die darauf Bezug nehmenden Einzelvorschriften.

Flerßheim behandelt nun im II. Kapitel die Börse als Zentralbewertungsstelle¹. Wirtschaftlich äußert sich die Tatsache der Notierung darin, daß 1. das Effekt an einem zentralen Markt gehandelt wird, so daß Angebot und Nachfrage ihren Ausgleich finden können. 2. Durch die offizielle Notiz ist jeder Wertpapierinteressent in der Lage, den Kapitalwert des betreffenden Wertpapiers täglich festzustellen. Es kommen dabei als Interessenten in Betracht: der Aussteller, der Emittent und der Käufer. Ein

¹ Man vergleiche zu dem oben Geschilderten Schmalenbach, Finanzierungen, Abschnitt J, S. 222—225.

unmittelbares Interesse an der Börsennotiz hat zunächst der Käufer in mehrfacher Richtung. Er hat die Möglichkeit, seine Effekten jederzeit veräußern zu können, ferner ihren Kapitalwert berechnen zu können und endlich die öffentliche Kritik und Beurteilung kennenzulernen. Eine regelmäßige Beurteilung seiner Effekten ist aber für jeden Besitzer von solchen insofern von Wichtigkeit, als sie über die Ursachen etwaiger Kurschwankungen aufklärt, sich nicht zu überstürzten Käufen und Verkäufen verleiten läßt. Für den Aussteller ist die Börseneinführung ebenso wie für den Emittenten eine Notwendigkeit. Der Aussteller muß schon deshalb dem übernehmenden Bankhaus die Börseneinführung zur Bedingung machen, weil das Mißglücken eine erhebliche Gefahr, eine Beeinträchtigung seines Anleihekredites bedeute. Der Emittent hat zunächst dasselbe Interesse an der Einführung wie der Aussteller, und er wird dem Käufer, um sich der übernommenen Effekten mit Nutzen entledigen zu können, soweit als möglich entgegenkommen, d. h. er wird die Börsennotiz herbeiführen oder zum mindesten in Aussicht stellen. An festverzinslichen Papieren besteht kein direktes Emissionsinteresse. Mißlingt die Emission, dann wird man den Rest langsam an der Börse abzustößen versuchen, was um so eher gelingen wird, wenn die betreffende Effektergattung an der Börse gangbar ist. Maßgebend für diese Frage sind aber auch die Bestimmungen über die seitens des Emittenten gewährten Bonifikation.

Während die Unterbringung von sicheren Anlehen wenig Schwierigkeiten bietet, ist das Verhältnis von Aussteller (Aktiengesellschaft), Emittent und Käufer (Zeichner) von Aktien nicht so einfach zu bestimmen. Denn 1. ist das rechtliche und wirtschaftliche Verhältnis zwischen den beiden ersten komplizierter und ist 2. die Zahl der Interessenten damit noch nicht erschöpft. Die Aktien können sich in relativ vielen Händen befinden, ferner sind es die Vorbesitzer, welche als Interessenten in Betracht kommen. Es müssen aber wieder nicht alle Vorbesitzer ein Interesse daran haben, sich Geld zu verschaffen; es kann ein zahlenmäßig kleiner Teil sein, der aber in den Händen eines Großaktionärs liegt. Für den Käufer ist die Börseneinführung von Bedeutung, weil die Börsennotiz die erleichterte Möglichkeit jezeitiger Realisierung der Werte bietet. Die Gründer und alten Aktionäre können sich nun eher ihres Besitzes entledigen. Freilich muß man auch den Handel in unnotierten Werten kennen, um die Bedeutung der Börsen-

einführung voll zu erkennen. Es gibt heute zahlreiche Kurszettel von Aktien ohne Börsennotiz. Sie sind nicht immer geringwertig, es gibt darunter Unternehmen, die 700 % und höher notieren. Es sind auch solche darunter, denen die Zulassung aus wirtschaftspolitischen Gründen untersagt wurde (Deutsche Erdölgesellschaft); ferner gehören hierher Aktien mit Dividendenbeschränkung: Zoologische Gärten, Theater und dergleichen, oder die lokale Interessen vertreten, wie Hotels. Endlich gibt es einen Markt für unnotierte Werte, für Aktien von Unternehmungen, bei denen die Notiz unerwünscht ist: Familienbesitz, Handelsvereinigungen, Korporationen (deutsche Salpeterwerke) mit Monopolcharakter, zahlreiche Kleinbahnen. Hierzu gehören ferner die Aktien jener inländischen Gesellschaften, deren Notiz an einer ausländischen Börse stattfindet. Zusammenfassend könne man sagen: Der unnotierte Verkehr ist unter den heutigen Umständen eine nicht zu entbehrende Einrichtung; für die Besitzer von solchen Werten und besonders auch für die Käufer bestehen jedoch gewisse Gefahren, die durch die offizielle Notiz vermieden werden.

Neben diesen Interessenten an einer Emission kommen die Großaktionäre, die Gründer in Betracht. Haben sie die Börsennotiz erlangt, so können sie nun ihren Bestand abstoßen und so erreichen, was der eigentliche Zweck der Umwandlung in eine Aktiengesellschaft war: die Mobilisierung des investierten Kapitals. Jedenfalls können sie ihre Effekten nun nach und nach abstoßen. Der Aussteller muß sich der Vermittlung eines Bankhauses bedienen. Diese soll ihm auch dann nützlich sein, wenn eine Tilgung oder ein Rückkauf beabsichtigt ist. Die Stellung des Emittenten wird sich nach der Aufgabe richten, welche die Herstellung der Börsennotiz im Rahmen des Emissionsprozesses hat. Entweder besteht schon ein freier Verkehr, oder die Emission soll mit der Börseneinführung stattfinden, oder endlich die Herstellung einer Börsennotiz ist Selbstzweck; eine Emission kann dann stattfinden, wenn man will.

Welches sind die Faktoren der tatsächlichen Erfüllung der privatwirtschaftlichen Aufgaben der Börsennotiz? Es handelt sich um Anlage- oder Spekulationskauf und -verkauf. In erster Linie festverzinsliche Effekten sind Staatsanlehen, Kommunalanlehen, Hypothekenspfandbriefe und Industrieobligationen. Von diesen Effekten sind nun — in normalen Zeiten — die Obligationen der großen Industrieunternehmungen Gegenstand eines Interesses an der Kursregulierung. In Deutschland

können es auch Pfandbriefe sein¹. Diese scheinen nach der Meinung des Verfassers wenig beliebt zu sein. Bezüglich der Dividendepapiere will der Verfasser keine feste Regel aufstellen. Natürlich wirkt hier die Sicherheit der Gewinne stark ein, so bei den Aktien der Versicherungsgesellschaften und der Großindustrie bzw. der Großbanken. Die Kurszettelmährheit schlägt der Verfasser nicht hoch an. Ein großer Teil der Aufträge wird außerhalb der Börse kompensiert, und außerdem wird ein großer Teil des an die Börse kommenden Materials zur Ersparung der Courtage direkt oder durch freie Makler gehandelt.

Im nächsten Kapitel behandelt der Verfasser die Börse als Zentralaustauschstelle. Ein großer Teil der Käufe und Verkäufe vollzieht sich außerhalb der Börse, so daß dieser Preis kein wahrer Börsenpreis ist, der sich aus Angebot und Nachfrage ergibt, sondern einseitig von dem Emissionshaus festgestellt und reguliert wird. Man muß dabei vor allem scheiden a) festverzinsliche Papiere. Hier hat der Käufer die Gelegenheit, jederzeit verkaufen zu können. Der Aussteller muß sich der Vermittlung eines Bankhauses bedienen. Dieses ist ihm auch dann von Nutzen, wenn eine Tilgung oder ein Rückkauf beabsichtigt ist.

Wann der Börsenhandel der Emission dient, läßt sich nicht mit Sicherheit sagen, weil der Verkehr außerhalb der Börse auch eine Rolle spielt. Charakteristisch für die Emission „an der Börse“ ist: 1. der Emissionskurs. Er kann nicht vom Emittenten festgestellt werden, sondern ergibt sich aus der Geschäftslage an der Börse. 2. Es ist die Menge der tatsächlich zur Emission kommenden Stücke nur begrenzt durch die Summe des zugelassenen Betrages, die keinen Aufschluß über die wirkliche Größe gibt. Es wirken im ganzen drei Momente: 1. die Absicht, möglichst viel Gewinn zu erzielen; 2. die Sicherheit, sich der übernommenen Effekten vollkommen zu entledigen; 3. die Wahrung des Emissionskredites, die in diesem Falle darin besteht, daß die Bank, welche die Emission in Händen hat, den Börsenkurs nicht unter den Emissionskurs sinken läßt. Bei der Emission von Obligationen spricht nur das Moment der Solidität mit. Anders ist es bei Aktien. Erfahrungsgemäß haben

¹ In Österreich sind diese nicht Gegenstand einer Spekulation, da nur öffentliche Körperschaften (Landeshypothekenbanken) Pfandbriefe ausgeben; sie sind daher bei uns pupillarischer.

einzelne Käufer unter Umständen ein besonderes Interesse, die Aktien eines Unternehmens zu erwerben, von dem sie größeren Erfolg erwarten. Der Verfasser gibt dafür zahlenmäßige Beispiele, z. B. Mathildenhütte Zeichnungspreis 128, Einführungskurs 165, oder Chemische Fabrik Concordia Zeichnungspreis 202, Einführungskurs 235¹. Verfasser führt noch weitere dafür an.

Ein zweites Charakteristikum der Emission zum Börsenkurs äußert sich darin, daß der Emittent nicht gezwungen ist, anzugeben, wieviel Stücke er tatsächlich zu emittieren die Absicht hat. Im ganzen könne man sagen, daß die Emission an der Börse von den Emittenten nur bei Aktien vorgenommen wird, weil hier eine Ausnutzung ihres Wesens für sie von wirtschaftlichem Vorteil ist. Ein Moment, welches für den Aussteller von Bedeutung sei, sei auch das Vorhandensein einer Spekulation.

Diese Darstellung Flersheims bedarf einer Ergänzung, die in dem Abschnitt Emissionen im Buche Schmalenbachs enthalten ist. Sie bezieht sich auf die Bank als Emissionsorgan². Deren Mitwirkung bei der Zulassung von Aktien zum Börsenhandel wird in neuerer Zeit nachdrücklicher in den Zulassungsvorschriften der Börsen gefordert, so daß man, wenn man Effekten an der Berliner Börse zur Zulassung bringen will, auf die Mitwirkung Berliner Banken angewiesen ist. Es ist dies für den Emittenten auch ein Vorteil, weil eine große Bank mit ihren eigenen und den vielen Schaltern ihrer Filialen und koordinierten Banken über ein großes Kapitalistenpublikum verfügt. Allerdings lassen sich die Banken für den Emissionskurs unverhältnismäßig hoch bezahlen. Unter vielen Bankdirektoren sind nicht wenige, welche bei allen Geschäften an sich selbst denken, besonders bei Emissionen.

Betrachtet man die Methode der Emission, so stehen zwei Tatsachen in Frage: 1. die Subskription und 2. die Einführung. Was den ersten Fall anbelangt, so wird ein fester Kurs festgesetzt und das Publikum durch Zusendung von Drucksachen, Inserate in Zeitungen zur Zeichnung aufgefordert. Was die Zeichnung selbst anbelangt, so sind vier Punkte ins Auge zu fassen: 1. Verpflichtung zur Abnahme des gezeichneten oder eines geringeren Betrages; 2. Verpflichtung zur Sperre des ganzen oder eines Teiles des gezeichneten Betrages; 3. Sicherung der Zeichnung

¹ Nach Prion, Die Preisbildung an der Wertpapierbörse. Leipzig 1910.

² Schmalenbach, a. a. O. S. 236 ff.

in Wertpapieren oder Waren; 4. die Zuteilung erfolgt nach dem Ermessen der Zeichnungsstelle, da häufig hundertfache Überzeichnungen vorkommen. Bevorzugt werden jene, welche sich eine Sperre von drei, sechs oder zwölf Monaten oder von noch längerer Zeit gefallen lassen. Diese Sperre ist notwendig, um Spekulanten fernzuhalten.

Was die Begebung anbelangt, so hat man die Wahl zwischen freihändigem Verkauf oder der „Einführung“. Ersteren Weg wählt man, wenn man sich mit dem Absatz der Papiere mehr Zeit nehmen will und kann, wenn zum Beispiel der Emittent an zu begebenden Obligationen ebensoviel Zinsgenuß hat wie an anderen Geschäften. Auch dann ist er bevorzugt, wenn das Papier noch keine sichere Bewertung zuläßt. Auch Aktien hat man in der letzten Zeit auf diesem Wege begeben.

Die Emissionszeit wird von dem, der warten kann, so gewählt, daß er eine gute Konjunktur benutzt. Man pflegt namentlich jene Periode des Jahres zu wählen, wo durch Couponeinlösungen Geld zur Verfügung frei wird. Emissionen oder Obligationen werden gewöhnlich von einem Bankhause oder Konsortium übernommen. Der Absatz geht in folgenden Formen vor sich: Die Auflegung zur Subskription mit festem Kurs. Inserate, Drucksachenversand und ähnliches sind die Mittel der Aufforderung zur Zeichnung. Auch die Aktien sind zur Subskription aufgelegt worden, noch ehe die Zulassung beantragt war. Dieses Verfahren wurde aber im Reichsanzeiger 1903 als nicht im öffentlichen Interesse liegend bezeichnet. In der Tat sollen die Emissionsstellen nach der Meinung des Verfassers vor gesicherter Zulassung nach Möglichkeit beschränken. Was die Zeichnung selbst anbelangt, so hat derjenige, der sich dazu bereit erklärt, einen Zeichnungsschein auszufüllen, in dem er seine Verpflichtung übernimmt. Sein Inhalt enthält drei Verpflichtungen:

1. zur Abnahme des gezeichneten oder eines geringeren Betrages, der auf Grund des Scheines zugeteilt wird;
2. der Zeichner unterwirft sich ganz oder für einen Teilbetrag einer „Sperre“;
3. er verpflichtet sich, eine Sicherheit in bar oder Wertpapieren, die der Zeichnungsstelle genügt, allgemein oder auf Verlangen der Zeichnungsstelle zu leisten;
4. die Zuteilung erfolgt nach freiem Ermessen der Zeichnungsstelle tunlichst bald nach Schluß der Zeichnung.

Dazu kommen noch andere Bedingungen und Vorbehalte, weil Überzeichnungen die Regel sind.

Gewöhnlich findet eine Überzeichnung statt, so daß die Grund-

fäße der Zuteilung bestimmt werden müssen. Dabei werden jene bevorzugt, welche sich einer Sperre von drei, sechs oder zwölf Monaten unterwerfen. Trotzdem sind die gesperrten Stücke nicht vom Handel ausgeschlossen, indem man statt der Stücke Gutscheine über die Sperrstücke ausstellt. Die Sperre ist für das Publikum von Nachteil, weil dadurch dem Kapitalmarkt oft der weitaus größte Teil der Effekten entzogen wird. Das Subskriptionsverfahren mit unbestimmtem Kurs, das in England üblich ist, findet in Deutschland kaum Anklang. Dagegen wird der freihändige Verkauf oder die „Einführung“ benutzt, wenn man für den Absatz der Papiere mehr Zeit nehmen will und kann¹. Auch Aktien hat man in den letzten Jahren in steigendem Umfange durch Einführung begeben. Im ganzen ist das System der Einführung, wenn es glücklich durchgeführt wird, in der Regel rentabler für die Bank als das Subskriptionsverfahren. Freilich sichern alle diese Zustände das Publikum nicht; denn es ist die Gewohnheit der Emissionshäuser, den Kurs längere Zeit künstlich zu stützen.

Eine andere Form der Emission ist die mit kontinuierlichem Verlauf. Sie kommt hauptsächlich bei Obligationen vor, da diese sich an das Anlagebedürfnis wenden. So geschieht zum Beispiel der Absatz der Pfandbriefe durch die Vermittlungsbanken im laufenden Geschäft. Die Bonifikation der Banken wird vom Nominalwert berechnet und beläuft sich auf $\frac{1}{2}$ —1%. Ähnlich geht die Emission der landschaftlichen und städtischen Anlehen vor sich. Eine andere Art der Emission ist die unter der Hand oder die Plazierung. Diese Emission geht leider ohne Benutzung der Börse und ohne öffentliches Verfahren vor sich. Damit sind große Gefahren verbunden. Private Zirkulation, Ankündigungen in Zeitungen, briefliche Aufforderungen bilden heute ein Mittel, das Kapital der Privaten für Emissionszwecke in Anspruch zu nehmen. In England gibt es dafür eine Garantie, das Underwriting eines englischen oder auch ausländischen Fachmannes.

Im Deutschen Reich spielt auch die Ausgabe von Privatobligationen für Finanzierungszwecke eine Rolle. Es betrug Ende 1912—1913 die Privatobligationen 4,61 Milliarden, also mehr

¹ Dieses Verfahren wird auch dann gewählt, wenn das Papier noch keine sichere Bewertung zuläßt. So sind 1906 im ganzen 47 Ersteinführungen von Aktien an der Berliner Börse erfolgt. Darunter befanden sich 17 Papiere, von welchen ein Teil zur Subskription gelangte, während 30 Papiere durch Einführung begeben wurden.

als 25 % der Staatsschulden aller deutschen Staaten (20,18 Milliarden). Die hauptsächlichsten Gruppen der Industrie, welche sich dieses Mittels der Kapitalbeschaffung bedienen, sind Bergbau, Hütten, Salinen 1913 24 Millionen; Maschinenbau, Gießereien 32,4 Millionen; Metallverarbeitung 1 Million; Elektrizität 100 Millionen; Chemische Industrie 4,5 Millionen. Seit 1. Januar 1900 bedarf ihre Begebung der Genehmigung der obersten Verwaltungsbehörden¹.

Das dritte, hier zu besprechende Buch von Adolf Weber will das deutsche und englische Bankwesen vergleichen. In der ersten Durchführung dieser Absicht liegt der Wert des Buches. Die 22 Seiten umfassende Einleitung enthält eine Klarstellung des Begriffes Bank mit der Unterscheidung von Depositen- und Spekulationsbanken. Der Verfasser gibt nun die Würdigung dieser Organisationen durch die Professoren Roscher, Schäffle und Wagner. Nach ihrer Meinung ist das Wesen der modernen Bank: der Handel in Nutzungen des vertretbaren beweglichen Kapitals. Hierbei unterscheiden sich die Banken in England von jenen in Deutschland. Für jene ist das Wesentliche der Handel in Nutzungen des vertretbaren beweglichen Kapitals zwecks Darstellung und Vergeltung des Geldwertes veräußerter Brauchlichkeiten, während die deutschen Banken in erster Linie der Herstellung und Zirkulation von Brauchlichkeiten durch Kreditzufuhr sich nützlich machen. Während die englischen Banken reine Depositenbanken sind, sind die deutschen in erster Linie Spekulationsbanken. Roscher, Schäffle und Wagner haben sich sehr scharf über das Gründungswesen der deutschen Banken ausgesprochen. Der Verfasser stützt seine Behandlung der Bank auf eine reiche internationale Literatur, die das deutsche und englische Material auf zehn Seiten umfaßt². Das Buch Adolf Webers ist

¹ § 363 BGD. zählt diese Anweisungen zu den Orderpapieren und stellt vier Erfordernisse auf: 1. sie müssen auf einen Kaufmann ausgestellt sein; 2. auf Geld, Wertpapiere oder andere vertretbare Sachen lauten; 3. die Leistung darf nicht von einer Gegenleistung abhängig gemacht sein; 4. sie müssen die Orderklausel enthalten.

Mit Bezug auf die Sicherung der Gläubiger sind drei Hauptfälle zu unterscheiden: 1. die Obligationen werden hypothekarisch sichergestellt; 2. sie werden nicht sichergestellt, aber der Schuldner verpflichtet sich, anderen Gläubigern keine besseren Rechte zu gewähren; 3. die Obligationen sind weder sichergestellt, noch ist ihnen die Begünstigung des Falles 2 zugestanden.

² Ich möchte bemerken, daß auch die beiden vorher besprochenen Schriften von Schmalenbach und Fiersheim auf einer angegebenen reichen Literatur beruhen.

eingeteilt in folgende Gruppen: Erster Abschnitt. Das Notenbankwesen in England und Deutschland 23 Seiten. Zweiter Abschnitt. Die Organisation der englischen und deutschen Depositen- und Spekulationsbanken im allgemeinen. Drei Kapitel (mit Spezialliteratur) 44 Seiten. Der dritte Abschnitt behandelt die Tätigkeit der Depositen- und Spekulationsbanken. In fünf Abschnitten nach einer Vorbemerkung. Sie behandeln das Wesen und die Bedeutung des regulären Bankgeschäftes in Deutschland und England mit einem Unterabschnitt: Das irreguläre Bankgeschäft; weiter Die Rentabilität und Sicherheit der Banken und im letzten Abschnitt Die Schlussfolgerungen und Reformbestrebungen in Deutschland. In jedem Abschnitt ist noch Spezialliteratur angeführt. In den Anlagen werden die Zweiganstalten der deutschen Banken und eine Gegenüberstellung des Aktienkapitals, der Reserven, der höchsten und niedrigsten Kurse a) der deutschen Banken, b) der englischen Banken vorgeführt. Ein Register schließt das wertvolle Werk ab.

Der erste Abschnitt des Buches behandelt das Notenbankwesen in England und Deutschland. Der Verfasser bringt die Spezialliteratur darüber vom Jahre 1903—1913. Mit Recht hebt der Verfasser hervor, daß die Organisation des Notenausgaberechtes der Bank von England ihr jede Elastizität in der Kreditgewährung nimmt. Sie darf nur um ein geringes über die Schuld des Staates an sie nicht bar gedeckte Noten ausgeben, wodurch sie in kritischen Zeiten in große Verlegenheit kommt. Sie hat daher auch gar keinen Einfluß auf die Regulierung der Kredite und des Wechselkurses. Anders ist die Stellung der Deutschen Reichsbank. Der Verfasser zeigt dies an einem Beispiel (S. 40): Der Notenumlauf der Reichsbank betrug Ultimo des Gründungsjahres 766,1 Mill. Mk. und Ultimo 1912 2519,3 Mill. Mk., also eine Steigerung um 228,85 %. Bei der Bank von England war das Verhältnis: Notenumlauf am 28. Dezember 1876 27,908 Mill. Mk., Notenumlauf 27. Dez. 1912 29,27 Mill. Mk., also Steigerung um 4,9 %. Allerdings glaubt der Verfasser, daß die öffentlichen Gelder, die in England in der Bank von England konzentriert werden, in der Reichsbank keine Rolle spielen. Es hat sich aber auch der Betrag an Barguthaben bei der Reichsbank nur gering vermehrt, er stieg von 1896 320,9 Mill. Mk. auf nur 462,9 Mill. Mk. 1912. Trotzdem hat die Reichsbank ihre Aufgaben stets gut gelöst, wie der Reingewinn beweist, da in den ersten zehn Jahren der Beschluß der

Reichsbank durchschnittlich 7,63 % und in den zehn Jahren 1899—1912 durchschnittlich 13,68 % des Eigenkapitals betrug.

Der Verfasser kommt nach der Besprechung der Notenbanken auf die Organisation der englischen und deutschen Depositen- und Spekulationsbanken im allgemeinen zu sprechen¹. In England durften vor 1826 keine Aktienbanken neben der Bank von England und Wales bestehen. Erst durch ein Gesetz von 1828 wurde die Bildung von Aktienbanken (Joint Stock Banks) gestattet, doch nur mit solidarischer Haftung der Aktionäre, und sie durften der Bank von England keine Konkurrenz machen. In Sir Robert Peel war der Joint Stock Banks ein entschiedener Gegner erwachsen; er verhinderte mit allen Mitteln ihre Gründung. Aber er wurde merkwürdigerweise gegen seinen Willen doch ihr Förderer aus einem besonderen Grunde: das starre Notensystem der Bank von England genügte der Zahlungsorganisation nicht, das elastische Schecksystem tritt an seine Stelle. Aufgaben, die man der Bank von England zugemutet hatte, fielen nun den neuen Aktienbanken zu. Die bekannte Zeitschrift „Economist“ drückt sich 1857 dahin aus, daß „das Prinzip der unbeschränkten Haftpflicht in der Theorie gar keine Haftbarkeit in der Praxis ist“. Das führte zu Reformen 1862 und 1879. Heute unterstehen die englischen Banken der Companies (Consolidation) Act 1908. Dieses Gesetz summiert die Kodifikation der Companies Act 1862 und der 16 Novellen, die im Laufe der Zeit Änderungen brachten. An der Spitze jeder englischen Bank steht seitdem ein „Board of Directors“, welche Befugnisse des Vorstandes einer deutschen Aktiengesellschaft mit manchen Befugnissen des Aufsichtsrates vereinigen. Das englische Aktienrecht unterscheidet zwischen Auditors, ständigen Revisoren und Inspektoren, gelegentlichen Revisoren. Seit der Companies Act 1875 Art. 7 ist eine für alle Aktiengesellschaften notwendige Revision durch Auditors vorgeschrieben. Diese haben das Recht, zu jeder Zeit die Bücher und Rechnungen samt Belegen einzusehen; sie sind berechtigt, von den Direktoren und Beamten der Gesellschaft diejenige Auskunft, die für die Erfüllung ihrer Pflichten notwendig ist, zu verlangen. Ferner haben am Schlusse jeder Bilanz die Revisoren eine Bescheinigung auszustellen, ob nach ihrer Meinung die Bilanz in gehöriger Weise ausgestellt ist, so daß sich daraus „eine wahre und korrekte Übersicht über die Lage der Gesellschaft, wie sie sich nach

¹ Auch hier wieder 3 Seiten Spezialliteratur von 1902—1912.

den Geschäftsbüchern darstellt, ergibt. Dieser Bericht muß der Generalversammlung vorgelegt werden. Merkwürdig ist die Tatsache, daß das Board of Directors so gut wie keiner Diligenzpflicht unterworfen ist. Versuche, eine Haftung herbeizuführen, scheiterten im Parlament¹.

Die englischen Depositenbanken lassen sich mit den deutschen nicht vergleichen. Während diese zugleich Spekulationsgeschäfte machen, bestehen dafür in England die „Foreign and colonial Banks“. Im Oktober 1913 zählte man 37 Colonial Joint Stock Banks und zirka 42 Foreign Stock Banks, die wesentlich in London arbeiteten und über ein Kapital von 202 Mill. Pfund Sterling verfügten. Zu den weiteren Eigentümlichkeiten Englands gehören die „Trusts“, die Vereinigung der Herrschaft über mehrere Banken. Nach dem Börsengesetzbuch gab es 1914 620 solcher „Investment Trust“ (Anlagebanken, welche viele Unternehmungen beherrschen). Endlich muß man noch der Merchants gedenken, welche die Finanzierung des internationalen Handelsverkehrs durch Eröffnung von Rembourskrediten für überseeische Verschiffungen pflegen. Ihr Kredit gilt als besonders sicher.

Das deutsche Bankwesen stand lange unter gesetzlichen Schwierigkeiten, bis das Reichsgesetz betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und Aktiengesellschaften vom 11. Juni 1870 verfügte, daß der Rechtsbestand solcher Gesellschaften lediglich durch Eintragung ins Handelsregister begründet werde. Erst am 18. Juli 1884 wurde ein neues Aktiengesetz geschaffen, deren Inhalt im wesentlichen in das zurzeit in Kraft stehende Handelsgesetzbuch von 1897 hinübergenommen worden ist. Wenn man die Konzentrationsbestrebungen im englischen und deutschen Bankwesen vergleicht, so bekommt man folgendes Bild. Vor allem zeigt das englische Bankwesen eine starke Tendenz der Konzentration. Nach dem Economist ist die Zahl der Jointstockbanken von 112 im Jahre 1889 auf 44 im Jahre 1912 gesunken, aber natürlich unter Wachsen des Kapitals.

Der Verfasser hat auf Grund der Veröffentlichungen im Bankers „Magazine“ festgestellt, daß die Zahl der in London und auch

¹ Für die Eigenart des englischen Aktienrechtes spricht die Tatsache, daß der Direktor einer Gesellschaft, obwohl erwiesenermaßen falsche Bilanzen angefertigt waren, freigesprochen wurde mit der Begründung, „daß er keine Verpflichtung habe, die Bücher durchzugehen, sich vielmehr auf die Auditoren in dieser Hinsicht verlassen dürfe.“

in der Provinz tätigen Banken 1900 38 mit 33 Mill. Pfund Kapital und 19,4 Mill. Pfund Reserven betrug, 1913 aber nur 32 mit 41,6 Mill. Pfund Kapital und 26,4 Mill. Reserven. Die Provinzbanken sanken von 65 auf 25, aber auch ihr Kapital wurde kleiner, es sank von 19,6 Mill. Pfund auf 11,9 Mill. Pfund und die Reserven von 17,4 auf 7,3 Mill. Pfund. Im Durchschnitt ist das Kapital natürlich größer.

Anders ist es in Deutschland, wo die acht großen Berliner Banken ihr auf die Jahre 1848, 1853, 1856, 1870, 1872, 1881 zurückgehendes Kapital von ursprünglich 176,3 Mill. Mk. auf 1165 Mill. Mk. Ende 1912 erhöht haben. Noch stärker sei das Anwachsen des Kapitals der Provinzbanken. Wie stark die deutschen Banken gegenüber den englischen ihr Kapital vermehrt haben, geht daraus hervor, daß das Eigenkapital der letzteren von 1894 bis 1912 nur um 8% stieg, das der deutschen Bank aber um 176% in derselben Zeit gewachsen ist von 1345,4 auf 3714,0 Mill. Mk. Neben der lokalen Konzentration in Berlin ist eine Interessenzkonzentration festzustellen, die sich in der Vereinigung der Großbanken zur Durchführung einzelner gemeinschaftlicher Operationen zeigt. Solche Beteiligungen führen in Deutschland oft zu einer dauernden Konzentration, sie wird gewöhnlich durch Austausch von Aktien begründet, so daß die Verbindung eine feste ist. Ein Beispiel wird vom Verfasser zitiert, wonach die Deutsche Bank 1910 an 15 Aktienbanken dauernd beteiligt war. Von diesen 15 Banken haben wieder 10 Interessen an anderen Banken und Bankfirmen. Lansburgh stellt in seiner Zeitschrift fest, daß die Deutsche Bank mit einem bilanzmäßigen Kapital von 72 Mill. Mk. und einem weiteren nicht veröffentlichten Betrag einen Kreis von Aktienbanken beherrscht, die zusammen über rund 500 Mill. Mk. Kapital und 1333 Mill. Mk. fremder Gelder verfügt. Dazu tritt dann die direkte Stärkung der kapitalistischen Macht der Banken, auch wenn sie isoliert werden, durch das Vertrauen, das das Publikum ihnen entgegenbringt durch Deponierung ihrer Gelder. Durch die starke Beteiligung der Banken an vielerlei Unternehmen wird natürlich auch ein starker Anreiz gegeben, ihre Aktien zu besitzen. Die wirtschaftlichen Riesenbetriebe und die großen Städte, dann der moderne Großhandel machen solche Konzentrationen von Kapital zu einer Notwendigkeit.

Der Verfasser führt im Kapitel III seines Buches einen Vergleich zwischen den Expansionsbestrebungen der Banken in England

und im Deutschen Reich durch. In England gab es Ende Oktober 1912 6709 Bankfilialen, heute besitzen zwei englische Banken mehr als 200 Filialen. In Deutschland hatten 15 Großbanken im Jahre 1900 nur 105 Filialen und 35 Kommanditbeteiligungen. Interessant ist die Mitteilung des Verfassers über die Unkosten von den zentralisierten Banken im Vergleich mit der bis 1911 zentralisiert gebliebenen Berliner Handelsgesellschaft. Nach dem „Deutschen Ökonomen“ machten die Kosten von Bruttogewinn bei der Berliner Handelsgesellschaft 19,5% aus, bei den anderen Banken zwischen 25% und 47% (Commerz-Diskontobank, 42,6% Deutsche Bank). Von Bedeutung ist heute die Beteiligung der deutschen Großbanken an kolonialisatorischen Unternehmungen. Es gibt eigene Banken dafür, aber auch die Großbanken gründen zu diesem Zweck Banken.

Der dritte Abschnitt des Buches behandelt die Tätigkeit der Depositen- und Spekulationsbanken. Zunächst vergleicht er im ersten Unterabschnitt das Wesen und die Bedeutung des regulären Bankgeschäftes in Deutschland und England¹. Bei den englischen Banken wird grundsätzlich ein Unterschied zwischen Depositen- und Kontokorrentguthaben nicht gemacht. Ein Vergleich mit Deutschland ist aus dem Grunde nicht möglich, weil die deutschen Banken nur Bareinzahlungen Depositen nennen, die englischen Banken aber auch gewährte Kredite dazurechnen. Zweitens muß das Mindestguthaben bei den Kunden der englischen Bank viel größer sein als bei den deutschen Banken. Will man einen Überblick über die Depositenbildung in einem Volke bekommen, dann müssen auch die in Sparkassen, Volksbanken usw. hinterlegten Summen mitrechnen. Nach einer Aufstellung im Deutschen Reichsanzeiger 1910 fielen auf einen Einwohner 1908 in Großbritannien und Irland 97 Mk., in Deutschland 1907 223 Mk. Sparkasseneinlagen!

Einen Vorsprung vor Deutschland hat England im Gebrauch des Schecks zu Zahlungen. Nach Helfferich steht der Ausdehnung des Scheckverkehrs die Stempelgebühr im Wege². Man hat sich im Großverkehr in Deutschland durch Abrechnungsstellen, deren Zahl 1910 bereits 222 war, die 1912 68,5 Mill. Mk. abrechneten. Größer hat sich der Giroverkehr der Deutschen Reichsbank entwickelt. Da sie über ein dichtes Filialnetz verfügt, waren

¹ Die Literatur über die Depositen und Guthaben bei Kontokorrentbanken füllt 2 Seiten.

² In Österreich zahlt man für ein Scheckbuch mit 50 Schecks nur 2 Kronen, also 4 Heller pro Zahlung.

die Umsatzziffern 1912 auf 371 Milliarden gestiegen. Hier ist London überlegen, wo 98 % der Zahlungen durch Scheck erfolgen.

Wichtig ist eine fortschreitende Vermehrung der Bankdepositen. Auch diese Tatsache ist in England verbreiteter als in Deutschland. Da diese Depositen nicht immer rasch behoben werden und durch den Anweisungverkehr der Kunden verschiedener Banken nicht immer dem Bankkurse entzogen werden, ist diese Organisation eine wirklich Bargeld ersparende.

Im weiteren behandelt der Verfasser die Frage der Kreditvermittlung durch die Banken. Die Kreditgewährung darf nicht zu leicht gemacht werden. In Frage steht immer, ob durch zu erwartende Zahlungen eine Sicherstellung für den Kredit gegeben ist, oder ob die von dem Kreditnehmer bei der Kredit gewährenden Bank einen solchen Wert repräsentieren, daß sie ein genügendes Pfand bilden. Eine ziemlich sichere Kreditgewährung liegt in der Vorausdiskontierung von halbfälligen Wechseln. Den Wert der Wechsel wird man nach dem Kredit der Akzeptanten beurteilen und darnach den Zinsfuß einstellen. Eine andere Form der Kreditgewährung liegt im Akzept erstklassiger Firmen. So ist namentlich im internationalen Handel der Kaufmann oft darauf angewiesen, das Akzept einer Bank zu bekommen. Es kommen ferner Avalakzpte vor, d. h. Bürgschaftswechsel, welche die Banken für befreundete Firmen auf sich ziehen lassen. Einen langfristigen Kredit gegen Verpfändung der für Warenlieferungen eingehenden Forderungen oder der gekauften Waren können Banken verlässlichen Kunden gewähren. Die Langfristigkeit setzt allerdings voraus, daß die Kreditbedürfnisse ihres Industriekunden von ihr in ihrer Totalität kontrolliert werden können. Darum sind so viele Großunternehmer abhängig von Großbanken. Bei der Kritik des langfristigen industriellen Kredites der deutschen Banken darf ein Doppeltes nicht vergessen werden: Erstens: Daß die Banken dadurch, daß sie die Kreditbedürfnisse ihres Industriekunden in ihrer Totalität kontrollieren, die erforderlichen Grundlagen erhalten, um den Stand des Gesamtunternehmens sorgsam zu prüfen, was besonders wichtig ist für den Emissionskredit. Zweitens: Es läßt sich nicht einmal in der Theorie eine scharfe Grenze ziehen zwischen kurzfristigem und langfristigem Kredit.

Vom Kontokorrentkredit unterscheidet sich der Lombardkredit. Sie beruhen aber nicht, wie die Wechsel, auf dem Warenverkehr, und es ist daher keine innere Sicherheit für ihre Rückzahlung ge-

geben. Ihm verwandt ist das Reportgeschäft, die Übernahme spekulativ gekaufter Effekten gegen einen gewöhnlich hohen Zins. Eine andere Art des Lombardgeschäftes ist die Diskontierung von Buchforderungen. Dieses Geschäft ist aber so bedenklich, daß die Reichsbank seit 1911 Firmen, welche es betreiben, einen Wechseldiskontkredit nur noch gegen Deckung gewährt. Weit zurückhaltender als die deutschen Banken sind die englischen Institute in der Gewährung industriellen Kredites. Es liegt hier ein vollständiger Mangel einer Organisation vor.

Die Kommissionstätigkeit der Banken wird im III. Kapitel behandelt unter Angabe der Spezialliteratur von 1904—1913. Sie umfaßt im weiteren Sinne eine Reihe verschiedenster „Vermittlungsgeschäfte“: Einziehung von Forderungen, Zeichnung von Subskriptionen, die Ausfertigung von Kreditbriefen, Veranstellung von Lotterien, internationale Zahlungen. Es ist ein risikoloses Geschäft, wofür die Bank über die Deckung der Auslagen hinaus eine Vergütung erhält. Verluste und Gewinne gehen auf Rechnung des Kunden. Gefördert wird dieses Geschäft dadurch, daß die Banken dem Effekten-Vermögens- und Verwaltungsgeschäft (Depotgeschäft) besondere Aufmerksamkeit schenken. Sie legen auf Wunsch auch verschlossene Depottkammern an. Der Bruttogewinn betrug bei den deutschen Banken 1912 531,2 Mill. Mk., die Provision 141,2 Mill. Mk. = 26,6 %. Man kann sagen, daß ein Viertel des Gesamtgewinnes der deutschen Depositen- und Spekulationsbanken aus Provisionen herrührt. In England ist die Börse ein Privatinstitut. Die Mitglieder unterscheiden sich, sie sind teils Brokers (Kommissionäre), teils Dealers (Händler). Man kann nie beides sein, doch seine Tätigkeit wechseln. Die Brokers besorgen die Geschäfte ihres Kunden, indem sie Verträge in eigenem Namen, aber für fremde Rechnung abschließen. Die Dealers sind die Händler, mit denen die Brokers die Preise vereinbaren.

Dem irregulären Bankgeschäft¹ werden 80 Seiten gewidmet. Ich kann daher nur das Wesentliche hervorheben. In zwei Abschnitten werden die Zustände in Deutschland und in England geschildert. Der Abschnitt über Deutschland behandelt die Emissions- und Gründertätigkeit und gesondert die Beteiligung der Banken am Effektenhandel. Die Operation des Bankiers beim Emissionsgeschäft ist analog derjenigen des Großkaufmanns, der en gros

¹ Angabe der Spezialliteratur von 1902—1913.

kauf und en detail verkauft. Aber es ist dabei zu beachten: 1. Der Bankier hat das Monopol der zu verkaufenden Ware, d. h. des zu verkaufenden Papiers. 2. Es ist die Feststellung des Preises schwieriger, als dies in der Regel bei anderen Waren der Fall ist. Im allgemeinen wird man ein Dreifaches beachten müssen: 1. Das Emissionshaus muß sich eines genügenden Vertrauens erfreuen, daß es nötigenfalls in der Lage und gewillt ist, einen erheblichen Teil der zu emittierenden Papiere zu behalten. 2. Bei früheren Emissionen des Hauses darf der Emissionskurs in keinem Mißverhältnis zu dem inneren Werte gestanden haben. 3. Der Markt muß über die nötigen Mittel verfügen, um die neuen Effekten aufzunehmen. Nach Helfferichs Schrift: Deutschlands Volkswohlstand 1888 bis 1913, S. 107 stiegen die Emissionen von 6682 Mill. Mk. (Inlands- und Auslandswerte zusammen) in den Jahren 1886—1890 (durchschnittlich 1336) auf 14112 Mill. Mk. in den Jahren 1906—1910 (durchschnittlich 3021). Der Betrag der Auslandswerte sinkt dabei vom ersten Quinquennium 2322 Mill. Mk. auf 270 im letzten Quinquennium.

Zwei Ursachen führt der Verfasser für dieses Wachstum der Aktiengesellschaften an: 1. Die Trennung der Funktion des Unternehmers von der Funktion des Kapitalisten, aber zugleich Verbindung der kapitallosen Geschäftstüchtigkeit mit dem Kapital im größten Umfang. 2. Sie erleichtert Teilung und Mobilisierung des Vermögens. Sie schafft Risikoausgleichung. Sicher waren und sind Gefahren mit Gründungen verbunden. Seit dem am 1. Januar 1897 in Kraft getretenen Reichsbörsengesetz sind im Verein mit Verbesserungen des Aktienrechtes manche schlimmen Auswüchse beseitigt oder doch gemildert.

Jedenfalls ist die Gründertätigkeit im letzten Jahrzehnt solider geworden, und die Großbanken sorgten auch ihrerseits für größere Sicherheit des Emissionsgeschäftes, größere örtliche und gewerbliche Verteilung, Gründung von Konsortien, wie sie Liefmann¹ schildert. Adolf Weber vertritt die Ansicht, daß das eingezahlte Eigenkapital der deutschen Banken im Verhältnis zu ihren Verpflichtungen sehr viel größer ist als bei den englischen Depositenbanken. Nur die Deutsche Bank ist beim Erwerb eigener Effekten ebenso vorsichtig wie die englischen Aktienbanken. Die „sonstigen Wertpapiere“ nach Reichs- und Bundesanleihen, anderen reichsbankfähigen Wertpapieren und sonstigen börsengängigen Wertpapieren machen bei der Deutschen Bank 113 Mill. Mk. aus oder 5,02 % der Aktiven, darunter „Sonstige

¹ Beteiligungs- und Finanzierungsgeellschaften, 2. Heft, 1913.

Wertpapiere“ nur 0,07 % der Aktiven, während zum Beispiel beim Schaffhausener Bankverein dieser Prozentsatz 3,44 ist.

Der englische Geschäftsmann kennt nach des Verfassers Meinung den Begriff Spekulationsbank nicht. Doch sei es sicher, daß heute das Effektenportefeuille der englischen Depositenbanken qualitativ minderwertiger ist als vor 20 Jahren. So ist bei Bloyds Bank der Prozentsatz von anderen Effekten gegenüber englischen Staatspapieren gestiegen von 74 % 1880 auf 118 % am 13. Juni 1913. Bei dieser Bank betrug die Zunahme der Staatspapiere in dieser Zeit 884 %, der anderen Effekten 1505 %.

Der vierte Abschnitt von Webers Buch behandelt die Rentabilität und Sicherheit der Banken¹. Der Verfasser untersucht darin die Bilanzen als Grundlage für die Rentabilität und Liquidität der deutschen und englischen Banken. Sein Urteil darüber ist voll von Bedenken. Nicht nur für England, sondern auch für Deutschland, wo ein Börsengesetz den Schutz des Publikums in der Veröffentlichung eines vollständigeren und zuverlässigeren Informationsmaterials herbeizuführen sucht. Nach Verfassers Meinung war der Erfolg ein negativer. Es ist im Gegenteil die Meinung verbreitet, daß in neuerer Zeit die dem Publikum zukommenden Nachrichten über die jeweiligen Geschäfte noch unzuverlässiger und ungenügender seien als vorher. Der Verfasser gibt Beispiele für die Nichtübereinstimmung der Bilanz mit den Büchern. Insbesondere der Posten „Abschreibungen“ wird ganz vernachlässigt. Hinsichtlich der deutschen Bankbilanzen fordert man schon lange, daß sie den Effektenstand der Bank genau spezialisieren sollen. Was die Abschreibungen anbelangt, so hängt deren Höhe davon ab, ob pessimistische oder optimistische Anschauungen bei der Verwaltung, wenn sie die Bilanzen macht, vorhanden sind. Oft ist von schweren Einbußen der Banken, die im Laufe des Bilanzjahres bekannt werden, manchmal in den Abschlüssen gar nichts zu sehen, so daß also eine Rechnungslegung den Verlust überhaupt nicht darstellt. So hat selbst die Deutsche Bank, die teils direkt, teils indirekt bei der Berliner Terrain- und Bau-Aktiengesellschaft 12 Millionen einbüßte, dies in ihrem Abschluß gar nicht zum Ausdruck gebracht. Die Bilanzen werden künstlich in die Höhe getrieben, indem man zum Jahreschluß eine regelrechte Hauffe inszeniert².

¹ Auch wieder reiche Spezialliteratur von 1903—1912.

² Berliner Börsenkorrespondent der „Frankfurter Zeitung“ vom 6. Januar 1901, zweites Morgenblatt.

Dabei werden die Ausdrücke „Zinsen“ und „Provision“ nicht identisch aufgefaßt. Manche andere Wünsche sind wenigstens durch die freiwillig von den Berliner Banken und ihren Konzernbanken — mit einer Ausnahme — alle zwei Monate nach einem einheitlichen Schema herausgegebenen Zwischenbilanzen erfüllt worden. Ein Trost sei es nach Meinung des Verfassers, daß die Bilanzen der englischen „Muster“banken diejenigen der deutschen Depositen- und Spekulationsbanken an Inhaltslosigkeit, Unklarheit und Verschiedenartigkeit noch weit übertreffen. So schrieb vor einigen Jahren A. G. Gibson in einem Essay über Auditors:

„Es ist etwas stark, daß in einem Lande des Handels wie England, welches sich seine Rechtsbegriffe im direkten Anschlusse an das alte Rom herausgebildet hat, am Ende des neunzehnten Jahrhunderts niemand eine Antwort auf die Frage zu geben weiß: „What are profits?“

Es gibt im englischen Aktienrecht keine Bestimmung, welche die Banken zwingt, nötigenfalls Abschreibungen vorzunehmen. Eine andere Besonderheit ist die, daß man sich in den Bilanzen der englischen Banken über die jeweilige Barreserve nicht orientieren kann. Wie in Deutschland klagt man auch in England darüber, daß die Bilanzen manchmal dazu da sind, um die Wahrheit zu verbergen, daß man insbesondere mit künstlichen Mitteln den Schein einer Liquidität zu erreichen sucht, die der Wirklichkeit nicht entspricht.

Weber kommt nun zur Behandlung der Frage der Rentabilität der Banken. Man könne im allgemeinen sagen, daß seit Mitte der siebziger Jahre die Depositen- und Spekulationsbanken im großen und ganzen den berechtigten Anforderungen, die man an die Stabilität der Bankdividenden stellen darf, gerecht wurden. Im ganzen ergibt sich eine sinkende Tendenz der Rentabilität des Bankkapitals. Die Kosten sind gestiegen, die Gewinne nicht. 1899 war die Rentabilität in Prozenten des Aktienkapitals 8,12, 1909 7,68, 1912 7,65. Die Quellen der Gewinne zeigt die folgende Übersicht:

Jahr	Bruttogewinn in Mill. M.	Davon aus			
		Provisionen	Zinsdiskont	Effekten	Bankbeteiligungen
		in Prozenten			
1891/95	68	25	48	23	4
1906/10	201	27	49	15	9

Adolf Weber vertritt die Ansicht, daß das reguläre Bankgeschäft (Depositen, Wechselkontop, Kontokorrentverkehr) unter allen Umständen auch das Rückgrat einer Depositen- und Spekulationsbank sei. Dabei haben Vereinigungen der Banken untereinander stattgefunden. Juni 1913 war die Nachricht verbreitet, daß die von der Berliner Stempelvereinigung eingeleiteten Verhandlungen über die Schaffung einheitlicher Bedingungen im Bankgeschäft zu einem Abkommen führten. Zwischen dieser Vereinigung und einer Anzahl von Vereinigungen in der Provinz wurde ein Abkommen getroffen, das sich „Allgemeine Abmachungen der Banken und Bankiers“ betitelt. Von besonderer Wichtigkeit sind die Vereinbarungen über die Behandlung der Akzente. Für das Akzept inländischer Zwei- und Dreimonatsstratten wird eine Mindestprovision von $\frac{1}{4}\%$, für das Akzept ausländischer eine solche von $\frac{1}{6}\%$ festgesetzt. Dieses Konditionenkartell wird eine Steigerung der Rentabilität des regulären Bankgeschäftes zur Folge haben, das mag vielleicht die Interessen unserer Banken am irregulären Bankgeschäft noch weiter zurückdrängen. Nur besteht die Gefahr einer Schablonisierung des Geschäftes.

Die Dividenden der englischen Bankgesellschaften sind auffallend; sie waren 1912: 16, $21\frac{1}{2}$, $10\frac{2}{3}$, $18\frac{1}{3}$. Aber freilich bringt die Nachschußpflicht die Dividende auf geringere Höhe: 1912 bei denselben Gesellschaften $5\frac{1}{2}$, $5\frac{1}{16}$, $5\frac{1}{16}$, $6\frac{1}{16}$, $5\frac{1}{16}$. Im ganzen haben die englischen Bankdividenden eine große Stetigkeit. Lansburgh gibt in seiner Zeitschrift „Die Bank“ als Grund dafür an, daß die englischen Banken gewöhnt seien, einen hohen Bestand an Konsols und ähnlichen goldgeränderten Wertpapieren zu haben. Nun sind aber gerade diese Wertpapiere in der letzten Zeit stark gefallen. Auch irrte Lansburgh, daß er die Stabilität mit der größeren Unabhängigkeit vom offiziellen Diskontsatz in Zusammenhang bringt. Freilich wird dies ausgeglichen durch die dadurch herbeigeführte größere Intensität des Handels mit Wertpapieren.

Worin besteht die Sicherheit der Banken? Dies ist die Frage, welche der Verfasser nunmehr aufwirft. Die Höhe der Garantiemittel sei bei den deutschen Banken ebenso wie der Reservefonds in den letzten Jahren gewachsen. Folgende Tabelle zeigt dies:

Jahr	Berliner Banken			Provinzialbanken		
	Aktienkapital	Reserven	Verhältnis der Reserven zum Kapital	Aktienkapital	Reserven	Verhältnis der Reserven zum Kapital
1900	815,0	207,4	22,5 %	989,6	160,3	17,1 %
1912	1250,0	400,7	32,1 %	1713,1	350,2	20,4 %

Eingewirkt hat ein § 262 des englischen Handelsgesetzbuches, der vorschreibt, daß in den Reservefonds einzustellen ist nicht nur von dem jährlichen Gewinn mindestens ein Zwanzigstel, bis der Reservefonds ein Zehntel des Grundkapitals ist, sondern auch:

1. „der Betrag, welcher bei der Errichtung oder bei einer Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe der Aktien für einen höheren als den Nennbetrag über diesen und über den Betrag der durch die Ausgabe der Aktien entstandenen Kosten hinaus erzielt wird“;

2. „der Betrag an Zahlungen, die ohne Erhöhung des Grundkapitals von Aktionären gegen Gewährung von Vorzugsrechten für ihre Aktien geleistet werden, soweit nicht eine Verwendung dieser Zahlungen zu außerordentlichen Abschreibungen oder zur Deckung außerordentlicher Verluste beschlossen wird.“

Merkwürdigerweise bilden die Reservefonds gar keinen Fonds im Sinne eines bestimmten Vermögensmaßes; er ist nur eine „Buchoperation“. In Wirklichkeit haben bis jetzt noch keine Vorschriften über das wirkliche Halten eines Reservefonds Erfolg gehabt. Man müßte es den Banken überlassen, Bestimmungen in ihre Statuten aufzunehmen. Das Verhältnis zwischen Deutschland und England ist folgendes: 156 deutsche Depositen- und Spekulationsbanken mit einem Aktientkapital von 2903 Mill. Mk. haben 9436,2 Mill. Mk. = 319 % fremde Gelder, während in England das eingezahlte Aktientkapital am selben Tage, am 31. Dezember 1912, 48,2 Mill. Pfund Sterl. und die fremden Gelder bei denselben Instituten sich auf 772,9 Mill. Pfund Sterl., also 1604 % beliefen. Zu diesen 48,2 Mill. traten freilich noch nicht einberufene 172,3 Mill. Trotzdem war 1912 das Bankkapital im Vereinigten Königreich: eingezahltes Aktientkapital 84 Mill. Pfund Sterl., Reserven 48,0 Mill., zusammen 132,0 Mill. Pfund Sterl., fremde Gelder 1080,0 Mill.!

Diese Zahlen zeigen uns die Liquidität der Bankmittel. In Deutschland hat sich der Bankiertag in München mit dieser Mahnung — nicht die Liquidität zu gefährden — Helfferich befaßt. Ebenso betonte Reichsbankdirektor v. Lumm: „Das ist und bleibt das Hauptziel, das unter allen Umständen im Auge be-

halten werden muß und wird, gleichviel, welche Wege beschritten werden, um dahin zu gelangen.“ Es sind Besserungen eingetreten. Der „Deutsche Ökonomist“ weist für die acht Berliner Großbanken nach in Millionen Mark:

	am 28. Nov. 1914	am 31. Dez. 1913
Kasse, Sorten, Coupons	112,31	232,98
Guthaben bei Noten- u. Abrechnungsbanken	91,60	127,18
	<u>203,91</u>	<u>360,16</u>
Fremde Gelder	4501,05	4373,07

Dagegen lassen sich die englischen Finanz- und Trustgesellschaften in Zeit starker wirtschaftlicher Depression starke Kursrückgänge gefallen. Als Beispiel zitiert der Verfasser den Kurs von fünf englischen Gesellschaften, deren höchster Preis 1890 $114\frac{1}{2}$, 30. Juli 1891 50 oder $90\frac{1}{2}$:30, 122:70 war. In Deutschland dagegen war in dieser Zeit der Rückgang gegenüber den Vorjahren:

bei Industrieaktien	1889	+ 16,69	1892	— 9,40
• Bankaktien	1889	+ 8,65	1892	— 4,93

Das reguläre Bankgeschäft ist und bleibt aber unter allen Umständen auch das Rückgrat einer Depositen- und Spekulationsbank.

Im fünften Abschnitt zieht der Verfasser die Schlussfolgerungen aus seinen Ausführungen und bespricht die Reformbestrebungen¹. Vor allem hebt er hervor, daß der bekannte französische Fachmann Anatole Leroy-Beaulieu den französischen Banken den Vorwurf macht, daß sie im Gegensatz zu den deutschen es an Unternehmungsggeist fehlen ließen und sich nicht der Entwicklung der Weltwirtschaft angepaßt hätten. Selbst in England wurde im Juli 1906 im „Banker's Magazine“ den deutschen Banken das Zeugnis ausgestellt, daß ihre Politik eine ebenso wissenschaftliche und völlig systematische, wie die englische Bankpolitik eine unwissenschaftliche und vom Zufall geleitete sei. Die Gründertätigkeit der deutschen Depositen- und Spekulationsbanken ist von Jahrzehnt zu Jahrzehnt solider geworden, einmal deshalb, weil die Zahl der Neugründungen im Verhältnis zu den Umwandlungen und Vergrößerungen zurückgegangen ist. Dann aber auch deshalb, weil die deutschen Großbanken sich mit immer größerem Erfolge bemühen, ihr Risiko zu begrenzen, teils durch zweckmäßige örtliche und gewerbliche Verteilung ihrer Geschäfte, sodann auch durch Gründung besonderer Zwischeninstitute, die sehr straff am Zügel gehalten werden, anders als bei den selbständigen englischen Instituten dieser Art.

¹ Wieder mit 4 Seiten Literatur.

Allerdings müsse man als eine Schattenseite des deutschen Bankwesens hervorheben, daß ihre Politik zu sehr von ihrem privatwirtschaftlichen und zu wenig vom volkswirtschaftlichen Gesichtspunkt orientiert ist. Die „Kölnische Volkszeitung“ 1914, Nr. 116, bringt einen Artikel, der diese gewaltsame Zusammenschließung durch Aufsaugung der kleineren und mittleren Banken sehr scharf kritisiert. Auf der anderen Seite hat 1909 L a n s b u r g h, auf ausführliches Material gestützt, die Gefährlichkeit der Kleinbanken nachgewiesen. Andererseits wird die volkswirtschaftliche Macht der Großbanken so stark, daß nach A b o l p h W a g n e r ein beratendes, anregendes, aber auch warnendes Aufsichtsamt eingesetzt werden sollte. Auch die Reichsbank hat die Verstärkung der Barreserven der deutschen Depositen- und Spekulationsbanken angestrebt. Das Minimum wäre 10% Bardeckung der fremden Gelder. Ferner würde sich nach des Verfassers Meinung eine Revision der Statuten hinsichtlich des Aufsichtsrateswesens im Sinne einer Verstärkung der Macht des Aufsichtsrates erforderlich machen.

Besprechungen

(Bentham.) Jeremy Benthams Grundsätze für ein künftiges Völkerrecht und einen dauernden Frieden. (Principles of international law.) Übersetzt von Klatscher. Mit einer Einleitung über Bentham, Kant und Wundt. Herausg. von D. Kraus. Halle a. d. S. 1915, Max Niemeyer. 8°. VII u. 153 S. Geh. 4 Mk.

Der Herausgeber hat sich ein Verdienst erworben, indem er die Gedanken des Vaters des englischen Utilitarismus und Radikalismus über die Ausbildung eines Völkerrechts durch Zusammenstellung und Übersetzung einiger Abhandlungen zugänglich macht. Dabei kommt eine Seite von Benthams Arbeit zu ihrem Rechte, die Stephens gründliches und gedankenreiches Buch „The English Utilitarians“ vielleicht zu wenig berücksichtigt. Der Gegenstand hat ein geschichtliches und ein Gegenwarts-Interesse. Der Vergleich mit gleichzeitigen Gedanken Kants über den Völkerfrieden liegt nahe.

Das Verdienst des Herausgebers wäre noch größer, wenn er sich auf einen Auszug beschränkte, der die charakteristischen Sätze enthielte und in Zusammenhang mit den Zeitereignissen und Benthams allgemeinen Rechtsgrundsätzen brächte, anstatt uns zu zwingen, Schriften, die nur zu oft in eine unerträgliche Salbaderei ausarten, in ihrer ganzen Breite zu durchkosten. Kennzeichnet doch selbst der geduldige Engländer die Tabellen und Klassifikationen seines Helben zuweilen als höchst langweilig und ermüdend.

Wer sich über den völkerrechtlichen Gedankenkreis des englischen Radikalismus unterrichten will, mag sich durch Benthams Abhandlungen durchwürgen und sehen, wie er sein Universalmittel, „den möglichst großen Nutzen“ oder „die möglichst große Glückssumme“, auf die großen Völkerkämpfe anwendet. Er wird manchen Bekannten treffen, der ihm in der Gegenwart schon begegnet ist: Den Vorschlag einer Staatsföderation nach Art der Eidgenossenschaft, eines unparteiischen internationalen Schiedsgerichtes und dergleichen Dinge, die sehr schön sind und deren Verwirklichung eigentlich gar keine Schwierigkeit machte, wenn nur die bösen Regierungen und Staatsmänner nicht wären. Unser Jeremias versteht es wenigstens, ihnen einmal ordentlich die Hosen zu spannen, vorläufig freilich nur mit Worten, die sie nicht hinter den Spiegel stecken werden: „Nichts in der Welt als Torheit kann uns aufstacheln, Alexander und Cäsar, den menschenfressenden Neuseeländer und Friedrich den Großen nachzuäffen.“ So ungefähr sprechen auch Rosenkranz und Gildenstern über die Helben der Geschichte.

Der englische Radikalismus ist eigentlich ein sehr konservatives Wesen. Er erinnert mich immer an einen hanseatischen Kaufherrn, den ich in den achtziger Jahren kennenlernte. Der Mann war stockkonservativ, im Kerne seines Wesens der Typus eines ehrenfesten Bürgers aus der Zeit, da Großvater die Großmutter nahm. Aber aus reinem Konser-

vativismus wählte er immer den fortgeschrittensten Fortschrittler, weil das in der guten Hansestadt einmal Brauch war.

Der englische Radikalismus hat in seinen völkerrechtlichen Ideen nicht viel Neues gelernt; er singt unentwegt die alten Lieder. Aber er hat wenigstens einen gelehrigen Schüler gefunden. Dieser wohnt weit weg, in dem Lande der unbegrenzten Möglichkeiten, auch der unbegrenzten Denkmöglichkeiten bei einem Volke, das er selbst als Mischmaschnation und zugleich als Menschheitsvolk der Zukunft schildert. Zuweilen hält er Reden vor Hunderttausenden von Zuhörern, Redordreden. In ihnen kann man das Bentham'sche Erbe wiederentdecken. Im Stil, d. h. an Grobheit, ist der Jünger dem Meister über; er gleicht ihm in der Kunst, mit der Herrgottsmiene eines überlegenen salbungsvollen Rationalismus die allerunwidersprechlichsten Trivialitäten vorzubringen, und in der Fähigkeit, mit tugendhafter Philanthropie Geschäftsfinn zu verbinden. Beides braucht keine Heuchelei, sondern kann ganz ehrlich gemeint sein. So faßt es auch der englische Biograph Benthams auf, der mit englischer Offenheit den Gebrüder Bentham diese Verkopplung vorhält. — Wen wir mit „Bentham Erben“ meinen, dürfen wir nicht verraten. Man muß in Deutschland gegen „prominente Persönlichkeiten“ neutraler Staaten diplomatische Rücksichten beobachten.

Hier ist der wahre Geistesverwandte der Bentham'schen völkerbeglückenden Friedensbestrebungen zu suchen. Dagegen müssen wir Einspruch erheben, wenn der Bannerträger der Nützlichkeitslehre mit Kant zu einer Doppelsäule vereinigt wird, wie dies in der Vorhalle zu der Überzeugung geschieht.

Gewiß: die beiden Denker haben nicht selten verwandte Gedanken über Recht und Völkerfrieden ausgesprochen. Auch in Kant steckte ein Stück Radikalismus. Aber daß Kants kategorischer Imperativ nichts anderes ist als „das Prinzip des allgemeinen Nutzens“ im Sinne Benthams als Ausgleich von Schmerz und Lustgefühl, davon wird sich kein Kenner überzeugen lassen.

Kant hat in vollem Ernste das fiat justitia, pereat mundus ausgerufen. Für ihn ist das Prinzip des Rechtes, und zwar auch des Völkerrechtes, die Idee der vollkommenen Rechtsorganisation. Sie verschwindet in der äußeren Erscheinung, aber lebt und wirkt im praktischen Urteil des Menschen, in der sittlichen Persönlichkeit. Durch sie wird die Idee Wirklichkeit, und sie ist es, die das Recht zum Rechte macht. Das ist das Gegenteil der Anschauung, für die das Recht im individuellen und allgemeinen Sinne durch den Nutzen zum Rechte wird.

Ich fürchte, wenn wir die beiden Männer zusammenbrächten: es würde gehen, wie es auf einem Friedenskongresse im Frühjahr 1916 nach den Andeutungen unseres Reichskanzlers gegangen wäre. Die Beteiligten hätten sich nach den ersten Worten erkaunt angesehen und sich mit vielsagenden Blicken verabschiedet. Oder wie auf dem Marburger Religionsgespräche: „Ihr habt einen anderen Geist als wir“, sagte Luther. Wenn Bentham es nicht vorzöge, seinen Partner so zu behandeln wie der Reformator den Teufel auf der Wartburg, d. h. ihm ein Tinten-

faß an den Kopf zu werfen oder vielmehr eine ganze Tintentonne — der alte Jeremy war sehr schreibselig.

In seinen Werken werden sich deshalb noch manche bemerkenswerte Abhandlungen finden. Gewiß wäre es dankenswert, wenn die Bearbeiter der völkerrechtlichen Schriften ihnen ihren Scharfsinn und ihre Sachkenntnis zu wendeten; aber unter den Gesichtspunkten, die sich aus dem geschichtlichen Charakter des Gegenstandes, nicht aus künstlichen Analogien ergeben.

Königsberg i. Pr.

G. Jäger

Bitterauf, Theodor: Die deutsche Politik und die Entstehung des Weltkrieges. München 1915, Bnd. 8°. 202 S. 2,80 Mk.

Auch in einer Zeitschrift, die vorzugsweise der Wirtschaftswissenschaft dient, dürfte es gestattet sein, auf eine Darstellung hinzuweisen, die die deutsche auswärtige Politik und die Entstehung des großen Krieges, also einen Gegenstand der politischen Geschichte, behandelt. Das Bedürfnis, sich über auswärtige Politik zu unterrichten, hat die weitesten Kreise ergriffen. Am wenigsten wird der Volkswirt sich in Zukunft einem gewissen Studium der auswärtigen Politik entziehen dürfen; denn wir gehen offensichtlich einer Zeit entgegen, in der die äußere Politik der Staaten ihre Wirtschaftspolitik aufs stärkste beeinflussen wird. Das Buch von Bitterauf darf als eine besonders geeignete Einführung in die auswärtige Politik des Deutschen Reiches bezeichnet werden. Es ist übrigens bisher auch die einzige Gesamtdarstellung aus der Feder eines gelehrten Historikers und muß schon darum gern begrüßt werden.

In zwei Hauptteilen werden „die Vorgeschichte des Krieges“ und „der Ausbruch des Krieges“ untersucht. Die Vorgeschichte des Krieges ist weiter in drei Teile zerlegt, die sich klar abheben, nämlich das Zeitalter Bismarcks, in dem der Dreibund auf der einen und die Entente cordiale auf der anderen Seite entstehen. Hieran schließt sich das Zeitalter Kaiser Wilhelms II., in dem Deutschland zur Weltmachtspolitik und dem Ausbau der Flotte übergeht, wobei sich der Gegensatz zu England herausbildet und der Dreiverband sich enger schließt. Der dritte Teil behandelt die Marokko-Krise, in der der Gegensatz der Mächtegruppen scharf hervortritt, und ferner den Balkankrieg, wobei der europäische Krieg noch glücklich vermieden wird. Die Koalition gegen das Deutsche Reich wird aber fertig, diese führt dann zum Ausbruch des Krieges.

Aus dem einen umfassenden Stoff verarbeitenden Buche seien einige springende Punkte herausgehoben: Bekanntlich wurde von Caprivi der Rückversicherungsvertrag mit Rußland, der 1891 ablief, nicht erneuert. Bitterauf hält für fraglich, ob seine Verlängerung die Entwicklung der Mächtegruppierung hätte verhindern können. Caprivi habe nach den Darlegungen des Freiherrn von Marschall gewisse Gefahren für unsere Beziehungen zu anderen Mächten darin gesehen, worunter wohl die Gefährdung unseres Verhältnisses zu Österreich in erster Linie zu verstehen ist. Im übrigen meint der Verfasser, es sei heute müßig, der deutschen Politik

Mangel an Eifer bei der Erneuerung einer Verpflichtung vorzuwerfen, die man in Petersburg selbst nicht mehr gewünscht habe.

Von der Einkreisungspolitik Eduards VII. meint Bitterauf, daß sie zunächst versuchte, den Gegner auf friedlichem Wege schachmatt zu setzen. In Wirklichkeit freilich sei England seit dem Einverständnis mit Frankreich, wie der bekannte Volkswirt Leroy-Beaulieu schon im Jahre 1909 schrieb, der Urheber aller Wirren in Europa geworden. Es trage die Verantwortung für die Marokko-Krisen, es habe Rußlands Vorgehen auf dem Balkan und gegen die Türkei gutgeheißen und unterstützt.

Der Ausgang der Marokko-Krise wird als ein Erfolg Deutschlands angesehen. Erinnere man sich, daß noch Bismarck deutsche Kolonialpolitik für unmöglich erklärte, wenn wir sowohl England als Frankreich zu Gegnern hätten, und daß unser Gewinn im Widerstreit mit jenen beiden Mächten erzielt wurde, so werde man das Ergebnis allein schon, auch ohne allgemeine Momente heranzuziehen, als einen großen Erfolg bezeichnen dürfen. Eine territoriale Festsetzung Deutschlands in Marokko, die unserer Auffassung von den Staaten des Islams widersprochen hätte, sei nicht beabsichtigt gewesen. Die Abtretung von Togo, die Ridenten-Wächter beabsichtigte, die aber wegen der Stellungnahme der öffentlichen Meinung nicht zustande kam, würde, wie die Erfahrung im Kriege gezeigt habe, kein Fehler gewesen sein. Der großzügige Plan der Gründung eines deutschen Zentralafrika habe darunter gelitten.

Hinsichtlich der Annäherung Englands an Rußland weist Bitterauf darauf hin, daß sie durch die veränderte Stellung Englands zur Dardanellenfrage erleichtert worden sei. Seit der Herstellung einer direkten Verbindung mit Indien durch den Suez-Kanal, der englischen Festsetzung in Ägypten und dem Wachsen des deutschen Einflusses am Goldenen Horn, sei der Wert der Türkei für den britischen Beobachter gesunken. 1908 sei bei der Zusammenkunft Eduards VII. mit Nikolaus II. in Reval nichts Geringeres als die Aufteilung der Türkei besprochen worden. Die türkische Revolution habe die Ausführung verzögert.

Schließlich sei noch mitgeteilt, wie der Verfasser den Eintritt Italiens in den Weltkrieg kennzeichnet. Im ganzen Lande seien nach Schätzung der besten Kenner etwa vier Fünftel des Senats, zwei Drittel der Kammer gegen den Krieg gewesen, darunter die ersten Staatsmänner früherer Epochen. Aber die Stimme der Vernunft sei durch die englische Drohung, die Meerenge von Gibraltar zu schließen, durch den Terrorismus der von ihrer eigenen Regierung und den Botschaftern des Dreiverbandes aufgebotenen Massen zum Schweigen gebracht worden. Habe sich doch niemand gefunden, der nach dem Rücktritt Salandras die Kabinettsbildung übernommen hätte.

Das Buch ist knapp geschrieben, schildert, wie es wünschenswert ist, mehr den Gang der Dinge in möglichster Anlehnung an die bisher vorhandenen Quellen, als daß es sich in kritischen Ausführungen über die Leitung unserer auswärtigen Politik erginge. Zuletzt meint aber doch der Verfasser, daß wir allen Anlaß hätten, unseren Diplomaten zu danken, daß sie trotz der Feindschaft ringsum uns den Frieden solange als möglich erhalten haben, und wenn wir den Krieg besser gerüstet führen können als

jemaß einen in unserer Geschichte, so sei das nur möglich, weil eine ein-
sichtige Vertretung im Auslande die nötigen Unterlagen dafür geliefert
und die drohenden Gefahren rechtzeitig erkannt habe.

Berlin-Grunewald

Gustav Seibt

Wingen, Oskar: Die Bevölkerungstheorien der letzten
Jahre. Ein Beitrag zum Problem des Geburtenrückgangs. (Mün-
chener Volkswirtschaftliche Studien, herausg. von Brentano und
Loß. 136. Stück). Stuttgart und Berlin 1915, Cotta. 8°. 217 S. 5 Mt.

Diese Anfängerarbeit bietet in der Hauptsache eine kritische Be-
sprechung der bekannten Schriften von J. Wolf, Vornträger, Budge,
Theilhaber vom Standpunkt der Brentanoschen Bevölkerungstheorie. Der
Titel verspricht zuviel; der Verfasser scheint nicht einmal die in seinem
Literaturverzeichnis aufgezählten Schriften alle gelesen zu haben. So sind
ihm augenscheinlich meine Aufsätze in Band 32 und 33 des Archivs für
Sozialwissenschaft nicht im Original zugänglich gewesen, wie er mich auch
hartnäckig mit dem Vornamen meines Bruders Hermann zitiert. Die
Arbeit zeigt auch sonst eine gewisse Unfertigkeit. So gibt er (S. 22)
das mittlere Heiratsalter in Bayern nur bis 1885 nach Mombert an,
während er neuere und vollständigere Berechnungen, abgesehen von den
amtlichen Quellen, schon in Nabobniks Arbeit über die Abnahme des
durchschnittlichen Heiratsalters in Deutschland (Greifswalder Dissertation
1908, gedruckt in der Zeitschrift des preussischen statistischen Landes-
amts) hätte finden können. S. 188—189 scheint er Ballods Arbeiten
über die Sterblichkeit in Stadt und Land nicht zu kennen und darum
die Sterblichkeit in der Stadt zu günstig zu beurteilen; er verwendet,
abgesehen von der Säuglingssterblichkeit, die nicht umgerechneten allgemeinen
Sterblichkeitsziffern der preussischen Statistik, soweit sie bei Mombert stehen.
Ansechtbar ist seine Verwertung der hohen Moskauer Säuglingssterblichkeits-
ziffern (S. 39), bei denen er nicht berücksichtigt, daß Moskau ein großes
Findelhaus hat. Noch ansechtbarer ist sein Versuch (S. 83), die Wirkung
des deutschen Kinderschutzgesetzes von 1903 mit der Kinderstatistik der
der Gewerbeinspektion unterstehenden Betriebe zu kontrollieren. Bei der
Familienstatistik der Postbeamten (S. 99, 117, 120) berücksichtigt er
nicht genügend die Verschiedenheit des Heiratsalters bei den verschiedenen
Beamtengruppen.

Daneben findet sich manche selbständige Bemerkung; ich hebe namentlich
seine Kritik Budges hervor (S. 52) und seinen Nachweis (S. 50), daß
nach der neueren englischen und sächsischen Statistik keineswegs auf Jahre
erhöhter Säuglingssterblichkeit eine Zunahme der Geburten folge. Aber
im ganzen kommt er über den Bannkreis Brentanoscher Theorien nicht
hinaus, wenn er sie auch geschickt umzubiegen weiß im Sinne der „sozialen
Kapillarität“ (S. 91) und der Aufklärungskultur (S. 92) als Hebel des
Geburtenrückgangs; daß aber Brentano die zersetzende Wirkung dieser
Kultur übersieht, scheint dem Autor nicht deutlich geworden zu sein.

Göttingen

R. Oldenberg

Lemanczyk, Albert: Die Geburtenfrequenz in den vorwiegend katholischen und den vorwiegend protestantischen Teilen Preußens und ihre Entwicklung. München und Leipzig 1915, Dunder & Humblot. 8°. 84 S. 2,20 Mk.

Diese Breslauer Doktor-dissertation bietet mehr, als ihr Titel verheißt; sie verfolgt die konfessionelle Fruchtbarkeit in Preußen nicht nur durch Gegenüberstellung der überwiegend katholischen und überwiegend protestantischen Regierungsbezirke, sondern auch innerhalb jedes Regierungsbezirks durch Vergleichung des Kinderreichtums katholischer und protestantischer Ehen. Der Vergleich zwischen den Bezirken wird mit drei Maßstäben durchgeführt: allgemeine Geburtenziffer, eheliche Fruchtbarkeitsziffer und Verhältnis der Geburtenzahl zur Heiratszahl; der direkte konfessionelle Vergleich nur mit dem letzteren Maßstab. Die Zahlen sprechen stark zugunsten der katholischen Konfession; ihre Überzeugungskraft wäre vielleicht noch größer, wenn durchweg auch der Umfang der konfessionellen Minderheiten angegeben und wenn beim dritten Maßstab gezeigt worden wäre, daß Zahl und Lebensalter der Eheschließungen bei beiden Konfessionen dieselbe Entwicklungstendenz haben. Es ist verdienstlich, daß diese Tatsachen, die ja im allgemeinen nicht unbekannt und in den letzten Jahren viel erörtert sind, hier für Preußen vollständiger als meines Wissens irgendwo sonst zusammengetragen und ziemlich sorgfältig durchgesprochen werden. Nur vereinzelt trifft man auf Unstimmigkeiten; so erscheint für die Bezirke Gumbinnen und Königsberg der letzte Geburtenrückgang etwas zu hoch, weil nicht berücksichtigt wird, daß der aus ihnen abgetrennte neue Regierungsbezirk Allenstein geburtenreicher ist; und auf den Seiten 15 und 16 scheint der Autor über die Frage, ob die Geburtenzifferkurven der beiden Konfessionen im 20. Jahrhundert auseinanderstreben oder zusammenneigen, drei widersprechende Meinungen zu haben. In der Darstellung hat man den Eindruck einer gewissen Unselbstständigkeit; wo der Verfasser seine Zahlen nicht kommentiert, gibt er mit Vorliebe längere Äußerungen anderer Autoren in Anführungsstrichen wieder. Sehr stark prägt sich seine Auffassung aus, daß die Religion und besonders die katholische Konfession das stärkste Hemmnis des Geburtenrückgangs sei, und, daß ihre Verbreitung die heutigen Unterschiede der Fruchtbarkeit im wesentlichen erkläre. Er verfehlt auch nicht zu zeigen, daß der höheren Fruchtbarkeit des katholischen Volksteils auch ein höherer Geburtenüberschuß über die Sterblichkeit entspreche, und daß die katholische Quote der preußischen Bevölkerung insolgedessen seit Jahrzehnten zunehme.

Diesen Einfluß des konfessionellen Faktors auf die eheliche Fruchtbarkeit wird jeder anerkennen, der in der Lockerung religiöser Tradition eine entscheidende Voraussetzung der modernen Geburtenbeschränkung sieht und die Disziplinargewalt der katholischen Geistlichkeit über ihre Weibkinder kennt. Es ist nur die Frage, ob das Maß dieses Einflusses durch Lemanczyks Zahlen annähernd richtig gemessen wird. Die Statistik zeigt doch mit überwältigender Deutlichkeit eine Konzentration des Geburtenrückgangs in den größeren Städten. Nun mag in Preußen die Mehrzahl der großstädtischen Bevölkerung protestantisch oder ungläubig sein, wie

auch der Verfasser (S. 38) anzunehmen scheint, so daß der großstädtische Einfluß sich mit dem konfessionellen zum Teil deckt; aber daneben wirken doch auch andere großstädtische Einflüsse in der gleichen Richtung und erweitern die statistische Kluft zwischen katholischer und protestantischer Fruchtbarkeit, täuschen also einen übertriebenen Einfluß der katholischen Frömmigkeit vor. Der Verfasser setzt sich zwar in einem längeren Kapitel mit „entgegenstehenden Ansichten“ auseinander: 1. mit der Rassen- theorie, 2. mit der Wohlstandstheorie, aber nicht mit der Urbanisierungstheorie. Er macht wohl auf Seite 64—65 einige allgemeine Bemerkungen gegen den Einfluß des Berufs auf die Fruchtbarkeit; aber bis zu einer genauen Abgrenzung der zusammenwirkenden Einflüsse sind die Wege weit; einen dieser Wege hat Borntäger¹ gewählt, wenn er nachzuweisen versucht, daß innerhalb derselben örtlichen Berufsgruppe Katholiken kinderreicher sind; einen anderen Kofl (wie der Verfasser selbst anführt) mit dem versuchten Nachweis, daß protestantische Städte von katholischen durch Kinderreich- tum übertroffen werden. Man wird aber auch die Gegenprobe ver- suchen, ob denn katholische Großstädte wie Köln, Düsseldorf und München keinen Geburtenrückgang zeigen. Tatsächlich ist er, um von München zu schweigen, nach Lemanczyk's eigenen Tabellen in den Bezirken Köln und Düsseldorf ungewöhnlich groß; es ist auffallend, daß Lemanczyk darauf nicht nachdrücklich hinweist.

Daneben sind bei der Deutung der Zahlen manche andere Einflüsse nicht zu übersehen, die sich mit denen der Konfession kreuzen und zum Teil mit täuschender Wirkung kumulieren: die großenteils protestantischen Ab- wanderungsgebiete haben natürlich weniger Kinder als die großenteils katholischen Zuwanderungsgebiete²; die flawisch-katholischen Gebiete zeichnen sich wohl meist durch sehr frühe Heirat aus.

Schließlich ist nicht zu übersehen, daß die katholische Konfession auch den entgegengesetzten Einfluß üben kann. Wenigstens bezeichnet Kreisarzt Dr. Hillenberg³ es als seine Überzeugung, „daß der katholische Geistliche bei den Müttern hinsichtlich des Stillens einen größeren Einfluß auszu- üben vermag als sein protestantischer Amtsbruder, womit ja die erwünschte natürliche Beschränkung übergroßen Kindersegens verknüpft ist“.

Göttingen

R. Oldenberg

Hoeningcr, Tiefmann, Mombert, Schönitz, v. Schulze- Gaevernis: Die private Unternehmung und ihre Be- tätigungsformen. Sozialökonomische und juristische Abhandlungen auf privatwirtschaftlicher Grundlage. Heft 1: Der privatwirtschaftliche Gesichtspunkt in der Sozialökonomie und Jurisprudenz. Fünf Auf- sätze von den Herausgebern. Mannheim-Berlin-Leipzig 1914, J. Bensheimer. 8°. VIII u. 212 S. Geh. 4 Mk.

In ähnlicher Weise wie die österreichische Theorie in den siebziger und achtziger Jahren, von dem Bedürfnis des Einzelnen ausgehend, die

¹ „Kreuzzeitung“ 1913, Nr. 416 und 523.

² Weise angedeutet auf S. 54.

³ „Concordia“, 15. Mai 1913.

Werttheorie neu aufzubauen suchte, bemüht sich die Privatwirtschaftslehre heutzutage, den Studien über „die Betätigung privater, für sich selbst besorgter Wirtschaftssubjekte“ einen breiteren Raum in der national-ökonomischen Wissenschaft einzuräumen. Die Privatwirtschaftslehre faßt ihre Aufgabe in zweifacher Richtung auf. Sie versucht einmal, den homo oeconomicus, d. h. sein Ertragsstreben und die Bedingungen, unter denen er wirtschaftet, zu „konkretisieren“, „die Seele des Wirtschaftsmenschen in bestimmt gefärbte Typen auseinanderzufalten“ (Schulze-Gaevernitz), und zweitens will sie den Aufbau und die Bedeutung der Unternehmung und ihre Mittel beschreiben und zergliedern. Während es nun aber bei der Forschung der Österreicher von vornherein feststand, daß diese nur der Theorie, und zwar ausschließlich dieser dienen konnte, ist es bis heute noch ungewiß, wem eigentlich die Früchte der privatwirtschaftlichen Studien in den Schoß fallen werden, der theoretischen oder der praktischen Nationalökonomie. Alle methodologischen Erörterungen haben diese wesentliche Frage noch nicht zu klären vermocht.

So wird denn jetzt der Privatwirtschaftslehre der Verus beigelegt, „eine Brücke zwischen den einander so fernen Gebieten der Theorie Mengers und der Wirtschaftsgeschichte zu bilden“ (Schönitz, Wesen und Bedeutung des privatwirtschaftlichen Gesichtspunktes in der Sozialökonomie). Ganz abgesehen davon, daß meines Erachtens das Bedürfnis nach einer solchen Brücke überhaupt nicht vorlag, ist es doch interessant, zu sehen, wie dieser Anspruch von der Privatwirtschaftslehre begründet wird. Das Medium, dessen sie sich bei ihrer vermittelnden Tätigkeit bedient, ist die „Konkretisierung des homo oeconomicus“. Mit Hilfe des konkretisierten homo oeconomicus glaubt sie zu einer vermittelnden „empirisch-realistischen Theorie“ zu kommen. Die Forderung nach einer solchen Theorie ist an sich alt. Es fragt sich nur, ob der neue Vorschlag wirklich die Erfüllung der alten Forderung in sich birgt.

Es ist im Grunde doch bestrickend einfach, folgendermaßen zu schließen: Die klassische Schule ging von der Konstruktion des homo oeconomicus aus, blieb aber bei ihr stehen, ohne die Annäherung an die Wirklichkeit zu vollziehen. Will man nun zu einer „empirisch-realistischen Theorie“ gelangen, so konkretisiere man eben diesen homo oeconomicus! Dieser Vorgang geschieht, wie Schönitz ausführt, hauptsächlich dadurch, „daß man . . . durch individualisierende Forschung . . . bewußt die Konstruktion des reinen Wirtschaftsmenschen gänzlich aufhebt und die subjektiven Eigenarten des Ertragsstrebens feststellt“. Dies Verfahren ist meines Erachtens nur dazu angetan, die Theorie völlig aufzulösen. Allerdings ist es methodisch richtig, wenn ein moderner österreichischer Theoretiker von den Elementen der einfachen Wirtschaft zur Theorie der Tauschwirtschaft und von dort zur Theorie des Staates und der Weltwirtschaft fortschreitet. Die realen Verhältnisse, unter denen das Individuum wirtschaftet, werden in diese Stufenfolge nach und nach eingeführt, und die Gesetze, welche ursprünglich für den Einzelhaushalt aufgestellt wurden, erhalten bei dieser allmählichen Erweiterung des Horizonts die entscheidende Form. Der Theoretiker gestaltet „Schritt für Schritt durch ein System abnehmender Abstraktion seine Annahmen konkreter und vielfältiger“

(Wiefer). Doch eine Voraussetzung bleibt bei alledem unverwandelt bestehen: das höchste Ertragsstreben des äußerlich freien Wirtschaftsmenschen und seine unbeschränkte Allwissenheit hinsichtlich der Mittel, welche den höchsten Ertrag verbürgen. Es ist ganz ausgeschlossen, diese Voraussetzung ganz oder zum Teil auszuschalten, wie Schönitz es tut, denn auf ihr beruht die theoretische Allgemeingültigkeit des Preisgesetzes; dieses würde sofort in sich zusammenfallen, wenn man an die Stelle des eben definierten Wirtschaftsmenschen Individuen verschieden gearteten Profitstrebens setzte. Der konkretisierte homo oeconomicus ist höchstens als Hilfskonstruktion für die Wirtschaftsgeschichte verwertbar (vgl. hierzu den Beitrag von Schulze-Gaevernitz, S. 81); hingegen taugt er nicht dazu, eine Brücke zwischen der Theorie und der Wirtschaftsgeschichte abzugeben. Bei dem Zusammentreffen mit dem konkretisierten homo oeconomicus würde die Theorie unfehlbar zu Schaden kommen.

Während diese Typisierungen des homo oeconomicus immerdar verurteilt sind, ein Schattenbafeln zu fristen, indem sie Erzeugnisse der Abstraktion darstellen, hat das Rechtsleben Unternehmungstypen, wie die Aktiengesellschaft, die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die offene Handelsgesellschaft, geschaffen, die eine höchst reale Existenz führen. Die Privatwirtschaftslehre sieht nun eine Aufgabe darin, zwischen der wirtschaftlichen Eigenart eines Unternehmens und der typischen Unternehmungsforn, die es gewählt hat, die kausale Beziehung herzustellen und dann weiter zu untersuchen, wie sich die Unternehmungsfornen selber zu den typischen Erscheinungen im Ablauf des volkswirtschaftlichen Geschehens (Aufschwung, Krise, Depression) verhalten (vgl. den Beitrag von Nombert). Eine solche Untersuchung kann historischen oder auch geradezu praktischen Zwecken dienen; sie kann jedoch auch, falls sie zu allgemeinen Schlüssen über den Zusammenhang rein privatwirtschaftlicher Elemente und volkswirtschaftlicher Erscheinungen gelangt, der national-ökonomischen Theorie Dienste leisten.

Doch gerade diese letzten Ausführungen zeigen, daß die Privatwirtschaftslehre nichts eigentlich Neues verlangt. Was die Forderung hinsichtlich der stärkeren Berücksichtigung des privatwirtschaftlichen Moments in der Wirtschaftsgeschichte angeht, so wird ihr hier mit Zug und Recht die historische Schule den Vorrang streitig machen können. Es ist interessant, zu sehen, wie Nombert sich in dem Aufsatz über den „privatwirtschaftlichen Gesichtspunkt bei der Erforschung der Konjunktorentwicklung“ mit dieser und den in ihrem Geiste unternommenen Untersuchungen auseinandersetzt. Nombert faßt seine Beziehung zu den älteren Forschungen des Vereins für Sozialpolitik über die Krise von 1900 ff. dahin zusammen, daß er sagt: „Diese Untersuchungen, so dankenswert und lehrreich sie auch sonst sind, (können) nicht als privatwirtschaftliche in unserem Sinne angesprochen werden, da ihnen der bewußte, deutlich herausgearbeitete Zusammenhang zwischen Konjunktorentwicklung und den Mitteln der Einzelwirtschaft . . . fehlt . . .“ Es wäre also das Verdienst der Privatwirtschaftslehre, die Abhängigkeit volkswirtschaftlicher Erscheinungen von der Einzelwirtschaft und ihren Mitteln als grundsätzlich bedeutsam erkannt und damit eine bis dahin schlummernde

Erkenntnis gleichsam über die Bewußtseinschwelle gehoben zu haben! So sehr ich nun auch geneigt bin, dies als ein Verdienst anzuerkennen, so muß doch scharf betont werden, daß es bei einer historischen Untersuchung nicht ausreichen würde, etwa den Wechsel von der einen zur anderen Unternehmungsform dadurch aufzuklären, daß man nur die sämtlichen privatwirtschaftlichen Ursachenreihen aufdeckt. Man würde nie ein Gesamtbild erhalten. Wie steht es denn überhaupt mit der Allgemeingültigkeit privatwirtschaftlicher Ergebnisse? Zweifellos sollte in rein privatwirtschaftlich orientierten Erörterungen jedes generalisierende Urteil vermieden werden. Wie sonderbar lieft sich doch bei Mombert der folgende Satz: „Welche Unternehmungsform gewählt wird, hängt aber in erster Linie von der Eigenart der betreffenden Industrie und Unternehmung ab, von der Zusammensetzung des Kapitals, der Entwicklung der Technik, den in den betreffenden Industrien herrschenden Konkurrenzverhältnissen usw.“ Also auf die Gesetze, auf die Steuerpolitik kommt es demnach gar nicht oder nur in zweiter Linie an. Und doch hat z. B. das liberale Aktienrecht von 1870 auf die Umwandlung von Unternehmungen in Aktiengesellschaften stärker eingewirkt als die sämtlichen privatwirtschaftlichen Momente, die Mombert aufzählt. Dazu kam damals noch der Überschuß an Anlagkapital nach dem Kriege, der eine Unternehmungsform begünstigte, welche die Verwendung suchenden Gelder rasch auffog. Diese beiden Ursachen erklären, daß nach 1870 sogar solche Unternehmungen die Form der Aktiengesellschaft annahmen, deren „Eigenart“ diesem Umbildungsprozeß geradezu widersprach. Erkennt man die richtigen Gedanken in den Forderungen der Privatwirtschaftslehre an, dann bedarf heute die wirtschaftsgeschichtliche Forschung, um ihren Anforderungen Genüge zu tun, nur einer kleinen Umstellung, und sie war meines Erachtens schon auf dem Wege, diese Umstellung aus sich heraus vorzunehmen.

Ich halte es nun für sehr wohl denkbar, daß aus der einseitigen Herauslösung privatwirtschaftlicher Ursachenreihen auch die Theorie Nutzen zieht; doch die Beziehungnahme der Theorie auf die Privatwirtschaft ist nun erst recht nicht neu. Die wichtigsten theoretischen Gesetze der ehrwürdigen klassischen Nationalökonomie sind aus privatwirtschaftlichen Beobachtungen abstrahiert. Mombert führt unter anderen an, eine Unternehmung könne ihren Absatz um so mehr ausdehnen, je größer der Anteil der „eisernen“ (konstanten) Kosten an den Betriebskosten sei; diese Erkenntnis hält er für sehr belangreich für die „Entwicklung der Konjunktur“. Das ist gewiß richtig. Doch die bisherige theoretische Forschung hat diese Erkenntnis nicht bloß unter dem Gesichtspunkte der Konjunktur-entwicklung, sondern im Hinblick auf die Entwicklung der Volkswirtschaft überhaupt schon recht eingehend gewertet. In der zunehmenden Umwandlung von variablem in konstantes Kapital sah sie geradezu ein Charakteristikum der modernen Produktion und zog hieraus die naheliegenden Schlüsse für die Absatzpolitik usw. Ich erinnere an Arbeiten von E. v. Philippovich und von anderen. Was aussteht, ist vielleicht nur mehr der positive Nachweis dieses Umbildungsprozesses für die einzelnen Industriezweige.

Auch die einem anderen Beispiel Momberts zugrunde liegende Tatsache, daß es für einen Unternehmer unter Umständen rentabler ist, bei einem Rückgang in der Konjunktur den Kreis der Abnehmer durch Herabsetzung der Preise auszuwehnen, als die Preise selber zu erhöhen und dadurch den Abnehmerkreis einzuschränken, ist von der bisherigen Preistheorie eingehend verarbeitet worden. Es handelt sich hier um die bloße Konsequenz aus dem Überwiegen des konstanten Kapitals, das zu seiner Dedung ständig großer Kosteinnahmen bedarf, wie sie nur ein gewaltiger Absatz zu verschaffen imstande ist. Ich verweise hier besonders auf die Arbeiten von L. Walras (der sehr schön zeigt, wie es zu diesem Zwecke nützlich sein kann, die Preise zu differenzieren, um alle erreichbaren Käuferkreise heranzuziehen), von Neumann und Wieser. Übrigens hat die Kohlenindustrie dies letztere Moment immer wieder ins Treffen geführt, um die Notwendigkeit ihrer Auslandsverkäufe zu erweisen. — In beiden Fällen handelt es sich um allgemeine Erscheinungen. Ihre Feststellung bedeutet deshalb auch keinen Beitrag zur Theorie der Konjunktur, sondern enthält nur die Anwendung allgemeiner volkswirtschaftlicher Gesetze auf einen besonderen Komplex von Erscheinungen. Will die Privatwirtschaftslehre der Theorie nützen, so wird sie vor allem an das Erreichte anknüpfen müssen. Anders läuft die Wissenschaft Gefahr, sich mit ihren Ergebnissen im Kreise zu bewegen.

Im Allgemeinen scheinen die in dem Buche zu Wort gekommenen Vertreter der Privatwirtschaftslehre (so sehr sie auch im einzelnen voneinander abweichen) davon überzeugt zu sein, daß die Pflege der Privatwirtschaftslehre nur eine methodische Bedeutung hat, daß diese selbst nur Sinn haben kann, insofern sie der Erzielung sozialökonomischer Ergebnisse dient. Allein diese grundlegende Überzeugung tritt in dem programmatischen Aufsatz von Schönitz (Wesen und Bedeutung des privatwirtschaftlichen Gesichtspunktes) nicht klar in die Erscheinung. In diesem Aufsatz sondern sich zwei Gedankenreihen, die für die Entwicklung des privatwirtschaftlichen Gedankens selber charakteristisch sind, deutlich voneinander ab.

Auf S. 8 wird die Privatwirtschaftslehre als „diejenige Teildisziplin der Sozialökonomie“ bezeichnet, „die zum Objekt hat die Betätigung privater, für sich selbst besorgter Wirtschaftssubjekte zur Erzielung eines möglichst großen Ertrages bei möglichst geringem Risiko, und die . . . diese Betätigung unter dem Gesichtspunkt der Interessen der Privatwirtschaften . . . betrachtet“. Ist das Objekt der Nationalökonomie ein anderes? Schließlich befaßt sich doch auch die theoretische Nationalökonomie mit der „Betätigung privater, für sich selbst besorgter Wirtschaftssubjekte“ — mag man nun deren soziale Bedingtheit für wesentlich halten oder für die „Zwecke der reinen Wirtschaftslehre“ davon absehen. Diese Erkenntnis von der Identität des Objekts taucht nun in dem Aufsatz von Schönitz an anderer Stelle mit Bestimmtheit auf; S. 32 betont er ausdrücklich, daß die Privatwirtschaftslehre „kein selbständiges Objekt“ besitze, daß die Frage der Sonderdisziplin überhaupt „sekundärer Natur“ sei. Die Anschauung von dem Wesen der Privatwirtschaftslehre hat sich eben mit der Zeit stark gewandelt!

Was jetzt der Privatwirtschaftslehre von Schönitz als eigener Besitz zugesprochen wird, ist ihr Gesichtspunkt, d. h. ihre Fragestellung und Betrachtungsweise. Wie diese beschaffen sei, haben wir soeben gehört. Die Privatwirtschaftslehre sieht die egoistische Betätigung der privaten Wirtschaftssubjekte unter dem Gesichtspunkt der Interessen der Privatwirtschaften und sie mißt sogar die „sozialökonomischen Phänomene“ mit diesem Maße (S. 8), denn das bedeuten doch wohl Ausdrücke wie „den sozialökonomischen Prozeß und seine ‚Gesetzmäßigkeiten‘ mit den Augen des wirtschaftlichen Individuums schauen“, „sehen, wie sie sich im Kopf der kapitalistischen Unternehmer darstellen“, „vom Gesichtspunkt der Interessen der beteiligten Wirtschaftsindividuen aus sehen“ usw. Meines Erachtens liegt darin kein Ziel der Wissenschaft. Eine jede wirtschaftliche Interessenvertretung tut doch im Grunde nichts anderes, als den „sozialökonomischen Prozeß“ unter dem Gesichtspunkte ihrer Sonderinteressen zu sehen und zur Darstellung zu bringen. Was hat die Wissenschaft mit dieser Betrachtungsweise zu schaffen?

Wir befinden uns hier vor einem Irrweg. — Es gibt in der Sozialökonomie tatsächlich nur einen Gesichtspunkt, den sozialökonomischen. Er allein ist ausschlaggebend für die Auswahl des Stoffes, für die Sichtung und Bewertung der Ergebnisse. Nur insoweit privatwirtschaftliche Erscheinungen einen spezifisch „sozialökonomischen Akzent“ tragen, können sie überhaupt in den Kreis der Betrachtung einbezogen werden. Das subjektive Verhältnis der Interessenten zur Volkswirtschaft (der privatwirtschaftliche Gesichtspunkt, vgl. S. 48) hat nur insoweit Wert, als sich hieraus Rückschlüsse auf ihre tatsächliche Stellung innerhalb der Volkswirtschaft und ihre objektive Bedeutung für diese ziehen lassen.

Es gibt also weder ein Objekt der Privatwirtschaftslehre noch einen spezifisch privatwirtschaftlichen Gesichtspunkt. Es gibt nur ein privatwirtschaftliches Kausalverhältnis und einen — vielleicht noch nicht genug begangenen — Weg, der über dies privatwirtschaftliche Kausalverhältnis zu sozialökonomischen Ergebnissen führt. Ist es nicht im Grunde doch irreführend, den Studien, die diesem Zwecke gewidmet sind, und die sich in den alten Rahmen durchaus einordnen lassen, die eigene Bezeichnung „Privatwirtschaftslehre“ in Zukunft zu belassen?

Leipzig

G. von Bederath

Apelbaum, Johannes: Basler Handelsgesellschaften im fünfzehnten Jahrhundert mit besonderer Berücksichtigung ihrer Formen. (Beiträge zur schweizerischen Wirtschaftskunde, herausg. von Bachmann, Geering, Georg, Landmann, Milliet, Rappard, Wartmann, 5. Heft.) Bern 1915, Stämpfli & Cie. Brosch. 4 Mk.

Die schwierige und umstrittene Geschichte der Handelsgesellschaft ruht heute vornehmlich auf den beiden Trägern des romanischen Materials, das Max Weber und Laßig, und des norddeutsch-hansischen, das G. A. F. Schmidt, Rehme, Reutgen und Silberschmidt bearbeitet haben. Eine bessere Kenntnis der süddeutschen Handelsgesellschaften würde namentlich

dazu beitragen können, die nationalen und zeitlichen Unterschiede jener beiden großen Quellengruppen auf einer höheren Stufe vergleichender Forschung zu überwinden. Die vorliegende, von Julius Landmann angelegte Arbeit, die hauptsächlich die Protokolle des Basler Gerichtsarchivs verwendet, entbehrt für eine Ausfüllung der angegebenen Lücke zweierlei, die hinreichende philologisch-historische Schulung und die Kenntnis der neuesten dogmatischen Literatur zur Handelsgeschichte.

Von dieser sind Schmidt-Rimplers Geschichte des Kommissionsgeschäfts und die einschlägigen Abschnitte von Victor Ehrenbergs neuem handelsrechtlichen Sammelwerk wohl erst nach Abschluß der Untersuchung erschienen. Aber auch nur die Berücksichtigung von Heinrich Hönigers Problem der gemischten Verträge hätte den Verfasser als Juristen gelehrt, seine Auseinandersetzungen über die Unterschiede und Übergänge zwischen Gesellschaft, partiarischem Geschäft und Anlagegeschäft wesentlich schärfer zu fassen. So sind gerade die systematischen Abschnitte, auf die er mit Recht den größten Nachdruck legt, überwiegend als veraltet zu bezeichnen.

Darüber würde freilich der geschichtliche Sachinhalt des Buches, in dem fast ein Drittel aus Quellenauszügen besteht, hinweghelfen, wäre nicht der zweite Mangel: die Darbietung des Stoffes ist meist eher geeignet, den Benutzer zu verwirren als zurechtzuweisen. Das kurze Namen- und Sachregister bedeckt gerade den Urkundenanhang, für den es am nötigsten wäre, nicht. Dieser Anhang selbst ist völlig ohne innere Einteilung und Ordnung. Auch die Darstellung ist weit entfernt davon, eine solche zu ersetzen, gibt und unterläßt Verweisungen ohne Wahl, entstellt Zitate durch häufige Druck- oder Lesefehler (Morturii, Luto; lieb. in dem allerdings „undeutlichen“ Zitat S. 116). Geschichtliche Anschauung und Realienkunde sind nicht selten dürftig. Aus der mittelalterlichen Bezeichnung für den Warenbestandteil kaufmännischen Kapitals „Pfenn(ig)-wert“ (hier S. 86 „Pfennbart“) macht Apelbaum anscheinend „Pfandwert“. Der Urkundenbeweis im Rechtsstreit Herrmann Offenburgs gegen seines Bruders Stephan Witwe (S. 177) genügt durchaus nicht, um eine eigene Buchführung der Gesellschaften darzutun (S. 14, 114); es handelt sich nur um Einzelbelege und persönliche Buchführung. Die hier und anderwärts gegen Sombarts Anschauungen vom mittelalterlichen Handel gerichtete Polemik ist ebenso zwecklos wie ermüdend. Wann wird die handelsgeschichtliche communis opinio einsehen, daß neben der „relativen“ Betrachtung doch erst eine absolute die Qualitätsänderungen des Quantitativen erkennt?

Zyt. Berlin-Grunewald

Carl Brinkmann

Dr. A.: Bulgariens wirtschaftliche Zukunft. Leipzig 1916, S. Hirzel. 8^o. 55 S. Geh. 0,80 Mk.

Auch in diesem kleinen Werkchen beweist der Verfasser wieder sein besonderes Talent, bei seiner gründlichen volkswirtschaftlichen Kenntnis in leicht faßlicher Form die breiteste Öffentlichkeit mit wichtigen Fragen vertraut zu machen. Dementsprechend enthält auch diese Arbeit bei aller Knappheit ein gutdurchdachtes Tatsachenmaterial und gibt, dank der starken

Prägnanz dieser ausgewählten Tatsachen, dem Leser ein scharfumrissenes Bild dessen, was der Titel verspricht.

Vor allem liegt dem Verfasser daran, einmal die außerordentliche Ausdehnungsfähigkeit der bulgarischen Wirtschaft zu beweisen, und dann die bereits bestehenden und in naher Zukunft zu Weiterentwicklung fähigen Wechselwirkungen der deutschen und bulgarischen Volkswirtschaften zu begründen.

Die innere Ausdehnung der bulgarischen Wirtschaft ist als eine doppelte nachgewiesen. Zunächst ist, sobald eine Zuführung von Kapitalien erfolgt und die rasche Volksvermehrung weiter ihren Fortgang nimmt, eine starke Intensivierung zu erwarten. Wenn Bulgarien von 11 681 qkm Weizenfeldern nur 1 218 000 t geerntet hat, so kann man ermeßen, welche Fortschritte bei dem durchschnittlich guten Boden und dem vorzüglichen Klima des Landes noch offen stehen, um an Österreich oder gar an Deutschland heranzureichen. Ersteres erzielt bei 12 608 qkm Anbaufläche 1 895 300, letzteres von 19 257 qkm 4 360 600 t Ertrag. Zu intensiver Kultur hat sich aber der Bulgare von alters her als überaus geeignet gezeigt; ist er doch auch heute als bester Gemüsebauer auf der gesamten Balkanhalbinsel und durch ganz Südrusland hochgeschätzt und berühmt!

Daß auch bezüglich des Nahrungsspielraumes Bulgarien sehr weit davon entfernt ist, in absehbarer Zeit irgendwelche Beengung zu empfinden, beweist die Bevölkerungsdichte von nur 45 Bewohnern auf den Quadratkilometer (gegen 120 in Deutschland, 95 in Österreich). Der natürliche Zuwachs in Alt-Bulgarien beträgt reichlich $1\frac{1}{2}$ %; auch von dem befreiten Mazedonien her, wo die Bevölkerung bisher unter sehr gedrückten Verhältnissen lebte, ist ein reichlicher Zuwachs von Arbeitskräften zu erwarten. Mit Mazedonien hat Bulgarien überdies die Möglichkeit weiterer wirtschaftlicher Expansion gewonnen, vornehmlich auf dem Gebiet des Bergbaues, aber auch der südländischen Kulturen, wie Reis, Mais, Öl und Tabak. Doch auch im Innern des alten Landes steht der landwirtschaftlichen Kultur ein weites Feld räumlicher Ausbreitung offen. Von den 96 346 qkm alt-bulgarischen Bodens waren 1911 nur 38 850 qkm in Kultur. 28 354 qkm waren Forsten. Gewaltige Landstrecken hatten somit noch ihrer Erschließung durch ein besseres Verkehrsnetz, Rodung, Verbau von Wildbächen, Flußläufen usw.

Daß dieser Aufschwung sich bereits seit langem in vollem Gange befindet, zeigt sich darin, daß von 1897—1908 die Ackerfläche sich um 21,9 %, die Obst- und Gemüsegärten gar um 83,9 % ausdehnten. Von 1903—1912 wuchs die mit Getreide (einschließlich Mais) bestellte Fläche von 19 900 auf 25 610 qkm an.

Entsprechend dieser landwirtschaftlichen Entfaltung hat denn auch — bereits ein Zeichen beginnender Intensivierung der Wirtschaftsweise — der Bezug landwirtschaftlicher Geräte vom Ausland sich entwickelt, und zwar von 1900—1912 auf mehr als das Elfache! An sich noch gering, betrug er nämlich 1912 6,9 Mill. Franken, während er sich 1900 erst auf 605 000 Franken sich belief. Natürlich liegt der Schwerpunkt der Einfuhr weit mehr auf dem Gebiete der Industrie. Maschinen, ganze Fabrik-

anlagen, Ackergeräte, Textil- und Metallwaren sowie Transportmittel (rollendes Bahnmateriale, Wagen, Schiffe) bilden neben Chemikalien und Lederwaren ganz überwiegend die Gegenstände der Einfuhr. Dieser Einfuhr sagt Dix gleichfalls eine weite Ausdehnungsfähigkeit voraus und vergißt nicht zu betonen, daß bereits vor dem Kriege Deutschland den wichtigsten Anteil an Bulgariens Außenhandel einnahm. Indem er der Registrierung der sperrigen Ausfuhrsgüter nach Belgien Rechnung trägt, deren endgültige Bestimmung dennoch unzweifelhaft Deutschland war, anderseits in Betracht zieht, daß auch bei der Einfuhr manche deutsche Waren unter falschen Ursprungsrubriken verzeichnet wurden, kommt der Verfasser zu dem Schluß, daß ein Viertel der bulgarischen Einfuhr aus Deutschland stammte und etwa ein Drittel der bulgarischen Ausfuhr in Deutschland ihren Markt fand. Er sieht mit Recht in den gesamten wirtschaftlichen Wechselbeziehungen Bulgariens und der Zentralmächte einen festen Unterbau der politischen Gemeinschaft. Jeder der beiden Teile ist gleicherweise gebender und nehmender Teil. Für die Zukunft birgt dies die beste Gewähr für vollen Einklang der Interessen, unter beiderseitiger wirtschaftlicher Ergänzung.

Das kleine Werk ist gleichzeitig in bulgarischer Sprache erschienen und vom bulgarischen Ministerpräsidenten als „höchst erfreuliche Erscheinung“ begrüßt worden.

Berlin

E. Jenny

Рудницьки, Stephan: Ukraina. — Land und Volk. Eine gemeinschaftliche Studie. Autorisierte Übersetzung aus dem Ukrainischen. Wien 1916, Verlag des Bundes zur Befreiung der Ukraina. 8°. IV u. 416 S., 6 Karten und 40 Tafeln. Geh. 10 Kronen.

Auch ein Kriegsbuch. Wenigstens in der deutschen Ausgabe. Denn die Ukraina ist Kriegstheater und somit, mag sie nun vor oder hinter den gewaltigen Fronten der Armeen liegen, in den Bereich der Kriegsziele gerückt. Der Wunsch der Ukrainer oder, wie sie für uns bisher geläufiger hießen, der Kleinrussen, ihr Möglichstes zu tun, um ihr Land in den Brennpunkt der östlichen Fragen zu bringen, die Aufmerksamkeit Europas auf ihr längst vor dem Polenreiche für die politische Geschichte untergegangenes Vaterland zu lenken, hat uns über Nacht mit einer sehr zahlreichen Agitationsliteratur überschwemmt. Zumeist sind es, neben periodischen Schriften in deutscher, französischer und kleinrussischer Sprache, kleine Büchlein für den Bedarf des Augenblicks, die knappe Schilderungen der Geschichte und der Bestrebungen eines für Europa nahezu verschollenen Volkes von etwa 34 Millionen Seelen zu verbreiten sich bemühen. Das vorliegende Werk weist, nach Inhalt und Umfang, gewichtigere Form auf und soll in volksgeographischer Hinsicht den patriotischen Bestrebungen der eifrig tätigen und hoffnungsfreudigen Ukrainer den wissenschaftlichen Unterbau liefern. Es verdankt daher sein Erscheinen — wenigstens in der deutschen Ausgabe, in der es sich an die Kulturwelt wendet — dem Augenblick; ist aus der Zeit und für die Zeit entstanden. Das haftet ihm naturgemäß hier und da an, insbesondere in denjenigen Kapiteln,

die die Politik streifen. Da wird stellenweise der sonst so präzise Stil tatsächlicher Darstellung plötzlich gewunden und subjektiv gefärbt, und die Behauptungen büßen an Stichhaltigkeit ein. So z. B. bei der Erörterung der Frage, ob das Ukrainische als Dialekt des Russischen oder als selbständige Sprache anzusprechen ist; oder wenn es S. 196 heißt: „Obgleich bis heute die Historiker darüber uneinig sind, ob das sogenannte altrussische Reich von den Warägern im heutigen Nordrußland gegründet worden ist oder von den ostflawischen Stämmen des Südens in Kyjiw, so zweifle ich doch nicht, daß dieser letzteren Meinung beizupflichten ist.“

Doch tut dies dem Ernst des Buches keinen Abbruch. Es füllt für Westeuropa eine fühlbare Lücke aus. Was bisher über „Kleinrussische“ Fragen geschrieben ward, war teils ukrainisch — also der Wissenschaft gänzlich unzugänglich — oder polnisch sowie russisch. In letzterem Fall trat neben die Abseitigkeit noch die Einseitigkeit; die Russen wollten es nicht wahr haben, daß die Ukraine mehr als eine russische Provinz, das Kleinrussische Volk etwas anderes als ein Ast des russischen Stammes, die Sprache aber überhaupt eine Sprache sein sollte. Auch die Polen behandelten die Ukrainer von jeher von oben herab, als ein primitives Anhängsel ihrer Kultur, das weder sprachlich noch bezüglich eigener kulturbildnerischer Kraft zu selbständigem Dasein befähigt sei.

Durch eingehende Schilderung von Land und Leuten sucht das vorliegende Buch diese auch in die westeuropäische Literatur eingedrungene Auffassung gründlich zu widerlegen.

Von der geologischen Gestaltung ausgehend wird versucht, über einen kurzen Abriß der Geschichte hinweg bis in eine sehr feingegliederte Schilderung der wirtschaftsgeographischen und handelspolitischen Gestaltung der Ukraine hinein den Beweis zu erbringen für eine natürliche Geschlossenheit von Land und Leuten des weiten ukrainischen Gebietes. Die Darlegung der Oberflächengestaltung mitsamt ihrem geologischen Unterbau ist ganz vorzüglich, wengleich es darum noch nicht gelungen ist, den Beweis auch einer natürlichen politischen Abgrenzung der als „Ukraine“ angesprochenen Länder zu beweisen. Dieser geographische Teil wird dauernden Wert in der westeuropäischen Literatur behalten.

Im anthropogeographischen und historischen Teil, der notgedrungen an manchen Stellen polemischen Charakter annimmt, laufen unwillkürlich subjektive Färbungen mit unter. So ist es z. B. ansehbar, das Entstehen des Saporoger Sjtjtsch („Verhau“ oder Hochburg des Kosakentums am Dniepr) als eine Wiederaufrichtung des untergegangenen ukrainischen Staates anzusprechen. Die geschichtlichen Schicksale werden sehr richtig aus der mißlichen geographischen Lage an der Scheide westlicher oder östlicher Kulturkreise dargelegt. Von dem Anprall der Tataren zerschlämmert, geriet der ukrainische Staat nach gänzlicher Verwüstung seines Landes in den Strudel der an seinen Grenzen stehenden, mächtig aufstrebenden Reiche — Polens, Rußlands und der Türkei, so daß das Volk, hin und her geworfen, nicht mehr zur Bestimmung und zu eigener fester Staatenbildung zu gelangen vermochte. Sein bitteres Schicksal war, wie Rudnycki gut dargelegt, daß seine oberen Stände bis auf die allerunterste Schicht hinab allgemach der Assimilierung durch Polen und Russen

verfielen. Der Verfasser betont die hohe Blüte der ukrainischen Kultur im 12. und 13. Jahrhundert, d. h. eben vor dem Tatarenjoch. Seither finden sich zwar Anläufe zur Wiedererlangung der Selbständigkeit, die sich aber über große und blutige Aufstände gegen die Bedrucker nicht emporreden konnten. Besonders das Großrussentum, das sich in der nordischen Waldwüstenlei leichter der Tataren hatte erwehren können, legte nur stärker seine schwere Hand auf das Ukrainertum, dem es als dessen einstiges Kolonialgebiet seine Dynastie und seine Kultur entnommen und sogar den Namen „Ruß“ und „russisch“ entwendet hat.

Viel Interessantes wird über diesen Zwiespalt der aufstrebenden russischen und der daniederliegenden ukrainischen Kultur gesagt. Besonders gut ist der Unterschied zwischen dem individualistischen, schaffensfreudigen, seit jeher zur Demokratie neigenden Ukrainer und dem schwerfälligen, autoritätsgläubigen, unterwürfigen Großrussen herausgearbeitet, dessen Herdentum und unfruchtbarer Grübelsinn dem fangesfrohen, munteren Kleintussen fremd blieben. Im Siedlungsweisen und in den Formen genossenschaftlichen Zusammenschlusses äußert sich das besonders. Der Kleintusse kannte nie die Dorfgemeinschaft („Mir“), sondern hängt am Privateigentum und wohnt in Einzelhöfen; wie ihm auch die patriarchalische Allgewalt des Familienoberhauptes und die politische Allmacht des Zaren immer fremd blieben. Auch der heute noch fortbauernde frisch-natürliche Expansionsdrang gegen den nördlichen Kaukasus hin entspringt diesen individualistischen Eigenschaften und verschafft den Ukrainern den Vortritt in der Besiedlung jener Gebiete vor den Großrussen, die nur unter staatlicher Anregung und in den „Mir“-Gemeinden zusammengeballt sich vorwärts zu wälzen verstehen.

Dagegen geht, wie auch Rudnycki freimütig zugesteht, den Ukrainern die Fähigkeit „zur Entwicklung der Zentralisation und zur Entfaltung großer politischer Kräfte, mit einem Worte, die Fähigkeit zur Staatsbildung“ ab.

Die wirtschaftsgeographische Schilderung weist überzeugend nach, daß die fruchtbarsten Strecken Rußlands, die Kernlande seines Getreidebaues und der Zuckerverzeugung sowie die großen Naturreichtümer an Kohlen, Eisen, Mangan, Salz usw. in das ukrainische Gebiet fallen und somit einem besonderen Ukrainerstaat eine reiche materielle Unterlage böten. In dem anschließenden handelsgeographischen Teil ist ein schätzenswertes Material mit viel Fleiß zusammengetragen und läßt das Buch als Quelle für weitere Erforschung der ukrainischen Frage höchst wertvoll erscheinen.

Ein Anhang von 40 Tafeln hübscher Bilder von Land und Leuten wird seiner Verbreitung in weiteren Kreisen und damit dem beabsichtigten Zweck der Schrift förderlich sein!

Berlin

E. Jenny

Emin, Ahmed: The development of modern Turkey as measured by its press. (Studies in history, economics and public law, edited by the Faculty of political science of Columbia University, Volume LIX, Number 1.) New York 1914, Columbia

University, Longmans, Green & Co. 142 S. gr. 8°. Geh. 1,— Doll.

Wegen ihrer ausgedehnten Küstenlinie, ihrer zentralen Lage und ihrer Hilfsquellen war die Türkei immer ein bewegtes Feld für die Bewegungen der Bevölkerungen, für die Kämpfe der Rassen und Kulturen, für die Anhäufung und Verbindung von Ideen. Die Produkte dieses fortgesetzten historischen Prozesses ließen sich keiner allgemeinen Verschmelzung unterwerfen. Unter dem Schutze der verschiedenen Einflüsse der Umgebung in den verschiedenen Teilen dieser Territorien konnten verschiedene natürliche Typen, verschiedene Arten und Epochen der Kultur, verschiedene Sprachen nebeneinander fortleben. Die soziologische Aufgabe des Herrschervolkes der Türken war unter diesen Umständen sehr schwierig. „Wie konnte ein großes Reich auf einer solchen Grundlage aufgebaut und mehr als sechs Jahrhunderte aufrechterhalten werden?“, fragt der Verfasser. Das von einem Bruchteil eines einzelnen türkischen Nomadenstammes errichtete Reich brachte aus Zentralasien den eisernen Sinn für Disziplin mit. Es erfand im Mohammedanismus eine Einrichtung für die Assimilation und eine Quelle der Solidarität. Ein dritter günstiger Faktor war die breite Möglichkeit der Auswahl von Gedanken und Leuten. Das auf diesen Grundlagen aufgebaute System befähigte die alten Türken, heterogenen Elementen innerhalb weniger Generationen eine neue kompakte Nation zu schaffen und ihre Grenzen mit außerordentlicher Schnelligkeit auszuweiten. Unter dem Einfluß der Aufgaben der neuen Zeit auf dem Gebiete von Ackerbau, Industrie, Handel oder des Unterrichtswesens entstand eine unzufriedene Klasse, und das Gefüge des künstlichen Herrschaftsystems begann sich zu lockern. Die Mitglieder der erobernden Klasse bemächtigten sich allmählich der Ämter in Regierung und Armee, ohne die besondere strenge Laufbahn zu durchlaufen. Mißstände wie Günstlingswesen, Palastintrigen traten zutage und schwächten die Zentralgewalt. Die alten Herrschaftsideen verknöcherten, und alle Reformvorschläge wurden scheel angesehen. Doch war die ursprünglich gelegte Grundlage so solide, daß ein starker Mann jederzeit instande war, die Maschinerie in Ordnung zu bringen und im richtigen Lauf zu erhalten. Selbst ein Mann niedriger Herkunft konnte sich mit starkem Willen seinen Weg bahnen, und es fanden sich in allen Perioden dringender Notlage starke Führer. Das eigene Mißgeschick der Türkei in unglücklichen Kriegen gab Anlaß zu zielbewußten Bemühungen, die Kulturerrungenschaften des Westens für die Türkei nutzbar zu machen. Der erste große Erfolg in dieser Linie war erreicht, als mit Regierungsunterstützung im Jahre 1728 eine Buchdruckerpresse in Konstantinopel errichtet ward. In dem Fatwa, das als Verwaltungsrechtsentscheidung die Einführung der Buchdruckerpresse billigt, wird ausdrücklich hervorgehoben, daß dadurch der Preis der Bücher verbilligt und ihr Verkauf vermehrt werde, und daß, da dies ein ungeheurer Vorteil sei, die Sache sehr lobenswert sei. Jedoch wird eine Zensur durch unterrichtete Männer gefordert. Zur Gründung einer Zeitung kam es erst viel später, zunächst wurde von der Regierung ein Preßbureau errichtet, in dem die bedeutendsten europäischen Zeitungen gelesen und teilweise

übersetzt wurden. Als sich dieses Bureau an Friedrich den Großen wandte, empfahl er ihm die Clever Zeitung und den Kurier vom Niederrhein, die nicht allein beständig von ihm inspiziert, sondern auch mit von ihm selber geschriebenen Artikeln über die internationale Politik versehen wurden. Friedrich der Große zeigte also ein großes Verständnis für die Bedeutung der ausländischen Presse. Die erste Zeitung in der Türkei wurde am 20. November 1828 in Ägypten vom Mehmed Ali Pascha in arabischer Sprache herausgegeben. Vorangegangen waren französische Zeitungen im Jahre 1795 und namentlich der „Spectateur de l'Orient“ in Smyrna, der seinen Titel später in „Courrier de Smyrne“ umwandelte. Sein Herausgeber Blacque vertrat die Interessen der türkischen Regierung namentlich gegen Rußland und wurde 1831 von ihr nach Konstantinopel berufen, um in französischer Sprache den „Moniteur Ottoman“ als Regierungsorgan herauszugeben. Im folgenden Jahre 1832 erschien ebenfalls als Regierungsorgan die erste Zeitung in türkischer Sprache unter dem Titel „Takvimi Vekayih“ („Kalender der Ereignisse“), ein Titel, der vom Sultan Mahmud II. selber gewählt worden war. Nach dem Programmartikel soll das Blatt zwei Teile erhalten. Der erste soll offizielle Mitteilungen über innere Angelegenheiten enthalten und der zweite nichtoffizielle Neuigkeiten, Artikel aus dem Gebiete der Erziehung, der Wissenschaft, der Industrie und des Handels und eine Übersicht der Ereignisse, die im „Spiegel des Universums“ je nach Zeiten und Umständen erscheint. Der Sultan selber war besorgt, daß die Zeitung in einer gemeinverständlichen Sprache redigiert werde.

1860 bis 1876 nahm die türkische Presse einen großen Aufschwung und erlebte ihr goldenes Zeitalter. Als nach mehreren Palastrevolutionen der Sultan Abdul Hamid auf den Thron gekommen war, erließ er zwar 1876 eine moderne Verfassung, beseitigte sie aber bald und führte ein despotisches Regiment. Ein freiheitliches Pressegesetz wurde auf dem Verwaltungswege außer Kraft gesetzt. Der tyrannische Sultan verfolgte persönlich die Presse sehr aufmerksam und ließ sie durch seine Spione überwachen. Nicht bloß gewaltsame Unterdrückung, sondern auch Bestechung und Korruption jeder Art wandte dieser Despot an, um eine seinen Zwecken gefügige Presse zu bekommen. Die volkstümlichsten Schriftsteller wurden durch Berufung in hohe Staatsämter „eleminiert“.

Eingehend wird sodann die Tätigkeit des jungtürkischen Komitees für Einheit und Fortschritt geschildert, das sich der exterritorialen Postanstalten bediente, um im Ausland verfaßte Zeitungen einzuschmuggeln und zu verbreiten und schließlich die Entthronung Abdul Hamids herbeiführte. Diese Revolution und Gegenrevolution sind im Spiegel der zeitgenössischen Presse anschaulich geschildert. Es wird eine eingehende Statistik der Stoffverteilung in den sechs Tageszeitungen Konstantinopels gegeben. Dabei zeigt sich, daß die türkische Presse sich vorteilhaft von der westeuropäischen durch ihr geringes Sensationsbedürfnis auszeichnet. So wurden zum Beispiel die fetten Überschriften erst während des Balkankrieges eingeführt. Ein ausführliches Verzeichnis der Familien-, Fach- und wissenschaftlichen Zeitschriften zeigt uns einen hohen Stand

des türkischen Zeitungsweesen, in dem Kinder- und Frauenzeitungen besonders vielseitig vertreten sind.

Bei dem großen augenblicklichen Interesse für die Türkei kann das Buch als ein ausgezeichnetes Orientierungsmittel über Umfang, Inhalt und Tendenz der gesamten türkischen Presse um so mehr angelegentlich empfohlen werden, als es von einem Fachmann geschrieben ist, der selber ein Mitarbeiter der Presse ist.

Berlin-Treptow

Cl. Heiß

Mannstaedt, Heinrich: Preisbildung und Preispolitik im Frieden und im Kriege. Vortrag, gehalten in der Juristischen Gesellschaft zu Bonn. Jena 1916, Gustav Fischer. 8°. 31 S. Geh. 0,75 Mk.

Als Vortrag bildeten die Darlegungen sehr schätzbare Anregungen, wie sie sich aus der überhastet eingeleiteten Kriegswirtschaft dem volkswirtschaftlich geschulten Blick ergaben. Als Buch vermag das Werkchen infolge seines geringen Umfangs freilich nicht viel mehr als ein knappes Konzept zu bieten — den Rahmen zu einer größeren Arbeit, dessen Ausfüllung sehr zu begrüßen wäre! Dennoch ist die Veröffentlichung des Vortrags recht dankenswert. Denn die Materie ist seitens des Autors scharf durchdacht; und wenn wir von der Knappheit der Ausführungen reden, so ist dies im besten Sinne gemeint: knapp und klar ist der Grundgedanke herausgearbeitet, mit des Verstandes Scheidewasser sind die Elemente zerlegt und getrennt, die sich in den über Nacht akut gewordenen Höchstpreisproblemen chaotisch durcheinanderwälzten.

Dieser grundlegende Gedanke leitet uns folgenden Weg entlang: Ausgehend von allgemeiner Preistheorie wird hingewiesen, wie nicht allein bei keiner Ware sich der Prozeß der Preisstellung am Markte unabhängig von vielen anderen Gütern abspielen kann (Bedarf wie Erzeugung sind stets sprungbereit, sich von einem Wirtschaftsgut, je nach dessen Preisgestaltung, auf andere zu werfen), sondern wie letztlich Angebot und Nachfrage unlöslich darin zusammenhängen, daß jeder Produzent zugleich auch Konsument bleibt. Daran schließt sich Erwähnung der subjektiven und objektiven Bedingungen der Preisbildung. Der ideale Preis stellt das Gleichgewicht zwischen Interessen der Erzeuger und denjenigen der Verbraucher dar; zweier Tendenzen also, die sich, von entgegengesetzten Enden ausgehend, zuletzt einigen sollen. Daß diese Versöhnung unter Wahrung beiderseitiger Notwendigkeiten sich vollziehe, stößt schon beim freien Wettbewerb in Friedenszeiten manchmal auf Schwierigkeiten. Um so mehr wird dies der Fall sein bei willkürlichen Eingriffen, wie sie die Kriegsbewirtschaftung eines großen Landes unausbleiblich macht.

Hier kommen wir dem Hauptgedanken der Auseinandersetzungen bereits sehr nahe. Mannstaedt meint, es sei bei der eiligen Notwendigkeit, zwecks Regelung der Gütererzeugung und des Güterumlaufs mittels Höchstpreisen einzugreifen, übersehen worden, daß zur Findung dieser Zwangsnormierung eigentlich von zwei Ausgangspunkten vorgegangen werden müßte. Nämlich genau wie auch die freie Preisbildung sich vollzieht: von der Seite des

Konsums und von den Bedürfnissen der Produktion. Somit hat man es zunächst im Grunde mit der Föindung von zwei Höcstpreisen für jede Ware zu tun, sofern man im Interesse der Allgemeinheit weder die Versorgung gefährdet noch die Erzeugung sich einschränken sehen will.

Es gibt also eigentlich je einen höchsten Preis für den bestehenden Verbraucherbedarf (Nachfrage) und einen letzten Preis für das Angebot, d. h. bei dem die Erzeugung sich noch zur Schaffung neuer Ware bewogen fühlt. Bei völlig freier Wirtschaft wird der Ausgleich auf den wirklichen Handelspreis unter Bedingungen zustande gebracht, welche in der abgeschlossenen Kriegswirtschaft ausgeschieden erscheinen. Zugang von Ware aus fremden Wirtschaftsgebieten ist unterbunden, Erschütterungen durch Preiskämpfe, Trustsbildungen usw. müssen als unstatthaft gelten. Hiernach sieht der Verfasser die Möglichkeit, daß inmitten der mannigfachen Störungen, wie sie der Wirtschaft im Kriege erwachsen, die Festsetzung eines Höcstpreises unter Wahrung aller mit dieser Ware verknüpften Interessen in manchen Fällen ein aussichtsloses Unterfangen öliebe. Es wird sich in einem vom Kriege umfangenen Lande oft darum handeln, gewisse Güter dem allgemeinen Verbrauch um einen Preis zugänglich zu erhalten, der als Konsumhöcstpreis zu bezeichnen wäre, zu welchem jedoch die Beschaffung der notwendigen Gütermenge — sei es durch Eigenerzeugung, sei es durch Einfuhr — nicht als gesichert erscheinen mag. Zu letzterem Behufe wird es einer höheren Preisplante bedürfen, die sich schlechthin nicht mit der Basis der Verbrauchshöcstpreise zusammenfügen läßt. Es wird daher sein Bewenden haben müssen bei diesen zwei Preisfixierungen. Eine Einigung im freien Wirtschaftsverkehr ist nicht zu erlangen, weshalb die Überbrückung des sich ergebenden Preisabstandes dem weiteren staatlichen Eingriff vorbehalten bleibt.

In welcher Weise dies geschehen soll, deutet der Verfasser nur flüchtig an einer Stelle an, in der er dem Verkauf teuer erworbener Einfuhren zu den billiger gehaltenen Inlandspreisen das Wort redet, wobei die Preisdifferenz als Verlust zu Lasten der Staatskasse geht. Es ist das, was ich in anderem Zusammenhang als das „Sich-Überschneiden“ der Preisoptima für Verbrauch und Beschaffung bezeichnet habe, mit derselben Schlußfolgerung wie der Verfasser: die Allgemeinheit, in deren Interesse die doppelte Preisstellung erfolgt, hat auch für die dergestalt entstandene Spannung aufzukommen. Es ist ein großes Verdienst des Verfassers, dieses Auseinanderhalten von zwei Preisbasen mit großer Klarheit theoretisch begründet zu haben. In diesem Sinne spricht er, als praktisches Ergebnis seiner Darlegung, von staatlich anzusetzenden „Ankaufspreisen“, die das Interesse der Produzenten wahren, einerseits, und von gleichfalls behördlich fixierten „Verkaufspreisen“, zu denen die Güter dem Verbrauch zur Verfügung gestellt werden.

Das Büchlein enthält, neben diesem Hauptgedanken, noch manche andere wertvolle Schilderung der durch die Kriegswirtschaft erwachsenden Aufgaben. Insbesondere gelangt auch der Verfasser zu dem absoluten Schluß, daß Festsetzung von Höcstpreisen stets eine halbe Maßregel ist — und demgemäß oft schlimmer als gar keine sein kann; daß vor allem aber von Anbeginn mit der Einsicht vorgegangen werden muß: Preis-

festsetzung, Bestandsaufnahme, Beschlagnahme und Verteilungsorganisation gehören untrennbar zusammen.

Das interessante Buch mündet in die Forderung aus, daß die Leitung aller dieser Maßnahmen in die Hände eines wirtschaftlichen Generalstabes gehört. Eine Forderung, der sich längst vor dem Krieg kein Einsichtiger verschloß, der sich aber nach den bitteren Erfahrungen dieser schweren Lehrzeit voller zaghaften Vorwärtstastens hoffentlich nunmehr alle maßgebenden Stellen anschließen werden. Zur Erreichung dieses Zieles mag vorliegendes Werkchen gerade durch seinen straffen, klaren Aufbau berufen sein, einen wertvollen Antrieb zu bilden.

Berlin

E. Jenny

Ludewig, Hans: Geldmarkt und Hypothekbank-Obligationen. (Staats- und Sozialwissenschaftliche Forschungen. Herausg. von Gustav Schmoller und Max Sering, Heft 181.) München und Leipzig 1915, Duncker & Humblot. X u. 148 S. 4 Mk.

Die vorliegende Arbeit bietet inhaltlich mehr, als der Titel verspricht; die wissenschaftlichen Ergebnisse dagegen sind wenig belangreich. Ludewig schildert zunächst, und zwar wesentlich an Hand der „Frankfurter Zeitung“, die Einwirkung des Geld- und Kapitalmarktes auf die Kursbewegung und den Absatz der Hypothekbank-Obligationen in den Jahren 1905—1909. Diese Periode erschien ihm als Grundlage für die Untersuchung besonders geeignet, weil sie Zeiten ganz verschiedener Konjunktur umfaßt. Der Verfasser kommt zu dem Ergebnis, daß die Kursschwankungen bei den Staatsanleihen außerordentlich viel größer sind als bei den Hypothekbank-Obligationen, und weist dies in verschiedenen Tabellen sehr anschaulich nach. Er erklärt die Unterschiede der Kursbewegung damit, daß die Hypothekbanken in der Regel selbst als Käufer ihrer eigenen Pfandbriefe auftreten und dadurch in der Lage sind, den Kurs zu beeinflussen. Daß sie hierbei eine Stabilität der Kurse erstreben, hat, wie Ludewig richtig erkennt, seine Ursache in der Art des Pfandbriefvertriebes. Die Obligationen der Hypothekbanken werden nämlich in der Hauptsache nicht auf dem Wege der öffentlichen Zeichnung abgesetzt, sondern nach und nach freihändig durch Vermittlung von Banken oder Bankfirmen verkauft. Mit Rücksicht hierauf suchen die Hypothekbanken größere Schwankungen der Pfandbriefkurse von einem Tag zum anderen zu verhindern. Für die Pfandbriefinhaber hat die Interventionsstätigkeit der Banken den Vorteil, daß sie die Pfandbriefe jederzeit wiederverkaufen können. Dagegen dürfen sie nicht damit rechnen, für die früher gekauften Pfandbriefe den gleichen Kurs zu erzielen, den die Hypothekbanken ihrerseits für die gleich verzinslichen neueren Pfandbriefserien notieren. Ludewig verwendet eine große Mühe darauf, um die bestehenden Unterschiede in der Kursbewertung der einzelnen Pfandbriefserien zu erklären. Die Dinge liegen einfach so, daß die Hypothekbanken, die doch als Erwerbsgesellschaften auf die Erzielung eines Überschusses nicht verzichten können, gar nicht in der Lage sind, für die zurückfließenden älteren Pfandbriefe denselben Kurs zu bezahlen, den sie für die neuen Pfandbriefe, die sie zum

Verkauf bringen, fordern müssen. Eine Übereinstimmung der Kurse ist schon deshalb nicht angängig, weil in dem Kurs der neuen Serien die Vergütung enthalten ist, die seitens der Hypothekbanken für die Vermittlung des Pfandbriefverkaufs zu zahlen ist. Leider hat der Verfasser in diesem Abschnitt seiner Schrift die wichtige Frage des beim Rücklauf entstehenden Disagiogewinnes völlig unbeachtet gelassen, obwohl gerade hierüber manches zu sagen gewesen wäre.

In dem letzten Kapitel befaßt sich Lubewig mit der in der Tagespresse früher vielfach erörterten Frage der Absatzbonifikation, die die Hypothekbanken für die Unterbringung ihrer Pfandbriefe gewähren. Der Verfasser betrachtet es als einen Mißstand, daß diese Vergütung im allgemeinen 1% beträgt, und bedauert, daß hierin eine Änderung bisher nicht eingetreten ist. Er veräußert aber dabei zu erörtern, wie die von ihm befürwortete Herabsetzung auf $\frac{1}{2}$ % auf den Absatz der Hypothekbank-Obligationen einwirken würde. Man muß sich nämlich darüber klar sein, daß deren Vertrieb der zunehmenden Bankkonzentration entsprechend weniger durch Privatfirmen als durch Groß- und Mittelbanken erfolgt. Diese verlaufen die Pfandbriefe, weil sie dabei einen ihrer Meinung nach angemessenen Verdienst erzielen. Wird dieser erheblich geschmälert, so werden sie es vorziehen, sich dem Verkauf anderer gleichartiger Wertpapiere zuzuwenden, bei denen sie nicht, wie bei den Hypothekbankpfandbriefen, einen Teil der Vermittlungsvergütung zurückzahlen haben, wenn die verkauften Stücke vor Jahresfrist wieder an den Markt gelangen. Solche Zusammenhänge darf man nicht außer acht lassen, wenn man in dieser Frage zu einem abschließenden Urteil gelangen will. Hierzu gehört allerdings ein Einblick in die Bankpraxis selbst. Durch eine Umfrage ist eine ausreichende Kenntnis dieser Dinge nicht zu erlangen. Beweis: Die vorliegende Schrift, die viel Material bietet, mit Fleiß und Verständnis angefertigt ist und trotzdem dem Fachmann enttäuscht. Es liegt dies in der Hauptsache daran, daß es dem Verfasser nicht gelungen ist, bei Erörterung der Regeln, von denen sich die Praxis leiten läßt, den privatwirtschaftlichen Gesichtspunkt klar herauszuarbeiten.

Berlin-Steglitz

Hermann Mauer

Reinhardt, Ewald: Die Kupferversorgung Deutschlands und die Entwicklung der deutschen Kupferbörsen. (Kölner Studien zum Staats- und Wirtschaftsleben. Herausg. von P. Aberer, Chr. Eckert, J. Flechtheim, R. Jul. Friedrich, E. Gammersbach, H. Geffken, C. Hassert, Jul. Hirsch, B. Kuske, Paul Moldenhauer, F. Stier-Somlo, Adolf Weber, R. Wiedenfeld, A. Wieruszowski, W. Wygodzinski, Heft IV.) Bonn 1913, Marcus & Weber. 8°. VIII u. 100 S. 2 Diagramme. 3,20 M.

Die vorliegende Arbeit, die in den Kölner Studien zum Staats- und Wirtschaftsleben als eine Arbeit aus dem Volkswirtschaftlichen Seminar der Handelshochschule hervorgegangen ist, hat einen Praktiker zum Verfasser. Ihre Aufgabe ist es, die Versorgung Deutschlands mit

Rohkupfer zu schildern und zu zeigen, in welcher Abhängigkeit sich die deutsche Industrie von den nordamerikanischen Produzenten befindet. Der Verfasser gibt eine kurz gefaßte Übersicht über die Entwicklung des Kupferverbrauches im letzten Jahrhundert an Hand der von sachmännischer Seite veröffentlichten Statistik. Aus der Zusammenstellung der Zahlen ergibt sich die gewaltige Steigerung des Verbrauchs, namentlich im Laufe der letzten drei Jahrzehnte. Diese Steigerung nimmt einen riesigen Umfang an; sie übertrifft sogar diejenige des Verbrauchs von Eisen ganz beträchtlich, eine Folge namentlich der Ausdehnung der Elektrizitätsindustrie, die in großen Mengen Kupfer verbraucht. Nach Angabe des Verfassers entfällt fast die Hälfte des in Deutschland verbrauchten Kupfers auf die Elektrizitätsindustrie. Diese Höhe erreichte die Elektrizitätsindustrie seit ungefähr dem Jahre 1906, während vorher diese Industrie nur ungefähr ein Drittel des Kupferverbrauches verarbeitetete.

Dem deutschen Kupferbedarf steht nur eine geringe einheimische Produktion gegenüber, so daß Deutschland in der Deckung seines Rohkupferbedarfes fast ganz auf den Weltmarkt angewiesen ist. Es gilt dies besonders für das Kupfer, das die Elektrizitätsindustrie benötigt, das chemisch rein sein muß, und diese Bedingung erfüllt fast nur das ausländische Produkt. Vor allem ist es Amerika, das in der Raffination von Kupfer auf elektrolytischem Weg an der Spitze steht. Die Elektrizitätsindustrie ist daher fast ganz auf den Bezug aus Amerika angewiesen. Die wirtschaftliche Abhängigkeit Deutschlands von Amerika in bezug auf Kupfer ist ein ebenso bedenkliches Kapitel, wie es die Abhängigkeit bei Baumwolle ist, und gerade der jetzige Krieg beweist ja zur Genüge, welche Folgen das Monopol der Amerikaner auf den Rohstoffmärkten für unsere Versorgung haben kann.

Im Anschluß an die Einleitung bringt der Verfasser eine Übersicht über die Weltproduktion von Kupfer. Er äußert sich über die Art der Verteilung der Kupfervorkommen auf der Welt und gibt dabei die von der Metallgesellschaft in Frankfurt a. M. zusammengestellte Statistik der Bergwerksproduktion wieder. Dabei werden kurz die wichtigsten Minen Nordamerikas charakterisiert und ihre Stellung innerhalb der Kupferproduzenten angedeutet. Eine ausführlichere Behandlung der Bedeutung der Kupferminen wäre vielleicht angebracht gewesen, wie man überhaupt beim Durchlesen der Arbeit stellenweise an der allzu knappen Darstellung Anstoß nehmen kann. Der Verfasser hat sich bemüht, das Thema so gedrängt wie nur möglich zu erörtern, was ihm an sich ja auch gelungen ist. Indes darf darunter die Gründlichkeit der Erörterung nicht leiden.

Im Anschluß an die Darstellung der Verteilung der Produktion befaßt sich Reinhardt mit der Hüttenproduktion. Er gibt eine Darstellung der Produktion von Raffinad- und von Elektrolytkupfer, und er zeigt dabei, welche Rolle hier wieder die Vereinigten Staaten bei der Produktion spielen. Deutschland hat, wie erwähnt, nur eine sehr kleine Erzeugung. Nur 14 % unseres Bedarfes werden im Inlande gewonnen. Dabei hat diese Produktion in den letzten Jahren nur eine ganz unwesentliche Erhöhung erfahren, während sich der Verbrauch verdoppelt hat. Die Möglich-

keit einer Ausdehnung der eigenen Kupferproduktion ist unter normalen Verhältnissen kaum vorhanden. Lediglich jetzt während des Krieges haben die hohen Preise, die für Kupfer erzielt wurden, es ermöglicht, daß an einigen Stellen, an denen der Abbau sonst unrentabel ist, noch mit gutem Nutzen Kupfer gewonnen werden konnte. Immerhin kann man sagen, daß in Deutschland das Kupfervorkommen so gewaltig ist, daß seine Ergiebigkeit noch auf viele Jahre gesichert ist. Freilich ist der durchschnittliche Kupfergehalt, namentlich im Vergleich mit einigen ausländischen Minen, als recht gering zu bezeichnen. Im Zusammenhang mit der Erörterung der deutschen Produktionsverhältnisse gibt der Verfasser auch eine Darstellung des größten deutschen Kupferbergwerkes, der „Mansfelder Kupferschiefer bauenden Gewerkschaft“. In den übrigen Teilen Deutschlands, außerhalb Mansfelds, werden nur unerhebliche Mengen von Kupfer gewonnen. Die deutschen Hüttenwerke sind daher auf die Zufuhr fremder Erze angewiesen. Eine beträchtliche Rolle spielt bei der Kupferindustrie im übrigen auch die Verwendung von altem Kupfer, das eingeschmolzen wird. Hierüber äußert sich der Verfasser nur mit wenigen Worten.

Da man mit einer Steigerung der heimischen Produktion nicht rechnen kann, ja sogar bei einigen Minen eine Abnahme der Förderung zu erwarten ist, so kann die Produktion der deutschen Raffinerien nur durch den Besitz eigener ausländischer Minen mit reichen Erzen gesichert werden. Solche Minen zu erhalten, ist indes nicht leicht angesichts des großen Einflusses, den die großen amerikanischen Raffinerien auf den Weltkupfermarkt ausüben. Es wird dies, wenn überhaupt, nur dann ermöglicht, wenn große Kapitalien dabei aufgewandt werden.

Der Verfasser erörtert unter den Problemen der Sicherstellung der Kupfergewinnung unter anderem auch die Kupferproduktion in den deutschen Kolonien, die in Deutsch-Südwestafrika recht erfreuliche Anfänge gemacht hatte. In Deutsch-Südwestafrika gab es Kupfererze bis zu 40% Kupfergehalt. Eine Verhüttung der deutschen Kolonialerze war in Deutschland leider nicht möglich, und das südwestafrikanische Kupfer wurde daher nach Amerika zum Schmelzen geliefert. Mit Recht bezeichnet es der Verfasser als bedauerlich, daß es bis heute noch nicht gelungen ist, die deutschen Erze mit Erfolg hier zu verarbeiten, und daß die deutschen Kolonien dazu beitragen mußten, die amerikanische Rohkupferproduktion zu erhöhen. Der Verfasser wirft die Frage auf, ob die deutschen Kolonialminen in Zukunft einen entscheidenden Einfluß auf die Rohkupferversorgung Deutschlands ausüben können, und meint, daß dies neben der noch unsicheren Stärke der Erzvorkommen, vor allem von der glücklichen Lösung der Arbeiterfrage abhängt. Diese Auffassung muß als viel zu optimistisch bezeichnet werden. Denn die bis jetzt bekanntgewordenen Kupfervorkommen in Südwestafrika sind nicht derartig umfangreich gewesen, daß davon ein nennenswerter Einfluß auf den deutschen Kupfermarkt erwartet werden könnte. Es steht zu hoffen, das uns der jetzige Krieg überseeische Kupferproduktionsgebiete verschafft, die in tropischen Gebieten liegen, so daß alsdann Deutschland sich vielleicht einen größeren Einfluß auf die Preisgestaltung am eigenen Markte verschaffen kann als bisher.

Der Weltverbrauch an Kupfer ist sehr erheblich gestiegen, und an der Spitze der Konsumenten steht Europa. Eine Übersicht über die einzelnen Länder ergibt, daß Deutschland seit dem Jahre 1903 England im Kupferverbrauch überholt hat. Bis dahin überragte England alle europäischen Länder in bezug auf den Konsum. Jetzt steht Deutschland an der Spitze dank der Ausdehnung der kupferverbrauchenden Industrie. Deutschland folgt direkt hinter den Vereinigten Staaten mit einem Anteil von rund 24 % des Weltverbrauchs. Der Verfasser schildert unter anderem die einzelnen Kupferarten, die im Laufe der Zeit einen Wandel erfahren haben, und gibt dabei kurze Angaben über die Beliebtheit, deren sich die einzelnen Marken in Fachkreisen erfreuen.

Bei der Organisation der Rohkupferversorgung spielt der Handel in Kupfer eine sehr große Rolle. Freilich hat man es hier nicht mit einem freien Handel zu tun, wie beispielsweise bei Getreide oder Baumwolle, sondern der Kupferhandel ist, soweit der Großhandel in Betracht kommt, in den Händen einiger amerikanischer, englischer und deutscher sehr kapitalkräftiger Firmen, die meist in Verbindung mit größeren Produktionsorganisationen sind. Der Verfasser unterscheidet fünf amerikanische Interessentengruppen, die im einzelnen kurz behandelt werden. Auch die Handelstechnik der Kupferfirmen wird in knappen Zügen angegeben, und dabei gelangt der Londoner Terminhandel zur Darstellung. Die Basis des Londoner Kupferhandels ist das Standardkupfer. Diese Kupferart ist aber in sehr vielen Fällen für die Industrie nicht zu verwerten, da namentlich die Elektrizitätsindustrie Standardkupfer nicht verwendet, sondern Elektrolytkupfer. Die Preisunterschiede zwischen beiden Qualitäten sind oft sehr verschieden. Zuweilen beträgt der Preisunterschied 6 Pfd. Sterling, zuweilen wenige Schilling. Daher bieten die Standardnotizen für die Fachreise nicht immer die genügende Basis für ihre Operationen, und namentlich bei langfristigen Verträgen ist das Schwanken der Preisaufschläge für Elektrolytkupfer für die beteiligten Kreise sehr wenig vorteilhaft. Auf dem Kupfermarkt vollzieht sich das Angebot und die Nachfrage nicht in so freier Weise, wie es auf den anderen Weltmärkten der Fall ist. Die nordamerikanischen Produzenten nützen vielfach ihre monopolistische Stellung zu Preistreibereien sehr erheblich aus, und die Konsumenten haben meist nur einen geringen Einfluß auf die Preisbildung. Die amerikanische Statistik, die von Interessenten veröffentlicht wird, erfüllt nicht immer die Anforderungen, die man an solche Publikationen stellen kann; sie sind von den Interessenten oft einseitig tendenziös gefärbt, um die Marktlage zu beeinflussen. Inwieweit die europäischen Statistiken zuverlässig sind, darüber gibt der Verfasser keinen Aufschluß. Er erwähnt unter anderem den bekannten Vorgang des Jahres 1906/07, wo sich bedeutende Vorräte bei den Raffinerien angesammelt hatten, die indes nicht ausgewiesen wurden, um die Hauffespekulation nicht zu durchkreuzen. Die Folgen zeigten sich erst später. Im Juli 1907 führte ein Preissturz den völligen Zusammenbruch herbei.

Die Erörterungen über das Geschäft an der Londoner Börse dürften etwas ausführlicher gehalten werden. Das gleiche gilt für die Darstellung der amerikanischen Börsen. Hier erwähnt der Verfasser, daß eine

enge Verschmelzung des Kapitalmarktes mit der Aktienspekulation stattfindet, eine Erscheinung, die man sehr häufig beobachten kann. Sobald einmal Kupfer im Preise steigt, erhöhen sich auch die Gewinne bei den Kupferminen, und die Folge davon ist, daß die Spekulation nicht nur Kupfer, sondern auch Kupferaktien kauft. Dieses zweifellos sehr interessante Problem hätte in dem vorliegenden Werke etwas eingehender dargestellt werden können.

Im zweiten Teil behandelt der Verfasser die Entwicklung der deutschen Kupferbörsen. Er charakterisiert die Gründe ihrer Errichtung dahin, daß man ein Mittel finden wollte, um sich gegen Preisschwankungen zu sichern und nach Möglichkeit einen Einfluß auf die Preisgestaltung zu gewinnen. Es werden die beiden Kupferbörsen, die in Hamburg und die in Berlin, kurz geschildert und dabei klargestellt, welcher Unterschied zwischen den beiden Märkten besteht. In Hamburg ist eine kapitalkräftige Warenspekulation an der Börse tätig, die unterstützt wird von der Hamburger Großfinanz. In Berlin dagegen vollzieht sich der Handel am Metallmarkt hauptsächlich innerhalb der beteiligten Kreise, das heißt den Metallhändlern und den Kupferverbrauchern. Eine eingehende Erörterung des Problems, welche Wirkung die deutschen Kupferbörsen gehabt haben, war nicht möglich, da bis zur Abfassung des vorliegenden Buches erst zu kurze Zeit verstrichen war. Auch jetzt läßt sich von einer solchen Wirkung der Kupferbörsen noch nicht sprechen, da sie noch viel zu jungen Datums ist. Wenn sie bei Kriegsausbruch noch nicht genügend den Anforderungen entsprach, die man an eine leistungsfähige Börse stellen muß, so kann man daraus keine Schlüsse ziehen; denn eine so junge Börse wie die deutsche Metallbörse konnte in der kurzen Zeit nicht viel Greifbares schaffen. Recht bemerkenswerte Erörterungen über das Problem: „Kriegswirtschaft und Metallbörsen“ finden sich in der „Wossischen Zeitung“ vom 7. April 1915, wo einige Fachleute zu der Frage, ob die Metallbörse dazu beigetragen hat, die Kupfervorräte Deutschlands zu vergrößern oder nicht, Stellung nehmen. Die Rivalität zwischen Berlin und Hamburg wird in dem vorliegenden Buche geschildert. Es wird dabei allerdings mit Recht betont, daß den Nachteilen, die die Zersplitterung des Kupferhandels bewirkte, auch einige Vorteile gegenüberstehen, Vorteile, die darauf basieren, daß in Hamburg sich andere Kreise mit dem Geschäft befassen als in Berlin. Dadurch wird die Möglichkeit der Arbitrage zwischen Berlin und Hamburg gegeben und die eventuellen Preisspannungen zwischen beiden Plätzen ausgeglichen. Außerdem ist es beiden Börsen möglich, durch Arbitragegeschäfte Einfluß auf die Preisgestaltung in London auszuüben. Die Befürchtungen, die vielfach zu Beginn des Börsenverkehrs gehegt wurden, daß nämlich die Berliner Börse das Hamburger Geschäft beeinträchtigen würde, haben sich als unbegründet erwiesen. Im Gegenteil, die Umsätze an beiden Plätzen haben sich gehoben. Daß eine kräftige Metallbörse für Deutschland von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung ist, unterliegt keinem Zweifel, da sie durch Verteilung des Risikos auf eine größere Anzahl von Interessenten das Geschäft erleichtert. Bei Kriegsausbruch mußte zwar der Metallterminhandel in Deutschland sofort suspendiert werden.

Es wird aber notwendig sein, nach Kriegsbeendigung so schnell wie möglich an eine Wiederherstellung des Metallhandels zu denken.

Berlin-Wilmersdorf

Otto Jöhlinger

Drexler, Walter: Der europäische Schiffsverkehrsverkehr nach Australien. (Staats- und Sozialwissenschaftliche Forschungen, herausg. von Gustav Schmoller und Max Sering, Heft 182.) München und Leipzig 1915, Dunder & Humblot, XI und 190 S. gr. 8°. Geh. 5 Mk.

Unter H. Schumachers Leitung werden im volkswirtschaftlichen Seminar der Universität Bonn die Probleme der Seeschifffahrt systematisch untersucht. Walter Euden hat gezeigt, wie die Verbandsbildung der Seeschifffahrt erst einsetzen konnte, nachdem sich durch die Spezialisierung der Reederei, ihre Trennung vom Handel, mit dem sie bis in die zwanziger Jahre des vorigen Jahrhunderts vereint gewesen war, ein kartellierbares Objekt herausgebildet hatte. Er hat ferner gezeigt, wie die Kartellierbarkeit lokal und branchenmäßig sowie innerhalb einzelner Verkehrsrichtungen stark verschieden ist, daß sie ferner durch Qualitätsdifferenzen eingeschränkt wird. Er hat gezeigt, wie dies auch zur Qualitätsbegrenzung in den Verbandsabkommen führte, wie die Verbandspolitik in den einen Ländern, wie zum Beispiel Deutschland und Frankreich, begünstigt, in den andern, wie in den Vereinigten Staaten von Amerika, von der Regierung bekämpft wurde, und wie sich in dritten Ländern, zum Beispiel England, die Regierung gewissermaßen neutral zu diesen Fragen verhielt.

Die Schrift von Drexler bildet nun eine willkommene Ergänzung dazu, insofern sie die in Betracht kommenden Verhältnisse nur für eine einzige Verkehrslinie, für diese aber eingehender darstellt. Die Entwicklungsgeschichte und die Besonderheiten des fünften Weltteils, die Drexler in der Einleitung auf 15 Seiten kurz und übersichtlich darstellt, haben die Entwicklung der Schiffsverbindungen nach Australien beeinflusst. Erst nach dem Verlust der nordamerikanischen Kolonien bekümmerte sich England um Australien, das von Holländern erforscht worden war und von dem Gool für England Besitz ergriffen hatte. Es sollte als Verbrechertolonie Ersatz für die verlorenen Kolonien bieten. Die Kolonie konnte sich aber nur dann günstig entwickeln, wenn sie nicht mehr als Straffolonie benutzt und die weiße Bevölkerung vermehrt wurde. Die Deportation hörte zuerst 1840 in Neusüdwales und zuletzt 1868 in Westaustralien auf, rund 200 000 Menschen sind nach Australien deportiert worden. Die freien Einwanderer waren fast ausschließlich Briten und nie von großer Zahl. Unter der nichtenglischen Einwanderung stehen die Deutschen voran, die vornehmlich in Südastralien und Queensland leben. Australien hat die volle Hälfte seiner Bevölkerung durch Geburtenüberschuß erhalten. Seit 1861—1865 bis 1905—1909 ist aber die Geburtenzahl von 42,43 auf 26,26 auf 1000 der Bevölkerung zurückgegangen. Die einzelnen Gebiete schlossen sich gegeneinander ab, und erst am 1. Januar 1901 vereinigten sich die sechs Staaten Queensland, Neusüdwales, Viktorien, Südastralien,

Westaustralien und Tasmanien zu einem Bundesstaat, der den Namen „Commonwealth of Australia“ erhalten hat.

Außer Hartholz, das sich für den Schiffsbau eignet, besitzt Australien keine eigenen Handelsgewächse. Getreide wurde von den Kolonisten angepflanzt, noch ärmer ist der Kontinent an Haustieren, die ursprünglich überhaupt nicht vertreten waren. Das Klima wechselt stark. Es sind namentlich die lange, mehrere Jahre andauernden Perioden großer Dürre gefürchtet, die die Landwirtschaft und Viehzucht empfindlich schädigen und auch auf die Schifffahrt von Einfluß sind, da die Landwirtschaft und die Viehzucht dann keine Exportgüter zu verfrachten haben. Von großer Bedeutung für die Entwicklung des Landes waren dann auch noch die Goldfunde. Die Bevölkerung drängt sich an der Küste, und zwar in Großstädten, zusammen und hat es zu großer Wohlhabenheit gebracht.

Dem Werte nach beliefen sich 1911 die Erzeugnisse

der Viehzucht auf	50 725 000 £
der Landwirtschaft auf	38 774 000 =
des Bergbaues auf	23 480 000 =
der Mollerei sowie der Geflügel- und Bienenzucht auf	19 107 000 =
der Forstwirtschaft und Fischerei auf	5 728 000 =

Die Viehzucht liefert für die Ausfuhr hauptsächlich Wolle, daneben Häute, Felle, Knochen, Talg sowie Butter und Käse. Das wichtigste Produkt der Landwirtschaft ist der Weizen. Neben Gold werden im Bergbau hauptsächlich Silber, Kupfer, Zinn und Blei gewonnen. Der Broken Hill Distrikt liefert an Blei und Zink allein 20 % der Weltproduktion.

Der Wert des Außenhandels stieg von 566 im Jahre 1826 auf 5697 im Jahre 1850, 36 617 im Jahre 1860, 87 345 im Jahre 1900 und 158 213 Tausend £ im Jahre 1913. An der Einfuhr war das Vereinigte Königreich mit 71,26, an der Ausfuhr mit 70,68 % in den Jahren 1891—1895 beteiligt. Bis 1911 fiel dieser Anteil auf 58,98 und 44,42 %. Dagegen stieg der Anteil der Vereinigten Staaten an der Einfuhr von 5,95 auf 11,57, der Deutschlands von 4,15 auf 6,63 %. Bei der Ausfuhr stehen Frankreich und Deutschland an erster Stelle. In der gleichen Periode stieg der Anteil Frankreichs an der Ausfuhr von 5,67 auf 10,3 und der Deutschlands von 4,29 auf 8,36 %. Entsprechend gingen Brutto-Registertonnen aus und ein von Großbritannien 1907 4,94, 1912 5,29 Millionen, von Deutschland 851 Tausend und 1,21 Millionen, von Norwegen 479 und 527, von Frankreich 561 und 356 Tausend.

Die Entdeckung der Goldfelder in den fünfziger Jahren brachte eine starke Einwanderung und Vermehrung der Schiffsfracht, aber auch zahlreiche Desertationen der Seeleute, die auf die Goldfelder gingen. Bis zu Beginn der achtziger Jahre lag die Vermittlung des Warenverkehrs zwischen Australien und Europa vollständig in den Händen englischer Reeder, und bis Ende der siebziger Jahre erfolgte die direkte Postbeförderung allein durch die Peninsular & Oriental Steam Nav. Co., der bereits 1849 eine Regierungssubvention bewilligt worden war. Erst seit Anfang der achtziger Jahre beteiligten sich die deutschen Reeder an der Fahrt nach

Australien. Die Segelschiffahrt hielt sich im Verkehr mit Australien am längsten, doch geht ihr Anteil am Gesamtverkehr ständig zurück, von 27 % im Jahre 1907 auf 15 im Jahre 1911 und auf 12 % im Jahre 1912. Von großer Bedeutung für die Verbindung Europas mit Australien sind der Suez- und der Panamakanal. Die Suezroute hat gegenüber der Kaproute den Vorzug, daß sich unterwegs viel häufiger Gelegenheit findet, Frachten und Kohlen einzunehmen. Außerdem kann man mehr Frachten und weniger Kohlen bei der Ausfahrt einnehmen, muß aber dann unterwegs teure und schlechte Kohlen kaufen.

Die Schiffahrt nach Australien leidet unter dem Mangel an Auswanderern, die als lohnende Ausfrachten geschätzt sind, und unter der restriktiven Gesetzgebung Australiens. Diese sucht Dampfer, auf denen farbige Mannschaften auf der Fahrt durch die heißen Tropen weissen Arbeitern vorgezogen wird, aus dem Verkehr zu verdrängen und behält die umfangreiche Küstenschiffahrt der einheimischen Handelsflotte vor. Dazu kommen die strengen Einwanderungsgesetze. Wenn es Dreßler als einen Irrtum bezeichnet, daß durch allzu große Einwanderung die Bühne herabgingen (S. 49), können wir dem angesichts der Erfahrungen in den Vereinigten Staaten nicht zustimmen.

Von den eingehend behandelten möglichen Verkehrswegen sind der über den Kontinent von Amerika, die Fahrt um das Kap Horn und der Weg über Sibirien von ganz untergeordneter Bedeutung. Großbritannien unterhält drei subventionierte Linien: die Peninsular and Orient Line, die Orient Line und die British India Steam Nav. Co., Deutschland unterstützt den Norddeutschen Lloyd, Frankreich die Messageries Maritimes; dazu kommen noch die ungarische Levantelinie und die Transatlantique.

Das Verbandswesen zeigt hier die Eigentümlichkeit, daß es nur bei der Fahrt von Europa nach Australien von Bedeutung ist und alle größeren Linien umfaßt, nicht aber auf dem umgekehrten Wege, wo die zahlreichen Tramps, die überall Fracht finden, da die Schiffsräume für die Ausfuhr stets gesucht sind, eine scharfe Konkurrenz machen, und weil die Gewährung von Rabatten durch die australische Gesetzgebung verboten ist.

Im letzten Teil wird der gegenwärtige Seeschiffahrtsverkehr von Europa nach Australien, und zwar zwischen Großbritannien, Deutschland, Frankreich und den übrigen europäischen Ländern, behandelt und dabei die Linien- und die Segelschiffahrt unterschieden. Der Norddeutsche Lloyd hat mit der Hamburg-Amerika-Linie einen gemeinsamen Dienst eingerichtet, von großer Bedeutung ist die Deutsch-Australische Dampfschiffahrtsgesellschaft, die ohne Subvention arbeitet und auch nach Skandinavien Verbindungen unterhält, in der Segelschiffahrt ist die Hamburger Reederei Rob. M. Sloman jr. zu erwähnen. Im Schlußkapitel wird der Verkehr Australiens mit den nichteuropäischen Ländern kurz dargestellt.

Dreßler hat alle wirtschaftlich bedeutsamen Tatsachen, wie das Überangebot von Frachten von Australien nach Europa, die durch klimatische Verhältnisse verursachten Unregelmäßigkeiten, die Benachteiligung der nicht englischen Schiffahrt durch die Gesetzgebung Australiens, das Verbandswesen, die Entwicklung regelmäßiger Linien, die Verdrängung der Segelschiffahrt durch die Dampfschiffahrt unter eingehender Benutzung der

reichen Literatur klar und übersichtlich dargestellt und so an dem entferntesten Erdteil die mannigfache Verbindung und Verknötung der Verkehrs-fäden anschaulich herausgearbeitet.

Nach Wiederaufnahme der Schiffahrt wird sein Buch ein wertvolles Informationsmittel für Theorie und Praxis sein.

Berlin-Treptow

Cl. Heiß

Jurowsky, L.: Der russische Getreideexport. (Münchener Volkswirtschaftliche Studien, herausg. von L. Brentano u. W. Loß, 105. Stüd.) Stuttgart und Berlin 1910, J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachfolger. 8°. VIII u. 196 S. 4,50 Mk.

Wenn hier nur die eigenartigsten Ergebnisse dieser Studie gewürdigt werden können, so ist der Besprechung vorauszuschicken, daß das Buch ein recht mannigfaltiges Material enthält, sehr gut gesichtet und übersichtlich geordnet. Auch über die Nebenfragen des behandelten Problems, wie z. B. die Ausgestaltung der Verkehrswege, die Eisenbahntarife samt der mittels derselben betriebenen Politik, das Lager- und Silowesen, die Börsen, finden sich mancherlei interessante und beweiskräftige Angaben angeführt. Doch sind diese Dinge zumeist schon bekannt. Darum möge der einfache Hinweis genügen.

Was jedoch erstmals mit wissenschaftlicher Klarheit zum Ausdruck gelangt ist und demgemäß verdientermaßen auch den Kernpunkt des Buches bildet, das ist die eigentümliche Wandlung im Betriebe des russischen Kornhandels, durch welche innerhalb der letzten 50 Jahre dieser Erwerbszweig allmählich den Händen der mächtigen, geruhamen, auf starken Fundamenten stehenden Großhandels Häuser entwunden wurde, um in das Gewimmel der vielgeschäftigen, unsteten, oft auf Nichts gestellten Kleinhändler hinabzugleiten. Ein Prozeß, den der Verfasser als „Demokratisierung“ bezeichnet, der jedoch auch einen Niedergang an kaufmännischer Moral und geschäftlicher Solidität in sich schließt und daher mit gleichem Rechte „Demoralisierung“ genannt werden könnte. Wie er sich im einzelnen vollzog, und wie der Fall sich von Stufe zu Stufe gestaltet hat, weiß Jurowsky, der meines Wissens mitten aus den Dingen heraus seine Darstellungen zu geben vermag, mit vorzüglicher Klarheit und guten Belegen zu schildern.

Einleitend wird gezeigt, daß der große Getreideexport Rußlands eine verhältnismäßig neue Erscheinung ist. Sie setzt erst nach dem Krimkriege zu raschem Aufschwung an. Ihre Förderer sind die Bauernbefreiung und der Ausbau der Verkehrswege. Letztere machen erst die zahlreich über das Land verstreuten Einzelmärkte des Riesenreiches zu kommunizierenden Gefäßen und weisen die Wege zu den Ausfuhrhäfen. Vorher konnten an den einen Stellen die Ernten mehrerer Jahre infolge lokalen Überflusses ungedroschen verkommen, während in anderen Rayons Hungersnöte wüteten. Es ist klar, daß zugleich mit dem Übereinandergreifen der verschiedenen Einzelmärkte die Monopole großkapitalistischer Händler zerfließen mußten. Der Handel wurde beweglicher, bestand nicht mehr so sehr in Aufspeicherung denn in raschem und gewandtem Umsatz. Ähnliches

ging im Ausfuhrhandel vor sich. Einst dauerte die Abwicklung einer Schiffsladung mehrere Monate, und da die Verfrachtung im wesentlichen mit eigenem Kapital vorgenommen werden mußte, waren es nur die Ganggroßen und Alterproben, die diesem Geschäft oblagen. Die Gewinne waren demgemäß auch erklecklich, zumal das Kapital nur vier- bis fünfmal im Jahr umgeschlagen werden konnte.

Die Presse in diese thronende Handelsaristokratie legte, neben den verkehrsbeschleunigenden Transportmitteln, vornehmlich die moderne Kreditorganisation. Von dem Augenblick an, da die austauchenden Banken (und später auch die Eisenbahnen) in immer weiterem Ausmaße das aufgelaufte Korn schon während des Abtransports beliehen, lagerndes Getreide lombardierten, Tratten auf die Auslandsabnehmer diskontierten usw., stand dem Händler von mäßigem Kapital die Möglichkeit offen, selbst die Ausfuhr zu bewerkstelligen. Bisher hatte er sich mit der bescheidenen Rolle des Heranbringers der Partien größerer Güter und mit der Zusammenstapelung größerer Mengen durch Aukauf bei den Bauern begnügen müssen. Jetzt ließ er die Getreidemengen nicht mehr aus der Hand; zum Export bedurfte es ja nicht mehr des Schwergewichts gewaltiger Barzahlungen! Da die Banken ihm weitgehende Vorschüsse gaben, die Konnossemente übernahmen und nahezu den Vollwert auszahlten, bedurfte der Exporteur neuen Schlasses nur noch eines geringen Eigenkapitals zur Deckung der unbeliebigen „Spitzen“. Und da der Umschlag sich nunmehr binnen zwei bis drei Wochen vom Aukauf der Ware bis zur Abstoßung im schwimmenden Schiff bewerkstelligen ließ, konnte ungesäumt zu neuem Geschäft geschritten werden. Dabei sanken die Gewinne entsprechend, der Wettbewerb stieg, und die alten Firmen, die sich nicht in den Strudel der großen Risiken und der geringen Gewinne stürzen mochten, gaben eine nach der anderen das Rennen auf. Das Feld beherrschten die neu emporgetauchten Kleinen, mit den Banken als Rückenbedeckung. Sie eilten den gemächlich in ihren Kontoren wartenden Großfirmen voraus, schnappten ihnen die Ware draußen auf den Kleinmärkten oder auf den Großgütern weg. Sie waren beweglicher, rühriger und zugleich in ihren Ansprüchen bescheidener, schon weil sie immer zahlreicher und im gegenseitigen Wettbewerb immer schärfer wurden; sie waren auch kühner, vielfach, weil sie weniger aufs Spiel setzten und keinen alten Ruf gefährdeten. Manche der alten, hochfeinen Häuser, die mittun wollten, kamen dabei zum Sturz; die meisten zogen sich verdroffen zurück.

Die bescheideneren Ansprüche der Neulinge wirkten zunächst nach zwei Seiten hin wohltuend: die Erzeuger, die früher zumeist in starker Abhängigkeit vom kapitalstarken Großhandel waren, erhielten bessere Preise; die ausländischen Käufer handelten ihre Ware billiger ein. Wo der mächtige, solide Großkaufmann von einst sich mehrere Kopfen vom Bud als normalen Gewinn berechnete, tat es der genügsame Neuling mit einer Kopfe. Ja, er war schon zufrieden, wenn ihm bei Abwicklung seiner hastigen Umsätze $\frac{1}{2}$ oder auch nur $\frac{1}{4}$ Kopfen rein übrigblieb. Dabei drängten sich immer mehr Zwischenglieder zwischen den ausländischen Verbrauchern und den inländischen Produzenten. War das Korn einst in der Hauptsache nur durch die Hände der großen Binnenaufkäufer und der

Exporteure gelaufen, so schalteten sich immer mehr Agenten, Kommissionäre, Kreditinstitute dazwischen, ungeachtet der schmalen Gewinnrenze. Dadurch machte sich bald gegenüber dem geschilderten Vorteil der Befreiung der Erzeuger vom Joch der Großhändler eine Reihe von Nachteilen fühlbar, die den Ruf des einst „hochfeinen“ russischen Getreideausfuhrhandels rasch ins Wanken brachten. Schlimmste Unzuverlässigkeit machte sich breit. Statt der einstmals schon wegen der langen Einlagerung und Transportdauer nötigen und auch aus Gründen des guten Ansehens tabellos gereinigten und getrockneten Getreideladungen waren Nachlässigkeiten und absichtliche Verfälschungen an der Tagesordnung. Sand, Schmutz, Unkrautsamen wurden dem Getreide beigemischt. Die Konnossemente der Verschiffungen erwiesen sich als unzuverlässig, die Trassierungen überstiegen den Wert der abgefertigten Ladungen. Kurz, der schmal gewordene Spielraum reellen Gewinns wurde derart durch zweifelhafte Handlungen erweitert, daß die russische Kornfrucht, ihren natürlichen Eigenschaften nach weitaus die beste der Welt, auf den europäischen Märkten zuletzt niedriger kotiert wurde als die amerikanische.

Dabei machte der Prozeß der „Demokratisierung“ auf den Bahnen wüsten Schwindels und wilder Spekulation weitere Fortschritte. Die einstigen kleinen Eindringlinge fanden sich bald ihrerseits einem Getriebe von noch geringwertigeren Existenzen gegenüber, die ihnen Ankauf und Absatz streitig machten. Einstmals war doch immerhin ein Kapital von etwa 100 000 Rubel Voraussetzung für den, der sich, von Banken freigebig unterstützt, auf das Gebiet der Getreideausfuhr wagen wollte. In allerneuester Zeit treten Leute mit 15 oder 10 oder gar 5000 Rubel bereits als „Exporteure“ auf. Damit wird mit Hurtigkeit das 65- bis 100fache im Jahr umgesetzt. Natürlich sind es Eintagsfliegen¹, die auftauchen und verschwinden, so daß nur noch ganz vereinzelte Firmen auf einen Bestand von zwei Jahrzehnten zurückblicken können. Von 56 bzw. 60 Firmen, die 1909 in Odessa und Nikolaieff bestanden, reichen nur je zwei bis 1886 zurück. Anfachend und aneifernd stehen die Banken dahinter, die ihrerseits in wilder Jagd nach dem großen Gewinn an Zinsen, Provisionen und Devisenkursen, welche der desorganisierte Handel ihnen zuträgt, ihre Agenturen an den Ausfuhrplätzen eröffneten und ins Geschäft zu kommen suchten. Zuletzt kommt es dahin, daß die Exporteure zum Teil nichts weiter als von den Banken vorgeschobene und notdürftig ausgestattete Strohänner sind. Leute ohne Ruf und Ansehen, deren aufgetaufte Waren auf ihrem ganzen Wege aus dem Innern bis in den Schiffsraum und dann bis zur Ausladung in den Auslandshafen bis zu 80, 90, ja 95 % lombardiert bleiben und deren Konnossemente sogar von der Bank gezeichnet werden müssen, wenn sie Vertrauen genießen sollen.

Dieser Niedergang des russischen Getreideausfuhrhandels ist überaus interessant und überzeugend in J u r o w s k y s Arbeit vorgeführt und belegt.

¹ Mir selbst ist ein Fall bekannt, so bezeichnend für diese „Schnellebigkeit“, daß er als Kuriosum angeführt werden mag: Ein Handelshaus obigen Schlags verfrachte in Odessa so rasch, daß die Druckrechnung für die Größnungszirkulare . . . dem Konkursverwalter beim Handelsgericht eingereicht wurde.

Jurowsky verschweigt freilich gerechterweise auch nicht, daß ein Teil der Schuld auf das Verhalten der ausländischen Abnehmer fällt. Sie ließen sich durch etwas billigere Angebote allzu leicht bewegen, mit den schwankenden Existenzen des neumodischen russischen Ausfuhrhandels sich einzulassen, anstatt an den alten Geschäftsbeziehungen festzuhalten. Aber auch dieser Umschwung war zum Teil begründet in einer natürlichen Wandlung. Das Aufkommen der Großmühlen schaltete die verteilende und die Qualitäten sichtende Tätigkeit der ausländischen Einfuhrhäuser aus. Ein nur auf große Umsätze bedachtes Agententum leistete dem noch mehr Vorschub. Diese Großmühlen suchten sich unmittelbar mit den Ausfuhrhäfen in Verbindung zu setzen und fielen bei dieser Umgehung der eigenen Importeure allerhand Agenten und Kommissionären der Ausfuhrplätze in die Hände. Dies bewirkte die Neugestaltung des Exportgeschäftes, zu dem der Bankier das Geld gab, der Kommissionär den Absatz besorgte. Nunmehr bedurfte es für den Exporteur weder der früher so wertvollen und wohlgepflegten Beziehungen zum Ausland, noch des großen eigenen Kapitals, noch endlich des altangesehenen Rufes: Platz für den kapitallosen und namenlosen „Exporteur“ war geschaffen, der Handel auf den Hund gekommen.

Berlin

E. Jenny

Venetisch, A.: Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Torfmoore und Wasserkräfte unter besonderer Berücksichtigung der Luftstickstofffrage. Berlin 1914, Franz Siemenroth. V u. 229 S. gr. 8°. Mit 17 in den Text gedruckten Figuren, 10 Abbildungen, 2 Tafeln, 35 Tabellen. Geh. 5,50 Mk.

Venetisch stellt in der Einleitung die großen Zusammenhänge fest zwischen der Entwicklung der Bevölkerung, Auswanderung und Binnenwanderung und der Entwicklung der Technik und Wirtschaft. Er zeigt das Wachstum der Bevölkerung Deutschlands, seine wirtschaftliche Erstarkung durch das Zusammenwirken genialer Feldherren und Staatsmänner sowie der führenden Persönlichkeiten von Handel und Industrie. Mit der Entwicklung der Eisenbahnen konnte sich die überseeische Abwanderung in die Binnenwanderung verwandeln. Deutschlands Industrie begann seit den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts stark aufzublühen und beschäftigte den ganzen Zuwachs der Bevölkerung in den Städten. Im Anfang war in großem Umfange ausländisches Kapital in Deutschland tätig, die Arbeiterversicherung sammelte Milliarden an, regte die Spartätigkeit und Selbstversicherung des kleinen Mannes an, führte so zur Ermäßigung des Zinsfußes und zu heimischem Kapitalangebot für Handel und Industrie. Die Schutz Zollpolitik begünstigte die Entwicklung der Industrie und machte es ihr möglich, durch die Pflege des inneren Marktes ihre Kräfte zu entwickeln. Im einzelnen wird dann die Entwicklung der Steinkohlen- und Braunkohlenförderung sowie der Roheisengewinnung für die wichtigsten Länder der Welt statistisch dargestellt. Besonders eingehend werden die Brennstoffe und insbesondere die Braunkohle und ihre volkswirtschaftliche Bedeutung behandelt. Kurz

wird auf die Bedeutung der Nebenprodukte der Steinkohle für die chemische Industrie hingewiesen.

Nach dieser weit ausgreifenden, die Dinge in den Zusammenhang der Weltwirtschaft stellenden Einleitung wird im ersten Teil die volkswirtschaftliche Bedeutung des Torfes und der Torfmoore behandelt. Meitzen berechnete für Preußen 2 241 403 ha Torf oder 6,4 % des Staatsgebiets. Die Erhebungen des Vereins zur Förderung der Moorkultur ergaben für das Deutsche Reich 2,294 Millionen ha, wovon 2 Millionen auf Preußen, 146 000 ha auf Bayern, 98 000 ha auf Oldenburg und 20 000 ha auf Württemberg kommen. Von diesen 4,24 % der Gesamtfläche des Deutschen Reiches sind je die Hälfte Hoch- und Niedermoores. Den Wert der Moorkultur hat erst Friedrich der Große erkannt, der die reichen Ländereien des Ober-, Warthe- und Negebruchs gewann, den Mabussee und die Blödeniederung trocken legte. Doch er fand keine Nachfolger: erst in neuerer Zeit wendet man im preußischen Landwirtschaftsministerium der Gewinnung von neuem Land durch Moorkultur wieder größere Aufmerksamkeit zu. Eingehend wird sodann die von der preußischen Domänenverwaltung ins Leben gerufene elektrische Überlandzentrale im Kurischer Wiesmoor (Ostfriesland) geschildert. Die Überlandzentrale ist von den Siemens-Schuckert-Werken erbaut, und der Verfasser, der Angestellter der Siemensschen Betriebe ist, kann darüber die beste Auskunft geben, weil ihm die Quellen reichlich zur Verfügung stehen.

In dem etwa 10 000 ha großen Gelände des Kurischer Wiesmoores hat man sich für eine Kombination der Kultivierungssysteme entschieden, d. h. es wird sowohl Neuland geschaffen als auch Torf technisch verwertet.

Neben der deutschen Hochmoorkultur wird die holländische Verfehnung (Kanalisation und Verschiffung des Torfes auf Kanälen sowie Befandung des abgetorfte Hochmoores), die eingehend beschrieben wird, angewendet, um Land für Acker- und Wiesenflächen zu gewinnen. Beim deutschen Hochmoorkultursystem wird das abgetorfte, nicht besandete Hochmoor flach drainiert und mit Hilfe natürlichen oder künstlichen Düngers direkt in Acker- oder Wiesenland übergeführt. Dabei verwandelte man die großen gewonnenen Torfmengen in Elektrizität und machte diese der Moorkultur selber wieder nutzbar, vermied zugleich den armen Torfbauern eine unerträgliche Konkurrenz für ihren Brenntorf zu machen. Die vom preußischen Staate in der Nähe von Kurich errichtete Überlandzentrale hat eine Leistungsfähigkeit von 6000 PS., die nach völligem Ausbau ganz Ostfriesland, das Herzogtum Oldenburg und benachbarte Teile mit elektrischer Kraft versorgen wird. Es werden nur 2 kg Torf pro Kilowattstunde verbraucht und jährlich 8 Millionen Kilowattstunden abgegeben, das 10 000 ha große Moor würde für 24 Millionen Kilowattstunden jährlich auf 700 Jahre den Brennstoff liefern. Sämtliche Kulturgeräte werden, soweit möglich, elektrisch betrieben. Die angewandten Kultursysteme und Maschinen werden eingehend beschrieben. Die Kultivierung sämtlicher deutschen Hochmoore würde 8,14 Millionen Doppelzentner Marktvieh Lebendgewicht zu liefern und 72 695 Bauernfamilien, bei 10 ha pro Familie sogar 200 000 zu ernähren imstande sein. Die Kulturkosten betragen in Kurich 400 Mk. pro Hektar gegen 300 Mk. für Obland.

Es wären also für 3,5 Millionen Hektar 1,3 Milliarden aufzubringen. Die Vergasung des Torfes nach dem von Frank und Caro verbesserten Mondschens Verfahren liefert als wertvolles Nebenprodukt Schwefelsäure-Ammoniak und elektrische Kraft so billig, daß sie auch zur Gewinnung von Kalkstickstoff in Frage kommt.

Benetsch berechnet sodann die in den preussischen Torfmooren aufgespeicherte Naturkraft und die Wertsteigerung von Moorländereien durch die Moorkultur, erörtert die Ausichten einer tatkräftigen Moorkultur und die Bedingungen ihrer Förderung, von denen umfangreiche Verwendung von Maschinen und billigen Arbeitskräften die wichtigsten sind.

Der zweite Teil beschäftigt sich mit der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Wasserkräfte. Dabei werden folgende Gesichtspunkte zugrunde gelegt:

Auf welche Weise ist es der modernen Technik gelungen, die Wasserkräfte von dem „Gebundensein an die Scholle“ frei zu machen?

Welche wirtschaftlichen Vorteile haben Industrie und Landwirtschaft daraus gezogen, und welche werden sie noch ziehen können?

Welche Länder sind vornehmlich auf Wasserwirtschaft angewiesen?

Die Antwort auf die erste Frage gibt die hochentwickelte Hydroelektrotechnik, deren Werdegang eingehend geschildert wird. Besonders ausführlich wird sodann die hochentwickelte Ausnützung der Wasserkräfte in Schweden und Norwegen behandelt, nachdem ihre Vorteile für die Industrie, den Verkehr und Handel dargestellt sind. Von einzelnen wichtigen Industriezweigen werden die Aluminiumindustrie, die elektrothermischen Veredelungsprozesse, insbesondere die Elektro-Stahlgewinnung, namentlich die Kalziumkarbidindustrie und die Herstellung des Kalkstickstoffes erörtert. Es kommen für die Gewinnung des Stickstoffes aus der Luft das Verfahren der Normeyer Chr. Birkeland und Sam. Eyde, von Schönherr-Heyberger und Professor Haber in Betracht, die sich alle als im Großbetrieb praktisch brauchbar erwiesen haben. Die Düngungsversuche fielen für den Norgesalpeter günstig aus. Der Preis ist billiger als für Chilisalpeter. Da ungeheuer hohe Temperaturen (3000° C) notwendig sind, kommt das Verfahren nur da in Frage, wo billige Kraft durch Wasserkraft oder sehr billige Brennstoffe vorhanden ist. Die Kalkstickstoffgewinnung ist als Reichshandelsmonopol organisiert worden, um der Landwirtschaft, deren Bedarf stetig (etwa um 5 % jährlich) zunimmt, einen billigen Preis zu sichern.

Mit seinen zahlreichen, sich auf die ganze Welt erstreckenden statistischen Tabellen, umfangreichen Literaturnachweisen und Illustrationen durch Karten und Pläne sowie Abbildungen von Maschinen ist das Buch geeignet, ein erschöpfendes und anschauliches Bild der behandelten wichtigen Fragen der Moorkultur, Wasserwirtschaft und Gewinnung von Luftstickstoff zu geben. Leider zeigen die Bilder der Fabrikgebäude von Wiesmoor, daß hier wieder einmal an scheußlicher Geschmacklosigkeit das Menschenmögliche geleistet worden ist.

Berlin-Treptow

G. I. Heiß

Die Verbände der Arbeitgeber, Angestellten und Arbeiter im Jahre 1911, 1912 und 1913, bearbeitet im Kaiserlichen Statistischen Amte, Abteilung für Arbeiterstatistik. 6., 8. und 11. Sonderheft zum Reichsarbeitsblatt. Berlin 1913/14/15, Carl Heymann. 78* und 57, 55* und 67 sowie 56* und 67 S. Fol. Geh. 3,40; 3,20 und 1,60 Mk.

Bis zum Jahre 1911 wurde die Verbandsstatistik im Reichsarbeitsblatt und im Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich veröffentlicht. Seitdem erscheint sie als Sonderheft zum Reichsarbeitsblatt. Sie ist namentlich im Tabellenwerk durch die Darstellung der Verhältnisse nach ihrer örtlichen Verteilung nach Staaten und Provinzen sowie nach Ortsgrößenklassen und durch die Gegenüberstellung der von den Arbeitgeberverbänden und den Gewerkschaften erfaßten Arbeiter erweitert worden. Wegen der gewerkschaftlichen Zersplitterung, der eine gleiche Mannigfaltigkeit der Arbeitgeberverbände zur Seite steht, ist das Tabellenmaterial ungemein umfangreich, so daß auch nur die Anführung der wichtigsten Gesamtsummen für eine Besprechung zu viel Platz erfordern würde. Noch zersplitterter als die Organisation der Arbeiter ist die der Angestellten.

Bei der Bearbeitung des Textes wurden im Jahre 1911 namentlich die Verbände der Angestellten, die wirtschaftsfriedlichen und konfessionellen Arbeitervereine, 1912 die immer mehr hervortretenden Konzentrationserscheinungen bei den Verbänden und ihre Umwandlung von Berufs- zu Industrieverbänden, 1913 die Beteiligung der Frauen an der Organisation eingehender dargestellt. Während die Arbeiterverbände nicht bloß über die Mitgliederbewegung, sondern auch über ihr Vermögen, ihr ganzes Beitragswesen und über die Verwendung der aufgebrachten Gelder mit Ausnahme der wirtschaftsfriedlichen und der konfessionellen Verbände die ausführlichsten Daten der Öffentlichkeit unterbreiten, fließen diese Quellen der Belehrung schon spärlicher bei den Angestelltenverbänden und am spärlichsten bei den Arbeitgeberverbänden. Namentlich die Statistik der Arbeitgeberverbände ist noch recht unbefriedigend. Die Streikversicherung und Streikentschädigung sowie die Arbeitsnachweise der Arbeitgeberverbände sind im Text besonders dargestellt, während bei den Gewerkschaften die entsprechenden Daten dem allgemeinen Tabellenwerk zu entnehmen sind.

Als interessantes Ergebnis der Bearbeitung des Materials nach örtlichen Gesichtspunkten sei hervorgehoben, daß die organisierte Arbeiterschaft ihre überwiegende Bedeutung in den Großstädten besitzt. Eine internationale Vergleichung der Statistik der Berufsvereine bildet den Schluß jeden Heftes.

Die Bedeutung der Berufsorganisation für den Krieg wird sich erst aus den späteren Heften ergeben. Daß zur Milderung der Kriegsnot und für die Umorganisation der Industrie auf den Kriegsfuß sowie für die Regelung des Arbeitsnachweises alle Organisationen Hervorragendes geleistet haben, ist hinlänglich bekannt.

Wenn auch die Erweiterung der Statistik zu begrüßen ist, so wird

doch mancher ihre Einschränkung im Statistischen Jahrbuch des Deutschen Reichs bedauern, da die Statistik dort handlich und zu einem billigen Preis jedermann zugänglich war.

Berlin-Treptow, im Juni 1916

Cl. Heiß

Robbins, Edwin Clyde: *Railway Conductors, a Study in Organized Labor.* (Studies in history, economics and public law. Edited by the Faculty of political science of Columbia University, Volume LXI, No. 1.) New York 1914, Columbia University, Longmans, Green & Co. 183 S. und zahlreiche Tabellen. gr. 8°. Brosch. 1,50 Doll.

Im Jahre 1868 entstand eine Vereinigung der Zugführer unter dem Titel „The Conductors Union“ in Amboy. Eine ähnliche Vereinigung in Galesburg setzte sich mit ihr in Verbindung, und so wurde 1869 in Chicago die „Brotherhood of Conductors“ gegründet, die 1878 den Namen „Order of Railway Conductors of America“ annahm und alle Eisenbahnzugführer in den Vereinigten Staaten und in den britischen Provinzen aufnahm. Der Sitz des Ordens war im Anfang Elmira, New York, dann Cedar Rapids, kurze Zeit Chicago, dann wieder und bis heute Cedar Rapids. Der Verein war lange Zeit ein Wohlfahrts- und Mäßigkeitsverein, der die Abstinenz als Grundpfeiler seiner Organisation bezeichnete und von 1877 bis 1890 seinen Mitgliedern bei Vermeidung des Ausschlusses die Teilnahme an Streiks verbot. Auch später verwarf der Verein wie auch die übrigen großen Eisenbahnerorganisationen die Sympathiestreiks und verlegte das Hauptgebiet seiner Tätigkeit in die friedliche Regelung der Arbeitsbedingungen durch Unterhandlungen mit den Unternehmern. Er bekennt sich in der in Amerika im gewerkschaftlichen Leben viel erörterten Frage des closed oder open shoppe zum open shoppe, das heißt seine Mitglieder dürfen, trotzdem dem Verein etwa 90% aller Zugführer angehören, auch in solchen Betrieben Arbeit annehmen, die nicht organisiertes Personal beschäftigen.

Die Entwicklung des Vereines zeigt sich am besten an der Entwicklung seiner Mitgliederzahl. Diese stieg von 8000 im Jahre 1885 auf 14000 im Jahre 1890, 24000 im Jahre 1900, 45000 im Jahre 1910 und 49255 im Jahre 1913. 1889 waren 65%, 1900 80% und 1910 90% aller Zugführer in den Vereinigten Staaten in dem Orden organisiert. Eine ähnliche Entwicklung nahmen die Finanzen. Die Ausgaben stiegen von 77 Doll. im Jahre 1870 auf 1755,24 Doll. im Jahre 1880, 47983,58 Doll. im Jahre 1890, 78204,03 Doll. im Jahre 1900, 280468,57 Doll. im Jahre 1910 und 461647,01 Doll. im Jahre 1913. Trotz ihrer friedlichen Tendenzen wurde die Vereinigung im Jahre 1868 von der Chicago, Burlington and Quincy Railroad, später auch von der Pennsylvania Railroad, der Philadelphia and Erie Railroad und anderen Gesellschaften im Osten bekämpft. Nach Annahme der Antistreik Klausel im Jahre 1877, die wir bereits erwähnt haben, wurde die Vereinigung von den Gesellschaften als Streikbrecherorganisation verwendet, was zu scharfem Tadel und heftiger Opposition aller anderen

Eisenbahnerbruderschaften führte, so daß die Vereinigung durch diese gemeinsame Opposition beinahe in ihrer Existenz bedroht wurde. 1885 wurde eine Gegenorganisation, die Brotherhood of Railway Conductors in Kalifornien gegründet, die dem alten Verein die Vernachlässigung der Lohn- und Arbeitszeitfragen, überhaupt der Arbeitsbedingungen und ihre Stellung in der Streikfrage vorwarf und eine mehr aggressive Gewerkschaftspolitik vertrat. Der Verein überlebte zwar den Kampf mit der neuen Gewerkschaft, war aber gezwungen, wirkliche gewerkschaftliche Einrichtungen einzuführen. 1890 wurde die Antistreik Klausel aufgehoben, und der Orden wandte sich endgültig einer aggressiven Gewerkschaftspolitik zu. Der Erfolg dieses Wandels trat unmittelbar ein. Die Mitgliedschaft vermehrte sich schnell im ganzen Lande, rivalisierende Organisationen wurden aufgelesen und erdrückt, die Opposition der übrigen Eisenbahnergewerkschaften durch ein Bündnis ersetzt. Trotz einer modernen energischen Gewerkschaftspolitik wurden die Grundsätze der Abstinenz und der Brüderlichkeit der Gründer beibehalten und die Wohlfahrts Einrichtungen, deren bedeutsamste eine Lebensversicherung ist, ausgebaut.

Das oberste Verwaltungsorgan ist die Grand Division, deren Mitgliederzahl auf 600 beschränkt ist, und die zuerst jährlich, seit 1892 alle zwei Jahre und seit 1913 alle drei Jahre eine Grand Session abhält, deren längste 16 Tage gedauert hat. Die Lokalverwaltungen wählen nach dem Verhältnis ihrer Mitgliederzahl Delegierte zur Grand Division. Dieser gehören aber auch alle früheren Grand Officers und früheren Präsidenten der Organisation sowie diejenigen Mitglieder, die vier Jahre hintereinander gewählt worden sind, lebenslanglich an. Es ist aber nicht klar zu ersehen, ob diese Bestimmung nach Festsetzung der Maximalzahl der Mitglieder auf 600 aufrechterhalten geblieben ist, sie scheint nicht mehr zu gelten. Immerhin ist es von allgemeinstem Interesse, daß hier eine Angestellten-gewerkschaft aus eigenem Antrieb eine den so sehr als reaktionär verschrienen ersten Kammern ähnliche Einrichtung eingeführt hat. Als Befugnisse der Grand Division bezeichnet das neue Statut erstens die Gesetzgebung, zweitens die Exekutive und drittens die Rechtsprechung. Interessant ist auch, daß die Einführung des Prinzipes der zentralisierten Verwaltung als a fact erfolgte. Die Zentralverwaltung bildet einen großen Beamtenapparat mit dem Titel Board of Directors. Neue Mitglieder werden nur aufgenommen, wenn die Mehrheit des lokalen Vereins ihrer Aufnahme zustimmt. Sie müssen von einwandfreier Vergangenheit und moralischem Charakter sein.

In der Rechtsprechung waren besonders die Mitgliedschaftsfragen schwierig, wegen der Mitglieder, die vom Zupersonal zum Zugführer befördert worden sind und Mitglied ihrer früheren Organisation bleiben wollen, und wegen der Zugführer, die ihren Beruf nicht mehr ausüben, aber auch Mitglieder bleiben wollen. Die Einzelheiten können uns hier nicht interessieren. Im zweiten Teil werden unter Verwendung eines umfangreichen Tabellenwerkes die Lohnverhältnisse und Arbeitszeiten der Zugführer sehr eingehend dargestellt. Die Lohnverhältnisse scheinen sehr günstig zu sein, da der monatliche Verdienst zwischen 90 und 130 Doll. schwankt. Auf die Einzelheiten kann hier nicht näher eingegangen werden.

Sehr gut entwickelt sind auch die Wohlfahrtseinrichtungen, die ebenso ausführlich behandelt werden.

Im ganzen ist ein umfangreiches Material klar und übersichtlich gegliedert und erschöpfend dargestellt, so daß die Schrift als eine wesentliche Bereicherung unserer Literatur über das Gewerkschaftswesen begrüßt werden kann.

Berlin: Treptow

Cl. Heiß

Schulte, Fritz: Die Bodenkreditinstitute der Österreichisch-Ungarischen Monarchie 1841—1910. (Veröffentlichungen zur Statistik des Bodenkredits und verwandter Gebiete. Herausg. vom Archiv für Bodenkredit der Bayerischen Handelsbank zu München, Heft 2.) München und Leipzig 1912, Duncker & Humblot. 4°. VII u. 285 S. 12 Mk.

Seitdem der Gedanke einer engeren wirtschaftlichen Verbindung zwischen dem Deutschen Reich und der ihm verbündeten Nachbarmonarchie die Öffentlichkeit in steigendem Maße beschäftigt, darf man bei uns auf ein erhöhtes Interesse für alle wirtschaftlichen Einrichtungen Österreich-Ungarns rechnen. Die Besprechung der obigen Arbeit erscheint daher zeitgemäß, wenn sie an und für sich auch verspätet erfolgt.

Auf dem Gebiete des Bodenkredits sind wir in Deutschland ziffermäßig der Habsburgischen Monarchie weit voraus; in der Mannigfaltigkeit der Organisationsformen dagegen haben wir uns von Österreich-Ungarn übertreffen lassen. Wir finden zunächst auch hier die drei Gruppen von Bodenkreditinstituten, die wir kurz gefaßt als Landschaften, Landeskreditkassen und Hypothekendarlehenbanken bezeichnen. Die älteste Organisationsart ist wie bei uns die ständisch-genossenschaftliche, die aber in Österreich nur in dem Galizischen Kreditverein, in Ungarn in einem größeren und zwei kleineren Kreditinstituten Gestalt angenommen hat. Diese vier Gegenseitigkeitsanstalten dienen dem ländlichen Grundbesitz; in diesem Punkte besteht demnach völlige Übereinstimmung mit den deutschen Verhältnissen. Während die Landschaften aber bei uns innerhalb des organisierten Agrarkredits ziffermäßig weitaus an der Spitze stehen, muß in Österreich die genossenschaftliche Organisationsform den Landeskreditanstalten den Vorrang lassen. Zwanzig Anstalten dieser Art sind seit 1864 in den einzelnen Kronländern errichtet worden. Sie sind sowohl hinsichtlich ihrer rechtlichen Verfassung als auch ihrer Geschäftstätigkeit den Landeskreditkassen Mitteldeutschlands ähnlich. Wie diese pflegen sie ländlichen und städtischen Bodenkredit sowie Kommunalcredit nebeneinander und haben zum Teil auch noch einzelne Zweige des allgemeinen Bankgeschäftes, wie Depositen- und Scheckverkehr, aufgenommen. Die dritte Organisationsform — die Aktienbank — hat in Österreich vor 1867 den Bodenkreditmarkt beherrscht; die Mehrzahl dieser Banken ist aber der Krise von 1873 zum Opfer gefallen. Ihrer gedenkt der Verfasser der vorliegenden Schrift in einem besonderen Abschnitt, in dem uns ein Überblick über achtzehn ehemalige Bodenkreditbanken gegeben wird. An der Spitze der noch bestehenden

zwölf Bodenkreditaktienbanken steht die Österreichisch-Ungarische Bank, die Zentralnotenbank der Monarchie. Die Bedenken, daß die Aufgabe einer Hypothekenbank und die einer Notenbank nicht vereinbar seien, hat man in Österreich zurücktreten lassen gegenüber dem Wunsche, von einer starken Zentralstelle aus bei der Befriedigung des Kreditbedarfs helfend eingreifen zu können. Gemeinsam ist der Zentralbank und fast allen übrigen großen österreichischen Hypothekenbanken, daß der weitaus größte Teil ihrer Beleihungen auf die ungarische Reichshälfte entfällt. Aber auch in Ungarn selbst ist die Aktiengesellschaft die herrschende Organisationsform. Nach der zusammenfassenden Übersicht, die Schulte uns gibt, entfällt mehr als zwei Drittel des Gesamtdarlehnsbestandes der ungarischen Institute auf Aktienbanken mit Erwerbstendenz. Dieses letzte Wort wird ausdrücklich hinzugefügt, weil in Ungarn auch Bodenkreditaktienbanken gemeinwirtschaftlichen Charakters bestehen. Diese Institute sind ursprünglich reine Sparkassen gewesen, mußten aber, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend, in Aktiengesellschaften umgewandelt werden, als sie dazu übergingen, zwecks Erweiterung ihrer Beleihungstätigkeit Pfandbriefe auszugeben. Auch die österreichischen Sparkassen haben sich in ihrer Mehrzahl nicht damit begnügt, einen Teil der Sparkasseneinlagen in Hypotheken anzulegen. Sie haben vielmehr nach einem Weg gesucht, um sich Mittel für ihre Beleihungstätigkeit auch dann zu sichern, wenn Liquiditätsrückichten die Verwendung der Einlagen zu Beleihungszwecken nicht mehr gestatteten. Zu diesem Zwecke haben sie sich Anstalten angegliedert, die ihnen durch Pfandbriefausgabe Beleihungsmittel, und zwar zum Teil in recht erheblichem Umfange, zugeführt haben. Der Gesamtdarlehnsbestand dieser Pfandbriefanstalten belief sich im Jahre 1910 auf 236 Millionen Kronen, die vorwiegend dem letztvorhergegangenen Jahrzehnt entstammen. Einige Sparkassen haben sich auch die Möglichkeit, ihre Darlehnshypotheken zu mobilisieren, durch Schaffung einer gemeinschaftlichen Zentralpfandbriefbank zu sichern gesucht. In der vorliegenden Statistik werden für alle Sparkassen mit Pfandbriefanstalten die Bardarlehen und die Pfandbriefdarlehen getrennt angegeben. Um so mehr ist es im Interesse der Vollständigkeit zu bedauern, daß nicht auch die Ziffern für die übrigen Sparkassen wiedergegeben werden. Es gilt nämlich auch für das Bodenkreditwesen Österreich-Ungarns das gleiche wie für Deutschland: diejenigen Anstalten, denen die Bodenkreditgewährung nicht Selbstzweck ist, sondern Kapitalanlage, spielen gemeinsam eine ebenso große Rolle auf dem Bodenkreditmarkt wie alle „eentlichen“ Bodenkreditinstitute zusammengenommen. Ja, man muß nach den an anderer Stelle von Mully gegebenen Zahlen annehmen, daß der Gesamtbestand an Hypotheken, den die Sparkassen, Versicherungsgesellschaften, Kreditgenossenschaften und Waisenkassen in Österreich aufzuweisen haben, erheblich höher ist als der der oben genannten Institutsgruppen.

Schulte beschränkt sich in seiner vorliegenden Arbeit auf die eigentlichen Bodenkreditinstitute und vermag infolgedessen auch nur einen Teil des Bodenkreditwesens zu erfassen. Es ist dies um so fühlbarer, als der Verfasser auf der anderen Seite dankenswerterweise besondere Arbeit darauf verwandt hat, die Bodenkreditentwicklung aus der eigenartigen

Gestaltung des österreichisch-ungarischen Wirtschaftslebens und der abweichenden Rechtsverfassung der beiden Reichshälften zu erklären. Diese entwicklungsgeschichtliche Darstellung, die dem Tabellenwerk vorausgeht, verdient uneingeschränkte Anerkennung. Sie war unerlässlich zum Verständnis besonders derjenigen Einrichtungen des Bodenkreditwesens, die auf reichsdeutschem Boden unbekannt sind. Hierzu gehört neben den erwähnten Pfandbriefanstalten der Sparkassen unter anderem die Organisation des Industrie- und Baukredits auf Grundlage des österreichischen Gesetzes von 1905 über die fundierten Bankschuldschreibungen, mit Hilfe deren man „die Industrieobligationen mit Bankgarantie“ einzubürgern versucht hat. Bisher ist hiermit noch kein sehr großer Erfolg erzielt worden. Einige größere Banken haben sich zwar durch Satzungsänderung die Möglichkeit zur Ausgabe derartiger Schuldschreibungen eröffnet, mit deren Emission aber noch nicht begonnen. Einige andere Institute sind eigens als Industriehypothekbanken gegründet worden, haben jedoch einen nennenswerten Umfang bisher nicht erreicht. Die weitere Entwicklung verdient auch bei uns beachtet zu werden.

Der gesamte Obligationenumlauf der in dem vorliegenden Werk berücksichtigten Bodenkreditinstitute belief sich im Jahre 1910 für die österreichischen Anstalten auf rund 4 Millionen Kronen, für die ungarischen auf nahezu 3 Millionen Kronen. Wie sich die Beleihungen auf Stadt und Land verteilen, ist aus dem im übrigen sehr umfangreichen Tabellenwerk für die Gesamtheit der Institute nicht zu ersehen. Für die deutschen Bodenkreditinstitute hatte Schulte in dem ersten Heft der Sammlung eine entsprechende Übersicht gegeben. Hiernach entfielen von den Gesamtdarlehen in Höhe von 14 Milliarden Mark (1909) ungefähr zwei Drittel auf den städtischen und ein Drittel auf den ländlichen Grundbesitz. In Österreich-Ungarn scheint nach dem Bild, das man aus den Einzeltabellen erhält, das umgekehrte Verhältnis zu bestehen. Die Kapitalzufuhr durch den organisierten Hypothekenkredit ist hier im überwiegenden Maße dem ländlichen Grundbesitz zugute gekommen. Hieraus darf aber keineswegs geschlossen werden, daß der Kreditbedarf der Landwirtschaft in ausreichendem Maße Befriedigung gefunden hätte. Es wird im Gegenteil von Kennern behauptet, daß ein weiterer Ausbau der landwirtschaftlichen Bodenkreditorganisation dringend erwünscht sei. Hierbei wird in erster Linie an Meliorationskredit gedacht zwecks Erhöhung der landwirtschaftlichen Produktion durch Steigerung des Ernteertrags. Von der Schaffung eines engeren wirtschaftlichen Anschlusses an das Deutsche Reich verspricht man sich vielfach die Anregung zu einer derartigen Weiterentwicklung, wobei auch damit gerechnet wird, in Deutschland ein Absatzgebiet für die Pfandbriefe zu gewinnen. Insofern spielt auch der Bodenkredit und seine Organisation in die Frage Mitteleuropas hinein.

Berlin-Steglich

Hermann Mauer

Blant, S.: Die Landarbeiterverhältnisse in Rußland seit der Bauernbefreiung. (Zürcher volkswirtschaftliche Studien, herausg. von H. Siebeking, 3. Heft.) Zürich und Leipzig 1913, Rascher & Cie. 8°. 224 S. 10 Beilagen.

Jedes Buch, das aus den für die westeuropäische Wissenschaft wenig zugänglichen russischen Quellen Material heranschafft, ist zu begrüßen. So auch dieses, trotz seiner sehr großen Mängel, deren größter die Unselbstständigkeit, ja Unreife ist. Kaum finden sich eigene Gedankengänge vor. Dagegen ist sehr vieles unbesehen nachgebetet, vielerlei unkritisch zusammengetragen, weil die sachliche Würdigung der Quellen unterlassen ist. Besonders haben es dem Verfasser die Äußerungen demokratischer Vorkämpfer angetan. Je radikaler seine Gewährsleute sich gebärden, desto unwiderlegbarer erscheinen ihm ihre Urteile. Gar nicht genug kann er sich tun in der weitschweifigen Wiedergabe von Scheußlichkeiten, die er als Sünden der Arbeitgeber zusammenfüßern konnte. Aus den Gerichtsfällen holt er vielfach sein Material; derart abgeurteilte Fälle werden als Norm geltend gemacht. Seine Quellenkritik versagt auch bezüglich der bekannten „roten“ Landschaftsärzte, aus deren Arbeiten er viele Seiten abschreibt, ohne eine erläuternde Zeile über die Voreingenommenheit dieses „dritten Elements“ dem deutschen Leser voraufzuschicken oder doch anzudeuten, daß es sich um stark oppositionelle Leute handelt, die zwar politisch in mancher Richtung verdienstvoll wirkten — wie zumeist eine scharfe Auflehnung aufrüttelnd und reinigend wirkt —, aber dennoch bei ihrer Einseitigkeit nicht ohne prüfende Vorsicht als wissenschaftliche Gewährsmänner gelten können. Bezieht er sich doch auch, wo er sich auf deutsche Verhältnisse einläßt, fast ausschließlich auf — — — den „Vorwärts“. Darin ist eine gute Kennzeichnung gegeben für denjenigen, dem die Möglichkeit einer Einschätzung der angeführten russischen „Autoritäten“ fernliegt. Ähnlich bedenkenlos übernimmt der Autor schlantweg Darlegungen aus Tendenzschriften bekannter Deutschenfresser, wie Schachowskoy und Trutowsty, und verallgemeinert deren gegen deutsche Kolonisten gesammelten Einzelangaben zu „Beweisen“.

Die Mängel des Buches sind doppelter Natur. Sobald der Boden rein historischer Rekapitulation verlassen wird, geht jegliche Objektivität verloren. Unkritisch wird wiedergegeben, was der einseitig vorgefaßten Meinung des Verfassers in den Kram paßt. Sehr abträglich für die Wirkung, weil dadurch selbst da, wo wirklich bestehende, himmelschreiende Mißstände zu geißeln sind, die fehlende Sachlichkeit den Eindruck abschwächt. Der zweite Mangel liegt in der Form. An vielen Stellen sinkt der Ton der Arbeit auf die Stufe eines üblen politischen Pamphlets herab, wodurch der Wirkung noch größerer Abbruch geschieht. Darüber vorweg einige Worte.

Es muß energische Verwahrung dagegen eingelegt werden, daß in deutschen wissenschaftlichen Büchern ein derartiger Ton einreißt! Ausdrücke wie „Strafen werden für jeden ‚Quark‘ erhoben“ mögen noch hingehen; sie sind einfach Sache des guten Geschmacks. Ähnlich die willkürliche Übersetzung des Wortes „griasny“ mit „dredig“, wo es der

Ausdruck „schmutzig“ auch getan hätte (das Russische kennt diese Feinesse nicht; aber da es sich um die von den Arbeitgebern gelieferten Eßgeschirre handelt, scheint dem Verfasser der roheste Ausdruck gerade gut genug). Dagegen schimmert schon die parteipolitische Unabgeklärtheit durch die Löcher des dünnen wissenschaftlichen Mäntelchens durch, wenn der Verfasser vom „Geheul der Gutsbesitzer über die Ungewissenhaftigkeit der Arbeiter“ spricht, die „natürlich verschweigen, bei welchen Umständen die Verträge geschlossen wurden“. Vollends aber unpassend ist es, wenn der Mann sich herausnimmt, bei Behandlung deutscher Verhältnisse von „Schnapsjunkern“ zu reden oder sich Anzüglichkeiten leistet wie (von der erbärmlichen Bedrückung und Ausbeutung der Bauern redend): „Die russischen Landwirte befinden sich also in solchen Verhältnissen in bezug auf die Landarbeiterfrage, von welchen der preussische Junker mit wenigen Ausnahmen nur träumen kann.“ An anderer Stelle, wo er von der gesundheitlichen Zuträglichkeit der ländlichen Arbeit spricht, zeigt sich die parteiische Gesinnung in dem ironisch sein sollenden Ton. „Für den, dessen ‚Arbeit‘ im Reiten, in der Jagd und ähnlich schweren ‚Arbeiten‘ besteht,“ sei sie gewiß sehr gesund. Solche Ausfälle passen wohl in eine Volksversammlung, sind aber unziemlich in einer wissenschaftlichen Abhandlung. Wenn der Autor mit weiteren Werken auf dem Gebiete deutscher Forschung hervorzutreten gedenkt, so ist ihm der dringende Rat zu erteilen, erst in angemessener Form sich ausdrücken zu lernen! Mit dem Jargon russischer Parteikämpfe möchte die deutsche Wissenschaft doch verschont bleiben. Eigentlich wäre die Ausmerzung solcher Entgleisungen Sache des Herausgebers gewesen.

Alles Gefagte bezieht sich nur auf die eigene Ausdrucksweise des Verfassers. Daß er daneben kritiklos die schlimmsten Übertreibungen aus anderen Arbeiten wiederholt, möge noch dahingehen, obwohl man ihn förmlich schmatzen hört (russ. „smakowatj“), wenn er diese Stellen aus Agitationschriften aufsucht. Im übrigen zeigt sich, abgesehen von solchen formellen Entgleisungen, alle Augenblicke eine Parteilichkeit, die den sachlichen Eindruck trübt. Wenn die Arbeiter dem Gutsbesitzer nicht trauen, so tun sie dies „klugerweise“; wenn die Arbeitgeber dagegen „jede Lohnbewegung als Streik bezeichnen“, so geschieht dies „einfältigerweise“. Davon, daß nach dem naiven Sprachgebrauch der Bauern seit 1905 unter den Begriff „Streik“ schlechtthin Mord, Raub, Plünderung und Brandstiftung fallen, weiß der Autor nichts! Vom Kontraktbruch der Gutsbesitzer wird sans phrase geredet; bei Arbeitern sind es Fälle von „angeblicher Nichtausführung der Obliegenheiten“. Es geht so weit, daß von den viehischen Grausamkeiten der plündernden und mordbrennenden Bauernhausen in den Jahren 1905—06 ganz im Vorübergehen in der Weise Erwähnung geschieht, daß „in Fällen, wo die Gutsbesitzer oder die Polizei sich Ausschreitungen (sic!) gegen die mit Forderungen erscheinenden Bauern erlaubten, die aufgestachelte Menge grausam mit dem Vermögen und oft auch mit dem Leben der Schuldigen verfuhr“ . . . was eine schlimme Verlogenheit wäre, falls diese Verschrobenheit der Begriffe sich nicht durch unreife Benommenheit mit politischen Wahnideen entschuldigte.

Leider haftet diese Voreingenommenheit auch den Ausführungen über die eigentliche Kernfrage der Abhandlung an und läßt dem Verfasser manches sachlich schiefe Urteil mit unterlaufen. Manche Schiefeit ergibt sich als solche für den deutschen Leser ganz unwillkürlich. So z. B. infolge des fehlenden Maßstabes, wenn der Autor es unterläßt, zum Vergleich der Lebensbedingungen der russischen Arbeiter die Arbeitsbedingungen der selbständig wirtschaftenden Bauern heranzuziehen. Und doch wäre eine solche Projektion auf den dortigen Kulturstand unerläßlich zur richtigen Einschätzung der unzweifelhaft vorhandenen Mißstände bezüglich Wohnung, Verköstigung, Arbeitszeit, Reinlichkeit und Hygiene. Der Grad von Entbehrungen infolge mangelhafter Fürsorge wird naturgemäß subjektiv empfunden und kann nicht gemessen werden an dem Abstand gegenüber deutschen Verhältnissen. So ist das wochenlange Lagern im Feld im Süden (als „Tabor“) auch bei den Bauern gang und gäbe; die nahezu fleischlose Ernährung ist der Arbeiter auch daheim nicht anders gewöhnt usw. — Bei der Behandlung der mangelnden Vertragstreue — ein wunder Punkt in allen Schichten des russischen Lebens — ereifert sich Blank über die unehrliche Haltung mancher Arbeitgeber und die gesetzlichen Maßnahmen gegen den Vertragsbruch der Arbeiter. Wenn er die Gesetzgebung der Einseitigkeit zeugt, so übersieht er, daß wohl der weggeschickte Arbeiter nach beliebiger Frist seinen seßhaften Brotherrn belangen kann, während ein in alle Winde zerstreuter Trupp entlausener Wanderarbeiter aus entlegenen Gouvernements nicht mehr zur Rechenschaft zu ziehen ist, wenn nicht umgehende Repressalien möglich waren. Mit keinem Wort erwähnt er jenes epidemische Durchbrennen der Fristarbeiter, das sofort eintritt, wenn die Preise nachträglich in die Höhe gehen, das zur Geißel der größeren Wirtschaften wird und dessen Androhung im kritischen Moment gern erpresserisch gebraucht wird. Wie er denn überhaupt manches interessante Problem sich entgehen läßt; etwa die Untersuchung der Kriminalität der Wanderarbeiter, ihre Zuverlässigkeit, die naturgemäß auf die Ergiebigkeit ihrer Arbeitsleistung mitwirkt, und ihre sonstigen Eigenschaften. So ist es nahezu undenkbar, ohne wohlorganisierte Aufsicht die Leute etwas schaffen zu lassen; die Kosten solcher ununterbrochenen Beaufsichtigung sind aber auf die Kosten ihrer Leistungen zu schlagen. Wenn der Verfasser aus der Gesamtzahl der Arbeiter und der Zahl der Fälle strafrechtlicher Verfolgung wegen „Verfens“ der Arbeit (wie der technische Ausdruck lautet) eine geringe Häufigkeit dieses Vergehens errechnet, so ist das ein Trugschluß. Denn da von den Entlaufenen doch nichts zu holen ist, werden sie eben zumeist ungeschoren gelassen und die Beamten nicht erst während der dringlichsten Erntearbeit zum Richter bemüht. Meist gelangen daher nur diejenigen Fälle zur Aburteilung, bei denen es zu Tumulten und Ausschreitungen kam. Auch ging der Verfasser achtlos an dem eigentümlichen Zugvogelnaturrell der Wanderarbeiter vorüber, das sie verhindert, an den Orten höherer Löhne zu überwintern und nach einigen Jahren, unter Ersparnis der alljährlichen Reiseunkosten, mit einer runden Sparsumme heimzukehren. Die schreckliche Unwirtschaftlichkeit dieses unbezähmbaren Wandertriebes hätte ein interessantes Problem geboten. Nur wertige lassen, wie ich aus langer eigener Erfahrung weiß, sich bewegen,

ihn zu überwinden. Sie kaufen sich dann — ich verfolgte diese Ausnahmen — daheim an oder bauen ihren Hof aus. Die meisten aber verjubeln nach der Ablöschung ihr schwer erworbenes Geld. Ich sah Burtschen, die 45 oder 50 Rubel Sommerlohn erhalten hatten, prächtige deutsche Ziehharmoniken für 35 Rubel erwerben und jubelnd und singend abziehen, . . . um im nächsten Jahr wieder abgerissen und hungerflotternd nach Arbeit zu kommen. Wenn im Frühjahr die Notstandsfüchsen überfüllt sind, so sind im Herbst längs der Heerstraßen die Schnapskneipen gesteckt voll! Das alles gehört doch schließlich auch zur Landarbeiterfrage!

Manches dagegen ist, trotz dieser schiefen Tendenz, recht gut gesehen. So die Gebundenheit des durch die Mängel der Bauernbefreiung geschaffenen, an Hungerparzellen und die Gemeinde gefesselten Zwergbauern. Er ist schlechter daran und mehr der Ausbeutung ausgesetzt als der gänzlich Landlose, der frei über seine Arbeitskraft zu verfügen vermag. Sehr klar und einleuchtend ist der enge Zusammenhang des ländlichen Arbeitsmarktes mit der Art der Bauernseparation dargestellt und rechnerisch vorzüglich (S. 39 ff.) die Auswucherung der Arbeitskraft mangelhaft mit Land ausgestatteter Bauern durch das drückende Zupachtunwesen illustriert. Interessant ist auch der Nachweis, wie die Wanderungen der Landarbeiter sich etappenweise vollziehen, im ganzen schichtweise von Osten nach Süden und Westen, mit einer kleinen Gegenströmung vom Tambower Bezirk gegen die Wolga zu. Ganz einverstanden muß man auch mit der Berichtigung an Sagorsky's¹ übertriebener Schätzung der Zahl der ländlichen Wanderarbeiter von fünf Millionen auf etwa drei Millionen sowie mit der stichhaltigen Begründung dafür sein. Einseitig dagegen ist die Ableitung des Teilbaues aus der Not; sagt doch Blank selbst an anderer Stelle, daß vielfach der Anlaß der Unruhen von 1905—06 der Übergang der Grundbesitzer vom Teilbau zu kapitalistischer Wirtschaftsweise gewesen sei. Sehrreich ist auch der Vergleich der laminenhaften Anhäufung des landwirtschaftlichen Arbeitsbedarfs zu einzelnen Zeiträumen des Jahres in der russischen Wirtschaft gegenüber der besseren Ausgeglichenheit in deutschen Verhältnissen. Damit in Verbindung stehen auch derart große Lohnschwankungen zwischen den Jahreszeiten und, im Anschluß an die wechselnden Ernten, zwischen den einzelnen Jahrgängen, so daß die verzeichneten Maximallöhne das Fünf- und Sechsfache der Mindestsätze betragen. Übersehen ist dagegen die Arbeitsfurch des Arbeiters. Zwar wertet der Verfasser gegen das Verhalten der Besitzer und der Regierung gleich nach der Bauernbefreiung und die heute noch im Schwange stehenden indirekten Zwangsmethoden. Darüber aber, daß der durch die Leibeigenschaft demoralisierte Bauer, des Zwanges lebig, zunächst überhaupt zur Arbeit keinen Antrieb mehr empfand, verliert Blank kein Wort. Denn ihm gilt a priori: was der Bauer tut, das ist wohlgetan! Und doch erwähnt er einen charakteristischen Umstand, daß nämlich die Löhne im Frühjahr meist abhängig sind nicht etwa von der erwarteten, durch die neue Ernte bedingten Nachfrage, sondern . . . von der vorjährigen

¹ Die Arbeiterfrage in der südrussischen Landwirtschaft.

Ernte. Bedarf es deutlicheren Hinweises darauf, daß der Bauer sich nicht aus seiner Hütte rührt, wenn nicht die Not ihn treibt? Auch aus der betonten Häufigkeit der Akkordarbeit meidet Blank, den wichtigsten Schluß zu ziehen: Daß sie angesichts der geringen Gewissenhaftigkeit der Arbeiter das einzige Mittel bildet, um einige Ausgiebigkeit der Leistung zu erzielen.

Der Verfasser hat viele entlegene Winkel der russischen Literatur abgegrast, aber die Ausbeute nicht immer gut verbaut. Wo er mit Recht höchst betrübliche Mißstände und bedauerliche, widerrwärtige Auswüchse des Arbeitsverhältnisses darlegt, würde er ohne die giftige Gehässigkeit seiner aufbringlichen Tendenz sehr viel eindrucksvoller wirken. Wenn er sich einleitend gegen eine Äußerung unseres geschätzten und sachverständigen Raerger wendet, eine ländliche Arbeiterfrage existiere im wesentlichen nur vom Standpunkte des Arbeitsgebers, und er einen solchen einseitigen Klassenstandpunkt abweist, so ist er selbst in vielfachen Entgleisungen gründlich ins Gegenteil abgeglitten. Im Schlußwort meint er, „ausführlich und unparteiisch das gesamte Bild der Lage dargestellt zu haben“. Wenige Zeilen weiter spricht er aber wieder von den „altbewährten Ausbeutungsmethoden“, zu denen die russischen Gutbesitzer gegen „ihre weißen Sklaven greifen“, und glaubt, das Bild erinnere an das Leben der ehemaligen Negerklaven der amerikanischen Südstaaten, wie es die Beecher-Stowe in „Onkel Toms Hütte“ rührlig malte. Diese Verwandtschaft mit dem Geist der Beecher-Stowe ist, abgesehen von der manchmal unleidlichen Form, gerade das Mißliche und Peinliche an einem wissenschaftlichen Buch.

Berlin

E. Jenny

Brutner, Bruno: Zucker und Zuckerrübe im Weltkrieg. Berlin 1916, Paul Parey. Gr. 8°. VII u. 181 S. 3 Karten und 2 bildl. Darstellungen. Geh. 2,50 Mk., geb. 3,50 Mk.

Der Verfasser ist ein erfolgreicher Praktiker, Direktor einer großen Zuckerfabrik sowie Mitglied des Direktoriums des Vereins der deutschen Zuckerindustrie. Man konnte daher von ihm viel Neues, Aufklärendes bezüglich der historischen Entwicklung und der Stellung der deutschen Zuckerindustrie im Weltkriege erwarten. Leider wird der unbefangene Leser bei dem Durchlesen der Brutnerschen Schrift nicht ganz auf seine Kosten kommen: all das, was uns der Verfasser über die historische Entwicklung, die Bedeutung des Zuckerrübenbaues für die deutsche Landwirtschaft sagt, ist längst bekannt, eingehender und gründlicher dargestellt worden. Die Hauptabsicht des Verfassers ist übrigens auch nur, wie er im Vorwort offen ausspricht, eine Lanze pro domo zu brechen, die Zuckerinteressenten gegen Vorurteile und Angriffe zu verteidigen. Er schildert uns die mühsame, anstrengende Arbeit, die der Zuckerfabrikdirektor hätte, wenn er wichtige Verbesserungen ergründen und durchführen wollte, wie man Stunden, Tage, halbe und ganze Nächte hätte genau beobachten und anordnen müssen, um zum Beispiel die automatische Regelung des Abflusses der Zuckerschnitzel aus den Kochgefäßen durchzuführen.

Das alles ist schon richtig, aber auch von keinem ernstdenkenden Nationalökonomem bestritten, daß die deutschen Techniker eine ungeheure Arbeit geleistet haben. Die erfolgreichen Fabrikdirektoren sollten nur nicht vergessen, welche ungeheure Vorarbeiten erst von deutschen Wissenschaftlern um Gottes Lohn geleistet werden mußte, welche Gedankenarbeit und Anstrengung dazu gehörte, um die Bedingungen zu schaffen, die es den Praktikern erst ermöglichten, durch Ausnutzung kostenloser Vorarbeit mit Hilfe hier und da anzubringender kleiner Verbesserungen einen ungeheuren materiellen Gesamteffekt zu erzielen, goldenen Lohn einzuheimsen. Der überlegene Hohn, mit dem der Verfasser die „Wortreichen und Überlauten“ abkanzelt, die an den großen Strom mit ihrer Schulweisheit herantreten und die „Sonne der Wahrheit“ zu verdunkeln drohen, hat wenig Berechtigung, wenn man aus dem Zusammenhange erfährt, um welche „Überlauten“ es sich handelt. Das sind die „Zeitungsschreiber“, die gegen die Erhöhung der Zuckerpriese für die Kampagne 1916—17 gegenüber den 1915—16 geltenden Preisen eingetreten sind: S. 79—91 widmet Brutner der Bekämpfung dieser „Narren“, wie er sich geschmackvoll ausdrückt, weil sie so unerhörte Forderungen im Interesse der Konsumenten aufzustellen gewagt haben. Insbesondere wendet sich Brutner gegen eine von Dr. Jacobs aufgestellte Tabelle über die Dividenden von 42 Zuckersfabriken 1913—14 und 1914—15 und erklärt, bei der von Dr. Jacobs nachgewiesenen Erhöhung der Dividende im Kriegsjahr 1914—15 handle es sich nur um sechs reine Roh-Zuckersfabriken; die Dividenden der übrigen 300 hätten Jacobs noch gar nicht vorgelegen, er hätte daher voreilige Schlüsse gezogen. Nun, was seit dem veröffentlicht worden ist, spricht nicht gerade gegen die Grundthese von Jacobs.

Man wird dem Verfasser darin recht geben können, daß die Einschränkung des Rübenbaues 1915 um ein Drittel zweckwidrig war, gegen die Einschränkungsbestrebungen war aber bereits in dem Anfang 1915 von Elzbacher herausgegebenen Sammelwert Stellung genommen worden, und zwar aus dem Grunde, weil die Rübe den Dünger besser ausnützt und auf gleicher Fläche mehr Nährwert hervorbringt als Getreide, was übrigens Brutner mit Genugtuung zitiert. Etwas unklar ist die Stellung des Verfassers zur Zuckerausfuhrfrage: auf der einen Seite erkennt er notgedrungen das von der deutschen Regierung nach Kriegsbeginn getroffene Ausfuhrverbot an, auf der anderen aber bebauert er die Zuckersfabriken, die auf ihren Borräten sitzen geblieben seien und Verluste erlitten hätten; er versucht aber nachzuweisen, daß man England in bezug auf Zucker doch nicht aushungern könne, und verweist fast mit Reid auf den — in der Tat hanebüchernen — Umstand, daß Österreich bis Februar 1915 die Zuckerausfuhr nach England via Italien gestattete, erwähnt aber nicht, daß es dadurch die eigene Volksernährung aufs schwerste schädigte.

So wird man denn zusammenfassend sagen müssen, daß die Schrift von Brutner eine mit großer Vorsicht aufzunehmende Interessentenschrift ist, die man gelesen haben muß, um die Gedankengänge dieser Kreise zu kennen und zu ihnen Stellung nehmen zu können. In der Beziehung möchte ich dem Verfasser durchaus zustimmen, daß es von seiten der Regierung richtig gewesen wäre, nach Kriegsausbruch und Erlaß des

Zuderausfuhrverbotes in die bestehenden Verträge der Fabriken einzutreten und die Zudervorräte zu übernehmen. Daran hat uns die bei den zuständigen Instanzen herrschende Manchesterdoktrin gehindert. Nun, am letzten Ende sind ja die Zudersfabriken nicht nur ihre alten Vorräte los geworden, sondern wir erleben das für das größte Zuckerland der Erde geradezu beschämende Schauspiel der Zuckernappheit und Zuckernot. . . . Man hatte den Zucker drauf los an Schweine und Pferde verfüttert und zu allerletzt an die Menschen gedacht. . . .

Berlin-Grunewald

Karl Ballob

Krafaener, Viktor: Über den gerechten Preis für Eisenbahnleistungen. Graz 1913, Deutsche Vereinsdruckerei Graz. 86 S.

Rosenthal, Curt Arnold: Die Gütertarifpolitik der Eisenbahnen im Deutschen Reiche und in der Schweiz. Erster Teil. Jena 1914, Gustav Fischer. XV und 264 S. nebst XXIV Anlagen. 9 Mk.

Philippovich, Eugen v.: Grundriß der politischen Ökonomie. Zweiter Band. Volkswirtschaftspolitik. Zweiter Teil. Vierte, neubearbeitete Auflage. Tübingen 1912, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). X u. 442 S. Geh. 10 Mk.

— Dasselbe. Fünfte, erweiterte Auflage. Tübingen 1915. X und 459 S. Geh. 10 Mk.

Nogaro, B. und Oualid, W.: L'Évolution du Commerce, du Crédit et des Transports depuis cent cinquante ans. Histoire universelle du travail. Publiée sous la direction de G. Renard. Paris 1914, Félix Alcan. 444 S., 28 Gravuren. 5 Frcs.

Krafaeners Arbeit zerfällt in zwei Teile. Der erste ist eine Kritik der bisherigen Tariftheorien, der zweite enthält die ausführliche Begründung einer Reihe von Forderungen, welche er in bezug auf die Preisgestaltung für die Gesamtheit der Eisenbahnleistungen und die Wahrung des öffentlichen Interesses bei der Bildung der einzelnen Tarife am Schlusse seiner Arbeit aufstellt. Ich stimme der Kritik in allen Punkten zu. Der Nachweis, daß es unmöglich sei, die Kosten irgendeines Transportaktes richtig zu berechnen, und daß alle Methoden, welche zu diesem Zwecke erdacht sind, nicht ins Schwarze treffen, ist wohl gelungen und wird in Zukunft hoffentlich die Wissenschaft davor bewahren, die Selbstkosten zum Maßstabe der Gütertarife zu erheben. Auch die Unmöglichkeit, irgendwelche Kostenbestandteile, etwa die „Mehrkosten einer Beförderungsleistung, welche durch Hinzukommen dieser speziellen Leistung die Gesamtheit der Betriebsauslagen erhöhen“, praktisch für den Tarifaufbau zu verwerten, wird treffend nachgewiesen. Diese Mehrkosten sind gegenüber den vorwiegend konstanten Bestandteilen des Eisenbahnkapitals entweder so gering, daß sie überhaupt nicht ins Ge-

nicht fallen, oder sie haben in einer Erweiterung des Anlagekapitals ihre Ursache, und dann müssen sie folgerichtig auch dem gesamten Verkehr angelastet werden, dem sie zugute kommen. Der sogenannten Werttheorie rückt Krafauer ebenfalls scharf zu Leibe. Er zeigt, von wie primitiven und irrigen Voraussetzungen diese sich leiten ließ. Nimmt man nämlich an, der Tarif müsse sich genau auf die zwischen zwei Orten bestehende Preisdifferenz einstellen, so verkennt man, daß die Warenpreise in ihrer Höhe von den Transportpreisen abhängig sind (und nicht umgekehrt), und übersieht ferner, daß kraft ihrer Monopolstellung die Eisenbahn es häufig genug in der Hand hat, die Tarife nach Belieben festzusetzen. Stellt man das Axiom auf, man solle dem Verkehr aufbürden, was er tragen könne („charge what the traffic will bear“), so erhält man — bei Licht besehen — nichts als eine blasse Phrase. Richtiger sagte man übrigens wohl mit Edgeworth (Econ. Journ. vol. 23, S. 226), „man solle dem Verkehr nichts aufbürden, was er nicht tragen könne“: bei dieser negativen Formulierung kommt die gegenseitige Abhängigkeit zwischen den Eisenbahnen und ihrem Verkehrsgebiet besser zum Ausdruck, wiewohl diese Abhängigkeit sich durchaus nicht zu einer vollendeten Interessensharmonie auswächst, wie die ältere Theorie fälschlich annahm. Wie dem übrigens auch sei: es handelt sich bei dem zitierten Satz immer um eine abgegriffene Phrase, die dem komplizierten theoretischen Sachverhalt keineswegs Genüge tut. Sieht man noch dazu in dem Satz charge what the traffic will bear mehr als eine bloße Erklärungsmöglichkeit, nämlich eine Forderung der Tarifpolitik, so muß entgegengehalten werden, diese Forderung werde durch jeden bestehenden Tarif erfüllt, sofern ihm nur die Eigenschaft innewohne, Transporte an sich zu ziehen. Krafauer erwarb sich zweifellos ein Verdienst, indem er die Hohlheit dieses Satzes rücksichtslos aufdeckte. Das Einzige, was ich an seiner Kritik zu tadeln finde, ist ihre Unvollständigkeit. Er übersieht, daß die sogenannte Werttheorie noch eine Reihe anderer charakteristischer Formen angenommen hat, welche er unerwähnt läßt; er bleibt ferner die Erklärung dafür schuldig, weshalb in neuerer Zeit die Selbstkostentheorie so stark an Ansehen verloren hat. Ihre Unzulänglichkeit liegt in der rein manchesterlichen Voraussetzung, daß der Kostenpreis auch ein gerechter Preis sein müsse. Und gerade diesen hat man von jeher zu verwirklichen gesucht.

Ebenso gelungen wie in Krafauers Schrift der kritische Teil ist, ebenso verfehlt ist meines Erachtens der positiv-aufbauende. Krafauer geht von der in der deutschen Eisenbahnliteratur verbreiteten Ansicht aus, die Kosten der Verzinsung (nach Ansicht der Mehrzahl der Fachleute auch der Tilgung) des Anlagekapitals nebst den Betriebsausgaben seien die Untergrenze für die Einnahme aus dem Transportgeschäft, nach der sich die Tarife, was ihre Höhe angehe, zu richten hätten. Diese Ansicht ist nach Krafauers Meinung insofern grundfalsch, als nicht das Anlagekapital maßgebend sei, sondern der Anlagewert. Der Unterschied zwischen diesen beiden Begriffen springt sofort in die Augen. Das Anlagekapital gehört der Vergangenheit an, es umfaßt das gesamte Kapital, welches auf die

Herstellung der Bahn und deren Ausrüstung mit Betriebsmitteln verwendet wurde und verzinst werden muß; der Anlagewert hingegen ist im wesentlichen eine Gegenwartsgröße. Läßt er sich ermitteln? Krafauer bejaht diese Frage. Der Anlagewert umfaßt nach ihm zwei Bestandteile: „1. den Wert des physischen Eisenbahnbesitzes und 2. die Bewertung aller jener (immateriellen) Tatsachen und Verhältnisse, welche auf die Verdienstmöglichkeit der Bahn von Einfluß sind.“ „Wert des physischen Eisenbahnbesitzes“ — was darunter zu verstehen sei, ist nicht ganz durchsichtig. Krafauer begreift darunter, wie einige Zeilen vorher verraten wird, die Reproduktionskosten. Zu den unter 2 genannten „Verdienstmöglichkeiten“ (earning capacity) rechnet er den „Wert des jeder Eisenbahn eigentümlichen Monopols“, den „Wert der (oft unter bedeutenden Ausgaben erworbenen) Konzession“ und die besondere wirtschaftliche Struktur des von der Eisenbahn bedienten Verkehrsgebiets. Außerdem hätte er noch nennen können: die guten oder schlechten Zukunftsaussichten des Unternehmens, die Einwirkung der Gesetzgebung und die möglicherweise eintretende Konkurrenz von Schienen- oder Wasserwegen, die nicht einmal gebaut zu sein brauchen, und anderes mehr. Fürwahr, die Feststellung des Anlagewertes ist keine leichte Aufgabe! Ganz mit Recht bezeichnet Ripley (Railroads, Finance and Organization 1915) einen Teil der Elemente einer derartigen Wertbestimmung als „intangible elements“. Unwägbar Momente! Nach der Absicht Krafauers nun soll die Abschätzung des Anlagewertes nicht alle Jahre stattfinden, sondern „in Zeitperioden von etwa fünf und selbst zehn Jahren“. Ich glaube, daß unser Wirtschaftsleben die mit der jedesmaligen Abschätzung verbundene Revolution in den Normal-, Spezial- und Ausnahmetarifen selbst in Zeitabständen von fünf und zehn Jahren nicht ertragen könnte, abgesehen davon, daß die Verwaltung durch die periodische Neuordnung der Tarife vor eine ganz unlösbare Aufgabe gestellt wird. Wie sollte endlich in Privatbahnländern das Kapital sich noch dieser Anlage zuwenden, da doch zufolge der Neuaufnahmen eine periodische Entwertung zu erwarten steht? Allein wir brauchen uns über diese von Krafauer weder klar noch konsequent erfaßten Folgeerscheinungen nicht zu beunruhigen, falls es sich herausstellt, daß die regelmäßige Abschätzung des Anlagewertes schon aus äußeren Gründen, ganz abgesehen von den erwähnten Schwierigkeiten, ein Ding der Unmöglichkeit ist.

Eine derartige regelmäßig wiederkehrende Abschätzung verbietet sich schon wegen der ungeheuren Kosten, welche sie notwendig verursacht. Krafauer beruft sich, als Kronzeugen für die praktische Durchführbarkeit seiner Idee auf das Federal valuation law (Bundes-Abschätzungsgesetz) in den Vereinigten Staaten vom Jahre 1913. Über die Durchführung dieses Gesetzes macht Ripley (a. a. O.) wertvolle Mitteilungen. Er erinnert daran, wie es unter anderem notwendig wurde, allen Rechtsansprüchen, Verträgen und Rechnungen nachzuforschen, das gesamte Netz auf seine technische Beschaffenheit hin zu prüfen und u. a. die komplizierte Größe der Gleis-Abnutzungskosten zu überschlagen. Die wahrscheinlichen Kosten, die der Regierung erwachsen werden, veranschlagt Ripley auf etwa 200 Mill. M. Dabei sind die Kosten, welche auf die Eisenbahn-

unternehmungen entfallen, noch nicht mitgerechnet. Und der Erfolg? Das Werk war unternommen, in der Absicht, weitgehende Tarifiermächtigungen zu rechtfertigen. Inzwischen haben während des Weltkrieges im Frühjahr 1915 die östlichen Bahnen die Gütertariife um 5%, die westlichen im Herbst desselben Jahres die ihrigen um einen geringeren Prozentsatz erhöht (A. v. der Leyen, Die Eisenbahnen der Vereinigten Staaten von Amerika im Jahre 1915, „Ztg. d. Ver. deutsch. Eisenbahnverwalt.“, Jahrg. 1916, Nr. 14). Es erscheint mehr als fraglich, ob in diesem Zustand später eine Änderung eintreten wird. Bei der voraussichtlichen Dauer der Abschätzungsarbeit wird diese sicher nicht die Grundlage für einen „gerechten Preis“ abgeben können, da ihre Resultate im Augenblick, wo sie gewonnen worden sind, schon längst antiquiert sein dürften.

Über die Mühewaltung, welche mit der Feststellung des Anlagewertes verknüpft ist, gleitet Krafauer mit der Bemerkung hinweg: auch die alle zehn Jahre zum Zwecke der Veranlagung des Gebührenäquivalents — einer Vermögenssteuer — vorzunehmende Bewertung des gesamten Realbesitzes der österreichischen Privatbahnen bereite diesen umfangreiche und zeitraubende Arbeit! Gewiß — doch wer bürgt dafür, daß hierbei mit der genügenden Sorgfalt vorgegangen wird? Meisel und Spiethoff schreiben allgemein über diese Steuer (Österreichs Finanzen und der Krieg): es gelänge den Steuerpflichtigen auch hier, „mit Hilfe der Bilanzierungskunst die Steuergrundlage herabzudrücken“. Wenn Krafauer wirklich wegen der aufzuwendenden Mühe unbedenklich ist, so hätte er doch sicherlich über die Erzielung unangreifbarer Ergebnisse unter Mitwirkung staatlicher Organe etwas sagen müssen. Denn auf eine exakte Ermittlung des Anlagewertes kommt alles an, wenn ich Krafauers Beweisführung richtig verstanden habe; soll doch die Verzinsung des Anlagewertes nebst den Betriebsausgaben den Maßstab für einen „gerechten Preis für die Gesamtheit von Eisenbahnleistungen“ abgeben.

Wiemohl Krafauer ausdrücklich bemerkt, daß sich nur für die Gesamtheit der Eisenbahnleistungen die Theorie eines gerechten Preises aufstellen lasse, so gibt er doch auch Mittel an, die Idee der Gerechtigkeit in jedem einzelnen Preise zum Ausdruck zu bringen. Es ist deshalb merkwürdig, daß Krafauer auf das von den Bahnbenutzern den Eisenbahnen gewährte Entgelt die Bezeichnung „Gebühr“ in keinem Falle angewendet wissen will. Denn im Grunde versteht man unter einer Gebühr nichts anderes als einen gerechten (als gerecht empfundenen) Preis für eine staatlich dargebotene Leistung. Seine Abneigung gegen diesen Terminus erklärt sich daraus, daß er den zu engen (übrigens keineswegs originellen) Gebührenbegriff Kailz für den einzig richtigen hält und die andersartige Auslegung des Begriffs durch Neumann, Sag, Wagner und andere einfach ignoriert.

Als einzige Quelle für die Preisbestimmung der einzelnen Eisenbahnleistung läßt Krafauer die Erfahrung gelten. „Keine Theorie kann dafür Regeln aufstellen, geschweige denn ein Generalexzept dafür geben, wie in jedem einzelnen Falle zu tarifieren ist . . . Dies alles ist quaestio facti, eine Frage, die verschieden nach Zeit und Ort, verschieden

in jedem einzelnen Falle gelöst wird und werden muß. Diese Lösung wird hauptsächlich auf der Erfahrung beruhen müssen.“ Krafauer über-
sieht hier, daß es überhaupt niemals die Aufgabe der Theorie sein kann, „Regeln“ oder „Generalrezepte“ aufzustellen. Ihre Aufgabe den Güter-
tarifen gegenüber liegt vielmehr darin, die grundlegende Güterklassi-
fikation richtig zu deuten, die Einwirkung von Staat und Konkurrenz zu
bestimmen und generell zu begrenzen und endlich die wichtigen aus der
Kapitalstruktur sich ergebenden Folgerungen abzuleiten. Indem Krafauer
sich eifrig bemüht, den gerechten Preis für Eisenbahnleistungen auf-
zudecken, befindet er sich in einem Irrtum über das Wesen der Theorie.
Das Ziel theoretischer Forschung darf, was das Tarifwesen angeht,
nur darauf gerichtet sein, die in den Tarifen zutage tretenden Preis-
bestimmungsgründe rein sachlich zu untersuchen und auf die allgemeinen
theoretischen Grundsätze zurückzuführen.

Ich komme zum Schluß noch auf zwei Dinge zu sprechen. Sie be-
treffen die Kontrolle der Staatsbahnen, welche nach Krafauer über
die „Gerechtigkeit“ eines jeden einzelnen Bahnentgelts zu wachen hat.
Krafauer behauptet mit starken Worten, die Öffentlichkeit der Tarife
sei illusorisch. Er ist zweifellos genau darüber unterrichtet, auf
welchem Wege zum Beispiel in Deutschland die Tarifpublizität
hergestellt wird. Dagegen scheint sein Tadel im Grunde auch nicht
gerichtet zu sein. Er behauptet letzten Endes nur, die Öffentlichkeit bringe
den Tarifen nicht genügend Interesse und Verständnis entgegen.
Auch dieser eingeschränkte Vorwurf ist irrig; jeder, den es angeht, ist
über die sein Gewerbe betreffenden Tarife vollkommen unterrichtet. Un-
begründet ist auch der Tadel, die Handelskammern widmeten sich der
Beobachtung der Vorgänge auf dem Tarifgebiete nicht in ausreichendem
Maße. Zweifellos ist das Maß der Anteilnahme der Handelskammern
an der Tarifpolitik verschieden. Das liegt in den Dingen selber be-
gründet. Wenn man sich über die Tätigkeit der zumeist interessierten
Handelskammern wie Siegen, Wezlar, Essen, Dortmund, Saarbrücken,
Bremen, Hamburg usw. unterrichten will, so genügt ein Blick in die Druck-
sachen des preussischen Landeseisenbahnrates. Endlich meint Krafauer
noch, über der Verwaltung der Staatsbahnen müsse die Tarifhoheit
des Staates aufgerichtet werden. Er denkt anscheinend daran, die
Eisenbahnbeiräte, welche nur eine beratende Stimme haben, mit
größeren Vollmachten auszustatten. Ich halte diese Lösung schon wegen
des notwendig eintretenden Konflikts mit der Volksvertretung für gänz-
lich unmöglich. Von allen kontinentalen Eisenbahnbeiräten besitzt be-
zeichnenderweise nur der russische die Tarifhoheit („Durchsicht und
Bestätigung aller Tarife“), und dieser wurde zu einer Zeit eingesetzt, als
es in Rußland noch gar keine Volksvertretung gab. Der Hinweis Krafauers
auf das amerikanische Bundesverkehrsamt wirkt wegen der jenseits des
Ozeans ganz anders ausgestalteten öffentlich-rechtlichen Verhältnisse nicht
überzeugend. —

„Wir verstehen unter Tarifpolitik die Gesamtheit der Maßnahmen,
durch die eine Eisenbahnverwaltung mittelst zweckentsprechender Ge-
staltung der Transportbedingungen unmittelbar die Verkehrsbewegung,

mittelbar die wirtschaftlichen Verhältnisse zu beeinflussen sucht.“ Das ist der Leitsatz des an zweiter Stelle zu besprechenden Buches von E. A. Rosenthal. Mit Recht hat die bisherige Kritik an diesem Punkte eingehakt. Es ist allerdings nicht zu bezweifeln, daß es bei den Staatsbahnen auch eine Aufgabe der Tarifpolitik ist, Wirtschaftspolitik zu treiben, die wirtschaftlichen Verhältnisse zu beeinflussen; schon das Vorhandensein der wirtschaftlichen Beiräte legt hiervon Zeugnis ab. Allein die durch die Tarifpolitik vermittelte Beeinflussung des Wirtschaftslebens trägt einen eigenen Charakter. Sie bewegt sich im allgemeinen innerhalb des Rahmens der staatlichen Wirtschaftspolitik; wenn sie den Absatz inländischer Erzeugnisse gegenüber fremder Konkurrenz fördert und den Handel der deutschen Handelsplätze unterstützt, so folgt sie hierin nur der heutigen deutschen Handelspolitik. Wiewohl die Ausgestaltung der Handels- und Tarifpolitik keineswegs in allen Punkten miteinander übereinstimmt, so wird man doch den allgemeinen Satz vertreten können: Die Tarifpolitik in ihrer Beeinflussung des wirtschaftlichen Lebens ist nicht frei schöpferisch, sondern abhängig und bedingt durch die Ideen und Grundsätze, welche in der äußeren und inneren Wirtschaftspolitik eines Staates feste Form angenommen haben, deren Reflex sie darstellt. Hiermit ist die eine Grenze der Tarifpolitik in der Beeinflussung des wirtschaftlichen Lebens angedeutet. Doch die Eisenbahn ist nicht bloß Trägerin wirtschaftspolitischer Zwecke, sondern ebensosehr eine wirtschaftliche Unternehmung. Und hier liegt die andere Grenze, welche einer rein wirtschaftspolitisch orientierten Tarifpolitik hindern im Wege steht. Rosenthal bemerkt am Schluß seines Buches: „Es tritt . . . erneut die Tatsache hervor, die eine Untersuchung der Gütertarifpolitik nicht aus dem Auge verlieren darf, daß den Eisenbahntarifen . . . eine wirtschaftliche Gegenleistung zugrunde liegt, welche die Willkür in der Preisfestsetzung in gewisse Schranken bannt“ (S. 264). In diesen Worten liegt eine richtige Erkenntnis. Die Gütertarife sind nicht bloß Mittel der Wirtschaftspolitik, sondern ebensowohl Preise.

Es ist bei alledem außer Zweifel, daß durch die Tarifpolitik eine positive Beeinflussung des Wirtschaftslebens nicht bloß erstrebt, sondern tatsächlich auch erreicht wird. Welcher Mittel der Tariftechnik bedient sich die Tarifpolitik, um bestimmte Wirkungen zu erzielen? Der Lösung dieser Frage ist der meines Erachtens wichtigste Teil des trefflichen Rosenthalschen Buches gewidmet (S. 94—206). Schon indem die Eisenbahn ein allgemeines Tariffschema aufstellt, schafft sie Voraussetzungen, welche vorhanden sein müssen, damit dieser oder jener Tarifsatz zur Anwendung gelangt. Der deutsche Normaltarif zum Beispiel enthält verschiedene Sätze für „Eilgut“ und „gewöhnliches Frachtgut“, für „Stückgut“ und „Wagenladungen“ und macht bei den Ladungsgütern die Höhe des anzuwendenden Frachtsatzes wiederum unmittelbar abhängig von der gleichzeitig aufgeliesserten Gütermenge. Schon der technische Aufbau des Normaltarifs befördert den Massentransport. Die weitgehende Differenzierung in den Frachtsätzen läßt sich sowohl von der besonderen Art der Transportleistung wie auch von einer Reihe von „wirtschaftlichen Tatsachen“ ableiten. Die Vielheit der hier denkbaren Momente findet ihren

Ausdruck in den Ausnahmetarifen. Rosenthal hat in die Bedingungen, unter welchen Transportpreisermäßigungen (Ausnahmetarife) gewährt werden, zunächst systematische Ordnung zu bringen gesucht. Was seine Terminologie angeht, so versteht er, in Übereinstimmung mit der herrschenden Lehre, unter einem Ausnahmetarif eine Transportpreisermäßigung mit „örtlicher Gebundenheit“; er fügt dieser Definition ergänzend hinzu, daß es auch Ausnahmetarife mit der geographischen Ausdehnung des Normaltarifs gebe, die übrigens letzten Endes doch wohl wegen der eigentümlichen Rechtsnatur unseres Normaltarifs bisher in diesen selber nicht aufgenommen worden sind. Er gibt eine richtige Einteilung der Ausnahmetarife, wobei er an die verschiedenen Möglichkeiten örtlicher und zeitlicher Gebundenheit anknüpft. Ganz mit Recht zieht Rosenthal ferner eine scharfe Trennungslinie, durch welche er den Begriff des Ausnahmetarifs von dem des Differentialtarifs absondert. Die Definition des Differentialtarifs war die *crux vera* der Enqueten der siebziger Jahre. Was hat man nicht alles unter einem Differentialtarif verstehen wollen! Und doch ist die Sache einfach, wenn man als das Merkmal eines Differentialtarifs nur „die Tatsache der Berechnung verschiedener Frachtsätze für gleiche Mengen desselben Gutes in der gleichen Verkehrsbeziehung“ (S. 136) gelten läßt. Nur ein auf dieser Basis erstellter Tarif hat Anspruch auf die Bezeichnung Differentialtarif; jede weitere Ausdehnung des Begriffs führt ins Uferlose.

Die Anwendungsbedingungen, welche den Zweck des Ausnahmetarifs charakterisieren und gleichzeitig sicherstellen, sind sehr komplizierter Natur. Rosenthal unterscheidet Anwendungsbedingungen transporttechnischer, geographischer und technisch-wirtschaftlicher Art. Am interessantesten sind die letztgenannten. Denn es handelt sich bei diesen nicht um solche Bedingungen, die in direkter Beziehung zum Beförderungsgeschäft selber stehen (Ausnutzung des Laderaums, Nachweis der Ausfuhr, An- und Abfuhrklausel usw.), sondern der ermäßigte Transportsatz wird an technisch-wirtschaftliche Voraussetzungen geknüpft, wie das Herstellungsverfahren und den Verwendungszweck des Gutes. Mit derartigen Ausnahmetarifen verfolgt die Eisenbahn — unter geschickter Wahrung des eigenen Interesses — lebendig wirtschaftspolitische Ziele, wobei sie durch umständliche, in der Praxis nicht immer erfolgreiche, Kontrollvorschriften den jeweiligen Zweck des Tarifs sicherzustellen sucht. Die ausführliche Darstellung dieser Art von Anwendungsbedingungen sowie des dazugehörigen Kontrollapparates ist besonders verdienstlich.

Ich möchte eine grundsätzliche Frage nicht unerwähnt lassen. Rosenthal führt ganz allgemein die Abstufung in den Transportpreisen zurück 1. auf den Weg, die Entfernung, 2. auf die Anzahl, die Menge (der zu befördernden Güter), 3. auf transporttechnische Tatsachen und 4. auf wirtschaftliche Tatsachen (S. 95 f.). Für die Zwecke des vorliegenden Buches konnte diese Einteilung vielleicht genügen, vom theoretischen Standpunkt aus ist sie nicht genügend. Denn es werden hier Momente miteinander auf eine Linie gestellt, die schlechterdings nicht einander gleichzustellen sind. Man vergegenwärtige sich doch bloß, daß Weg und Menge zu jedem Transport-

preis in einem bestimmten Verhältnis stehen, indem sie den für die Gewichts- und Entfernungseinheit erstellten Einheitsfuß vervielfältigen. Es handelt sich hier um die allgemeinsten Grundsätze der Tarifgestaltung. Wirtschaftliche Tatsachen hingegen (das Herstellungsverfahren oder der Verwendungszweck eines Gutes) begründen nur für eine relativ geringe Zahl von Transportgütern ihre tarifrische Stellung innerhalb des Systems; sie wirken zudem nicht direkt auf die Höhe des Transportpreises ein (wie Entfernung und Menge), sondern geben bloß das Motiv ab zur Einführung eines Ausnahmetarifs. Im ersten Falle entsteht der Transportpreis ganz natürlich auf den Grundlagen der Kosten, im zweiten ist er ein künstliches Geschöpf der Wirtschaftspolitik.

Der reiche Inhalt des Werkes wurde durch unsere kritischen Betrachtungen noch nicht erschöpft. Im zweiten und dritten Kapitel gibt Rosenthal Ausführungen über die „rechtlichen Grundlagen der Tarifpolitik“ und über die „Organe der Tarifpolitik“, aus denen ich die historischen Bemerkungen über die Tarifklausel in den Handelsverträgen als besonders gelungen hervorhebe. Der Abschnitt über die Stellung Bismarcks in Eisenbahn- und Tariffragen, namentlich über seine Bestrebungen, ein Tarifgesetz zu errichten, dürfte inzwischen durch die urkundliche Darstellung A. v. der Leyens über die Eisenbahnpolitik des Fürsten Bismarck überholt sein.

Eine Stelle des Rosenthalschen Buches zeigt übrigens, welche Stelle Kralauers Kritik in der Tariflehre einzunehmen berufen ist. Seine Darstellung des „Schlichttarifs“ schließt Rosenthal mit der Bemerkung ab, daß alle Transporte nach Möglichkeit ihren Anteil an den Generalkosten übernehmen sollten, „während sich die Eisenbahn bei solchen Transporten, welche anderenfalls überhaupt unterbleiben müßten, mit den Mehrkosten begnügen könne“ (S. 219). Über die Mehrkosten als tarifbildenden Faktor vergleiche man nun Kralauer (a. a. O. S. 15 ff.)!

Es ist in gewissem Sinne schade, daß Philippovich auch in der letzten Auflage seines „Grundrisses“ (II, 2) an der Schrift Kralauers, ohne Notiz von ihr zu nehmen, vorbeigegangen ist. Es wäre interessant gewesen, wenn er sich mit dessen Ausführungen über den „gerechten Preis“ kurz auseinandergesetzt hätte. In ihren Ansichten über die Selbstkosten scheinen beide Autoren nicht stark voneinander abzuweichen. Philippovich vermeidet es wenigstens, aus der Kostenanalyse alle denkbaren Folgen zu ziehen; er deutet sie bloß an. Nur auf die (von Kralauer in ihren Folgewirkungen vernachlässigte) Tatsache der Unveränderlichkeit des größeren Teils der Kosten bei jeder Verkehrsrichte legt er mit Recht großes Gewicht.

Nicht einverstanden bin ich mit Philippovichs Ausführungen über Differentialtarife. Nach Philippovich umschließt der Differentialtarif zwei Fälle, „den, daß der Beförderungspreis über eine größere Strecke einen geringeren Einheitsfuß gibt, als für die Beförderung über eine kürzere Strecke gefordert wird, und den, daß für die Beförderung über dieselbe Strecke verschiedene Sätze gefordert werden, je nach der Richtung, in welcher der Transport erfolgt“. Ich lasse weder

den ersten noch den zweiten Fall gelten. Im ersten Fall ist nur eine relativ, keine absolut differentielle Tarifgestaltung vorhanden. Spricht man aber im zweiten Falle von Differentialtarifen, so muß man nicht nur die seit 1890 besonders häufigen Ausfuhrtarife Differentialtarife nennen, sondern ebenso alle Tarife, die nur von den Erzeugungsstellen eines Gutes gelten, oder die bloß nach den Verbrauchsstätten eines Roh- oder Hilfsstoffes in Anwendung gebracht werden. Rosenthal bezeichnet diese Tarife als „einseitig allgemeine Tarife“. Sie nehmen bereits ihrer Anzahl nach etwa die Hälfte aller Tarife ein, ihre Bedeutung für den Verkehr ist weit größer. Wo liegt in ihnen allgemein das spezifische Moment einer Benachteiligung, das notwendig mit dem Begriff des Differentialtarifs verbunden ist? Wenn es für „frische Seefische“ zum Beispiel von den Häfen aus einen Ausnahmetarif gibt, so hat dies einen guten Sinn; warum sollte man diesen Tarif auf die umgekehrte Richtung ausdehnen, da doch niemand auf den Einfuhr kommen wird, das angegebene Gut in der umgekehrten Richtung zu versenden? Ich glaube, daß sich die zitierte Definition des Differentialtarifs sowohl durch logische wie auch durch historische Gründe stützen läßt; sollte Philippovich anderer Meinung sein, so muß er jedenfalls die Scheidung von Differential- und Ausnahmetarif aufgeben, an welcher er festhält. Bei seiner verallgemeinernden Begriffsbestimmung des Differentialtarifs hat sie keine innere Berechtigung mehr.

Die Erörterungen über den Distanztarif (besser „freien“ Tarif, da der Ausdruck Distanztarif auch in einem anderen Sinne gebraucht wird, zum Beispiel von Wagner) sind doch wohl — auch im Rahmen eines Grundrisses — zu knapp ausgefallen. Ich kann an dieser Stelle hierauf nicht näher eingehen, verweise jedoch auf den einschlägigen Abschnitt in Rosenthals Buch (S. 219 ff.), der mir gut gelungen zu sein scheint.

Gemäß seiner Definition des Differentialtarifs rechnet Philippovich auch den Staffeltarif in diese Kategorie. Er greift hiermit auf ältere Anschauungen zurück, die ich für überwunden halte. Gemäß der Rosenthalschen Begriffsbestimmung ist die moderne Art des Staffeltarifs mit „angestrichener“ Staffel jedenfalls kein Differentialtarif, da bei diesem Verfahren der Frachtsatz zwar nicht in Verhältnis zur zurückgelegten Entfernung, immer aber mit der Entfernung anwächst. Und nur auf den Frachtsatz kommt es in der Praxis an.

Diese Ausstellungen betreffen nur Einzelheiten. Es ist wohl kaum nötig, zu versichern, daß sie den Wert des Grundrisses nicht berühren. Über den originellen Aufbau des ganzen Werkes, die knappe, allseitige und umsichtig wägende Behandlung der einzelnen Probleme ist längst schon das Notwendige gesagt worden. Alle diese Vorzüge spiegeln sich deutlich in der Darstellung der „Organisation und Politik der Verkehrsanstalten“ (5. Aufl. S. 1—127) wider (vgl. z. B. den vortrefflichen Paragrphen über die „Großschiffahrtsunternehmung“); will man sie recht genießen, so halte man etwa zum Vergleich das bekannte Kompendium von der Vorhofs daneben! Sachlich sei noch angemerkt, daß der hier vorliegende Teil des Grundrisses außerdem noch die „Organisation und Politik des Binnen-

handels" und die „Einkommenspolitik“ enthält; während in die vierte Auflage ein reiches neues Tatsachenmaterial eingebaut wurde, weist die fünfte Auflage der vorhergehenden gegenüber keine tiefer greifende Veränderung auf. —

Die beiden Franzosen B. Rogaro und B. Qualib geben eine elegante Darstellung von der Entwicklung des Handels, des Kreditwesens und des Verkehrs während der letzten hundertfünfzig Jahre. Die zuverlässige Arbeit macht auf wissenschaftliche Originalität keinen Anspruch. Sie dient der Einführung. In einer wissenschaftlichen Zeitschrift näher darauf einzugehen, liegt wohl kein Anlaß vor.

Leipzig

E. von Bederath

Fankhauser, William C.: A financial history of California. Public revenues, debts and expenditures. (University of California publications in economics. Vol. 3, No. 2, p. 101—408.) Berkeley 1913, University of California Press. 12g.

Sowers, Don C.: The financial history of New York State from 1789 to 1912. (Studies in history, economics and public law. Edited by the Faculty of political science of Columbia University. Vol. LVII, No. 2.) New York 1914, Columbia University. 8°. 346 p. 2,50 Doll.

Der Verfasser der erstgenannten Monographie hat seine Aufgabe auf eine kompilatorische Materialsammlung zur Finanzgeschichte Kaliforniens beschränkt. Er lehnt es ausdrücklich ab, an dem geltenden Finanzsystem Kritik zu üben, und begründet seine etwas befremdliche Zurückhaltung damit, daß sich das Steuersystem Kaliforniens in einem Übergangstadium befinde. Seine Arbeit hat dadurch einen vorwiegend statistischen Charakter erhalten. Die Grundlage der Darstellung bieten die Rechnungsabschlüsse des Staatshaushaltes. Die Finanzwirtschaft Kaliforniens wird danach in fünf Perioden eingeteilt. Die erste beginnt mit der Angliederung Kaliforniens an die Union und reicht bis zum Ausbruch des Bürgerkrieges. Die zweite Finanzperiode umfaßt die Zeit von 1860—1872, dem Jahre, in welchem eine Gesamtrevision und Kodifikation des kalifornischen Staats- und Privatrechtes erfolgte. Die dritte schließt mit dem Jahre 1880, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verfassung von 1879; die vierte umfaßt 15 Jahre — von 1880—1895 — des Kampfes des Fiskus mit den internationalen Eisenbahngesellschaften, und die fünfte reicht bis zum Jahre 1910, dem Zeitpunkt der Einführung eines neuen Steuersystems.

Während dieser sechs Jahrzehnte ist die allgemeine Vermögenssteuer die Haupteinnahmequelle des Staates gewesen. Die Entwicklung der Steuereinnahmen dreht sich in erster Linie um diese Steuer. Alle Steuern, die ihr zur Seite getreten sind, waren finanziell nicht sehr bedeutend. Auch die Steuerreformversuche der letzten Jahre, die mit einer Verfassungsänderung im Jahre 1910 ihren Abschluß fanden, drehen sich um die Um- und Ausgestaltung der Vermögenssteuer bzw. deren Ergänzung. Die

Finanzverwaltung Kaliforniens hat mit der Vermögenssteuer dieselben Erfahrungen gemacht wie alle anderen Staaten der Union: Ungleichheit in der Veranlagung, Unverhältnismäßigkeit in der Belastung der verschiedenen Steuerquellen, Überlastung des Immobilienbesitzes und ungenügende Erfassung des Mobilienvermögens sowie Begünstigung der Städte, des Handels und der Industrie zum Nachteil des Landes und der Landwirtschaft. Das wie bei allen Objektsteuern (und die kalifornische Vermögenssteuer hat längst objektsteuerartigen Charakter gewonnen) unlösbare Problem der verhältnismäßigen Belastung der verschiedenen Steuerquellen hat die jüngste kalifornische Steuerreform durch eine Abstufung der Steuerfüße für die verschiedenen Unternehmungsformen zu bewältigen versucht. Bemessungsgrundlage ist hierbei teils der Rohertrag, teils das investierte Kapital, teils der Wert der Vermögensrechte. Das bedeutet für einen Teil der Steuerobjekte den Übergang von der Objektbesteuerung zu der Ertragsbesteuerung. Es wiederholt sich der gleiche Zeretzungs- und Umwandlungsprozeß, den das süddeutsche Steuerwesen, besonders das württembergische, schon im 18. Jahrhundert durchgemacht hat.

Der letzte Teil der Monographie gibt eine Reihe von Übersichten über die Ausgaben der verschiedenen staatlichen Verwaltungszweige. Die begleitenden largen Ausführungen verstärken den farblosen Charakter des ganzen Werkes, das an jeder Stelle ein Eingehen auf das Wesentliche grundsätzlich vermeidet und aller historischen oder finanzpolitischen Gesichtspunkte für die Darstellung und Beurteilung der Verhältnisse ermangelt. Die Schrift verdient nur als Materialsammlung Beachtung.

Ein wertvollerer Versuch, die Finanzgeschichte eines Unionstaates zu schreiben, als ihn Fankhauser bietet, liegt in Don C. Sowers „Financial history of New York State“ vor. Sie setzt sich die gleiche Aufgabe wie die Monographie Fankhausers, geht aber darüber hinaus auch den Zusammenhängen zwischen Politik und Finanzen, wirtschaftlicher und finanzieller Entwicklung nach und verzichtet keineswegs auf grundsätzliche Kritik. Die Darstellung knüpft an die drei Fragen der Mittelbeschaffung, der Mittelverwendung und der Fondsverwaltung an. Eine knappe Schilderung der Wirtschaftsgeschichte des Staates New York bildet die Grundlage. Der Zeitpunkt, den die Monographie umfaßt, bedeutet für New York den Übergang von einem dünnbesiedelten Agrargebiet fast kolonialen Charakters zu einem dichtbevölkerten hochkapitalistischen Industrie- und Handelsstaat. Aus der diesem Entwicklungsgang zugrunde liegenden Umbildung der ökonomischen und politischen Zustände ergaben sich mit Notwendigkeit eine Reihe von wirtschafts- und finanzpolitischen Aufgaben, die jedoch keineswegs allein für New York, sondern auch für eine Reihe anderer Unionstaaten typisch sind. Die Darstellung dieser Veränderungen und Umgestaltungen und der in ihrem Verlauf gelösten oder auch ungelöst gebliebenen Finanzprobleme reicht darum über die Bedeutung einer bloßen Lokalgeschichte hinaus.

Die Grundlinien der öffentlichen Finanzgebarung New Yorks zeichnet die Verfassung von 1777 vor mit ihren Änderungen von 1821, 1846 und 1894. Besonders die Verfassung von 1894 hat sowohl der Finanzgewalt der Verwaltung wie der gesetzgebenden Faktoren durch weitgehende

Komptabilitätsbestimmungen sehr enge Schranken gezogen. Das gilt namentlich hinsichtlich der Vermögensverwaltung und des öffentlichen Schuldenwesens. Die allgemeinen Grundsätze der Schuldenverwaltung der New Yorker Konstitution von 1894 können auch anderen Staaten als Vorbild dienen, wenn sie auch den besonderen politischen Verhältnissen dieses Staates oder besser vielleicht den damit in Zusammenhang stehenden Umständen der Verwaltung ihre Entstehung verdanken.

Das Hauptinteresse beansprucht wie in jeder modernen Finanzwirtschaft so auch hier die Steuerpolitik. Unter den Staats- und Gemeindeeinkünften erlangen in New York die Steuern erst in der zweiten Hälfte des behandelten Zeitraums größere Bedeutung. Bis dahin stellten die Einnahmen aus dem Landverkauf die Hauptfinanzquelle zur Deckung des öffentlichen Bedarfs. Die General Property Tax, die auch in New York ungeachtet zeitweiliger Nichtbeanspruchung das Hauptglied des Steuersystems ist, reicht in ihren Anfängen freilich wenigstens bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts zurück. Einer deutschen Dissertationschrift, die auch Somers benutzt, verdanken wir die Kenntnis über die Anfänge der Vermögensbesteuerung in New York¹. Aber als regelmäßige Abgabe kam die Vermögenssteuer erst seit dem Jahre 1842 zur Erhebung. Wie immer in der älteren Steuer Geschichte, so fehlt auch der New Yorker Vermögenssteuer der einheitliche Steuerbegriff. Seit 1823 sollte als Veranlagungsgrundlage für das unbewegliche Vermögen derjenige Wert gewählt werden, zu dem das Vermögen bei Bezahlung einer rechtmäßigen Schuld an einen solventen Gläubiger veranschlagt werden würde. An diesem Steuerbegriff, der sich auch in anderen amerikanischen Steuergesetzen findet, ist seither formell festgehalten worden. Jedoch läßt sich nicht ersehen, inwieweit wirklich bei der Vermögenseinschätzung individuelle Bewertungen stattfinden oder einfach feste Durchschnittsätze zugrunde gelegt werden. Für das bewegliche Vermögen ist man in New York zu einem festen Steuerbegriff anscheinend überhaupt nicht gelangt. Die Darstellung Somers versagt leider in diesen beiden für die Beurteilung der Steuerpolitik entscheidenden Punkten.

Ebensowenig wie zu einem scharf umgrenzten Vermögenssteuerbegriff ist man in New York — im Gegensatz zu anderen Unionsstaaten — zur Ausbildung von Ersatz- oder Ergänzungssteuern (poll tax, faculty tax) gekommen. Mehr noch als anderwärts ist insolgedessen die Vermögenssteuer eine vorwiegende Besteuerung des visible property geworden. Schon 1862 beschäftigte sich ein Komitee der Legislative mit der Reform des Einschätzungsverfahrens, wobei festgestellt wurde, daß mehr als drei Viertel des Steuerertrags aus unbeweglichem Vermögen flossen. Dieser und alle folgenden Versuche, das Mobiliarvermögen auch nur einigermaßen im Verhältnis zur Belastung des Grundvermögens zu erfassen, waren vergebens. 1869 betrug das Steueraufkommen aus „real estate“ 78 %, aus „personal property“ 22 %; 1879 hingegen stellten sich trotz der in diesem Jahrzehnt erfolgten notorisch sehr erheblichen Zunahme

¹ J. E. Schwab, Die Entwicklung der Vermögenssteuer im Staate New York. Staatswissenschaftliche Studien, Jena 1890.

des Mobilienvermögens die bezüglichen Quoten auf 88 und 12%. Da auf diesem Wege nicht weiter zu kommen war, der Staatsbedarf aber große Einnahmeerschließungen verlangte, wurde in der Folgezeit zu einer Reform der Steuergesetzgebung geschritten. Hierbei wurde jedoch auf eine Umgestaltung der Vermögenssteuer verzichtet. Man überließ sie ihrem Erstarrungsprozeß, der sie zu einer halben Reallast des unbeweglichen Besitzes machte und versuchte zugleich durch Spezialsteuern den beweglichen Besitz zu erfassen. An erster Stelle diente diesem Zwecke die Einführung einer Gesellschaftsteuer (corporation tax), die, wiederholt schärfer angezogen, erhebliche Einnahmen brachte. Ferner sind zu nennen die Erbschafts-, Hypotheken-, Börsen-, Versicherungssteuern u. a. m. Und daneben als große Verbrauchssteuer mit bedeutenden Erträgen die liquor tax. Diese Steuerquellen waren so ergiebig, daß von 1902—1910 auf die Erhebung jeglicher Vermögenssteuer für Staatszwecke verzichtet werden konnte. Damit war zugleich einer wünschenswerten Neuordnung des Gesamtsteuersystems der Weg geebnet, das ist der Trennung der Staats- und Gemeindefinanzen und der Begründung der letzteren auf die für Kommunalkörperlichkeiten mehr als für den Staat geeigneten Vermögenssteuer. Hier begegnet uns ein der neueren Steuergeschichte aller Staaten eigentümliches Finanzproblem, das, obwohl in einer übereinstimmenden wirtschaftlichen und politischen Entwicklung wurzelnd, je nach dem herrschenden Steuersystem verschiedene Lösungsversuche erheischt. Die Lösung ist auch in New York noch nicht oder nur vorübergehend gefunden worden. Denn nur seinem unaufhaltbaren wirtschaftlichen Aufschwung verdankt es dieser Staat, daß die Ungleichmäßigkeit und Unverhältnismäßigkeit seines Steuersystems bisher nicht fühlbarer geworden ist. Sowers über- sieht das vollständig. Für finanzielle Aufgaben und Probleme wie die angebeuteten, die freilich die Union auch nicht in dem Maße wie der europäische Kontinent bietet, scheint er keinen Blick zu haben.

Kritischer ist er gegenüber der staatlichen Wirtschaftsführung. Zur Beurteilung der Eignung des demokratischen Staates als Unternehmer bringt er mancherlei Material bei. Ein gleiches gilt von der Ausgabewirtschaft und der Staatsschuldenverwaltung. Seine hieran anknüpfenden Schlussfolgerungen laufen auf die Forderung hinaus, die Wirtschaftsführung und Finanzgebarung künftig in höherem Maße als bisher der öffentlichen Kontrolle zu unterstellen, womit zugleich ein Stück Verwaltungsreform verbunden sein soll. Auch hier ist wieder das Charakteristische, daß diese Ziele und Reformwünsche keineswegs der New Yorker oder der amerikanischen Staatsfinanzwirtschaft allein eigentümlich sind, sondern daß es sich um Aufgaben handelt, die dem modernen Staate überall erwachsen. Überall begegnet uns darum auch die gleiche Erkenntnis, daß die Einnahmeerschließung allein es nicht tut, sondern diese in einer verständigen Ausgabenpolitik ihre Ergänzung finden muß, daß kluge Mittelbeschaffung und richtige Mittelverwendung einander die Hand reichen müssen.

Innsbruck

W. Gerloff

Lansburgh, Alfred: Die Kriegskostenbedeckung und ihre Quellen. Berlin 1916, Bank-Verlag. 72 S. Geh. 2 Mk.

Deutschland hat in dem letzten großen Kriege, den es gegen Frankreich geführt hat, an unmittelbaren Kriegskosten insgesamt soviel aufgewendet, als es im gegenwärtigen Weltkriege innerhalb drei Wochen für die Kriegführung ausgibt. In Anbetracht des gewaltigen und mit der Dauer ständig wachsenden Geldbedarfes sahen Optimisten bei der Beschaffung der Geldmittel so große Schwierigkeiten voraus, daß sie eine lange Dauer des Weltkrieges schon deshalb für ausgeschlossen hielten. Die Erfahrung hat aber gezeigt, daß finanzielle Schwierigkeiten auf die Kriegführung zunächst ohne Einfluß bleiben. Die Findigkeit der Finanzminister und Finanziers spürt immer neue Mittel und Mittelchen auf, durch die das im Kriege rasch rollende Geld in die Staatskasse gelockt wird. Wo die natürlichen Quellen der Geldbeschaffung für die Kriegführung rasch versiegeten wie in Rußland, wie in Finanzverwaltung ohne viel Bedenken auf die schiefe Ebene getreten. Wie in der Zeit der „Ripper und Wipper“ die in Bedrängnis befindlichen Fürsten durch Münzverschlechterung ihre Geldmittel vermehrten, so vermehren harte jene Staaten ihre Zahlungsmittel durch unbedrenzte Ausgabe ungedeckter Noten. Von der leichtfertigen Anwendung solcher finanzieller Methoden bei der Deckung der Kriegskosten haben sich nur zwei Staaten fernhalten können: England und das Deutsche Reich. Bei der starken Fundierung des englischen Volkseinkommens und bei dem dauernden Zufluß ausländischen Kapitals war es bei England nicht zweifelhaft, daß seine natürlichen Quellen der Kriegskostenbedeckung nicht so rasch versiegen würden. Deutschland hingegen, das finanziell von den großen internationalen Geldmärkten abgeschnitten ist, mußte erst den Nachweis erbringen, daß es imstande war, so gewaltige Kriegskosten aus eigener Kraft aufzubringen. Seine Feinde hegten die Hoffnung, die deutsche Finanzkraft werde unter der Last des finanziellen Kriegsbedarfes für einen langen Krieg zusammenbrechen. Wie das deutsche Volk dennoch ohne Erschütterung seiner Wirtschaft bisher den vielfachen Betrag seines jährlichen Vermögenszuwachses ohne jede Hilfe des Auslandes, vollkommen aus eigener Kraft, aufgebracht hat, das zu erklären, macht sich Lansburgh im ersten Teil der vorliegenden Veröffentlichung zur Aufgabe.

Der Verfasser zeigt zunächst, aus welchen Quellen die Geldmittel fließen, die zur Deckung der Kriegskosten dienen. Zu Beginn des Krieges ist die wichtigste Geldquelle die unmittelbare Zahlkraft, die in jedem Lande ausschließlich auf dem vorhandenen Vorrat an barem Gelde beruht. Von der Stärke der unmittelbaren Zahlkraft hängt das Gelingen der finanziellen Mobilmachung ganz wesentlich ab. In Deutschland, wo die Reichsbank in den letzten Friedensjahren durch eine Reihe wirtschaftlicher Maßnahmen ihren eigenen Metallbestand wesentlich erhöht und bei den großen Kreditbanken eine Erhöhung der Barreserven im Wege der Verstärkung der Giro Guthaben durchgeführt hatte, außerdem 1913 der Goldbestand des Reichskriegsschatzes verstärkt worden war, ist die finanzielle Mobilmachung

durchaus gelungen¹. Auch in Frankreich und Rußland, deren Zentralnotenbanken über die beiden größten Metallbestände Europas verfügen, hatte die finanzielle Mobilmachung geringe Schwierigkeiten zu überwinden. In England dagegen, wo infolge der dort geltenden Bankverfassung die Menge des schnell verfügbaren Geldes gering zu sein pflegt, reichte die unmittelbare Zahlkraft nicht zur Deckung der ersten finanziellen Kriegsbedürfnisse aus. Lansburgh meint nun, dieser Mangel werde in England ausgeglichen durch das Vorhandensein hoher mittelbarer Reserven. Unter dieser zweiten Quelle der Kriegskostenbedeckung versteht er denjenigen Teil des Nationalvermögens, der zwar die äußere Form des Geldes abgelegt und die Form der Kapitalanlage angenommen hat, der aber im Bedarfsfalle binnen kürzester Zeit in bares Geld zurückverwandelt werden kann. Die mittelbaren Reserven können aber keineswegs so schnell und nicht in solchem Umfange realisiert werden, als zu Beginn eines Krieges die finanziellen Bedürfnisse der Staatskasse gedeckt werden müssen; sie können deshalb nur im beschränkten Maße die unmittelbare Zahlkraft eines Landes erhöhen. Aber auch bei der späteren finanziellen Kriegführung sind sie keine Geldquelle, welche immer voll ausgeschöpft werden kann. In Frankreich zum Beispiel, wo in den letzten Friedensjahren in Verfolgung politischer Ziele große Kapitalmengen in ausländischen Staatsanleihen festgelegt worden waren, führten die starken Erschütterungen der Effektenurse vor und zu Beginn des Krieges dazu, daß die Portefeuilles der französischen Kreditbanken mit entwerteten und nicht plazierten Werten angefüllt waren, und es den Kapitalisten zunächst an Vertrauen zu neuen Kapitalanlagen fehlte. Die Folge davon war, daß die französische Finanzverwaltung aus der wichtigsten Quelle der Kriegskostenbedeckung, der mittelbaren Kapitalreserve, zunächst nur geringe Summen für den finanziellen Kriegsbedarf bereitstellen konnte². In Deutschland standen bis auf die nicht allzu erheblichen Beträge, die im Auslande angelegt waren, die mittelbaren Reserven der finanziellen Kriegführung in hohem Maße zur Verfügung. Aber auch die Summen, die aus ihnen für den Krieg beiseite gestellt werden konnten, reichten nicht annähernd zur Deckung der rapide wachsenden Kriegskosten aus: Aus welchen anderen Quellen können dann aber die Kriegskosten gedeckt werden?

Diese Frage beantwortet der Verfasser dahin, daß sich die Kriegskostenbedeckung nicht auf die Geldmengen aufbauen darf, die aus den vorhandenen Barbeständen und den bargelbgleichen Forderungen des Landes für ihn abgezweigt werden können, sondern auf der ununterbrochenen Reproduktionskraft der Nationalwirtschaft. Die wichtigsten Hilfsquellen für die finanzielle Kriegführung liegen deshalb in der Summe körperlicher, technischer und geistiger Arbeit, die ihre Völker während des Krieges selbst zu leisten vermögen; das heißt also in dem Überschuß, den der Gesamterlös der Produktion über die Unkosten hinausläßt, und der dem Staate durch Übernahme von Anleihen zur Verfügung gestellt werden kann. Dem äußeren Anscheine nach muß zunächst bezweifelt werden, ob

¹ Vgl. dieses Jahrbuch XXXIX, 1915, S. 1366.

² Ebenda S. 1344.

diese Quellen der Kriegskostenbedeckung ausreichen, so hohe Milliardenbeträge aufzubringen, mit denen wir im gegenwärtigen Weltkriege zu rechnen haben. Durch technisch-organisatorische Maßnahmen kann aber einerseits die Produktivität der Wirtschaft gesteigert werden, so daß sich der Produktionsüberschuß des Landes über den Konsum hinaus erhöht und in erhöhten Reserven umsetzt, andererseits der Konsum zur Einschränkung veranlaßt werden, so daß der Staat Reserven in Form von Spargut erhält und sie auf denjenigen Gebieten der Produktion befruchtend anlegen kann, die am meisten dem Kriegskonsum dienen. Auf diesen beiden Wegen wird die Friedenswirtschaft langsam in eine Kriegswirtschaft umgewandelt und gezwungen, ihre höchste Leistungsfähigkeit zugunsten des Staatsganzen zu entwickeln. Durch welche Mittel dies zu erreichen ist, hängt von der Höhe der finanziellen Anforderungen, von der Wandlungsfähigkeit der Produktion und der Stärke des Spartriebes bei den Konsumenten ab. In Deutschland hat die Begebung von Anleihen zu günstigen Bedingungen genügt, um den Geldstrom in die Staatskasse fließen zu lassen. Andere Staaten haben zu stärkeren Mitteln greifen müssen, zu Moratorien, verkleideten Zwangsanleihen, zur Ausgabe ungedeckter Noten, welche auf die Produktivität der nationalen Wirtschaft verhängnisvolle Wirkungen ausüben.

Lansburgh gibt im letzten Teil ein anschauliches Bild von den Folgen einer Kriegesfinanzpolitik, welche mit solchen Mitteln arbeitet. Ein tieferes Eingehen darauf wäre sehr zu begrüßen gewesen. Dann wäre sicherlich der Unterschied in den Wirkungen einer einseitigen Produktionsverschiebung und einer höchsten Steigerung der Produktivität des Kapitals, die auf natürlichen Bedingungen beruht, gegenüber einer solchen, die durch künstliche Mittel hervorgerufen ist, noch schärfer hervorgetreten.

Berlin

Oswald Schneider

Ἀνδρεάδου, Ἀνδρέου: Περὶ τῆς οἰκονομικῆς διοικήσεως τῆς Ἑπτανήσου ἐπὶ Βενετοκρατίας. (Andreades, Andreas: Die venezianische Finanzverwaltung der Ionischen Inseln.) Athen 1914. 2 Bde. Gr. 8°. XXIV, 418 u. XXII, 350 S. Geh. 20 Drachmen.

Das vorliegende Werk¹ gehört, wie gleich einleitend bemerkt werden kann, zu den tüchtigsten und im ganzen erfreulichsten Leistungen auf dem Gebiete der Finanzwissenschaft. Der Verfasser, dessen Name dem finanzwissenschaftlichen Leser nicht unbekannt sein dürfte, zählt zu den angesehensten Nationalökonomern und Finanzmännern des heutigen Griechenland. Andreades verfügt über eine große Fähigkeit in der Darstellung und weiß in seinen zahlreichen Büchern und Aufsätzen die mannigfachsten Fragen, die die Finanzwissenschaft und die Nationalökonomie aufwerfen, in interessanter Weise zu formen und zu beleuchten. Außer verschiedenen anderen finanzwissenschaftlichen Untersuchungen, zum Beispiel

¹ Vgl. auch die Besprechungen in „Hestia“, Athen, 5/18. September 1914 (griechisch) und im „Messager d'Athènes“, September 1914 (französisch).

über die Finanzen der Byzantiner, über die türkische Finanzverwaltung in Griechenland, über die Finanzpolitik Ali Paschas, über die Finanzpolitik Kapodistrias usw., welche er oder auch seine Schüler unter seiner Anweisung in dem von ihm geleiteten finanzwissenschaftlichen und statistischen Seminar in Athen veröffentlicht haben, wird uns jetzt das vorliegende Werk als ein richtiges opus maximum dargeboten. Die von ihm früher veröffentlichten Einzelstudien, so wertvoll sie fachwissenschaftlich auch sein mögen, werden von dieser großen, zusammenfassenden Darstellung übertroffen. Seine Forschungsergebnisse, die in diesem Gesamtbilde der venezianischen Finanzverwaltung in den Ionischen Inseln niedergelegt worden sind, könnten auf den Namen einer Kulturgeschichte des Heptanes vom finanzhistorischen Standpunkt aus Anspruch erheben. Er bietet darin weit mehr als eine bloße Erörterung des finanzwirtschaftlichen Problems in den Ionischen Inseln, ja, man kann sagen, er erörtert die Grundlagen der ganzen politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Organisation. Das Ziel, welches Andreas zu dieser Arbeit veranlaßt hat, ist das: nur die Kenntnis der früheren Zustände, durch die das wirtschaftliche Leben der menschlichen Gesellschaften geschritten ist, gibt uns den Schlüssel zu ihrer gegenwärtigen Gestalt. Ein Wort Goethes sagt:

„Wer nicht von dreitausend Jahren
Sich weiß Rechenschaft zu geben,
Bleibt im Dunkeln, unerfahren,
Muß von Tag zu Tage leben.“

Auf Einzelheiten hier einzugehen, fehlt es an Raum. Einiges möchte ich zuerst über den ersten Band bemerken:

Als die Venezianer die Ionischen Inseln übernahmen, und zwar Korfu 1386, Zante 1484, Kephallonia 1500, Santa Maura 1699, Kythera 1868, wurden diese nach dem Beispiel der italienischen Städte in fünf Fiskalkammern (Camere) geteilt, nämlich in 1. Korfu (nebst Pago und Barga) und Butrinto, 2. Zante, 3. Kephallonia und Ithaka, 4. Santa Maura (nebst Preveza und Bonizza) und 5. Kythera. Die Generalverwaltung hatte der „Proveditor general da Mar“. Es gab keine einheitliche Organisation, und der Begriff eines allgemeinen Budgets war noch nicht in dieser Zeit bekannt. Was noch der Grund zu einer großen Zerspaltung der ganzen Gesetzgebung wurde, das soll man in dem Prinzip Venedigs suchen, das allen Respekt vor den Einrichtungen und Gewohnheiten der einverleibten Völker hatte. Venedig besaß die große Kunst, die Hand der Zentralregierung in diesen Kolonien so wenig schwer und so selten eingreifend wie möglich erscheinen zu lassen und den durch freiwillige Unterwerfung oder durch kriegerische Ereignisse überkommenen oder gewonnenen Provinzen und Gemeinden ihre kommunalen Einrichtungen, Formen, Statuten, Gewohnheitsrechte möglichst unverkümmert zu bewahren. Es war geneigt, mehr wie ein Areopag zu sitzen, als wie eine Herrin aufzutreten, mehr auf den guten Willen und die Geneigtheit der Untertanen sich zu stützen, als Rechtstitel geltend zu machen, in inneren Streitigkeiten vermittelnd aufzutreten.

Die von diesen fünf Fiskalkammern aufgehobenen mannigfaltigen Abgaben berechnet Andreas etwa auf 92. Selbst bei der großen Kobi-

fikation der Jahre 1767—1773 hat man aus übermäßigem Konservatismus viele den Handel und die Industrie belästigende Steuern, sowie die Eigenartigkeiten anderer Steuern aufrechterhalten. Hieran schließt sich eine allgemeine Übersicht über die wichtigeren Vorgänge und Erscheinungen des venezianischen Finanz- und Steuerwesens, und zwar nicht nur auf den Ionischen Inseln, sondern auch bei der Republik und ihren italienischen Festlandstaaten (*terra ferma*). Die venezianische Regierung kannte im 18. Jahrhundert vier Quellen ordentlicher Einnahmen: 1. *Partiti* oder *appalti*, 2. *dazi*, 3. *gravezze*, 4. *esazione diverse*. Die „gravezze“ entsprachen unseren direkten Steuern, die „appalti“ oder „partiti“ den indirekten Monopolsteuern, die „dazi“ umfaßten die übrigen indirekten Steuern, und der vierten Klasse, der „esazione diverse“, gehörten allerlei Einnahmen von kleinerer Bedeutung.

Außerordentlich wichtig ist das Kapitel über die merkantilistische Politik Venedigs und des ganzen Europa im 16. bis an das Ende des 18. Jahrhunderts. Die Republik zwang gemäß ihrem Prinzip die Ionier, ihre gesamte Ein- und Ausfuhr über die Dominante kommen zu lassen. Der Zweck dieses Systems war offensichtlich die Erhöhung — etwa die Vierverfachung — der von den Ioniern zu verzollenden Abgaben. Der englische Bischof und Historiker Creighton hatte, wie Andreas sagt, Venedig mit einer Aktiengesellschaft zur Ausbeutung des Orients verglichen. Allerdings mußten die Interessen der Inseln, namentlich in kommerzieller Beziehung, denen des Mutterstaates allzusehr weichen, dies aber war vielmehr Schuld verkehrter nationalökonomischer Grundsätze überhaupt (welche, wie auch Raymond sagt, nicht etwa ein Monopol Venedigs waren!) und der entsprechenden Praxis, als übelwollende Absicht oder Neid gegen die Dependenz.

In den folgenden Kapiteln werden die in den Ionischen Inseln speziell erhobenen Zölle, direkte und indirekte Steuern untersucht. Jede von diesen Abgaben wird vom dogmatischen wie auch vom praktischen und öfter vom vergleichenden Standpunkt aus zu der seinerzeit in dem übrigen Europa geltenden behandelt.

Das Ergebnis der Untersuchungen Andreas', welcher die bisher herrschenden Behauptungen, zum Beispiel Lunzi's (*Della condizione politica delle isole Ionie sotto il dominio veneto 1858*), Romanini's (*Storia documentata di Venezia* [10 Bde., 1853—1860]), v. Raymond's (*Die Ionischen Inseln unter venetianischer Herrschaft*, in „*Kleine historische Schriften*“ 1882), daß die Steuern der Ionischen Inseln weder zahlreich noch drückend waren¹, durch eine sorgfältige Analyse und eine auf breiterer Basis aufgebaute Berechnung widerlegt, ist folgendes: 1. Venedig hat durch die Übernahme dieser Inseln sie von einem viel schlimmeren Joch befreit; 2. die auf den Inseln erhobenen Abgaben waren zahlreich, drückend, öfter unzumutbar und veraltet, 3. die Ausgaben für diese Inseln waren das Siebentel der von den Fiskalkammern erhobenen Einnahmen. Aber selbst dieser minimale Betrag wurde nur zum Nutzen der

¹ Vgl. A. v. Raymond, a. a. O. S. 262: „Im ganzen waren die Abgaben nicht drückend, wie denn die Republik überhaupt hohe Besteuerung vermie“, und S. 278: „Die Verwaltung war keine drückende.“

venezianischen Militär- und politischen Behörde verausgabte, so daß Venedig für die wirtschaftliche und sittliche Förderung der Ionischen Inseln so viel wie nichts getan hat. Die verarmten Nobili, die von dort als Beamte entsandt wurden, suchten nur ihren zerrütteten Vermögensverhältnissen aufzuhelfen; 4. Venedig kann auf die Dankbarkeit der Ionier nur so weit Anspruch erheben, insofern es eingesehen und angefangen hat, ein Steuersystem anzuwenden, welches der Eigenart der Bewohner, der Bodenbeschaffenheit und der Mannigfaltigkeit des Besitzes Rechnung trug. Dieses Steuersystem hat auch den Weg zu den Reformen des späteren englischen Protektorats geebnet; 5. das bis heute, von dem übrigen Griechenland ausgenommen, dort herrschende System der indirekten Steuern hat seinen Ursprung in dem Gesetz vom 27. Mai 1835, welches unter der englischen Protektion zustande kam. Kurz: Die Ionier können nicht leugnen, daß ihre Geschichte von der anderen griechischen zu ihrem Heile früh getrennt worden ist, aber daß auch zu ihrem Heile die Aufhebung der venezianischen Herrschaft (im Jahre 1797) erfolgte. Betreffs der Ergebnisse zu 2 und 3 kann man immerhin nicht leugnen, daß im 16. Jahrhundert die venezianische Verfassung die allgemeine Aufmerksamkeit und Bewunderung auf sich gezogen hat. Nicht von gewöhnlichen Menschen sei sie begründet, sagt ein Bericht an Philipp II., sondern von Philosophen, von Gott selbst (L. v. Ranke: Zur venezianischen Geschichte 1878, S. 31). Selbst bei der Abnahme der Kräfte der alternden Republik und bis zu ihren letzten Tagen hat sie die großen Tugenden einer in ihrer Art wunderbaren Konstitution nie ganz verleugnet.

Dem Bande wird als Anhang beigefügt ein Etat der Einnahmen und Ausgaben der Ionischen Inseln vom Jahre 1756. (*Rendite et aggravati del Levante Formato nel mese di Dicembre 1756 S. M.*) Dieser Etat ist von Andreades während einer Studienreise nach Venedig im Museum Correr entdeckt.

Im zweiten Band sind die fünf Fiskalkammern der Reihe nach behandelt, und zwar in einer eingehenden Untersuchung, die es uns möglich macht, den wirtschaftlich interessanten Stoff geordnet beisammen zu finden. Besondere Erwähnung verdienen die Forschungen Andreades', über die Ionischen Produkte: Korinthen, Salz und Tabak. Im Vergleich zu der älteren Produktion sind öfter auch neuere, bis zu unseren Tagen reichende statistische Angaben gemacht worden. Zu dieser eingehenden Darstellung könnte man zusätzlich die Institution der Vorratswirtschaft hinzufügen, welche die Venezianer auf den Inseln eingeführt haben. Zur Vermeidung von Mangel nämlich, insofern die Inseln nicht das erforderliche Getreide produzierten, waren Vorratshäuser eingerichtet, die vorbildlich funktionierten. Auch in Zante fungierte glänzend ein *Fondaco* oder Magazin für die Korinthentraube, was im Jahre 1670 die Errichtung eines öffentlichen Leihhauses veranlaßte zum Schutz gegen den Wucher. Ähnliche Leihhäuser, deren Geschicke mannigfach wechselten, bestanden in Korfu, Kephallonia, Ithaka. Auch das Kunstwesen, welches im allgemeinen Gutes stifete und zur Erhaltung eines ehrbaren und anständigen Bürger- und Handwerkerstandes das seinige beitrug, könnte Gegenstand der wertvollen Erörterungen Andreades' werden.

Ein ausführliches Verzeichnis der griechischen, deutschen, englischen, französischen und italienischen Literatur über die Frage ist dem Werke beigelegt. Für den der neugriechischen Sprache unkundigen ist sehr praktisch, daß am Ende jedes Bandes ein ausführliches Inhaltsverzeichnis in französischer Sprache vorliegt.

Der Verfasser hat aber sein Werk nicht beendet. Er verspricht uns, in einem dritten und letzten Bande die finanzielle Verwaltung der Ionischen Inseln seit der Aufhebung der venezianischen Herrschaft bis in unsere Tage darzustellen. Der dritte Band soll drei Teile enthalten: 1. von 1797—1814, die Zeit der französischen Herrschaft und die Ionische Republik (Siebeninselstaat), 2. die Jahre 1814—1864, das englische Protektorat, und 3. von 1864 bis zu unseren Tagen. In diesem letzten Teil wird eingehender die seit fünfzig Jahren in Griechenland von Zeit zu Zeit auftauchende Frage der Gleichstellung der Finanzverwaltung des Heptanes mit der des übrigen Griechenland erörtert.

Auch der dritte Band wird von nicht von geringerer Bedeutung sein; denn Andreades will darin eine Reihe unveröffentlichter Dokumente aus den Papieren des Generals Chabot, der damals (1797—1799) die französischen Truppen im Heptanes kommandierte, sowie aus den ionischen Archiven verwenden.

Die mit Sachkenntnis und großem Fleiß geschriebene Arbeit kann man nur durchaus anerkennen und ihren weiteren Fortgang mit den besten Wünschen begleiten. Das Werk ist ein hervorragendes Zeugnis des weiten und geschichtlichen Blickes des Verfassers. Seine Wahl zum Mitglied der Kommission für die „*Monumenta Graeciae historica*“ kann deshalb nur mit Freude begrüßt werden.

Berlin

Demetr. Kalitsunakis

Gide, Charles et Rist, Charles: Histoire des doctrines économiques depuis les physiocrates jusqu'à nos jours. Paris 1909, Librairie de J.-B. Sirey (L. Larose & L. Tenin). 8°. XIX u. 766 S. Geh. 12 Frs.

Dieselben: Geschichte der volkswirtschaftlichen Lehrmeinungen. Nach der zweiten durchgesehenen und verbesserten französischen Ausgabe herausg. von Franz Oppenheimer. Deutsch von R. W. Horn. Jena 1913, Gustav Fischer. 8°. XVIII und 828 S. Geh. 12, geb. 13,20 Mk.

Mit Recht weist Oppenheimer als Herausgeber der deutschen Übersetzung des Werkes darauf hin, daß es uns an einer guten und möglichst vollständigen Geschichte unserer Wissenschaft immer noch fehlt. Er erinnert in seinem Vorwort an die vorhandenen zusammenfassenden Werke, wobei er übrigens Koschers Geschichte der National-Ökonomik in Deutschland völlig übergeht, bespricht kurz ihre Unzulänglichkeiten und ist der Ansicht, daß das vorliegende Werk diejenigen von August Duden und Georg Adler glücklich ergänze, „so daß der deutsche Nationalökonom mit diesen drei einander ergänzenden Werken eine volle Darstellung der Geschichte seiner Wissenschaft besitzt“.

Es wird sich keinen Augenblick in Abrede stellen lassen, daß das Werk von Gide und Rist eine große Leistung darstellt, die immer unter den vorhandenen Geschichten der Nationalökonomie ihren Rang einnehmen und zu einer ersten Orientierung über die volkswirtschaftlichen Theorien, die nicht bloß an der Oberfläche haften bleiben will, noch auf lange recht gute Dienste leisten wird. Freilich, der eigentliche historische Blick ist den Verfassern versagt: sie bleiben im ganzen an einer bloßen Darstellung der Doktrinen hängen, vermögen fast nirgends verständlich zu machen, wie es denn eigentlich gekommen ist, daß die Lehren der einzelnen großen Theoretiker im Gesamtcharakter so und nicht anders gerieten, als sie geraten sind, ein Verstehen aus dem Geiste der Epochen, in denen die Lehrmeinungen entstanden, oder aus dem Entwicklungsgange der Persönlichkeiten, die sie schufen, wird fast nirgends versucht, tritt jedenfalls gegenüber der Darstellung der Lehren selbst vollständig in den Hintergrund.

Dem Herausgeber selbst scheint dies allerdings ein Vorzug zu sein. Denn er meint in seinem Vorworte (S. XV/XVI), daß eine im eben beschriebenen Sinne wirklich historisch aufgefaßte Geschichte einer Wissenschaft — er stellt das als etwas Wesenhaftes hin — „sehr großen Wert auf die Feststellung von Prioritäten, auf ‚Ausgrabungen‘ und auf ‚Rettungen‘“ legen müsse. Das Irrtümliche dieser Auffassung, die nach der Artung von Oppenheimers eigenem literarischem Schaffen freilich nicht überraschen kann, bedarf keiner näheren Darlegung. Gerade der, der immer bloß auf den einzelnen Lehrsatz aus ist, gerät am leichtesten in Gefahr, diesen immer schon bei einem Früheren ausgesprochen zu finden, auch wenn der Satz dort in einem ganz anderen Zusammenhange steht, aus einem ganz anderen Geiste geboren ist. Hierfür bietet das vorliegende Werk selbst eine ganze Reihe von Beispielen.

Im Wesen einer zusammenfassenden Geschichte einer ganzen Wissenschaft liegt es, daß sie nur wenig oder gar nicht neue Einzelheiten bringen kann. Sie muß Bekanntes, schon Erforschtes verarbeiten. Wenn sie Neues bringt, wird das immer nur in der gesamten Auffassung oder in der Zusammenordnung der Gruppen in sich oder gegeneinander liegen. Mit anderen Worten: solche Werke werden ihr Neues fast immer nur in der Gruppierung und im Aufbau des Ganzen zeigen können; nur wird die Gefahr der Willkürlichkeit bei der ordnenden Hand natürlich um so größer, je mehr ein Werk auf die eigentlich historische Herleitung verzichtet. Besonders dem romanischen Geiste liegt ja das Ordnen nach bloß logischen Gesichtspunkten sehr nahe; die „Architektur“ im geistigen Schaffen wird mit Vorliebe vermitteltst Elle oder Wage oder, wo das nicht angeht, nach äußerlichen Gesichtspunkten vollzogen.

Unsere Autoren sind durchaus nach solchen romanischen Prinzipien verfahren. Ihr Ausgangspunkt sind „les fondateurs“ (die Gründer), worunter sie die Physiokraten, Adam Smith, und die „Pessimisten“ Malthus und Ricardo zusammenfassen. Die Merkantilisten sind nicht behandelt; sie boten wohl mit ihrer aufs Praktische gerichteten Tendenz zu wenig an Doktrinen. Die Physiokraten und Adam Smith zusammenzufassen, hat seine innere Berechtigung insofern, als sie alle miteinander

echte Kinder der naturrechtlichen Zeitalters sind, das mit seinem Geiste all ihre wirtschaftlichen Betrachtungen und Lehren unmerklich durchdringt. Freilich passen Malthus¹ und Ricardo unter diesem Gesichtspunkte kaum noch in die gleiche Gruppe hinein. Diese ist mit ihrem Namen eben schließlich nur nach der äußerlichen Erwägung gebildet worden, daß man doch irgendwo anfangen müsse.

Mit immerhin größerer innerer Berechtigung ist dann den „Gründern“ die zweite Gruppe, „les adversaires“ (die Gegner), gegenübergestellt. Sismondi, Saint-Simon und seine Schule, Owen, Fourier, Louis Blanc, Friedrich List und Proudhon treten hier auf. Sicher hat sich jeder der Genannten irgendwie im Gegensatz zu den „Gründern“, wenigstens zu Smith und Ricardo als den sogenannten Klassikern, befunden. Aber doch, welch bunte Gesellschaft ist hier wieder künstlich vereint! Was ist wohl an innerem Zusammenhange, was an Verständnis für die ganze Gruppe und für die Persönlichkeit des einzelnen Schriftstellers gewonnen, wenn der solide und gemäßigte Mittelstandsfreund Sismondi, der dilettantisch-feigneuriale Saint-Simon, der Philanthrop mit dem Kleinenleutegeruch Owen, wenn zukunftsstaatstrunkene Sozialisten, wie der bekümmerte Fourier und der Barrikadenmann Blanc, wenn eine national-deutsche Apostelnatur auf dem Gebiete des Wirtschaftslebens, wie List, und der Kleinkramtüsler Proudhon zusammengeloppelt werden? Gegner sind sie? Nun freilich! Aber was macht ihr bißchen Gegnerschaft gegen die Klassiker wohl für die Charakteristik jedes einzelnen von ihnen aus? Zum mindesten reißt das Kapitel über List die keimhafte Sozialistengesellschaft der Saint-Simonisten, der „Assozialisten“ (hierunter sind Owen, Fourier und Louis Blanc immerhin ziemlich glücklich zusammengefaßt) und Proudhons heillos auseinander. Da haben doch Hertner und Sombart mit ihren Gruppierungen sehr viel besser gesehen!

Erwartungsvoll fragt sich der Leser: Was wird wohl dann kommen? Und siehe, er muß einen Rückfall tun. Die „Gegner“ haben nur (Gott weiß, aus welchen Gründen!) die Reihe der epigonischen „Klassiker“ unterbrochen. Denn es erscheint im nächsten Buche „le libéralisme“: Bastiat und Carey, wiederum zutreffend als „Optimisten“ vereint, und nach ihnen John Stuart Mill sind an der Reihe.

Wir sind also wieder in der Bourgeois-Ökonomie drin, die wir bei Ricardo verlassen hatten, und sehen noch, wie Mill zuletzt schon von der Blässe sozialer Gedankengänge angekränkt wird. Man vermutet, daß von hier an die Spaltung in verschiedene Entwicklungsreihen vorgeführt werden wird. Aber noch einmal wird gewaltsam zusammengeknüpft, was zueinander eben nicht paßt, noch einmal muß der Ausgangspunkt der „Gründer“ heran, um Grund und Namen für die nach Art des Prokrustes gebildete neue Gruppe zu geben. Und aus welchem Grunde? Nun, die historische Schule, der Staatssozialismus, der Marxismus, die auf dem Christentum beruhenden Lehren — sie wollen alle mit den „Gründern“ nichts oder wenigstens nicht viel zu tun haben. Aber da sind wir doch eben bei einer Gruppe von neuen „Gegnern“? Dies je-

¹ Vgl. hierzu die tiefdringende Untersuchung Walter Köhlers in diesen: Jahrbücher Bd. XXXV, 1911, S. 1947 ff.

doch wäre zu wenig abwechslungsreich, nichts haßt ja der Franzose mehr als die Langeweile, und drum stellt, wo eben die Begriffe fehlen, zur rechten Zeit ein Wort sich ein: Sie heißen nun nicht mehr einfach „les adversaires“, sondern „les dissidents“ (überfetzt als „die Abtrünnigen“). Ein Grund für diese Umtaufe eines innerlich gleichen Sachverhaltes wird nicht ersichtlich.

Es wird nach dieser Wiedergabe hoffentlich nicht zuviel behauptet sein, wenn der Referent es als ihr Ergebnis hinstellt, der Aufbau des Werkes wäre nach recht äußerlichen Gesichtspunkten vollführt. Aber wenn die Stütze der leitenden Gesichtspunkte für die Stoffeinteilung unserer Autoren wenigstens schlecht und recht von den Physiokraten bis zu den Christlich-Sozialen vorwärtsgeholfen hat, so versagt sie für die nun folgende neueste Zeit vollkommen.

Wir sehen in diesem letzten Buche, das „les doctrines récentes“ betitelt ist, zuerst die „Hedonisten“ auftreten, welcher Name die Grenz-nugentheoretiker und die mathematische Schule zugleich umfassen soll, wegen der Bedeutung, die beide dem Lustmoment zuschreiben. An sie schließen sich die Bodenreformer, dann die „Solidaristen“, diese spezifisch neu-französische Gruppe, die von Gide schon in der Schmoller-Festgabe¹ geschildert und hier von neuem sehr eingehend und dabei kritisch behandelt ist, bis zuletzt die Anarchisten (Bakunin und Kropotkin) den Beschluß machen. Es ist ohne weiteres zugegeben, daß immer die jeweils neuesten Zeiten dem Geschichtsschreiber die größten Schwierigkeiten bieten, weil naturgemäß der Abstand fehlt, der erst einen guten Überblick ermöglicht. Aber eine Geschichte der volkswirtschaftlichen Lehrmeinungen, der es um die Erforschung einer wirklich historischen Genesis der Entfaltung einer Wissenschaft zu tun wäre, brauchte sich doch wohl nicht mit einem gar so wenig organischen Nebeneinander zu begnügen.

Soviel über den Aufbau des Werkes. Von Rechts wegen müßte nun eine Betrachtung über die Darstellung der einzelnen Lehren folgen. Aber für eine solche Aufgabe fühle ich mich nur gegenüber einzelnen Kapiteln einigermaßen kompetent, und es fehlte dafür auch an Raum. Mir scheint, die Darstellung der ganz geschlossenen Systeme, wie bei Ricardo oder beim Marxismus, ist meist vortrefflich. In Kürze ist das Wesentliche herausgehoben und dem ersten Verständnis mit einer erstaunlich mühelosen Leichtigkeit nahegebracht. Hier glänzen die Vorzüge des französischen Geistes am hellsten. Aber dort, wo in einzelnen Denkern oder ganzen Schulen die Fülle fruchtbarer Anschauung und Einsicht in der Wucht einer scheinbar amorphen Zusammenballung beschlossen liegt, deren heimliche Ordnung sich leichter einem sicheren Herausfühlen als einem rationalistischen Zergliedern erschließt, da versagt die verständnisöffnende Vermittlungskunst unserer beiden Autoren stark. Zu dem Kapitel über die historische Schule wird jeder Eingeweihte nur den Kopf schütteln können. Es wird in diesem Kapitel von Rist eigentlich nur berücksichtigt, was die Meister der historischen Schule in größtenteils polemischen

¹ Die Entwicklung der deutschen Volkswirtschaftslehre im 19. Jahrhundert, Leipzig 1908, Duncker & Humblot, I. Band, XVI, l'école économique française dans ses rapport avec l'école anglaise et l'école allemande.

Ausführungen gegen ihre Gegner über die Methode geäußert haben; die eigentlich positive Leistung aber, die historisch konzipierten Darstellungen selber sind nicht irgendwie in Kürze wiedergegeben, nicht einmal gewürdigt, obwohl die Überschrift eines Paragraphen in diesem Kapitel „Die positiven Ideen der historischen Schule“ zunächst die Meinung erweckt, daß hier Erforderliche wäre geboten. Mancher Leser dürfte erwarten, daß hier zum Beispiel Schmollers „Grundriß“ irgendwie berücksichtigt, in seinem Wesen und Hauptinhalt dargestellt wäre. Der Grundriß strotzt ja doch von „Lehrmeinungen“, fast alle Gebiete, die herkömmlich in der allgemeinen Volkswirtschaftslehre behandelt werden, sind darin ebenfalls behandelt, die sonst vertretenen Lehrmeinungen über volkswirtschaftliche Probleme sind von Schmoller gewürdigt, auf das berechnete Maß ihrer Geltung zurückgeführt oder verworfen und durch eigenes Urteil ersetzt, das sich auf eigene Betrachtung der Wirklichkeit und des geschichtlichen Lebens stützt. Es ist freilich keine auf Flaschen gezogene Weisheit, keine zum Handverkauf bequem zurechtgemachte Medizin gegen den Wissensdurst der Jünglinge, die, gleich in feste Dosen geteilt, dem Adepten in gemessenen Zeitabständen nur in den Mund gesteckt zu werden braucht, um dem seelenärztlichen Verabreicher die Freude zu bereiten, daß der so Behandelte schon nach kurzer Zeit vorschriftsmäßig die geistigen Glieder rekt und Tritt und Tempo des Behandlers trefflich nachahmen kann, daß auf Grund von fast automatisch im Geiste des Adepten sich vollziehenden Prozessen nach den Regeln der ach! so formalen Logik die ergänzenden Sätze zu den Lapidarsätzen der erhabenen Lehre prompt zum Vorschein kommen. Das Einbringen in dieses Werk der deutschen historischen Schule ist nicht so bequem; es fordert nicht bloß Logik, sondern „Verstehen“ im Dilthey'schen Sinne, fordert Kenntnis von Menschen und Dingen, Erfahrung und Reife. Irgend so etwas hätte nun in einer Geschichte der Nationalökonomie doch wohl eigentlich gesagt werden müssen. Aber nichts davon steht in dem Kapitel! Und fast möchte man glauben, daß eine solche Darstellung Risiken zu schwierig war, oder daß er aus Geringschätzung darauf verzichtet hat. Indessen, wo bleibt dann die doch wenigstens in der Berücksichtigung der bedeutenden Lehrmeinungen zu fordernde Vollständigkeit und Zuverlässigkeit eines solchen zusammenfassenden Werkes? Sie ist eben leider in diesem Kapitel nicht vorhanden; es hat bei den methodisch-polemischen Sätzen sein Bewenden, und so muß der Leser dieser Geschichte der volkswirtschaftlichen Lehrmeinungen den Eindruck gewinnen, als ob die Männer der historischen Schule leere Streithänse seien, die immer nur über Eier gegackert hätten, die sie niemals gelegt haben. Selbst der Herausgeber der deutschen Ausgabe wird bei aller eingestanden Abneigung gegen historisches Bemühen wohl zugeben, daß das Erwecken eines solchen Eindruckes nicht einmal mit den einfachsten Forderungen der Gerechtigkeit in Übereinstimmung gebracht werden könnte.

So soll denn die relative Nützlichkeit dieser Geschichte unserer Wissenschaft zwar nicht verkannt werden, aber die geschichtliche Darstellung, die auch uns Deutsche wirklich befriedigte, ist leider immer noch ungeschrieben geblieben.

Berlin-Galensee

Franz Boese

Bernstein, Eduard: Wesen und Aussichten des bürgerlichen Radikalismus. (Schriften des Sozialwissenschaftlichen Akademischen Vereins in Czernowitz, Heft 6.) München und Leipzig 1915, Dunder & Humblot. Gr. 8°. 45 S. Geh. 1 Mk.

Es ist nicht ohne Reiz, die Tatsache vor sich zu sehen, daß der Sozialwissenschaftliche Akademische Verein in Czernowitz sich gerade die Abhandlung eines eingeschworenen Sozialisten über den bürgerlichen Radikalismus verschrieben hat, um sie in seinen Schriften zu veröffentlichen. Dabei handelt es sich nämlich nicht etwa um eine Rede Bernsteins in Czernowitz, sondern um eine solche in Budapest, die Bernstein am 4. April 1914 im „Verein der Freidenker“ (also noch vor Kriegsausbruch) gehalten hat. Wie die Rede dann von Budapest nach Czernowitz gekommen ist, bleibt unbekannt.

Jedenfalls ist der Czernowitzer Verein auf seine Rechnung gekommen, wenn er die Absicht hatte, die Leser seiner Schriften über das Thema des bürgerlichen Radikalismus vom Standpunkte des Totengräbers aus unterrichten zu lassen. Zwar ist das Heft schon 1915, also vor der Spaltung der deutschen Sozialdemokratie, erschienen, Bernstein war noch nicht Exzeptionist, noch nicht zum zweiten Male Renegat und zum leuchtenden Exempel für die alte französische Weisheit „on revient toujours à ses premiers amours“ geworden, aber der „bürgerliche“ Radikalismus war selbstverständlich auch damals schon ein völlig verlorener Standpunkt für ihn.

Damit hat natürlich Bernstein vollkommen recht, wenn er auseinandersetzt, daß die entstehenden Parteien der Industriearbeiter in allen Ländern sich auf die Dauer nicht damit abfinden konnten, bloße Anhängsel der radikalen bürgerlichen Parteien zu sein, noch dazu zu einer Zeit, da diese extrem individualistisch, koalitionsfeindlich und manchesterlich gerichtet waren. Es trifft auch vollkommen zu, daß der bürgerliche Radikalismus im Grunde vollkommen mit seinen Prinzipien brach, als er koalitionsfreundlich wurde und für Arbeiterschuzpolitik eintrat. Selbst darin schieht Bernstein richtig, wenn er durchblicken läßt, daß ohne diese Schwentung zum Beispiel in Deutschland der bürgerliche Radikalismus wahrscheinlich im Reichstage unvertreten sein würde. Denn wenn nicht einerseits in etlichen Wahlkreisen die Sozialdemokraten den bürgerlichen Radikalen gegenüber den weiter rechtsstehenden Parteien, andererseits diese ihn gegenüber den Sozialdemokraten als das kleinere Übel bei den Stichwahlen herauszuheben würden, wo bliebe da der Radikalismus?

Man muß übrigens auch Bernstein zugeben, daß er ein ritterlicher Gegner ist: fühlt er sich gleich seiner Überzeugung gemäß verpflichtet, dem bürgerlichen Radikalismus schon jetzt die Grabrede zu halten, so erkennt er doch gern an, daß für einige Zeit diese politische Richtung immerhin eine leidliche Aufgabe in der erforderlichen „Vermittlungstätigkeit“ zwischen der — wohl auch nach Bernsteins Gefühl — etwas stark „vorwärtsdrängenden“ Sozialdemokratie und der „Reaktion“ noch haben wird; und schließlich fehlt auch der Trostspruch nicht, der in jede ordentliche Grabrede gehört: „Hat eine Partei ihren Daseinszweck verwirklicht, dann

ist ihr Ende ein ruhmreicher Tod; sie ist dann höchstens um ihn zu beneiden, aber nicht feinetwegen zu bebauern!" Das ist doch nett von Bernstein! Aber wie mag τοῦς περὶ Πάγωνα zumute sein, wenn sie das lesen?

Sedoch wie gesagt, wenn dem Sozialwissenschaftlichen Akademischen Verein zu Czernowitz darum zu tun war, die Welt aus der Wurm-perspektive des Sozialisten zu sehen, dann wird Bernstein alle seine Hoffnungen erfüllt haben. Der wirkliche Nicht-Parteimann wird sich freilich über Bernsteins Bekenntnisse seine Gedanken machen. Vielleicht diese: Ist wirklich die Partei der Industriearbeiter schlechthin der Sinn der Erde? Handelt es sich nicht vielleicht bloß darum, diese ja so neue und zuerst so stiefmütterlich behandelte Berufsschicht der staatlich-gesellschaftlichen Ordnung mit Hilfe neuer Institutionen befriedigend einzufügen? Kommt hinter der Sozialdemokratie gar nichts mehr? Ist die innere Sozialgeschichte des Aufstiegs der verschiedenen Berufsstände bei den abendländischen Kulturvölkern erschöpft, wenn erst der Arbeiterstand obenauf gekommen sein wird? Wird die sozialistische Gesellschaftsordnung tatsächlich imstande sein, jedes individualistische und auf Emporkommen über die anderen gerichtete Bestreben der wirklichen Talente oder der bloß piffigen und skrupellosen Kerls zu verhindern? Oder wird sich Bernsteins Trostspruch einst auch an seiner eigenen Partei bewahrheiten und einstens ein Nachfahre dem Sozialismus in fünfzig Jahren die gleiche Grabrede halten, die hier Bernsteins zartem und teilnehmendem Herzen entquollen ist?

Berlin-Galensee

Franz Boese

Eingefandte Bücher

— bis Ende Juni 1916 —

1. Drucksachen amtlichen Charakters (Staaten und Selbstverwaltungskörper)

Statistik des Deutschen Reiches, bearbeitet im Kaiserlichen Statistischen Amte. Berlin 1916, Puttkammer & Mühlbrecht. gr. 4°. Band 280. Streiks und Aussperrungen im Jahre 1915. 20* u. 27 S. Geh. 1 Mk.

Reichs-Arbeitsblatt. Herausg. vom Kaiserlichen Statistischen Amte. Abteilung für Arbeiterstatistik. Berlin 1916, Carl Heymanns Verlag. 4°. Ladenpreis Jahrgang 1 Mk., Einzelheft 0,10 Mk.

14. Jahrgang Nr. 4, April 1916.

14. " " 5, Mai 1916.

14. " " 6, Juni 1916.

Verzeichnis der Arbeitsnachweise im Deutschen Reich nach dem Stande vom 1. Mai 1916. Im Auftrage des Reichsamts des Innern bearbeitet im Kaiserl. Statistischen Amt, Abteilung für Arbeiterstatistik. I. Ausgabe. Berlin 1916, P. M. Weber Verlag. 4°. 156 S. Geh. 2 Mk.

Berichte über Land- und Forstwirtschaft im Auslande. Mitgeteilt vom Auswärtigen Amt. Berlin 1916, Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft. (Verlagsbuchh. Paul Pary, Berlin.) gr. 8°.

Buchausgabe Stück 24. **Wannenschmidt, E.**: Bolivians Land- und Volkswirtschaft. 58 S. 1 Mk.

Deutscher Landwirtschaftsrat. Berlin 1916, Selbstverlag. Lex. Übersicht über die amtlichen Maßnahmen während des Krieges, die für Landwirtschaft, Volksernährung und Verpflegung von Heer und Marine besonderes Interesse haben.

Sechster Nachtrag zur 3. Ausgabe. Anhang: Maßnahmen in Österreich-Ungarn und der Schweiz. 596 S.

Preussische Central-Genossenschafts-Rasse. Bericht über das XXI. Geschäftsjahr vom 1. April 1915 bis 31. März 1916 (Statjahr 1915). Berlin 1916, Puttkammer & Mühlbrecht. 4°. 111 S.

Statistische Mitteilungen über das Großherzogtum Baden. Herausg. vom Großh. Badischen Statistischen Landesamt. gr. 8°. Neue Folge, Band IX, Jahrgang 1916, März, April.

Blätter für das Hamburgische Armenwesen. Amtliches Organ des Armenkollegiums. 4°.

Jahrgang 24, 1916, Nr. 4—6.

Breslauer Statistik. Herausg. vom Statistischen Amt der Stadt Breslau. Breslau 1916, E. Morgenstern. gr. 8°.

34. Bd. 3. Heft. Jahresberichte städtischer Verwaltungen für das Jahr 1914/15. 412 S. Geh. 2,60 Mk.

- Monatsberichte** des **Statistischen Amtes** der königlichen Haupt- und Residenzstadt **Königsberg i. Pr.** gr. Fol.
XXIV. Jahrgang, 1916, Februar, März, April.
- Statistische Monatsberichte** der Stadt **Leipzig**. Herausg. vom Statistischen Amt. Lex.
VIII. Jahrgang, 1916, Nr. 1 u. 2, Januar u. Februar.
- Statistisches Jahrbuch** der Stadt **Leipzig**. Bearbeitet im Statistischen Amt. Leipzig 1916, Duncker & Humblot. Lex. kart.
4. Jahrgang, 1914.
- Statistische Monatsberichte** der Stadt **Strasbourg**. Herausg. vom Statistischen Amt. 4^o.
XVIII. Jahrgang, Nr. 1 u. 2, Januar, Februar 1916.
- R. R. Arbeitsstatistisches Amt im Handelsministerium**.
Wien 1916, Alfred Hölder. Lex.
Die kollektiven Arbeits- und Lohnverträge in Österreich. Abschlüsse und Erneuerungen des Jahres 1915. VII u. 178 S.
- Publikationen** des Statistischen Amtes der Haupt- und Residenzstadt **Budapest**. Budapest 1914. Kom.-Verlag Buttammer & Mühlbrecht, Berlin. 4^o. Geh.
Nr. 43. Die Resultate der Volkszählung vom Jahre 1906. 288 S. 4 Bl.
- Mitteilungen** des Statistischen Amtes des Kantons **Basel-Stadt**.
Basel 1916. 8^o.
Nr. 31. **Jenny, D. H.**: Bautätigkeit und Wohnungsmarkt im Kanton Basel-Stadt 1915. 24 S.
- Statistisches Jahrbuch** der Stadt **Zürich**. Herausg. vom Statistischen Amte der Stadt Zürich. Zürich 1916, Rascher & Cie.
8. u. 9. Jahrgang 1912 u. 1913, zum Teil auch 1914 u. 1915.
11 graphische Tafeln, 534 S.
- Sveriges officiella Statistik**. Socialstatistik. Stockholm 1916, B. A. Norstedt & Söner. 8^o.
Samarbetsstyrelset i Sverige av R. Socialstyrelsen. 120 S.
- Sociala Meddelanden**, utgivna av R. Socialstyrelsen. Stockholm 1915, B. A. Norstedt & Söner. 8^o.
Statistiska Meddelanden, Ser. F., Band IX, 1916, Nr. 3, 4, 5.
- Postadskommisionens Utredningar**. Stockholm 1916, Kungl. Boktryckeriet B. A. Norstedt & Söner. Lex.
VII. **Sjöstrand, Erik**: Postadsfrågan i Utlandet. Första Delen: Tyskland. Andra Delen: Belgien, Danmark, England, Finland, Frankrike, Förenta Staterna, Holland, Norge, Schweiz och Österrike. XVII u. 524, X u. 420 S.
- Moniteur du Commerce Roumain**. Organ officiel du Ministère de l'industrie et du commerce. Bucarest 1916, Imprimerie „Independenta“. 4^o.
8^{ème} Année. 1916. No. 4, 5, 6.

2. Drucksachen von Arbeitsnachweisen, Genossenschaften, Handels-, Gewerbe-, Handwerker- und Landwirtschaftskammern, Gewerksvereinen, anderen Arbeitsvertretungen; Geschäftsberichte von gemeinnützigen Instituten und Erwerbsgesellschaften

Mitteilungen der Handelskammer zu Berlin. Berlin 1916, Verlag der Handelskammer. gr. 4°.

14. Jahrgang, Nr. 4 u. 5.

Mitteilungen der Handelskammer Breslau. Herausg. im Auftrage der Kammer von ihrem Syndikus Dr. Freymark. Breslau 1916, Selbstverlag der Kammer. 8°.

XVIII. Jahrgang, Nr. 3, 4/5. März, April/Mai 1916.

Mitteilungen der Gewerbetammer Dresden. Herausg. von der Kammer unter Schriftleitung von Hans Kluge. 8°.

3. Jahrgang, Nr. 2, März/April 1916.

Summarischer Bericht der Handels- und Gewerbetammer in Brünn über die geschäftlichen Verhältnisse in ihrem Bezirke während des Jahres 1915. Brünn 1916, Selbstverlag. gr. 8°. 335 S. Geh.

Basler Handels- und Industrie-Verein. XL. Jahresbericht der Handelskammer über das Jahr 1915. Basel 1916, Werner-Kiehm. 8°. 125 S. Geh.

Untersuchungen betreffend die Rentabilität der schweizerischen Landwirtschaft im Erntejahr 1914/15 (1. März 1914 bis 28. Februar 1915). Bericht des schweizerischen Bauernsekretariats an das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement. (Aus dem landwirtschaftlichen Jahrbuch der Schweiz 1916.) Bern 1916, R. J. Wyß. gr. 8°.

Schriften des Arbeitsausschusses der Kriegerwitwen- und Waisenfürsorge. Herausg. im Auftrage des Hauptausschusses. Berlin 1916, Karl Heymanns Verlag. 8°. Geh.

1. Heft Frauenerwerb und Kriegswitwe 27 S. 0,50 Mk.

2. = Aus der Praxis der Kriegshinterbliebenenfürsorge. 77 S.

1 Mk.

Öffentliches Arbeitsnachweiskbureau (mit Dienstbotenheim) des Kantons Basel-Stadt.

26. Bericht und Rechnung und Statistik der Vermittlungstätigkeit im Jahre 1915.

Verband Deutscher Eisenbahn-Handwerker und -Arbeiter in Berlin-Friedenau und Zentralverband deutscher Eisenbahner in **Elberfeld.** Berlin-Elberfeld 1916.

Denkschrift betreffend Regelung des Arbeitsvertragsverhältnisses in gemeinnützigen Reichs- und Staatsbetrieben nebst einem Anhang betreffend das Koalitionsrecht der Staatsbediensteten. 40 S.

Kaufmännischer Verband für weibliche Angestellte, E. V. Berlin 1916. 8°.

Verwaltungsbericht für die Jahre 1914 und 1915.

- (Deutscher Werkbund.)** Englands Kunstindustrie und der Deutsche Werkbund. Übersetzungen von Begründungs- und Werbeschriften der „Design and Industries Association“. Herausg. vom Deutschen Werkbund im Kriegsjahr 1916. München 1916, F. Bruckmann. gr. 8°. 34 S.
- Kriegswirtschaftliche Vereinigung, Berlin.** Berlin, Mai 1916, Verlag der Vereinigung. Fol.
- IV. (Sädekum, A.): Reichstag und Kriegsgewinnsteuer-Gesetzgebung. 20 S.
- Letzte-Verein Berlin.** 43. Jahresbericht für 1915.
- Mitteilungen des Hansabundes.** Verlag des Hansabundes, E. B. Berlin. 4°.
- Nr. 4/5, 6/7, 8, 9, 10, 11/12. Mai bis Juni 1916.
- Mitteilungen und Nachrichten der Kriegszentrale des Hansabundes.** Herausg. von Leibig. Berlin 1916. 4°.
- Nr. 35—39. April—Juni 1916.
- Berliner Spar- und Bauverein, e. G. m. b. H. Berlin 1914.** 4°.
- Geschäftsbericht für das Jahr 1915.
- Jahresbericht des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine für 1915.** Hamburg 1916, Verlagsgesellschaft deutscher Konsumvereine. 8°. 774 S. Geh. 5 Mk.
- Großeinkaufsgesellschaft Deutscher Konsumvereine m. b. H. Hamburg.** Bericht über das 22. Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 1915. 46 S.
- Verband schweizerischer Konsumvereine (V. S. K.) Basel.** Rechenschaftsbericht über die Tätigkeit der Verbandsbehörden für das Jahr 1915. Basel 1916, Selbstverlag. Fol. 133 S. Geh.
- Allgemeiner Deutscher Versicherungs-Verein a. G. in Stuttgart.** Geschäftsbericht für das Jahr 1915. 4°. 31 S. Geh.
- Filiale der R. R. priv. Österreichischen Kredit-Anstalt für Handel und Gewerbe in Prag.** 1916. 8°.
- Die vierte österreichische Kriegsanleihe. 48 S.
- Compte rendu du Conseil d'Administration de la Première Société de Crédit Foncier Roumain de Bucarest pour l'année 1915.** Bucarest 1916, Imprimerie „Independenta“. 4°. 37 S.

3. Druckfachen von Gesellschaften nsw.

- Mitteilungen aus der historischen Literatur.** Im Auftrage und unter Mitwirkung der Historischen Gesellschaft zu Berlin herausg. von Fritz Arnheim. Berlin 1916, Weidmannsche Buchhdlg. 8°.
- Neue Folge, 4. Band, der ganzen Reihe 44. Band, 2. Heft.
- Veröffentlichung des Vereins für die Geschichte von Ost- und Westpreußen.** München u. Leipzig 1916, Dunder & Humblot. 8°.
- Gehrman, Hanns:** Die Städte und Freiheiten. Königsberg i. Pr. im Jahre 1806 (Einwohner, Handel, Gewerbe und Repräsentation.) 123 S. Geh. 3,20 Mk.

Hamburgisches Kolonialinstitut. Bericht über das Wintersemester 1914/15 und das Sommersemester 1915. Bericht über die Entwicklung der Zentralstelle vom 1. Oktober 1914 bis 30. September 1915. Bericht über die Nachrichtenstelle des Hamburgischen Kolonialinstituts August 1914 bis 30. September 1915. Hamburg 1915. gr. 8°. 60 S. Geh.

Hamburgisches Kolonialinstitut. Die Zentralstelle des Hamburgischen Kolonialinstituts. Berichtsjahr 1914/15. Hamburg 1915, D. Meißner. 8°. 25 S.

Schriften des Vereins für Sozialpolitik. München und Leipzig 1915/16, Duncker & Humblot. 8°.

Untersuchungen über Preisbildung. Abt. A.: Preisbildung bei agrarischen Erzeugnissen.

140. Band. Milchwirtschaftliche Erzeugnisse. Herausg. von Arnold und Sering.

V. Teil. **Witzenhausen, A. und Kamp:** Die gemeinnützige Milchversorgung in Deutschland. 164 S. Geh. 4,60 Mk.

142. Band. Abt. B. Preisbildung bei gewerblichen Erzeugnissen. Herausg. von F. Eulenburg.

IV. Teil. **Apelt, R. u. Ilgen, E.:** Die Preisentwicklung der Baumwolle und Baumwollfabrikate. 141 S. Geh. 4,20 Mk.

143. Band. Abt. B. Preisbildung bei gewerblichen Erzeugnissen. Herausg. von F. Eulenburg.

I. Teil. **Nasche, G.:** Deutschlands Ziegelpreise im Jahre 1892—1912; **Bochhoff, W.:** Der Steinkohlenmarkt Deutschlands in den letzten 20—25 Jahren. XI u. 220 S. Geh. 5,80 Mk.

III. Teil. **Siegel, Gustav:** Die Preisbewegung elektrischer Arbeit seit 1898. 202 S. Geh. 5 Mk.

Das Institut für ostdeutsche Wirtschaft in Königsberg i. Pr. Königsberg i. Pr. 1916. 14 S. Geh.

Overfigt over det kongelige Danske Videnskabskabes Selskab Forhandlinger. Kjöbenhavn 1915, Andr. Ferd. Höst & Søn. 8°.

1915. Nr. 5. 6.

1916. Nr. 1, 2.

4. Zeitschriften; periodische Erscheinungen; Sammelwerke

Abhandlungen zur Mittleren und Neueren Geschichte.

Herausg. von G. von Below, Heinrich Finke, Friedrich Meinede. Berlin und Leipzig 1916, Walther Rothschild. gr. 8°.

Heft 60. **Schmidt-Ewald, W.:** Die Entstehung des weltlichen Territoriums des Bistums Halberstadt. 101 S. Einzelpreis 3,20 Mk., Subskriptionspreis 2,80 Mk.

Der Arbeitsnachweis. Zeitschrift für Arbeitslosigkeit, Arbeitsvermittlung, Auswanderung und innere Besiedlung. Herausgeber: E. Schwiedland und R. v. Fürer. Wien 1916, Manz. 8°.

10. Jahrgang, Heft 3 u. 4.

- Archiv für Frauenarbeit.** Im Austr. des kaufm. Verb. f. weibl. Angestellte herausg. von J. Silbermann. Berlin 1916, Verlag des Verbandes. 8°.
Band IV, Heft 2, 1. Juni 1916.
- Archiv für Wirtschaftsforschung im Orient.** Herausg. von Reinhard Junge. Weimar 1916, Gustav Kiepenheuer. gr. 8°.
Außerordentliche Veröffentlichungen Nr. 2. **Schulman, Leon:** Zur türkischen Agrarfrage. Palästina und die Fellachenwirtschaft. XXVIII u. 182 S. Geh. 4,50, geb. 6 M.
- Das Ausland.** Zwanglose Monographien zur Kenntnis und zum Verständnis fremder Völker außerhalb Europas. Jena 1916, Eugen Diederichs. 8°.
Haas, Willy: Die Seele des Orients. 46 S. Geh. 1 M., geb. 1,50 M.
- Beiträge zur schweizerischen Wirtschaftskunde,** herausg. von Bachmann, Geering, Georg, Landmann, Milliet, William E. Rappard, Wartmann. Bern 1915, Stämpfli & Co. gr. 8°.
5. Heft. **Apelbaum, Johannes:** Basler Handelsgesellschaften im fünfzehnten Jahrhundert mit besonderer Berücksichtigung ihrer Formen. IV u. 186 S. Geh. 4 M.
- Deutsche Levante-Zeitung.** Organ der Deutschen Levante-Linie, der Hamburg-Amerika-Linie, der Mittelmeer-Linie Rob. M. Stomann jr., der Deutsch-Türkischen Vereinigung, des Deutsch-Bulgarischen Vereins und des Deutschen Balkan-Bundes. 4°. Jährlich 24 Hefte = 6 M.
6. Jahrgang 1916, Nr. 7—13.
- Deutscher Außenhandel.** Zeitschrift des Handelsvertragsvereins. Red.: Max Rißsche. Berlin 1916, Liebheit & Thiesen. Fol.
XVI. Jahrg. 1916, Nr. 4—6, April bis Juni.
- Der Europäische Krieg.** Deutscher Geschichtskalender. Sachlich geordnete Zusammenstellung der wichtigsten Vorgänge im In- und Ausland. Begründet von Karl Wippermann. Herausgeber: Fr. Purliß. Leipzig 1914/15, F. Meiner. 8°.
Bb. 1—3. 618, 868 u. 1210 S. Geh. 7,20, 9,00 u. 13,50 M., geb. 8,50, 10,00 u. 15,00 M.
- Finanzwirtschaftliche Zeitfragen,** herausg. von G. v. Schanz und Julius Wolf. Stuttgart 1916, Ferdinand Enke. gr. 8°.
21. Heft. **Paffow, Richard:** Die Bilanz der preussischen Staatseisenbahnen. 117 S. Geh. 4,60 M.
- Die Glocke.** Sozialistische Halbmonatsschrift, herausg. von Parvus. München, Verlag für Sozialwissenschaft, G. m. b. H. 8°.
Jährlich 6 M., einzeln 25 Pf.
I. Jahrg. 1915/16, Heft 11—14.
II. " 1916, Heft 1—14.

Die Gewerkschaft. Zeitschrift zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unterangestellten. Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter. Red.: Emil Dittmer. Berlin 1916. 4°.

XX. Jahrgang 1916, Nr. 14—26.

Grundlagen des Wirtschaftslebens von Ostpreußen. Denkschrift zum Wiederaufbau der Provinz im amtlichen Auftrage herausgegeben von A. Hesse. Jena 1916, Gustav Fischer. gr. 8°.

1. Teil. **Hesse, A.:** Der Grundbesitz in Ostpreußen. 212 S. Geh. 3 Mk.

2. Teil. **Hansen, S.:** Die Landwirtschaft in Ostpreußen. 544 S. Geh. 7 Mk.

Handbuch des kommunalen Verfassungs- und Verwaltungsrechtes in **Preußen.** Herausg. von Stier-Somlo. Osnenburg i. Gr. 1915/16. 2 Bde. Vollständig in etwa 12 Lieferungen zu je 4,50 Mk. Lieferung 3, 4, 5 u. 6.

Jahrbuch der Verkehrswissenschaft 1916, 2. Sonderheft. 4°. 30 S.

Internationales Genossenschafts-Bulletin. Organ des internationalen Genossenschaftsbundes. 8°.

IX. Jahrgang 1916, Nr. 1—5, Februar bis Mai.

Das junge Europa. Kelet Népe. Ungarische Zeitschrift für die internationale Politik und für die Wirtschaftsinteressen der Zentralmächte und der Orientstaaten. Herausg. von Elemér Halmay. Berlin 1916. gr. 8°. Einzelheft 1 Mk., Doppelheft 2 Mk.

8. Jahrgang 1916, Heft IV, V/VI.

Koloniale Zeitfragen. Herausg. vom Aktionsausschuß der Deutschen Kolonialgesellschaft. Berlin 1916, Dietrich Reimer (Ernst Vohsen). 8°. Nr. 1. 24 S. 0,20 Mk.

Kriegspolitische Einzelschriften. Berlin 1916, C. U. Schwetschke & Sohn. 8°.

Heft 6/7. **Haenisch, Konrad:** Die deutsche Sozialdemokratie in und nach dem Weltkriege. 171 S. Geh. 2,50 Mk.

Kriegsschriften des Kaiser-Wilhelm-Dank. Verein der Soldatenfreunde. Berlin 1916. H. 8°.

Unterm Eisernen Kreuz 1914/15/16.

Heft 51. **Stieda, Wilhelm:** Krieg und Industrie. 40 S. 0,30 Mk.

Kriegswirtschaftliche Untersuchungen aus dem Institut für Seeverkehr und Weltwirtschaft an der Universität Kiel. Herausg. von Bernh. Harms. Jena 1916, Gustav Fischer. 8°.

6. Heft. **Rosenbaum, M. Sc.:** Die Wirkung des Krieges auf den überseeischen Handel Englands. (Vorlesung am 18. Mai 1915 zu London.) 86 S. Geh. 1,80 Mk.

7. Heft. **Pfister, Johannes**: Beiträge zur Lage der Gemischen, insbesondere der Farbstoffindustrie in den Vereinigten Staaten von Amerika. 80 S. Geh. 1,60 Mk.

8. Heft. **Wigen, Oslar**: Die internationale Schiffsraumnot. Ihre Ursachen und Wirkungen. 56 S. 1,50 Mk.

Münchener Volkswirtschaftliche Studien. Herausg. von Lujo Brentano und Walther Loq. Stuttgart und Berlin 1916. J. G. Cotta'sche Buchh. Nachf. 8°.

137. Stück. **Lange, Karl A.**: Die Wirkungen des bayerischen Malzausschlaggesetzes vom 18. März 1910 auf den öffentlichen Haushalt und die einzelnen Schichten des Wirtschaftslebens. 328 S. Geh. 8 Mk.

Osteuropäische Zukunft. Zeitschrift für die deutschen Aufgaben im Osten und Südosten. Amtliches Organ des Verbandes deutscher Förderer der ukrainischen Freiheitsbestrebungen „Ukraine“ und des Donau- und Balkanländervereins in Deutschland „Duboid“, E. V. München. Herausgeber: F. Schupp. gr. Fol.

1. Jahrgang, Nr. 9. 1. Maiheft 1916.

Prager Staatswissenschaftliche Untersuchungen. Herausg. von H. Rauchberg, P. Sander, L. Spiegel, A. Spiethoff, R. Zuckerlandl, A. Zycha. München u. Leipzig 1916, Dunder & Humblot. 8°.

Heft 4. **Schranil, Rudolf**: Die sogenannten Sobieslaw'schen Rechte. Ein Prager Stadtrechtsbuch aus dem 15. Jahrhundert. 100 S. Geh. 3 Mk.

Probleme der Weltwirtschaft. Schriften des Kgl. Instituts für Seeverkehr und Weltwirtschaft an der Universität Kiel. Kaiser-Wilhelm-Stiftung. Herausg. von Bernhard Harms. Jena 1916, Gustav Fischer. 8°.

22, I u. II. **Vosse, Ewald**: Norwegens Volkswirtschaft vom Ausgang der Hansaperiode bis zur Gegenwart. 458 und 783 S. Geh. 48 Mk.

Sammlung der Erkenntnisse des k. k. Reichsgerichts. Begründet von Frhr. von Glunel, fortgesetzt von Karl Hugelmann. Wien 1916, Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. gr. 8°.

XVI. Teil, 3. Heft. 637 S. 5 Mk.

Sammlung von Schriften zur Zeitgeschichte. Berlin 1916, S. Fischer. 8°. Jeder Band geb. 1 Mk.

Bd. 17. **Wiese, L. v.**: Staatssozialismus. 120 S.

Bd. 19. **Troeltsch, Ernst**: Deutsche Zukunft. 112 S.

Schriften der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Berlin 1916, Carl Heymanns Verlag. gr. 8°.

Hildebrandt, Elise: Die schwedische Volkshochschule. Ihre politischen und sozialen Grundlagen. 155 S. Geh. 4 Mk.

Schriften zum Verständnis der Völker. Jena 1916, Eugen Diederichs. 8°. Pappband.

Nögel, Karl: Der französische und der deutsche Geist. 62 S. 1,80 Mk.

Wechsler, Eduard: Die Franzosen und wir. 79 S. 1,80 Mk.

Zimmermann, R.: Das Problem Belgien oder Es lebe der Geuse. 69 S. 1,80 Mk.

Nögel, Karl und Barwinskyj, Alexander: Die slawische Volksseele. 77 S. 1,80 Mk.

Milčinović, Andreas und Kretz, Johann: Kroaten und Slowenen. 108 S. 2,40 Mk.

Staatsbürger-Bibliothek. M.-Gladbach 1916, Volksvereinsverlag, G. m. b. H. Jedes Heft 45 Pf.

Heft 64. **Stenzenbach, G.:** Argentinien, Verfassung, Verwaltung, Volkswirtschaft. 39 S.

Heft 65. **Stenzenbach, G.:** Brasilien, Verfassung, Verwaltung, Volkswirtschaft. 46 S.

Heft 68. **Stenzenbach, G.:** Chile, Verfassung, Verwaltung, Volkswirtschaft. 40 S.

Heft 71. **Hellwig, Albert:** Der Laienrichter in Strafsachen. 59 S.

Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Herausg. von Gustav Schmoller und Max Sering. München und Leipzig 1916, Duncker & Humblot. 8°.

Heft 188. **Winkelmann, Therese:** Zur Entwicklung der allgemeinen Staats- und Gesellschaftsanschauung Voltaires. 72 S. 2,50 Mk.

Statistisches Jahrbuch Deutscher Städte. In Verbindung mit seinen Kollegen herausg. von M. Neefe. Breslau 1916, W. G. Korn. Lex.

21. Jahrgang. 886 S.

Stimmen der Zeit. Katholische Monatschrift für das Geistesleben der Gegenwart. Freiburg im Breisgau, Herdersche Verlags- handlung. 8°. Jahrgang (12 Hefte) 12 Mk.

46. Jahrgang, 7. u. 8. Heft, April und Mai 1916.

Der Schweizer Volkswirt (L'Economiste Suisse). Monatschrift für Handel, Verkehr, Steuerwesen, Sozialpolitik und praktische Geschäftsorganisation. Herausgeber: Walter Eggen- schwyler. Zürich 1916, Art. Institut Drell Fühl. 4°.

1. Jahrgang, Heft 6 u. 7, März u. April 1916.

Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausg. von Otto v. Gierke. Breslau 1916, M. & H. Marcus. gr. 8°.

126. Heft. **Wolzendorf, Kurt:** Staatsrecht und Naturrecht in der Lehre von Widerstandsrecht des Volkes gegen rechtswidrige Ausübung der Staatsgewalt. XVI u. 535 S. Geh. 18 Mk.

Veröffentlichungen des Reichs-Kolonialamts. Jena 1915, Gustav Fischer. Lex.

Busse, Walter: Bewässerungs-Wirtschaft in Turau und ihre Anwendung in der Landeskultur. 21 Abbildungen, 23 Tafeln, 1 Karte, 326 S. Geh. 12, geb. 13,50 Mk.

Volkswirtschaftliche Blätter. Zugleich: Mitteilungen des Deutschen Volkswirtschaftlichen Verbandes. Herausg. von Hermann Edwin Krueger. 8°.

XV. Jahrgang, 1916. 13. Kriegsheft, für das 1. Vierteljahr 1916. Nr. 1/6.

Warnebers Jahrbuch der Entscheidungen. Herausg. von Ditto Warneper. Leipzig 1915, Rößberg'sche Verlagsbuchh. 8°.

Ergänzungsband: Die Rechtsprechung des Reichsgerichts auf dem Gebiete des Zivilrechts, soweit sie nicht in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts abgedruckt ist.

9. Jahrgang, Heft 4 u. 5.

Wirtschaftlicher Nachrichtendienst der Gesellschaft für wirtschaftliche Ausbildung, E. V., Frankfurt a. M. 1916.

Nr. 147—188, vom 1. April 1916 bis 29. Juni 1916.

Wissenschaft und Bildung. Leipzig 1916, Quelle & Meyer. Kl. 8°.

Bd. 132. **Vierandt, A.:** Staat und Gesellschaft in der Gegenwart. 162 S. Geh. 1,25 Mk.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Begründet von Julius Wolf, fortgeführt von Ludwig Böhle. Leipzig, A. Deichert'sche Verlagsbuchhblg. Werner Scholl. 8°.

N. F. VII. Jahrgang, Heft 4 u. 5.

Zeitschrift für weibliche Handlungsgehilfen. Herausg. vom Kaufmännischen Verband für weibliche Angestellte E. V.

21. Jahrgang 1916, Nr. 4/5, 6/7, April/Mai, Juni/Juli.

5. Bücher und Broschüren

Apt, Max: Außenhandelsamt. Ein Zentralamt zur Förderung des deutschen Außenhandels. Leipzig 1916, Quelle & Meyer. 8°. 70 S. Geh. 1 Mk.

Barnett, James: The Operation of the Initiative, Referendum and Recall in Oregon. New York 1915, The Macmillan Comp. 8°. 295 S. Geh.

Bornhaf, Conrad: Grundriß des Verwaltungsrechts in Preußen und dem Deutschen Reiche. 5. Aufl. 205 S. Geh. 4, geb. 5 Mk.

— Grundriß des Deutschen Staatsrechts. 4. Aufl. 253 S. Geh. 5, geb. 6 Mk.

Leipzig 1916, A. Deichert'sche Verlagsbuchh. Werner Scholl. 8°.

(Brentano.) Festschrift für Lujo Brentano. München u. Leipzig 1916, Duncker & Humblot. 8°. 470 S. Geh. 15, geb. 20 Mk.

- Britschgi-Schimmer, Ina:** Die wirtschaftliche und soziale Lage der italienischen Arbeiter in Deutschland. Karlsruhe i. B. 1916, G. Braun. Leg. 178 S. Geh. 4,20 Mk.
- (Brönnele, Paul:)** Vor 45 Jahren. Worte aus großer Vergangenheit von Heinrich von Treitschke, E. du Bois-Reymond, H. v. Sybel, Graf Münster. Mit Einleitung von Paul Brönnele. Leipzig 1916, Krüger & Co. 8°. 133 S. Geh. 1,50, geb. 2 Mk.
- Brückner, Alexander:** Die Slawen und der Weltkrieg. Lose Skizzen. Tübingen 1916, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). 8°. 173 S. Geh.
- Brutner, Bruno:** Zucker und Zuckerrübe im Weltkrieg. Berlin 1914, Paul Parey. gr. 8°. VIII u. 181 S., 3 Karten und 2 bildliche Darstellungen. Geh. 2,50, geb. 3,50 Mk.
- Bulgarien.** Ein Merkbuch für den deutschen Kaufmann. Herausg. von der Direktion der Diskonto-Gesellschaft, Berlin 1916. 4°. 76 S. Kart.
- Calwer, Richard:** Das Wirtschaftsjahr. Jahresberichte über den Wirtschafts- und Arbeitsmarkt. Für Volkswirte und Geschäftsmänner, Arbeitgeber- und Arbeiterorganisationen. Jena 1916, Gustav Fischer. gr. 8°.
- Das Wirtschaftsjahr 1912. 2. Teil: Jahrbuch der Weltwirtschaft 1912. 430 S. Geh. 27, geb. 28,20 Mk.
- Das Wirtschaftsjahr 1913. 1. Teil: Handel und Wandel 1913. 342 S. Geh. 24, geb. 25,20 Mk.
- Dittrich, Dittmar:** Neue Rede an die deutsche Nation. Nach Vorgang von J. G. Fichte. Leipzig, ohne Jahreszahl, Quelle & Meyer. H. 8°. 221 S. Geh. 2 Mk.
- Diz, Arthur:** Bulgariens wirtschaftliche Zukunft. Leipzig 1916, S. Hirzel. 8°. 55 S. 80 Pf.
- Elzbacher, Paul:** Totes und lebendes Völkerrecht. München und Leipzig 1916, Dunder & Humblot. 8°. 74 S. Geh. 1,20 Mk.
- Fischer, Rudolf:** Die Elektrizitätsversorgung, ihre volkswirtschaftliche Bedeutung und ihre Organisation. Leipzig 1916, A. Deichertsche Verlagsbuchh. Werner Scholl. gr. 8°. VIII u. 129 S. Geh. 3 Mk.
- Flatau, Paul:** Das Schlossergewerbe zu Berlin. (Berliner Dissertation 1916.)
- Frank, Reinhard:** Das Seekriegsrecht in gemeinverständlichen Vorträgen. Tübingen 1916, J. C. B. Mohr. 8°. 100 S. Geh. 1,80, geb. 2,60 Mk.
- Fränkel, Heinrich:** Deutschland im Urteil des Auslandes früher und — jetzt. München 1916, Georg Müller. 8°. 320 S.
- Fressen, Joseph:** Verfassungsgeschichte der Katholischen Kirche Deutschlands in der Neuzeit. Leipzig und Berlin 1916, B. G. Teubner. Leg. 455 S. Geh. 12 Mk.

- Goldstein, Eduard:** Monopole und Monopolsteuern. Leipzig 1916, A. Deichert'sche Verlagsbuchh. Werner Scholl. 8°. 56 S. Geh. 1 Mk.
- Grabowsky, Adolf:** Weltpolitik und Finanzpolitik. Ein Beitrag zur deutschen Finanzpolitik nach dem Kriege. Berlin 1916, Verlagsanstalt „Politik“. 8°. 80 S. Geh. 50 Pf.
- Großmann, Fritz:** Keine Kriegsgewinn-Steuer. Hannover 1916, Verlagsgesellschaft. 8°. 40 S. Geh. 1 Mk.
- Haenisch, Konrad:** Der deutsche Arbeiter und sein Vaterland. Berlin-Karlshorst 1915, „Internationale Korrespondenz“. H. 8°. 24 S. 10 Pf.
- Hell, Hans:** Die Arbeit des freien Mannes als Quell des Friedens. Versuch einer deutschen Volkswirtschaftslehre. Teil I, II. Leipzig 1916, Krüger & Co. 8°. VIII u. 120 S. Geh. 3 Mk.
- Hettner, Alfred:** Rußland. Eine geographische Betrachtung von Volk, Staat und Kultur. Leipzig u. Berlin 1910, B. G. Teubner. 8°. 356 S. Geh. 4,20 Mk., geb. 4,80 Mk.
- Hoersch:** Die wirtschaftlichen Fragen der Zeit. Berlin 1916, Reimar Hobbing. 8°. 185 S. Geh. 1,20, geb. 1,60 Mk.
- Knochhoff, Joseph:** Höhere Schulbildung und Wirtschaftsleben. Erwerbsaussichten und Berufsberatung für Schüler höherer Lehranstalten. M.-Glabbad 1916, Volksvereins-Verlag. 8°. 140 S. Geh. 2 Mk.
- Lehmann, Heinrich:** Die Kriegsbeschlagnahme als Mittel der Organisation der Rohstoff- und Lebensmittelversorgung. Jena 1916, Gustav Fischer. 8°. 110 S. Geh. 2,40 Mk.
- Lud, Walther:** Die Brignitz, ihre Besitzverhältnisse vom 12. bis zum 15. Jahrhundert. (Berliner Dissertation 1916.)
- Maunstaedt, Heinrich:** Preisbildung und Preispolitik im Frieden und im Kriege. Vortrag. Jena 1916, Gustav Fischer. 8°. 31 S. Geh. 0,75 Mk.
- Ursachen und Ziele des Zusammenschlusses im Gewerbe unter besonderer Berücksichtigung der Kartelle und Trusts. Jena 1916, Gustav Fischer. 8°. 158 S. Geh. 4 Mk
- Marbe, Karl:** Die Gleichförmigkeit in der Welt. Untersuchungen zur Philosophie und positiven Wirtschaft. München 1916, C. F. Beck'scher Verlag. gr. 8°. 422 S. Geh. 12, geb. 13,50 Mk.
- Marcks, Erich:** Otto von Bismarck. Ein Lebensbild. Mit einem Bildnis. Stuttgart u. Berlin 1915, J. G. Cotta'sche Buchhblg. Hf. XI u. 256 S.
- März, Johannes:** Der achte Staatssekretär für Handel — Industrie — Schifffahrt. Berlin 1916, Reichsverlag. 8°. 98 S.
- Moll, Bruno:** Logik des Geldes. München und Leipzig 1915, Duncker & Humblot. 8°. 104 S. Geh. 3 Mk.
- Mombert, Paul:** Der Finanzbedarf des Reiches und seine Deckung nach dem Kriege. Karlsruhe i. B. 1916, G. Braunsche Hofbuchdruckerei u. Verlag. 8°. IV u. 44 S. Geh. 1,50 Mk.

- Roß, Otto:** Zur Wirtschafts- und Sozialstatistik der höheren Beamten in Preußen. München und Leipzig 1916, Dunder & Humblot. 8°. 42 S. Geh. 1 Mk.
- Wyers, Gustav:** Geschichte der großen amerikanischen Vermögen. Mit einer Einleitung von Max Schippel. 2 Bde. Berlin 1916, S. Fischer. gr. 8°. XL u. 1—412 bzw. 413—800 S. Geh. 15, geb. 18 Mk.
- Obst, Georg:** Organisation und Tätigkeit der Preisprüfungsstellen. Leipzig u. Berlin 1916, B. G. Teubner. 8°. 30 S. Geh.
- Paul, Adolf:** Erneuerungs-, Ersatz-, Reserve-, Tilgungs- und Heimfallfonds, ihre grundsätzlichen Unterschiede und ihre bilanzmäßige Behandlung. Berlin 1916, Julius Springer. gr. 8°. 136 S. Geh. 3,60 Mk.
- Philippovich, Eugen von:** Grundriß der Politischen Ökonomie. 1. Bd.: Allgemeine Volkswirtschaftslehre. 11. Aufl. Tübingen 1916, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). gr. 8°. 507 S. Geh. 12, in 2vb. geb. 13 Mk.
- Plenge, Johann:** Denkschrift über eine Unterrichtsanstalt zur Ausbildung praktischer Volkswirte. Mit einem besonderen Geleitwort herausgegeben. Münster i. W., Komm.-Verlag Borgmeyer & Co. gr. Fol. 19 S. 1,50 Mk.
- Rathenau, Walther:** Die Organisation der Rohstoffversorgung. Vortrag, gehalten in der Deutschen Gesellschaft 1914 am 20. Dez. 1915. 50 S.
- Rauchberg, Heinrich:** Krieger-Heimstätten. Wien 1916, Manzsche f. u. f. Verlagsbuchh. 8°. 69 S. Geh. 1,20 K.
- Samwer, Karl:** Zur Erinnerung an Arwed Emminghaus. Jena 1916, Gustav Fischer. 8°. 51 S., 9 Bilder. Geh. 2 Mk.
- Sag, Emil:** Der Kapitalzins. Kritische Studien. Berlin 1916, Julius Springer. gr. 8°. XIII u. 249 S. Geh. 6 Mk.
- Schiele, Georg Wilhelm:** Wenn die Waffen ruhen! Beiträge zur Bevölkerungspolitik nach dem Kriege. München 1916, J. F. Lehmanns Verlag. kl. 8°. VI u. 82 S. Geh. 1,50 Mk.
- Volkerversorgung durch Zwang oder durch Freiheit. Sammlung von Aufsätzen zu unserer Nahrungsmittelpolitik. München 1916, J. F. Lehmanns Verlag. 8°. 72 S. (Zunächst handschriftlich gedruckt.)
- Schlesinger, Karl:** Die Veränderungen des Geldwertes im Kriege. Vortrag. Wien 1916, Manzsche f. u. f. Verlagsbuchh. 8°. 22 S. Geh. 0,60 K.
- Schmalenbach, E.:** Finanzierungen. Leipzig 1915, G. A. Gloedner. gr. 8°. 290 S. Geh. 7,80, geb. 9 Mk.
- Schulte im Hofe, A.:** Die Welterzeugung von Lebensmitteln und Rohstoffen und die Versorgung Deutschlands in Vergangenheit und Zukunft. Berlin 1916, E. S. Mittler & Sohn. 8°. 177 S. Geh. 3,50 Mk.

- Schumacher, Hermann:** Antwerpen. Seine Weltstellung und Bedeutung für das deutsche Wirtschaftsleben. München und Leipzig 1916, Duncker & Humblot. 8°. 181 S. Geh. 3 Mk.
- Schumacher, Hermann:** Meißbegünstigung und Zollunterscheidung. Betrachtungen über eine Neugestaltung der deutschen Handelspolitik nach dem Kriege. 2. Auflage. München u. Leipzig 1916, Duncker & Humblot. 8°. 79 S. Geh. 1,80 Mk.
- Siegfried, Bernhard:** Repetitorium der Schweizerischen Volkswirtschaft. Zürich 1916, Artist. Institut Drell Füßli. 8°. 92 S. Geh. 3, geb. 3,50 Mk.
- Tezner, Friedrich:** Das Ständisch-monarchische Staatsrecht und die österreichische Gesamt- oder Länderstaatsidee. Wien 1915, Alfred Hölder. 8°. 136 S. Geh.
- Terhalle, Fris:** Die Kreditnot am städtischen Grundstücksmarkt. Jena 1916, Gustav Fischer. Lex. 268 S. Geh. 7 Mk.
- Tezner, H.:** Gesetz und Recht während des Kriegszustandes. Greifswald 1916, Julius Abel. 8°. 35 S. Geh. 80 Pf.
- Thimme, Friedrich:** Vom inneren Frieden des deutschen Volkes. Ein Buch gegenseitigen Verstehens und Vertrauens. Leipzig 1916, S. Hirzel. gr. 8°. 574 S. Geh. (in zwei als Feldpostbrief versendbaren Teilen) 5 Mk., geb. 7 Mk.
- Tille, Armin:** Ein Kämpferleben. Alexander Tille 1866—1912. Gotha 1916, Friedr. Andreas Perthes. 8°. 61 S. 1,50 Mk.
- Voegele, Karl:** Volksschädigung durch den Handel und die Mittel zur Abwendung. Ein Beitrag zur Lösung der Ernährungs- und Steuerfragen. Als Handschrift gedruckt. 64 S.
- Wetterhoff, Friedrich:** Finnland im Lichte des Weltkrieges. Berlin 1916, Julius Sittenfeld. 4°. 21 S. Geh.
- Zuckermann, S.:** Der Warenaustausch zwischen Rußland und Deutschland. Gezeichnet und erläutert. Berlin 1915, Verlag „Russischer Kurier“. 4°. XII Tafeln. Geb.
- Zunz, Julius:** Zur Agiofrage. Berlin 1916, Verlag des „Berliner Aktionär“. H. 8°. 24 S.

6. Sonderabzüge

- Calter, Wilhelm van:** Die Amtsverschwiegenheitspflicht im deutschen Staatsrecht. Geh. 1,50 Mk. (Aus der Festgabe für Otto Mayer zum 70. Geburtstag. Tübingen 1915, J. C. B. Mohr [Paul Siebeck].)
- Feig, Johannes:** Die internationalen staatswissenschaftlichen Gesellschaften im Krieg und in der Zukunft. („Deutsches Statistisches Zentralblatt“ 1916, Nr. 3.)

- Fleiner, Fritz:** Beamtenstaat und Volksstaat. 1 Mk. (Aus der Festgabe für Otto Mayer zum 70. Geburtstag. Tübingen 1916, J. C. B. Mohr [Paul Siebeck]).
- Laband, Paul:** Die Verwaltung Belgiens während der kriegerischen Besetzung. Geh. 1 Mk. (Aus der Festgabe für Otto Mayer zum 70. Geburtstag. Tübingen 1916, J. C. B. Mohr [Paul Siebeck].)
- Lenz, Max und Marcks, Erich:** Das Bismarck-Jahr. Als Säkularschrift herausgegeben. Hamburg 1916, Broschek & Co. Leg. 274 S. Geh. 8, geb. in Lwb. 10, in Prachtbd. 12 Mk.
- Loehr, August R. von:** Beiträge zur Geschichte des mittelalterlichen Donauhandels. (Oberbayer. Archiv, Bd. 60, 2.)
- Manes, Alfred:** Verbilligung der Sozialversicherung durch Eingliederung der Angestelltenversicherung. (Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft, Bd. XVI, Heft 4.)
- Piloty, Robert:** Verwaltungsrechtliche Gedanken. Geh. 1 Mk. (Aus der Festgabe für Otto Mayer zum 70. Geburtstag. Tübingen 1916, J. C. B. Mohr [Paul Siebeck].)
- Rehm, Hermann:** Das politische Wesen der deutschen Monarchie. Geh. 1 Mk. (Aus der Festgabe für Otto Mayer zum 70. Geburtstag. Tübingen 1916, J. C. B. Mohr [Paul Siebeck].)
- Stojentin, von:** Zur künftigen Entwicklung des Arbeitsnachweises in Deutschland, S. 145—161. (Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Bd. 106. Dritte Folge, Bd. 51.)
-

14 DAY USE
RETURN TO DESK FROM WHICH BORROWED

LOAN DEPT.

This book is due on the last date stamped below, or
on the date to which renewed.
Renewed books are subject to immediate recall.

~~JAN 6 1962~~

DEC 29 1979

REC'D LD

FEB 10 1999

JAN 24 1962

~~DEC 13 1965 82~~

DEC 13 1965 82

REC'D LD

JAN 23 '66 -5 PM

~~AUG 31 1967 60~~

NOV 6 '67 -5 PM

LOAN DEPT.

REC. CIR. JAN 15 1980

LD 21A-50m-8.'61
(C1795s10)476B

General Library
University of California
Berkeley